ACTA PUBLICA.

Verhandlungen und Correspondenzen

der

schlesischen Fürsten und Stände.

Namens des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens

herausgegeben

von

Dr. Hermann Palm,
Professor am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

Jahrgang 1621.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1875.

Vorwort.

Indem der unterzeichnete im auftrage des vereins für geschichte und altertum Schlesiens diesen vierten band der acta publica der öffentlichkeit übergibt, erlaubt er sich zunächst den hohen ständen der provinz Schlesien wiederum seinen dank auszusprechen, welche durch die gewährung ausreichender mittel dieses unternehmen bisher bereitwillig gefördert haben. Er verbindet damit die hoffnung, daß die neue provinzial-vertretung, die ihre wirksamkeit binnen kurzem beginnen wird, durch gleiche geneigtheit die fortsetzung des werkes ermöglichen werde; auch ein nur flüchtiger blick in den vorliegenden band dürfte ja zu der überzeugung genügen, daß dasselbe hinfort die hauptsächlichste und unentbehrliche grundlage für die erforschung unserer landesgeschichte in dieser periode bilden wird. Wie sollte ein so nützliches und wichtiges werk nicht auf fernere unterstützung der provinz rechnen dürfen! —

Der herausgeber hat sich bemüht, das geschichtliche material auch dieses für Schlesien so bedeutsamen jahres in größtmöglicher vollständigkeit dem forscher zuzuführen. Zu diesem behufe hat er sich nicht begnügt, die bisher benutzten quellen: das schlesische staats- und das Breslauer ratsarchiv, so wie die bekannten religions-acten von Buckisch auszubeuten. Die eigentümlichen geschichtlichen verhältnisse des jahres verwiesen ihn noch ganz besonders auf das sächsische staatsarchiv in Dresden. Der kurfürst von Sachsen, als kaiserlicher commissarius für die wiederunterwerfung Schlesiens, war mit dessen fürsten und ständen in die allerengsten beziehungen getreten, die zu einem ausführlichen schriftwechsel, zuletzt zur persönlichen einkehr des fürsten in unser land führten; er war tatsächlich dessen oberste regierungsinstanz; so lange die versöhnung mit dem kaiser nicht gänzlich vollzogen war, wurden alle wichtigen angelegenheiten mit ihm verhandelt. Es ließ sich demnach erwarten, daß eine reiche correspondenz mit den Schlesiern im königlich sächsischen hauptstaatsarchive vorhanden sein und die leider nur allzu großen lücken des schlesischen archives ergänzen werde. Eine reise nach

Dresden bestätigte dem herausgeber diese hoffnung vollkommen. Das königliche gesammtministerium hatte schon vorher auf antrag des directors des hauptstaats-archives, herrn geheimenrates von Weber, dem hierfür der ergebenste dank ausgesprochen sei, dem unterzeichneten die genehmigung zur benutzung der auf diese zeit bezüglichen acten erteilt, die sich nun in 5 sehr starken sammelbänden u. d. Titel „schlesische Commission" mit großer sorgfalt geordnet vorfanden. Sie ergaben ein umfangreiches, bisher noch völlig unbenutztes material, höchst willkommen zur aufklärung der im einzelnen noch wenig gekannten vorgänge innerhalb Schlesiens, insbesondere auch der geschichte des unglücklichen markgrafen Johann Georg von Jägerndorf des ächters. Freilich gehörte ein großer teil des vorgefundenen, z. b. die correspondenz des kurfürsten mit dem kaiser, mit seinen offizieren u. s. w. nicht eigentlich in unsre fürstentagsacten, die ja nur dasjenige aufnehmen sollen, was den fürsten und ständen vorgelegt worden, oder von ihnen ausgegangen ist; indes wäre es doch wol tadelnswerte pedanterie gewesen, von jenen dingen keinen gebrauch zu machen und das zusammengehörige zu trennen. Es konnte nicht zweifelhaft erscheinen, daß der ganze so reich sich darbietende stoff an ein und derselben stelle zu verwerten sei; nur nötigte seine masse zu möglichst kurzer wiedergabe, und so wurde die regestenform, die ja für einen teil der correspondenz der schlesischen fürsten schon im vorigen bande in den anmerkungen in anwendung gebracht war, für diese Dresdener schätze gewählt. Nur so war es auch dem Herausgeber möglich, in der ihm zu gebote stehenden frist von 7 tagen die gewaltigen bände durchzuarbeiten. Während so nur das wesentliche daraus geschöpft wurde, mußten die grenzen des jahres 1621 um ein weniges überschritten werden. Die Dresdner sammlung schloß mit dem in den ausgang des Januars 1622 fallenden ende des in Oberschlesien und Mähren geführten markgräflichen krieges, und so schien es auch hier angemeßen, das eng mit dem übrigen zusammenhängende material des Januars 1622 in diesen band mit aufzunehmen.

Außer dieser höchst erwünschten bereicherung ist noch des dankenswerten zuwachses zu gedenken, welcher dem bande durch die güte des herrn v. Wiese, premier-lieutenants im 1. Posenschen infanterie-regiment nr. 18, in abschriften aus dem archive der stadt Glatz zu teil geworden ist. Daraus stammt die im anhange mitgeteilte relation der ständischen gesandten der grafschaft nach Dresden behufs ihrer unterwerfung unter den kaiser. Auch diesem actenstücke, betrifft es gleich einen damals noch zu Böhmen gehörigen teil Schlesiens, durfte wol ein platz in unserm werke um so eher vergönnt werden, als es sonst trotz seines interessanten inhalts nicht so leicht den weg in die öffentlichkeit finden dürfte. —

Durch herrn archivrat dr. Grünhagen wurde dem herausgeber ferner aus dem Reichenbacher stadtarchive ein band aus einer reihe von fürstentags-acten zur benutzung gestattet, welcher u. a. die richtigkeit der im vorworte zum 1. bande (1618) ausgesprochenen ansicht über die entstehungsweise der verschiedenen unter diesem namen existierenden sammlungen bestätiget. Dieselben sind nämlich, abgesehen von den schlüßen der stände, durchaus nicht völlig gleichen inhalts, sondern aus der zahl der nebensächlichen actenstücke, z. b. der

correspondenzen und anderen belege sind je nach gutdünken der einzelnen gesandten oder ihrer schreiber verschiedene bestandteile aufgenommen worden. — Dagegen ergab ein neuer vergleich des in der standesherrschaftlichen bibliothek zu Warmbrunn befindlichen schönen exemplars der fürstentagsacten, daß dieses eine bis auf die schreibfehler genaue copie des dem Breslauer ratsarchive gehörigen originals ist.

Einem wunsche, welchen ein beurteiler des vorhergehenden bandes dieses werkes in den Göttinger gelehrten anzeigen (1872 s. 2070) ausgesprochen, nämlich auch die amtlichen protocolle abgedruckt zu sehen, hat diesmal infolge einer äußeren nötigung teilweise genügt werden müßen. Von dem ersten fürstentage des jahres 1621 im Februar fand sich nirgends ein schluß oder ein memoriale vor, wol aber ein lesbar geschriebenes protocoll. Wie mangelhaft dies auch in stilistischer beziehung beschaffen ist, mußte es doch veröffentlicht werden. Es wird nun dem mit dem verlaufe der verhandlungen auf den fürstentagen nicht vertrauten ein gewis willkommenes bild desselben gewähren, andrerseits aber auch in der breite und weite seiner anlage das verfahren des herausgebers rechtfertigen, dergleichen actenstücke, auch wenn sie vorhanden sind, hier nicht abzudrucken. Gleich vom nächstfolgenden fürstentage (April bis Juni) begegnete wieder im schles. staatsarchive ein ungemein umfangsreiches und gleichwol nicht vollständiges protocoll (vergl. s. 60); aus ihm sind überall zur erklärung des fürstentagsschlußes dienende notizen für die anmerkungen aufgenommen worden, es selbst aber zu veröffentlichen erschien ganz untunlich.

Die Dresdener friedens-verhandlungen (seite 28—119) liegen außer in den auszügen bei Buckisch in mehreren abschriften aus verschiedenen kanzeleien im staatsarchive vor; der herausgeber hat nicht ihren gesammten inhalt gegeben, sondern außer weglaßung der nicht auf Schlesien bezüglichen beilagen manche verkürzung und zusammenziehung unwichtiger und allzu breiter stellen vorgenommen, in der zuversicht, sich dadurch nur den dank eines jeden gesichert zu haben, der genötigt ist diese überaus langatmigen staatsschriften durchzuarbeiten. Eher erwartet er den vorwurf, sich dieser freiheit nicht oft genug bedient zu haben. Aus gleichem streben nach kürze hat er beim abdruck des letzten memoriales angefangen einzelne personalien wegzulaßen, die heut völlig bedeutungslos oder unverständlich geworden sind. In dieser weise wird er, allerdings vorsichtig auch ferner verfahren, wenn ihm die herausgabe künftiger jahrgänge noch vergönnt sein sollte.

Die reihenfolge, in welcher die einzelnen stücke geordnet sind, ist auch bemängelt worden. Sie ist bisher allerdings keine chronologische gewesen, sondern in einer, wie dem herausgeber schien, naturgemäßen weise erfolgt. Den hauptbeschlüßen giengen die einladungsschreiben und propositionen des kaisers oder des landeshauptmanns voran, die correspondenzen als belege und erlaße der stände folgten jedesmal nach. Bei den dem Dresdner archive entnommenen schriftsachen ist ihrer menge wegen diesmal eine ausnahme gemacht worden; ein großer teil derselben z. B. von s. 171 ab ist zum verständnisse der folgenden beschlüße vorausgeschickt. Auch sind dieselben in der reihenfolge geblieben, wie sie sich in den

sammelbänden nach ihren eingängen geordnet, vorfanden (nur die die kriegerischen ereignisse betreffenden sind von den auf die huldigung bezüglichen gesondert worden); dadurch laßen sich einige des datums entbehrende stücke mit annähernder sicherheit bestimmen. Uebrigens ist durch das inhaltsverzeichnis, das register und die hier nachfolgende übersicht für die orientierung des benutzers vollständig gesorgt.

Schließlich mag noch auf die von verschiedenen seiten wiederholt begehrte änderung der alten orthographie hingewiesen werden. Der herausgeber hat sein früheres verfahren gegenüber dem gewichte der entgegen stehenden gründe aufgegeben und für den text der alten actenstücke die jetzt übliche schreibweise angenommen. Seiner absicht, neben dem charakteristischen kanzeleistile des XVII. jahrhunderts zugleich ein bild der in der orthographie herrschenden wilden regellosigkeit zu geben, hat er in den beiden ersten bänden genügt, während er im dritten eine art durchschnitt aus der schreibweise der verständigeren in jener zeit herzustellen versuchte. Für das vorwort wie die anmerkungen zum texte macht er dagegen das anrecht seiner eigenen orthographie nach wie vor geltend.

Nach diesen bemerkungen folge nun wie im vorigen bande eine zusammenhängende gedrängte übersicht der im texte berührten ereignisse des jahres 1621, welche eine eingehende beurteilende darstellung derselben keineswegs überflüßig machen soll. —

Als in den letzten tagen des Decembers 1620 die plötzliche abreise des königs Friedrich aus Breslau der politischen lage eine den meisten unerwartete wendung gegeben hatte, lag den zum fürstentage versammelten schlesischen ständen nichts mehr an, als ihre aussöhnung mit dem Kaiser möglichst zu beschleunigen. Schon hatte man ja die aufforderung des kaiserlichen commissars, des kurfürsten Johann Georg von Sachsen, zu dahin führenden unterhandlungen mit genehmigung des königs entgegenkommend beantwortet[1]); es galt nun eine gesandtschaft nach Dresden abzuordnen und instructionen für diese zu entwerfen. Dies geschah sogleich nach Friedrichs entfernung noch in der weihnachtszeit; am 2. Januar wurde das im weitschweifigsten kanzleistile abgefaßte document (seite 28—51) von den noch in Breslau verweilenden ständen unterzeichnet. Eine damals bei der mehrzahl noch herrschende, keineswegs verzweifelte, sondern auf gutes recht fußende stimmung gibt sich daraus kund. Die instruction sollte zugleich eine verteidigungsschrift, ein seitenstück zu den bekannten acta Bohemica sein; darum zählt sie unter ablehnung aller den Schlesiern fälschlich zur last gelegten beschuldigungen noch einmal alle aus ähnlichen schriftsücken der früheren jahre schon bekannten gründe für deren beteiligung am bisherigen widerstande der Böhmen gegen den kaiser in großer ausführlichkeit und scharfem tone auf. Obgleich die lossagung vom könig Friedrich selbstverständliche voraussetzung der unterhandlungen war, begehrte man doch, diese im einverständnis mit den gesandten des königs und mit steter berücksichtigung des letzteren zu führen. Zum abschluß bevollmächtigte man die gesandten nicht;

[1]) Vergl. acta publ. 1620 s. VIII. 264, 269 u. 70; dazu die abhandlung des herausgebers im XI. bande der zeitschrift für gesch. u. altert. Schlesiens s. 285—336.

den behielten sich die stände selbst vor, weshalb sie im Februar von neuem in Liegnitz zusammentraten, um die berichte aus Dresden rascher entgegennehmen und beraten zu können.

Diesen ansprüchen wurde in Dresden sehr entschieden entgegen getreten. Der schon früher eingetroffene gesandte des königs war kurzweg abgewiesen worden (s. 90), die unterhandlungen auf grund der instruction wurden zuerst zwar in hergebrachter form durch repliken und dupliken bis zu triplik geführt, dann aber als zu wenig zum zwecke führend abgebrochen (s. 70) und kurze und bestimmte artikel für die so genannte accommodation nebst gegenerbietungen des kurfürsten vorgelegt, auf welche hin man nur weiter unterhandeln wollte (s. 101); auch die vollmachten für die gesandten erwiesen sich so beschränkt, daß sie bald erweitert werden mußten (s. 17). Fügsamer für die forderungen Sachsens wurden die stände und ihre gesandten bald gemacht durch die unerwartete nachricht von der ächtung des königs Friedrich, des markgrafen von Jägerndorf und Christians von Anhalt. Der Wiener hof schnitt mit diesem schritte alle verhandlungen über die amnestie der geächteten ab; für die schlesischen stände aber entstand nun die Frage, ob die achtserklärung nicht auch einzelnen von ihnen noch drohe. So wurden der erlaß eines generalpardons und daneben die summe, die der kaiser unter dem titel des ersatzes seiner kriegskosten dem lande Schlesien aufzulegen gedachte, die hauptfragen der Dresdner unterhandlungen. Die gewährung des ersteren erschwerte die forderung des bisherigen oberlandeshauptmanns, herzogs Johann Christian von Brieg, welcher vor seiner unterwerfung erst die entbindung von seinem dem könige Friedrich doppelt geleisteten eide einholen zu dürfen begehrte, da er jenem mehr als die andren stände verpflichtet gewesen sei (s. 103). Nach längeren mündlich wie schriftlich geführten unterhandlungen einigte man sich am 18/28. Februar über alle bedingungen und den wortlaut des sogenannten accordes (s. 116); zur bedingungslosen annahme desselben wurde dem herzog Johann Christian eine frist gestattet (s. 119), und er beeilte sich denn auch, durch neue abgeordnete die geforderte erklärung zu geben und sich so auch der amnestie teilhaftig zu machen (s. 160).

In derselben zeit tagten die f. und st.[1]) vom 1. bis 11. Februar in Liegnitz unter dem vorsitz Johann Christians, um teils über die eingehenden berichte ihrer gesandtschaft, teils über andre landesnotdürfte zu beraten und zu beschließen. Zu letzteren gehörte vor allen die beseitigung der schweren bedrängnisse, die durch die im lande übel hausenden soldatenhaufen hervorgerufen wurden, und denen nur durch abzahlung und entlaßung der letzteren abzuhelfen war. Diese bestanden aus der stände eigenem geworbenen Volke, aus einem teile des landesaufgebotes oder den defensiönern und endlich aus den truppen, die dem könige nach der Prager niederlage nach Schlesien gefolgt waren. Für alle bedurfte es ansehnlicher geldsummen; die art, wie diese zu beschaffen seien und die zahlungen erfolgen sollten, war ein hauptgegenstand der beratungen, die jedoch so zögernd und

[1]) Durchgehends abkürzung für fürsten und stände.

widerstrebend geführt wurden, daß der oberlandes-hauptmann sich wiederholt genötigt sah, die abgeordneten mit ungeduldigen und derben worten zurecht zu weisen (s. 14, 23, 25).

Dessen eigene stellung war durch diese und andere vorgänge, namentlich durch sein verhältnis zum könige und zum kaiser so übel und bedenklich geworden, daß er sich zur niederlegung seines amtes entschloß. Nachdem er im März noch eine neue zusammenkunft der stände zum 2. April nach Breslau berufen hatte, eröffnete er diesen an demselben tage schriftlich seinen entschluß (s. 59), welchen selbst eine aus ihrer mitte abgeordnete gesandtschaft nicht zu erschüttern vermochte (s. 63). Mitte April entzog er sich den geschäften und gefahren durch eine reise zu seiner in Berlin weilenden gemahlin Dorothea Sibylla (s. 121).

Erst nach langem drängen der stände (s. 63) entschloß sich sein bruder, herzog Georg Rudolf von Liegnitz, den vorsitz in dieser versammlung zu übernehmen, mit den übrigen landes-angelegenheiten wollte er jedoch nichts zu tun haben. Als ihm indes der kaiser auf den wunsch des kurfürsten u. 27. April die intermistische oberamtsverwaltung übertrug (s. 151), weigerte er sich nicht länger und unterzog sich fortan seinem amte mit großem eifer und zur zufriedenheit des kaisers und des kurfürsten.

Der am 2. April beginnende fürstentag war einer der längsten, die wol je getagt haben. Er dauerte über 9 wochen; die stände hatten sich das wort gegeben, nicht eher aus einander zu gehen, als bis sie die masse der drängenden geschäfte erledigt haben würden. Ihr schluß (s. 120—151) ist stückweise innerhalb jener zeit abgefaßt worden, weshalb gewisse punkte wiederholt darin behandelt erscheinen (s. 128 u. 148). Das erste geschäft war die entgegennahme des berichts ihrer gesandten nach Dresden (s. 63—85) und die ratification des von jenen abgeschloßenen accordes (s. 123). Für die vollziehung der darin enthaltenen bedingungen, als der abzahlung der 300,000 tlr. kriegskosten an den kaiser, der auslieferung der urkunden aller eingegangenen bündnisse u. a. wurde das nähere bestimmt (s. 123 fl.). Einer anderen bedingung vermochte man jedoch nicht so leicht zu genügen, nämlich der abdankung und entlaßung aller vom lande bisher unterhaltenen truppen. Zwar waren deren befehlshaber aufgefordert worden, einen ausschuß aus ihrer mitte zu bevollmächtigen, mit dem man am 15. April in Breslau über die schleunige abdankung und abschlagszahlung, zugleich auch über die gewöhnlichen soldabzüge ihres volkes unterhandeln wollte (s. 125), doch scheiterte dieser versuch an einer gröblich kundgegebenen weigerung der soldaten, auf abzüge sich einzulaßen (s. 127); man mußte daher auf mittel denken, um die über eine million taler sich belaufenden soldreste zu decken (s. 160). Aber alle bisher eingeschlagenen wege um geld aufzubringen führten nicht mehr zum zwecke; ungeheure reste an ausgeschriebenen steuern waren aufgelaufen; dazu kam die von monat zu monat wachsende steigerung der münzverschlechterung[1]. So war man zur anwendung der äußersten maßregeln gedrängt (s. 128).

---

[1]) Vergl. die aufsätze des verfaßers in d. neuen provinzialblättern Bd. IV s. 597 u. Bd. V s. 477.

Im Mai wurde das land obenein durch einen zu spät vom kaiser angemeldeten durchzug entlaßener kosacken in schrecken und verderb gesetzt. Von kaiserlichen truppen bis an die schlesischen grenzen geleitet, dann aber sich selbst überlaßen, brachen 1700 mann unvermutet bei Oderberg herein und richteten auf ihrem zuge durch Oberschlesien mit raub, mord, plünderung u. s. w. den schlimmsten schaden an. Als jedoch das landesaufgebot unter leitung des kreisobersten herzogs Heinrich Wenzel von Münsterberg zur stelle kam, waren die horden schon über die grenzen (s. 141). —

Dazu kam bald ein noch größeres übel. Der markgraf Johann Georg von Jägerndorf, bisher führer der schlesischen zur unterstützung der conföderierten Böhmen geworbenen hilfstruppen, die während des winters in der Oberlausitz untätig gestanden hatten, war seit seiner ächtung lediglich auf sein heer angewiesen, mit welchem er sich die amnestie erzwingen oder die sache des winterkönigs noch weiter verteidigen konnte. Zunächst freilich scheint es nach den zahlreichen geheimen berichten im Dresdener archive (s. 156 fl.), daß nicht er das heer, sondern dieses ihn zu schritten gegen die schlesischen f. und st. zwang, welche die auszahlung der hohen soldreste zum zwecke hatten. Von seinem eigenen volke mit dem größten argwohne umgeben, wurde er förmlich gefangen gehalten, mußte sich von einem ausschuße bewachen und jede seiner handlungen von diesem mit beraten laßen. Es läßt sich nicht annehmen, daß diese umstände nur schein gewesen und zur verheimlichung seiner wahren absichten vorgegeben worden seien. So brach er gezwungen in der schlimmsten jahreszeit aus der Lausitz auf und führte seine truppen in des kaisers erbfürstentümer Jauer und Schweidnitz, dann in das bischöfliche Neiße, um diese lande zugleich auch s e i n e rache fühlen zu laßen (s. 157). Am ostersonnabend nahm er von der stadt und dem schloße Neiße besitz. Für die f. und st. erwuchs die größte verlegenheit, wie sie sich zu ihrem eigenen general, der bisher nur nach ihren aufträgen gehandelt hatte, verhalten sollten. Gänzlich wurde der verkehr auch von seiner seite nicht abgebrochen (s. 172); ungeachtet der von ihm und seinen soldaten den ständen abgegebenen trotzigen erklärung (s. 156) erschien er doch noch nicht als vaterlandsfeind, und wie tief auch seine dort ausgesprochenen vorwürfe verletzen mochten, so lief doch dies patent nur darauf hinaus, daß die soldaten ihren sold erhalten sollten. Ja durch das angebot seiner artillerie suchte er den ständen absichtlich den glauben zu erwecken, daß er einen ferneren Widerstand nicht beabsichtige (s. 157). Erst nachdem die f. und st. mit aufbieten aller mittel seinem heere zwei drittel ihrer reste ausgezahlt, für das dritte verschreibungen gegeben hatten (s. 131), trat er offen als general und bevollmächtigter commissar des königs Friedrich in Schlesien hervor (s. 171). Noch mehr erbittert durch die am 21. Juni in Prag erfolgte hinrichtung der häupter des böhmischen aufstandes, nahm er in Neiße 4 vornehme bischöfliche beamte, darunter 2 domherrn gefangen (s. 178) und drohte mit ihnen ähnlich wie der Kaiser mit jenen zu verfahren; die eben entlaßenen compagnien der stände aber nahm er für seinen könig wieder in sold (s. 150), vor allem die besatzung von Glatz, welchen festen platz er

nun in seiner gewalt behielt (s. 172). Den f. und st. erklärte er, daß er gegen die seinem herrn getreuen stände nichts feindliches im schilde führe; er ziehe jetzt gemäß der conföderation dem verbündeten und vom kaiser angegriffenen könige von Ungarn (Bethlen Gabor) zu hilfe; wer nun anders gegen seinen herrn, den könig, gesinnt sei, möge bei seiner rückkehr aus Ungarn die folgen erwarten, inzwischen aber seinen eid bedenken (s. 177). Schwerere drohungen verkündete den ständen ein gesandter Bethlens selbst (s. 152). In der tat zog nun der markgraf mit dem jungen grafen Bernhard Thurn und seinem etwa 8000 mann starken geworbenen heere im Juli von Neiße ab und durch die oberschlesischen herzogtümer dem ungrischen heere Bethlens zu, welches damals nördlich der Donau an den mährischen grenzen stand (s. 176).

Als sich all diese ereignisse kurz nach dem schluße des fürstentages rasch zutrugen, war das land nach der abdankung seines geworbenen volkes geradezu wehrlos. Nach den bestimmungen des accordes durfte es auch ferner zu seinem schutze 1000 reiter und 3000 fußsoldaten halten, und in richtiger voraussicht der drohenden gefahr hatte herzog Georg Rudolf noch kurz vor der trennung der stände sich deren zustimmung zur anwerbung wenigstens der hälfte jener truppen geben laßen (s. 150); aber sie waren bei dem gänzlichen mangel der ständischen kasse an geldmitteln nur langsam zu stande zu bringen. Daher wendete sich der herzog schon 4 tage nach dem schluße des fürstentages an den noch immer als kaiserlicher commissar fungierenden kurfürsten von Sachsen, zunächst mit der bitte, seine armee an die grenzen zu verlegen und im falle der not den Schlesiern bei tag und bei nacht zu hilfe zu kommen (s. 151). Eine noch im Juni schleunigst berufene engere zusammenkunft der stände billigte diesen schritt des oberamts und beschloß die vollständige zahl der 1000 reiter und 3000 mann zu fuß anzuwerben, so wie die hälfte der landesverteidigung einzuberufen (s. 168). Der kurfürst, auch vom kaiser darum ersucht (s. 173) hatte seine hilfe zugesagt, und als nun die befürchtungen vor dem markgrafen zunahmen, erfolgte bald die bitte an ihn, seine truppen in die herzogtümer Jauer und Schweidnitz einrücken zu laßen (s. 173), um vereint mit den schlesischen und kaiserlichen etwas fruchtbares gegen den feind zu unternehmen (s. 176). Gegen drei zum aufruhr reizende patente des markgrafen an die Schlesier (s. 174 fl.) erließen nun auch auf bitten Georg Rudolfs (s. 176) der kurfürst und der kaiser beschwichtigende gegenpatente, die das land des schutzes beider versichern sollten. Auch mit waffen unterstützte Johann Georg die daran notleidenden Schlesier (s. 184).

Inzwischen hatte eine ständische gesandtschaft im Mai dem kurfürsten die originale der conföderations-urkunden ausgeliefert (s. 162) und die kaiserliche confirmation der landesprivilegien in empfang genommen[1]). Eine andre gesandtschaft, an deren spitze der den

---

[1]) Im texte dieser confirmation (auf s. 165) ist das unvollständige Datum des vidimus in der letzten zeile zu ergänzen: Dresden am 17. „Mai."

evangelischen f. und st. bisher so feindlich gesinnte burggraf Karl Hannibal v. Dohna stand, gieng im Juli[1]) über Dresden und Prag nach Wien, um persönlich die aussöhnung mit dem kaiser zu vollziehen und die milderung gewisser ausdrücke in der confirmation der privilegien zu erbitten, die gern bewilligt wurde. Dohna übernahm dann nach seiner rückkehr im August auch den oberbefehl über die inzwischen vollständig geworbenen 4000 mann schlesischer truppen, die zunächst die oberschlesischen herzogtümer Jägerndorf, Troppau und Teschen gegen das markgräfliche heer schützen sollten.

Ein sächsisches regiment fußvolk und einige compagnien reiter waren anfang Augusts (s. 184) in die erbfürstentümer eingerückt und deckten um Reichenbach und Frankenstein die grenzen gegen die in Schlesien zwar nichts feindliches unternehmende, aber mit der bürgerschaft zum widerstande gegen den kaiser fest verbundene besatzung von Glatz. Von böhmischer seite her beobachtete der später so berühmte Wallenstein als oberst mit einem kaiserlichen heerhaufen (s. 177, 184 u. 200) die festung, bis er von dort abbeordert wurde, um die in Ungarn unglücklich gegen Bethlen Gabor kämpfenden truppen des kaisers zu unterstützen (s. 177). Gern hätten nun letzterer und herzog Georg Rudolf den sächsischen kurfürsten dahin bestimmt, seine truppen mit den schlesischen und kaiserlichen zu einem gemeinsamen schlage gegen den markgrafen zu vereinigen, doch vergebens; der kurfürst wollte nur Schlesien schützen (s. 184 f.). Dagegen willigte er, wie es schien nicht ungern ein, anstatt des kaisers die erneuerung der huldigung der Schlesier entgegen zu nehmen, zu welchem zwecke er im October sich nach Breslau zu begeben verhieß (s. 203).

Dahin wurde nun ein neuer fürstentag ausgeschrieben, weshalb sich auch der seit 2 jahren aus Schlesien abwesende bischof Karl, der bruder des kaisers, wieder in sein bistum nach Neiße zurück begab (s. 203). Der kurfürst zog mit einem gefolge von 855 personen am 25. October feierlichst von f. und st. empfangen (s. 205) in Breslau ein. Die erneuerung des huldigungseides von den ständen, der Breslauer geistlichkeit und bürgerschaft durch handschlag statt eines neuen eides erfolgte vom 3. November ab auf der burg und dem ringe nach vorherbestimmter ordnung an drei auf einander folgenden tagen. Am 9. November eröffnete der kurfürst den fürstentag durch vorlesen der kaiserlichen proposition, in welcher neue und sehr bedeutende geldforderungen die f. und st. höchlichst erschreckten (s. 208). In achttägigen[2]) unterhandlungen verständigte man sich über die dem kaiser zu gewährenden summen (400000 tlr. „gutwillige und treuherzige" contributionen, 70000 tlr. ungrische grenzhilfen auf 6 und die biergelder auf 3 jahre s. 213 f.). Der kurfürst dagegen genehmigte endlich, daß seine truppen wenigstens die mährischen grenzen in Oberschlesien mit besetzen und dadurch einem teile des schlesischen volkes, das mittlerweile durch 5000 mann

[1]) Auch auf s. 221 sind die daten des 6. u. 7. Juni in 6. u. 7. Juli zu corrigieren.

[2]) Das datum des beschlußes im text (s. 216) ist entweder alten stils oder schreibfehler; andre abschriften haben den 18. November. Auch für die aus dem sächs. archive stammenden urkunden sei hier bemerkt, daß einfach gegebene daten alten stils sind.

des landesaufgebotes auf 9000 mann verstärkt war, die vereinigung mit den kaiserlichen unter Colloredo bei Kremsier stehenden ermöglichten (s. 190). Man erwartete einen einfall des ungrisch-markgräflichen heeres, welches beabsichtigen sollte in Schlesien die winterquartiere zu nehmen (s. 190). Indes erfolgte nichts derartiges; dagegen versuchten Bethlen Gabor und der markgraf, ob sie durch drohungen die schlesischen f. und st. einzuschüchtern vermöchten. Eine botschaft beider forderte anfang Novembers von dem fürstentage eine kategorische erklärung, ob die Schlesier bei der conföderation verbleiben, oder ein heer von Türken und Tartaren gewärtigen wollten, was der sultan dem könige von Ungarn zu hilfe gesendet habe (s. 192). Als aber der markgräfliche trompeter auf veranlaßung des kurfürsten (s. 218) mit einer kurzen erklärung der stände, daß sie von keinem andern könige von Böhmen als dem kaiser wüßten und von diesem nicht ablaßen wollten, abgefertigt worden war (s. 192), erfuhr man kurz nachher, daß Bethlen Gabor den markgrafen bei Ungrisch Brod plötzlich verlaßen habe und nach Siebenbürgen zurück gegangen sei, wo die Polen einen einfall gemacht haben sollten (s. 193). Dadurch wurde den Schlesiern die aussicht auf baldige erledigung des kampfes mit dem markgrafen eröffnet, und ihrem obersten Dohna wuchs der mut. Die stände erbaten sich aber nichts desto weniger vom kurfürsten die erlaubnis, seinen kriegserfahrenen general Wolf von Mansfeld fortan auch zum commandeur ihres schlesischen volkes ernennen zu dürfen (s. 231), welches amt er in der tat 3 monate lang übernahm.

Der fürstentag tagte inzwischen fort, und es kam dabei wol auch die am 20. September abgefaßte relation der letzten ständischen gesandtschaft nach Wien zur vorlage; sie berichtete die nun vollständige verzeihung des kaisers und somit die wiederherstellung des früheren verhältnisses zwischen dem lande und dem hause Oesterreich (s. 229). Zunächst jedoch vertrat der kurfürst auch in der beziehung noch des kaisers stelle, daß er in zahlreichen öffentlichen und privaten angelegenheiten als richter oder vermittler in anspruch genommen wurde, von welchen nur einige im texte berührt worden sind (s. 219). Bis zum 24. November, über 4 wochen also, verweilte er in Breslau; dann begab er sich nach Jauer und nahm dort die erneute huldigung der Schweidnitz-Jauerischen stände am 26. November entgegen; in den übrigen erbfürstentümern geschah dies im December an delegierte. Nach seiner heimkehr berichtete er u. 23. Nov. (3 Dec.) über die glückliche Beendigung seiner commission nicht nur an den kaiser, sondern auch an andre befreundete reichsfürsten (s. 218).

Von nun an hatte er nur noch durch seine vor Glatz und an den oberschlesischen grenzen zurückbleibenden truppen anteil an den schlesischen ereignissen. An jenem punkte hatten seit November (s. 190) endlich die feindseligkeiten gegen die besatzung begonnen und wurden mit wechselndem glücke geführt (s. 193, 194 und 197). Als Dohnas truppen bei Troppau im December eine nicht unbedeutende schlappe durch markgräfliches volk erlitten hatten (s. 194), eilten ihm die sächsischen zu hilfe; doch fanden sie nichts anderes zu tun, als die nach einigen wochen erfolgende auflösung und ergebung des markgräflichen

heeres beschleunigen zu helfen. Als nämlich am ende des jahres Bethlen Gabor durch seinen zu Nicolsburg mit dem kaiser geschloßenen frieden wieder alle welt überraschte (s. 195) und der markgraf sich von demselben ausgeschloßen sah, war er unvermögend seinen widerstand gegen den kaiser fortzusetzen; er verließ sein heer und begab sich nach Kaschau (s. 197). Jenes aber an allem notleidend, ergab sich am ende des Januar mit allen seinen führern gegen pardon und freies geleit teils an Dohna, teils an den sächsischen obersten v. Bodenhausen (s. 198); nur eine compagnie entkam unter leitung des jungen grafen Thurn durch einen kühnen ritt am Schneeberg hin nach Glatz, wo sich von diesem augenblick ab ein neuer aufschwung im widerstande der bürger und besatzung bemerklich machte. Ein bauernbund in den umgebungen der stadt erschwerte außerdem die maßregeln der sächsischen truppen, erlitt aber auch durch dieselben die härtesten verluste (s. 197).

Der fürstentag verhandelte in Breslau noch bis zum 8. December. Die versorgung der großen truppenzahl mit proviant und geld verursachte ihm große not (s. 232) und machte energische maßregeln wieder unerläßlich, gleichwol wollten alle nicht ausreichen. Die steuerrechnung dieses jahres (s. 252) gibt ein bild der in jenen zeiten unerhörten summen, welche die deckung der laufenden ausgaben erforderte. Indes ist dabei zu erwägen, daß die in stetiger zunahme begriffene verschlechterung des geldes die wahre größe jener summen wesentlich verringert; am ende des jahres galt der alte gute taler schon 5—6 schlechte. Die not zwang die f. und st. in ihren münzstätten gleich wertloses geld und zwar in ungemein großer menge prägen zu laßen (s. 236). Den münzberechtigten nötigten zuletzt die übrigen stände das zugeständnis einer allgemeinen landmünze ab, wodurch dem gesammten lande wenigstens ein anteil an den für den augenblick außerordentlichen vorteilen der geldverschlechterung gewährt wurde, deren nachteile ja auch das ganze land zu tragen hatte (s. 236). Durch anleihen aller art war am ende des jahres dessen schuldenlast um 700,000 taler gewachsen und belief sich auf 1,429,000 taler. Der politische horizont schien aber gereinigt; nur ein wölkchen im süden trübte ihn noch, dies war die belagerung von Glatz, die in der tat noch außerordentliche anstrengungen notwendig machen sollte.

H. Palm.

Inhalt.

Seite.

Verhandlungen des Fürstentages zu Liegnitz vom 1.–11. Februar 1621 ... 1

Proposition ... 3

Instruction der an Kurfürst Johann Georg von Sachsen von den schlesischen Fürsten und Ständen abgeordneten Gesandtschaft, d. 2. Januar 1621 ... 28

Die Fürsten und Stände Schlesiens an den König Friedrich d. 13. Februar ... 51

Auszug aus einem Schreiben des Königs an Bethlen Gabor d. Hamburg d. 8. Februar ... 53

Die Fürsten und Stände Schlesiens an Bethlen Gabor, d. 13. Februar 1621 ... 54

Aus einer Correspondenz der Abgeordneten des Herzogs von Münsterberg, Achatius von Näfe und Niclas Leuthart mit dem Landeshauptmann des Herzogthums Münsterberg, Freiherrn Niclas von Burghaus und Stolz ... 56

Verhandlungen beim Fürstentage vom 2. April bis 8. Juni ... 57

Ausschreiben des bisherigen Landeshauptmanns, Herzogs Johann Christian von Brieg, d. Brieg d. 13. März 1621 ... 59

Die Fürsten und Stände Schlesiens an den Herzog Johann Christian von Brieg d. 2. April 1621 ... 60

Herzog Johann Christian von Brieg an die Fürsten und Stände Schlesiens d. 3. April 1621 ... 61

Relation der schlesischen Gesandten an den Churfürsten von Sachsen ... 63

Beilage I. Auszug aus Lit. B. Kurfürstlich Sächsischer Geheimer Räthe ohngefährlicher Vortrag auf der Abgesandten gethane Proposition vom 27. Januar ... 85

Beilage II. Auszug aus Lit. C. Königs Friederici Gesandtens, Graf George Friedrichs von Hohenlohe bei Kursachsen Anbringen ... 89

Beilage III. Auszug aus Lit. D. Abfertigung des königl. Gesandtens, Graf George Friedrichs von Hohenlohe ... 90

Beilage IV. Lit. E. Replik der schlesischen Gesandten, den 28. Jan. 1621 ... 90

Beilage V. Lit. F. Duplika Kursachsens auf der schlesischen Gesandten Repliken 29/19. Januar 1621 ... 93

Beilage VI. Lit. G. Triplika der schlesischen Gesandten 30/20. Jan. 1621 erfolget ... 96

Beilage VII. Lit. I. Auszug aus dem Memoriale der schlesischen Gesandten an den Kurfürsten von Sachsen ... 101

Seite.

Beilage VIII. Lit. K. Artikel, darauf die von den Fürsten und Ständen in Schlesien gegen der Röm. Kaiserl., auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät begehrte Accommodation und des Kurfürsten von Sachsen Gegenerbieten bestehen und beruhen 101
Beilage IX. Lit. N. Auszug aus dem Vortrage der schlesischen Gesandten vor den kurfürstlichen Räthen vom 8. Februar 102
Beilage X. Lit. O. Auszug aus dem Vortrage der schlesischen Gesandten vor den kursächsischen Räthen am 19. Februar 103
Beilage XI. Auszug aus Lit. Q. Erklärung der schlesischen Gesandten auf die von den geheimen kursächsischen Räthen vorgelegten Hauptpunkte und Fragen 106
Beilage XII. Lit. R. Exceptio der kurfürstlichen Räthe auf der schlesischen Gesandten Vortrag vom 19. Februar 107
Beilage XIII. Lit. S. Replik der schlesischen Gesandten auf vorstehende Exception, 22. Februar 109
Beilage XIV. Auszug aus der urkundlichen Erklärung des Kurfürsten Johann Georg für den Herzog Johann Christian von Liegnitz und Brieg vom 21/11. März 116
Beilage XV. Tenor des Accords vom 28/18. Febr. 116
Fürstentags-Beschluß vom 8. Juni 1621 120
Beilage I. Kaiser Ferdinand an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz vom 27. (?) April 1621 151
Beilage II. Auszug aus dem Schreiben der Fürsten und Stände an Johann Georg, Kurfürsten von Sachsen, Breslau d. 9. April 152
Beilage III. Auszug aus dem Schreiben des Kurfürsten Johann Georg an die Fürsten und Stände Schlesiens, Dresden 16. April 1621 153
Beilage IV. Sendschreiben des Generals, der hohen und niederen Befehlshaber und des Ausschußes der schlesischen Armee an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 31. März 1621... 156
Beilage V. Auszug aus dem von den schlesischen Gesandten Adam von Stangen und Dr. Reinhard Rosa am kursächsischen Hofe am 16/26. März überreichten Memoriale 160
Beilage VI. Der Kurfürst von Sachsen an die schlesischen Fürsten und Stände vom 17/27. März 1621. 161
Beilage VII. Römische Kaiserliche Confirmation des mit den schlesischen Ständen getroffenen Accords und deren Privilegien 163
Zusammenkunft der Nächstangesessenen zu Liegnitz, 22.—27. Juni 166
Protocoll der engen Zusammenkunft 166

Correspondenzen und Actenstücke den Aufstand des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf betreffend 171
König Friedrich an die schles. Fürsten und Stände, Hamburg 17. März 171
Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an den Burggrafen Karl Hannibal von Dohna v. 15. Juni.... 171
Der Markgraf an die schlesischen Fürsten und Stände, Neiße d. 18. Juni 172
Die Teschenschen Regenten an das kaiserliche Oberamt u. 16. Juni 172
Hans von Debitz an Herzog Georg Rudolf, Glatz d. 20. Juni 172
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen, Liegnitz d. 27. Juni 173
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf, u. 8/18., 11/21., 19/29. Juni 173
Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen, Wien d. 19. Juni 173
Die Räthe von Teschen an Herzog Georg Rudolf v. 25. u. 28. Juni 173
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 2. Juli 173
Erstes Patent des Markgrafen Johann Georg an die Schlesier v. 3. Juli 174

Seite.

Andres Patent des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 3. Juli 175
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen v. 9. Juli 176
Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf u. 6/16. Juli 176
Der Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen u. 8. Juli 176
Drittes Patent des Markgrafen Johann Georg an die Fürsten und Stände Schlesiens u. 10. Juli . 177
Decret des Markgrafen Johann George vom 10. Juli 178
Mandat des Kurfürsten von Sachsen an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 6/16. Juli 1621 . 178
Kaiserliche Declaration wegen des Markgrafen von Jägerndorf, 17. Juli 1621 181
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u 15. Juli 183
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten u. 18. Juli 183
Fürst Karl von Lichtenstein an den Kurfürsten, Prag d. 19. Juli 183
Der Kurfürst von Sachsen an Fürst Karl von Lichtenstein v. 14/24. Juli 183
Der Kurfürst an Herzog Georg Rudolf v. 15/25. Juli 183
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 27. Juli 183
Karl von Lichtenstein an den Kurfürsten von Sachsen u. 24. Juli 184
Der Kurfürst von Sachsen an Karl von Lichtenstein, Lauban d. 23. Juli 184
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Görlitz d. 22. Juli 184
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 1. Aug. 184
Der Kaiser an den Kurfürsten von Sachsen u. 28. Juli 185
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf 4. Aug./24. Juli 185
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 15. Aug. 185
Kurfürstliche Ordinanz für den Obristen Kötteritz ohne Datum 185
Der Burggraf K. H. von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen u. 9. Aug. 185
Der Kurfürst an Dohna u. 11. Aug. 185
Die Obristen von Schlieben und Goldstein an den Kurfürsten v. 31. Juli 186
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 25. Aug. 186
K. H. von Dohna an den Kurfürsten ohne Datum 186
Obrist Schlieben an den Kurfürsten von Sachsen u. 23. Aug. 186
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf v. 28. Aug. 186
K. Hannibal von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Breslau d. 7. Septbr. 187
K. H. von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen. Jägerndorf 24 Septbr. 187
Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen u. 20. September 187
Obrist von Goldstein an den Kurfürsten von Sachsen u. 17/27. Septbr. 187
Der Kurfürst von Sachsen an Obrist von Schlieben u. 25. Septbr. 188
K. H. von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Troppau, 2. Oct. 188
Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen u. 9. Octbr. 188
K. H. von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Troppau d. 13. Octbr. 188
Obrist von Schlieben an den Kurfürsten von Sachsen, Schweidnitz d. 19. Oct. 189
Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog Georg Rudolf u. 20. Oct. ... 189
Memoriale über die Conjunktion des kurfürstlichen Volks 189
Resolutionen des Kurfürsten von Sachsen u. 1. u. 7. Novbr. 190
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen ohne Datum 190
Oberst Rudolf von Colloredo an den Kurfürsten von Sachsen ohne Datum 190

Seite.
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Breslau d. 13. Novbr. 190
Der Kurfürst von Sachsen an den Bürgermeister und Rath der Stadt und an die Stände der Grafschaft Glatz u. 16/26. Octbr. 190
Christoph von Reichenbach über die Zustände in Glatz ohne Datum 191
Der Ausschuß der Glatzer Ritterschaft an den Kurfürsten von Sachsen u. 1. Novbr. 191
Bürgermeister und Rathmanne von Glatz an den Kurfürsten von Sachsen u. 31. October 191
Geheimes Schreiben von Georg Mallß (?). ohne Datum 192
Bethlen Gabor an die schlesischen Fürsten und Stände, Ungr. Brod, 5. Novbr. 192
Markgraf Johann Georg an Fürsten und Stände eodem die et loco 192
Recognition der Fürsten und Stände Schlesiens u. 11. Novbr. 192
Antwort der Fürsten und Stände an die Befehlshaber und Soldaten des Markgrafen 192
Bischof Karl an den Kurfürsten von Sachsen u. 3. Decbr. 192
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 2. u. 6. Decb. 193
David von Rohr an Herzog Georg Rudolf. Pramitz d. 3. Dec. 193
Obrist Goldstein an den Kurfürsten von Sachsen, Obersteinich (Steine) 25. Nov./5. Dec. Neurode 27. Nov./7. Dec., 3/13. Dec. 193
K. H. von Dohna an den Bischof Karl, Troppau v. 12. Dec. 193
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 13. Dec. 194
K. H. von Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Troppau u. 13. Dec. 194
Derselbe an den Bischof Karl u. 13. Dec. 194
Obrist Goldstein an den Kurfürsten von Sachsen, Neiße u. 8/18. Dec. u. Poln. Neustadt u. 11/21. Dec. 194
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser u. 13/23. Dec. 194
Obrist von Krahe an den Kurfürsten von Sachsen, Frankenstein u. 18. u. 23. Dec. 194
K. H. von Dohna an den Herzog Georg Rudolf u. 24. Dec. 195
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf u. 28. Dec. 195
Oberst von Bodenhausen an den Kurfürsten von Sachsen, Neustadt 28. Dec. 195
Der Kaiser an den Bischof Karl v. 2. Januar 1622 195
K. H. von Dohna an den Bischof Karl v. 10. Jan. 1622 195
Bischof Karl an K. H. v. Dohna u. 11. Jan. 196
Oberst von Krah an den Kurfürsten von Sachsen, Frankenstein d. 17. Jan. 196
Bischof Karl an den Herzog Georg Rudolf, Neiße d. 16. Jan. 197
K. H. v. Dohna an den Kurfürsten von Sachsen, Troppau d. 22. Jan. 197
Oberst von Krah an den Kurfürsten von Sachsen v. 21/31. Jan. 197
K. H. v. Dohna an den Bischof Karl, Wagstadt d. 28. Jan. 198
Christian von Drandorf an den Kurfürsten von Sachsen, 27. Jan./6. Febr. 198
Obrist von Bodenhausen an den Kurfürsten von Sachsen, Odra 3. Febr. 198
Nachträge.
Fürst Karl von Lichtenstein an den Landeshauptmann der Grafschaft Glatz von Tschirnhausen. Prag d. 24. Juni 199
Wenzel Albrecht Eusebius von Wallstein an die Stände der Grafschaft Glatz Nachod d. 12. Juli 200
Beschluß der Land- und Ritterschaft der Grafschaft Glatz. Glatz im Landhause d. 22. Octob. .. 200
Verhandlungen beim Fürstentage vom 25. Oct. — 18. Nov. 201
Verhandlungen die Abnahme der Huldigungen durch den Kurfürsten von Sachsen betreffend 203
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 14. Sept. 203

Seite.

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Moritzburg d. 11/21. Sept. 203
Der Agent des kursächsischen Hofes Johann Zeidler, genannt Hoffmann an den Kurfürsten von Sachsen, Wien d. 26. Sept. 203
Der Kaiser an den Kurfürsten von Sachsen u. 25. Sept. 204
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 25. Sept. 204
Der Kurfürst von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf u. 20. u. 24. Sept. 204
Der Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten u. 9. Oct. 204
Der Kurfürst von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf u. 3/13. Oct. 205
Der Kurfürst an den Kaiser v. 26. Oct./5. Nov. 205
Aus den kursächsischen Aufzeichnungen über den Huldigungsact 205
Kaiserliches Commissoriale an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen u. 4. Sept. 1621 206
Kaiserliche Proposition an die Fürsten und Stände durch den Kurfürsten von Sachsen Johann Georg vom 30. Oct./9. Nov. 1621 207
Fürstentagsschluß vom 8. November 1621 209
Revers der Fürsten und Stände gegen Kaiser Ferdinand II. v. 3. Nov. 1621 217
Correspondenzen die Huldigung in den Erbfürstenthümern betreffend 217
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Jauer d. 17. Novbr. 217
Der Kurfürst von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf, Görlitz d. 23. Novbr. 217
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Görlitz u. 23. Novbr. 218
Der Kurfürst von Sachsen an Hoffmann, seinen Agenten in Wien, Görlitz u. 21. Novbr. 218
Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen, u. 16. Decbr. 218
Johann Zeidler, gen. Hoffmann an den Kurfürsten von Sachsen, Wien d. 4/14. Decbr. 218
Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf, Breslau d. 12. Novbr. 219
Auszug aus den Interventionsgesuchen und deren Bescheiden an den und von dem Kurfürsten von Sachsen 219
Relation der an die Röm. Kaiserliche, auch zu Hungern und Böhmen Königliche Majestät gewesenen Abgesandten d. dato 20. Septbr. 1621 220
Resolution des Kaisers Ferdinand an die schlesischen Abgesandten v. 2. Aug. 1621 227
Memoriale 230
Steuerreitungsrelation vom 1. Januar bis Ultimo Decembris des 1620. Jahres 247
Steuerreitungsrelation vom Ultimo December ad Ultimum Decembris 1621 252
Anhang. Relation der Gesandten der Stände der Grafschaft Glatz an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen im Februar 1621 255

Verhandlungen

des

Fürstentages zu Liegnitz

vom 1. bis 11. Februar 1621.

Proposition.

(Staatsarchiv: Protocollbuch des Hans Dietrich von Tsches.)

Ihro Fürstl. Gnaden stellen in keinen Zweifel, die Stände sich erindern werden, welcher gestalt bei nächstem Fürstentage geschloßen worden, demnach man sich uf eine Absendung zu Chursachsen mit einander verglichen, daß nach Abreisung der Gesandten wiederumb eine Zusambenkunft anhero in die Stadt Liegnitz benennet und ausgeschrieben werden sollte zu dem Ende, weil die Herren Gesandten nit mit Plenipotenz abgefertiget werden können, die Stände in der Nähe sein und durch dero Resolution die vorstehenden Tractaten desto mehr befördert werden möchten.

Deme zufolge hätten I. F. G. nit allein diese Zusambenkunft ausgeschrieben gegen der Zeit, welche die abreisende Gesandten selbst dazu für bequem erachtet, sondern hätten sich auch in eigner Person alsobald von Breslau hierher begeben, damit an Ihrer F. G. nichts erwinden möchte, was zu Beförderung gemeiner Hoffnung und zu gutem Friede gereichen könnte. Daß nun die Stände zu solcher Zusambenkunft theils in Person, theils durch dero Gesandten haben erscheinen wollen, solches wird zweifelsohne zu gemeiner Wolfahrt und einem jeden zum Besten gereichen, und I. F. G. thun es zu sonderem gebührenden Dank und geneigtem Willen vernehmen.

Ob aber nun wol noch zur Zeit von den Tractaten mit Chursachsen nichts sonderlichs einkomben, davon gewisse Deliberation anzustellen sein möchte, so mußten doch die Stände berichtet werden, daß die Gesandten den 12. dieses allhier ankommen. Mit denen hätten I. F. G. sich einer gewissen Proposition der Instruction genau verglichen, mit denselben die Churfürstl. Schreiben ersehen, so uf der Stde. Breslische Schreiben einkomben, die den Ständen hiemit auch communiciret werden[1]); und weil dieselben cessationis armorum in währenden Tractaten nichts erwähnet, wäre der Nothdurft befunden worden, Ihre Churf. Gnaden noch weiter dessen zu erindern, welches auch geschehen. Darauf die Erklärung und Responsum auch hiebei in die Stimben gegeben wird in Copia[2]), weil die Gesandten das origini erbrochen und bei sich behalten.

Gestern wäre ein Schreiben von den Gesandten ankomben, darinnen sie referiren: 1. welcher gestalt die oberlausitz. Stände zu Görlitz geeifert, daß man sich gegen Chursachsen

---

[1]) Vergl. Acta publ. 1620 s. 269. [2]) Ebenda s. 270.

zu Tractaten erkläret und sie nit mit eingeschloßen, noch ihrer in der Instruction gedacht, durch absonderliche Suchung eines Geleits eine solche Separation causiret, daß ihnen die Vergleichung rund abgeschlagen, wider sie mit Feindlichkeit verfahren, mit der Acht gedreuet und schwere Conditiones zu gewarten haben würden, und cond. gebeten, es bei den Fürsten und Ständen zu richten, damit solcher Separation remediret werden möchte; endlich haben sie begehret, daß das Kriegsvolk möchte abgefodert werden. 2. Wird referiret, wie es ihnen die Gesandten abgelehnet und sie an die Fürsten und Stde. gewiesen, 3. und daß endlich dabei verblieben, daß man mit ihnen correspondiren wolle, wo sie auch hinschicken. 4. Wird referiret, daß sie 25. hs. nach Dresden angelangt, 5. folgendes Tages Audienz gehabt; 6. übersenden die Proposition.

Nun vermerken I. F. G. zwar so viel, daß auf solche Relation wenig noch zur Zeit zu consultiren vorfallen würde; wann aber Mittel gefunden werden könnten, wie den oberlausitz. Ständen auch zu helfen, würde I. F. G. erachtens dasselbe zwar billig geschehen, man müßte aber auch berichten, wie die cessatio armorum von Sachsen theils gehalten würde.

Neben diesem und ehe und zuvorn mehrere Relation von Dresden einkomben möchte, befinden I. F. G. einer Nothdurft, des gemeinen Landes ganz übelen und bedrängten Zustand den anwesenden Ständen nachmalen mit mehrerem fürzuhalten und dessen Remedirung zu weiterer Erwägnis zu stellen. 1. Der erste übele Zustand betreffe das Kriegswesen, von deme sich die Stde. erindern würden, daß I. F. G. bei nächster Zusambenkunft die Schwierigkeit der Soldatesca genugsam den Ständen zu Gemüth geführet und deutlich angezeiget, würden nit bald Trium Regum Commissarii abgeschickt werden zur Abrechnung und mit einem Stück Geldes, daß Aufstand und Mutination erfolgen würde. 2. Daß alle Stde. zu dem Ende zu Einbringung der Reste ermahnet und 3. Alle es auch zugesaget.

Ungeachtet nun mit dreier oder vierer Stände Rest das Wesen zu stillen, oder ja zurückzuhalten gewesen, wann das Bisthum, die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer, Oppeln, Ratibor und Breslau, welche die stärksten Reste gehabt, dieselben einbracht hätten, wäre doch wenig oder nichts erfolget; ja es käme dahin, daß man fortmehr das Oberambt, wann es Gewißheit und Zuverläßigkeit an Steuern begehrte, nit einiger Antwort würdigte und mit schlechten Recepissen, daraus keine Nachricht zu nehmen, abfertigte.

Indessen aber hätte man zwar mit Borgen und Sorgen 32000 Thaler zusamben bracht und Commissarien mit abgefertiget, auch 10000 Thaler noch hernach geschickt; aber ehe man dazu gelangen mögen, wären die 1000 Zollerische Pferde[1]) aufgezogen, ihnen den Zügel und Quartier selbsten genomben und stünde auch umb die übrige Soldatesca zu Roß und Fuß, wie sie in Ordnung erhalten werden möchte, sehr mißlich. Davon I. F. Gn.

[1]) Dies waren die bisher unter dem grafen Hohenzollern stehenden geworbenen reiter-compagnien. Sie waren nicht außer landes verwendet worden und hatten in Oberschlesien an den gränzen gelegen. Ihr verhältnis zum general war kein gutes gewesen, wie aus den folgenden beschwerden der soldaten und der stände, so wie aus dem entlaßungsgesuche des generals hervorgeht. Vergl. act. publ. 1620 s. 311.

der Commissarien Relation erwarteten. Zu den 1000 Pferden hätten I. F. Gn. Commissarien mit Instruction abgeschickt, sie ihres Unfugs erindern lassen, zum Gehorsamb weisen, der Commissarien Ankunft und Abreitung zu erwarten vermahnen lassen und vertrösten, alsdann der Abdankung halber sie zu bescheiden, die Bezahlung aber uf kurze und leidentliche Termine, wie Fürsten und Stände geschloßen, zu richten.

Wie sie nun hierauf sich erzeiget, und wie sie die Commissarien von einem zum andern beschieden und eludiret, erwiese Relation, aus der weiter zu vernehmen, daß sie zu Ursachen ihrer Alteration fürgewandt: übele Zahlung, vergebene Vertröstungen, Aufstand und Absterben des Gesindes, daß sie vom General übel gehalten worden mit allreit ausgezehreten Quartieren, oder die salva guardia gehabt, mit allerhand Despectirung, in Vorziehung Hechelmacher und Bultenträger[1]), mit Aushöhnunge vor Tebau (?) geschehen, mit Bedreuung, sie uf erlangte Zahlung auf die Schlachtbank zu opfern.

Hierauf hätten I. F. Gn. dem Fähndrich ein Patent zugeschickt, mit Befehl, dasselbe der ganzen Gesellschaft ablesen zu laßen, darin ihnen 1. ihr Vornehmben und der Ursachen Nichtigkeit genugsam verwiesen, 2. was uf Beharrlichkeit ihnen draufstehe, eingehalten, als: Verlust der Ehre, ihres Rests, all ihres Vermögens im Lande. Darauf sie eine schriftliche Antwort gethan, darinnen sie wieder sich etlicher gravamina vernehmben laßen und gebeten, sie zur Zahl- und Abdankung zu befödern. 3. Hätten I. F. Gn. Rittmeister Seidlitzen zu ihnen abgefertiget, welcher vermeinet, sie zu Annehmbung gewisser Quartiere und Erwartung der Abrechnung und weitern Bescheids zu vermögen, welcher auch die Antwort von ihnen bracht, daß sie's eingewilliget, darumb ihnen I. F. Gn. auch das Quartier in den Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer assigniret, weil sie den größten Rest, wie dann die Befehlshaber ins Breslische quartieret.

Wie aber Commissarien zu ihnen geschickt worden, sie aufzuführen, wären sie wieder anders Sinnes worden, aus Ursachen, 1. daß derselben Commission weder von Gelde noch von Abdanken nichts besagte, 2. daß sie wegen der Kälte mit nacketem Gesindel[2]) nicht marschiren könnten, 3. endlich polliciret sich in jetzigem Quartier bis 10. Februar zu gedulden und alsdann mit sich tractiren laßen, doch in keiner Stadt, sondern im freien Felde, uf die halbe Bezahlung und darnach Restzettel, und daß ihnen nichts abgezogen werden sollte bis zuletzte. Wo es nicht auf die Zeit beschähe, wollten sie ihnen selbst Quartier nehmen. Haben sich auch erboten, würde man ihrer wieder begehren, wollten sie wieder dienen, aber unter diesem General nicht propter ante relatas relationes. Das wäre ein übeler Zustand des Landes.

II. Der andere übele Zustand treffe auch das Kriegswesen an, indeme die Stände sehr

[1]) Vorziehung = zeihung, beschuldigung, benennung. Hechelmacher gilt als schimpfwort; was bultenträger heißt, ist schwer zu erklären. Paldo mittellat. = wollenrock ist vielleicht die Grundlage für den ersten bestandtheil des wortes.

[2]) Gesindel = knechte, gemeine soldaten.

übel bediënet würden, 1. die Compagnien kaum halb voll, 2. kaum halb muntiret, 3. die obern Befehlshaber nit mehr Lust zu dienen[1]), 4. man könnte nit zur Musterung komben und ginge die Besoldung gleichwol fort, 4. des Lands Defensionsvolk auch unwillig, 5. viel Stände die ihrigen auch nit geschickt, 6. viel der ihrigen nit unterhalten, 7. viele übel bewehret, 8. viele die ihrigen anheimb haben oder keine Steuern mehr geben wollten, 9. viel Volk vom Fähndel entlaufen, 10. Befehlshaber wollten nicht mehr dienen, 10. wären Oerter und Gränzen in certum eventum hochnöthig zu besetzen, das nit geschehen könnte.

III. Darzue käme der dritte übele Zustand wegen der Plackereien, davon fast Ober- und Nieder-Schlesien voll, in Ober-Schlesien von dem Mährischen Kriegsvolk[2]), in Nieder-Schlesien von den Styrumbischen Reitern[3]) und einem Rittmeister, Plaw genannt, deme etwa Herr General eine freie Compagnia von 60 Rossen verwilliget sich frey zu quartiren, wo er dem Feinde den meisten Abbruch zu thun vermeint, der sollte seinen Feind bei Freunden auf reichsten Dörfern, an Städten, wo viel Leute reisten, und in deren Beuteln gesucht haben. Jetzo solle er sich über die Oder ins Schwiebußische uf der Abtissin zu Trebnitz Güter logiret haben.

Dieser übele Zustand aller käme nun her aus dem IV. übeln Zustand. Der befinde sich im Mangel rechter zuverläßiger Geldmittel, in säumiger Einbringung und Fortstellung derer Mittel, die man ob Handen.

Bei nächster Zusambenkunft wäre viel davon geredet, viel Zeit zubracht worden, und alle Stde. stattliche Verheißung gethan. Was wäre darauf erfolget? 1. Nur nicht so viel, daß man die Galli und Andreä-Steuern einbracht; 2. nur nicht so viel, daß man die jetzige der Soldaten Schwierigkeit abstillen können, 3. so viel, daß man noch von keinem Heller weiß uf Faßnacht, da durch und durch der Soldateska sollen 3. Monat gezahlt werden, und weiß doch ein jeder, daß darauf des Landes äußerste Ruin stehet.

Es wäre bei nächster Zusambenkunft geschloßen, 1. daß die Compagnien sollten ergänzet, 2. die Licentirten mit neuer Werbung bis uf 10000 Mann ersetzt werden; das wäre auch zum höchsten von nöthen, zu Facilitirung des Friedens, zu Abwendung und Dämpfung der Plackereien, und wäre auch leicht dazu zu komben, weil vornehme Befehlshaber sich würden behandeln laßen, deren Experienz und Proben man genugsam versichert, weil hin und wieder Volk angeboten wird. Hätte nichts können effectuiret werden, weil niemand keine Steuern brächte; ja die 4. Compagnien aus Böheimb[4]) hätte man nicht bescheiden

---

[1]) Vergl. acta publ. 1620 s. 311.

[2]) Die nach der schlacht am weißen berge zerstreuten truppen der mährischen stände.

[3]) Dies waren dem könige nach Schlesien nachkommende königl. truppen, (vergl. acta publ. 1620 s. 230 fl.) die zuerst im fürstentum Schweidnitz gelegen und großes unheil angerichtet hatten. Jetzt waren sie in Niederschlesien einquartiert.

[4]) Die den ganzen sommer in Böhmen mittätige conföderationshilfe der Schlesier, die jetzt zurückgekehrt ihrer entlaßung wartete. Vergl. acta publ. 1620 s. 177 u. 310.

können, die wären Niemandem nichts nütze. Und ihr sold ginge gleichwol fort, einen Weg wie den andern. Auf dieses übeln Zustandes Remedirung sollte nun gedacht und erwogen werden: 1. was mit den alterirten [1]) 1000 Pferden vorzunehmen, und wie sie der so oft gesuchten Zahl- und Abdankung halber zu bescheiden; 2. wie der Confusion bei der Landes-Defension zu remediren, daß man sich auch in wes drauf zu verlaßen, sonderlich im dritten Kreiß wegen eines Kreißobersten, weil Herr Gotsch es nit will über sich nehmen. 3. Gewisheit zu machen wegen Complir- und Werbung, und wie das Mährische Volk zu bescheiden, dessen schon viel Compagnien hieinnen im Lande, 4. Gewisheit zu machen der Geld- und Zahlungsmittel, daß man sich darauf zu verlaßen und zur rechten Zeit einbracht werden. Neben diesem wird auch zu erwägen sein, wie man den Styrumbischen Reitern die zwei Monat Sold geben möge, und auch alsdann den dritten.

So hätten Ihre Mt. auch durch den Camber Fiskal die Lieferung des Donativs und Rest der ausständigen Biergelder begehren laßen [2]).

V. Bald nach nächstem Fürstentage wäre ein Schreiben von Ihr. Mt. an die gesambten Stände komben, darin Ihr. Mt. andeuten, 1. daß sie glücklich in der Mark ankomben, 2. nicht gemeinet die Fürsten und Stände oder auch die ganze Sache zu verlaßen, sondern vielmehr mit dero ansehnlichen Gefreundten Assistenz fortzubringen, 3. wäre gewärtig: a. Königs in Hungarn Erklärung uf Ihr. Mt. Schreiben, b. der Stände Bericht uf allen Verlauf seit der Abreisen. 4. Unter dessen begehren Ihr. Mt., es wollten die Stände den Muth nit fallen oder aus Forcht oder Bedreuung sich trennen laßen, sondern Gottvertrauen, fest beisamben halten, das Kriegsvolk durch richtige Zahlung bei gutem Willen conserviren, ob zum wenigsten annehmlichere Conditiones bei Tractaten zu erhalten, ūnd wäre auch ein Punkt wegen der Styrumbischen Reiter, von welchen hernacher weiter geschrieben.

VI. Also wäre auch ein Königlich Schreiben einkomben an die samentlichen Stände lautend; darin begriffen: 1. Antwort uf der Stände Schreiben an Ihr. Mt. vom Fürstentage gethan, 2. Ermahnen die Stände, von Ihr. Mt. nicht auszusetzen, sondern in dero Devotion beständig zu verharren, 3. auch die Handlung mit Chursachsen dahin zu richten, daß die Lausnitzschen nicht möchten davon ausgeschloßen werden, 4. begehren ausdrückliche Erklärung, weil in der Instruction auf die Gesandten der Accommodation gegen der Kays. Mt. erwähnet würde, was es dormit eigentlich vor einen Verstand habe; 5. thun zu wißen, daß Sie auch zu Chursachsen einen Gesandten abgefertiget, begehren mit ihme zu correspondiren und in der Handlung eine Gleichförmigkeit anzustellen, 6. ermahnen, inmittels in guter Verfaßung zu stehen, damit nicht sub Praetextu des Friedens Schlesien überfal-

---

[1]) meuternden.

[2]) Dem könige war bei seiner huldigung im März statt der üblichen biergelder eine entschädigung von 40000 talern und ein präsent oder donativ von 60000 talern, zahlbar in 2 terminen, Bartholomäi und Weihnachten angeboten worden. Keiner dieser termine war eingehalten, kein pfennig dem könige bezahlt worden, was u. a. auch die steuerrechnung des jahres 1620 bezeugt.

len werden möchte, 7. von Chursachsen deswegen Sicherung zu begehren, 8. die zwei Monat Sold den Styrumbischen Reitern zu bezahlen und den dritten Ihr. Mt. zuzuhändigen, damit sich die Reiter nicht etwa selbst bezahlt machen.

VII. Also hätten Ihr. Mt. uf I. F. G. Anhalten und Zuschreiben des übel Hausens dero Kriegssekretari herein geschickt, die Styrumbischen Reiter abzudanken, begehren wegen der Fürsten und Stände ihm eine Person zuzuordnen, und daß die zwei Monat Sold noch vorm halben Februari möchten gegeben werden.

VIII. Seit dessen wieder ein Schreiben komben, darin Ihr. Mt. begehren, die Styrumbischen Reiter noch den dritten Monat über im Glogauischen Quartier zu laßen.

D. 4. Februar.

Fürstenstimme.

Hätten vernommen, was von I. F. Gn. dem Oberamt proponirt worden und sich folgender Gedanken entschloßen: betreffend nue der Oberlausnitzer Begehren, so wäre solches zweierlei, erstlich die Conjunction und Einschließung mit unserer Legation und Tractaten bei Chur-Saxen und dann die Abfoderung unserer Soldatesca.

Im 1. Punkte wollten sie ihnen gerne alle mögliche Freundschaft erweisen, weil sie die Zeit hero eine Vormauer vor Schlesien gewesen, auch mit uns confoederirt; es könnte aber die Absendung dannenhero nicht conjunctim geschehen, weilen sie es erstlich nicht begehret; 2. weilen sie sich selber von uns getrennet, indeme sie Chamietz [1]) und andere Orte in Lausnitz ohne Vorwißen der Stände zu Schlesien übergeben, 3. weil res non amplius integra und wir mit ihnen nicht in pari causa uns befinden, 5. weil die Commission nur uf Schlesien allein gerichtet, 6. so hätten sie sich zu vormals nie einziger Conjunction gebrauchen wollen, 7. so könnte es auch nicht mehr ratione confoederationis geschehen, weil sie meistentheils zertrennet und zerrißen; 8. es wären auch den Lausnitzern schwerere Conditiones vorgeschrieben worden; 9. wären schon von Chursachsen excludirt; 10. es würden auch die Sachen hierdurch merklichen protrahirt und unsere Conditiones duriores gemacht werden, 11. es wolle sich nicht schicken, weil unsere Gesandten schon gehöret worden; 12. es würde das Ansehn haben, als wenn wir die Lausnitz zu uns ziehen wollten, weil nur drei Städte von der Lausnitz noch übrig; 13. darzu käme, daß der salvus Conductus uns allein ertheilet worden.

Aus diesen 13 Ursachen erschiene auch, daß man ihnen nicht würde willfahren können; es solle aber ihnen von unsern Gesandten durch Intercession geholfen werden.

Das andere Membrum ihres Begehrens, daß die Militia solle aus Lausnitz revociret werden, wäre nicht rathsam, weil es ohnedies fast auf den Gränzen läge und der eventus

[1]) Kamenz, welches sich bei der execution dem Kurfürsten zuerst unterworfen hatte. Cfr. Zeitschrift des Vereins Bd. XI. p. 279.

tractationis mit Sachsen incertus wäre. So wäre auch solch Volk nicht von den Ständen in die Lausnitz geleget worden, sondern der König hätte es gerathen. Darzu käme, daß man sie nirgend anders als in unser Land würde führen müßen, welches ohne dieß mit Steuern und Kriegsvolk mehr als zu viel erschöpfet. Es wäre denn Sache, daß obgeregte Soldateska Sachsen offendirte oder die Tractaten hierdurch schwerer gemacht würden.

Was die Gesandten bei Chur-Sachsen vorrichtet, kann itzo nicht wol deliberiret werden, weil noch nichts gewisses, soll dessentwegen die Deliberation bis ad certiora differiret werden.

Betreffend die querela, so von Chursachsen geschehen, daß man die Waffen zu brauchen nicht aufgehöret habe, soll man sich dessentwegen erkündigen, sonderlich ob es tempore indutiarum oder zuvor geschehen.

Unter den Landsachen müßten sie die Unordnung bei der militia gestehen, auch daß noch nie richtige Zahlung erfolget, wollten wünschen, daß diesem zu remediren auch nichts versäumet würde; es ist aber der gemeine Mann durch den Soldaten und die Steuern zu sehr erschöpfet. So finden sich auch aus der Commission, so bei den 1000 Solmischen Pferden[1]) gewesen, relation viel mehr und andere Ursach, deren fünfe angezogen worden: 1. Nicht zeitliche Zahlung, 2. daß man sie in ausgezehrte Quartier geleget, 3. daß man ihnen verboten, nichts Thätliches gegen dem Feinde vorzunehmen, 4. daß sie der General vielfältig despectiret, 5. daß sie der Forchtsamkeit insimuliret. Die vornehmbste Despectirung aber wäre, daß man frembde ihnen vorgezogen, da doch unsere Nation im Ungarischen Kriege sich vor allen andern wegen Kriegserfahrung und Tapferkeit recommendirt gemacht, da hergegen andere, wann sie den Beutel gefüllet, aus dem Lande gezogen. Man nehme auch die Stirumbischen Reiter mehr in acht. Es wären etlichen nur zur Küche 9 Dörfer eingeräumt worden.

Hieraußer denn freilich genungsam zu sehen, wie die reformatio so hoch von nöthen, da denn vor allen Dingen die Causa zu removiren, welches würde aldann geschehen können, wann man fleißige Inquisition anstellete, da die Notorietet erstlich zu attendiren und, hernacher es wäre, bei dem obristen oder untersten gleiche durchzugehen.

Anlangend aber die 1000 Pferde in specie, müßte man freilich sehen, wie sie zufrieden zu stellen, mit ihnen zu tractiren und so wol Geld als Tuch zu geben, wo nicht ganz und gar sie zu befriedigen möglich. Weil sie aber in Ihro F. G. Land ohne Quartiergebung gedrungen, als würden die Unterthanen gar vbel ihre Steuern ablegen können, bitten dessentwegen Remedirung.

So wäre auch das Bisthumb unter die größesten Reste gezogen worden; es wiesen aber die Gesandten ihres Theils keine Säumigkeit, alß was itzo geschehen. Welches denn die

---

[1]) Es ist wahrscheinlich, daß dies die Zollerischen reiter sind. Der graf v. Solms war von den ständen an stelle des zu entlaßenden grafen Hohenzollern im December vorgeschlagen worden. Vergl. acta publ. 1620 s. 311.

vielfältige Durchzüge und Aussaugung der Unterthanen, da sie an einem Ort 3000 Rthlr. spendiren mußten, verursachet; bitten dessentwegen Geduld und Gleichheit. Doch sehen die von der Fürstenstimme, daß diese Tractatio mit den 1000 Pferden würde ad exemplum den andern dienen, hätten dessentwegen auf diese Model gedacht: Erstlich sollte mit ihnen Abraitung gehalten werden, damit das Debitum klar und richtig sein möge, 2. so sollte der Rest Galli, trium Regum und Lichtmess eingebracht werden, welcher mehr als man schuldig ertragen werde. Hierauf würden nun die reste proportionaliter den Regimenten zuzutheilen sein und würde also ein jeder wißen, wo er das seinige zu suchen und das Oberamt vieler Molestien überhoben sein. 3. Unterdessen sollten wiederumb Commissarien an sie abgeordnet werden, welche ihnen dieses alles andeuteten. 4. Im widrigen aber sollten auf die Delinquenten gewisse Strafen gesetzt und Fürsten und Stände reserviret werden.

Böhmische Compagnien zu behalten und auszustaffiren ist unmöglich, wie auch die Complirung. Sie könnten sich nicht armiren, dessentwegen wären sie abzudanken. Plackerei soll durch Landespatente verboten und bei den Verbrechern exequiret werden.

Die 60 Reiter, welche als Freibeuter vom General bestellet worden, sollten abgeschaffet werden, man hätte ohne dieß des Unwesens mehr als zu viel.

Landvolk betreffend, wäre es freilich schwer aufzubringen, kostete viel und wäre doch mit ihnen nichts auszurichten, sollten derentwegen gänzlich licenciret und ihre Stelle in casu necessitatis mit geworbenem Volk ersetzet werden. Mit ihren Capitainen würde es sich schon geben.

In reliquis so ist itzo nicht thunlich die Soldateska zu compliren, viel weniger neue Werbungen anzustellen, weilen es leichte die Tractaten verhindern möchte, sollte derentwegen im alten Stande bleiben, sonderlich weil man zu thun genugsam, wie man das itzige Krieges Volk contentire.

Den Stirumbischen Reitern den Monat Sold zu reichen, ist billig (?), da denn der Schiedlowsky zu strafen, welcher etliche Polen angetastet und beraubet.

Donativ und Biergelder sollen folgen.

Caetera placent.

Schweidnitzschen Fürstenthumbs Entschuldigung wegen der Steuer kann itzo nicht sein.

Wegen der Münze [1]) soll Deliberation gehalten werden, wie sie doch zu nehmen, weil hierinnen gar zu groß Unordnung. Sie hätten diesen modum für den besten erachtet, daß die Ducaten und Thaler ad certitudinem aliquam redigiret würden. Es sollten die Reichsthaler 2 Thl. und 12 Gl. oder 9 Gl. gelten, die Ducaten zu 4 Thl. oder 3 Thl. und 18 Gl. genommen werden, und würde dieses durch patenta zu publiciren sein, insonderheit aber, daß man hiernach alle Contracte ins künftige zu richten. Bei den Verbrechern aber sollte

---

[1]) Vgl. hierüber act. publ. 1620 s. 30, anm. 2.

der vierte Theil dem Lande, nach diesem aber der vierte Theil den Obrigkeiten und dem Ansager heimzustellen sein. Und würde also durch diese Constitution die Steigerung der Münzen den privatis genommen und ad publica gebracht werden. Die kleinen Silbergroschen sollten ganz verboten werden und sollten diejenigen, so solche Münzen hätten, selbige innerhalb 6 Wochen der Obrigkeit einzuwechseln bringen, was aber drüber, sollte nicht in diesem Land passiret, sondern nur außer dem Land, wo man hin wollte, zu fahren verstattet werden. Und weil die Dutgen außer dem Lande nur vor zwei Silbergl. geschlagen und genommen werden, sollte es auch hierinnen bei solchem valor verbleiben.

Stirumbischer Reuter Abdankung placet.

Erlaßung der Goldberger Biergelder placet, weilen sie blutarme Leute; was aber Sagan und Liebenthal betrifft, kann nicht sein.

Erb-Fürstenthümer.

Erinnern sich des ausgeschriebenen Fürstentages wegen der Sächsischen Tractaten, erkennen des Oberamts Fleiß und danken, wünschen, daß alles möchte mit gutem Success fortgehn. Was aber das Oberamt proponirt, hätten sie sich hierauf dieses voti verglichen. **5. Februar.**

Was die Relation der Herrn Gesandten betreffe, weilen anitzo gewissere und mehr Zeitung, wäre itzo nicht davon zu reden. Derentwegen solches alles bis zu deme Principalwesen zu reserviren, eher könnten sie sich in keine Tractaten einlaßen, bis Friede erlanget, da sie denn in einem und dem andern ihre Meinung eingeben würden, nicht zweifelnde, es würde alles zu einem guten Ende ablaufen.

Wegen Lausnitz wäre es auch mehr nicht res integra. Derentwegen so sollten die Gesandten interventionsweise das Beste befördern, doch das den unsern Tractaten nicht verhinderlich sei. Das Kriegsvolk soll von Lausnitz abgeführet und an andere Orte, da Gefahr vorhanden, geleget werden.

Warumb die Soldateska schwierig, käme nicht von Mangel der Nichtzahlung, sondern von deme General, welcher sie in vielem nicht verhielte, wie es wol sein sollte, sonderlich wegen der Despectirung, da es doch notorisch, wie die Schlesier sich sowol zu Ungarn, Mähren und Böhmen gehalten haben. Derentwegen man sich denn billich umb Patrioten zu Befehlichshabern zu bekümmern.

Die 1000 Zollerischen Pferde sollen mit Tractation befriediget werden. Schweidnitz bittet sonderlich, daß es doch ehestes möchte befödert werden. Der beste Modus zur Richtigkeit ist, daß nach richtiger Reitung einem jedweden sein Antheil zur Bezahlung zugetheilet werde.

Schatztag Lichtmess ist nicht zu erheben, weil es ein novus Modus contribuendi, die Gesandten auch darzu keine Vollmacht gehabt, auch viel weniger ihnen das Memorial nächsten Fürstentages aus der Ob. A. Canzley ganz zugestellet worden.

In caeteris consentiunt mit der F. Stimme. Die 4 Böhmische Compagnien sollen ehestes abgedanket werden.

Abschaffung der Plackerei placet.

Wegen der 60 Pferde, so der General bestellt, soll ihm Verweis geschehen, sie aber cassiret werden. Landvolk ist abzudanken, sonderlich weil sie schon mutiniret[1]. Neue Werbung und Complirung kann nicht sein, weil man zuvor mit den andern zu viel zu schaffen. Stirumbische Reiter sind abzudanken, denen denn Futter und Mahl zu defalciren. Dem Königlichen Secretario aber sollen zur Abdankung Personen zugeordnet werden. Glogauische bitten hierinnen aus dem Steuerambt Hülfe. Schweidnitzsche bekennen, daß sie einen ziemlichen Rest ausständig, wären aber sehr erschöpfet, darzu denn noch die 1000 Pferde kämen, wäre ihnen unmöglich zu erlegen gewesen. Die Gesandten wollen aber die Ihrigen darzu besten Fleißes ermahnen.

Münzordnung kann nicht per se sein, ohne mehrere Zuziehung (?)[1], doch könnte etlichermaßen Ordnung per patenta gemacht werden.

Goldberg kann nicht erlaßen werden propter exemplum. Sagan könne nicht die Steuern geben, gleichen auch Liebenthal, es wären ohne dieß die armen Leute hochbeschweret worden.

Landvolks Abdankung placet, stellens aber dahin, ob nicht eine Strafe zu setzen wegen der entlaufenen, daß ihnen ihr Sold solle zurück gehalten werden.

Städte Votum.

6. Februar.

Bedanken sich gegen dem Ob.-A. wegen des ausgeschriebenen Fürstentages, wie denn auch, daß das Oberamt alle Zeit wie auch in diesem das Ihrige (sic!) treulich und aufrichtig gethan, wünschen demselben gute Regierung und Gesundheit. Hätten der Gesandten Relation vernommen, weil aber mehr einkommen, reserviren sie es zum Principalpunkte.

Lausnitzer Begehren betreffend wüßten sie gar wol, was sie diesem Land geleistet, zweifeln nicht, sie würden auch noch hierinnen verharren, betrachten aber auch vorige Motive, derentwegen denn den Gesandten zuzuschreiben, ihretwegen alle mögliche Intervention zu gebrauchen, auch solches ihnen durch ein freundliches Schreiben zu insinuiren.

Die Soldateska kann nicht abgefodert werden, weil man noch nicht weiß, wie alles ablaufen werde Exorbitantien der Militiae sind notorisch. Ursache wären diejenigen, so zuvor erzählet; die vornehmbste wäre die Nichtzahlung der Soldateska, weil die Capitäne alle Zeit die böse Disciplin hierdurch entschuldigen. Es hätten aber auch gleichwol die andern Ursachen ihre Statt, sonderlich, daß Patrioten nicht also geachtet, wie es wol sein sollte; doch thäten sie auch wol nicht allezeit das, was sie sollten, sondern oft das Widerspiel.

---

[1]) mutinieren = meutern.

[2]) Die handschrift ist hier und a. a. o. so schwer lesbar, daß der herausgeber auf vermutungen angewiesen war, die dann stets als solche bezeichnet sind.

Daß Schweidnitzsches Fürstenthumb sich wegen des Schatztages Lichtmess entschuldiget, wüßten sie wol, daß sie sich zuvor angegeben, es wollte sich aber also nicht thun laßen. Wollen zwar wünschen, daß aus itzigen Tractaten ein ehrlicher aufrichtiger Friede möchte erwachsen und also die andern Schatzungen alle außen bleiben, hätten's aber noch nicht sehen können. — Zollerische Reiter sollen mit Tractaten gestillet werden, und wenn man sie schon wollte entlaßen (?), wüßten sie nicht, ob sie sich würden trennen laßen. So würde auch hieraus eine große Confusion bei dem Steuerambt erwachsen. Es wäre auch zu besorgen, daß durch solche Anweisung die Benachbarten gleichen Schaden würden durch die Durchzüge sonderlich in casu der Säumung erleiden müßen. Stellen es dem Ob. Amt anheimb.

Wegen Abdankung der Stirumbischen Reiter bitten die Glogauischen insonderheit, weilen sie meistentheils auf der Stände und Geistlichen Güttern liegen. — Schweidnitzsche erklagen sich auch wegen obgedachter Stirumbischer Reiter, weil sie vormals zu Wiessenrode [1]) in die 220 stark gelegen, die Pauern hierdurch also ausgesogen, daß es ihnen nicht möglich die Steuern einzubringen. Es hätte sich auch neulich ein Markgrafischer Capitain mit Gewalt einquartiren wollen.

Böhmische Compagnien sind abzudanken, darzu denn die Münsterbergische ihren Rest gerne geben wollen. Landvolk ist schwer auszubringen und schwer zu erhalten. So weiß man nicht, wie man ihrer werde los werden können. Striegische, so entlaufen, begehren noch den 3. und 4. Monat. Es sollen aber von ihnen die Waffen wieder eingestellet oder aufs wenigste abgekürzet werden. So ist auch wegen solches Volkes halber publicirten Patentes dem O.-Amte zu danken.

Wegen Steuerung der Plackerei placent priora.

Wegen des Donativs und Biergelder wißen sie nicht, was von Erbfürstenthümbern votiret, wollen ihnen nicht vorgreifen, doch wißen sie wol, daß es einmal ehrlich und aufrichtig zugesaget worden.

Münzordnung zu machen gebührete dem Lande alleine zu thun nicht; doch könnte etlicher maßen eine moderation getroffen werden.

Verbietung der kleinen Silbergroschen würde große Stockung in den commertiis verursachen. Es wären derselben in gar untüchtigem Preiß etliche Tausent von Leipzig nach Liegnitz kommen, ob sie nunmehr eingezogen und cassiret werden sollten, ehe andere Leute hernach durch dero Verbietung . . . ? gemacht werden könnten, stellen sie es dahin.

Goldbergische ad meliora tempora zu weisen; ingleichen auch so bitten die Saganische umb Remittirung des Termins Galli und Andreae, weil sie viel Plünderung und Ungemach ausgestanden.

---

[1]) Weizenrode.

Oberamts Votum de 6. Febr. 1621.

Wegen Oberlausnitz vergleichen sich I. F. G. mit den meisten Stimben, daß es schon in einem andern Stande; derowegen den Gesandten mitzugeben, was sie ihnen könnten zum Besten thuen, nicht zu unterlaßen, und daß an sie zu schreiben.

II. Wegen Abfoderung des Kriegsvolks aus Lausnitz wird es sich verhoffentlich selbst wol weisen. N. B. Profiant, Bezahlung wäre gar übergangen worden. Wegen der 1000 Zollerischen Pferde hätten I. F. G. angezeiget, uf was es stünde, 1. uf gesuchter Zahlung, 2. uf Abdankung. Von der Zahlung hätten I. F. G. vernomben, daß die Termine sollten zu Hause genomben und zwischen den Ständen eingetheilet werden. Ob nun wol der Proportion halber, vermöge welcher die Eintheilung erfolgen soll, allerhand considerationes zu haben, so müßen doch I. F. G. darbei nur dieses erindern, daß dieses Mittel alleine könnte statt haben nach der Abdankung. Darfür aber oder darbei würde sichs mit der ersten Bezahlung nit thun laßen; 1. denn Niemand ließe sich ohn baar Geld abdanken, 2. viel weniger ließen sich die Compagnien trennen. Derowegen müßte man sich vor allen Dingen vergleichen, wo Geld zu nehmen uf den ersten Termin Fastnacht, daß man drei Monat Sold geben könne. Bevoraus weil die Commissarien allreit den Anfang gemacht haben, also zu accordiren: uf 3 monat baar und den 4. Tuch. Die difficultas wäre in deme, daß man in die 350,000 Rthlr. würde haben müßen, 1. daß wenn gleich der Termin Trium Regum ganz und vor voll einkäme, doch über 240,000 Rthlr. nit austragen würde, 2. die alten Reste würden darzu noch so viel nicht austragen als man würde bedürfen, 3. drumb die Vergebung des baaren Geldes uf Lichtmess geschloßen.

III. Bei welchem I. F. G. desto befremdlicher vorkäme, daß sich Stände unterstünden erst Disputat dargegen zu setzen, wie gestern gehöret, und dieß sonderlich ex insufficientia mandati, gleich als jemals bräuchlich gewesen, dergleichen specialia mandata zue haben, oder auch bei nächster Zusambenkunft erst der modus in Deliberation komben. Nie zuvor [habe] denselben Ständen einige Wißenschaft davon beigewohnet. Noch mehr wäre befremdlich, daß man causirte, daß man das Memorial nit bekomben können, das doch die Oberamts-Canzelei verneinet, weil im Oberamts-Patent alles so ausführlich begriffen, als immer im Memoriale, derowegen nun für allen Dingen uf die baare Zahlung Mittel zu finden. Sollte nun hernach Abtheilung gemacht werden, müßte zweierlei zuvor verglichen werden, 1. die Abdankung, denn sonst könnts nit sein, 2. modus der Abtheilung.

IV. Wegen Abdankung Landvolks wäre schon Verordnung geschehen, bis uf etwas aus dem Ober-Kreiß, so an den Mährischen Gränzen läge. Liberei[1]) und Bewehrung wird von ihnen genomben.

---

[1]) Liberei = livrée, bekleidung.

V. Wegen der Freibeuter wäre kein beßer Weg, als: 1. An Markgrafen zu schreiben, dieselbe abzufodern und zu cassiren, 2. Patente anzuschlagen, daß sie sich wegmachen sollten, oder daß sie Preis gegeben würden, sie todt zu schlagen oder gefangen in die Städte zu bringen.

VI. Die 4 Compagnien Böhmischer Reiter wären längst abgedanket, wenn Geld dawäre; die Stirumbischen abzudanken wäre in I. F. G. Macht nicht. Ihrer Mt. Kriegs-Secretarius hätte dazu Befehlich bekomben, aber auch wieder contrari Befehl, I. F. G. hätten ihm wol repliciren laßen. So wäre es auch I. F. G. insinuiret worden. Mangel des Geldes würde es selbst wirken. Wollte man eine Person denominiren, dem Secretario beizuordnen, möchte es seinen Weg haben; Bestallung, daß sie nichts zahlen sollten, wäre nicht[1]).

VII. Wegen Donativs und Biergelder wäre wol gemeldet worden, daß es gegeben werden sollte, aber woher, wäre nit gemeldet[2]).

VIII. Fürstenstimbe hätte gesaget, Steuern sollten alle einbracht werden; Niemand wollte es aber thun, so könntens I. F. G. auch nicht schmieden etc.

IX. Wie es mit der Münze zu halten? 1. Erfahrung gebe, daß sichs mit Patenten nit thun ließe; 2. wäre auch nit genug, von kleinen Groschen und Dutgen zu reden, man möchte die kleinen Münzen (?) probiren laßen, und so es falsch befunden würde, zu confisciren, weil wann man eine Sorte verböte, bald eine käme, die gleich so viel Unraths machte, als die valvirten.

X. Müßte vor ein richtig Schrot und Korn gesetzt werden. Sagan, Liebenthal, Goldberg[3]). (?)

XI. Müßte auch erindert werden, daß Ihr. Mt. Schreiben überall übergangen (?) worden. Nun würde man ja Ihr. Mt. beantworten müßen. In den andern Punkten vergleichen sich.

Fürstenstimme.

9. Febr.

Weil periculum in mora, sollte man vor allen Dingen auf den Hauptpunkt gehen; damit aber gleich wol auch die vorigen Punkte entlediget würden, also hätten sie sich dahin verglichen, daß die 77000 Rthl., so die Lausnitzer wegen des Proviants begehrten, ihnen billig verstattet würden, allein sollte die Abreitung zuvor gehalten, und was in einem oder dem andern abzuziehen, abgezogen werden. Zu Anweisung des Kriegs Volks hätte das Ober Ambt selbst Anleitung gegeben, welches Gewisheit wegen der Zahlung haben wollte. Und wäre der modus executivus per manum militarem darinnen begriffen, da denn ein

[1]) Der zusammenhang ist schwer zu verstehen; doch handelt es sich wie es scheint um einen conflict zwischen den königl. befehlen und den wünschen und ansichten des landeshauptmanns über die auflösung oder beibehaltung dieser von dem lande nicht abhängenden reiter-compagnien

[2]) Beides ist auch niemals gezahlt worden.

[3]) Der schluß des votums ist wieder sehr flüchtig geschrieben und in einzelnen worten unlesbar.

jeder Stand sich selber umb die Zahlung würde bekümmern müßen. So würde auch dieses Mittel den Soldaten selber angenehm sein, derentwegen dieses mit den Zollerischen zu versuchen, wo nicht, müße man andere Mittel vor die Hand nehmen. Die Abdankung des Volks ist auch hoch von nöthen; weil aber das Land, wenn schon die Tractaten ihren Fortgang haben sollten, vor dem kaiserischen Volk, welches nicht in der disciplina zu halten, nicht sicher sein würde, sonderlich wenn es aus Mähren rücken sollte, also soll dessen ein ziemlich Theil behalten, das andere aber und vornehmblich diejenige Compagnien, so nicht complett, dimittiret, das behaltene aber an die Pässe gegen Mähren geleget werden. Hierzu Lohenhausen[1]) aus der Neiße zu nehmen und an die Pässe zu legen.

Modus der Abtheilung soll proportionaliter der Reste und Steuern nach gehalten werden. Das Landvolk soll bei ihrer Abdankung die Wehren und Libereien der Obrigkeit zu verwahren einstellen, weil sie von den 19[2]) gezeuget worden. Stirumbische Reiter hausen übel, derentwegen sie bald abzudanken, und wie sie vom Lande nicht geworben, also fruchten sie auch nichts, wie ihnen denn auch nur 3 Monat verwilliget. Die Glogauischen haben in die 30000 Rthl. beisammen, das Uebrige kann aus der Steuercasse genommen werden, weil alldar in die 42000 Rthl. vorhanden. Ihres Theils nehmen sie hierzu Commissarien: Hans Posern, Friedrich Diehern und Christoph Haubitzen.

Münzwesen in eine gewisse Ordnung zu bringen, stehet freilich dem Reiche zu, jedoch könnte interim mit den groben Sorten eine Gewisheit gemacht werden, die Steigerung hiermit den privatis aus den Händen zu nehmen. Böse Silbergroschen stecket die Commercien nicht, weilen sie auch an andern Orten inner dem Lande, als zu Breslau und Neumarkt, sowol auch in dem Reich nicht genommen werden.

Wegen begehrter Erklärung, wie die in der Instruction nach Sachsen gesetzte Accommodirung zu vorstehen, sei Ihrer Mt. zu schreiben, daß das Land sich von der instehenden Ruin zu salviren, so viel möglich, vorhabens.

Hauptpunkt[3]).

Haben sich in der Sächsischen Relation ersehen, welche in zweien Punkten bestehet: 1. Ob man sich dem Keiser soll accommodiren; 2. Ob auf die vorgelegte conditiones solches zu thun. Daß der edle Frieden wiedergebracht werde, ist hochnöthig und manibus pedibusque dahin zu arbeiten. Wie aber solches am füglichsten geschehen sollte, fallet Difficultät vor. Die Jägerndorfische H. H. Abgesandten haben die conditiones schwer befun-

[1]) Vergl. acta publ. 1620. s. 190.

[2]) Vergl. ebenda s. 61.

[3]) Die relation der schlesischen gesandtschaft, auf die sich obige und die folgenden ähnlichen überschriften beziehen, folgt später nach.

den und sehr gefährlich eracht, weil man erstlich dem König noch mit Eidespflichten verbunden, 2. weil mit den Tractaten nur vbel ärger gemacht und also Ungern wider uns Ursache bekommen würde. 3. So würde es I. Mt. auch nicht also verbleiben laßen. Derowegen zuvor an Ihro Mt., wie auch den König von Ungern dessentwegen zu schreiben. Die andern aber von der Fürstenstimme haben erachtet, daß es gar zu langsam würde zugehen, wenn diesem nachgekommen werden sollte; so würde auch hierdurch wenig erhalten, der Kaiser aber und Chursachsen merklichen offendiret werden. Dessentwegen soll mit den Tractaten fortgefahren werden und die conditiones so viel möglich limitiret und gemildert werden. Die Gesandten sollen umb weitere Dilation, weil die itzige fast verlaufen, anhalten und ihnen eine Plenipotenz zu tractiren gegeben werden. Es könnte auch wegen Dilation Chursachsen schriftlich ersuchet werden. Hierzu hätte sie auch bewogen 1. ob es wol wahr, was Cicero saget: quocunque me verto ibi periculum, so ist es doch auch unleugbar, daß imminentiori prius occurrendum. Dessentwegen ob wir uns wol vor Ungern zu befohren, so ist uns doch ein viel eminentius periculum von der Kaiserischen, Baierischen und Sächsischen Armada vor den Augen und gleichsam auf dem Halse. Dessentwegen man billig dem näheren und größern zu succurriren.

2. So stände solches gegen dem Römischen Reich auch zu verantworten, weilen die Porta, so dem Türken voriger Zeit geöffnet worden, hierdurch wiederum würde geschloßen werden.

3. So wäre solches gleicher maßen gegen der Posterität wol zu verantworten, welcher hierdurch die Privilegia conserviret und die armen Leute von dem gegenwärtigen Uebel erlediget würden.

4. Es würde sich auch wol bei I. Mt. und dem König zu Ungern entschuldigen laßen, wie hernach genugsam soll deduciret werden.

5. Man hätte dem Ferdinando und seinen Erben gleichwol einmal geschworen.

6. König Friedericus hätte uns schon, ob zwar nicht expressis verbis, doch facto ipso der Pflicht erlaßen, indeme er Böhmen und Mähren verloren, aus dem Lande gezogen und die Tractaten mit Chursachsen bewilliget, ja auch selber bei Sachsen wegen Tractation eine Legation gehabet, begehret nichts mehr als seine Erbländer zu salviren.

7. Weil dies Land von Ihrer Mt. ohne Rath und That gelaßen und wir solches zu defendiren kein Mittel vorhanden noch angedeutet worden, so wäre auch 8. solches nicht Gottes Wille; denn weil selbiger durch die Mittel erkennet werde, welche Gott gibt oder nimmt, so müßte man bekennen, daß uns Gott alle Mittel, uns ferner zu defendiren aus den Händen genommen. Der König ist aus dem Lande, die confoederirten Länder weg; die dissensiones unter den Ständen nehmen zu; an Geldmitteln ist ein großer Mangel; Handel und Wandel ist gestecket; des Landes Credit ist verloren; es ist kein Respect mehr gegen der Obrigkeit und Kriegsbefehlshabern bei der Soldateska; man hätte so ein schön Volk beisammen gehabet, wäre aber nichts damit gerichtet worden; wäre keine Disciplin, keine

Munition, aus welchem allen zu sehen, weil uns Gott angedeuteter maßen also keine Mittel mehr übrig gelaßen, daß es nicht sein Wille sei, bei gegenwärtigem Regiment zu verharren. Aus diesem allen genugsam zu sehen, daß kein ander Mittel als Friede zu suchen übrig gelaßen worden.

9. Es ist auch bei nächster Zusammenkunft auf Friedens Tractaten geschloßen worden, dessentwegen davon nicht abzusetzen, sondern selbiges zu effectuiren.

10. Unmöglich ist es, so viel und starken Kriegs Armaden, so auf allen Seiten auf uns dringen, Widerstand zu thun, weiln keine vires vorhanden: non in terra, wie bereit meher als zu viel am Tag; außer Landes wären die Hilfen entweder necessaria oder voluntaria; die auxilia necessaria wären fast alle abgeschnitten, weil die Confoederation zerrißen, Böhmen, Mähren, Lausnitz, Oesterreich hinweg; voluntaria weiß man noch nicht eigentlich, derentwegen sich auf sie nicht zu verlaßen.

11. Wollte man sich wehren, müßte man alle Religion- und Profan-Privilegia, Land und Leute und alles, was man Liebes und Gutes hätt, auf die Spitze setzen, dahergegen dieses alles durch den Frieden kann erhalten werden.

12. Auf die noch übrige Confoederationshilfe ist sich nicht zu verlaßen, sondern certa pro incertis zu amplectiren.

13. Es wäre dieses Land alle Zeit wie auch in Abdicirung Kaisers Ferdinandi und Wählung Königs Friederici den andern Ländern nachgegangen, auch der Abgesandten instructiones dahin gerichtet worden. Dessentwegen sollte man solches anitzo in Ergreifung des Friedens auch thun.

Gleichwohl aber solle Ihrer Königl. Mt. dieser Länder Zustand berichtet und I. Churf. Gn. ersuchet werden, bei I. Kayserl. Mt. zu intercediren, die Erbländer I. Königl. Mt. zu laßen. Würde also hierdurch der König bewogen werden, diese Länder der Pflicht desto eher und leichter zu erlaßen. Wegen der Ungern soll I. Kays. Mt. gleichsfalls ersuchet und gebeten werden, ihre vorhabende Tractaten zu maturiren, welche Ihme selbst und diesen Landen zum besten gereichen würden. Jedoch was die von Chursachsen vorgeschlagenen Conditiones betrifft, würde nicht so schlecht auf den Buchstaben zu gehen, sondern dieselben zu limitiren sein. Würde dessentwegen an die Gesandten bei I. Churfürstl. Gn. Erinnerung zu thun (sein); solle geschrieben werden.

Bei dem ersten und dem andern Punkte erinnern sie, daß zu bekennen, daß man zu viel gethan, nicht wenig bedenklich. Es wäre in bello germanico zwar auch geschehen, aber jedoch sollte man versuchen, daß man nur umb Pardon bäte sowohl in genere, als specie, und bekennete, daß man I. Kais. Mt. offendiret und dessentwegen umb Verzeihung bäte.

Pardon sollte general sein und auch special, da denn nicht allein selbiger nur auf das Land, sondern auch auf die sämbtlichen Stände, Fürsten, Räthe und Diener, und sonderlich alle diejenige, so sich in des Landes Sachen gebrauchen laßen und das Werk unter

den Händen gehabet, extendiret werden. Daß man I. Kais. Mt. vor den einigen und rechten Herzog in Schlesien erkennen solle, ist billig.

Erneuerung der Pflichten soll durch einen Handschlag geschehen, weil schon zuvor geschworen, jedoch nicht eher, bis zuvor jede und alle Privilegia confirmiret worden. Bei der Condition, daß die Geistlichen nicht solten turbiret werden, bitten die Bischofliche, daß sie ja möchten in acht genommen werden, hätten wegen voriger Drangsal wol zu eifern, wollten es aber alles dem Frieden condoniren. Welches ihr Begehren der Billigkeit gemäß und effectuiret werden soll. Begehrtes Geld der 5 Tonnen Goldes ist fast unmöglich, weil die Länder zu sehr erschöpfet, jedoch muß man itzo ein übriges thun. Es soll aber den Gesandten mitgegeben werden, I. Churf. Gn. die große Drangseligkeit und Erschöpfung des Landes zu repraesentiren und versuchen, ob was durch Tractation zu erhalten und zu ersparen seie. Hierzu würde dienlich sein, wenn man etwa I. Churf. Gn. ein Donativ von einer Tonne Goldes offerirte. Ehe aber sie die Tractation gar zergehen ließen, sollten sie lieber 3 oder vier Tonnen Goldes bewilligen.

Wegen Aufgebung der Confoederation hätte es kein Bedenken außer mit Ungern, derentwegen denn zu bitten, daß selbige, weil Ungern noch ohne dieß mit I. Kais. Mt. in Tractaten stünde, noch in suspenso verbleiben möchte.

Gegen-Erklärung von Chursachsen geschehen.

Ist die erste Condition mit Dank anzunehmen.

Der andre Punkt lautet nur dahin, daß I. Churf. Gn. Pardon wollten zu wege bringen, da doch in der Commission schon Pardon zugesaget, daraus denn zu sehen, daß Chursachsen Pardon zu ertheilen selber in Händen habe, wie denn der Herzog aus Baiern selber auch den Niederösterreichern Pardon ertheilet. Wäre dessentwegen Ihro Durchl. von Sachsen selber umb Ertheilung und Confirmation des Pardons zu bitten.

Daß die Privilegia confirmiret werden sollen, ist zu acceptiren, doch daß alle in genere und specie vor der Erneuerung der Pflicht confirmiret würden. Bei Abdankung unserer Soldateska würde nur dieses zu bedenken sein, daß wo sie ganz sollte abgedanket werden, es I. Kais. Mt. selber nicht thunlichen sein würde, weilen es viel Plackereien im Lande, und würde auch nicht wenig Gefahr wegen des Kaiserl. Volkes zu Mähren (sein), welches selber von I. Mt. nicht kann in disciplina gehalten werden; deretwegen weil dieses I. Mt. und dem Lande zum besten angesehen, wäre Chursachsen zu bitten, es ihr nicht entgegen sein zu laßen und mit andern Garnisonen, wenn es schon nicht Kaiserisch Volk, das Land zu verschonen.

Der 5. Punkt, daß I. Churf. Gn. das Land bei der Augsburgischen Confession wolle helfen schützen, ist mit Dank anzunehmen. Weil aber das Wort feindlich bekrieget werden etwas enge, solle hergegen das Wort Bedrängung gesetzet und auf jedwede Drangsal der

Religion extendiret werden. Sollte aber Chursachsen noch bei der kategorischen Erkl
verbleiben und nichts ändern laßen wollen, sollte nichts destoweniger potestas tractan
Gesandten gegeben werden, damit nicht das gewünschte Mittel zum Frieden aus der
gelaßen oder etwas versäumt würde.

Hans Ernst Karnitzky, weilen er viel Mühverwaltung haben müßen, bittet umb Liefe
Sie ihres Theils verwilligen ihm wöchentlich 100 Rthl.

Erb-Fürstenthümber.

11. Febr. hora 8 mat.

Wegen des Lausnitzer Proviant sind sie zufrieden, daß er bezahlet werde, wo e
alles der Soldate empfänget, dessentwegen richtige Abrechnung zu halten und das resti
dem Lande zurückzuhalten.

Soldaten sollen abgedankt und angewiesen werden, denen so viel möglich Geld zu g
Saganische bitten, daß sie mit den Anweisungen möchten verschont werden.

Chursachsen ist zu bitten, daß den Saganischen der Priebussische Kreis und was a
wärts abgefordert oder genommen, restituiret werden möchte, weilen es während der
taten geschehen.

Unsere Soldateska könnte nicht ganz abgedanket, sondern theils nach den Mähri
Gränzen geleget werden. Zu solchem Ende soll Lohausen auch aus der Neiße geno
werden. Das Landvolk aber ist ganz abzudanken. Modus der Abtheilung soll nach
Resten und Steuern aufgesetzet werden.

Von dem Landvolk sollen die Waffen und Libereien abgefordert und am Sold
zogen werden. Was im Geld zu Abdankung der Stirumbischen Reiter mangelt, soll
der Landes Cassa erstattet, und wo so viel nicht zu erheben, ob nicht ein Anlehn hie
Liegnitz zu erhalten, versuchet werden, sonderlich weil ohne dies böse Silbergroschen
handen. Zu deren Abdankung soll Herr Siegmund von Kittlitz gebrauchet werden.

Dem König soll aufs glimpflichste der jetzige Zustand des Landes zu wißen g
und die Accommodation excusiret werden.

Hauptpunkt.

Daß Friede zu suchen, sei hoch nöthig; vergleichen sich mit der Fürstensti
wie auch in deme, daß sowol an I. Mt. als den König zu schreiben. Von den Ingre
tien aber würde Rath zu halten sein.

Conditiones.

Der erste Punkt soll passiret werden.

Im andern soll der Pardon in genere und specie auf alle, jede und sämbtliche Fü
und Stände, derselben Räthe und Beamten bezogen werden. Die dritte Condition ist l

Confirmatio privilegiorum soll vor Erneuerung der Pflicht und durch einen Handschlag geschehen. Gute Correspondenz mit den katholischen Ständen. Die 5 Tonnen Goldes sollen so viel möglich gemindert und der Gesandten Discretion heimgestellet werden. Donativ möchte ungleich aufgenommen werden. Daß der Confoederation zu renunciren ist billig.

Churfürstl. Gegen-Versprechen.

Primum placet. Secundum soll ex plenitudine commissionis geschehen, wie Baiern auch gethan. Confirmatio privilegiorum soll vor Leistung der Pflicht geschehen und zwar durch einen Handschlag.

Caetera placent.

Anstatt des Wortes bekriegen soll bedreuen gesetzet werden, wie auch allerlei Drangseligkeiten hinzuzusetzen. Weilen auch der Schlesier Schulden in Böhmen und Mähren verarrestiret, soll I. Churf. Gn. umb Intercession gebeten werden. Wegen Restitution des Priebussischen Kreises ist freilich anzuhalten, damit durch Patenta diesem remediret und die Restitution publiciret würde.

Wegen des Karnitzky Begehren sei kein Bedenken, daß ihme möchte ein Gratial ertheilet werden, weil sich aber die Gesandten auf seine Relation referiret, sollte selbige zuvor von ihm eingebracht werden.

Loszählung des Juraments bei I. Mt. würde sich an ihm selbst geben.

Städte Votum.

10 Febr. hora 2da pom.

Lausnitzsche Abreitung wegen des Proviants, wie auch daß es gezahlet werde, placet. Es sollen ihnen aber die Uebertrageposten defalciret[1]) werden.

Anweisung der Soldateska soll nach der Proportion der Reste und Steueransagen gerichtet werden.

Die von der Stadt Sagan bitten mit der Anweisung verschont zu werden, weilen sie ohne dies ganz ausgesogen, maßen sie denn auch wegen Restitution des Priebussischen Kreises wollen gebeten haben.

Gänzliche Abdankung der Soldateska ist nicht rathsam, wegen der Plackereien des Kaiserischen Kriegsvolks, dessen man sich zu befohren. Das Landvolk aber kann wol gänzlich dimittiret werden, da dann die Waffen und Libereien abzufodern und den Principalen zuzustellen sein.

Stirumbische Abdankung ehistes zu befödern, da denn der angedeutete Geldmangel angedeuteter maßen zu erstatten.

Wegen der Münze kann nicht Ordnung gemachet werden; doch solle nachgefraget werden, wo die kleinen Silbergroschen zu finden und selbige probiret werden. Wegen des Schreibens an I. Königl. Mt. vergleichen sie sich mit den vorgehenden Stimmen.

---

[1]) defalciren = abkürzen, ahd. falgen = subtrahere, abziehen. Graffs ahd. sprachschatz 3, 499. Vergl. auch oben s. 12.

Hauptpunkt.

Es wäre nicht nothwendig die vorigen eingeführeten Rationes zu recapituliren. Sie wißen, daß I. Mt. zu der Abfertigung und Accommodirung consentirte, 2. daß zu solchem Ende Gesandten allbereit fortgeschritten und tractirten, 3. auch diese Zusammenkunft zu solchem Ende ausgeschrieben. Protestiren, daß sie aus höchster Noth den Frieden ergreifen müßen.

Conditiones.

Die erste Condition, daß man bekennen sollte, zu viel gethan zu haben, ist schwer; so wäre auch aus den actis und Fürstenschlüßen und sonderlich denjenigen, so Anno neunzehn vorgegangen, offenbar, daß imperator non laesus sei. Dieses alles nun zu condemniren und ein anderes zu sagen, wäre sehr viel.

Pardon solle in genere und specie auf alle und jede Stände, Fürsten, Fürstliche Räthe, Beambte und Oberbeambte, alle Abgesandten und so hierinnen interessiren, gerichtet werden, darumb denn Chursachsen zu bitten.

Die dritte Condition beruht auf den vorigen. Es würde aber I. Mt. auch vor allen Dingen umb Erlaßung des Juraments, wie auch Ungern umb Erlaßung der Confoederation zu bitten sein.

Im übrigen wißen sie nichts zu erindern. Katholische unbedrängt zu laßen ist billig, wißen nicht, daß ihnen ihres Theils einzig Bedrängnis sei zugezogen worden, begehren aber, daß es von den Katholischen auch geschehe, und daß man bei dem Interdicto uti possidetis verbleibe.

Geld, so viel möglich zu mindern.

Wegen der Confoederation nichts zu erindern, ohne daß auch auf Ungern zu sehen. Entgegen so solle uns Pardon in genere und specie ertheilet werden, welches Sachsen zu ertheilen wol in seiner Gewalt hätte.

In ceteris consentiunt. Der Punkt von der Religion soll erläutert werden und zwar nach dem Majestätsbrief, welcher denn in diesem allen, was vor eine Religion zu verstehen, und welcher maßen die Religionsbedrängnisse zu verstehen, Ziel und Maß gibet. Derentwegen denn das Wort feindlich zu bekriegen zu enge und aus dem Majestätsbriefe zu extendiren. Anderwärts würde es materiam novae litis geben.

Den Gesandten soll aufs beste und nach Gewißen zu tractiren vertrauet werden.

Wegen des Karnitzky sind sie wol zufrieden, daß ihme ein Gratial möchte ertheilet werden.

Oberambts Votum.

11. Febr. hor. dim. 9.

I. Wegen Lausnitzschen Proviants soll man sich zur Zahlung erbieten, 1. nach Abrechnung und Abbruch, 2. nach Abzug dessen, was die aus Lausnitz dem Lande restiren. Steuerambt soll den Extract machen.

II. Wegen Abdankung und Bezahlung des schwierigen und allreit mutinirenden Volkes hätten Ihre Fürstl. Gn. bald im Anfang Erinnerung gethan, daß es ein gar nöthiger Punkt und denselben wieder zurückgegeben. Es wäre aber nur per generalia berühret und nichts determiniret worden; denn die Abdankung belangend muß gesaget werden, 1. welche Compagnien abzudanken und 2. welche zu behalten. Die Zahlung belangend, wäre die das einige Mittel, wodurch man zu beidem gelangen möge. Nun wäre man der Zahlung ein mehreres nicht resolviret, als daß man's noch bei der Abtheilung verbleiben ließe. Dieser modus wäre im Anfang des Krieges versuchet worden, wie den Ständen wißende. Es hätte sich das Kriegs Volk nicht meher denn zweimal darauf weisen laßen wollen, und zwar 1. da es noch in Ordnung und unter dem Regiment gewesen, 2. compagnienweise und zertrennet in Quartieren gelegen. Hätten praetendiret, daß sie sich mit den Ständen zu lange mahnen müßten. Wie wäre nun möglich, daß sich diejenigen, so in keiner Ordnung wären, sollten darauf weisen laßen, die sich schon in Aufstand und Alteration befinden thäten, mit denen es allbereit von Commissarien anders und auf baar Geld behandelt? Doch wollte es I. Fürstl. Gn. zwar dabei verbleiben laßen, wenn es nur so könnte vor oder bei der Abdankung effectuiret werden. Es wiese sich aber gar an sich selbst: daß man vor keinen Schluß halten könnte, was erst auf Behandelung stünde, denn wann die Behandelung vergebens und nicht anginge, wo wäre hernach Mittel, das Volk zu bescheiden? Ließe sich also, wo Geld die Losung wäre, nicht mit Worten thun, sondern es müßte Realität dabei sein. Die hätte man erhofft durch den Modum der Vergebung der baaren Gelder zu erhalten, darauf auch nächst ein Schluß gemacht; itzt wollte mans nu nicht effectuiren. Ob's nun zu versuchen, daß deputati nach'n Regimentern die Abdankungs-Plätze bestimbten, pro portione der Steuerreste, und schlügen gewisse Reste zusammen, alsdann würde sich finden, ob man würde zulangen.

III. Lohausen aus der Neiße zu nehmen, hätte seinen Bescheid, weil die Stimmen einig; sollten nur sagen, wohin zu quartieren.

IV. Wegen Liberei und Bewehrung weisete sichs selbst, weil dieselbten die 19 gezahlet, daß sie ihnen blieben.

V. Abdankung der Stirumbischen Reiter mangelte Geld, dazu Cassenbestand her zu geben. Es wäre auch Nachläßigkeit bei Einbringung der Biergelder.

VI. Münzpunkts Deliberation wäre ganz vergebens; denn Schlüße und Patente hätten keinen Effect.

VII. Ob und wie die Stde. an Ihre Mt. oder auch den König in Ungern schreiben wollten, stehe zu dero Gefallen, dazu sie desto meher Ursache haben ex relatione der Person, so Ihre Fürst. Gn. zufolge nächsten Schlußes an Ihre Mjt. zu Ungern abgeschicket, welche auch sobald sie der Canzelei eingeantwortet und abgeschrieben werden würde, in die Stimmen gegeben werden solle[1]).

---

[1]) Von dieser absendung hat uns weder eine andre notiz noch eine relation vorgelegen.

Sächsische Tractaten.

I. Weil nur von den Conditionibus zu reden, indeme nicht ausgeführet werden dürfte, wie die Städte erinnert, ob man sich accommodiren und zum Frieden schließen sollte, sondern daß ein sicherer und beständiger Friede sein möchte, ließens Ihre Fürstl. Gn. bei den angedeuteten limitationibus verbleiben, erinnern nur, daß die Assecuration zu vergewißern seie, wollen mit deroselben Erzählung die Zeit nicht hinbringen, sondern durch den Landes[bestellten] aufsetzen lassen: 1. in forma missiva an die Gesandten; 2. muß eine Vollmacht aufgesetzet werden auf die limitation, oder wie sie's zum leichtsten würden erheben mögen. 3 Beantwortung des Churfürstl. Schreibens, darinnen zu bitten, das Volk aus dem Saganischen abzuführen und Priebus wieder zu restituiren, II. Es müßte aber Ihre Fürstl. Gn. Ihrer Person halber hierbei erinnern, daß sie befinden, daß es eine Gewißenssache wäre, dabei die Conscienz wol zu excutiren, damit nicht propter conservationem sei und propter utile dasselbe möchte laediret werden. Denn wie sie auch die Sache immer erwägen, befinden sie, daß es cum sacramanto Caesari praestito keine andere Gelegenheit, denn daß es eventuale und conditionatum gewesen, 2. uf keine Erben gerichtet, und daß der Streit worden über der Condition, ob sie adimpliret durch eine wörtliche und briefliche Confirmation. Jenes wäre I. Mt. Meinung gewesen, der Stände aber, daß es nicht geschehen, weil die Zeit die Realität erfordert gehabt. Und wollte Gott, I. Mt. wäre friedlich ihr Regiment angetreten, arma abgeleget und den gravaminibus abgeholfen, so wäre alles Uebel verhütet worden, weil man dieserseits alsdann erbötig gewesen, das Kriegsvolk abzufodern. Als man aber hernach zur Mutation geschritten, wäre die Pflicht pure sine cujusque contradictione abgeleget worden. Nun wäre die Frage, ob und wie man denen renunciren könnte? Davon hören I. Fürstl. Gn. drei Fundamente. 1. Eines wäre, daß etliche sagen, es wären lauter Nullitäten gewesen. Quaeritur ob ihre Intention gewesen, auf Nullitäten zu schwören. So stehet ihre conscientia in großer Gefahr, bevoraus da sie die Nullität erst anfangen zu erkennen, da sie in Gefahr kommen. So es nicht so ist, so bleiben sie verbunden. 2. Daß man meinet, I. Mt. hätte ipso facto die Länder verlaßen. Es haben aber I. Mt. das Widerspiel geschrieben. 3. Daß man meinete, daß der Schutz aufhörete. Es gehet aber das Jurament auf Treue nach höchstem Vermögen, aufzusetzen Gutes und Blutes. Hier hätte man bisher so Noth gelitten, daß niemand deswegen kein Pferd gesattelt. Ihre Fürstl. Gn. erinnern sich des Exempels mit Rudolpho II. a. 1611, da denn ungeacht des Befehls, daß man I. Mt. Bruder König Mathiam zum Herrn anzunehmben, haben doch alle Länder dessen Bedenken gehabt, bis der Losbrief erfolget. Dieß sagten Ihre Fürstl. Gn. nicht, dasjenige zu verhindern, in was alle Stimmen einig, sondern nur umb Ihrer Conscienz willen. Derentwegen approbiren Sie alles, müßen Ihnen aber vorbehalten, vor Vollziehung der Tractaten bei I. Mt. die Erlaung der Pflicht zu impetriren, sonst können Sie sich in Ihrem Gewißen nicht ruhig befinden. 2. Daß sie auch desto mehr Ursach, weil

Sie Ihrer Mt. mit doppelten Pflichten verbunden. Versehen sich, weil Sie hierinnen in Ihrem Gewißen verstricket wären, würde weder I. Kaiserl. Mt. noch I. Churfürstl. Gn. als christliche Potentaten I. Fürstl. Gn. darumb verdenken können.

VIII. Wegen Karnitzky vergleichen Sie sich.

IX. Herzog Georgens[1]) Punkt wegen der Zollerischen Pferde wäre gestellet worden auf Abmahnung; die hülfe nichts, 2. auf Cassirung der Quittung, so abgedrungen, welches gar wol geschehen kann; 3. auf Zahlung; davon wäre nichts geredet worden; es stünde auf Zahlung und Abdankung alles. Itzt wären sie in I. Fürstl. Gn. Lande, das brächte das Oberambt mit, und die Stände wären daran Ursach, mutheten I. Fürstl. Gn. unmögliche Sachen zu. Uf den Fürstentagen deliberirten sie zu 3. und 4. Wochen über den Geldmitteln, machten keine Realität. Wenn man gleich was zum Schluß brächte, beklügte man's hernach zu Hause. Also verblieben I. Fürstl. Gn. in Unklarheit 1. mit dem Schluße, und 2. dessen Publicirung, 3. Bescheidung der Soldateska, und sollten sich noch selber ruiniren, kämen über Fortstellung der Schlüße in Gefahr und wäre kein Stand so affect, weder bei nächster noch ietziger Zusambenkunft, der begehret hätte, die Oberambts-Verrichtungen mit in die Tractaten zu comprehendiren. Wäre ein Exempel, daran ehrliche Fürsten wol zu gedenken, was es hieße, der Stände Oberhauptmann zu sein; wäre gut, daß es nun exspirirete und ausginge mit itziger Mutation.

X. Gestrige Schreiben sind aufgesetzt, stellens dahin, ob man dieselbe wollte laßen ablesen, wie auch die Schreiben, so von den Abgesandten sie den Stimmen zustelleten, welche sie mit guter Gelegenheit würden unter sich ablesen können.

Fürstenstimbe.

11. Febr. hora 11.

Wegen Abdankung des Volkes erachteten sie, daß diejenigen Compagnien, so incomplet, abzudanken, die andern zu behalten, da dann der Numerus auf 10000[2]) (sic) Pferde und 3000 Knechte zurichten, welcher wohl sufficiens sein würde, das Land vor dem Kays. Volk und den Plackereien zu bewahren, 2. wäre auch zuvor zu den Zeiten des Türkenkrieges pro bastante gehalten worden; 3. so würde auch das Land ein mehreres nicht ertragen können. Sie sollen aber auf die Mährische Gränze geleget werden.

Mittel zur Zahlung, so hätten sie niemals nichts anders als eben dieses in ihren Votis gehabet, sonderlich indeme sie auf den Modum der Anweisung gegangen. Weil der Soldateska ein gewisses Geld zugesaget, sollte es auch billig darbei verbleiben. Sie verstehen aber die Anweisung also, daß die Stände an die Compagnien, nicht die Compagnien an die Stände sollten gewiesen werden, da denn die Compagnien sich nicht zu bekümmern, welche an sie

[1]) Es kann nur herzog Georg Rudolf selbst gemeint sein, der intermistische oberamts-verwalter, der so seinem unwillen über das laue verfahren der stände luft macht.

[2]) Die richtigkeit dieser ziffer sowie der oben auf s. 14, 15 u. 16 vorkommenden scheint trotz der deutlichkeit im mscpt. doch sehr zweifelhaft: die ziffern von 1000 ab haben in diesem häufig eine null zu viel. Obige wird auf der folgenden seite rectificiert.

gewiesen worden, sondern sollten in einem und dem andern Weg der Zahlung gewärtig sein. Derentwegen sollen gewiße Deputirte niedersitzen, die Reste durchsehen und die Austheilung machen; hierzu nennen sie den Karnitzky, Antonium Scholtz und D. Kahl; wenn sie aber sollten niedersitzen, sollte von dem Oberambt die Stunde ernennet werden.

Lohausen soll aus der Neiße genommen werden, welcher an die Päße im Gesenk zu legen. Schreiben an den König und Ungern wäre schwer, bitten das Oberambt, ein Concept aufzusetzen und die Ingredientia selber zu erfinden, hernach wann es den Ständen communiciret würde werden, wollten sie mit Erinnerung das Ihrige thun.

Hauptpunkt.

Laßen ihnen gefallen, das zu versuchen, was nur möglich zu erhalten. Daß I. Fürstl. Gn. das Oberambt nicht mit in die Tractaten eingeschloßen, hätten sie vermeinet, I. Fürstl. Gn. damit zu offendiren, wollten das Ihrige gerne darbei thun. — Wegen Dr. Geislers [1]) wäre es ihm selber bedenklich wegen des Argwohns, so hieraus entstehen könnte; sollte zuvor dessen erinnert werden; würde er aber darauf beruhen, wären sie wol, daß es geschehe, ihrestheils zufrieden. — Conscienzpunkt, so wegen I. Fürstl. Gn. des Oberambts Person eingewendet, wäre freilich hochwichtig und wol zu bedenken, derentwegen sie auf media gedacht, wie dem Gewißen zu consuliren, 1. sonderlich weil sie zuvor gesaget, daß Chursachsen zu bitten, sie wolle vor I. Mt. eine Intercession thun, damit sie bei ihren Erblanden verbleiben möchten. Hierdurch würde I. Mt. desto eher bewogen werden, I. Fürstl. Gn. desto eher der Pflicht zu erlaßen. 2. So sollte I. Mt. auch dessentwegen geschrieben werden, welches denn auch hierzu dienen würde. — Karnitzky soll seinen Gratial nach der Verrichtung bekommen. — Die Schreiben wollen sie lesen und nachmahls den Stimmen communiciren. — Erinnern, daß doch die Abdankung der Zollerischen maturiret werde, dazu Geld wo möglich zusammen zu bringen.

Erbfürstenthümber.

hora 2 die eodem.

Was sie übergehen, in deme vergleichen sie sich. — Abdankung der Soldateska placet, wie auch der Numerus derjenigen, so zu behalten, daß etwa 1000 Pferde und 3000 Knechte verblieben, welche nachmals an Orte, da Gefahr zu erwarten, sollen geleget werden. Es sollten aber Chursachsen die Ursachen, warumb dieses geschehen, ausführlich gemachet werden. Der angedeutete Modus der Eintheilung solle seinen Fortgang haben, wie auch

[1]) Dr. Geisler war rat des herzogs von Liegnitz und landesbestallter; als solcher hatte er an der gesandtschaft teil genommen, welche von den f. u. st. 1620 nach Prag zum generallandtage und dem abschluße der conföderation entsendet war. Er fürchtete offenbar für sich üble folgen aus dieser mitwirkung u. hatte einen besondern pardon für sich in anregung gebracht.

die Modi contribuendi, dessentwegen denn die Hauptleute durch das Oberambt zu ermahnen, daß sie die Landschaften zusammen verschreiben und zur Contribuirung anhalten. — Zu der Abtheilung ernennen sie ihres Theils H. Siegmund Lossen und Ernst Grütscheibern. — Assecuration soll den Gesandten injungiret und heimgestellet werden, wie denn dessentwegen auch schon bei nächstem Fürstentage ein Schluß gemacht worden. Ihrestheils wären sie dem Oberambt gehorsambst wol affectioniret, hätten vermeinet, daß unter dem Titel der Herrn Fürsten und Stände das Oberambt auch begriffen wäre. — Dr. Geislern würde Specialpardon meher praejudicirlich als erspriеslich sein. Karnitzky soll den Gratial haben.

Städte.

Eodem die hora 3.

Die Compagnien, so incomplet, sollen abgedanket, die behaltenen aber an die Mährischen Pässe geleget werden. Möchte bei dem erwähnten numero verbleiben, doch weilen nicht wißend, was die Pässe gegen Mähren vor eine Gelegenheit haben, auch nicht, wie groß die Feindseligkeit, stellen sie es in des Oberambts Gefallen und Gutdünken.

Und würde freilich von nöthen sein, die Ursachen, warumb das Volk behalten, anzudeuten, weilen ausdrücklich in den conditionibus, daß zuvor all unser Kriegsvolk solle abgedanket werden.

Wegen der Geldmittel wären viel Schlüße gemacht, wenig effectuiret; solchem zu remediren. Die Hauptleute hätten Patenta dessentwegen an die Städte geschicket, welche sie auch publiciren. Wollen sich gerne bequemen. — Die Reste sollen in allem gegeben werden, wie auch Capitalschatzung und Mahlgroschen, doch solle ein Unterschied unter denjenigen, so das Ihrige eingebracht, und den andern gehalten werden. Ihres Theils hätten sie selbige einbracht außer Münsterberg und Sagan. — Lohausen sei aus der Neiße zu nehmen und an die Gränze zu legen. — Assecuration soll aufs beste so möglich von den Gesandten befördert werden. — Sie müßen bekennen, daß das Königl. Oberambt die Zeit hero das Ihrige (!) dem Lande zum besten treulich und aufrichtig gethan, erkennen solches mit unterthänigem Danke. Sie hätten alle Zeit ihres Theils dem Oberambt mit gebührender unterthäniger Affection entgegen gegangen, hoffen nicht, daß dessentwegen sich über sie zu beschweren Ursache vorhanden sein würde. Daß aber in den Tractaten der Oberambtsverwaltung nicht gedacht worden, hätten sie vermeinet, daß solches unter dem Wort hohe Beambte comprehendiret worden. Hoffen, daß sie auch der Pflicht würden von I. Mt. erlaßen werden. H. Geislern würde Specialpardon nicht rathsamb und rühmblich sein. Was Karnitzken vor seine gewisse Quota ausgesetzt, dabei wollten sie es auch verbleiben laßen; doch stellen sie dieses alles dem Oberambt anheim[1]).

[1]) Hiermit schließt das protocoll, und es bleibt unentschieden, ob auch die verhandlungen damit völlig beendet waren; doch ist dies dem inhalte nach wol anzunehmen. Der private gebrauch für den das ganze angelegt war, ergibt sich auch aus dem umstande, daß jede unterzeichnung desselben fehlt.

Instruction

der an Kurfürst Johann Georg von Sachsen von den schlesischen Fürsten und Ständen abgeordneten Gesandtschaft[1]), d. d. 2. Januar 1621.

[Bezugnahme auf das Anschreiben des Kurfürsten an die F. u. St. vom 26. November 1620. Nachsuchung einer Audienz beim Kurfürsten, wo derselbe anzutreffen sein würde. Begrüßung und Beglückwünschung desselben zum neuen Jahr. Freude über dessen im erwähnten Anschreiben ausgedrückten wolmeinenden Absichten, dann:]

Doch wären wir nicht wenig darüber bestürzet und wollte uns ganz bekümmerlich vorfallen, daß S. L. und Churfl. Gn. in dieser Sachen sonder Zweifel von unseren Misgönnern und etlichen untreuen Leuten, denen eine sonderliche Begierde, Lust und Gefallen bishero gewesen und noch wäre, der Länder geruhigen und friedlichen Wolstand mit Unterdrückung der Religion und aller Länder fundamentalium zu Grunde zu ruiniren, wider uns und diese Lande so viel unverantwortliches Dinges wolle eingebildet werden, als wollten wir alle Katholische vertilgen, hätten rebelliret und der itzo regierenden Kayserlichen Maj. die Krone gewaltsamer Weise genommen, wollten das Haus Oesterreich ausrotten, hätten den Türken zu Hilfe angerufen, sich mit ihme verbunden, wollten auch ihme diese Länder zueigenen und dadurch dem h. Röm. Reich mehr Gefahr aufladen, und was derogleichen schwere Beschuldigungen mehr wären, die nämlich alle dahinauslaufen müßen, samb wir alles angebornes fürstliches, aufrichtiges, adeliges, ehrliches Procediren, alle Ehre, Pflicht, Gewißen u. Ehrbarkeit auf die Seite gesetzet, und alles dessen vergeßen hätten, was sich sonst Gottes, Gewißens und Ehren halben zu einem solchen Lande und Ständen geziemen möge, welche ohne sonderen ungebührlichen Ruhm zu melden alle Zeit bei ihrer christlichen ordentlichen Obrigkeit ihren Eid und Pflicht unvorrücket bewahret und ihres aufrechten, fürstlichen deutschen Procedirens bei anderen christlichen Potentaten und im heiligen Römischen Reich einen unvorsehreten guten Namen und Lob bishero erhalten und ob Gott will aus dem endlichen Ausgang der christlichen guten Sachen an allen dem unschuldig würden erfunden werden.

Und damit I. L. und Churfl. Gn. der ganzen Sachen richtiger Grund und Beschaffenheit beiwohnen möge, sollen unsere Gesandten etlichermaßen von Anfang erzählen, wie und wasergestalt man lange Zeit am Kayserlichen Hofe mit diesem Religions-Kriege schwanger gegangen, und wie sich die päbstischen Kayserlichen Offizierer und Räthe zum

---

[1]) Namen der gesandten: Karl Friedrich, herzog in Schlesien zu Münsterberg und Oels, graf zu Glatz, herr auf Sternberg und Jaischwitz und herr Adam von Stang auf Stonsdorf, Kunitz, Tenzschel und Hartenstein, fürstlich Liegnitzischer rat und des Liegnitzischen fürstentumbs landeshauptmann, Siegmund von Bock auf Habendorf und Rosenbach, des Reichenbachischen weichbildes erbrichter, Reinhard Rosa, beider rechte doctor, syndicus der stadt Breslau, Johann Wirth, des rechts zur Schweidnitz, und Johann Richter, bürgemeister zu Großen Glogau.

heftigsten bemühet, beider verstorbenen Kayser Majestäten Rudolphum und Matthiam christsel. Gedächtnis umb Verfolg- und Verdrückung der Religion willen zu bereden und zu verführen.

Denn es wäre offentlich und am Tage, wie erst neulich etliche diesen Landen von der Religion übel affectionirte Räthe Kayser Rudolphum durch die in Hungarn zur Unzeit bei währendem offenen Türkenkriege angestellete Religionsverfolgung mit den frembden Obersten, dem Basta und Belgiojoso[1]) in das Unglück gebracht, daß die Potschkawische Unruhe erwachsen, welche nachmaln Kayser Mathias, damals Erzherzog in Oesterreich, durch kein beßeres Mittel als durch Abhelfung der Religionsbeschwer und darüber aufgerichtete Assecuration zu stillen und beizulegen vermocht und effectuirt hätten.

Weil sie aber nicht ruhig gewesen, sondern mit dem Religions Handel so eiferig umbgegangen und die Verfolgung der evangelischen Stände im Markgrafthumb Mähren so weit gebracht, daß angeregte Stände der Religion halber durch den Monsour (sic) Tilly zu Brünn unversehens haben sollen überfallen und aufgerieben werden[2]), wäre darauf erfolget, daß solch Markgrafthumb damaln sich von Kayser Rudolphi Regierung abgezogen und abgesondert, und als man in allen Ländern Religions-Verfolgungen angestiftet, wäre endlich die Sache dahin gerathen, daß die verstorbene Kayser Maj. Mathias selbsten zu Felde gezogen, mit keiner andern Ein- und Fürwendung, wie solches die an die löbliche Chur- und Reichsfürsten abgegangene Schreiben bezeugeten und weltkundig wäre, als die Länder bei der Religion und Privilegien zu erhalten, darüber Kayser Matthias damals unter solchem Schein die hungarische Kron und Designation zum König in Böhmen erlanget[3]).

Nicht beßer oder erträglicher wäre es mit Böhmen und Schlesien damaln hergegangen, welche, ob sie gleich bei Kayser Rudolpho beständig verblieben, dennoch durch die ungetreuen Räthe an der Religion und Priuilegien zum heftigsten und höchsten bedränget und gedrucket worden, also gar, daß auch durch ihren Antrieb und Vorschub es gerne dahin gebracht werden wollen, daß im Lande Schlesien kein evangelischer Religions Verwandter geduldet würde. Wohero denn endlich die Länder aus solchem Religionsbedrang gezwungen worden, bei Kay. Maj. Rudolpho umb Sicherheit und Bestätigung des freien Religions exercitii evangelischer Lehr, Augsburgischer Confession anzuhalten und durch sonderbaren Majestätsbrief die Länder zu vorsichern gebeten, welchem sie auch, als zuvor die katholischen Geistlichen drüber vernommen worden, bei I. Kay. Maj. erhalten. In solchem Majestäts-

---

[1]) Beides kaiserliche generale, deren erster in Siebenbürgen, der letztere in Oberungarn i. j. 1603 die ketzer zu unterwerfen beauftragt war. Vergl. Chlumecky Karl v. Zierotin, s. 326. Ebenda über die Bocskayschen unruhen i. j. 1604. Der friede mit Ungarn, der diesem freie religionsübung brachte, wurde 1606 d. 23. Juni geschloßen. Chlumecky a. a. s. 357.

[2]) Vergl. Chlumecky s. 399 u. 407. Diese beschuldigung Tillys war damals allgemein u. namentlich durch eine druckschrift in Deutschland verbreitet.

[3]) Chlumecky cap. VIII. s. 446 folg.

brief hätten die Kay. Maj. christmildesten Gedenkens den Schutz desselben den schlesischen Oberambtshauptleuten und Ständen, in Böhmen aber den constituireten und von I. Kay. Maj. confirmireten Defensoren anvortrauet, also daß sie diejenigen, so etwas darwider tentiren würden, für turbatores pacis publicae halten und wider sie mit scharfer Execution vorfahren sollten. Hätte auch I. Kay. Maj. in solchem Mtbriefe sich klar begeben, daß darwider nichts von Kayserlichem Hofe ferner ausgehen, oder da etwas ausginge, alles von Unkräften, todt, null und nichtig sein solle.

Weil aber die evangelischen Stände sich bald damalen beschweret und befahret, daß die friedhäßigen Räthe nicht feiern, sondern allen menschlichen Fleiß anwenden würden, diese Religionsfreiheit über einen Haufen zu werfen, hätten die Länder damaln anno 1609 eine Union mit einander geschloßen, welche die beste Assecuration dem Matbriefe sein sollte, und darinnen mit gnädigster Zulaß- und Bestätigung Kaysers Rudolphi diese Versehung gemacht, daß der Mtbrief wider alle diejenigen, so darwider handeln würden, mit dem Schwert und Kriegesmacht defendiret werden sollte.

Als nun dieses dergestalt den Ländern erfolget und sich die Mutation mit Kayserlicher Mjt. Rudolphi Regierung begeben, sei vf diesen Mtbrief u. Union Kayser Matthias sel. And. zum König und Herren angenommen worden. Welcher auch expressis suis verbis angeregten Mtbrief und die Union confirmiret und bestätiget. Ob nun wol diese Länder Böhmen und Schlesien dermaßen gesichert und nicht möglich zu sein vermeinet, daß Jemand sie in der Religion bedrängen würde, hätte es sich doch bald begeben, daß der Oberste Canzler so keinen Mtbrief unterschrieben, der von Schlavata und Schmelzansky die General Amnestiam nicht belieben [1]), noch den Vertrag mit denen sub una eingehen wollen, und also für öffentliche Feinde der Evangelischen sich selbst aufgeworfen und hierdurch an Tag gegeben, wohero die vorigen Verfolgungen in Hungarn und andern Ländern geruhet. Es hätte sich auch die Religions Turbatio in Böhmen und Schlesien allererst vermehret; da hätte man vorgegeben, samb wir den Mtbrief im geheim, ruckwärts, ungehöret der katholischen Geistlichkeit unrechtmäßig ausbracht, da doch aus der Kay. Resolution Kaysers Rudolphi Ao. 1608 den 18. Juny, welche ein ganzes Jahr vor erlangetem Mtbriefe erfolget, ein anders erweislich und notorium. Man hätte potestatem concedentis disputirt, den Mtbrief anders nicht als lauter Thätlichkeiten, Eingriffe, Neuerungen und was vor viel andere verächtliche Namen mehr wären, titulirt, sich wider den klaren Buchstaben bemühet denselben zu glossiren, neue Erklärungen auf die Bahn zu bringen, darwider totalem restitutionem zu haben und zu erhalten, auch angeben dürfen, daß man Freunde- und Feinde-Hilfen wieder an die Hand nehmen müße;

---

[1]) Als die böhm. stände im j. 1609 dem kaiser Rudolf den majestätsbrief abgetrotzt hatten, verlangten sie von demselben eine general-amnestie für alle acte ihres revolutionären auftretens. Damals hatten von den katholischen beamten allein Slawata u. Jaroslaw Martinitz ihre unterschrift unter diesem actenstück verweigert. Vergl. Gindely Gesch. des Majestätsbriefs s. 136 u. dessen Gesch. des 30jährigen Kriegs I. s. 288. Woher die verwechselung der namen Martinitz mit Schmelzansky kommt, ist mir unklar.

aus den Religions Sachen wären lauter Rebellionssachen gemachet worden. Die Evangelische, wenn sie ihre Bedrängnisse dem Königl. Oberambt und den Ständen fürgetragen, daß ihnen Taufen, Begräbnis, Communion, eheliche Copulation, Bürger- und Meisterrecht, Bräuurber und bürgerliche Nahrung versaget, keinen Grund oder Haus zu ihrer Bewohnung, viel weniger ein Räumlein zu Erbau- und Aufrichtung eines Kirchleins oder Schulen zu erkaufen, noch etwa per donationem, per legata oder auf andere Weise etwas zur Kirchen zu verehren verstattet worden, vor meineidige, treulose Leute gescholten, mit Gefängnis, unerschwinglichen schweren Geldbußen, andere mit Entsetzung der Ehren, Verjagung von Haus und Hof, ja auch die evangelischen lutherischen Prädicanten mit ganz schmählicher öffentlicher Ausstoßung oder Ausweisung aus der Stadt sambt Weib und Kind beleget und endlich einen gar mit dem Schwert in dem Gefängnis ohne Urtheil und Recht heimlich hinrichten laßen [1]), und was dergleichen unchristliche, ungewöhnliche, schwere Processe und Händel wider die Augspurg. evangelische Religionsverwandte in vielen unterschiedenen Enden dieses Landes fürgegangen und verübet worden, welche nicht bald erfahren, und nach der Länge zu erzählen viel zu beschwerlich sein will, maßen es die zusammengetragene und in offenen Druck gegebene Gravamina dieses Landes ausweisen thäten.

Welche Religions und Gewissensbeschwer nicht weniger den evangelischen Ständen in Böhmen, Mähren und Lausnitz begegnet, daß man Kirchen niedergerißen, die Defensores, so von Kay. Maj. confirmiret worden, getrennt und also alle Mittel, dadurch die evangelische Religion gehindert und die Mtbriefe per indirectum aufgehoben werden könnten, an die Hand genommen. Was aber bei der Kay. Maj. wir durch unsere unterthänigste Berichte, Ausspürungen, Beschwerungen, Supplicationes und Bitten erlanget, was vor Resolutiones, Decreta, Befehl, Inhibitiones den evangelischen Ständen und Gliedern erfolget, sei aus den Originalien genugsam zu behaupten, nämlich daß alleine der evangelischen Religionsverwandten Stände und Mitglieder Verfolgung und Verdrückung von Tag zu Tag gewachsen und zugenommen, also gar, daß auch die Hoffnung zu einiger Beßerung praecidiret und verschnitten worden.

Nichts destoweniger wären wir bei der Kaiserlichen Maj. mit Bitten und Flehen fortgefahren, einiger ungeziemiger Mittel uns niemaln gebrauchet oder in Sinn und Gedanken kommen laßen etwas praecipitanter und unordentlich vorzunehmen, sondern uns viel lange Jahre geduldet, mit Bitten, Flehen und Suppliciren angehalten, kostbare Absendungen deswegen gethan, fürnehme Intercessiones gebrauchet und im geringsten nichts unterlaßen, was getreuen Unterthanen in ihren Drangseligkeiten und Bekümmernissen bei ihrer höchsten Obrigkeit mit höchstem Glimpf und Bescheidenheit suchen thun oder beginnen sollen und mögen, dennoch aber damit nichts erlangen, noch einzige zuvorläßige gnädigste, Resolution

[1]) Der ausdruck ist ungenau; nicht ein evang. prädicant ist gemeint, sondern der Neißer züchnermeister Hans Buchs, welchen der bischof, erzherzog Karl 1616 im gefängnis hinrichten ließ. Vergl. u. a. Paur in der zeitschrift des schles. geschichtsvereins I., s. 106.

erhalten können, sondern viel mehr erfahren müßen, daß über vorige erlittene Bedrängnis der Religion und Verhinderung des freien Exercitii erfolget (sic). Wie denn auch noch bei der letzten Absendung, welche zu der Kay. Maj. Kaiser Mathiam christmildester Gedächtnis nach Wien aus diesem Lande angestellet und darzu der Kön. Oberhauptmann dieses Landes in eigener Person gutherzig sich gebrauchen laßen[1]), eben dieses erfolget, daß da man verhoffet, es sollte durch ansehenliche Absendung diesem Religions Wesen abgeholfen und mit ersprießlicher guter Resolution diese Lande erfreuet werden, sonderlich da noch die Unionshilfen von einer Zeit zur andern aufgezogen und hinterhalten worden, ja da man auch die erste Unionshilfe, wie selbige schon ufm Fuße gewesen, unter solcher guten Hoffnung etliche Monat zurücke gehalten, so wäre doch eine ganz unverhoffte schwere Resolution den Abgesandten erfolget und in derselben die Religions-Puncta, obgleich in specie die Verdruckung der Religion sehr weitläuftig und zu aller Nothdurft von den ansehenlichen Gesandten ausgeführet und zum fleißigsten sollicitiret worden, gar übergangen[2]) und das ganze Religionswesen theils uf Dilationes, theils uf parteiische Berichte und theils uf unzuläßliche Commissiones und uf solche Wege gerichtet gewesen, dadurch den Religionsverwandten je mehr und mehr gravamina zugezogen worden.

Als nun keine Klagen und Suppliciren, auch keine Intercessionen am Kaiserl. Hofe was ausrichten und helfen wollen, hätten die Länder sich gegen einander uf die Union gezogen und deroselben uf Zulaßung der Kai. Maj. sich gebrauchen wollen; inzwischen wäre incidenter erfolget, daß der Schlawata und Schmelzansky zu Prage außem Fenster geworfen worden, dessen sich dieses Land nicht angenommen, sondern uf der Böhmen Verantwortung gelaßen. Und wie noch die Stände in Böhmen in re principali wegen Defendirung des Mjtbriefes umb dieses incidentis willen von der mit harten Eiden bestätigten Union nicht abstehen können, und es in Böhmen allbereit ad arma gediehen, so hätten wir doch vier ganzer Monat die begehrete Union Hilfe hinterzogen, uns in Geduld gehalten und in Hoffnung gelebet, wir würden dermaleines neben den evangelischen böhmischen Ständen in den Religionsbedrängnissen erhöret und denselben abgeholfen werden.

Worauf als so gar nichts erfolgen wollen und man endlich nicht vorüber gekonnt, sondern sich schuldig befunden, zu Rettung Treue, Ehre und Glaubens und zu Erhaltung des Majestätbriefes sich derer an die Hand gegebenen Assecuration mit der ersten Unionshilfe zu gebrauchen, wo es anders gegen dem ganzen Lande und der Posterität zu verantworten sein sollte, hätten wir doch solches mit geziemigem Suppliciren und Angeben gethan und uns protestando verwahret, weil wir hindangesetzet aller an die Hand gebrachten und versuchten glimpflichen Mittel, Bitten und Flehen nicht könnten noch wollten erhöret, sondern dergestalt

[1]) Vergl. acta publ. 1618 s. 216 ff.

[2]) In der antwort des kaisers vom 30. Aug. 1618 ist dies allerdings der fall, doch ist später eine, wenn auch sehr unbefriedigende kais. resolution auf die gravamina der ev. stände erfolgt, vergl. acta publ. 1618 s. 230 ff.

gedrungen werden, wider unsern Willen die Unionshilfen fortzuschicken, daß wir darunter die aller wenigste Offension wider I. Kais. und Kön. Maj. Person in Sinn und Gedanken nicht hätten, noch wollten kommen, noch fallen laßen, sondern bloß und allein derer von der Kai. Maj. billig und rechtmäßig befundenen und bestätigten Union ohne Verletzung I. Kai. Maj. Hoheit und Reputation, so weit es allein zu Erhaltung unserer Religionsconfession nöthig und von I. Kai. Maj. uns freigelaßen worden, ein Begnügen erweisen müßen; darneben zum Ueberfluß deutlich angegeben, daß wir uns einzigen Excessus der Böhmen anzumaßen, oder theilhaftig zu machen nicht begehreten, und zugleich ausgeführet, wie dieses Unwesen einig und allein uf der versprochenen Abhelfung der Religionsbeschwerden beruhete, sintemal man gerne alle andere des Landes hochdrückende Gravamina umb des Besten willen auf die Seite gesetzet und noch weiter anstehen laßen, desgleichen wie alles Uebel zu wenden, in der damaligen Kai. Maj. Macht täglich stünde, item wie solches I. Kais. Maj. zu thun und aller Zerrüttung stündlich zu helfen und zu remediren gar nicht schwer sein und fallen könne, und daß wir die erste Unionshilfe so bald nur den Religionsbeschwerden abgeholfen würde, stracks und ungesäumbt wieder abfordern wollten; ja auch die Kais. Maj. durch begehretes Gutachten desselben getreuen Oberambts, wie etwa diesen Religions-Beschwerden abzuhelfen allergst. intentionirt gewesen, und treulich von demselben erinnert worden, wie gar leicht solches alles zu erledigen, wann der Mtbrief vor die einige rechte Richtschnur und Norma genommen und erwäget würde, daß I. Mjt. wenig Bedenken deshalben haben können, als I. Mjt. denselben zu confirmiren vor christlich, billig und recht befunden hätten, und da je es in particulari bedenklich sein möchte, daß es uf gutliche Tractation gestellet werden könnte — daß doch alle gute, treuherzige Erinnerungen durch die bösen Räthe aus den Händen gewunden und keine andere Resolution erlanget werden können, denn daß man den Ländern sich nicht fügen und den Religionssachen nicht abhelfen dürfe, dargegen daß man uf die Disarmirung der Länder gegangen und die Reputation zum Fundament hochangezogen und nichts desto minder, als die Länder zu solcher Disarmirung sich zu vorstehen, auch die Böheimbischen Stände die Direction aufzugeben sich erkläret [1]), daferne sie nur vor Gefahr gesichert sein sollten, beinebens ausgeführet, wie solche Reputation niemand mehr als I. Mt. selbst schaden würde, selbige auch nicht in Ultione, sondern vielmehr in Clementia zu bestehen durch vieler Potentaten lobwürdige Exempel erwiesen, und daß die Vergießung so vielen christlichen Blutes an jenem Tage mit der Reputation nicht würde zu entschuldigen sein, hätten doch alle treuherzige Erinnerungen nichts gefruchtet, sondern wäre daraus, daß darunter viel christlichen Blutes vergoßen worden, leicht abzusehen gewesen, wie man zum Frieden geneigt sein und mit Ernst denselben nachhängen wolle.

Was die untreuen Räthe vor Verhinderungen eingeworfen, als man uf die Interposition die Sache stellen wollen, bei welcher I. Churfl. Gn. sich treuherzig und geneigt erwiesen [2]),

---

[1]) Vergl. acta publ. 1618 s. 206 u. 211 u. ff. [2]) Ebenda s. 344, u. 1619 s. 35.

sei unschwer dahero abzunehmen, daß man sich bemühet, die Länder in Puncto Gravaminum zu trennen, indem die schlesische Gravamina alleine fürgenommen, auch daraus eine Parteisache gemachet und die katholische mit den evangelischen committirt werden wollen, dabei die Union, welche doch die Kaiserliche Mjt. confirmiret, mit etlich zwanzig Argumenten disputando angefochten, ad nullitatem usque restringiret, Pflicht und Verlust der Privilegien entgegen gestellet, mit Feuer und Schwert je mehr und mehr fortgefahren. Nichts desto minder wäre uns den Ständen das Mittel der Interposition ganz angenehm gewesen, und wie wol genugsame Erinnerungen und Ausführungen geschehen, daß es alleine mit Abhelfung der schlesischen gravaminum [nicht gethan sei, hätten wir doch die Interposition] zu Dank angenommen, unsere Gesandte dazu deputiret und fortschicken wollen, und alle nöthige Sumtus vor die evangelische und katholische Gesandten dazu aus der allgemeinen Steuer-Cassa herausgegeben und wiederum uns in Specie keinen andern Scopum zu erreichen erkläret, als damit die Religions-Gravamina in beiden Ländern möchten erlediget, dann eine zuverläßige Assecuration de amplius non turbando gemacht werden und uns weiter mit dem böhmischen Wesen in nichts einzulaßen angegeben, mit welcher unser gehorsamsten Erklärung, und daß wider I. Kais. und Kön. Maj. Dignität, Hoheit und Reputation wir das allerwenigste nicht vorgenommen und uns einiger Excessen, ob etwa von den böhmischen Ständen was sollte oder möchte fürgegangen sein, gar nicht theilhaftig machen wollen und allein die Religionssache zu befördern uns angelegen gehalten, auch endlich I. K. Majestät christseligsten Gedenkens allergst. vergnüget gewesen, welches, als es die untreuen Räthe vernommen und daraus vermerket, daß die Länder alles eingegangen und nun zur Interposition fortschicken wollen, sei die Sache dahin bracht worden, daß unterm Praetext, samb man weitere Gewißheit des Tages und der Mahlstatt haben müße, angeregte Interposition von I. Kais. Maj. prorogirt, indeßen aber mit Sengen, Brennen und Morden fortgefahren worden, also daß auch die böhmischen Stände aus äußerster Noth die andere Unionshilfe von diesen Ländern begehren müßen, welcher Aufschub und Verhinderung der Interposition, wie es der Ausgang erwiesen, ohne Zweifel darumb erfolget, daß die ungetreuen Räthe verspüret, wie es sich mit I. Maj. Lebens halben ganz gefährlich anlaßen thäte, und nach menschlichem Vermuthen derselben seliges Ende nicht ferne sein könne.

Dagegen hätten wir in höchster Geduld alles erlitten und wegen Erfolg- und Verübung der großen fast unerhöreten Tyrannei ein mehreres nicht gethan, denn daß bei Kön. Maj. wir uns deshalben beklaget und derselben unterthänigst vor Augen gestellet, daß dergestalt die Interposition Sache würde gehindert werden und umb Abstellung dergleichen bösen Beginnens und Förderung der Interposition gebeten, auch dahin erbötig worden: ob wir wol so stark zur ersten und anderen Hilfe verbunden, daß wir doch mit begehreter anderer Unions Hilfe in etwas noch wollten zurückhalten, damit die angezogene Interposition nicht dürfe gehemmet oder dadurch vorhindert werden. Mit welchem Procediren so viel Zeit, Mühe

und Beschwernis zugegangen, daß die Kais. Maj. darunter nach Gottes Willen selig von dieser Welt abgeschieden.

Wie nu itzige Kais. Maj. Kaiser Ferdinandus auf solchen erfolgeten Todesfall dem ganz bekümmerlichen und zerrüttlichen Zustand des Königreichs Böhmen und dieser Länder durch dieses leicht und ohne alle Mühe, Sorgen und Beschwerden abhelfen und remediren können, wenn nämlich das Kriegesvolk abgeschaffet, die vorigen Händel mit Absterbung der Kais. Maj., als dero Reputation alleine verletzet werden können, und also cum persona erloschen blieben, die Kirchensachen zur Neiße, Ratibor und Glogau fortgestellt und andere Gravamina erlediget worden und den böhmischen evangelischen Ständen gleicher gestalt die versprochne Assecuration zuverläßlich erfolget wäre, inmaßen solches alles ohne Verletzung dero Hoheit und Reputation geschehen können und I. Kais. Maj. dazu obligat und verbunden gewesen — als viel weniger hätte man zu solchem Intent geneigt zu sein sich daraus versichert, daß das Kriegswesen fort und fort continuiret, die schädlichen Räthe nicht allein nicht removiret, sondern noch die vorigen Statthalter als Hauptursacher alles entstandenen Unwesens bald uf der Kais. Maj. Tode restituiret und mit nichts anderm den Ländern entgegen gegangen, denn daß man ihnen die bloße Confirmation der Privilegien zugeschicket, den gravaminibus abzuhelfen sie vertröstet und das Königl. Oberamt im Lande publiciren und vereiden wollen.

Dieses alles hintangesetzet, hätten wir uns der geleisteten Eventualpflicht erinnert und zum Gehorsam erboten, allein darneben der Kais. Maj. zu Gemüthe geführet, daß den vorgehenden Ländern, als Böhmen und Mähren vorhin gnädigste und billige Satisfaction erfolgen solle, und daß es mit der Anerbietung überschickter Confirmirung der Privilegien, wie dieselbe bei den vorhergehenden Königen zu Böhmen den Ländern begegnet, dermaßen beschaffen, daß von der verstorbenen Kais. Maj. christmilden Gedenkens diese Lande dermaßen ruhig und in dem Stande nicht gelaßen worden, daß man der Privilegien uf solche Confirmation zu genießen und sich zu trösten hätte, sondern sich die Zeiten so viel alterirt und in solche Zerrüttung gebracht, daß die schlechte und bloße Confirmation nichts mehr den Ländern fürgetragen oder damit abgeholfen sein könnte, sonderlich da die zur besten Religions Assecuration besagte Union durch Disputata, durch ungewöhnliche weit gesuchte Restrictiones und Glossirungen sowohl mit Entgegensetzung der Pflicht und Verlust der Privilegien, ja mit Feuer und Schwert aus den Händen genommen werden wollte, und noch weiter alles höchsten und möglichsten Fleißes gebeten, damit in beiden Ländern den Religionsgravaminibus wirklich abgeholfen und dadurch die Eintretung des Regiments in den vorgehenden Ländern befördert und anstatt der vorigen impugnireten andere zuverläßliche Assecuration de amplius non turbando gegeben werden möchte.

Welches denn dadurch zu effectuiren sein würde, wann das Kriegeswesen abgeschafft, desjenigen wessen man zuwider dem Mtbrief de facto entwehret, wieder restituiret und anstatt der labefactirten Union mit anderer Securität die Länder versehen würden, deren

sich dieselbe zuverlässiger und gewisser als der vorigen zu gebrauchen haben könnten, gestalt solches alles darumb an- und fortzustellen ganz leicht und ohne Sorgen fallen würde, weil der Mtbrief und Privilegien unstreitig und nichts anderes als zuverläßigen Effect erfordern und einiger fremden Interposition oder anderer Weitläuftigkeit nicht bedürfend wären.

Ob auch wol nachmaln die Kais. Maj. auf so treuherzig vielfältig beschehene Erinnerungen der Länder sich eines und des andern erboten und man in Hoffnung gestanden, daß denselben durch christliche angedeutete Mittel würde gerathen und geholfen werden, so hätten doch wiederumb die Sachen uf solche Mittel gerichtet werden wollen, daß wir nämlich unsere Gesandten zu einer Unterredung nach Wien abschicken, die böhmischen Stände zum Gehorsam und Schuldigkeit disponiren und friedfertige Consilia nicht verhindern sollten [1]), inzwischen aber und unter dessen sei ganz lautbar worden und erschollen, daß ein großes frembdes Krieges-Volk in Böhmen eingeführet würde und der Kais. Maj. von Tage zu Tage zuziehen thäte, daraus denn wir und die anderen Länder nicht schwer abzunehmen gehabt, wie die Sachen uf erträgliche angedeutete Mittel zu stellen gar nicht ein Ernst, sondern dahin abgesehen sei, daß die Länder in endliche Ruin und Untergang gestürzet und die evangelische Religion sambt der Länder Privilegien und Freiheit gänzlich über einen Haufen geworfen und evertirt werden möchten. Durch welches Fürnehmen, wie sehr auch immer die Gemüther alterirt und das eingerißene Mißtrauen vermehrter gemacht und gehäuft worden, wir dennoch uns zum höchsten angelegen gehalten, wie doch die guten, glimpflichen Mittel möchten verfangen und die von Tage zu Tage zunehmende Unruhe gestillet und in friedlichen, ruhigen Stand gebracht werden möchte. Dannenhero wir uns erkläret, daß wir nicht allein nicht begehreten die Sache und dies ganze Werk durch unsere Consilia schwerer zu machen, hätten auch verhoffentlich im Werk in der That von Anfang des böhmischen Unwesens ein anderes erwiesen und von uns scheinen laßen, sondern wir wollten auch, wie allbereit beschehen, die böhmischen Stände zu allen glimpflichen Mitteln disponiren und an deroselben Willfährigkeit und Intention nicht zweifeln, mit nothdürftiger Ausführung, wasergestalt die begehrete Absendung nach Wien ganz würde vergeblich, umsonst und ohne Effect sein, wenn nicht zugleich dieselbe von den anderen Ländern sollte erfolgen, und derowegen um Entschuldigung höchlich gebeten, darneben treulich verwarniget, daß die friedlichen Mittel übel würden zu habilitiren sein und noch mehr unschuldig Blut vergoßen, das Mißtrauen gemehret und die Länder in die gänzliche Desperation wider ihren Willen gedrungen werden, wann mehr Holz zum Feuer getragen und nicht zu wirklicher Abhelfung mit Einstellung dergleichen Weiterung ein augenscheinlicher Anfang gemachet werden sollte.

Wir hätten aber mit allem diesem unserm treuherzigen Bitten, Flehen, Suppliciren, Erinnerungen und aller Sorgfältigkeit, wie wir immer nach höchsten unserm Verstand mit geziemiger Bescheidenheit und Demuth solche angestellet und von uns verspüren laßen, ganz

---

[1]) Vergl. acta publ. 1619 s. 163.

und gar nichts fruchtbarliches ausrichten, noch erhöret werden können, sondern dieses noch weiter in der That befinden und erfahren müßen, was die Länder allemal besorget, daß nämlich allbereit zu der Zeit, da man die friedlichen Mittel zum stärksten im Anschlage gehabt, ein frembdes großes Krieges Volk zu werben, ufn Fuß gebracht gewesen, sintemal darauf das Krieges Volk mit großer Macht aller Orten stark ankommen und zusammengezogen und nachmaln weder von der Interposition noch von anderen Mitteln, sondern nur Feuer, Schwert, Blutvergießen, Verherg und Verderb der Länder gehöret und unabläßlich ganz grausamlich damit fortgefahren und continuiret worden.

Wie bestürzt und bekümmert nun uns sämtliche Fürsten und Stände solches gemacht und wir kein anders vor Augen sehen, hoffen oder einbilden können, denn daß dies auf Seiten der Kais. Mjt. zur Hauptentschuldigung und Fundament gesetzet worden, wie es nämlich genug und die Kais. Mjt. zu mehrerm nicht verbunden sei, dann die Länder mit bloßen wörtlichen und brieflichen Confirmationen und Verheißungen ihrer Privilegien und nicht mit Realsatisfactionen und Erfüllung dessen, was man so hoch im Werk zu erweisen als mit Briefen zu bestätigen obligat worden, zu contentiren und zu versichern, ungeachtet daß solche Privilegia und deren Confirmation und Mjtbrief die ganze Zeit disputiret, contradiciret, impugniret und ad nullitatem usque restringiret worden, desgleichen daß man die geleistete Eventualpflicht, obgleich die wirkliche Antretung des Regiments nicht geschehen und angeregte Pflicht a reali praestatione obligationis regiae dependiret und intuitu derselben die Kais. Maj. zum Herren und König erwählet und angenommen und die Pflicht abgeleget worden, uf die wörtliche Confirmation alleine gezogen. Und als wegen zuverläßlicher Realversicherung der Religion und Majestätbriefe alle Hoffnung uns benommen und nichts übriges und beßeres gelaßen worden, denn daß die lang vorhero gewehrete Religionsverdruckung und Beschwer der Augsburgischen Confessionsverwandten würde uf der Jesuiten Antrieb mehr und mehr wachsen und zunehmen und die evangelische Religion ganz verfolget und vertilget werden wollen, bevorab daß in der Kais. Mj. Erblanden die Vestigia frisch und unvertreten zu sehen. . . .

[Betheuerungen und Gründe ihres treuen Festhaltens an der väterlichen Religion, Hinweis daß sie von den Feinden des Evangeliums, dem Papste, dem Könige von Spanien und der Liga angegriffen seien.]

In solcher Erwägung unserer christlichen Sachen und vor Augen schwebenden besorglichen Verlusts der evangelischen Religion und christlichen Freiheit hätten wir doch noch weiter an allen Orten und Enden, da wir nur einige Hoffnung uns machen können, alles versucht und an die Hand genommen, was wir immer zu Abhelfung dieses Jammers, wie er vor Augen ist, durch gute glimpfliche, gelinde Mittel dienlich zu sein erachtet und dazu allemal die böhmischen Stände mit treuherzigem, großem Eifer so schriftlich, so mündlich durch ansehenliche und unterschiedliche und mit großen Spesen und Unkosten aufgebrachte Absendungen disponiren laßen, wie denn S. L. und Churf. Gn. in unverrucketem Gedächtnis

beiwohnen wird, daß angeregte böheimische evangelische Stände mit und nebens unsern vollmächtigen, aufrichtigen, treuen Abgesandten nicht weniger Zuflucht zu S. L. und Chfl. Gn. als einem evangelischen und dieser Religion eiferigen Churfürsten gesetzet, dieselbe durch Schreiben und Gesandte noch vor dem erfolgeten römischen Wahltage alles höchsten Fleißes angesuchet, geflehet und gebeten, bei der vorgehenden Römischen Wahl zu Frankfurt am Main umb der Ehre Gottes und seines Wortes willen dieses Religionswerk durch dero hochansehenliche Gesandte zu dirigiren helfen, damit vor der vorhabenden Wahl vermittels des hochfürstlichen Collegii Electoralis die Sache geschlichtet und zu Ort und Ende durch billige gute Mittel befördert würde, inmaßen dann auch die evangelischen böhmischen Stände an das hochlöbliche Collegium Electorale ihre sonderbare Gesandten zu rechter Zeit abgeordnet und durch sie mit Flehen, Bitten, Suppliciren, Erinnerungen und endlich auch aus Gedrungenheit der Noth mit Protestiren die Nothdurft ihres Drangsals und Verderbs angeben, Hilfe und Remedirung suchen und sollicitirn laßen, gleichwol aber in solcher eines berühmeten und ansehenlichen Königreichs Noth und verspüreten Untergang gar nicht wollen erhöret, auch nur nicht ad Audientiam wollen zugelaßen werden; welches doch ohne Praejudiz und Verfang in solchen Fällen, da eines ganzen einverleibeten Königreiches Wolfahrt alleine gesuchet und wider des heiligen Römischen Reiches Verfaßung nichts gemuthet wird, zu geschehen nur [mehr] rühmlich, christlich und löblich als nachtheilig und gefährlich sein pflegt.

[So sei es denn zu gegenwärtigem Stande der Dinge gekommen. Sie selbst aber meinen nichts gethan zu haben, als was ihnen zu Erhaltung der Religion und des Vaterlandes verantwortlich sei. Leider werde nun mit allen Mitteln dahin gearbeitet, daß die Länder unter dem Scheine künftigen Wolstandes unter des Papstes und des Spaniers Joch unvermerkt gebracht würden, was bei dem Abfalle und der Zertrennung der evangelischen Häupter nicht werde verhindert werden können, so daß das Königreich Böhmen und die Länder jetzt in äußerster Gefahr ständen, ihre Religions- und Profanfreiheiten zu verlieren.]

Wären diesem nach zu I. L. und Ch. Gn. der guten tröstlichen und gewissen Hoffnung, dieselben würden numehr daraus befinden und urtheilen können, ob wir vor rebellirende und solche Stände können mit Bestande und Grunde beschuldiget werden, welche sich in unverantwortliche Verbündnisse eingelaßen und ihren König und Herren der Pflicht wiederkommen (sic) wären. Und ob nicht vielmehr dieser Defensionskrieg, weil er die Religion und Gottes Ehre angehet, rechtmäßig, zuläßlich und verantwortlich, wie denn Gottes Wort und die Exempel und Historien in der heiligen Schrift dessen gnugsame Zeugnis wären und solches aus Kais. Maj. Zulaßung darzuthun sei, als welche Kais. Maj. die Union bestätiget und die Majestätsbriefe mit dem Schwert zu vertheidigen durch Königlich Wort, Brief und Siegel confirmiret und gebilliget hätten. Denn was die aufgerichtete und an die Hand genommene Confoederation betreffe, hätte es im Grunde keine andere Beschaffenheit, denn daß weiland Kaiser Matthias seligster Erinnerung selbst Auctor gewesen, daß sich Hungarn,

Oesterreich und Mähren Ao. 1608 in Puncto Religionis et Privilegiorum confoederirt habe, auch dergleichen Confoederation einzugehen durch seine Gesandten im obigen Jahre selbst begehret und uns den Fürsten und Ständen proponiren laßen, auch hernachmals, als Ihre Maj. schon die Kaiserliche Regierung getragen, unterschiedlich bewilliget, daß Böhmen und die incorporirten Länder mit Hungern und Oesterreich sich confoederiren möchten, auch hierzu Ao. 1610 den General-Landtag ausgeschrieben, welche, daß sie von einer Zeit zur andern durch Verhinderung der untreuen Räthe verschoben und endlich von den Ländern vollzogen worden, Niemand mit Gewißen die Länder darumb unrecht urtheilen könne, sintemal angeregte Confoederation in sich nichts unchristliches oder unverantwortliches begreife. Sei auch niemand zu unbilligem Verdruck und Nachtheil, sondern einig und allein dahin gesehen und gerichtet und mit körperlichem Eidschwur betheuert worden, damit die Ehre Gottes befördert, die unirte Länder nach ihren Verfaßungen, Privilegiis und Freiheiten regiret, die freie Uebung der Religion inhalt der Majestätbriefe erhalten werden und vf alle unverhoffte weitere Turbirung ein Land dem andern mit Treuen bei und zuspringen möge, welches alles solche leges fundamentales seien, zu derer unverbrüchigen Conservation die Kön. Maj. in Böhmen sich den Ländern obligat gemacht und vf solche Zusage und Versprechen die Kron und Scepter erlanget hätten.

Und würde uns dies von unsern Mißgönnern zur Calumnie beigebracht, daß wir zu solcher Confoederation auf den Erbfeind christliches Namens, den Türken, mit eingenommen, welche und andere Beschuldigungen wir dem gerechten Urtheil Gottes befehlen und dessen uns trösten, daß uns hierunter unrecht und unchristlich geschieht, und diese Dinge zugemeßen würden, die wir in unser Herz und Gedanken niemals steigen laßen, auch verhoffentlich dergleichen unbillig unverantwortliche Sachen fürzunehmen zu fürstlich, aufrecht und ehrlich wären. Inmaßen denn solche ansehenliche Königreich und Länder als Hungarn, Böhmen, Oestreich ohne das und vor sich selbst billig außer solchem Verdacht, Suspicion und Beschuldigung sein und ein anderes ex praesumptione generali denselben zuzutrauen wäre. Als wären wir nichts weniger in unseren Gewißen und Ehren frei und sicher, daß die Kais. Maj. Ferdinandus und nicht wir, die gesambten Länder zu Schutz und Rettung der Religion, ihrer Libertät, Freiheit und Priuilegien einen König und Herrn zu suchen gedrungen, und würde die conditionirte Eventual-Pflicht, wie selbige in seinen Formalien gefaßt und geleistet worden, unserer Unschuld selbst Zeugnis geben, die wir anders nit abgelegt, als „daß wir von demselbigen Tage an, wann die in der Kaiserlichen Proposition gesetzte und von E. Königl. Maj. beliebete Conditiones würden erfüllet, gehorsam und getreu sein.“

Derselbige Tag, an welchem Kaiser Ferdinandus sollte und mußte vor unsern regierenden, ordentlichen, gesalbeten, belehneten und gekröneten König von uns angenommen, geehret und erkennet werden, sei aus Ihr. Kaiserl. Maj. eigenem Willen und Ursach, oder ja aus Antrieb derer friedhäßigen und Religionsverfolgender Räthe und Feinde dieses Landes ans Tageslicht zu kommen verhindert worden.

Denn ehe die Kais. Maj. Kaiser Matthias christseligster Gedächtnis gestorben und die Königliche Regierung an I. Maj. an Kaiser Ferdinandum kommen, hätten I. Maj. sich unterwunden, ja ehe die Huldigung und Krönung geschehen, das vornehmste und edelste Kleinod und Privilegium des ganzen Königreiches und incorporirter Länder, nämlich die Freiheit, welche die Länder zur Wahl eines Königs zu Böhmen haben, unwißend der Länder zu nichtigen und ganz aufzuheben, indem I. Kais. Maj. durch gewiße Pacta dem König in Hispanien ein erbliches Recht zu angeregtem Königreich Böheim zuzueignen und also dies Churfürstenthum erblich an das Haus Spanien zuwenden und mit und durch solche Erblichkeit alle andere der Länder unter der freien Wahl des Königreichs gemeßene und erhaltene Religions- und Profanfreiheiten, Majestätsbriefe und dergleichen über den Haufen werfen und die Länder derselben verlustig machen wollen. Inmaßen die Kais. Maj. bis auf den heutigen Tag noch darauf beruhen und in dem itzo von I. Churf. Gnaden mit überschicketen Kaiserlichen Patent[1]) solches behaupten, ungeachtet es unverneinlich, daß Böhmen ein freies Wahlkönigreich sei und solches das Jus publicum Sacri Romani Jmperii, wider welches keine Privat-Conditiones oder Pacta statthaben können, genugsam bezeuget, nebens den Reversen, welche deswegen von den vorhergehenden Königen in Böhmen, König Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho und Matthia lobseligster Angedenken dem Königreich gegeben worden und noch alle vorhanden und unversehret wären. Gestalt es denn auch unwidersprechlich dannenhero zu verificiren wäre, daß die Kais. Maj. selber seliger Gedächtnis von so vielen langen Jahren die Länder unter sich wegen der freien Wahl ligitiren und contravertiren laßen, welches nicht geschehen und erfolgen dürfen, wann I. Königl. Maj. befunden und dessen gewis resolviret sein können, daß das Königreich Böheimb und die incorporirte Länder der freien Wahlgerechtigkeit nicht sollten befugt noch berechtigt sein. Ingleichen als die Länder bei Leben der Kais. Maj. Kaisers Matthiae zu aller Gnüge öffentlich ausgeführet, daß die in Böhmen entstandene Unruhe alleine ex Religione und deroselben Verfolg und Bedrengnis herrühre, auch deshalben die Lande ihre Unionshilfen, wie selbige Kais. Majestäten bestätiget, zusammen geschicket, hätten doch zuwider beschehenen Juraments und Reverses Kais. Maj. Kaiser Ferdinandus noch lange zuvor, ehe Ihre Maj. in die Regierung kommen sollen, diesen Religionskrieg armis et consiliis befördern helfen und mit Ordinanzen anders nicht als der Herr und König selber sich erzeiget und bald nach tödtlichem Abgang Kaisers Matthiae solchen Krieg, ehe und zuvorn einige Antwort in Böhmen ergehen können, continuiret und das Krieges-Volk in ihre Pflicht genommen.

Wodurch I. Kais. Maj. auch dies angefochten, was die Länder vor ihren besten und höchsten Seelenschatz haben und halten, und deren Erhaltung und Schutz, nämlich die reine

[1]) Vergl. acta publ. 1620 s. 262 fl. Der kaiser beruft sich dort darauf, daß er als enkel des kaisers Ferdinand, königs in Böhmen und der königin Anna, welche eine erbin des königreichs gewesen, für einen könig und obersten herzog erkannt und ihm die gewöhnliche erbhuldigung geleistet worden sei. Damit war also die wahlfreiheit unverträglich.

unverfälschete Religion und deren unverhinderte Uebung im Jurament und Revers den Landen theuer versprochen und nicht allein nicht darwider zu handeln zugesaget, sondern unsere Eventualpflicht anders nicht als vf dieselbe unverwirkete Religionsfreiheit abgeleget worden.

Daß also diese Lande den Tag noch nicht erleben und sehen können, in welchem die itzige Kais. Maj. die versprochene Assecuration der Religion und andern des Königreiches und der Länder älteste Privilegia erfüllet und nicht vielmehr dieselben vor als nach I. Kais. Maj. Tode zum heftigsten annulliret und angefochten und sich also selber der mit gewißem Beding und Zusage verliehenen Kron und Scepter verlustig gemacht hätte, sintemal I. Kais. Maj. unverborgen, was maßen im Revers klar versehen, daß die Länder vf solchen Fall keinen Gehorsam zu leisten schuldig oder auch mit keiner Unterthänigkeit verbunden sein sollen. Welches denn noch so vielmehr klar gemachet wird, daß I. Kais. Maj. auch uf heut aus dero Kais. Patent öffentlich und deutlich zu verstehen geben, daß Sie nicht gemeinet noch resolviret seien, auch sich dessen zu thun nicht schuldig befinden, uns und den Ländern eine andere als die briefliche Versicherung und Bestätigung der Religion und Privilegien zu thun; ziehen auch dieses, daß die Länder nicht nur brieflich und wörtlich, sondern mit gnugsamen zuverläßigen Realversicherungen der Freiheit der Religion und des Vaterlandes assecuriret zu sein begehret, vor ein neu, ungewönlich Begehren an, da doch bei Leben Kais. Maj. Kaisers Matthiae seligster Gedächtnis die Länder darüber die höchste Beschwer getragen und empfunden, daß schlechte und bloße Confirmationes der Majestätsbriefe, Union und anderer Privilegien den Ländern nicht fürtragen, sondern dieselben zum höchsten disputiret und angefochten, auch gar über den Haufen geworfen werden wollen.

Darumb die Länder auch noch bei Leben Kaisers Matthiae solche Zerrüttung der Privilegien geeifert, unseren Gravaminibus abzuhelfen und de amplius non turbando gewissere Assecuration begehret, wie es denn an ihm selbst billig und die confirmationes privilegiorum suapte natura et substantia denen so sie gegeben worden realiter assecuriren und vor aller Turbation und Impugnation versichern, gar nicht aber dieses mit sich bringen, daß es bloße Wortes-Privilegia sind und in effectu nichts gelten, sondern allerlei Disputata, dem Buchstaben und Verstand widrige Opiniones oder Contradictiones anführen sollten, dafür daß man es allein zu halten und in keinem andern Verstande angeregte confirmationes zu thun gesinnet sei, daraus genugsam erscheinlich wird, daß man zu anderer zuverläßlicher Versicherung auch auf diese Stunde sich nicht verstehen, sondern dasselbe vor lauter neue, ungewöhnliche Postulata und Begehren achten und halten will.

Dabei was sich ein getreues Land zu getrösten, auch uf solche wörtliche Confirmationen zu verlaßen habe, I. L. und Churfürstl. Gnaden zu erwägen anheim gestellet wird.

[Sie lehnen den Vorwurf ab, sich etwas gegen die Verfaßung des deutschen Reichs angemaßt zu haben.]

Sie wüßten und wären auch eines anderen nicht berichtet, denn daß das Böhmische Churfürstenthumb dermaßen privilegiret und von der Kaiserlichen und Reichs-Jurisdiction

eximiret wäre, daß außer der Lehenssuchung Kais. Maj. und die Churfürsten wider dasselbe nichts zu praetendiren hätten und dahero der Hoffnung wären, daß I. L. und Churfürstl. Gn. für dero Churf. Person oder auch hohen Churf. Ambtes dadurch nicht offendirt und etwa an dero Interesse beleidiget oder zu nahe gegangen werden können, das wir denn im allerwenigsten zu thun und I. L. und Churfl. Gn. zu offendiren oder zu nahe zu kommen jemals bedacht wären.

[Ebenso weisen sie den Vorwurf ab, das Haus Oesterreich ganz ausrotten gewollt zu haben. Sie hätten Kaiser Ferdinand gern als Herrn annehmen wollen, wenn sie ihrer Religions-Freiheit gewis und vor dem spanischen Joch versichert gewesen wären. Daß sie letzteres, d. h. die Vernichtung aller alten Freiheiten, so stark abgewehrt hätten, darin sei keine Verachtung des Hauses Oesterreich zu suchen. Man habe nur abwehren wollen, wozu ja schon der Anfang gemacht worden sei, daß Böhmen und die incorporirten Länder „unter jesuitische und spanische Subjection und Succession gedeihen und mit der spanischen Inquisition erfüllt würden.“ Dies habe sie unmöglich bei dem Kurfürsten dessen verdächtig machen können, was die Kaiserliche Regierung in dem erwähnten Monitorium[1]) ihnen zur Last lege, da sie ja wüßten, wie sehr der Kurfürst und sein Haus sich von je der jesuitischen und spanischen Verfolgung widersetzt habe. Kurfürst Christian II. habe im Jahre 1609 den evangelischen Ständen Böhmens und Schlesiens die freie Religions-Uebung durch eine stattliche Gesandtschaft nach Prag erwerben helfen. Daher hoffen sie auch von dem regierenden Kurfürsten auf Grund dieser wahrheitsgetreuen Darlegung, er werde erwägen, 1) daß F. und St. nichts andres erstrebt hätten als Friede und Ruhe und Sicherung ihrer Religions- und Profanfreiheiten, 2) daß alle angewandten Mittel nichts anders erreicht, als daß die Abhilfe der Religions-Bedrängnisse auf bloß wörtliche Zusagen, und die Confirmation der Privilegien und Majestätsbriefe auf briefliche Versicherung gestellt werden wolle, die dann wieder disputirlich gemacht und auf Nichts zurückgeführt worden seien. 3) daß das drohende unerträgliche Joch erblicher spanischer Sucession und Herrschaft ihr ewiges Seelenheil, so wie den Verlust aller weltlichen Freiheiten und Privilegien fürchten laße. Daraus möge der Kurfürst entnehmen:]

Einmal, ob wir zu dem itzigen schwierigen Unwesen, Landesverderb und unschuldiger Blutsvergießung einige Anlaß und Ursache gesucht oder gegeben, und ob nicht vielmehr der unglückselige Religionskrieg gut und freiwillig von Seiten itziger Kais. Maj. aus Antrieb der jesuitischen und spanischen Verfolgung nach Absterben Kais. Mai. Kais. Matthiae hochmildesten Gedenkens alleine zu Erhebung der jesuitischen Secten und Einführung derselben Verfolgung mit höchster Macht und Gewalt fortgetrieben worden, da es Kais. Maj. doch leicht und in dero Händen gewesen, durch andere zuverläßige Assecuration der Privilegien und Abschaffung der jesuitischen alten Statthalter und Räthe alles in Ruhestand zu bringen.

Dann nachmaln, ob und wie die vor und nachgehenden Länder in Einführung solcher augenscheinlicher jesuitischer und spanischer Servitut, welcher auch aller Jammer vorzuziehen und schwerer als der zeitliche Tod ist, sich anders erzeigen und zu Vindicirung ihrer Libertät und Freiheit von einer solchen Pflicht sich nicht haben los wirken können noch sollen, welche einem angenommenen Könige mit keinem andern Vertrauen, Beding und

[1]) Acta publ. 1620 s. 264.

Revers gethan und geleistet worden, denn daß dieselben Lande nicht sollen von dem angenommenen Könige an der gleichen Libertät verkürzet, noch auch davon ganz entsetzet und in eine frembde, dem ganzen Königreich und consequenter dem ganzen h. Röm. Reich hochgefährliche und praejudicirliche und allen Privilegien widrige spanische Erbgerechtigkeit transferiret werden. Und dann endlich, wie es gegen Gott, gegen eines jeden Gewißen, ewigem Heil und Seligkeit, gegen der werthen Posterität umb der rechtschaffenen unverfälscheten evangelischen Religion und Augsburgischen Confession und derselben Fortpflanzung und Erhaltung willen, hier zeitlich und dort vor dem strengen Richterstuhl Christi ewiglich zu verantworten, wann wir gleichsam unsers Glaubens Bekenntnis nicht achten, sondern uns mit einer solchen stätigen Furcht und Besorgnis beladen sollen, daß wir mit unserer evangelischen Religion vertrieben und zur jesuitischen und spanischen gedrungen würden, weil es unwidersprechlich wahr und die leidige Praxis genugsam bezeuget, daß unter dem jesuitischen und spanischen Dominatu dieselbe nicht lang geduldet und gelitten worden.

Derentwegen wären zu Seiner L. und Churfl. Gn. wir sämbtliche F. und St. des sonderlichen Vertrauens und Zuversicht, wann S. L. und Churfl. Gn. würden erwägen, wie numehr diejenige Verbündnis und Liga, so vor Jahren als 1586 den 12. Juni zu Ferrara gemachet und Anno 1598 und abermalen 1608 verneuert, und in der der König in Spanien zu dero Haupt und Generalen oder Krieges-Obersten angenommen und in derselben beschloßen worden, alle evangelische, lutherische oder reformirte Religionsverwandte mit Feuer und Schwert ufs äußerste zu verfolgen, wolle manutenirt und zu diesem einigen Ende und Einführung der spanischen Monarchie, auch Defendirung der hierzu dienlichen neu aufgerichteten Pacten der gefährliche Religionskrieg fortgetrieben werden, damit dergestalt die evangelische Häupter im heiligen Römischen Reich so der Augsburgischen Confession zugethan, desto eher und bequemer zu vertilgen sein möchten, zu welchem Ende die spanischen Obersten Buquoi und Spinola und andere zu Felde lägen und ihnen des Reiches Constitutiones weichen und den Platz geben müßten, und dann, daß I. L. u. Churfl. Gn. uns den erlauchten Fürstl. Ständen und Personen mit naher Blutes- und anderer Verwandtnis zugethan, mit uns einerlei evangelischer Religion, daß wir auch I. L. und Churfl. Gn. niemals kein Leid gethan und die allerwenigste Ursach nicht gegeben, uns nur mit übelen Augen anzusehen, zu geschweigen mit anderer Grausamkeit zu verfolgen und gleichsam in propria viscera ihre Gewalt zu wenden, daß ob Gott will, I. Churfl. Gn. hieraus werden erkennen und befinden, wie deroselben vielmehr sich dieser Länder anzunehmen und zu assistiren, auch alle gute und heilsame Mittel und Wege freundlich und gnädigst zu erfinden und zu befördern, als dieselben kraft angetragener Kais. Commission selbst zu verfolgen, obliegen und gebühren wolle.

[Sie bitten infolge dessen den Kurfürsten sich ihrer Sachen anzunehmen und mit seiner Autorität beim Kaiser dazwischen zu treten], damit nebens I. Kön. Maj. unserm regierenden gnädigsten König und Herrn wir sämbtlichen Stände und diese Lande auf christliche, billige und

erträgliche Mittel zu einem gewünschten Friedstande gelangen und dieser bekümmerlichen Sachen abkommen mögen. Zu welchem Ende wir denn nicht allein diese Absendung vorgenommen, sondern auch I. Kön. Maj. zu Böhmen, unser gnädigster Herr, deroselben ansehenlichen Gesandten zugleich abgeordnet und Befehl gegeben hätte, in solchen Tractaten und an die Hand bekommenen Mitteln und glücklichen Accommodirung mit deroselben Rath den unsrigen Gesandten treulich zu assistiren und in allem zu correspondiren.

Wann nun unsere Gesandten diesen Vortrag solches und gleichmäßigen Lautes vor S. L. und Churfl. Gn. würden anbracht und praemittiret haben, sollen und werden sie alsdann fleißig und fürnämlich in gute Acht nehmen, daß sie ungetrennet und in einem corpore beisammen allemal ihre Consilia halten und faßen und keiner unter ihnen sich davon abzusondern gelüsten laße, oder ad partem sich in etwas einzulaßen unterfangen.

[Insbesondre werden sich die Gesandten bemühen dem Kurfürsten zu Gemüthe zu führen, wie viel F. und St. daran liegen müße, zu wißen, wessen sich der Kaiser sowol] dieser S. L. und Churf. Gn. aufgetragenen Commission, als der gütlichen Accommodirung halben beides wegen der Kön. Maj. zu Böhmen, als auch wegen unser und dieses Landes sämbtlichen Unterthanen sich resolviret, und wie diese Lande alles dessen, was etwa in unterfangenen Tractaten und gütlichen Accommodirung beredet, bedingt und beschloßen werden könnte oder möchte, ganz unfehlbar gesichert sein und darauf zu verlaßen haben sollten.

So werden I. L. und Churf. Gn. die Gesandten gleichfalls ersuchen und bitten, daß dieselbe zu beßerer Facilitirung fürhabenden Werks des Accords wollen dero hochansehenliche Bemühung und Sorge freundlich und gnädigst darauf wenden, damit die Sache nicht uf solche Mittel gedrungen werde, dadurch diese Lande von der confoederirten Kron Hungarn, mit welcher die Kön. Maj. unser gnädigster Herr in hoher theurer Verbündnis stehe und diese Lande mit gnädigstem Zulaß der verstorbenen Kais. Maj. über vorige alte habende Union in noch nähere Confoederation mit eidlichen Versprechen getreten und sich vereiniget und verbunden, mit und bei einander zu leben und zu sterben, umb solcher Tractaten und etwa möglicher und unmöglicher Behauptung willen nicht dürfen, auch wol mit Androhung Türken und Tartarn Machts, wie allbereit den Mährern geschehen, der äußersten Gefahr und endlichen Unterganges und Ruins besorgen und befürchten. Und wann nachmaln von S. L. und Churf. Gn. die Gesandten sollten vernehmen, was maßen von der Kais. Maj. S. L. und Churf. Gn. einiges andere Mittel zu gütlicher Accommodirung anderergestalt zu tractiren und zu erhalten nicht committirt und anheim gegeben sein sollte, als daß voriger schriftlicher Andeutung nach dieses Land die Kais. Maj. vor dero König und Herren erkennen und annehmen, treu und gewähr sein und bleiben sollte, werden unsere Gesandten noch weiter ausführen, ob es gleich nicht ohne wäre, daß dieses Land nach Gottes gnädiger Heimbsuchung und über uns verhängeten väterlichen Züchtigung durch die unverhoffte und größtentheils aus Verrätherei geursachete und erfolgete Trennung der Böhmischen und Mährischen Armada und Occupirung derselben Lande in ziemlich schweren Zustand gebracht

und derogestalt die ganze Kriegesmacht auf uns kommen und deriviret und vielleicht ohne der Böhmbischen Hilfe und Mährischen Succurs die Last zu ertragen haben würden, daß wir doch die gänzliche Zuversicht nicht hätten aus unserm Herzen gestoßen, als sollte der gnädige und gerechte Gott in unsrer gerechten Sachen, die wir auf kein ander Fundament und Grund jemals gestellet, als auf die Erhaltung und Fortpflanzung seines heiligen Namens, Ehre und der rechten unverfälscheten evangelischen Religion und Bekenntnis, auf die wolhergebrachte Libertät und Freiheit des Vaterlandes und theuer erworbene Privilegia, endlich nicht mit seinem starken Arme uns väterlichen aufrichten und das unschuldige vergoßene Christenblut an denen Orten ersättigen, die dazu Lust haben möchten, wie er solches zu thun in seinem Worte verspricht, und daß es ihm leicht wäre zu helfen, da keine Macht sei, indem wir in unserm Glaubens-Bekenntnis Gottlob alsoweit informiret und unterrichtet wären, wie wir nämlich aus Gottes Befehl schuldig, die Wahrheit des reinen Wortes Gottes als den höchsten Schatz unsrer Seelen bis in Tod zu vertheidigen und die Verheißung auch hätten, welche Gott hinzugesetzet, daß er wolle und würde vor uns streiten, dessen auch zu sonderm Trost in Gottes Worte herrliche Zeugnis und Exempel hätten und aufgezeichnet wüßten.

[Da nun der Kurfürst als evangelischer Fürst es ihnen nicht werde verübeln können, daß sie lieber ihr zeitliches Wol dransetzen wollten, als sich in solche Ungewisheit drängen laßen, ob und wie sie und ihre Nachkommen am freien Bekenntnis ihrer Confession sollten verhindert sein und gewärtigen unter die jesuitische und spanische Inquisition gezogen zu werden], so hätten S. L. und Churf. Gn. wol zu ermeßen, wie wir mit guten Gedanken an diesen Pass kommen könnten, weil wir augenscheinlich befindeten, daß die Kais. Maj. die spanische Pacta auch in denen öffentlichen Patenten behaupten, so I. L. und Churf. Gn. bei Auftragung der Commission wider uns und diese Lande mitbeleget und zugeschicket und zur Insinuation uns eingehändiget worden, indem die Kais. Maj. die Kron Böheimb und incorporirte Lande von dem freien Wahlrecht nehmen und unter eine Erblichkeit setzen und also bis auf diese Stunde darauf beruhen und nicht schwer zu verstehen geben, daß dieses vornehme Churfürstenthumb dem Hause Spanien zugeeignet werden solle.

Derowegen I. L. und Churf. Gn. verhoffentlich uns nicht würden in Ungutem und Ungnaden verdenken, sondern vielmehr selbst vor dieses Landes höchste Nothdurft erkennen, daß vorhin von der Kais. Maj. wir dieser Punkt halben durch zuverläßliche Resolution gesichert sein sollen:

Erstlich, daß dieses Land sowol unter itzigem währenden Tractat, als auf erfolgete gütliche Accommodirung hernacher weder von der Kais. Maj. und ihrem Buquoischen und anderm Exercitu, noch auch S. Churf. Gn. mit Einführung einigen Kriegsvolkes nicht solle bedränget oder beschweret, sondern auch alle Hostilität, Einfälle und Plünderung in währendem Tractat und nach demselben ganz und gar ein- und abgestellet werden.

Dann auch, daß diese mit dem Königreich Spanien getroffene Pacta die Kais. Maj.

nicht behaupten noch auch wider die Kron Böheimb und incorporirte Länder anziehen oder einzige Praetension in allen Fällen und Begebenheiten darauf faßen und begründen, sondern dieselben aufgehoben, todt, null und nichtig sein laßen wollten. Legum fundamentalium eines wäre, daß die Länder bei ihrer Libertät und Freiheit verbleiben, gelaßen und geschützet werden sollen, auch die Kais. Maj. wie oben ausgeführet und sonsten in der Deductionschrift zu sattem Grunde erwiesen worden, anders nicht von diesem Lande zum König und Herren als uf diese Condition angenommen, auch darum daß demselben zuwider die Pacta hinter des Landes Vorbewußt geschloßen, solche Freiheit zu erhalten, diese Aenderung erfolget worden.

Vors dritte, daß diese Lande bei den Majestätbriefen, aufgerichteten Union und Confoederation mit Hungern u. s. w. sollten geschützt und in dem Religionswerk der evangelischen Augspurgischen Confession nicht beirret werden und hierüber zuverläßliche Assecuration erlangen.

Endlich, daß die versprochene Amnestie allen und jeden Fürsten, Herren, Ständen und Städten mit allen ihren Officieren, Räthen, Dienern und Unterthanen vom großen bis zum kleinesten erfolgen und eine solche Versicherung vollzogen werden sollte, darauf Fürsten und Stände, Erbfürstenthümer und Städte sambt allen ihren Dienern und Unterthanen dergestalt sich zu verlaßen haben mögen, daß denselben an ihren Fürstenthümern, Regalien, Freiheiten, Leib, Ehr, Hab, Gut und Vermögen zum allerwenigsten nicht solle Schaden, Noth und Gefahr angethan oder Leibes- und Lebensstraf angefüget werden.

Denn weil propter religionis et patriae libertatem, so in angezogenen beiden Punkten bestehet, die Aenderung des Regiments an die Hand genommen, und deshalben ein anderer König und Herr gesucht und die Pflicht demselben abgeleget und gethan worden, würde es nicht allein wider das Gewißen sein, sondern auch wider unsern der Herren Fürsten und Stände Eid, Ehre, Glimpf und guten Namen ausschlagen, daß wir anders nicht als für treu- und ehrlose Stände würden ausgeschrieen werden, die da einen Eid über den andern leisteten und über keinem standhaftig verharreten, auch alles das, was wir wegen der Religion und Libertät des Landes bishero verfochten und mainteniret, anitzo ganz fahren und fallen ließen.

Welches dann von solchen erlauchten und ansehnlichen Ständen non sine aeterna ignominia posteritatis würde gesagt werden. Ja es würde verhoffentlich auch I. L. und Churf. Gn. als der fürstlichen Stände und Personen nahe befreundeter Potentat selbst solches umb der Verwandnis willen, welche zwischen S. L. und den fürstlichen Personen wäre, abwenden und verhüten zu helfen geneigt und gleichsam schuldig befinden, weil der Fürsten Unehr, Noth und Schimpf auch I. L. und Churf. Gn. nicht zum Lob und Ruhm gereichen könne, bevorab, daß durch I. L. und Churf. Gn. Interposition dieses Werk befördert würde. Aus welchen und anderen mehr wichtigen Bedenken, weil den Herren Fürsten und Ständen nicht thunlich, rathsam oder verantwortlich sein wolle, an den Haupt-Punkt, auf was

Condition es auch immer beschehe zu kommen und deshalben gütliche Tractat (wie selbiges etwa in gebührlicher schuldiger Achthaltung der Königl. Hoheit und Dignität unsers freiwillig und ohne Condition geleisteten theuren Eides und anderen Considerationen ablaufen möge) fürzunehmen, ehe und zuvor uns den gesambten Fürsten und Ständen itzo angezogener Punkta halben genugsame beständige Gewisheit und unfehlbare Sicherheit gemacht werde, werden und sollen die Herren Gesandten bei I. L. und Churf. Gn. ihnen diesen Passum Assecurationis mit höchstem möglichen Fleiß zu befördern ihnen angelegen halten und bei I. L. und Churf. Gn. nothdürftig ausführen, daß nicht aus angenommenem unnöthigen Fürsatz oder unzeitigem Einbilden wir in diese Gedanken und Intention geriethen, sondern daß es gegenwärtiger zerrüttlicher Zustand, und da man fast in lauter Misträulichkeit versirete, solches erfordern thäte, sintemal es nicht ohne wäre und die Herren Fürsten und Stände ohne Wehmuth nicht könnten daran gedenken, daß zwar die itzige Kais. Maj. durch dero sonderbaren Revers den Ländern versprochen und zugesaget hätten, alle und jede Privilegia zu confirmiren, zu bestätigen und die Länder genugsam deshalben assecurirt zu halten, unter denen auch dann die in puncto religionis aufgerichtete Union begriffen wäre, welche klar besagete, daß die Länder berechtigt und befugt sein sollen, die Religions-Turbation und Verfolgung mit Kriegesmacht zu vertheidigen und zu schützen, auch daß deshalben die Länder, wann sie vermöge der Union die Religion armis vertheidigen müßten, an der Kais. Maj. nicht sollen gefrevelt haben, dennoch aber solche zugelaßene Defension ganz übel, befremdlich und unbillig angenommen und was zur Assecuration dem Lande einmal gegeben und verliehen worden, vor lauter Thätligkeit, Offension und eidbrüchige Rebellion angezogen hätten.

Maßen auch die nächst verstorbene Kais. Maj.Kaiser Matthias christm. Ged. eben diesen Modum Assecurationis mit etlichen zwanzig Argumenten zu impugniren und ad nullitatem usque zu restringiren sich durch die untreuen Räthe und Landesfeinde bewegen laßen, da doch I. Kais. Maj. auf die Mtbriefe, Union und Confirmation der Privilegien vor einen König und Herren angenommen, darauf die Pflicht gebührend abgeleget worden wäre.

So bezeugten es auch die Exempel mit der täglichen Experienz in anderen Königreichen und Provinzien, daß außer vorgehender und bestärketer genugsamer Assecuration derer Punkt, darauf nachmaln das Hauptwesen fundiret und gegründet werden muß, zu einigen Tractaten und gütlichen Accommodirung zu schreiten nicht thunlich oder verantwortlich gewesen, oder einen glücklichen Ausgang nach Wunsch erreichet hätten. Wie es dann in itzigem betrübten Zustande dem einkommenen Bericht nach das Werk selber ausweisete, obgleich bei nächster Einnahme und Uebergebung der Prager Städte den Bürgern und Einwohnern laut des getroffenen Accords Sicherheit versprochen und verheißen worden, nichts desto minder dessen allem hintangesetzet die Leute geplündert und in die höchste Unsicherheit gefallen.

[Auch dem Kurfürsten, auf welchen die Länder ihr Vertrauen gesetzt, müße an der Versicherung

der Hauptpunkte viel gelegen sein, da seine Ehre dabei ins Spiel komme. Bei der Posterität würde es unverantwortlich sein, hätte man bei so wichtigem Werke etwas versäumt, was nicht gut zu machen wäre. Daher möge der Kurfürst ihre Sorgfältigkeit und Vorsicht ihnen nicht verdenken.]

Es werden aber die Herren Gesandten sich gegen I. L. u. Churf. Gn. dahin zu erklären haben, damit I. L. unser aufrichtiges Gemüthe desto mehr bekannt werde, daß uns inzwischen an einer solchen Assecuration begnüget sein soll, und wir einen Weg als den andern unterdes in dieser angedeuteten gütlichen Accommodirung und Tractat mit S. L. und Churf. Gn. fortzuschreiten erbötig, wann I. L. und Churf. Gn. durch dero Churf. Insiegel und Handschrift bekräftigtes Wort und Versprechen uns vergewisserten, daß wann man in dem Hauptpunkt würde einig sein und die gütliche Accommodirung gegen dero Kais. Maj. in den fürhabenden Tractaten behauptet und beschloßen haben, daß doch eher nichts in solchem Hauptpunkt effectuiret und vollzogen werden, auch I. L. und Churf. Gn. mit ihrer Kriegsmacht nicht allein nicht uns anfeinden, verfolgen oder wider uns, sondern für uns sein und mit dero Kriegsheer uns so lange schützen und defendiren helfen sollen, bis von der Kais. Maj. uns und diesen Landen die angedeutete Assecuration in obig gemelten Punkten zuverläßlich erfolgen würde.

Gleichwol aber sollen die Gesandten den modum assecurationis, wie S. L. und Churf. Gn. interim selbigen verwilligen möchten ad referendum hinterziehen und alsobald uns verwahrlichen zu unserer Erklärung zuschicken. [Wenn nun I. Churf. Gn. billig finden würden, daß angedeuteter „Praemittorialpunkt“ sollte zu erledigen sein und durch ihre Interposition sollte effectuirt und beschloßen werden] würden nachmaln I. L. und Churf. Gn. mit Fleiß und gebührlich unsere Gesandten anzubringen haben, was maßen wir, die sämbtlichen Fürsten und Stände die Hochwichtigkeit dieses Werkes und Hauptpunktes, nämlich was I. L. und Churf. Gn. der Kais. Commission halben und wegen Annehmung der Kais. Maj. an der Hand hätte, dermaßen beschaffen und also schwer und wichtig ermeßen und befinden thäten, daß wir selbiges totaliter zu tractiren und schließen nicht füglich wenigen Gesandten aufladen und plenipotenter dazu instruiren könnten, in sonderbarer Erwägung, daß dieses vorhabende Tractat und gütliche Accommodation fürnämlich und praecise uns und dieses Land Schlesien allein angehe und betreffe, und wir mit und neben uns zugleich kein ander fürgehendes Land hätten, nach dessen Consilio oder Progress unsere vollmächtige Gesandten sich reguliren und richten könnten oder müßten, wie es wol sonsten auch in allen andern wichtigen Sachen zu geschehen üblich und leichter gewesen, wann in Absendungen von allen incorporirten Ländern der Kron Böheim vollmächtige Gesandten abgeordnet worden, welche gleichsam zur Norma und Richtschnur in den hochwichtigen negotiis und deliberationibus der vorgehenden Länder Consilia haben ergreifen, sich auf dieselben lehnen und fundiren können, auch öfters und gemeiniglich denselben beifallen und nachfolgen müßen, weil sich alsdann an ihm selbsten die Singularität wol verbent und abschneidet, wann ein oder zwei vorgehende Länder mit ihren Votis und Consiliis das folgende Land gleichsam überstimmen und das

nachgehende Land nothwendig mit seinem Consilio zufallen muß. Dann und vors andere, daß bei dieser hochwichtigen schweren Beschaffenheit ex praesenti etwa Consilium zu nehmen, oder zu tractiren und etliche wenige Gesandten dazu auf alle Conditiones zu instruiren fast ein unmöglich Werk sei. Und zwar wann etwa den Herren Gesandten sollte entgegen gesetzet werden, daß durch plenipotentiarios Legatos die Abdicatio Kais. Maj. Kaisers Ferdinandi als nicht ein weniges Werk verrichtet worden, haben die Herren Gesandten den merklichen Unterscheid zu dessen Ableihnung anzuziehen, daß die vor- und nachgehende Länder alle beisammen gewesen, daß die der Kais. Maj. Kaiser Ferdinando geleistete Pflicht eventual, ganz conditioniret, der regierenden Kön. Maj. abgelegte Huldigung aber viel anders beschaffen und auch dero mit Hungarn aufgerichteten Confoederation halben ein sonderbares großes Nachdenken und Consideration mit unterlaufe, welches wann es nicht in medio wäre, freilich dieses Land den vorigen Exempeln nach plenipotenter solch Tractat den Herren Gesandten zu committiren, kein Bedenken haben würde, inmaßen es Anno 1608 und 1611 geschehen, daß die Gesandten dieses Landes Consilium ex praesenti zu faßen gemächtiget und damaln dieselben ad abdicationem Rudolphi et electionem Regis Matthiae sine speciali ad illum eventum instructione gegangen und mit den vorhergehenden Landen geschloßen nulla ad referendum facta protestatione, so anitzo aber in gegenwärtigem statu zu praestiren nicht möglich.

So pflegen auch vors dritte in solchen schweren Tractaten die Conditiones und Capitulation derogleichen gütlichen Accommodirung sua natura variae und diversae zu sein, also daß uf alles die Gedanken, viel weniger die Behauptung nicht gerichtet und genommen werden kann, ohne dies daß einig solch hohes Werk, wie es in praesenti statu huius patriae sich befindet, omnium ordinum et statuum declarationem et assensum requiriren müße. Endlich auch, daß I. Kön. Maj. in Böhmen unser gnädigster Herr dergestalt plenipotentialiter deroselben ab- und zugeordnetem Gesandten zu tractiren schwerlich eingeräumet haben werden, nach welchem sich auch in alle Wege zu reguliren und zu richten und darunter die Königl. Dignität, Hoheit und angehörige Considerationes in guter Acht zu halten gebühre.

Derowegen damit die Zeit und Kost nicht vergeblich verloren, oder aber I. L. und Churf. Gn. in solchem angenommenen wichtigen Tractat die Mühewaltung und aufgetragene Commission beschwerlicher und verdrießlicher gemacht werden dürfe, hätten wir zu Facilitirung dieses Werkes vor das zuträglichste erachtet und befunden, I. L. und Churf. Gn. bittlichen zu ersuchen und dahin zu bewegen, daß I. L. und Churf. Gn. Ihr wollten belieben und gefallen laßen, damit diejenigen Media und Conditiones, uf welche etwa I. L. und Churf. Gn. den Hauptpunkt zu richten freundlich und gnädigst bedacht und resolviret wären, den Herren Gesandten möchten zugestellet und ihnen vergönnet werden, selbige uf der Post, die wir zu solchem Ende und desto schleuniger Beförderung dieses Werkes unterleget hätten, uns zuzuschicken.

Wir wären dahin verblieben, sobald uns von den Herren Gesandten deswegen Nachricht zukommen und erfahren sollten, daß I. L. und Churf. Gn. dies Tractat dergestalt zu dirigiren nicht unangenehm sein würde, ungesäumbt und ohne Verzögerung eine allgemeine Zusammenkunft aller Fürsten und Stände in die Fürstl. Stadt Liegnitz anzustellen, allda alsobald mit einander zusammenzukommen und zu verbleiben, über denen von unsern Gesandten uns zugefertigten Mediis und Conditionibus schleunigst Rath zu halten, und was communi consilio in diesem hohen und wichtigen Werk zu befördern und fortzustellen sein würde, hin wieder I. L. und Churf. Gn. unsere Erklärung gebührlich zu thun und nichts zu unterlaßen, was an unserm Theil in dergleichen hochwichtigen Tractaten zu geschehen billig, verantwortlich, zu Wiederbringung friedlichen ruhigen Wesens dienstlich und ersprießlich immer sein und von uns erwartet werden könne.

[Die Gesandten sollen sich angelegen sein laßen, diesen Vorschlag dem Churfürsten annehmlich zu machen,] auch uf solchen Fall und Beliebung uns allemal alle Nothdurft, und was alldort mit gehabtem Rath und Gutachten der Kön. Maj. zu Böhmen anwesenden Herren Gesandtens Ihre Consilia zu communiciren und sonsten in allem zu correspondiren, vor zuträglich und gut befunden wurde, umbständlich berichten und an allem mensch- und möglichen Fleiß und Bemühung, wie ohne dies zu den Gesandten unser freundlich gutes, gnädiges Vertrauen und Hoffnung gesetzt ist, nichts ermangeln noch erwinden laßen.

Was nun I. L. und Churf. Gn. in diesem hochwichtigen Werk und Fürhaben zu derer Bemühung und Sorge nehmen und sich hierunter beladen werden, dasselbe von uns und der werthen Posterität nicht anders soll und wird erkennet, geachtet und mit unsterblichem, ewigem Lob und Dank I. L. und Churf. Gn. und dem hochlöblichen Hause von Sachsen nachgerühmet werden, denn daß es einig und alleine zu Erhaltung und Fortpflanzung der Ehre Gottes und seines reinen, heiligen, unverfälscheten Wortes und unser der sämbtlichen Fürsten und Stände und dieses allgemeinen Landes Libertät, Freiheit und Privilegien und zu Wiederbringung guten, friedlichen Ruhestandes treuherzig, christlich und eifrig geschehen. Als wollen wir uns jeder Zeit dahin obligat finden, auch höchster Möglichkeit und besten Fleißes bearbeiten, wie umb I. L. und Churf. Gn. wir solches alles mit angenehmer, freundlicher Diensterweisung, und was wir sonsten Liebes und Gutes erzeigen können, auch allen geflißenen, unterthänigsten, willigsten Diensten erstatten, verdienen und beschuldigen mögen.

Wie dann unsre Gesandten solche schuldige Offerta im besten werden anzubringen haben, und was immer in dieser Absendung ihnen fortzustellen und zu befördern möglich und verantwortlich, treulich angelegen halten. Dasjenige aber, was nicht alleine in dem Hauptpunkt, sondern auch obangezogener specificirter maßen sonsten in dieser hochwichtigen Sachen bedenklich fürfallen werde oder könne, ad referendum hinterziehen, und da I. L. und Churf. Gn. ob angedeutetes Mittel mit fürhabender Zusammenbeschreibung der sämmtlichen Fürsten und Stände an dem angedeuteten Ort dieses Landes sollten belieben, dieselben fürfallenden Deliberations Capita, Muthen, Begehren, Conditiones und Bedenken uf der gelegten

Post alldahin nach der Liegnitz dem Kön. Oberamt bei Tag und Nacht ungesäumt einschicken, einen Weg als den andern alldort in loco bei S. L. und Churf. Gn. verwarten und sich uf unsere der sämmtlichen Stände unverzügliche Resolution und Erklärung verlaßen, auch zu ihrer, will es Gott, gesunden und glücklichen Zurückkunft umbständliche Relation allen Verlaufs und Verrichtung schriftlichen verfaßt einstellen, darneben nicht zweifeln, daß wir die sämbtlichen Fürsten und Stände diese Mühewaltung und treuliche Verrichtung umb die Herren Gesandte sambt und sonders mit freundlichen, angenehmen Diensten und dankbarem Gemüthe erwiedern, verschulden und verdienen wollen und werden.

Actum Breslau in conventu P. P. et Statibus Silesiae 2. Januarii 1621 unter unsern Fürstl. Secret, Insiegeln, angebornen und andern gewöhnlichen Petschaften.

Die Fürsten und Stände Schlesiens an den König Friedrich d. d. 13. Februar.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. 11, memb. 1.)

Durchlauchtigster, etc.

Und ist diesem nach Ew. Königl. Maj. ohne weitläufige Erzählung mehr denn bewußt, in was kläglichem, bekümmertem und erbärmlichem Zustand das Königreich Böheimb, auch die andern incorporirte, auch confoederirte Lande nach der aus Gottes Verhängnis unserer Sünde halben erfolgeten großen Niederlage von Prag gefallen, dabei sich dann ein solcher panicus terror gefunden, daß auch die Armada nicht wieder zusammengebracht werden können, sondern Ew. Königl. Maj. selbsten sich, dero Gemahlin und Königl. Kinder an andere Orte salviren müßen, woraus nachmalen erfolget, daß sich die drei Prager Städte und dann das ganze Königreich Böheimb außer gar wenige Oerter I. Kais. Maj. Kaiser Ferdinando ergeben, welchen das Markgrafthumb nachgefolget, und weil zuvor Ober-Oesterreich durch den Herzog aus Baiern, wie auch Ober- und Nieder-Lausnitz mehrentheils durch des Churf. zu Sachsen Lbd. und Churfl. Gn. eingenommen worden, das Königreich Hungarn auch mit höchstgedachten I. Kais. Maj. in Tractaten stehen soll, ist dieses einige Land Schlesien von allem Schutz und Hülfe ganz entblößt und hierdurch allen Feinden zu Raub, Mord und Brand, ja zu gänzlicher Verwüstung, Ruin und Untergang ausgesetzt worden, weil sonderlich das Band der aufgerichteten Confoederation ganz zerrißen, cassiret und zu nichte gemacht worden. Nun ist Ew. Königl. Maj. gleichergestalt unverborgen, was maßen der Durchl. Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Hans George zu Sachsen etc., Churfürst etc. noch bei Ew. Königl. Maj. Anwesenheit zu Breslau uns nit allein eine Kaiserl. Commission insinuiret, sondern auch ganz beweglich zur Accommodation und Acceptation der angetragenen Kaiserl. Gnade ermahnet, worauf mit gnädigstem Consens und Einwilligung Ew. Königl. Maj. wir auf eine Absendung geschloßen, auch nunmehro solche zum Werke gerichtet. Ob nun wol Ew. Königl. Maj. sich gnädigst dahin erkläret, daß Sie auch selbsten einen Gesandten abordnen wollten, mit dessen Rath und Genehmhabung alles tractiret und geschloßen werden solle, so haben wir doch aus denen

uns zugefertigten schriftlichen Relationen so viel verstanden, daß Ew. Königl. Maj. Gesandter zwar zu Dresden angelanget, aber ehe und zuvor die Unsrigen ankommen, wiederumb abgereiset[1]). Es ist aber nunmehr mit den Tractaten allbereit so weit kommen, daß unsere Gesandten, nachdem sie ihre Credential übergeben und die Proposition bei I. Lbd. und Churf. Gn. gethan, mit dero geheimen Räthen etliche Tage Communication gehalten und dabei bis auf die Quadruplicam verfahren. Endlich haben I. Lbd. und Churf. Gn. zu Abschneidung fernerer Weitläuftigkeiten und Verhütung aller Disputaten etliche Friedens-Conditiones und Gegen-Erbietungen schriftlich faßen laßen und solche uns übersendet, maßen Ew. Königl. Maj. dieselben beiliegende in Abschriften gnädigst befinden werden, mit abermaliger Zugemüthführung, daß wir solche Occasion nicht aus Händen laßen, sondern innerhalb 14 Tagen endlich uns darauf erklären sollen. Wann wir dann bei dieser unserer Zusammenkunft über solchem allem nothdürftigen und reifen Rath gehalten und dabei die bei jüngst gehaltenem Fürstentage in Breslau gemachten und Ew. Königl. Maj. gehorsamst übergebenen Schlüße[2]), eingeführte hochwichtige Motiven, darneben auch dieses erwägen, daß Ew. Kgl. Maj. selbst in die Absendung gnädigst gewilliget, auch einen eigenen Gesandten darzu abzuordnen sich anerboten, und daß Ew. Kgl. Maj. in diese Tractata sich einzuschließen begehrt, auch selbsten derogleichen bei Chursachsens Lbd. und Churf. Gn. durch dero Gesandten anbringen laßen, und daß uns Gott alle Mittel zur Defension und Kriegs-Continuation gleichsam entzogen, indem wir von Ew. Kgl. Maj. keines zuverläßigen schleunigen Schutzes und Succurses uns zu versehen und vorgewißert, die Länder Böheimb, Oesterreich, Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz allbereit in I. Kaiserl. Maj. Devotion sich befinden, das Königreich Hungarn, wie man berichtet, auch in Tractaten soll stehen und also dieses einige Land, welches nit allein wegen Alteration der Soldateska, sondern auch Mangel des Volks, Munition, Geldes und anderem in ziemlicher Extremität stecket, von allen Hilfen ganz entblößet und allenthalben mit den Feinden ganz und gar umringet worden, so haben wir kein anders, was die humana praesidia et media betrifft, befinden können, als daß wir uns gleichergestalt wie alle vor- und nachgehende Länder allbereit gethan, entweder I. Kais. Maj. accommodiren oder das ganze Land in die endliche und äußerste Ruin setzen müßen. Haben derowegen dahin geschloßen, daß wir uns zu Verhütung und Abwendung unsers endlichen Verderbs und Untergangs der Röm. Kais. Maj. Kaiser Ferdinando gehorsamst accommodiren und die durch I. Lbd. und Churf. Gn. anerbotene Kaiserl. und Königl. Gnade acceptiren wollen, und ob wir wol durch dieses, daß Ew. Königl. Maj. in die Tractata

---

1) Die schlesischen gesandten trafen am 15/25. Januar in Dresden ein, das schreiben aber, womit der kurfürst den königl. gesandten, den grafen Georg Friedrich Hohenlohe ungehört abfertigte, ist datiert vom 11/21. Januar. Es ist abgedruckt, ebenso wie die proposition des grafen bei Londorp. 2. teil, V. buch, p. ca. 137 und 38 s. 247 und 48.

2) Gemeint ist wol zunächst der act. publ. 1620 s. 235 folg. enthaltene fürstentagsbeschluß vom 13. Dec., dann aber auch die anschreiben der f. und st. an den könig vom 21. Dec. und 4. Januar ebendas. 265 und 267.

eingewilliget und sich ganz aus diesem Land begeben, auch in specie nur umb Restitution der abgenommenen Güter[1]) durch dero Gesandten anhalten laßen, wir gleichsam ipso Facto unser Pflicht erlaßen zu sein erachten, so haben wir doch auch zu mehrer Sicherheit unsrer Gewißen bei Ew. Königl. Maj. hierumb gehorsambst anhalten wollen. Bitten derowegen hiermit gehorsamst, Ew. Königl. Maj. geruhen uns in Erwägung der äußersten Noth und Drangsal, darein wir durch Abfall aller Länder gerathen, und daß wir kein ander Mittel zu Rettung dieses Landes haben können, nicht allein gnädigst entschuldigt zu halten, sondern auch der Pflicht uns zu erlaßen, nicht zweifelnd, Ew. Kgl. Maj. diesem unsern gehorsamen Petito gnädigst zu deferiren kein Bedenken tragen werden. Thun hiermit Ew. Königl. Maj. sammt dero Königl. Gemahlin und Kindern in den Schutz des Allerhöchsten gehorsamst und unterthänigst empfehlen.

Datum bei unser allgemeinen Zusammenkunft in Liegnitz den 13. Februarii Ao. 1621.

Ew. Königl. Maj. unterthänigst
gehorsamste Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien.

Auszug aus einem Schreiben des Königs an Bethlen Gabor d. d. Hamburg 8. Februar[2]).

(Buckisch Religionsacten lib. V., cap. II. memb. 2.)

Nachdem wir uns und unsre bei uns habende Hofstatt des zu Ende nahenden verfloßenen Jahres aus Schlesien in die Mark, allda alle fernere Verschaffung zum Kriege zu thun, begeben, haben wir uns keines andern versehen, als, es würden die Unterthanen gedachtes Landes Schlesien ihres gethanen Eides und Pflicht, wie auch deren mit ihnen aufgerichteten Conföderation unvergeßen und in Gehorsam bleiben, den geleisteten Eidesschwur uns als der von Gott ihnen rechtmäßig vorgesetzten Obrigkeit und König festiglich halten und also ihre vor diesen Zeiten rühmliche Standhaftigkeit bis auf den letzten Atem gegen uns wirklich erzeigen und beweisen. So ist uns aber doch dessen ungeachtet nicht ohne geringen Verdruß glaublich vorgebracht worden, daß erst erwähnte Schlesier mehrgedachten Eid gebrochen und sich ohne unser Wißen, Willen und Bewilligung dem Kurfürsten von Sachsen im Namen des Kaisers untergeben und mit demselben eine sonderliche Pacification und Articulos aufgerichtet und bestätigt haben, derowegen dem Exempel der

---

[1]) Nämlich der Kurpfalz.

[2]) Wir haben obiges schreiben, dessen unechtheit uns unzweifelhaft ist, nur darum aufgenommen, weil es eingang in mehrere größere sammelwerke gefunden hat, so außer bei Buckisch u. a. auch bei Londorp II. teil, VI. buch, cp. 10. Der könig konnte am 8. Februar noch nicht von einer vollzogenen unterwerfung der Schlesier unter den kaiser, von der aufrichtung und bestätigung einer pacification und friedensartikel sprechen. Dagegen, daß nur die datierung falsch, der inhalt aber echt sei, spricht die prahlende und gänzlich unwahre versicherung am ende des briefes, ein heer von 20000 mann beisammen zu haben, ebenso wie die rache dürstende absicht die incorporirten länder und namentlich Schlesien in asche zu legen. Beide züge sind dem charakter der fürsten gänzlich zuwider. Endlich ist zu bemerken, daß die correspondenz mit Bethlen Gabor stets lateinisch geführt wurde. — Uebrigens hat schon K. A. Menzel in seiner deutschen geschichte Bd. VII., s. 38 die fälschung erkannt.

rebellischen und meineidigen Mährer nach (so gleichfalls Treue, Eid, Pflicht und Gehorsam, so sie uns so hochtheuerlich und heilig geschworen und geleistet, unehrlicher Weise gebrochen, damals ihnen versprochene Hilfe und Königl. Schutz ungebührlich verworfen und andre Hilfe, darauf sie doch nicht die geringste Hoffnung setzen dürfen, ohne Noth, Ursach und Zwang gesucht) dasjenige schwere und unverantwortliche Laster begangen, welches die ganze weite ehrliebende Welt nicht recht heißen, billigen, viel weniger aber von dem Allmächtigen also wird ungestraft bleiben.

Trotz aller Friedliebe sieht er sich doch durch das besonders seinen Erblanden von den Spaniern zugefügte entsetzliche Elend genöthigt, die Waffen, die jetzt „aus bedenklichen und gewissen Ursachen etwas deponiret worden" wieder zu ergreifen, die eid- und pflichtvergeßenen Unterthanen mit Feuer und Schwert zu verfolgen, das ihm mit Unrecht entwendete wieder zu suchen und die rechte christliche Religion zu schützen. Darum bittet er, der Fürst möge der alten Conföderation eingedenk verbleiben, den Krieg gegen den Kaiser fortsetzen, damit Oesterreich, Steier und Kärnthen, Mähren zerstört und Schlesien neben andern incorporirten Ländern zu Grund in die Asche gelegt werden. Er rühmt sich durch die Hilfe Großbritanniens, Dänemarks, Schwedens und der Niedersächsischen Stände mehr als 20000 wol armirtes Volk zu Roß und Fuß in Bereitschaft zu haben, will noch mehr werben und innerhalb 2 Monaten in Böhmen erscheinen, um mit Hilfe Mansfelds dies Land, wie die Pfalzen wieder in seine Gewalt zu bringen. Er schließt mit der abermaligen Bitte an den Fürsten, daß dieser seine consilia, Kraft und Vermögen mit den seinigen verbinden möge, um den empfangenen Schimpf in Böhmen zu rächen.

Die Fürsten und Stände Schlesiens an Bethlen Gabor, den Fürsten von Siebenbürgen, d. d. 13. Februar 1620.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. II. memb. 3.)

Salutem et Prosperitatem etc.

Serenissime etc.

Non dubitamus Regiam Vestram Majestatem adhuc in recenti habere memoria, quem admodum omnipotens Deus procul dubio propter gravia et multiplicia peccata nostra ingenti illa clade Pragensi nos puniverit, quam etiam eiusmodi panicus terror subsecutus fuit, ut exercitus dissipatus, nequaquam rursus sub signo cogi et colligi potuerit, sed in causa fuerit, quod statim urbs Praga et postea totum Bohemiae regnum eiusque exemplum secuta Moravia Caes. Maj. Imperatoris Ferdinandi potestati sese subjecerit. Quem admodum iis viam praeiverant tota superior Austria et inferior Lusatia, iam vero etiam inferior Austria et superior Lusatia Caes. Maj. sese subjiciendo sunt secutae. Sola nunc superest clarissima patria nostra ab omnibus foederatis et incorporatis provinciis, excepto inclyto Hungariae regno, penitus derelicta et omni humano auxilio destituta, quae hoc modo extremae ruinae, desolationi et interitui in acie quasi mucronis versans est exposita. Neque est ut ullius auxilii spe nos solari possimus, cum ipsum inclytum Hungariae regnum infestis armis petatur, nos vero soli tam multis potentibus hostibus ne utiquam pares esse possimus. Ideoque ipsa

necessitate cogente ad alia consilia animum appellere et matura deliberatione quid facto opus sit, consultare coacti sumus. Quoniam vero Serenissimus Saxoniae Elector non solum in nupero conventu Wratislaviensi nomine Caes. Maj. commissionem nobis insinuavit, sed etiam gravissimis verbis ad acceptandam ultro nobis oblatam gratiam Caesaream adhortatus est, cum hac promissione nobis dignitatem nostram, existimationem, privilegia, litteras Majestaticas et liberum religionis Augustanae confessionis exercitium sarta tecta fore, ideo consulto ante et annuente Serenissimo Rege Friderico legationem ad Electorem Saxoniae mittendam consensimus, quod etiam jam effectam vidimus, re quoque in praesenti hac tractatione procedente ut eiusmodi conditiones nobis propositae fuerint, quibus religionis immunitatem retineri et privilegia nostra illibata conservari posse spes fere affulget. Nos quidem omnibus rationibus probe subductis hoc tandem deprachendimus, demum nobis omnes nervos necessariae defensionis et belli porro continuandi quasi excidisse[1]), dum Ser. Rex Fridericus has provincias ipse reliquit, Bohemia et Lusatia vi subacta, Moravia item et Austria iam Caes. Maj. dicto sunt audientes, optimum etiam vinculum illud nimirum totis curis, laboribus, sumptibus pactum foedus, totum ruptum et dissolutum est. Nos vero Caesareis, Bavariis, Saxoniis copiis circa circumclaudimur neque a Polonis tuti sumus. Contra vero neque suppetias ab ulla provincia neque tuitionem inexuperabili necessitati parem a Ser. Friderico Rege expectare habemus, immo perdi prius et extrema ruina sepeliri quam salvari et defendi possemus. Rebus praesertim provinciae huius ita comparatis ut ad conscribendum militem et parandam necessariam munitionem, cum omnes aditus sint praeclusi, praevenire nobis non liceat.

Quae cum ita sint, necessario reliquarum provinciarum exemplum sequi et Caes. Maj. nos submittere impulsi sumus, cum praesertim neque ipsi Ser.: Regi Friderico haec ablegatio et tractatio displicuerit, sed in eam consenserit, neque nos praesertim patriae ruinam hoc rerum statu aliter declinare potuerimus et denique certo ad nos relatum sit, Regiam Vestram Maj. cum Caes. Maj. Imperatore Ferdinando de pace tactare. Vestram vero Regiam Maj. de his certiorem facere voluimus ne quid sinistri de nobis aut suspicetur aut inculpari patiatur. Nos parati sumus, quem admodum hactenus a multis retro annis factitavimus, ita et porro cum inclyto Hungariae Regno et provincia Transylvania constantem amicitiam culturos omniaque bona vicinitatis jura et promptissima officia exhibituros. Regiam V. Majest. commendamus etc. Dab. Lignitii in Conventu nostro generali 13. Die Mensis Februarii 1621. Regiae Vestrae Majestatis, Serenissimo etc.

Amici et vicini officiosissimi itemque
servitores subjectissimi
Principes et Status Silesiae Superioris et Inferioris.

[1]) Die vorlage hat incidisse.

Aus einer Correspondenz der Abgeordneten des herzogs von Münsterberg Achatius von Näfe und Niclas Leuthart mit dem Landeshauptmann des Herzogthums Münsterberg, Freiherrn Niclas von Burghaus und Stolz[1]).

(Staatsarchiv.)

Unterm 14. Februar berichten sie aus Liegnitz, daß sie vergeblich sich bemüht hätten, die Einlagerung der 4 böhmischen Compagnien in's Münsterbergische Herzogthum abzuwenden. Man halte hier i. e. in Liegnitz für gewis, daß der Kaiser Ferdinand mit Bethlen Gabor in Friedens-Unterhandlungen stehe. In Wien sei am 22. Januar Johann Georg Markgraf von Jägerndorf, Christian von Anhalt und der Graf von Hollach in Acht und Oberacht erklärt worden; die Copie der Achtserklärung sei auch hier bereits in Druck gefaßt. Eben diesen Abend kommt auch die Nachricht von der Achtserklärung des Königs Friedrich an.

Dieselben unterm 19. Februar. Man hat in der Fürstenstimme und den Erbfürstenthümern, mehreren Theils die Absicht gehabt, die Rückkehr der Gesandten aus Dresden abzuwarten und nach Anhörung von deren Relation das Nöthige zu beschließen und zu befördern. Aber bei Ablesung des Memorials[2]) sei der Oberlandeshauptmann nicht zur Stelle gewesen; dessen Räthe hätten seinen Beschluß in dieser Frage noch des Abends den Abgeordneten in ihre Losamenter melden laßen wollen, es sei aber nichts erfolgt, und so seien die meisten davongezogen.

---

[1]) Da diese correspondenz erwünschte auskunft über den schluß dieses Fürstentages bietet, ist ausnahmsweise hier von ihr ein auszug gegeben, obschon sie die stände im ganzen nicht berührte.

[2]) Es ist also ein memorial in der tat abgefaßt und verlesen worden. Leider ist dasselbe weder im staats- noch Breslauer ratsarchive aufzufinden gewesen.

Verhandlungen

beim

Fürstentage vom 2. April bis 8. Juni.

Verhandlungen
der Fürsten und Stände auf der allgemeinen Zusammenkunft in Breslau vom 2. April bis 8. Juni 1621.

Ausschreiben des bisherigen Landeshauptmanns, Herzogs Johann Christian von Brieg d. d. Brieg den 13. März 1621.

[Die Tractaten mit Sachsen haben ihre Endschaft erreicht. Da von den Gesandten noch keine Relation erfolgt und etliche Punkte vor der Vollziehung des ganzen Werkes noch zu erörtern seien, werde eine schleunige allgemeine Zusammenkunft der F. und St. auf den 2. April nach Breslau ausgeschrieben.]

Wie wol wir uns hierbei erinnert, daß nunmehr bei Aenderung des Regiments auch hierdurch unser bishero mit großer Mühe und Beschwernis getragenes Oberamt für sich selbst exspiriret, jedoch auf so inständiges Anhalten etzlicher zu Liegnitz anwesender Stände uns dahin erklärt, daß dem allgemeinen Vaterlande zum Besten bis zu ganzer Relation des Verlaufs bei Chursachsen wir so viel uns möglich die Verrichtung des Oberamts auf uns behalten wollten: ist demnach unser wolmeinend Gesinnen an Euch, alldieweil es des ganzen Vaterlandes, wie auch eines jeden insonderheit eigne Wolfahrt betrifft, ihr es dahin richten wollt, damit gewisse Personen vom Lande und Städten Eures Amtes mit genugsamer Vollmacht auf den 1. obbemeldten Monats sich zu Breslau einstellen und folgenden Tags den allgemeinen Deliberationibus beiwohnen[1]).

Eröffnet wurde der Fürstentag am 2. April, am 8. aber der Osterfeiertage wegen unterbrochen und am 15. ej. zum Theil mit verändertem Personal fortgesetzt. Anwesend waren von den Fürsten: Georg Rudolf, Herzog zu Liegnitz und Karl Friedrich, Herzog zu Münsterberg und Oels, an dessen Stelle vom 15. April ab sein Bruder Heinrich Wenzel, Herzog zu Bernstadt trat. Bischöfliche Gesandte: Kaspar Dohn, Canonicus, Johann Gebauer, Canonicus, Conrad Niemitz, Hauptmann zu Kanth, Jodocus Martini, bischöfl. Rath und Secretär. Briegische Abgesandte: Wolf Ernst von Axt und Jacob Schickfuß, an Stelle des ersteren trat seit dem 15. April Abraham v. Sebottendorf auf Gaulau. Vom Fürstenthum Münsterberg-Bernstadt Hans Ernst v. Karnitzky. Aus den Fürstenthümern Oels und Teschen war Niemand erschienen. — Aus dem Herrenstande war anwesend, doch nicht mehr nach dem 15. April, Hans Ulrich v. Schafgotsch, dann der burggräflich Wartenbergische Abgesandte: Siegmund v. Gaffron, Hauptmann, später von Lestwitz, aus Militsch der Kanzler Christoph Stauden, und später der Trachenbergische Gesandte: Sebastian Gebhard. — Aus den Erbfürstenthümern: Aus Schweidnitz Christoph von Hohberg auf dem Fürstenstein, Siegmund v. Bock zu Habendorf und Albrecht v. Rohr, Landesbestallter; aus Groß-Glogau Siegmund v. Loß; aus Oppeln: Hans

---

[1]) Am 26. März erließ Joh. Christian außerdem noch ein ausschreiben an die f. und st. zu dem nach des landes wol erlangten privilegien und altem wol hergebrachten brauche auf montag nach Jubilate abzuhaltenden oberrechte.

Pückler von Schedlau und später Balzer Schiemonsky; aus Frankenstein: Achatius Näfe; aus Breslau: Adam v. Dobschütz, Hauptmann, Ernst v. Grütschreiber auf Stabelwitz, Daniel Kunheim, Hans v. Motschelnitz, Adam Säbisch, Dr. Reinhard Rosa. — Aus den Städten v. Schweidnitz —; Jauer: Friedr. John, Balzer Langer; Lemberg: Christ. Schubert, Bürgermeister, später Jos. Rudolf Syndicus; Glogau: Hans Knothe, Stenzel Menzel, Syndicus; Grünberg: Abraham Großmann; Oppeln: Hans Scholz; Ratibor: Kaspar Vize; Sprottau: Georg Gumprecht; Münsterberg und Frankenstein: Niclas Leuthart, Georg Rießner.

Außer dem eigentlichen Schluße besitzt das Staatsarchiv ein zwar sehr umfaßendes, doch auch wieder nicht vollständiges Protokoll. Aus ihm sind diese und andre im Nachfolgenden eingeschobenen Bemerkungen entnommen. Gerade bei der Eröffnung der Verhandlungen ist dasselbe lückenhaft: es fehlt die übliche Proposition. Dies erklärt sich aus dem Mangel eines Vorsitzenden. Der bisherige Landeshauptmann Johann Christian hatte das Präsidium in einem an die F. und St. gerichteten, nicht mehr vorhandenen Schreiben vom 31. März niedergelegt. An ihn wendete sich zuerst die Versammlung und ersuchte ihn, seinen Entschluß zurückzuziehen.

Die Fürsten und Stände Schlesiens an den Herzog Johann Christian von Brieg d. d. 2. April 1620.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. II. membr. 4.)

Auszug.

Sie haben dessen an sie, die zu Breslau anwesenden Gesandten der Fürsten und Stände abgeschicktes Schreiben empfangen, worin er sich angebe, umb der angezogenen Motiven willen die bisher über sich gehabten Oberambts-Verrichtungen länger nicht abwarten oder über sich behalten zu können. Wie sie nun die Zeit über mit schuldigem Danke die Mühewaltung des Fürsten anerkannt haben, ist es ihnen umb so viel kümmerlicher gefallen, daß derselbe jetzo, und da das bedrängte Land nichts nöthigers bedürfe, als eine treue und väterliche Direction, seine Oberambts-Hand zurück zu halten gemeinet sei. Sie vertrauen, derselbe werde in Erwägung, was solch Werk auf sich, und daß sie selbst es an nichts, was sich zu schuldigem Respect des Oberambts gebühre, hätten erwinden laßen, seine Gedanken ändern und darumb als Gesandte die Herren Conrad von Niemitz auf Groß-Peterwitz, Zackwitz und Kosel, des Kanthischen Weichbildes Hauptmann, Hans Ernst von Karnitzky, fürstl. Münsterberg-Oelsnischen Rath, Christoph von Hungwitz und Deppendorf, des Fürstenthumbs Groß-Glogau Landesältesten, Ernst von Grutschreiber auf Stabelwitz, des Bresl. Fürstenthumbs Landesbestellten und Christoph Schubert, Bürgermeister zu Lemberg, auf der Post zu ihm abgefertiget. Sie bitten und ersuchen durch dieselben, der Fürst wolle erwägen, in welch' hoher Gefahr und Drangseligkeit das Land Schlesien nicht nur wegen der von außen zu befürchtenden Unruhen, sondern auch des innern von Tag zu Tag sich häufenden Unwesens sich befinde, welches, wenn er in dem gefaßten Gedanken über Verhoffen beruhen sollte, nicht allein sich gar nicht sänftigen und stillen, sondern auch, weil das Land des Haupts und aller Direction ermangele, wie ein glimmendes Feuer, in welches der Wind bläset, zu Lohe kommen, ohne alles Verwehren weit umb sich greifen und es in äußerste Ruin setzen werde. Sie erinnerten sich nun, daß gleichwol der Fürst den zu Liegnitz anwesenden Ständen auf deren mündliches und schriftliches Ansuchen und Bitten sich erkläret, bis die Relation von den Herren Abgesandten, welche am Churfürstlichen Hof zu Dresden den Accord befördert, abgelegt und alles darinnen fortzustellende

zu Werk gestellet worden wäre, die Oberambts-Verwaltung über sich zu behalten und wie bisher geschehen, so viel immer möglich mit Einrathung zu des Vaterlandes und allgemeinem Besten sich willich befinden zu laßen. Dazu wolle er beherzigen, daß dergleichen Resignation anzunehmen, ihnen den Ständen nicht gebühren wolle, wie auch, daß nicht bald in Interregnis dergleichen Officia cassirt werden und aufhören könnten, da allezeit im Brauch gehalten worden, daß bis zu anderwärtiger Erneuerung der Pflichten Oberambt und andere Aembter duriren, der Herzog auch als dieser Zeit der älteste eingeborene Fürst billig, wenn schon andere Ursachen nicht obhanden, den publicis Consiliis praesidire. Sie könnten nicht wol sehen, wie sich derselbe durch Entäußerung des Oberambts einer besorglichen fernern Gefahr entziehen würde, sintemal er weitere Gefahr als die Stände sämmtlich sich gar nicht zu befürchten habe, während gerade ihm, wann er sich der Oberambts-Verwaltung enthalten wollte, gar leicht allerhand Gefahr und mehr als anderen, sowol von der unbändigen alterirten Soldateska, als auch wegen allerhand ungleichen Gedanken verursacht werden könnte. Er wolle demnach sich dahin bewegen laßen, in Person in ihr Mittel zu kommen, des Landes Direction über sich behalten, den Consiliis praesidiren, und wie bisher die Schlüße effectuiren, auch alles Uebel, so viel Menschen möglich, von dem Vaterlande neben ihnen abwenden helfen.

Datirt Breslau, den 2. April Anno 1621.

N. N. die gesammten Fürsten und Stände.

Herzog Johann Christian von Brieg an die Fürsten und Stände Schlesiens d. d. 3. April 1621.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. II. memb. 5.)

Auszug.

Sein des Herzogs Schreiben an die Stände vom 31. März[1]) habe ihnen mitgetheilt, daß er nicht allein wegen des neulich geänderten Regiments das Oberambt als für ihn selbst erloschen betrachte, sondern auch aus hoch beweglichen Ursachen solches in die Länge unmöglich behalten könne. Auf das an ihn durch die Abgesandten der Stände mündlich und schriftlich ergangene Ersuchen, seinen Entschluß zurückzuziehen erwiedere er ihnen nun Folgendes: Es komme ihm kümmer- und schmerzhaft für, daß sein genothdrängtes Ersuchen ihnen befremdet erscheinen, ja auch etwas anders, als solches gemeinet, verstanden werden wolle. Die Stände würden noch in frischem Gedächtnis haben, daß er allbereit, da noch das Regiment ungeändert gewesen, auf ordentlichem Fürstentag zu Breslau sich habe angeben laßen, daß er aus hochwichtigen Ursachen würde Anlaß nehmen müßen, sich des Oberambts los zu machen, auch solches bei jüngster Zusammenkunft zu Liegnitz bald im An-

[1]) Es ist zu beachten, daß das ausschreiben des herzogs vom 13. März (oben s. 59) noch die absicht ausspricht, das amt wenigstens bis zur ablegung des gesandtschaftsberichtes zu verwalten. Seitdem müßen besondere umstände den entschluß das amt schon früher niederzulegen eingetreten sein, die wir in den mittheilungen der von Dresden zurückgekehrten gesandschafts-mitglieder zu suchen haben.

fang habe wiederholen auch daselbst, daß nunmehr dieses sein Officium erloschen, zur Genüge ausführen laßen. Daß er es noch dabei verbleiben laße, könne ihm nicht verdacht werden, zumal wenn sie seine zu Breslau, wie zu Liegnitz eingeführten Rationes zu Entäußerung des Oberamts ein wenig erwägen wollten. Wenn sie meinten, daß ihnen aus seiner Weigerung eine große Gefahr und äußerste Ruin dem Vaterlande zuwachsen könne, so sehe er gar nicht ein, wie solches von ihm herkommen könne, er hoffe vielmehr, daß durch den mit Chur-Sachsen aufgerichteten und geschloßenen Accord alle Gefahr von dem Vaterlande werde abgewendet und verhütet werden. Er könne auch mit Wahrheit bezeugen, daß sein den zu Liegnitz anwesenden Ständen beschehenes Versprechen, wie auch die Worte seines Schreibens lauteten, anders nicht als „so viel uns möglich, solches Ambt auf uns zu behalten“ erkläret. Nun fielen aber solche Unmöglichkeiten nicht allein vor, sondern er sei, wie genugsam erwiesen, ohne dies des Oberambts erlediget und höre solches für sich selbsten auf. Dies werde ihn ohne Zweifel bei den Herren entschuldigen. Die Relation der Gesandten nach Dresden könne von ihnen auch ohne ihn angehöret und abgenommen werden. Des allgemeinen Landes-Privilegii erinnere auch er sich gar wol, könne aber nicht befinden, daß er dadurch etwa sollte gebunden oder wider Willen zu etwas Unmöglichem können angehalten werden. Denn dies Privilegium ziele allein auf Verwaltung und nicht auf das völlige Oberambt, ja es sei auch solche Verwaltung niemals von den Ständen, sondern allezeit von dem Supremo aufgetragen worden. Und ob zwar durch die Gesandten angedeutet worden sei, wie daß allezeit nach Absterben eines Königes jedesmal das Oberambt in seinem esse verblieben, so sei doch hinwiederum zu bedenken, daß seit dem angegebenen Privilegium nicht ein Casus zu befinden sein werde, da nicht bei Absterben des Königes alsbald auch ein zuvor gekrönter oder designirter vorhanden gewesen, der alsobald nach des vorigen Hinscheiden in das Regiment getreten und das Oberambt aus habender Macht bestellet. Er halte auch dafür, daß alte Exempel möchten vorhanden sein, daß selbiges mit dem neuen Regiment gar geändert worden sei. Wenn die Stände in ihrem Schreiben zu erkennen gäben, daß sie seine Resignation sich nicht getrauten anzunehmen, so folge daraus auch, daß sie viel weniger das Oberambt auftragen könnten, und daß dieses am allerwenigsten von ihm könne angenommen werden. Wenn nun auch ihm als dem ältesten Fürsten die Verwaltung des Oberamtes gebühre, so seien doch auch Exempel vorhanden, daß solche Verwaltung nicht allemal dem ältesten Fürsten befohlen worden, wie z. B. mit seinem Vater bei Lebzeiten Herzog Carls geschehen sei. Was den von Chur-Sachsen erlangten Perdon anlange, so gehe selbiger das Oberambt weiter nicht an, als „wie solches bis anhero getragen.“ Es sei ihm daher nicht zu verdenken, daß er ohne genugsame Sicherung sich weiter nicht einlaßen können, zweifele aber freilich nicht, daß er selbiges Perdons gleich den andern Ständen wirklich genießen werde. Wie gern er nun auch wollte, weil freilich periculum in mora, daß die allgemeine Landes-Sache seinetwegen nicht aufgezogen werde, woraus leicht dem Lande ein merklich Unheil erwachsen

könnte, müße er doch bei seiner Weigerung verharren. Sie möchten daher darauf bedacht sein, weil es nur um jetzige Zusammenkunft und vielleicht auch hernach um eine kleine Zeit zu thun sei, wie sie ein anderes Subject finden könnten, welches eben so gut wie er die Nothdurft des Vaterlandes fortstellen und desselben Angelegenheiten befördern könne. Im Uebrigen sollten sie das Vertrauen haben, daß er mit rechter ungefälschter Liebe und Treue nicht allein gegen das Vaterland continuiren, sondern auch zu jederzeit darinnen verharren wolle, verhoffend, daß seine Gesandten seine jetzige Abwesenheit als eines Standes bei den allgemeinen Deliberationibus wol suppliren würden.

Beiliegendes Schreiben, so ihm durch eigenen Courrier vom König Friderich zugekommen sei, sende er, weil es an die sämmtlichen Ständen gelautet, ihnen zu, nicht zweifelnd, daß sie selbiges wol zu bescheiden wißen würden.

Datum Brieg, den 3. April Anno Domini 1621.

Am 5. April erstattete nun Ernst von Karnitzky in der Mitte der Stände über die erfolglose Sendung Bericht und fügte hinzu, der Herzog habe darauf aufmerksam gemacht, daß das Schreiben des Königs die Aufschrift „Unsern lieben Getreuen" trage, daß der sächsische Accord ausdrücklich bedinge, sich des gewesenen Königs gänzlich zu entschlagen, weshalb er empfehle, das Anschreiben uneröffnet dem Courrier des Königs zurückzugeben.

Nach seiner entschiedenen Weigerung das Oberamt weiter zu verwalten, einigten sich nun die F. und St. auf Vorschlag der Fürstenstimme, den Herzog Georg Rudolf von Liegnitz durch Abgeordnete zu bitten, „das Oberamt über sich zu nehmen und angefangnermaßen zu continuiren." Auch er aber lehnte Anfangs sehr entschieden ab, indem er seine schwache Gesundheit, seine Unbekanntschaft mit den Landessachen, die Unmöglichkeit bei der herrschenden Confusion die Beschlüße des Fürstentags durchzusetzen, seine Entfernung von Oberschlesien und andre Gründe vorwendete. Er schlug vor Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg anzugehen, weil ihm als dem älteren nach dem Brauch des Landes die Vertretung zukomme, weil er das Amt schon früher verwaltet und Ober- und Niederschlesien gleich nahe gelegen sei, auch den Herzog Johann Christian in Brieg zur Hand habe. Endlich willigte er nur ein, dieser Versammlung zu präsidiren, erklärte aber nichts im eignen, sondern nur in der Stände Namen ausfertigen zu laßen. Später wollte er nichts mehr mit diesem Amte zu thun haben. Man möge neue Gesandte zu Herzog Joh. Christian abordnen, der als ältester Fürst nicht wider die Observanz die Direction ablehnen könne. Dabei blieb es denn zunächst, und es folgte nun die Verlesung der Relation der Gesandten nach Dresden, wie des Accordes, die auch hier nachfolgen mögen.

Relation
der schlesischen Gesandten an den Kurfürsten von Sachsen.

(Staatsarchiv.)

Durchlauchtiger etc.

Demnach E. L. L. F. G. etc. die Herren E. Gn. und Ihr bei dem im Monat Dezember nächst abgewichenen Jahres in Breslau abgehaltenen und bis in Januarium nächsthin continuireten Fürstentage uf eine Absendung an I. L. und Churf. Gn. zu Sachsen, betreffend das fürhabende Accommodationswerk gegen der Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn geschloßen, und darzu unsere Personen unter gewisser Instruction vermocht und abgeordnet: als haben wir dieselbe aus der dem allgemeinen Vaterlande schuldigen Liebe und Pflicht billig und willig über uns genommen, und solchem nach E. L. und F. Gn. des Oberambtesverordnung zu Empfahung unserer Instruction und darzu gehöriger Credentialen

wie auch des von I. L. und Churf. Gn. uns den Gesandten ertheileten und allher geschicketen schriftlichen Geleits und anderer zu gänzlicher unserer Abfertigung gehörigen Nothdurft den 12. Januarii nächsthin nachher Liegnitz, dahin außer unser des Prinzipal-Gesandten wir andere den 10. zuvor angelanget, uns eingestellet. Allda man folgenden 13, sowol den mehrern Theil 14. Januarii mit Berathschlagung, wie etwa die erste Proposition bei I. Churf. Gn. zu faßen sei, und, da das überschickete Geleite uf 60 und zum höchsten 100 Personen und so viel Pferde restringiret, wir uns aber sämbtlich in die 140 Personen sambt so viel Rossen im Comitat allbereit befinden[1]), daß I. Churf. Gn. deswegen von E. L. und F. Gn. dem Oberambt die Nothdurft zugeschrieben und der bei solcher Absendung mit vorgelaufene Verzug, sowol die Anzahl der Rosse und Personen zum besten entschuldiget, insonderheit aber auch bei währenden Tractaten alle Hostilitäten gegen dem Lande Schlesien einzustellen gebeten werden solle. Inmaßen solches E. L. und F. Gn. das Oberambt dergestalt zu Werke gerichtet, das Schreiben mit eigenem Currirer fortgeschicket, mit uns aber dahin verblieben, daß wir hierauf zu Görlitz sonderlich des Geleites halber weitere Resolution und Erklärung erwarten sollten.

Hierauf seind wir, Herzog Carl Friedrich, den 14. Januarii von Liegnitz bis nachm Hain, wir anderen aber den 15. im Namen Gottes aufgebrochen und sämbtlich selbigen Tages bis nach Bunzlau verrücket.

Und weil wie itzo gemeldet, wir zu Görlitz des Currirers Zukunft und weitere Resolution des Geleites halber zu erwarten gehabt, gleichwol aber so viel abnehmen können, daß wegen der allda liegenden Soldaten und eingenommenen Quartier es was unbequemb, auch der Infection halber nicht allerdings sicher, haben wir vor rathsamer erachtet, etliche Tage zu Bunzlau zu verbleiben, von dannen wir den 20. Januarii bis nach Görlitz gelanget, da dann bald nach unser allda Hinkunft der Currirer von Dresden auch ankommen und ein Schreiben von I. L. und F. Gn. zu Sachsen an E. L. das Oberamt lautend zurücke gebracht, welches wir Herzog Karl Friedrich dem Verbleiben nach eröffnet und daraus, daß man mit den Personen und Anzahl wol zufrieden, ingleichen alle Feindseligkeit, da man nur dieses Theils ruhig, eingestellet bleiben sollte, vernommen.

Und weil beneben der Currirer mündlich berichtet, was maßen der Königl. Maj. zu Böhmen Gesandter, Herr Graf von Hohenlohe allreit vorwichenen Montag allda ankommen, und unsrer mit Verlangen erwarten thäte, haben wir Herzog Carl Friedrich ihm dem Grafen advisirt, daß wir vermittels göttlicher Gnaden uf folgenden Sonntag zu Dresden einzukommen verhoffeten.

Den 21. Januarii haben die Ober-Lausnitzsche Stände bei uns umb Audienz angehalten und bei Ertheilung derselben nach gewöhnlicher Gratulation und Offerten umb Communication

[1]) Es hatte der principalgesandte allein 97 personen, darunter 1 küchelmeister, 2 mundköche, 2 küchel-jungen, 1 fleischhacker, 1 silberkämmerer, 1 silberjungen u. s. w., außerdem 86 pferde, 44 reisige und 42 kutschen-rosse in seinem gefolge; im ganzen zählte man beim einzuge in Dresden 136 personen und 115 pferde.

unserer Instruction gebeten, benebens berichtet, daß sie gleicher gestalt an Chur-Sachsen ihre Gesandte deputiret und durch einen eigenen Currirer umb Ertheilung des Geleites anhalten thäten.

Demnach dann derselbe noch nicht wieder zurücke gelanget, bäten sie vors andere, wir wollten bis zu dessen Zurückkunft allda erwarten und uns von ihnen nicht separiren.

Worauf wir neben gebührlicher Bedankung der gethanen Gratulation ihnen unserer habenden Instruction summarischen Bericht, dabei auch die Vertröstung gethan, daß wir dieselbe ihnen zu nährer Nachricht ablesen laßen wollen, inmaßen solches durch ein paar Personen, unserer Herzog Carl Friederichs Räthe, zu Werke gerichtet worden und erfolget. Ihr petitum aber die fernere Communicirung betreffende haben wir uns deswegen gegen ihnen entschuldigt mit Vermeldung, daß I. L. und Churf. Gn. zu Sachsen von E. L. u. s. w. dem königlichen Oberamt unserer Ankunft allbereit berichtet worden wären, der königliche Gesandte unser zu Dresden erwartete, wir auch nicht sehen könnten, wie wir außerhalb der Instruction, welche cum libera nicht verstattet, etwas mehres mit ihnen zu communiciren vermöchten. Damit aber gleichwol in etwas ihnen gratificiret würde, haben wir uns bis uf folgenden Morgen zu Mittage zu erwarten erboten, mit fernerer Andeutung, im Fall innerhalb dieser Zeit ihr Currirer nicht zurücke gelangen und ihnen was ungleiches in der Chursächsischen Resolution zugemuthet werden sollte, würden sie sich doch gleichwol bei den gesambten Herren Fürsten und Ständen auf bevorstehende Zusammenkunft nothdürftiger Correspondenz zu erholen haben, mit denen sie auch also zufrieden gewesen.

Nachdem sie auch den Inhalt unserer Instruction aus beschehener Ablesung derselben vernommen, haben sie folgenden Tages, war der 22. Januarii, abermals um Audienz bei uns gebeten und nach Erlangung derselben der Communication alles Fleißes sich bedanket, beneben für und anbracht, was maßen ihnen ganz kümmerlich zu vernehmen wäre, daß das Land Schlesien alleine und ohne ihrer des Markgrafthumbs Ober-Lausnitz Conjunction und Zuthun mit Chursachsen itzigen der Länder Zustandes halben Tractat zu pflegen vorgenommen, ja daß ihrer der Lausnitzschen Stände in solcher Instruction im wenigsten Worte zum besten nicht gedacht, da doch solches wie zuvorn, also auch nachmaln billig beschehen sollen, indeme die zwischen diesen Ländern aufgerichtete Confoederation mehr besagete und ausdrücklich vermöchte, daß kein incorporirtes und confoederirtes Land ohne Vorbewußt und Einwilligung der anderen in dergleichen Tractat sich einlaßen oder was schließen solle, so einem oder dem andern zum Praejudiz gelangen möchte, inmaßen sie es gar nicht gethan, obgleich die Kaiserliche Commission ihnen zeitlich gnug insinuiret, und als nachmals die Niederlage und Zertrennung der Unserigen bei Prag und Verlust selbiger Stadt erfolget, von den Böhmischen Ständen ganz beweglich zugeschrieben worden, der Kais. Maj. sich gebührlich zu accommodiren, da sie dann mit Reputation und ihrem, sowol der Ihrigen sonderlichen Vortheil die Mittel ergreifen und solche Tractat eingehen können.

So hätten sie doch anders dabei nicht gethan, als jedesmal den Herren Fürsten und

Ständen solches communiciret und zugeschrieben einzig und allein aus dem Respect, den sie diesfalls auf Schlesien als das vorgehende Land, sowol die Confoederation gehabt, darumb ihnen dann umb so viel schmerzlicher fallen thäte, weil bei itzigem, so beschaffenem Zustande und erfolgeter Feindseligkeit dieses Marggrafthumb gleichsam eine Vormauer des Landes Schlesien gewesen, daß sie sogar übergangen und verlaßen werden wollten.

Und obwol aus unserer Instruction so viel zu vernehmen, daß wir in itziger Absendung nicht definitive zu handeln instruirt, sondern alles uf unsere Relation und der Herren Fürsten und Stände weitere Berathschlagung und Schluß bewenden thäte, und sie dannenhero, wann es zu den Tractaten kommen sollte, vielleicht ausgeschloßen werden könnten: so hätte doch gleichwol die absonderliche Such- und Erlangung des Geleites eine solche schädliche Separation schon allbereit causiret, daß ihnen dergleichen Geleite, als sie darumb gebührender Maßen alles Fleißes gebeten, abgeschlagen und vorweigert, hergegen aber sie ziemlich hart angelaßen und mit der Acht bedreuet, auch noch fort und fort mit feindlicher Gewalt angefallen würden, alsogar, daß auch dieses und, wie sie berichtet, voriges Tages ein Ort Freiwalda genannt und Christof George Bergern zuständig von der Churf. Armee eingenommen worden, daraus man sich gar leichtlich der Rausche, so der Pass aus Lausnitz in Schlesien wäre, vollend bemächtigen könnte. Daraus denn anders nichts erfolgen könnte, als daß sie entweder jure belli ad gravissimas conditiones sich zu ergeben und einen schwerern Zustand als je der zu Budissin sein könnte, zu gewarten würden gedrungen werden. Wollten derowegen alles Fleißes gebeten haben, wir wollten solches alles beherzigen und bei unseren Principalen durch glimpfliche Erinnerung und Commendation es dahin richten, wie etwa dieser Separation gerathen werden möchte.

Nachmals und fürs andere bäten sie, weil sie nunmehr eine gewisse und endliche Resolution würden faßen müßen, wir wollten es dahin befördern helfen, hiermit das schlesische Krieges-Volk abgefordert und sie dadurch der bishero empfundenen so großen Beschwerden entlediget werden möchten, sintemal es nicht unbillig, weil die Herren F. und St. absonderliche Absendungen und Tractat anstelleten, daß sie auch ihr Krieges-Volk in ihrem Lande unterhielten, damit sie die Lausnitzer nicht ferner von Freunden und Feinden ausgezehret und verderbet würden, wie ihr Fürtrag mit mehrern in sich gehalten.

Wir haben sie darauf nach gepflogener kurzen Unterredung dahin beantwortet, daß die löbliche Stände des Markgrafthumbs Ober-Lausnitz ungleich vormerketen, daß ihrer in der Instruction nicht gedacht, da wäre man zu diesemmal nicht instruiret, sich mit ihnen in einigen Disputat darüber einzulaßen, stünde ihnen aber frei, ob sie dieses, was bei uns angebracht, den gesambten Herren F. und St. bei bevorstehender ihrer Zusammenkunft zu Liegnitz* fürtragen laßen wollten.

Pro discursu aber wollten wir nur wolmeinend erinnern, daß obwol das Land Schlesien mit den Markgrafthümbern Lausnitz jederzeit vertraulich correspondiret, dazu man dann noch ferner erbötig, daß dennoch vor, bei und nach der neuen Confoederation in allen

Absendungen und fürgehabten Handlungen ein jedes Land seine absonderliche Gesandten, Instructiones und Vota gehabt, und eines Landes Gesandten mit des andern in Consiliis und Votis niemals gänzlich und durchaus sich conjungiret, welches denn auch die F. und St. zu diesemmal in Acht gehalten. Es hätte auch ohne Consens und Einwilligung der Kgl. Maj. zu Böhmen unsers gnädigsten Herrn verantwortlich anders nicht geschehen können, sintemal sie ihrem eigenen Bericht nach deroselben Resolution, daß sie an Chursachsen nichts minders als das Land Schlesien eine Absendung fortstellen möchten, erst diese Tage erlanget. Dann so hätten sie bei nächstem Fürstentage, da diese Absendung gar nicht ingeheimb oder verborgen gehalten, sondern männiglich bewußt gewesen, ihre fürnehme Gesandte allda gehabt, welche wann sie deshalben was angesuchet, würden sich die Herren F. und St., die ihnen niemals in Sinn gezogen, im allerwenigsten die Confoederation zu violiren, sich darauf wie zu erzeigen zweifelsohne nicht unterlaßen haben.

Was es mit Einnehmung des angezogenen Ortes und von der Churf. Armee weiter gebrauchten Hostilität für Beschaffenheit habe, wäre uns außer ihres Berichtes nichts bewußt, hielten aber dafür, es müßte solches unwissend I. L. und Churf. Gn. geschehen sein, als die sich gegen dem Königl. Oberambt eines anderen resolviret, ja wie man beiläufig Nachrichtung erlanget, alle Feindseligkeit einzustellen öffentlich ausblasen laßen.

Wie gemeldet aber stünde ihnen frei, ob sie dieses alles, wie auch was sie wegen Abforderung des Krieges-Volkes erwähnet, bei den Herren F. und St. anbringen laßen wollten, dabei sie aber auch, so wir wolmeinend erinnern thäten, zu erwägen hätten, ob auch hierdurch die fürhabende Tractatus würden facilitiret werden, sintemal in dergleichen Handlungen man zugleich hastam cum caduceo praesentiren müße, dahingegen mit entwehreter Hand Friede zu tractiren bei allen Politicis hochgefährlich erachtet. So hätte I. Königl. Maj. selbst das Krieges-Volk dahin verordnet, ohne dero Consens und Befehl mit demselben füglich keine Aenderung würde fürzunehmen sein.

Was beineben gemeldet, daß dies Markgrafthumb dem Lande Schlesien bishero eine Vormauer gewesen, und nicht allein große Beschwerde von den einquartirten Soldaten empfinden, sondern auch dermaßen feindliche Gewalt und Verderben gewarten müßen, da trüge man mit ihnen ein nachbarliches treuherziges Mitleiden und wollte ihnen gönnen, daß es diesen Zustand nicht erreichet hätte, wie wir dann von Herzen wünschen und hoffen thäten, es wollte und würde die göttliche Allmacht solchen zugefügeten Schaden mit seinem milden Segen ihnen und den Ihrigen reichlich ersetzen, und würden sie es Gott dem Allmächtigen, der zu diesemmal solches über dies Land verhangen, anheimstellen und dabei gedenken, daß da die gegen dem Lande Schlesien aus dem Königreich Polen unterschiedlich sich ereignende Gefahr und beschehene Einfälle ferner continuiret hätten, oder künftig aus Polen oder anders woher continuiren sollten, dasselbe eben sowol diesen Markgrafthümbern eine Vormauer sein müßen, wie man denn dessen gänzlich nicht geübriget, sondern von selbigem Orte als auch aus Böhmen und Mähren dergleichen Gefährlichkeit täglich und stündlich gewärtig sein müßte.

Wir wären aber erbötig, was sie itzo uns für und anbracht, gegen unseren Herrn Principalen zu gedenken. Mit welcher unser Antwort sie zufrieden gewesen und umb fernere vertreuliche Correspondirung, fürnämblich da sie ihre Gesandten gleichfalls bei Chursachsen haben würden, gebeten, darzu wir uns auch so viel sich thun ließe und verantwortlich, erboten. Demnach wir nun vorgedachte Chursachsens L. und Churf. Gn. Resolution des Geleites und Hostilität halben gehabt und der Lausnitzische Currirer zwischen angesetzeter Zeit nicht zurück gelanget, seind wir Nachmittag von Görlitz in Gottes Namen aufgebrochen und bis uf Reichenbach, folgenden Sonnabend aber fortgerucket, da wir von einem Churfürstlichen Sächsischen und zu Lobaw liegenden Rittmeister Namens Hansen von Gerdorf und seiner Compagnie zwischen Reichenbach und itzo gedachtem Quartier angenommen und bis nach Bischofswerda, dahin wir erst umb 10 Uhr in der Nacht kommen, confoiret worden[1]). Und wiewol wir Sonntages gewis alldort zu sein verhoffet, haben wir doch wegen der vorigen Tages in ungeschlachten rauhen Wegen gethanen starken Reise und anderer bei solchem Comitat fürfallenden Ungelegenheit hierzu nicht gelangen können, sondern den Sonntag über als den 24. huj. nothwendig daselbst verbleiben müßen.

Selbigen Abend aber ist E. L. u. s. w. des königlichen Oberambts Schreiben vom 21. huj. uns zukommen, daraus wir vernommen, was von einem Churf. Sächsischen Capitän mit Erforderung der Scholzen und Gerichte selbigen Fürstenthumbs fürgegangen, und wie nöthig E. F. Gn. erachtet, wegen eines zuverläßigen Stillstandes die Churf. Erklärung zu erwarten. Weil wir aber aus dem Dato so viel abnehmen können, daß solch Schreiben ausgefertiget und abgangen, ehe und zuvorn E. F. Gn. obgedacht unser Herzog Carl Friedrichs zu Görlitz datirtes Schreiben neben Abschrift der Churf. Resolution zukommen, wir auch allbereit uf sächsischem Grund und Boden confoiret gewesen, überdies auch den Furirer schon desselben Morgens nach Dresden vorangeschicket, haben wir dieser und anderer Bedenken halber nicht thunlich oder rathsam erachten können, uns weiter an dem Ort aufzuhalten, sondern sind in Gottes Namen folgenden Tag, war der 25. Januarii, bis nach Dresden gerucket und ein paar Stunden vor Abend einkommen, da dann wir abermal von einer Confoi angenommen und einbegleitet und sämbtlich auf dem Churf. Schloße daselbest stattlich losiret und ansehnlich tractirt worden. Alldar wir vernommen, daß gedachter Königlicher Gesandter allbereit vor etlichen Tagen expediret und wiederumb von dannen abgereiset gewesen.

Nachmaln und noch vor gehaltener Abendmalzeit haben I. Churf. Gn. durch dero Obermarschalch uns die Stunde zur Audienz uf folgenden Tag vor Mittage ankündigen laßen, deme wir uns auch, ungeachtet wir verhoffet, uns zum längesten einen Tag zu noch mehrer unser Unterredung würde freigelaßen werden, billig bequemet und deroselben den 26. Januarii umb 10 Uhr Vormittags abgewartet. Da dann Ich Dr. Rosa die erste Proposition mündlich gethan des ungefährlichen Lautes und Inhalts, wie aus beigefügeter Abschrift sub lit. A.

[1]) Nach dem sächsischer seits vorgeschriebenem wege sollten sie das zerstörte Budissin nicht berühren.

mutatis mutandis[1]) zu vernehmen, die I. Churf. Gn. in Beisein nicht mehrer als nur vier geheimber Räthe, als Graf Wolfens von Mansfeld, Caspars von Schönberg, Bernhards von Pölnitz Canzlers und Joachim von Loßes stehende ohne einzig Niedersitzen angehöret und darauf nach beschehener Bedankung des Zuentbietens und Gratulation auch hin wieder gethanen Wunsches eines glückseligen und freudenreichen neuen Jahres, und daß sonderlich bei diesen betrübten Zeiten der Allerhöchste den Herren F. und St. in Schlesien friedfertige und ihren Personen, sowol deroselben Land und Leuten ersprießliche Consilia vorleihen wolle, durch itzo gedachten Caspar von Schönberg, Appellation Praesidenten, andeuten laßen, daß sie über dem Vorbringen Rath halten und mit uns ehest ferner communiciren laßen wollten. Haben beneben begehret, ein Memorial des Fürbringens ihnen einzustellen, so wie auch laut itzo gedachter Abschrift folgenden Morgen, weil es mit dem abcopiren sich was verzogen, eingegeben.

Selbigen Tag, war der 27. Januarii, haben I. Churf. Gn. uns andeuten laßen, daß sie durch ihre geheime Räthe mit uns wegen vorigen Tages beschehenen Fürtrages wollten communiciren laßen, darzu die Stunde umb drei Uhr gegen Abend angesetzet, da dann wir Herzog Carl Friedrich durch etliche unserer Räthe, wir anderen aber in eigenen Personen zu ihnen den geheimben Räthen, so gewesen Caspar von Schönberg, Appellation Praesident Bernhard von Pölnitz, Canzler, Joachim von Loß und Gabriel Tannzel in dero Gemach oder geheimbe Rathstuben uns vorfüget, die uns dann den ohngefährlichen Vortrag gethan, wie aus der Beilage unter lit. B. mit mehrerm zu sehen. Dabei sie dann der Königl. Maj. in Böhmen allda gewesenen Gesandtens Anbringen und darauf von I. Churf. Gn. erfolgete Resolution in Abschrift uns communiciret, deren Copien unter lit. C. und D. zu befinden.

Wir Mitgesandte haben solches den Herren Principalen zuzubringen und hierüber Rath zu halten bis uf folgenden Tag Frist gebeten und unsere Nothdurft darauf einzubringen uns erboten, so gewilliget worden. Worauf wir folgenden Morgen den 28. Januarii Rath gehalten, uns einer Replica vorglichen und besage der Beilage unter lit. E., die wir noch selbigen Abend nach erlangeter Audienz an vorgedachtem Ort abgegeben, so die geheimben Räthe ad referendum angenommen und den 29. Jan. dupliciret, Inhalts der Beilage mit lit. F. signiret.

Den 30. Jan. haben wir nach gehaltenem Rath uns dei den geheimben Churf. Räthen abermals angeben laßen und seind darauf circa dimidiam quartam in die geheimbe Rathsstuben erfordert worden, da wir uns denn anfänglich bedanket, daß I. Churf. Gn. dies wichtige negotium ihr so eiferig angelegen halten thäten und fast keine Stunde vorgeblich dabei hingehen ließen, daß auch die Churf. geheimen Räthe sich so ganz willig und gerne jedesmal dazu abmüßigen thäten. Dannenhero wollte man sich auch an unserm Orte befleißigen, damit ebener maßen darinnen eiferig fortgeschritten werden möchte und nachmaln tripliciret wie unter lit. G. zu sehen.

[1]) Diese hier und die später noch erwähnten beilagen können nur zum teil abgedruckt werden.

Den 31. Jan. Sonntags seind wir zur Churf. Schloßkirchen begleitet, allda wir des Gottesdienstes abgewartet. Bald hernach schickete I. Churf. Gn. noch vor der Mahlzeit zu uns den Gesandten und ließen anmelden, wie I. Churf. Gn. Avisen vorkämen, daß eine Anzahl schlesischen Volkes unter dem General-Obersten Wachmeister, deme von Berbisdorf, in Böhmen eingefallen wäre und sich des Schloßes und Städtlein Weißwaßer, dem Obersten-Burggrafen dem von Berka zuständig, bemächtiget hätte, von dannen es sich nach dem Leitmeritzschen Kreis wenden und also den Meißnischen Pässen sich immerfort nähern thäte.

Nun wüßten I. Churf. Gn. nicht, wie sie es verstehen sollten, liefe dem vorwilligten Stillstande zuwider, und würde I. Churf. Gn. alle Gegenwehr reassumiren und vor die Hand nehmen müßen, begehreten doch zuförderst von uns den Gesandten Bericht, was uns davon bewußt sein möchte.

Wir sind darob ziemlich bestürzet worden, haben uns erkläret, wir hätten davon ganz keine Nachrichtung, könnten auch nicht wol glauben, daß solcher Einfall mit der Herrn F. und St. Beliebung, viel weniger uf dero Ordinanz beschehen sei. Müßte etwa petulantia und libido militum, die sich nicht allemal intra cancellos erhalten ließe, daran Ursache sein. Zweifelten nicht, die Herrn F. und St. darob sein würden, damit die aus solcher Thätligkeit besorgende Inconvenientia avertiret und abgewendet werden möchten.

Umb vier Uhr zu Abend seind wir zu den Churf. Geheimben Räthen in die Geheimbe Rathstuben hinwiederumb erfordert worden, und ist uns durch Herren Caspar von Schönberg in Praesentia der anderen Churf. geheimben Räthe diese Vorhaltung geschehen, I. Churf. Gn. hätten seithero gnugsame Communication gepflogen, sähen aber, je mehr man communicirete, je weiter man von einander käme und das Hauptwerk dadurch nicht geförderet, sondern alles uf disputiren gesetzet würde.

Wollten derowegen numehr alle Disputata abgeschnitten haben, weil I. Churf. Gn. Commission dahin nicht ginge, I. Churf. Gn. sich auch bald Anfangs erkläret, daß sie in terminis accommodationis allein versiren thäte. Es könnte zwar uf das gestrige Anbringen nothdürftig wol geantwortet und ausführlich gemachet werden, daß Ihre Maj. zu Prag und zu Breslau in possessione regiminis gewesen und doch nachmals an dignitate spoliirt worden wäre. Daß auch das Königreich Böheimb ein Erbkönigreich, könnte legibus fundamentalibus, observantia et praestitis iuramentis wol behauptet werden; hingegen hätte es im heiligen Römischen Reich eine gar andere Gelegenheit, sintemal bei der Capitulation dem Collegio Electorali die freie Wahl reserviret würde, und wären da keine Pacta vorhanden.

Es wollten aber doch I. Churf. Gn. hiermit alle fernere Disputata abschneiden und den Gesandten ihre endliche schließliche Meinung schriftlich praesentiren laßen, die sie in gewisse Articul verfaßet, zugleich übergaben und sub lit. H. annectirt ist.

Circa punctum legitimationis wollten I. Churf. Gn. nichts begehren, versähen sich, F. und St. in dieser wichtigen Sachen dasjenige leisten und in Obacht halten würden, was sonsten üblich. Sei I. Churf. Gn. dabei nicht unbewußt, daß propter reiectionem veteris und electionem novi regis neue Landsiegel gemacht worden wären.

Schließlichen wollten I. Churf. Gn. ein Credenzschreiben an die gesambte F. und St. abgehen laßen und sie zu Acceptirung der Kaiserlichen Gnade nochmals anermahnen. Die ertheilete Frist der vierzehn Tage solle uf das ganze Negotium und zu Einbringung richtiger endlichen Resolution gemeinet sein.

Es käme aber I. Churf. Gn. sehr befrembdet vor, daß F. und St. Volk nach Inhalt der einkommenen Avisen inmittels und bei währenden hiesigen Tractaten in Böhmen gerucket wäre. Man würde uf die Gegendefension diesfalls denken und die Gegenschanzen in Acht nehmen müßen.

Darauf wir uns in hoc ultimo passu mit Unwißenheit nochmals entschuldiget und das Uebrige ad referendum genommen, auch dies ganz wichtige Negotium zu I. Churf. Gn. eiferiger und gnädigster Beförderung fleißig commendiret haben.

Nach diesem haben die Churf. geheimben Räthe stando ad partem allerhand mit uns discurriret und so viel zu vermerken gegeben, daß I. Churf. Gn. wegen des in Böhmen beschehenen Einfalles sehr offendiret und merklich alterirt worden wären, und könnten wir uns dannenhero keine andere Gedanken machen, als daß die Churfürstliche uns schriftlich eingestellete Resolution und Artikel eben der Ursachen desto schwerer und härter abgefaßet worden.

Insonderheit haben wir mit höchster Bestürzung aus dem sechsten vernehmen müßen, daß F. und St. zu Bezahlung des Kaiserlichen Kriegesvolkes 5 Tonnen Goldes erlegen sollten, da doch dieses Punktes bei allen und jeden bisherigen Communicationen nicht mit dem allerwenigsten Wörtlein einige Erwähnung geschehen.

Und ob wir auch wol bei den anderen Punkten viel erhebliche Erinnerungen gehabt und I. Churf. Gn. gerne alsobald vortragen wollen, weil sich aber die geheimen Räthe erkläret, daß I. Churf. Gn. von keinem Disputat ferner wißen wollte, haben wir es dahin und zu der Herren F. und St. ferneren Erwägung und Befindung laßen gestellet sein, jedoch gleichwol beigefügt kurz Memorial sub lit. I. abfaßen und dem Herrn Praesidenten Casparn von Schönberg, sowol dem Herrn Canzler Bernharden von Pölnitz folgenden Morgen den 1. Febr. durch uns Siegmund Bocken, Johann Wirthen und Hansen Ernsten Carnitzken präsentiren laßen in der geheimben Rathstuben, die sich aber erkläret, I. Churf. Gn. würden sich schwerlich zu weiteren Disputaten vorstehen, sondern bei deme vorbleiben, so den Gesandten gestern schriftlich eingestellet, wollten doch ihres Theiles darob sein, damit es I. Churf. Gn. vorgebracht werden möchte.

Circa decimam seind vorige unsere Mittels Personen in den geheimben Rath abermals erfordert und ist ihnen eingehalten worden, I. Churf. Gn. ließen es bei dem gestrigen Memorial verbleiben, weil uns aber sonderlich der sechste Artikel schwer vorfiele, so stelleten sie zu F. und St. Gefallen, ob entweder die Kaiserliche Guarnisonen eingenommen oder die zugemutete Geldsumme zu Verschonung deroselben, auch zu Erlangung des General Perdons wollten erleget werden.

Wegen I. Kgl. Maj. Friderici haben wir zwar nicht allein bei der Proposition, sondern auch bei den unterschiedlichen Communicirungen und Privat-Discursen mehrmals embsige Erinnerung gethan, daß das Land Schlesien der geleisteten Pflicht noch zur Zeit gar nicht los und dahero anderergestalt eine christliche gewißenhafte Accommodation nicht zu hoffen wäre, als wann zu vorhero auch I. Kgl. Maj. eine Satisfaction würde geschehen sein.

Man hat aber allda von keinem anderen böhmischen König als Kaiser Ferdinando wißen wollen. Das andere, so mit Churpfalz vorgegangen, wären lautere Nullitäten, wäre auch von I. Kais. und Königl. Maj. ex plenitudine potestatis vorlängst cassiret und aufgehoben, und hätten wir aus beschehener Communication schon verstanden, wohin der pfälzische Abgesandte, Graf von Hohenlohe, beschieden worden wäre.

So hat man auch des Bethlen Gabors nicht gerne gedenken hören, also gar daß auch uns uf den gegen Hungern habenden Respect, so mehrmals urgirt, nicht ein Wort jemals geantwortet worden.

Wie nun wir, Herzog Carl Friedrich, vor diesem uns erboten, neben schriftlichem Bericht an die Herren F. und St. auch unsern Rath Hansen Ernsten Carnitzken nacher Liegnitz abzuschicken, also ist solches zu Werke gerichtet und er Carnitzky folgenden andern Februarii von Dresden abgereiset, da er unsers Verhoffens dem Mitgeben nach von einem und dem andern gebührliche Ausführung gethan haben wird.

Den 3. und 4. Febr. ist nichts fürgegangen.

Den 5. Febr. seind die Gesandten aus Ober-Lausnitz derer vier Personen, mit Namen Siegmund von Gersdorf, Elias von Nostitz, Gottfried Gliech Dr. zu Görlitz und Dr. Justus Gebhard zur Zittau, beide Syndici, uf erlangetes Churf. Geleite zu Dresden angelanget, die uns selbigen Tag E. Gn. des Königlichen Oberambts Schreiben den 22. Januarii nächsthin datirt, darinnen E. Fürstl. Gn. erinneren, uf mögliche Mittel fürzusinnen, wodurch die Ober-Lausnitzer in die fürhabende Tractaten eingezogen werden möchten, einantworten, wie dann auch die anwesende Gesandte aus der Grafschaft Glatz ein Schreiben von ihren Principalen, darinnen wir angelanget werden, ihnen den Gesandten bei I. Churf. Gn. in ihrem Fürhaben alle mögliche Beförderung zu erzeigen, einhändigen laßen.

Den 6. Februarii aber haben die Lausnitzsche Gesandte bei uns umb Audienz angesuchet, die wir ihnen alsobald verstattet. Da sie denn nach zugebrachtem gewöhnlichen Gruß und Zuentbieten uns angemeldet, was maßen sie von ihren Principalen in commissis hätten mit uns vertraulich zu correspondiren. Solchem nun nachzukommen, könnten sie uns nicht vorhalten, daß I. Churf. Gn. uf ihre Werbung Anfangs sich erkläret, daß sie sich in keine haubtsächliche Tractat einlaßen könnten, es wäre denn Gewißheit, wie das Krieges-Volk und eingelegete itzo noch darinnen befindliche Guarnisonen aus dem Markgrafthumb Ober-Lausnitz abgeführet werden möchten. Darauf sie gebeten, diesen Punkt, als zu welchem die Gesandten eigentlich nicht instruiret wären, daran aber zweifelsohne nach glücklich vollzogenen schlesischen Tractaten kein Mangel erscheinen würde, auszusetzen, welchem ihrem

Ansuchen I. Churf. Gn. deferiret, itzo gedachten Punkt an seinen Ort gestellet und ihre endliche Erklärung, worauf nämlich der Lausnitzschen Stände nicht General-Accommodation, mit deren Churf. Gn. nicht zufrieden sein könnten, sondern Special-Submission gerichtet sein solle, ihnen ertheilen laßen, die uf gewissen Artikeln bestünde, welche weil sie zum Theil ihnen bedenklich, hätten sie Frist gebeten, dieselbe ihren Principalen, so uf vorstehenden Montag zu Görlitz beisammen sein würden, zu hinterbringen.

Wie wol nun zu solcher Hinterziehung und gebetener Frist die Geheimben Räthe sich nicht gerne vorstehen wollen, haben sie doch beineben sich erboten, solches I. Churf. Gn. zu referiren und sollte darauf auf folgenden Tag der Bescheid erfolgen. Und weil sie dann als gemeldet Befehlich hätten mit uns zu correspondiren, hätten sie kein Bedenken, solche Artikul, derer Copia sub lit. K., als auch ihre ganze Instruction, wie dieselbe schon originaliter Churf. Gn. von ihnen exhibiret wäre und Copia sub lit. L. zu befinden, uns zu communiciren.

Bäten darauf, wir wollten uns darinnen ersehen und ihnen unser rathsames Gutachten, wie sie sich hierinnen zu verhalten haben, oder am sichersten gehen möchten, unbeschweret ertheilen.

Wir haben ihnen nach üblicher Bedankung des zugebrachten Grußes und anderer Offerten zur Antwort gegeben, daß wir ihr Anbringen, wie auch die contenta ihrer Instruction und dann der proponirten Articul verstanden, vormerketen daraus, daß I. Churf. Gn. ihnen gethane Erklärung fast dahin ausliefe, wie diejenige, so am nächst vorwichenen Sonntag uns ertheilet, auch allbereit unseren Principalen zugeschicket worden.

Demnach wir aber selbst zur Hauptsache noch zur Zeit völlig nicht instruiret, sondern noch weiter Mandat und Instruction gewarten müßen und also keine eigentliche Gewisheit hätten, sähen wir nicht, wie wir ihnen einrathen könnten, wären aber erbötig, sobald unserer Principalen Resolution uns zukäme, mit ihnen so viel möglich und verantwortlich, nachbarlich ferner zu correspondiren, hielten aber gar nicht unschicklich, daß auch sie ihres Theils in dieser hochwichtigen Sachen die vorgeschlagene Articul an ihre Principalen remittireten und gelangen ließen. Mit welcher unser Erklärung sie auch zufrieden gewesen und weiter mehr nicht begehret, als der Kgl. Maj. unsers gnädigsten Königs und Herrns Abgesandten, des Herrn Grafen von Hollachs Anbringen und I. Churf. Gn. Beantwortung, sowol die vorgeschlagene Articulos ihnen zu communiciren, welches wir auch zu Bezeigung guter nachbarlicher Correspondenz ihnen widerfahren zu laßen, kein sonderliches Bedenken haben können.

Den siebenten Februarii nach Vesperzeit haben die Churfürstlichen Sächsischen Geheimben Räthe ein paar Personen unsers Mittels zu ihnen abzuordnen begehren laßen, darauf Ich, D. Rosa und Ich Johann Wirth in der geheimben Rathstuben gegen vier Uhren erschienen, da wir Herren Caspar von Schönberg, Appellation Praesidenten, Herrn Bernharden von Pölnitz, Canzlern und Herren Joachim von Loß, Geheimen Rath beisammen stehende gefunden,

welche uns nach gewöhnlicher freundlicher Empfahung kürzlich vorgebracht: Es würden sich die gesambte Schlesische Abgesandte gar wol erinnern, welchergestalt ihnen im Namen I. Churf. Gn. etliche gewisse Artikul der vorgeschlagenen Accommodation schon voriges Sonntages zugestellet worden, die wir ad referendum und zu der Herren Principalen Erwägung angenommen hätten. Dorunter wäre es insonderheit mit dem Artikul des General Perdons schwer zugegangen, und hätten I. Churf. Gn. sich wol besorget, es würden etliche Personen und Rädelsführer davon eximiret werden müßen. Nichts destominder wäre uf unser vielfältiges Erinnern endlich ein General Perdon mit angesetzet und vorgeschlagen worden. Es könnten aber uns I. Churf. Gn. uneröffnet nicht laßen, daß von I. Kais. Maj. gleich diesen Tag ein eigener Currirer ankommen wäre, welcher I. Churf. Gn. etliche Abdrucke zubrächte derjenigen Achtserklärung, so wider I. F. Gn. Herrn Johann Georgen, Markgrafen zu Brandenburg, Herrn Christian Fürsten zu Anhalt und George Friedrichen, Grafen zu Hohenlohe, schon allbereit den 22. Januarii und also, ehe uns die von I. Churf. Gn. vorgeschlagene Artikul zugestellet worden, zu Wien publiciret und ergangen wäre.

Sähen demnach I. Churf. Gn. bei solcher itzigen Beschaffenheit nicht, wie es zu dem General-Perdon (welches I. Churf. Gn. sonsten dem Lande gerne gönnen wollten) zu bringen sein würde, sondern es müßten die vorhin, ehe wir noch anhero gelanget, geächtete Personen davon eximirt und ausgeschloßen werden, hätten es uns, damit wir in Zeiten davon Wißenschaft haben möchten, alsobald vormelden, auch ein Exemplar zustellen laßen wollen.

Nächstdeme und vors andere wäre I. Churf. Gn. eine Copia zugebracht derjenigen Instruction, so die mährischen Stände ihren mit Ablauf vorigen Jahres nacher Wien an die Kais. Maj. abgefertigten Gesandten mitgegeben. Dieselbe wollten I. Churf. Gn. mit uns zur Nachricht communiciren, könnten auch geschehen laßen, daß wir eine Abschrift davon nehmen möchten.

Vors dritte ließen I. Churf. Gn. uns berichten, daß zwar der von Mansfeld in Böhmen neue Unruhe erwecken und sich gar an I. Churf. Gn. Grenze machen wollte. Es hätten aber I. Churf. Gn. allbereit so viel Ordinanz gethan, daß ihme verhoffentlich zur Genüge begegnet und obviiret werden sollte.

Schließlichen und vors Vierte würden I. Churf. Gn. von Prag aus avisiret, daß Herr Hanß von Rechenberg, so mit uns Schlesischen Gesandten anhero kommen und hernachmals von I. Churf. Gn. ein Passbrief erhalten hätte, von I. Fürstl. Gn. von Lichtenstein dero Ursachen in seiner Herberge arrestirt und angehalten wäre, weil er solchen Passbrief hinterhalten und an gehörigen Orten nicht abgegeben habe und dagegen vordächtige Conventicula angestellet hätte, weil er auch noch dazu Chur-Pfalzens wirklicher Kammerherr und zugleich mit derselben von Prag gewichen wäre. Welches alles I. Churf. Gn. zu unser der Gesandten Wißenschaft zu bringen die Nothdurft erachtet hätten.

Wir beide, als Ich Dr. Rosa und Ich Johann Wirth haben uns erkläret, wir hätten uns auf Erforden schuldig und willig befunden uns einzustellen, hätten auch numehr die Ursach

des Erfordens mit mehrerm, doch mit höchster Bestürzung und Betrübnis verstanden. Wollte uns anders nicht gebühren, als I. F. Gn. den Herren Principalen und andern Gesandten es treulich zuzubringen. Dies aber müßten wir nur vor unsere Personen bekennen, daß, wie wir das von I. Churf. Gn. vor 8 Tagen endlich vorgeschlagene General-Perdon vor eine große Beförderung der verhofften Accommodation geachtet hätten, also wir numehr nach dieser ergangenen und uns itzo angedeuteten Achtserklärung solche große difficultates und turbas vor Augen sähen, daß wir uns darüber herzlich betrüben müßten.

Insonderheit käme uns dies alles desto unverhoffter vor, weil uns gar nicht wißend, daß die in die Acht erklärete Personen jemals ad videndum se declarari citiret worden.

Darauf uns bald geantwortet ward, es würden in dieser Achtserklärung die Reichsconstitutiones angezogen, welche in solchen notorischen Fällen keine Citation, sondern nur ipsum factum erfordern thäten.

Wir beide haben dupliciret, wir wären weder gemeinet noch instruiret, darüber vor diesmal zu disputiren, sondern wollten es I. F. Gn. Herrn Principal, sowol den andern Gesandten gehorsamlich und bona fide zubringen.

Bei dem andern Punkt bedankten wir uns der Communication, wollten davon die bewilligte Abschrift nehmen und das, so wir empfingen, in die geheimbe Rathstuben morgen Montags (geliebt es Gott) wieder einstellen laßen. Welches wir auch also zu Werke gerichtet, und ist die Abschrift solcher mährischen Instruction unter lit. M. angeheftet.

Von des Grafen von Mansfeld Vorhaben wäre uns vors dritte anders und mehrers nicht bewußt, als was in gemein allhier davon discurriret würde.

Daß aber Herr Hans von Rechenberg vors vierte in Ungelegenheit gerathen und bestricket worden, vernähmen wir ungerne, vergönneten es ihm als einem schlesischen Patrioten gar nicht. Insonderheit habe Ich Dr. Rosa vor meine wenige Person berichtet, daß ich seinem lieben, alten Herrn Vater, Herrn Melchior von Rechenberg, Freiherren zu Schlawa und Wartenberg in seinen hochwichtigen Wartenbergischen contra Herrn Hansen Ernsten von Sprinzenstein rechthängigen Sachen eine Zeit hero beiräthig und bedienet gewesen, vornemlich weil ich gesehen, daß fast ansehenliche Juristen-Collegia in Deutschland, und darunter für anderen auch die Churf. beiden Facultäten Leipzig und Wittenberg solche Sache ex parte Rechenbergiana sowol in possessorio als petitorio rechtmäßig befunden und erkennen thäten. Wie dann die ganzen acta sambt den eingeholten praejudiciis schon längst in offenem Druck und noch gar neulich von beiden diesen fürnehmen Universitäten Leipzig und Wittenberg neue ausführliche Responsa über die ganze vollständige Acta eingeholet und erhalten seien. Und weil dann Herr Hans von Rechenberg als der Sohn berichtet, daß er eben in solchen angelegenen Sachen etliche originalia hiebevorn mit sich nach Prag genommen und daselbest gelaßen hätte, numehr aber bei diesen turbis sich bekümmern und befahren müße, daß etwa dieselbe zerrißen und seinem lieben, alten Herrn Vater, ihm und dem ganzen Geschlecht ein unwiederbringlicher Schade, sintemal das petitorium noch nicht

angefangen, weniger erlediget, dadurch zugezogen werden dörfte, so wäre ihme als einem schlesischen Patrioten gerne gegönnet worden, daß er bei dieser Gelegenheit mit und neben uns Gesandten, doch uf seine selbst eigene Kost anhero gelangen und von hieraus seinen Weg nach Praga nehmen können. So wüßte ich auch anders nicht, als daß er längest vor der Pragerischen Niederlage im Lande Schlesien zur Schlawa im Glogischen Fürstenthumb gewesen sei und könnte ich ihme gar nicht zutrauen, daß er was Unverantwortliches fürgenommen haben sollte. Womit dann die Churf. Geheimben Räthe gar wol zufrieden gewesen, und daß es bloß zu unser Wißenschaft also communiciret würde, vormeldet haben.

Wie nun über diesem allen wir nicht wenig bekümmert worden, also haben wir der Nothdurft befunden, solches nicht allein uf eilender Post E. L. F. G. etc. zu avisiren, sondern auch zu sollicitiren und zu bitten, daß mit Publication solcher Achtserklärung was zurückgehalten werden möchte, derowegen wir folgenden Tages bei den Churf. Geheimben Räthen Audienz erlanget und ohngefähr dieses fürgebracht und fürbringen laßen, was die Beilage N. besagen thut.

Darauf hat der von Schönberg vor sich und anstatt der anderen Geheimben Räthe geantwortet: Sie wüßten sich gar wol zu erinnern, was im Namen und uf Befehl I. Churf. Gn. uns gestriges Tages Abends communiciret, dörfte keiner Danksagung, sondern I. Churf. Gn. hätte der sonderen Nothdurft befunden, daß es zu beßerer Dirigirung der gesambten Stände-Consultation uns unvorzüglich vormeldet und entdecket werden sollte. Daß wir nun also bald heutigen Tages einen Currirer damit fortreiten laßen, würden I. Churf. Gn. gerne vornehmen, dienete zu desto schleuniger dieses vorhabenden Werkes Beförderung.

Was wir aber dabei ferner suchen und bitten thäten, das wollen zwar sie die Geheimben Räthe Churf. Gn. gehorsamblich vortragen, könnten uns aber gleichwol unangefüget nicht laßen, daß der Kaiserliche gestrigen Tages anher gelangete Currirer schon heutiges Morgens wieder fortgeritten und ebenmäßiges Patent den andern Kreisobersten, als dem Herrn Erzbischof zu Magdeburg und Herzoge zu Braunschweig und Wolfenbüttel gleichergestalt zur Publication zubringen thäte, von dannen er nach Heilbrunn, allda die unirten Stände, forteilen und ihnen ebenmäßige Insinuation thun würde.

Da nun gleich I. Churf. Gn. uf dieses unser Begehren mit Publicirung der Achts-Patenten Ihres Theils etwas zurückhalten könnten und wollten, so sähe man doch nicht, was es nutzen würde, hingegen dürfte es I. Churf. Gn. als Ober-Sächsischem Kreisobersten nicht verantwortlich sein, wann I. Churf. Gn. allein mit der Publication in Ruhe stehen und andere nachfolgende Kreise die ersten sein sollten. Doch wollten sie es I. Churf. Gn. gehorsambst fürtragen und dero Resolution gewärtig sein. Sie möchten uns aber auch zu unserer weiteren Nachricht dies unvermeldet nicht laßen, daß gleich diesen Morgen noch ein ander Kaiserlich Achts-Patent I. Churf. Gn. zugeschicket würde, darinnen auch Chur-Pfalz selbst mit ausführlicher Anziehung vieler hochwichtigen Motiven in die Kaiserliche Acht erkläret würde, und wäre solche Publication kurz vor der uns gestriges Tages communicirten Achts-

erklärung solenniter beschehen, wäre die Declaratio post publicationem von I. Kais. Maj. zerrißen, mit Füßen weggestoßen und durch dem Herolden dem Herkommen nach zum Fenster hinausgeworfen, auch uf allen Plätzen der Stadt proclamirt und ausgeblasen worden. Wollten uns künftig das Exemplar, weil es I. Churf. Gn. noch zur Zeit selbst nicht vorbracht und nur eines beihanden wäre, zum lesen communiciren. Würde es zwar I. Churf. Gn. anders und beßer lieber sehen, aber was hülfe es, man hätte keine Warnung noch Erinnerung annehmen, noch stattfinden laßen, noch bei Zeiten von einiger Accommodation wißen wollen.

Und weil in solcher Pfälzischer Achtserklärung auch die Chur- und Erbländer ihren Pflichten nach ausdrücklich losgezählet, so wäre auch leicht zu vermerken, was dem ganzen Römischen Reich hierdurch künftig Praejudiz erwachsen thäte, welches man zuvor gar nicht glauben wollen.

Es wäre auch kein Zweifel, es würde derogleichen Achtspublication zu Prag entweder schon geschehen sein, oder doch in kurzem geschehen; und weil alle Hülfe und Helfershelfer gleichmäßiger Straf sich befürchten müßten, so hätten F. und St. sich umb so viel destomehr beförderst in acht zu halten und umb etlich wenig Personen willen nicht ihr und des ganzen Vaterlandes Wolfahrt vollend gar auf die Spitze zu setzen, wie denn insonderheit die Städte wegen Stockung aller Commercien, Handels und Wandels ein Großes zu bedenken und eventualiter keines Anderen zu erwarten.

Darauf pro et contra von einem und dem andern etwas ferner discurriret und erinnert, insonderheit auch dieses unsers Theils urgirt wurde, daß F. und St. an diesen Extremitäten ganz unschuldig und ihre Intention bei dem ganzen Wesen uf Erhaltung ihres treu erworbenen Majestätsbriefes und dessen Assecuration, auch Abhelfung der unerträglichen öffentlichen Religions-Bedrängnis gerichtet, sich auch dessen gegen I. Kais. Maj. vielfältig und ausdrücklich erkläret hätten. — Daß aber Gott das böheimbsche Unwesen zu dem itzigen Stande gedeihen laßen, müße man zu seinem gnädigen Willen und Wolgefallen dahin stellen, und wäre bei unserer Proposition zu verhoffeter Gnüge angeführet, aus was unvermeidlicher Noth F. und St. wider ihren Willen gedrungen worden wären, die vermöge der Union schuldige und so inständig von den Böhmen erforderte Kriegshilfen endlich, nach deme kein Bitten, Flehen und Erbieten helfen wollen, fortzuschicken.

Und obwol die Churf. Geheimben Räthe solches alles damit entschuldigen und ablehnen wollen, daß hieran Kaiser Ferdinandus, weil es alles vor seiner Zeit geschehen, nicht Ursach, haben wir doch wieder referirt, die Vestigia der Steiermärkischen Persecution wären noch unverneinlich, da zwar kein Krieg angefangen, uf welchen Fall erst I. Churf. Gn. dem Lande zu succurriren erbötig wären, und doch gleichwol viel Tausend Evangelische bedränget, verfolget und ins Elend verjaget worden. Welches alles mit mehrern Worten und Umbständen per discursum erinnert wurde. Es haben auch die Churf. Herren Räthe aus Hungern referiret und aus einem Schreiben abgelesen, daß Betlen Gabor seinen Kanzler Proßzy nach

Hoymburg abgeschicket und nicht als ein erwähleter König in Hungern, sondern für seine Person von I. Kais. Maj. umb Gnad und Perdon ansuchen ließe[1]), würden auch dieselbigen Schwierigkeiten durch der französischen Botschaft-Vermittelung verhoffentlich hingeleget werden, weil es sich bloß nur daran noch gestoßen, welch Theil der Proposition einen Anfang machen sollte. Doch hätte sich der hungrische Abgesandte Proßzy numehr durch die Französische Botschaft, weil sie, die Hungarn, die Tractaten begehret hätten, zum Anfang vermögen laßen. So würde man auch vielmehr inner vier Wochen erfahren, was im Reich die Unirte, sonderlich die Städte ihres Theils vor Resolution nehmen würden. So wäre auch Landgraf Moritzen zu Hessen ein Exercitus an die Grenze gelegt; im Falle er nicht von der Union abstehen und sich I. Maj. accommodiren würde, dürfte ihme auch große Ungelegenheit zustehen.

Schloßen endlich dahin, wir hätten alle sambt einen Scopum, die evangelische Religion und Privilegia zu erhalten vor uns; dazu müßte man die Mittel nicht zu schwer machen, auch das Vertrauen dabei nicht fallen laßen, daß Gott seine evangelische Kirche auch ohne menschliche allzuweit gesuchte Hilfe und Vorsorge gar wol schützen und in mediis turbis manuteniren könnte, und seind wir also freundlich dimittiret worden.

Den 9., 10. und 11. Februarii ist nichts fürgenommen worden. Als wir nun inzwischen vermerket, daß von I. Churf. Gn. zu der Herren F. und St. Erklärung gegebene Frist immer mehr zu Ende liefe, haben wir neben der von Ew. L. und F. Durchl. etc. von uns abgegangenen Erinnerung, damit das hochwichtige Werk auch mehr maturiret werden möchte, für rathsam erachtet, noch vor gänzlichem Ausgang solcher Frist die moram bei I. Churf. zum besten zu entschuldigen, so wir den 12. Februarii bei den Geheimben Räthen dergestalt verrichtet neben Ausführung, wie es der Länder Verfaßung und Ueblichkeit nach mit dem Votiren und Berathschlagungen gehalten zu werden, und gleichwol bevoraus in dermaßen schweren Sachen was langsam zuzugehen pflege; derowegen gebeten worden, ob über dem gesetzeten Termin die bishero gewartete Erklärung etwas sich vorweilen sollte, daß I. Churf. Gn. es ungleich nicht vormerketen, sondern noch in weniger Geduld stehen und den Verzug der Hochwichtigkeit der Sachen zumeßen wollten. Welches I. Churf. Gn. die Geheimben fideliter zu referiren sich erboten. Bald und etwa eine Stunde hernach ist eine Post mit Schreiben von E. F. Gn. etc. beides an I. Churf. Gn. und uns Gesandte de dato Liegnitz den 10. h. m. ankommen, darinnen sie selbsten diese moram entschuldigen und bei I. Churf. Gn. noch ferner mündlichen zu entschuldigen angesucht und begehrt.

Nachdem wir nun unser Schreiben eröffnet und verstanden, haben wir das andere an I. Churf. Gn. lautende den Geheimben alsobald und ehe sie noch unser vorig Ansuchen referiret, eingestellet, da wir denn nochmals so viel abnehmen können, daß es von I. Churf. Gn. wol acceptiret, zumal da wegen der Accommodation dabei Vertröstung geschehen.

[1]) Vergl. oben s. 56.

Haben demnach von E. F. Gn. und Euch weitere Instruction erwartet, die dann den 18. Februarii angelanget. Inzwischen aber den 15. selbigen Monats haben abermal bei uns die Ober-Lausnitzsche Gesandte sich angegeben und um Audienz gebeten und nach Erlangung derselben neben ihrer Credenzialien Uebergebung berichtet, daß sie numehr von ihren Principalen weitere Instruction und Vollmacht intra terminum erlanget. Wären numehr dieselbe, und was sonsten ihrer Nothdurft, abzugeben gefaßt, dabei aber bekümmert, ob sie solches alsobald thun sollten, sintemal sie Befehlich hätten, sich nach dem Lande Schlesien und uns zu richten, bäten derowegen hierinnen umb treuen Rath und Assistenz.

Darauf wir sie nach kurzer Unterredung beantwortet, daß wir noch zur Zeit von unsern Principalen uf unser Zuschreiben und Bericht mehrere Instruction nicht erlanget, sondern warteten noch täglich und stündlich darauf. Und weil uns unwißend, wessen die Herren F. und St. sich endlich resolviren würden, könnten wir uns gegen ihnen noch zur Zeit, wie gerne wir auch sonst wollten, hierauf nichts erklären, wären aber wie vormals erbötig, mit ihnen so viel verantwortlich, vertraulich zu correspondiren. Haben aber nachmalen beiläufig vernommen, daß sie vor erlangeter unser Vollmacht, weil man dem andern Theil keine Verzögerung verstatten wollen, in den fürhabenden Tractaten zu continuiren und ihre Vollmacht zu ediren, nicht Umbgang nehmen können.

Als nun wie vorgemeldet den 18. Februarii bald nach 7 Uhr frühe Unser Herzog Carl Friedrichs Rath Hanß Ernst Karnizky nach Dresden wiederumb zurücke gelanget, seind wir also bald zusammenkommen und haben seine Relation angehöret, ingleichen aus dem Schreiben und Vollmacht vernommen, mit was Instruction und Plenipotenz E. F. D. und Ihr uns ferner versehen, und darauf Rath gehalten, wie der Fürtrag uf erlangete neue Instruction bei den Geheimben beschehen solle, dabei wir es dahin gerichtet, daß derselbige zu Papier gebracht, und wann er mündlich proponiret, zugleich schriftlich übergeben werden könne. Inmaßen es dann dergestalt uf folgenden Morgen, war der 19. Februar, um 9 Uhr erfolget nach besage unter lit. O.

Und weil wir instruiret gewesen, auch unterschiedlich uns erboten, mit den Gesandten aus Ober-Lausnitz vertreulich zu correspondiren und alle mögliche Beförderung zu thun, beineben aber weitläuftig vernommen, was maßen die mit ihnen fürhabende Tractatus was schwer sich anlaßen, und etliche der fürnembsten Personen selbigen Markgrafthumbs vom Generalperdon ausgeschloßen werden wollten, so haben wir nicht allein mündlich vor sie intercediret, sondern auch deshalben ein kurz Memorial schriftlich den Geheimben zugestellet, wie sub lit. P. zu sehen.

Darauf die Geheimben geantwortet, sie hätten unser Anbringen vernommen, wären erbötig dasselbe alsobald I. Churf. Gn., so dazumal was ausgereiset, zuzuschicken und nachmals habendem Befehlich nach mit uns weiter Communication zu pflegen. Vor ihre Personen vernähmen sie mit sonderen Freuden, daß die Herren F. und St. in Schlesien diese Resolution genommen und zur Accommodation endlich dergestalt sich schicken thäten, damit

das edle und große Land in Frieden gesetzet und von dessen Ruin, darein die andere und nachgehende Länder ziemlich gerathen, gerettet und gesichert bleiben möchte. obwol eine und andere Difficultäten dabei angezogen würden, wollten sie doch zu dem des Friedens hoffen, er würde Mittel verleihen, wann man näher zusammenrücken wi daß auch denselben abgeholfen werden könnte[1]).

So viel die vor die Lausnitzer eingelegte Intercession betreffe, da würde man deros indenk sein und wäre ohne dies von I. Churf. Gn. anders nicht angesehen, als wie in selbigem Lande uf christliche Mittel Fried und Ruhe wiederumb gestiftet werden mö Mit deme man zu diesemmal abgeschieden und weiters selbigen Tages nichts vorgela

Den 20. Februarii haben die Geheime Räthe uns eine Stunde umb 10 Uhr anges und als man zu ihnen der Ueblichkeit nach erschienen, uf nachfolgende zwo Fragen gorische Antwort und Resolution erfordert: 1) Ob wir von unseren Principalen gnug Vollmacht hätten; 2) ob die Herren F. und St. des Herrn Markgrafen Johann Geo bei itzigem seinem Zustande und Beschaffenheit sich annehmen, oder auch ihm das mando und Generalat über das Krieges-Volk, so man weiter unterhalten wollte, laßen w Wann uf diese zwo Fragen Erklärung erfolget, alsdann wäre man gemeinet, im Hauptw zu progrediren.

Wir haben nach gehaltener Unterredung uns darauf erkläret, wie die Beilage lit. Q. besaget, dabei wir ihnen dann unsere Vollmacht in originali eingestellet, die si genommen und vor billich befunden, daß die gebetene vidimirte Copie erfolgen sollte. maßen wir dieselbe nachmaln empfangen haben, darauf alsobald unser vorigen Tages be henes Anbringen beantwortet des ohngefährlichen Inhalts, wie unter lit. R. zu sehen.

Worauf wir folgenden Sonntages, war der 21. Februarii bald nach gehaltener Pr als auch Nachmittags mit einander Rath gehalten und uns einer Replica verglicher wir nach Inhalt der Beilage sub lit. S. folgenden Montag, war der 22. Februarii umb Vormittage mündlich abgegeben. So die Geheimen ad referendum angenommen, bei angedeutet, sie hätten ihres Theils wol verhoffet, man würde sich also zum Zweck schi daß man endlich zur Sachen kommen und schließen könnte, so wollten doch anitzo s Difficultäten in Weg geworfen werden, daß man schier am allerweitesten von eina Sie wollten darüber Rath halten und treulich referiren, zweifelten nicht I. Churf. Gn. sich einer gewissen und endlichen Resolution entschließen. Unterdessen wollten wi einen wenigen Verzug nicht zuwider sein laßen.

Wie wir nun mit der genommenen Dilation wol zufrieden gewesen, also habe dabei erinnert: Es würden verhoffentlich weder I. Churf. Gn. selbsten, noch auch si

[1]) In diesen tagen machte der könig Friedrich, der sich zu Wolfenbüttel beim Herzog befand, noc versuch, sich mit dem kurfürsten von Sachsen in verbindung zu setzen. Sein abgeordneter, graf v. Hoh meldete sich von neuem in Dresden an; aber der kurfürst befahl statt aller antwort ihm die achtser zuzufertigen, da werde er sehen, was die glocke geschlagen. (Dresdn. archiv.)

Geheimen uns verdenken oder übel deuten, daß wir habender Instruction und denen Pflichten nach dasjenige bei dieser Occasion erinnerten, was des Vaterlandes Nothdurft erfordert und zu dessen beständiger Versicherung gelangen möchte, siquidem nos terrerent vestigia, so sie nicht improbirt, sondern daß wir das Unsere billig hierbei thäten, sich erkläret.

Und weil wir abzunehmen gehabt, wie sonderlich der Assecurationspunkt was schwer fallen wolle, und die Hoffnung geschöpfet, daß zu Erhebung unsers Intents I. Churf. Gn. der älteren Chur-Sächsischen Wittiben Intercession uns zu statten kommen würde, haben wir vor rathsamb befunden, höchst gedachte I. Churf. Gn. zu Sachsen hierumb gebührlich anzulangen; inmaßen solches nach Laut und Inhalt der Beilagen sub lit. S. 2 durch etliche unsers Mittels Personen erfolget. Worauf I. Churf. Gn. sich nicht allein alsobald zu der gebetenen Intercession und möglicher Beförderung sich erboten, sondern auch nachmaln, daß sie dieselbe wirklich eingeleget, durch den Hofmeister N. von Luckowin erklären laßen.

Den 23. Februarii haben uns die Geheimen abermals die Stunde umb 4 Uhr gegen Abend ansagen laßen, und nachdeme man zu ihnen dem bisher gehaltenen Modo nach erschienen, stehende fürbracht: Sie hätten I. Churf. Gn. unser gestriges Fürbringen treulich referiret, die wollten numehr alle Disputata abgeschnitten haben. Derowegen sie die Punkt, worauf der Accord beruhen sollte, zu Papier faßen laßen des Verhoffens, weil daraus zu sehen, daß I. Churf. Gn. in etlichen Punkten gewichen, es würden die Gesandten numehr weiter nicht scrupuliren, sondern solche Puncta dergestalt, wie sie numehr aufgesetzet eingehen, inmaßen sie dann selbige Notul, doch ohne den Eingang zugleich eingestellet, wie unter lit. T. mit mehrerm zu vernehmen.

Wir andere Gesandten haben umb wenige Frist, solches dem Herrn Principal-Gesandten zuzubringen gebeten und folgenden Tag, war der 24. Februarii, hierüber Rath gehalten, da wir dann befunden, daß gleichwol der Accord tam quoad substantialia quam quoad formalia in etlichen Punkten noch ziemlich hart und schwer, und demnach unserer hernach geschicketen Instruction nach, und was wir sonsten rathsam und nöthig ermeßen können, unsere Erinnerungen im Concept hinzugesetzet und dieselben umb 10 Uhr Vormittage übergeben. Welche die Geheimben ad referendum genommen und nachmaln gegen Abend umb 4 Uhr I. Churf. Gn. Erklärung, was an solchen unseren Erinnerungen passierlich oder nicht, zubracht oder eröffnet. Und weil es numehr späten Abends, haben wir Mitgesandte gebeten, uns Frist bis uf folgenden Morgen zu ertheilen, da wir dann noch eins darüber Rath gehalten und es dahin richten wollen, hiermit gänzlich vollend geschloßen werden könnte, welches denn auch also erfolget, da man den 25. Februarii umb 8 Uhr Vormittage zusammenkommen und also von diesem Theil noch was erinnert worden, die Geheimen aber nach genommenem Abtritt sich endlich erkläret, im Namen des Allerhöchsten des Concepts halben sich gänzlich geeiniget und geschloßen, dergestalt wie Copia mit lit V. signiret und allerdings dem Original gleichstimmig ausweiset, solches auch mit einem Handschlag und gebührender Gratulation und Glückwünschung hinc inde bestätiget. Dabei aber dahin sich geeiniget, daß drei gleich-

stimmige Exemplaria, eines für I. Kais. Maj., das andere für I. Churf. Gn. und das dritte vor unsere Principalen und zwar eines in unser Herzog Carl Friedrichs, die anderen beide in der Churf. Canzlei mundiret und ausgefertiget, nachmaln auch besiegelt und unterschrieben werden sollten. Wir haben zwar an unserm möglichen Fleiß nicht erwinden laßen, damit das Concept beides in Substantialibus und Formalibus noch in etwas hätte mögen gemildert werden, es aber gleichwol uf andere Wege nicht bringen können, als wie der Accord besaget, dabei wir es auch bei numehr beschaffenem Zustande bewenden laßen und uns accommodiren müßen. Den 26. Februarii seind itzo gedachte Originalia ausgefertiget und den 27. h. von uns besiegelt und unterschrieben und nachmals der Churf. geheimben Canzlei zur Subscription und gänzlicher Ausfertigung wieder eingestellet worden. Folgenden Sonntag, als Invocavit, war der 28. Februarii stylo novo, ist vor und nach gehaltener Schloßpredigt zu Dresden eine sehr herrliche stattliche Musica vocaliter und instrumentaliter uf unterschiedlichen Chören gehalten, das Te Deum laudamus und Eine feste Burg ist unser Gott etc. artig moduliret, auch fast die halbe Predigt uf die schlesische Accommodation gerichtet worden. Dabei sich denn auch die anwesende Fürstl. Braunschweigische Wolfenbütelische Gesandte neben uns befunden haben.

Nach diesem seind wir in das Churf. Zimmer, darinnen wir hiebevorn strackes Anfangs die erste Audienz gehabt, erfordert, begleitet und daselbst von I. Churf. Gn. freundlich und gnädigst empfangen worden, und ist uns in praesentia Electoris, sowol dero Geheimben Räthe, Herren Graf Wolfes von Mansfeld, General Oberstens, Herrn Kaspar Schönbergs Appellation Praesidentens und geheimen Raths Directoris, Herrn Bernhard von Pölnitz Canzlers und Herren Joachim von Loßes, Geheimen Rathes dies Vorbringen durch itzo wolgedachten den von Schönberg geschehen: Ihre Churf. Gn. erinnerten sich, was numehr fast vor fünf Wochen proponiret, auch seithero in dem geheimen Rathe hinc inde communiciret worden, und daß insonderheit durch Gottes sonderbare Verleihung ein Accord verfaßet, beliebet und vollzogen worden. Solches wollten anitzo I. Churf. Gn. öffentlich (immaßen dann die Thür offen stunde und die Churf. Officirer in guter Anzahl hineindrungen) publiciren und ablesen laßen. Befahlen auch dero geheimben Secretario Conrad Gehen solche Ablesung alsobald zu verrichten. Nachdem solches geschehen, wurde uns Herzog Carl Friedrichen ein besiegelt, vollzogen Exemplar, so hierbei originaliter beigefüget, ad manus proprias eingestellet, mit dem Wunsch, daß der Allerhöchste solchen getroffenen Fried und Accord zu allen Zeiten und ewig beständig sein und bleiben und I. Churf. Gn. dermaßen trübselige Zeiten nicht mehr erleben laßen wolle.

Worauf wir gegen I. Churf. Gn. uns durch Mein Dr. Rosens wenige Person wegen der in diesem hochwichtigen Werk unternommenen schweren Bemühung, als auch unseren Personen bei währendem Tractat so ansehenlich beschehenen Tractation, und dadurch dem Lande Schlesien erwiesenen großen Ehr, Freundschaft und Churf. Gnade neben hin und wieder treuer Verwünschung aller Fürstlichen Prosperität bedanket und umb Dimission und Fortstellung unserer Rückreise gebeten.

Nachmittage umb zwei Uhr seind wir zu den Geheimen Räthen verordnet, welche sich nicht allein mit uns Neben-Gesandten freundlich gesegnet, sondern auch uns uf Befehl und anstatt I. Churf. Gn. ein verschloßen Churfürstl. an die gesambten F. und St. haltendes Schreiben, so hierbei in Originali zu befinden, beneben auch eine an I. L. und Churf. Gn. von Herrn Zbinko Noworadschky von Kolubrath gerichtete Supplication uns eingehändiget, darinnen er sich beschweret, daß der Graf von Solms ihme in seine Güter gefallen, die Diener gefangen nach Görlitz geführet und ranzioniren wollen, wie sie denn noch gefangen gehalten würden, mit Bitt, es wollten I. Churf. Gn. bei dieser Occasion und Tractat bei den Herrn F. und St. es dahin dirigiren, damit die Diener wieder losgelaßen und das Seine restituiret werden möchte. Inmaßen dergleichen Klage über den Obersten Wachmeister dene von Berbisdorf geführet worden, so I. Churf. Gn. uns zu dem Ende einantworten laßen, daß wir solches sein Ansuchen bei unseren Principalen im besten anbringen wollten.

Wir haben es ad referendum angenommen und der Relation zu inseriren anerboten, maßen dann solche Supplication in der Beilage sub lit. X. zu befinden.

Abends seind wir zur Churf. Tafel berufen und ansehenlich tractirt worden.

Post nonam haben I. Churf. Gn. einen Churfürstlichen Tanz auf dem Riesensaal anstellen und uns dazu erforden laßen. Folgenden Montags, war der 1. Martii, als wir beiläufig vernommen, daß es mit dem Ober-Lausnitzischen Accorde sich gar schwer anließe, zu den über vorige neun Personen ihrer noch zwo und vielleicht noch mehr aus der Generalamnestia und Perdon wollten ausgeschloßen werden, haben wir noch eines bei einem und dem andern aus den Geheimben Räthen mündlich unsere Intercessiones gethan, auch ein kurz Memorial deshalben schriftlich eingegeben, nach Besage der Beilage unter lit. Y.

Und nachmaln uns nach eingenommenem Frühstücklein in Gottes Namen uf den Ruckweg gemacht und seind selbigen Abend bis uf Bischofswerda gerücket.

Den 2. Martii Dienstages seind wir von Bischofswerda uf Budissin verrucket, allda uns gleich wie wir zu dem äußersten Thore wieder hinausgefahren, von E. L. und F. Gn., den Herrn E. Gn. und Euch ein Schreiben behändiget des Inhalts, daß, wofern E. Fürstl. Gn., der Kgl. Oberhauptmann in dem geschloßenen Accord nicht mitbegriffen wäre, alsdann und uf solchen Event Ich Adam v. Stang und Ich Dr. Rosa bald wieder zurücke reisen und beiliegende Schreiben I. Churf. Gn. praesentiren sollten. Dabei uns denn auch ein Schreiben von den Ständen in Ober-Lausnitz zukommen des Lautes, wie die Beilage unter lit. Z. besaget.

Darauf wir stracks unter dem freien Himmel zusammengetreten, die an uns gesambte Gesandte gestellte Schreiben collegialiter ablesen laßen, und was dabei zu thun oder zu laßen Rath gehalten.

Seind auch zwar allerdings einig und entschloßen gewesen, daß da E. F. Gn. dem Königl. Oberhauptmann zum besten etwas ferner befördert werden könnte, wir nicht allein absonderlich, sondern auch collegialiter und ingesambt bald und mit großer Begierde, auch unterthäniger Dienstbarkeit umbkehren und hinwiederumb zurück nach Dresden reisen wollten.

Allein wir haben rebus sic stantibus und da insonderheit E. L. und F. Gn. im Accord sambt allen seinen Punkten und Clausulen schon ausdrücklich mitbegriffen und blos eine conditio potestativa, die verhoffentlich E. F. Gn. innerhalb der praefigirten Sächsischen Frist zu adimpliren nicht schwer fallen wird, hierzu gesetzet gewesen, weder nöthig noch rathsam befinden können, daß wir noch zur Zeit an Chur-Sachsen ohne fernere und weitere Instruction etwas gelangen laßen sollten. Nöthig nicht dahero, weil der praefigirte terminus adimplendae conditionis noch bei weitem nicht verstrichen und also in aliqua mora numehr kein periculum versiren thäte; rathsam aber nicht dahero, weil E. F. Gn. nach eingenommener vollständiger Relation die Consilia desto beßer und gründlicher conformiren, auch die gesambten F. und St. alsdann einmal semel pro semper dasjenige, sowol dieses als anderer zu Complirung des Accords gehöriger Punkten halber werden befördern laßen können, was doch sonsten absonderlich mit mehrern Kosten und Ungelegenheit hätte geschehen müßen. In deßen Erwägung seind wir in Gottes Namen mit einander unzertrennet vor diesmal fortgerucket und noch selbigen Abends zu Reichenbach einkommen. Den 3. Martii Mittwochs seind wir förder nach Görlitz verrücket, haben auch daselbst, weil die Rosse des überaus bösen und tiefen Weges halben schon ermüdet, den 4. Martii Donnerstages ausruhen und verwarten müßen. Allda sich der Görlitzische Hauptmann und andere vornehme Personen bei uns angegeben und nach erlangeter Audienz neben gewöhnlicher Gratulation obgedachtes ihr an uns abgegangenes und uns für Budissin eingehändigtes Schreiben wiederholet und gebeten: Demnach etliche underschiedliche Personen ihres Mittels theils abwesend aus dem Accord und General-Perdon eximiret werden wollten und wir numehr, da uns ihr Schreiben in loco nicht, sondern allbereit aufm Rückwege antroffen, mit verhoffter Intercession füglich nicht zu statten kommen könnten, daß bei E. F. L. Gn. und Euch wir sie im besten dahin recommendiren wollten, daß dieselben bei I. Churf. Gn. ihrer so viel möglich intercedendo sich annehmen und befördern wollten, hiemit Generalperdon auch bei ihnen erfolgen möchte, in Erwägung, daß die so davon ausgeschloßen werden wollten, ganz unschuldig dazu kämen, in deme sie anders nichts befördert oder fortgestellet, als was die Stände ingesambt geschloßen und dem gemeinen Wesen zuträglich zu sein erachtet worden, und daß in demjenigen, was etwa geschehen müßen, nicht so sehr uf die Personen, als uf die Ursache dessen ein Auge zu haben, wie mit mehrerm ihr Vorbringen gewesen.

Darauf wir ihnen nach beschehener Danksagung und hinwieder Erbietens angemeldet, was maßen uns ihr Schreiben erst bei Budissin zukommen. Wir hätten aber vor diesem bei I. Churf. Gn. uf ihr, sowol ihrer Gesandten beschehenes Ansuchen zu zweien malen, und zwar das andre mal etliche Stunden vor unserm Aufbruch für sie intercediret und beineben Memorialia eingegeben des Verhoffens, sie würden ohne Frucht nicht abgehen, wie wir dann ihnen als Mitgliedern und Benachbarten treulich gönnen und wünschen thäten, daß die fürhabende Accommodation uf christliche, billiche und erträgliche Mittel gerichtet werden und auslaufen möchte. Wären auch erbötig, dessen in unserer Relation gegen unsern Principalen

besten Fleißes zu gedenken. So sie zu Dank angenommen, benebens angedeutet, daß die Stände durch ihre Gesandte dieses bei den Herren F. und St., als die man damals noch zur Liegnitz beisammen zu sein vermeinet, ferner sollicitiren würden.

Den 5. Martii Freitags haben wir uns nach Bunzlau und den 6. Sonnabends nach der Liegnitz erhoben der Hoffnung, es würden E. L. u. F. Gn. das Königl. Oberambt, sowol die gesambte Herren F. und St. in größter Anzahl allda anzutreffen sein und unsere Relation vernehmen können. Weil wir aber befunden, daß die meisten Stände, zuförderst aber E. F. Gn. das Kais. Oberambt sonder Zweifel aus hochwichtigen Ursachen verreiset gewesen, haben wir zwar denen noch allda anwesenden Ständen, damit sie unserer Dresdnischen Abfertigung, und was dabei fürgegangen, etlicher maßen Nachricht haben möchten, interim referiret und im Namen Gottes unsern Weg ferner nach Hause genommen, uns aber beineben geeiniget und erboten, die vollständige Relation ehester Möglichkeit zusammen zu bringen und uns damit, sobald Zeit und Ort zu Abgebung deroselben ernennet werden möchte, gefaßt zu halten. Inmaßen dann dieselbe E. L. etc. den Herren E. Gn. und Euch wir hiemit offeriren thun, daraus unsere Verrichtung mit mehrerm zu vernehmen.

Und zweifeln nicht, es werden dieselbe E. L. etc. die Herren E. Gn. und Ihr von uns freundlich, gnädig, günstig und im Besten vermerken. Denen wir hinwieder freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst und Gnade, auch gehorsame, unterthänige, ganz willige und freundliche Dienste zu erzeigen ganz willig geneigt und geflißen verbleiben.

Dat. Breslau bei gehaltener Zusammenkunft den 5. Aprilis Ao. 1621.

N. N. der Herren F. und St. in Schlesien an Chur-Sachsen
abgeordnete Gesandte.

Beilage I.

Auszug aus litera B. Churfürstlich Sächsischer Geheimer Räthe ohngefährlicher Vortrag auf der Abgesandten gethane Proposition vom 27. Januar [1]).

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. I. memb. 6.)

Es zweifele I. Churf. Gn. nicht, man würde genugsame Creditive haben, also daß darunter auch die Erbfürstenthümber begriffen, welches I. Churf. Gnaden vor allen Dingen zu wißen vonnöthen und hierüber Erklärung erwarten thäten. Das beschehene Fürbringen und eingestellte schriftliche Memorial beruhe: 1) auf gebräuchlichen Curialien, 2) Wiederholung des Ausschreibens von I. Churf. Gnaden dieser Sachen halber beschehen, 3) langer Erzählung, was gestalt bei Maj. Kaiser Rudolpho und Matthia der Mtsbrief von den Herren F. und St. ausgebracht; 4) was darwider zu Zeiten Imperatoris Rudolphi et Matthiae de facto geschehen; 5) wie es allenthalben bis auf die Aenderung des Regiments kommen, dabei

---

[1]) Beilage A. enthält die proposition, welche der oben s. 28 flg. mitgetheilten instruction entspricht, so daß ihr abdruck unterbleiben konnte.

man sich auf die deductiones und ausgegangene Schriften berufen, 6) und endlich auf dem angehangenen Petito.

Auf die Curialien hätten I. Churf. Gn. sich gestern erklärt, wollten es hiemit wiederholet haben. Die Ausschreibung stelleten sie an seinen Ort, weil dieselbte nunmehr in offenem Druck und dadurch zu jedermännigliches Wißenschaft gebracht. Die Enarration und Erzählung betreffend, wären I. Churf. Gn. derselben genugsam berichtet, hätten auch die Sachen aus den vielfältigen Schriften in offenem Druck und sonsten genug verstanden, dabei sie sich zu erinnern wüßten, was derselben Herr Bruder Christianus II. sel. Gedächtnis, bei Ausbringung des Mjtbriefes gethan und für Intercessiones eingelegt; vermeinten aber, es sei sich damit nicht aufzuhalten, oder dieselbe für die Hand zu nehmen, weil sie zu dem nicht gehörig, darzu I. Churf. Gn. Ausschreiben und diese Absendung erfolget. Denn es concernirete solche Facta, darüber nit allein die Evangelischen, sondern auch die Katholischen müßten vernommen werden; wären auch bei jetziger Kaiserl. Maj. nicht erfolget, sintemalen es I. Kais. Maj., als die nichts pecciret, nicht concernirte. So ginge auch dies Ausschreiben nicht auf große, weitläufige Tractaten und Handelung, sondern auf Accommodirung gegen der Kaiserl. Maj., es wollten auch I. Churf. Gn. darauf beharren, bevoraus weil I. Churf. Gn. sich in allen Schreiben erkläret, wohin diese Absendung geschehen sollte.

Sie befindeten zwar, wann sie die Petita consideriren, daß davon in etwas wollte abgewichen werden, dahero Erklärung von Nöthen, wie es zu verstehen, da in gethanem mündlichem fürtrag und übergebenem schriftlichen Memorial gebeten wird, bei allerhöchst bemeldeter Kais. Maj. nochmals eifrig ins Mittel sich zu schlagen, usque ad haec verba: Auf christliche, billige und erträgliche media, wodurch insonderheit die abgelegte Pflichten salviret und dem Gewißen consulirt werden könne, welcher Erklärung I. Churf. Gn. begehren thäten.

Ihro Churf. Gn. verharreten bei dero Ausschreiben und hervorgelaßenen Erklärung und könnten nicht sehen, wie dem Ausschreiben ein Begnügen oder der Kais. Maj. Satisfaction könnte geschehen, wann die geleistete Pflicht in acht genommen werden sollte. I. Churf. Gn. könnten weiter nicht gehen, als die Commission vermöchte; keine Tractaten zu pflegen hätten sie in commissis, sondern zum Ueberfluß Kais. Maj. Gnade anzubieten und daß die Privilegien confirmirt werden sollten. F. und St. würden deshalben I. Churf. Gn. extra cancellos zu schreiten nicht zumuthen. Die Kais. Maj. wollte das haben, was ihr jure gebühret, wann dieses beschicht, würden sie sich nachmalen, als ein löbl. Kaiser erzeigen. I. Churf. Gn. wüßten kein ander Mittel, als im Schreiben angedeutet, Kais. Maj. sich zu accommodiren und confirmationem privilegiorum zu erwarten. Das wäre das einzige Mittel, welches ambabus manibus zu acceptiren F. und St. folgende Motiven bewegen sollten: 1) daß I. Kais. Maj., als sie einhellig zu einem König erwählet, gesalbet und gekrönet, F. und St. dieselbten zu einem obristen Herzog aufgenommen, mit Gratulationen solenniter eingeholet, 2) sich derselben pflichtbar gemacht, auf den Fall, wenn die damals regierende Kais. Maj. Todes verblichen.

3) Hätten F. und St. den Revers, dadurch I. Kais. Maj. ihnen sich pflichtig gemacht, angenommen und ein mehrers nicht begehrt, sondern sich damit sättigen und contentiren laßen.

4) Wäre I. Kais. Maj. von männiglichen in und außerhalb des heiligen Römischen Reichs für einen König gehalten worden.

5) Als es auch zur Wahl eines neuen Römischen Königes gelanget, wäre ex hoc capite I. Maj. als ein König von Böheimben und der siebente Churfürst von Chur-Mainz erfordert und erschienen und auf solchen Wahltag allen Churfürsten, keinen ausgenommen, darunter auch Chur-Pfalzens Abgesandten, zum Collegio und Session gelaßen, auch ins Conclave solenniter eingeleitet worden, und hätten ihre Stimme zum neuen Römischen Könige gegeben, alles mit Beliebung und Approbation Chur-Pfalzens.

6) Es sollte F. und St. bewegen, daß der geführte Process bei der Rejection und neuen Election für ganz null und nichtig gehalten: 1) von allen Churfürsten außer Chur-Pfalz, wie solches von Mühlhausen aus an F. und St. geschrieben [1]).

2) Chur-Pfalzens eigener Schwiegervater, der treulich und väterlich vor Annehmung der Krone gewarnet, immaßen solches alles die englischen Gesandten bekräftiget und ausgesaget, also daß I. Königl. Maj. ihren Eidam des Königl. Tituls nicht würdigen, auch seiner im gemeinen Gebet nicht gedenken laßen wollten.

3) Das ganze heilige Römische Reich, indeme die meisten Stände I. Kais. Maj. unter die Arme gegriffen, die andern neutral sich gehalten und vielmal erkläret, daß sie mit dem dem Böheimbschen Unwesen nichts zu thun haben.

4) Wäre diese neue Wahl von I. Kais. Maj. aus dero habenden Macht annullirt und zu nichte gemacht, mit höchster Bedrohung, von der Krone abzustehen.

5) Se. Churf. Gn. wollten jetzo nicht gedenken, was für Warnungen von Privatis geschehen, daß es also würde zugehen; es hätte aber alles nichts gefruchtet.

6) Man sollte bewegen, daß F. und St. keine Vocationem und Beruf weder zur Rejection, noch zur Election gehabt, da die Kron nicht beisammen und alle, so die Kron präsentiren, nicht zur Stelle gewesen. Die Abgesandten hätten hierzu keine Vollmacht gehabt, sondern es hätte erst nachmals ex post facto bei Land- und Fürstentagen fürgetragen und notificiret werden müßen.

7) Wann auch gleich Jus eligendi et vocandi richtig, wäre doch tempore electionis nulliter factae das Regnum nicht bloß und keine Sedisvacanz, sondern allbereit ein erwählter, gekrönter und gesalbter König vorhanden gewesen, welcher von der Röm. Kais. Maj. mit dem Königreich Böheimben belehnet. Man wollte zwar jetzt nicht sagen, daß die Länder zuvor jura eligendi nicht gehabt, außer daß dieselbe sie ex nova ista capitulatione zu erlangen verhoffet. Pfalz wäre der erste, der von allen Ländern gewählet worden, zuvor aber wäre der große Streit auch zwischen den Ländern selbst hierumb gewesen.

---

[1]) Vergl. acta publ. 1620 s. 96 und 258.

8) Kaiser Ferdinandus hätte seinem Revers ein Genügen gethan, die Confirmation intra debitum terminum zugeschicket der Länder eigenem Bekenntnis nach und geleistet, was I. Maj. leisten sollen. Ob man wol mit I. Kais. Maj. so übel umbgegangen, darunter auch die Erbländer als Oesterreich nicht verschonet, daß dennoch I. Kais. Maj. F. und St. Gn. angeboten, sowol daß sie ihrer Privilegien sollten fähig sein, welches gleichwol auch nicht außer acht zu laßen.

9) Es sollten F. und St. bewegen die Inconvenientia des Krieges, Verheer- und Verwüstung der Länder und daß es ganz gefährlich, alle Freiheiten auf den ungewissen Ausgang des Krieges und auf die Spitze des Schwerts zu setzen und dem wandelbaren Glück zu unterwerfen. Denn wann sie jure belli sollten bezwungen werden, würde man alles verlieren, welches, wie es gegen der Posterität zu verantworten, wol zu erwägen, so Böheimben und Mähren anjetzo höchlich beklagen.

10) Soll F. und St. bewegen, daß bei diesem Werk wenig Glück gewesen, daß nichts wollen fortgehen, da das erste Jahr das Volk weg gestorben, Budweis nicht erhalten werden, Bouquoi hingegen mit wenig Volk viel ausrichten können.

11) Soll F. und St. bewegen der Ausgang des ganzen Werkes, wie unglückselig derselbe sei, daß jedermann bekennen muß, es stehe Gott der gerechten Sache bei. Hierzu kommt terror panicus. Die Armada wäre dermaßen geschlagen, daß sie sich auf keinem Orte wieder sammeln können. Man hätte über 100 Cornet und Fähnlein bekommen, unter denen über 60 auf dem Platz liegend funden. Viel tausend seien blieben, dahergegen beim Gegentheil fast nichts. Alle drei Prager Städte hätten sich ohn einzigen Schuß, welches von einer so mächtigen Stadt nicht zu vermuthen gewesen, ganz ergeben, ungeachtet, daß der junge Graf von Thurn noch in der Altstadt ein Regiment Knechte gehabt. So hätten sich die andern Städte und Stände ergeben, die Confoederation zerrißen, die Siegel heruntergeschnitten und wäre also alles unter I. Kais. Maj. Gewalt, außer etwa drei Orte. Alle fürnehme Sachen, die man sonderlich in acht nehmen sollen, wären dahinden gelaßen, die Kron und Privilegien hätte der Herzog in Baiern bekommen und I. Kais. Maj. überliefert, aus welchem allen zu ersehen, wie Gott über seinem gesalbten Haupt wolle gehalten haben.

12) F. und St. sollen bewegen die Exempla der Böheimben und Mähren, die sagen öffentlich, sie wären verführet von etlichen wenigen Personen, bekenneten, Böheimben sei ein Erbkönigreich, die Privilegia wären vorhanden, die Deductionsschrift wäre ausgegangen, diese itzige Wahl zu behaupten, wenige Personen hätten das Werk in ihren Händen gehabt. Wie nun F. und St. vormals den vorgehenden Landen ratione incorporationis gefolget, also sollten sie auch itzo thun, zumalen da I. Kais. Maj. wider sie nicht gesündiget oder beschweret, sondern alles was geklagt würde, das concernirte vorgehende Imperatores.

13) Das beste Band der Confoederation sei hinweg, Oesterreich, Böheimb, Mähren, Niederlausnitz und zum Theil Oberlausnitz haben derselben renuncirt. Auf auswärtige Hilfe sei sich nicht zu verlaßen, viel Könige und Fürsten hätten sich schon hiebevor in

das Böheimbische Wesen nit mischen wollen, viel weniger würden sie es jetzo thun, nachdem die Sache verloren, das Königreich zu recuperiren schwer, indem sie mit andern genug zu schaffen hätten. Ob auf fremde Hülfe sich zu verlaßen sein möchte, hätten F. und St. zu erwägen. Was es ihnen fromben würde? Anders nicht, als daß I. Kais. Maj. sich mehr rüsten und dadurch das Land von beiderlei Kriegsvolk, sonderlich bei gegenwärtiger Schwierigkeit würde verwüstet werden.

Aus diesen und andern wichtigen Motiven wollen I. Churf. Gn. gerathen haben, die angebotene Gnade nicht auszuschlagen und die F. und St. darzu treulich, väterlich und wie ein Vater gegen seinen Sohn thun kann, ermahnet haben.

Auf widrigen Fall, und da man es auf Krieg setzen wollte, wollten I. Churf. Gn. an allem daraus entstehenden Unheil entschuldiget sein, und würde sie niemand verdenken, daß sie ihre schwere Pflicht in acht nehmen und ihr fürgesetztes Haupt ferner schützen helfen, zumalen da man auch die Lande Oesterreich als immediate Erbländer an sich gezogen. Darumb dann nochmalen I. Churf. Gn. ihre Vermahnung und Warnung wiederholet haben wollten. Und weil man sich auf Chur-Pfalzens Gesandten berufen, hätte I. Churf. Gn. befohlen, den Gesandten zu communiciren, was sein Anbringen und Abfertigung gewesen.

Beilage II.

Auszug aus Litera C. Königs Friederici Gesandtens, Graf George Friedrichs von Hohenlohe bei Kursachsen Anbringen.

(Staatsarchiv.)

[Deduction der Gründe, warum Friedrich sich der Regierung und Krone Böhmens unterzogen, zu der er sich nie gedrängt habe; ferner wodurch er zur Vertheidigung gezwungen worden sei. Hinweis auf seine früheren Anerbietungen zu friedlichen Unterhandlungen theils mit Kursachsen, theils mit dem Herzoge von Baiern; auf die dem deutschen Reiche und insbesondre den Ländern der böhmischen Krone namentlich von den Türken drohenden Gefahren; auf die Absichten der Katholischen, die evangelische Religion ganz auszurotten und die spanische Inquisition einzuführen, wodurch die Reputation, Privilegien und Immunitäten auch der Kurfürsten und Stände des deutschen Reichs unterdrückt werden würden.]

Ist hierauf I. Maj. ganz freundliches Bitten, ob I. Churf. Gn. ihr gefallen laßen wollte, Mittel vorzuschlagen, dadurch obberührten Gefährlichkeiten gesteuert, das römische Reich sammt seinen Gliedmaßen in gutem ruhigen Stande erhalten, I. Maj. nebens dero Gefreundten und Zugethanen diejenigen ihnen abgenommenen Güter wieder restituirt, des zugefügten Schadens ergötzet, eine General-Amnestia allerseits gegeben, den Gravaminibus im Reich abgeholfen, das liberum Exercitium religionis erhalten, das Kurfürstenthum Böheim bei der freien Wahl gelaßen, desselben Königreichs sammt der incorporirten Länder Religions- und Prophan-Freiheit restabilitiret und confirmiret, das Königreich Hungern in solcher Observanz gehalten, damit nicht Desperationes und bei denselben schädliche Consequentien causiret, das Königreich Polen dergestalt in Obacht möge genommen werden, damit dasselbe nicht

in Gefahr gesetzet und das römische Reich auch andre christliche Länder dahero Schaden leiden möchten. Zu Behuf aber solcher Tractationen wäre umb mehrerer Sicherheit willen ein Stillstand aller Orten auf ein paar Monate alsobald anzustellen], wozu er der König erbötig sei, sich allen Vorschlägen des Kurfürsten, so weit es ohne Verletzung guten Namens und hergebrachter Reputation geschehen könne, zu accommodiren.

Beilage III.

Auszug aus Litera D. Abfertigung des königl. Gesandtens, Graf George Friedrichs von Hohenlohe.

(Staatsarchiv.)

[Erklärung, daß sich der Kurfürst mit dem kurpfälzischen Abgesandten in kein Disputat wegen seiner Motive zur Annahme der böhmischen Krone einlaßen wolle, da er das böhmische üble procedere nie gebilligt und mit andern Reichsständen Kurpfalz beständig abgemahnt habe, in Erwägung, daß diejenigen, von denen solche nichtige und cassirte Wahl herrühre, weder zur Rejection noch Election einen Beruf gehabt und im Königreich Böhmen keine Sedisvacanz, sondern dasselbe vielmehr mit dem jetzigen römischen Kaiser als einem gewählten, gekrönten, gesalbten und belehnten Könige versehen gewesen sei. Da Kurpfalz dem Rathe so vieler treu eifriger Stände nicht Folge geleistet, so habe Kursachsen den Ausgang Gott befohlen, inzwischen aber dem Kaiser in seinen Trübsalen nach Möglichkeit unter die Arme gegriffen, bis Gott diesem den Sieg verliehen. Zwar müße zugegeben werden, daß den Türken Thür und Thor geöffnet worden sei, um sich gewisser Länder des röm. Reichs zu bemächtigen, dazu habe aber Sachsen wenigstens keine Veranlaßung gegeben, während andre sich nicht so enthalten hätten, mit bösem Beispiele jenen voranzugehen. Jetzt sei es nun zu spät bei denen Rath und Mittel zu suchen, deren treuherzige Erinnerungen man in den Wind geschlagen; auch gebe es keinen andern Weg zu friedlichem Zustande zu gelangen, als sich aller Feindseligkeiten gegen den Kaiser zu enthalten, sich der angemaßten Herrschaft zu begeben und durch Submission des Kaisers Verzeihung zu ermöglichen und zu gewarten, sonst dürfte erfolgen, was der Kurfürst (von der Pfalz) nicht vermeinte, da der Kaiser willens sei, seinen Sieg ohne Verzögern zu verfolgen.

Dresden 21/11. Januar.]

Beilage IV.

Litera E. Replik der schles. Gesandten, den 28. Januar 1621.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. I. memb. 7.)

Nach den gewöhnlichen Curialien brachten sie vor:

1. Daß diese Absendung auf allgemeinem Fürstentage von den gesammten F. und St. beschloßen und aus jeder Stimme zwei Personen hierzu deputiret wären, dannenhero an der Legitimation gar kein Mangel erscheinen thäte.

2. Hätten die F. und St. circa petitionem propositionis dahin gezielet, weil sie I. Kgl. Maj. zu Böheimb unserm gnädigen König und Herrn die Huldigung und Pflicht pure et categorice abgeleget und in deroselben sich noch auf diese Stunde befinden thäten, so müßten die vorstehenden Accommodationsmittel dahin gerichtet sein, daß auch solche Pflichten dabei salviret und den Conscientiis, sintemal es sich mit den Eides-Pflichten nicht spielen

ließe, consuliret würde. Neben diesem stünde man auch mit der Kron Hungern nicht allein in voriger alten Union, sondern hätte sich auch noch etwas näher zusammen gethan, immaßen dann I. Kais. und Königl. Maj. selbst darzu bei unterschiedlichen Landtagen gerathen hätten und würden sich dannenhero F. und St. zu keinem andern Mittel vorstehen können, als dadurch auch denen geleisteten Pflichten gebührlicher Respect gehalten würde.

3. Circa tertium accommodationis passum wäre wol zwar bei denen angeführten unterschiedlichen Motiven noch eines und das andere zu erinnern. Weil aber I. Churf. Gn. sich mehrmals gnädigst erkläret, daß sie kein Disputat verstatten wollten, so müßte man es doch dahin stellen, die Motiven auf die Seite setzen und bei demjenigen Scopo einig und allein verbleiben, welchen F. und St. bei Anfang dieses ganzen Unwesens jedesmal gehabt und noch hätten, nämlich Conservationem und Assecurationem Literarum Majestaticarum und Privilegiorum, und würde es bei künftiger Accommodation desto schleunigern und glücklichern Fortgang haben, wann dieser Principal-Hauptzweck vorhin genugsam figiret und bestätiget sein würde, ja es würde nimmermehr zu diesen für Augen schwebenden Extremitäten gediehen sein, wann I. Kais. Maj. bei Antretung der neuen Regierung diese des Landes Schlesien höchste Angelegenheit in acht gehalten hätten. Daß es aber nicht geschehen und I. Kais. Maj. ihrem dem Lande eingestellten Revers Gnüge nicht gethan, erschiene daraus, daß die Union, so doch der Nervus litterarum Majestaticarum jederzeit geachtet worden, und ohne welcher Assecuration die Majestätsbriefe in bloßen Worten und Buchstaben bestünde, tempore mortis Matthiae schon enerviret und ad nullitatem usque disputiret gewesen, ja daß das Land Schlesien eben darumb in diese gegenwärtige Offens und Kais. Ungnade gerathen, weil es sich der in der Union nachgelaßener und bestätigter Assecuration in effectu gebrauchen wollen. Derowegen hätten F. und St. bis auf diese Stunde den Tag noch nicht gesehen noch erlebet, daß I. Kais. Maj. ihrem dem Lande gegebenen Revers eine wirkliche Satisfaction geleistet hätten; mit bloßer wörtlicher Confirmation könnten sich F. und St. nicht ersättigen laßen:

1. Weil schon anno 1609, sobald der Majestätsbrief erhalten, eine Assecuration desselben für nothwendig erachtet worden. Nun wären jetzo die Zeiten nicht beßer, sondern noch viel sorglicher und gefährlicher.

2. So haben auch seither anno 1609 die Gravamina nicht allein nicht ab-, sondern merklich und sehr zugenommen, tanto igitur majori cautione et assecuratione opus esse.

3. So lebeten die Religionsfeinde noch, wären auch an dem kaiserlichen Hof in größter Autorität, die stracks bei Erlangung des Majestätsbriefes pro Impugnatoribus desselben öffentlich sich herfür gethan, als der obriste Kanzler[1]), der den Majestätsbrief niemals unterschreiben wollen, Slavata und Schmetsansky, so die verwilligte Amnestiam niemals belieben wollen, und würden dieselbte nunmehr nit mitiores, sondern vielmehr irritatiores

[1]) Zdeněk Popel von Lobkowitz.

und exacerbiret gemacht sein. Da sie auch gleich reconciliiret werden sollten, hieße es doch: ab hoste reconciliato cave.

4. So wären die jesuitischen Praktikanten auch nicht ruhig, und könnte nicht verneinet werden, daß diese Leute bei keinem Römischen Kaiser so viel Platz gehabt hätten, als bei jetziger Kais. Maj.

5. Die Steiermärkischen persecutiones wären auch noch unvergeßen, und wären noch Leute in diesem Churfürstenthumb, so als exules aufgenommen und davon zu aller Gnüge Zeugnis geben könnten; hieße demnach vestigia terrent.

6. Man ließe sich auch publicis scriptis und zu Wien cum licentia et facultate superiorum gedruckt ohne Scheu vernehmen, die Majestätsbriefe wären der Kais. Maj. Rudolpho mit Gewalt abgedrungen, I. Kais. Maj. hätte tempori et necessitati etwas condoniren et maioris mali et scandali avertendi causa dasjenige auf ein Interim verstatten müßen, was sonsten in seiner Macht und Gewalt nicht gestanden und er mit Willen nimmermehr würde gethan haben.

7. So würde die spanische Liga gewis dafür halten, jetzo sei die gewünschte Zeit, die Execution des concilii Tridentini ins Werk zu richten und die spanische Inquisition einzuführen.

8. So würden auch die pacta der Erblichkeit mit dem Hause Spanien magno conamine schon defendiret und dahin manibus pedibusque gearbeitet, das ganze Königreich Böheimb sammt denen incorporirten Landen dem spanischen Joch, davon alle deutsche Herzen ohne Unterschied der Religion extreme abhorriren, erblich und eigenthümblich unterwürfig zu machen. Es hätte zwar die Böheimbische Deduction genugsam ausführlich gemacht, wie und welcher gestalt es mit angezogener erblicher Succession beschaffen, es liefe aber gleich solch Disputat hinaus, wo es wollte, so wäre doch das Land Schlesien ein freies Land, hätte sich libera voluntate von dem freien Wahlkönigreich Polen abgesondert und eadem libera voluntate dem Königreich Böheimb incorporiret, hätte mit einiger Erblichkeit nichts zu thun. So hätte auch das Land Schlesien noch tempore Rudolphi und Matthiae mit dem Königreich Böheimben vielfältig und weitläufig disputiret, ob Schlesien zu dem actu electionis gehörig, und ob es ein votum hätte oder nicht. Welches Disputat gar odios et de lana caprina würde gewesen sein, wenn gar keine Election Statt fände, sondern das ganze Königreich auf bloßer Succession bestehen sollte; es wären ja auch die Revers Ferdinandi, Rudolphi, Matthiae, Ferdinandi II. vorhanden, welche klar bezeigten, daß sie per electionem zur Königl. Kron gelanget wären, und dannenhero bleibe man bei dieser quasi Possession so lang billig, bis in petitorio et legitimo contradictorio judicio ein anderes beigebracht und erhalten sein würde.

9. So zweifelten sie auch nicht, I. Churf. Gn. als eine vornehme Säule des heiligen Römischen Reiches würde in guter acht halten, was aus dieser praetendirten Erblichkeit dem imperio künftig vor ein höchstes praejudicium zugezogen werden könnte, sintemal der

so lang tendirte absolutus dominatus und spanische Monarchie beßer nicht als eben durch dieses Mittel behauptet und fortgebracht werden könnte. Derentwegen müßten F. und St. in hoc assecurationis puncto zuförderst und vor allen Dingen genugsame und zuverläßige Mittel vorgeschlagen werden, sollte anders die vorhabende Accommodation ad effectum gebracht werden, sonsten wüßten es F. und St. weder gegen Gott noch der lieben Posterität zu verantworten. Vor andern müßten F. und St. auch dessen versichert sein, daß sie weder bei währenden Tractaten, noch viel weniger nach der Accommodation mit einigen Guarnisonen oder Kriegsvolk belegt werden sollten, sintemal man erfahren, wie denen Prager Städten die Accommodirung gelungen, und wie sie contra omnem datam fidem ausgeplündert worden wären.

Zum dritten müßten alle und jede Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten confirmiret werden, ohne allen Unterscheid, und weil die Commission nur von rechtmäßigerweise erlangten Privilegien redete, so würden die jesuitische Aequivocationes dabei leicht stattfinden und ein Privilegium nach dem andern, ja auch die Majestät-Briefe selbst sub hoc praetextu et colore angefochten, durchlöchert und ruinirt werden können. Weil auch auf dem Carlstein Privilegia vorhanden gewesen, so das Land Schlesien mit concerniret, dieselbe aber in des Baierfürsten Hände kommen und folgends Kais. Maj. präsentirt worden, so müßten auch deroselben Restitution und Confirmation nicht unbillig urgiret werden.

Vors Vierte müßte eine general et indefinita amnestia und darein alle Personen hohen und niedrigen Standes vom größten bis kleinsten und kleinsten bis zum größten eingeschloßen und begriffen werden, derogestalt daß alles und jedes, so bishero vorgelaufen, aeterna et perpetua oblivione sepeliret sein und bleiben und an keinem Menschen, weder an Leib, Leben, Ehren, Aembtern, Dignitäten, noch andern, Kindern, Erben oder Nachkommen geahndet noch zu einigem Praejudiz noch Hinderung in Ewigkeit gedeutet werden solle.

Dies wäre also der Gesandten einfältige Meinung, jedoch müßte zuvorhin dies ganze negotium, sobald man I. Churf. Gn. Intention weiter vernommen haben würde, an die gesammten F. und St. gebracht und derselben fernere Erwägung erwartet werden, inmaßen sie denen F. und St. alle ihre fernere Erinnerungen ausdrücklich vorbehalten thäten, mit Bitte I. Churf. Gn. ihr solche Dilation nicht entgegen sein laßen wollen, auch den Gesandten verstatten, daß sie inmittelst ihre Logirung in der Stadt umb ihre Bezahlung suchen und nehmen möchten, weil es unhöflich sein wollte, I. Churf. Gn. auf dero Churf. Schloß also in die Länge beschwerlich zu sein. Endlich haben sie sich wegen Communication des Königs Gesandten, des Grafen von Hohenloe Anbringens und des Churf. Bescheides bedanket, wollten dasselbe F. und St. gleichergestalt fortschicken und fernerer Instruction gewärtig sein.

Beilage V.

Litera F. Duplica Chursachsens auf der schlesischen Gesandten-Replicam 29/19. Jan. 1621.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. I. memb. 8.)

Die Legitimation der Gesandten Personen betreffende, hätte es seine Maß und hätten I. Churf. Gn. die Creditiv empfangen, gleichwol aber dabei keine Vollmacht auf sie in specie

gerichtet, wahrgenommen, die doch nöthig, weil es nicht genugsam, daß angedeutet worden, wer abgeordnet, sondern wäre auch zu sagen, wie solches geschehen, wie und wozu dieselbe befehlicht. Wäre derwegen nöthig, daß solche Vollmacht noch erfolgte, sonderlich von Erbfürstenthümbern und Städten. Im Hauptpunkt der Accommodation beruheten I. Churf. Gn. beim Ausschreiben und könnten sich daraus nicht setzen, und weil die Juristen eine Regel hätten, quod spoliatus ante omnia restituendus, wäre nöthig, ehe man von Conditionen redete, daß man der Kais. Maj., als die recht spoliret, an Land, Leuten, Dignitäten etc. cum effectu auch die Restitution wiederfahren ließe. Wie dann dergestalt die Accommodirung auch nicht schlecht verstanden werden müßte, also daß F. und St. vor allen Dingen umb Verzeihung und Perdon ansucheten, sich erkläreten, Kaiser Ferdinandum für ihren Obristen Herzog anzuerkennen und zu respectiren, die Katholischen restituirten, unter welchen Episcopus Wratislaviensis nicht der geringste, die Confoederation, als die nunmehro hinweg, und deren man sich von den andern Ländern nicht zu getrösten, einantworteten. Wenn solches und anders mehr beschehen, so zweifelten Sr. Churf. Gn. nicht, I. Kais. Maj. würden sich, als ein löblichster Herr, was derselben hinwiederumb oblieget, erzeigen. Dieses wäre vor allen Dingen nöthig, und außer diesem sähe man nicht wie fortzukommen. Es wäre solches, wie es geschehen sollte, a legatis noch zur Zeit nicht angedeutet worden. Aufm Fall solcher Erklärung wollten I. Churf. Gn. auf fürgeschlagene Accommodations-Mittel sich dahin resolviret haben, daß sie nicht sähen, quo jure assecuratio privilegiorum et litterarum majestaticarum peti possit. Dann I^{mo} so wären I. Maj. in nichts zu beschuldigen, daß sie wider Privilegia was gethan hätten, es auch nicht thun können, weil sie das Regiment nicht gehabt.

2. F. und St. hätten I. Maj., ungeachtet es kundbar gewesen, was wider den Majestätsbrief fürgangen, ein mehrers nicht begehret als einen Revers, damit sie auch bei Annehmung Ferdinandi zufrieden gewesen.

3. Und könnten I. Churf. Gn nicht sehen, warumb anjetzo, da kein peccatum vorhanden, I. Kais. Maj. noch härter als vormals zu obstringiren sein sollten; denn so viel die rationes betreffe, durch welche wollte ausgeführet werden, samb die Union cassiret, befinde sich, daß dieselbe in der Confirmation, so Kaiser Ferdinand post mortem Matthiae den F. und St. zugeschickt, ausdrücklich bestätiget wäre. Wollte man aber fürgeben, sie wäre daher cassiret, daß der F. und St. den Böheimben zugeschickte Hilfe übel aufgenommen, als wäre man dessen nicht befugt gewesen, so würde nicht gestanden, daß das Böheimbsche Wesen umb der Religion willen angefangen, oder also beschaffen, daß F. und St. die Hilfe fortzuschicken schuldig, sondern es wäre jederzeit für ein politisch Werk geachtet worden, indem I. Kais. Maj. mehrers nicht gethan, als die Schmach zu rächen, daß die Statthalter zum Fenster ausgeworfen, die Böheimben von ersten die arma ergriffen; sonsten da es eine Religionssache gewesen, würde der Imperator die Privilegia nicht confirmiret haben. Daß die Religionsfeinde, als Slawata und Schmizansky noch am Leben, wären die Böheimben hieran

selbst Ursach, als dieselben nicht wol ausgeworfen, und sei solches nicht I. Maj. zu imputiren.

Daß I. Maj. den Jesuiten Gehör gegeben und ihnen hold wäre, sowol was wegen der Persecution in Steiermark erwähnet, das alles hätte man zuvor gewußt und dennoch nichtsdestoweniger I. Maj. zum Herrn angenommen. So wäre auch mit den spanischen Pactis und Succession nichts pecciret, sintemal selbige Pacta längst zuvor aufgerichtet und hätte Rex Hispaniae propter Lineam Burgundicam die Succession allezeit praetendiret, welche ihm auch nicht zu nehmen. Ob Regnum Bohemiae haereditarium oder electivum wollten I. Churf. Gn. nicht disputiren, wißen, was deshalb in offenem Druck. Einmal finden sich bei der Landes-Tafel die Leges Fundamentales, als Caroli IV. bulla, Vladislai Majtbrief, Ferdinandi Revers, woraus ein Regnum haereditarium zu schließen, oder da es ja electivum, wäre es doch mixtum und die Election ad domum Austriacam, so lange dasselbe währet, restringiret; nachmalen hätten die Stände freie Wahl. Es gebe auch solches die Observanz, denn von Carolo IV. an bis auf diesen Ferdinandum hätten allezeit Austriaci succediret, außer des einigen Podebratii, nach dessen Tod das Reich nicht auf seine Söhne, sondern auf Vladislaum, nachmals continua serie wieder ad Austriacos kommen. Daß auch das Haus Oesterreich in possessione vel quasi befunden worden, geben alle Juramenta dem Obristen Herzog geleistet, auch das allererste, da klar zu finden, daß man nicht allein I. Maj., sondern auch dero Leibeserben geschworen.

Es wäre aber hierumb beschaffen, wie es wollte, so wollte doch I. Churf. Gn., daß man diese Quaestion von der Erblichkeit bei der Capitulation zu decidiren sich nicht unterstanden hätte, denn es gehöre nicht vor die Böheimben oder Schlesier, sondern den Kaiser, von welchem Böhmen zum Königreich erhoben, welcher auch allein die Privilegia als der concedens interpretiren könnte. Wann man es auch dahin verschoben und I. Maj. nit fürgegriffen, würde es vielleicht anders stehen.

Daß man andeutete, es wäre hierinnen ein Auge aufs Röm. Reich zu haben, so wäre demselben nicht schädlich, wann Regnum Bohemiae haereditarium verbliebe, denn also bliebe es allezeit bei Erzherzogen von Oesterreich, als belehnten Fürsten in Deutschland, sonsten könnte es in frembde Hände kommen, wie es mit dem Siebenbürgischen Fürsten leicht beschehen können, sintemal derselbe in den Wahlstimmen auch mit gewesen, dadurch dem Röm. Reich nicht ein schlechtes praejudicium angefüget worden.

Und wann man ja so scharf gehen sollte, würde man doch sehen, wie die Capitulation beim neuen Regiment gehalten worden, beides in Religions- und politischen Sachen. Der Majestätbrief vermöge nicht, daß man die Bilder aus den Kirchen reißen und stürmen solle, wie in der Schloßkirche zu Prag geschehen, daß man das calvinische Exercitium zu Breslau einführen, daß den lutherischen Predigern verboten werden sollte, der Calvinisten auf den Kanzeln nicht zu gedenken, daß man das Brodbrechen anstellen und halten solle, daß man Lobwaßers Psalmen in die Kirche einführen solle.

Politische Sachen betreffend, so vermöchte die Capitulation, man solle bei Leben eines Königes von keinem successore reden, es wäre denn, daß es alle Länder nütz- und thunlich befindeten. Wie solches gehalten, bezeugete die neue Designation des Friederici Sohnes, welche geschehen ohne Beschreibung der Länder, ohne alle Vollmacht, und hätte doch dabei niemand einige Assecuration gefordert. Darum so solle man auch von dieser begehrten Assecuration abstehen und mit der Confirmation begnügt sein, so wäre man genugsamb versichert.

Daß F. und St. mit frembdem Kriegs-Volk nicht zu beschweren, würde es sich, wann die Accommodation und Confirmation erfolget, Schlesien sein Kriegs-Volk abgedanket, wol geben, und hielte es I. Churf. Gn. nicht unbillig.

Confirmationem privilegiorum gebe das Ausschreiben und itzige Commission. Es würden aber darunter zu verstehen sein alle Privilegia, so von den vorigen Königen erhalten, nicht aber die, so bei dem neuen Regiment etwa ausgebracht. So wäre auch nicht unbillig, daß den Schlesiern ihre Privilegia, so auf dem Carlstein gewesen, restituiret würden. Amnestia, Perdon und Verzeihung sei gar ein schwerer Punkt, jedoch wollten I. Churf. Gn. dafür halten, daß außerhalb der Rädelsführer, so diesfalls überzeuget werden könnten, es hieran auch nicht mangeln würde.

Dilationem belangende, obwol allerhand Ursachen fürzuwenden, die Sachen nicht auf Berichte zu stellen, dieweil an der Eilfertigkeit viel gelegen, jedoch wollten I. Churf. Gn., daß die Gesandten die Sachen ihren Principalen zuschreiben möchten, doch derogestalt, daß inner 14 Tagen eine runde, kategorische Antwort erfolgen und dabei keine Difficultäten verursacht werden sollten; wie dann auch mit Hin- und Wiederschicken solche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß kein Nachtheil unterweges erfolge.

Endlich, so verhoffen I. Churf. Gn., man würde Ihnen inzwischen die Gesandten vom Schloß in die Stadt zu dimittiren nicht zumuthen, sintemal Sie Gottlob wol wißen, wie Sie Ihre nahe Gefreundte und andere fürnehme Leute von andern Landen anhero geschickt, halten sollten.

Beilage VI.

Litera G. Triplica der schlesischen Gesandten 20/30. Januarii Ao. 1621 erfolget.

(Buckisch Rel. Acten tom V., cp. I. memb. 9.)

So viel nun anfänglich die Legitimation betreffe, vernehme man, daß I. Churf. Gn. mit denen praesentirten Creditiven nicht allerdings contentiret, sondern fernere Vollmacht, insonderheit von den Erbfürstenthümbern und Städten gnädigst requiriren thäten. Damit nun auch in diesem I. Churf. Gn. eine Satisfaction wiederfahren möchte, so wollte man bei F. und St. so bevorstehenden Sonntages zur Liegnitz einkommen würden, dessentwegen gebührliche Erinnerung thun.

Es pflegeten aber die aus den Erbfürstenthümbern und Städten zu den Fürstentagen

Abgeordnete kein publicum sigillum mit sich dahin zu bringen, sondern was bei allgemeinem Fürstentage verliefe, solches würde auch in causis gravissimis durch der Erbfürstenthümber und Städte Abgesandte bei sich habende Privat-Siegel bekräftiget. Derowegen man verhoffe, I. Churf. Gn. gnädigst zufrieden sein würden, daß dergleichen auch bei Ertheilung der Vollmachten itzo vor diesmal beschehen möchte, dann sonsten, und da jedes Erbfürstenthumbs und Städte Abgesandte es erst wiederumb an ihre gesammte Prinzipalen gelangen laßen sollten, würde es langsam zugehen und die von I. Churf. Gn. angedeutete Frist viel zu kurz sein.

Den Haupt-Punkt der Accommodation belangend vermerkte man, daß I. Churf. Gn. Intention zuförderst ad restitutionem spoliati gerichtet wäre. Nun wüßten aber F. und St. von keinem spolio, dann I. Kais. Maj. sei zu wirklicher Possession des Regiminis noch niemals kommen, hätten auch a morte Matthiae besage des ertheilten Reverses darzu nicht ehe gelangen können, als von dem Tage an, da I. Maj. aller der Länder privilegia confirmiren würden. Dieser Tag wäre bisher noch nicht erschienen, noch in rerum naturam kommen, und hätten demnach I. Kais. Maj. kein Regimen wirklich noch zur Zeit acceptiren können, viel weniger hätten sie dieselben spoliirt oder entsetzt. So hätten ja auch F. und St., indem sie ob dem Mtsbrief gehalten und sich der erlaubten, auch von I. Kais. Maj. bestätigten Assecuration mit endlicher Fortschickung der ersten Unions-Hülfe gebrauchet, nichts gethan, dahero umb Perdon oder Verzeihung zu bitten ihnen nicht zuzumuthen. Der Herr Bischof wäre nicht verjagt, sondern hätte sich spontanea voluntate bishero absentiret, wäre doch immittelst das Bisthumb und Kammergüter von den Capitularen und Administratoren nicht anders, als wie sonsten sede vacante zu beschehen üblich, administriret worden. — Die Confoederation einzuantworten, würde den confoederirten Ländern, insonderheit der Kron Hungern halber bedenklich fallen, weil dieselbte verbindlicher Pflicht nach ungetrennet, man sich auch in Eventum großer Feindseligkeit dahero zu befürchten hätte. So müßte auch I. Königl. Maj. zu Böheimben, unsers gnädigen Königs und Herren Interesse in gebührender Acht gehalten werden. Die Assecuration der Mtsbriefe, privilegiorum und Freiheiten müßte dem Land Schlesien aus vorhin angeführten Motiven vor allen Dingen beschehen, und würden sich die F. und St. mit denen ex adverso angezogenen Motiven nicht contentiren laßen, denn daß 1) I. Kais. Maj. vor ihre Person wider das Land Schlesien und Mtsbriefe nichts gethan, stellte man dahin, wollte vor diesmal nur von denen der evangel. Religion und deren Bekennern übel affectionirten Officirern reden, die zum Theil noch am Leben und nebst dem Jesuitischen Haufen bei jetziger Kais. Maj. Regierung nicht weniger, als auch bei vorigem Regiment ihre Practiquen nicht unterlaßen würden.

Obwol nun auch vors 2) bei I. Kais. Maj. eventualiter beschehenen Huldigung zu Breslau mehr nicht als ein Revers und künftige schriftliche Confirmation privilegiorum et literarum majestaticarum begehret worden, so hätten sich doch inzwischen und seithero die Zeiten und Läufte merklich alteriret und müßte eine jede futura et correspectiva obligatio cum salutari

clausula rebus sic stantibus et in eodem quo fuit ante statu permanentibus verstanden werden, da es sonsten hieße mutato tempore mutatur officium, et quae noviter emergunt, novo indigent auxilio.

Wenn auch gleich 3. die den F. und St. post obitum imperatoris Matthiae von dero jetzigen Kais. Maj. zugeschickte Confirmation der zwischen Böheimben und Schlesien aufgerichteten Union ausdrücklich und in specie gedenken thäte, so beruhete doch solches auf bloßen todten Worten, wäre campana sine pistillo, weil der nervus unionis und die darinnen begriffene Religionsassecurationes schon dazumal zu lauterem Disputat gezogen und usque ad nullitatem enerviret gewesen.

Ob das Böheimbsche entstandene Unwesen eine Religions-Sache sei, oder nicht, beweisen die unterschiedlichen und der ganzen Welt vor Augen liegende Deductiones. Insonderheit wäre das Land Schlesien seines Theils versichert, daß es sich anderer gestalt und weiters nicht als bloß in puncto gravaminis religionis et turbationis litterarum majestaticarum dieses Böheimbschen Unwesens theilhaftig gemacht hätte und wider allen Willen und Intent theilhaftig machen müßen, davon dann die vielfältige an die verstorbene Kais. Maj. abgegangene supplicationes und protestationes genugsamb bezeigen thäten.

Ob der Obriste Kanzler, Slavata und Schmezansky sich künftig beßer als hiebevor geschehen, zu den Majtbriefen und Verträgen verstehen möchten, wäre sehr mislich und hieße doch: ab hoste reconciliato cave. Wäre auch zu fürchten, daß deroselben Religionseifer seithero nicht allein nicht abgenommen, sondern durch bisherige Offension und Exacerbation desto mehr gewachsen und zugenommen, auch tanto irritatior gemacht wäre.

Daß F. und St. bei Annehmung und Huldigung I. Kais. Maj. vorhin gewußt, was sie jetzo wegen der Jesuitischen und Steiermärkischen Persecution erinnern ließen, stellete man dahin, wollte es nicht disputiren, jedoch nur dieses erinnern, daß darzumal die Union noch in ihrem Vigore gewesen, und daß man deroselben als der besten Assecuration billig getraut hätte, welche aber nunmehr bei itzigen Läuften ganz zu Waßer gemacht worden.

Ob das regnum Bohemiae electivum oder successivum, wäre longi subsellii quaestio, würden dieselbige vor diesmal nicht erledigen, lägen doch die Deductiones der ganzen Welt vor Augen, würde künftig in competente ordinario et contradictorio judicio ausgearbeitet werden. Es fiele aber gleich auch die decisio, wohin sie immer wollte, so würde sie dem Lande Schlesien nicht praejudiciren, sintemal sich dasselbe liberrima voluntate von dem freien electivo regno Poloniae vor Zeiten abgerißen und ad regnum Bohemiae electivum getreten wäre. Dannenhero es mit einiger Erblichkeit, es würde auch gleich dieselbte künftig behauptet werden oder können, nichts zu thun hätte.

Was von der vieljährigen Observanz angezogen, praejudicirte wenig, denn auch in regnis electivis nichts neues, noch ungewöhnliches, daß zu dankbarer Erkenntnis der vorigen Regenten guter Regierung dieselbe Affection auch erga liberos erhalten würde. Wie dero-

gleichen bei dem Römischen Reich gleichergestalt beschehen, da a morte Sigismundi Imperatoris nunmehr über 180 Jahr jederzeit ex domo Austriaca Imperatores gewählet und doch gleichwol daraus keine erbliche Succession erzwungen werden mögen. So wäre ja auch in regno Bohemiae eine starke Interruptio per Georgium Podiebratum geschehen, sintemal derselbe das vorhergehende Königl. Geblüt gar nicht attiniret und doch pro legitime electo auch von Churpfalz, Sachsen und Brandenburg besage der Churf. Vereinigung agnosciret und erkannt worden wäre. Die den vorigen Königen zu Böheimb und also auch Ferdinando geleistete Pflicht begriffe zwar die Erben, aber doch nicht absolute, sondern nur cum appositione et relatione nachkommender Könige zu Böheimb und wäre in öffentlichen Deductionen genugsamb ausgeführet, wie es damit ferner bewandt und beschaffen wäre. Was bei Behauptung der spanischen Successionspacten das heil. Römische Reich vor Consideration haben möchte oder nicht, wären wir weder befugt noch genugsamb auszuführen, zweifelten nicht, das hochlöbliche Collegium electorale alle schädlichen Consequentien präcaviren würde.

Was wegen der Pragerischen Reformation neuen exercitii in Breslau und sonsten angezogen, dazu wären wir nicht instruiret, dies aber müßte Ich Dr. Rosa vor meine Person berichten, daß zu Breslau itzo kein ander Religions-Exercitium, als wie es vor 40 Jahren und mehr hergebracht befunden würde.

Und weil dem allen nach es nachmals darauf bestünde, daß dem Land Schlesien vor der Accommodation in puncto religionis anstatt der enervirten Union eine zuverläßige Assecuration widerfahren müßte, so bäten wir, I. Churf. Gn. darzu bequeme Mittel vorschlagen und unterdessen durch dero Churf. Wort die F. und St. darüber versichern wolle.

Daß F. und St. mit einigen Garnisonen oder Kriegsvolk nicht bedränget werden sollten, acceptiren wir billig zu Dank, was aber die Landes-Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten beträfe, hielten wir dafür, daß billig omni modo et indefinita confirmatio erfolgen müßte, auch alles dasjenige ratificiret werden, was seithero bei dem neuen Regiment decidiret und erlediget worden, wie dann Rechtens, ob utilitatem publicam omnia ea rata haberi quae gesta et acta sunt, was auch sonsten bei dem Regiment vorfallen mag, per ea quae not. D. d. in L. Barbar. Philippus de Offic. Praet.

Schließlichen müßte die Amnestia indefinita et generalis sein und würden sich F. und St. zu einiger Limitation oder Restriction nicht vorstehen können, wüßten auch in diesem ganzen negotio von keinen Rädelsführern, sondern was diesfalls vorgegangen, wäre meistentheils auf der gesambten F. und St. vorgehenden ausdrücklichen Befehl geschehen, das Uebrige auf allgemeinem Fürstentage approbiret und ratificiret worden. Derowegen wären F. und St. diejenigen Personen, so sich bei Absendungen und andern Verrichtungen gebrauchen laßen, zu vertreten und schadlos zu halten schuldig. So würde ja auch bei der übernommenen Kaiserl. Commission von I. Churf. Gn. Insinuation Schreiben Kaiserl. Gnade indefinite dem ganzen Lande angeboten. Und würden F. und St. zu diesen Absendungen desto langsamer bewogen worden sein, wann sie nicht eine General Amnestiam vom größesten

bis zum kleinsten, und vom kleinsten bis zum größesten versichert zu sein verhofft hätten. So wäre ja auch das hochlöbliche Haus von Oesterreich ohne dies jederzeit a clementia et benignitate in der ganzen Welt berühmt gewesen und ein großer Potentat beßer nicht als mit Gnade und Sanftmuth sein Regiment befestigen kann. „Aequat enim superis animi clementia regis.“ Und weil dann numehr die F. und St. zu Liegnitz einkommen würden, so sollte denselben der bisherige Verlauf nicht blos fideliter referirt werden, sondern es wären auch I. F. Gn. der Herr Principal-Gesandte gemeint, dero Rath, Herrn Hansen Ernst von Karnitzky selbsten persönlich dazu abzuordnen, damit er dies negotium desto eifriger befördern und die verhoffte endliche der Herrn F. und St. Resolution mit sich förderlichst zurücke bringen möchte.

[Aus den im Dresdner Archive vorhandenen Protokollen sei noch zu dieser Verwahrung der Gesandten hinzugefügt: „Wenn nicht eine allgemeine Amnestia bewilligt werden sollte, würde Niemand wißen, woran er wäre. Wer etwas in der Tasche habe, der würde ein Rädelsführer sein müßen, mancher ehrliche Mann dabei periclitiren und das vorhabende gute Intent sehr geschwächt werden. — Wer würde F. und St. künftighin dienen wollen, wenn dann der Eventus über solche Personen hinauslaufen sollte. Es würde eine schädliche Trennung im ganzen Corpus und üble Consequenzen geben[1].“]

Inmittels bedankten wir uns der Churf. angethanen Ehre und Gnade, und daß insonderheit I. Churf. Gn. uns auf dero Schloße also ansehenlich losiren und tractiren ließen. Wären es schuldig zu rühmen und zu vordienen.

---

[1]) Wie groß die besorgnis der namentlich bei den früheren gesandschaften betheiligten personen war, zeigen die auf s. 26 und 27 erwähnten verhandlungen über den Liegnitzer rat dr. Geisler. Daß diese befürchtungen in der tat wol begründet waren, dafür spricht die im Dresdn. archive befindliche correspondenz des kaisers mit dem kurfürsten. So erklärt ersterer unterm 11. Januar dem letzteren in einem von Hannibal von Dohna überbrachten schreiben sein befremden, daß f. und st. zur erzeigung ihrer beharrlichen rebellion sich noch immer auf das von ihnen aufgeworfene haupt als ihren könig beriefen und ihre absendung auf dessen vorwißen begründeten, woraus halsstarriger ungehorsam und verachtung des kaisers als der höchsten obrigkeit zu schließen, und daß dadurch die rädelsführer listiger weise darnach trachteten, dies werk zu hintertreiben, um zeit zu gewinnen und den vorteil dem kaiser aus den händen zu spielen, oder sich selbst in die commission einzuflechten. Darum seien dieselben, so man sich nicht ihrer personen und güter vergewissern könne, zu kaiserl. Resolution vorzubehalten. — Und unterm 20. Februar wird der kurfürst nochmals an jene forderung hinsichtlich der rädelsführer erinnert „daß dieselben nicht durch ihre bekannte arglistigkeit mit durchschlüpfen und nur eine andre occasion erwarten möchten, ihre längst vorgehabten gefährlichen machinationen wider uns und alle die, so zu ihrer faction sich nicht verstehen, gefaßte boshafte praktiken mit dem ächter zu werk zu richten und ein neues feuer anzuzünden. Wir haben gründliche nachricht, wie betrügerischer, gefährlicher und bedrohlicher weise oben angedeutete rädelsführer mit denen, so in unserm lande Schlesien ihre erbpflicht etwas mehr erwogen, oder auch folgends D. Liebden sich accommodiren wollen, umgegangen, und wie sie dieselben mit betrug und gewaltsamen drohungen unter ihr joch gebracht, auch noch teils darunter halten!“ Aus den protokollen geht hervor, wie die geheimen räte der kaiserlichen forderung nachzukommen sich bemühten. Am 22. Januar (a. St.) hatten sie den schlesischen gesandten den vorschlag gemacht, den pardon dahin zu richten, daß die rädelsführer, so dessen überführt werden könnten, excipirt würden, oder daß es bei den geforderten 5 tonnen goldes verbleiben sollte. Die gesandten hatten von beiden vorschlägen den letzteren vorgezogen.

Beilage VII.

Litera I. Auszug aus dem Memoriale der schlesischen Gesandten an den Kurfürsten von Sachsen.

(Buckisch Rel. Acten tom. V., cp. 1, memb. 11.)

Alldieweil sie fast besorgen müßen, es dürfte von I. Churf. Gn. anders als wol und gnädig vermerket werden, wenn sie alle ihnen vorgeschlagenen Artikel jetzt erörtern wollten, so laßen sie, die Gesandten, es in Gottes Namen dahin und zu ihrer Principalen weiterer Befindung gestellet sein und wollen auch solche Artikul denen nunmehro zur Liegnitz versammelten F. und St. unverzüglich zuordnen und deroselben förderlicher Erklärung darauf gewärtig sein. Dies eine können sie dienstlich etc. erinnert nicht laßen, daß gleichwol derjenigen hohen Geldsumma, so bei dem 6ten Artikul gedacht wird, weder bei Ausfertigung Kaiserl. Commission-Schreiben, noch weniger bei allen denen bisherigen Communicirungen ganz und gar mit keinem einzigen Wort die geringste Erwähnung geschehen und I. Fürstl. Gn. und die andern Gesandten besorgen, es dürfte eben durch diesen Artikul in Erwägung vielfältiger dabei mit einlaufender Considerationen und Umbständen dies vorhandene ganze Negotium nicht allein umb so viel schwerer gemacht, sondern auch (das doch Gott gnädig verhüte) ganz und gar ad desperationem gebracht werden. So haben I. Fürstl. Gn. und die andern Gesandten aus eifriger Liebe und Begierde, so sie an ihrem Ort zu möglichster Facilitirung künftiger billigster Accommodation, weil auch insonderheit die bisherige bei denen Communicationen gehaltene Protokolla schon nach der Liegnitz zuvoran geschickt, noch vor Abfertigung ihrer fernern Relationen dienstfreundlich etc. erinnern wollen, anruflich bittende, hochgedachte I. Churf. Gn. es insonderheit dieses schweren Punkts dahin zu richten geruhen wolle, damit die vorangedeutete besorgte Inconvenientia, die I. Fürstl. Gn. und die andere Gesandten schon vor Augen sehen und von Herzen gerne abgewendet wißen und wünschen wollten, präcaviret, und der bei Uebernehmung dieser Kaiserl. Commission wol intentionirte Zweck mit des friedliebenden Gottes Hilfe förderlichst erreichet werden möge.

Beilage VIII.

Litera K. Artikel, darauf die von den Fürsten und Ständen in Schlesien gegen der Röm. Kaiserl., auch zu Hungern und Böheim Kön. Majestät begehrte Accommodation und des Churfürsten zu Sachsen Gegenerbieten bestehen und beruhen.

(Staatsarchiv.)

1. Erstlich werden F. und St. in Schlesien sich erklären, daß sie zu viel gethan, indem sie sich wider die Röm. Kaiserl. etc. Majestät als obersten Herrn in Schlesien aufgelehnt.
2. Dahero umb Verzeihung und Perdon ersuchen und bitten.
3. Dabei anerbötig machen, daß F. und St. in Schlesien I. Kais. Maj. vor dero recht erwählten, gekrönten und gesalbten König und Herrn erkennen und allen schuldigen Gehorsam leisten und prästiren.
4. Und solches mit Erneuerung voriger Pflicht bestätigen.
5. Auch die Katholischen bei dem Ihrigen geruhiglich verbleiben laßen.

6. Der Kaiserl. und Königl. Maj. zu Bezahlung dero Kriegsvolks 500000 fl. vorwilligen.

7. Und endlich der mit andern aufs neue aufgerichteten Capitulation und Confoederationen mit Hungern, Ober- und Nieder-Oesterreich und Siebenbürgen sich begeben und renunciren wollen.

Dagegen werden I. Churf. Gn. versprechen:

1. F. und St. in Schlesien anstatt der Röm. K. Maj. inhalts dero Commission zu Gnaden auf- und anzunehmen.

2. Denselben Verzeihung und Perdon bei I. Kais. Maj.

3. Und dann Erneuerung der vorigen Confirmation der Majtbriefe, ihrer Privilegia, Freiheiten und Immunitäten zu Wege zu bringen.

4. Sowol daran zu sein, wann obiges mit der Accommodation alles erfolgt und F. und St. dem Volk abgedankt, daß dieselben mit keinem Kaiserl. Volke sollen bedrängt noch belegt werden.

5. Hierüber versprechen auch S. Churf. Gn., wann F. und St. wegen der wahren, reinen, unverfälschten Religion, wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften und in der ungeänderten Anno 1530 Kaiser Carl übergebenen Augsburgischen Confession begriffen, feindselig sollten bekrieget werden, daß alsdann S. Churf. Gn. solche obige angedeutete Religion wollen schützen und defendiren helfen.

Beilage IX.

Litera N. Auszug aus dem Vortrage der schlesischen Gesandten vor den kursächsischen Räthen vom 8. Februar.

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. 1, memb. 12.)

[Die Gesandten haben die Mittheilungen der geheimen Räthe vom vorigen Abende unverzüglich an die F. und St. nach Liegnitz befördert. Mit ihrem Dank für die Communication sprechen sie ihre betrübnis und traurigkeit über die am 22. Januar zu Wien publicirte Achtserklärung aus und befürchten, daß hierdurch ihrem Hauptwerk, der Accommodation, große Schwierigkeiten erwachsen werden.]

Inmittelst aber und damit nit dieser Passus noch schwerer gemacht werden dürfte, ist und gelanget an I. Churf. Gn. der gesammten schlesischen Abgesandten dienstlich etc. Bitten, doch mit weiterer Publication und Aussendung der Achts-Briefe, die vielleicht in dem Ober-Sächs. Kreise sonsten obhanden sein möchten, ein kleines und bis nur F. und St. Resolution und Instruction ihnen den Gesandten zukommen sein wird, in gnädigster Geduld zu stehen und dabei des versichert zu sein, daß mit diesem hochwichtigen Negotio ferner keine Stunde gesäumet, sondern Tag und Nacht zu Hilfe genommen werden solle. An Ew. Gestr. und Herrsch. aber ist I. Churf. Gn. des Principal-Gesandten gnädig Gesinnen und unser dienstlich Bitten, sie nicht allein solche Angelegenheit höchstgedachter I. Churf. Gn. unterthänigst vorzubringen nicht Beschwer haben, sondern auch an ihrem vornehmen Ort dies Negotium ihrer in so hochwichtigen Sachen wolerkannten Discretion nach dahin vermitteln helfen wollen, damit es endlich zu einem gewünschten Ausschlag gereichen möge.

Beilage X.

Litera O. Auszug aus dem Vortrage der schlesischen Gesandten vor den kursächsischen Räthen am 19. Februar.

(Buckisch Rel. Acten tom. V., cp. 1, memb. 19.)

[Die Gesandten eröffnen ihre von den F. und St. ihnen zugekommenen neuen Instructionen und entschuldigen deren verzögerte Uebersendung durch die in der schlesischen Verfaßung liegende Langsamkeit des Ganges bei so wichtigen Beschlüßen.]

Das Haupt-Werk belangende, obwol bei vorgegangenen Liegnitzischen Consultationibus viele hochwichtige Motiven eingeführet worden, umb welcher willen einiges Tractat einzugehen sehr schwer und bedenklich gefallen, so hat man doch dieselbe endlich, so viel zu beschehen immer möglich, beiseit gesetzet, und daß man sich auf I. Churf. Gn. so ansehnliche, eifrige Interposition deroselben vertrauen und der Röm. Kaiserl. etc. Maj., unserm gnädigsten Kaiser, König und Herrn accommodiren solle und wolle, geschloßen. Doch haben I. Fürst. Gn. etc., Herr Johann Christian, Herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien etc., ihr bei solchem Schluß deutlich vorbehalten, sintemal I. Fürstl. Gn. dem Könige Friderico bis anhero mit doppelten Eidespflichten verbunden, daß I. Fürstl. Gn. deroselben Pflichten Erlaßung für gänzlicher Vollziehung und Effectuirung der behandelten Conditionen zuvor impetriren wollen. Und weil dies die Vergnügung I. Fürstl. Gn. Gewißens, so I. Fürstl. Gn. allein gegen Gott, dem allerhöchsten zu verantworten haben, anbetrifft, so getrösten sich I. Churf. Gn. umb so viel desto mehr, weder I. Churf. Gn. noch zuvörderst I. Kais. Maj. selbsten, als christliche Potentaten, I. Fürstl. Gn. hierunter verdenken werden.

Die Friedens-Conditionen betreffend, als daß

1. u. 2. F. und St. in Schlesien, daß sie zu viel gethan, indem sie sich wider die Röm. Kaiserl. Maj. als den obersten Herzog in Schlesien aufgelehnet, sich erklären und dahero umb Verzeihung und Pardon anrufen und bitten, erinnern die löbl. Herrn F. und St., daß dieselbte sehr hart und schwer, wegen deren hiebevor unterschiedlich gethanen Ausführungen, so weit und breit auskommen, und noch bei unserer, der Gesandten, erst angebrachter Proposition, so viel die Zeit und Gelegenheit damals leiden können, etzlichermaßen recapituliret und wiederholet worden. Derowegen wollen sich F. und St. versehen und getrösten, I. Churf. Gn. werde Ihr nicht dagegen noch zuwider sein laßen, daß dieser erste und andere Artikel zu Abschneidung aller Disputaten dergestalt gefaßt würden, daß, da I. Kaiserl. Maj. durch dieses, was eine Zeit hero vorgegangen, zu einiger Offension Ursach gegeben worden, F. und St. umb Gnade, Perdon und Verzeihung zu bitten, wie sich denn die löbl. F. und St. in Schlesien

3. dabei anerbietig machen, daß sie I. Kais. Maj. vor dero rechten, erwählten, gekrönten und gesalbten König und Herrn erkennen, ehren und demselbigen allen schuldigen Gehorsamb leisten und praestiren wollen.

4. Hingegen getrösten und versehen sich F. und St., es werde bei dem 4. Articul angemuthete Erneuerung voriger Pflicht durch einen Handschlag zu erhalten sein, jedoch dergestalt und also, daß gleichwol die Confirmation der Privilegien aller und jeder Stände befördert, auch der Majtbriefe voriger Observanz und allen in derogleichen correspectivis et reciprocis Obligationibus weltüblichen Rechten nach vorhero gehe.

5. Die Katholischen bei dem Ihrigen geruhlich verbleiben zu laßen, ist von den Gesandten der löbl. F. und St. acceptiret worden, die sich dann auch zu aller guten verträulichen Correspondenz gegen einander selbsten anerbietig gemacht haben.

6. Bei dem 6. Artikul der 5 Tonnen Goldes bitten F. und St. freundlich und gnädigst zu erwägen, was allenthalben vor ein bekümmerter drangseliger Zustand, was F. und St. einen großen und kostbaren Exercitum bishero lange Zeit erhalten müßen, und wie übel nicht allein bei ihnen, sondern auch wol vermuthlich anderer Orte zu einem solchen großen Stück Geldes zu gelangen sein wollte. Dannenhero getrösten sich F. und St. dienstfreundlichst und unterthänigst, I. Churf. Gn. dessentwegen sie in diesem Punkt freundlichst und gnädigst entschuldiget halten werden. Da es aber je anders nicht sein könnte, sondern I. Kaiserl. Maj. mit Unterthänigkeit auch in diesem Punkt aufgewartet und entgegen gegangen werden müßte, würden F. und St. sich ferner anzugreifen und 100,000 Gulden zu Bezahlung des Kais. Kriegs-Volks auf leidliche und erträgliche Termin zu verwilligen, nicht Umbgang haben können; dagegen das Land Schlesien von dem Kaiserl. auch Baierischen und anderm frembden Kriegs-Volke unbedrängt bleiben, auch der Perdon wie nachgesetzt zu befinden sein wird, desto sicherlicher und stattlicher assecuriret werden müßte.

7. Circa Articul 7, der mit andern Ländern aufs neue aufgerichteten Capitulation und Conföderation zu renunciren, finden F. und St. vornehmlich dies zu bedenken, daß aus Cassirung der Hungarischen Confoederation dem Lande Schlesien noch zur Zeit leicht groß Unheil erwachsen und zugezogen werden könnte. Weil aber I. Kaiserl. Maj. auch mit solcher Kron, als berichtet wird, in guten Accommodations-Tractaten schon allbereit stehen soll, so wird I. Churf. Gn. verhoffentlich wol und in Erwartung des dannenhero besorgten großen Unheils gnädig geschehen laßen können, daß diese Hungarische Confoederation, so ferne dieselbe in Neulichkeit vorgegangen, dero Kaiserl. Maj. selbst und dem Lande zum besten interim und so lang, bis mit den Hungarn gänzlich accordiret sein wird, in suspenso gelaßen werden möge.

Bei höchstgedachter I. Churf. Gn. des Churfürstens zu Sachsen Gegenversprechen haben F. und St. mehr nicht als allein dieses dienstfreundlich, gehorsamlich und unterthänigst zu erinnern, daß wie sie circa Articulum I[mum] die anerbotene Auf- und Annehmung zu Gnaden dankbarlich acceptiren, also wollen sie sich pro 2[do.] unfehlbar versehen, daß solche Annehmung und Perdon nicht nur von I. Kaiserl. Maj. erst ins künftige zu wege gebracht, sondern jetzo alsobald von I. Churf. Gn. ex plenitudine derer schon im vorigen Jahre acceptirten, fortgestelleten und anhängig gemachten

Kaiserl. Commission, auf derer großen Confidenz diese ganze Absendung und bisherige Tractaten fundiret und gebauet worden, kräftig ertheilet werden sollen. Wie sie dann auch noch ferner kraft solcher generaliter et indefinite angetragener, angenommener und angekündigter Commission in dem sonderbaren großen Vertrauen bestehen, es werde I. Churf. Gn. dero einmal von sich gegebenes Churf. Wort der anerbotenen und vermöge dieser Absendung acceptirten General-Gnade und Perdons keineswegs retractiren, sondern darinnen nicht nur die löbl. F. und St. in genere, sondern auch in specie alle und jede Fürsten und Stände in Schlesien, das Königl. Oberambt, des Königl. Oberamts und anderer F. und St. Räthe, Diener, Officirer, Beambte, Landesbestellte, Gesandte, Raths-Verwandte und Syndicos, in Städten und alle und jede, so sich in den Landessachen und bei bisherigem ganzen Verlauf bis auf diese Stunde ordinarie und extraordinarie, und auf was Maß und Weise solches immer beschehen sein kann und mag, haben gebrauchen laßen, in gesammt und sonders vom höchsten bis zum niedrigsten, vom niedrigsten bis zum höchsten, niemands überall ausgeschloßen, einschließen, comprehendiren und begreifen laßen.

3. Mit dem anerbotenen 3ten Articul seind F. und St. soweit content, daß zuvörderst die Confirmation beider Religionen, kathol. und evangel., kräftiglich erhalten und dann des Landes Privilegien, insonderheit auch die Majtbriefe in Religions- und Prophan-Sachen nebenst allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, Immunitäten und Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten in genere et specie erhalten werden sollen.

4. Circa 4. Articul, das Land Schlesien mit keinem Kriegs-Volk zu belegen noch zu bedrängen, seind F. und St. entschloßen, ihrem Kriegs-Volk abzudanken und nicht mehr als ungefähr 1000 Pferde und 3000 Knechte zu behalten, aus keiner andern als dieser Ursach und Intention, weil gleichwol die bisherige Erfahrung gegeben, wie das Kaiserl. Volk sehr unbändig und wider I. Kais. Maj. und der Obristen Willen mit Plündern und andern Excessen zu verfahren pfleget, daß zu Abwendung allerhand Plackereien und Durchzüge, so aus Mähren und sonsten dem Lande Schlesien zu besorgen, eine solche geringe Verfaßung sehr nothwendig und nicht allein dem Lande selbsten, sondern zuvörderst I. Kais. Maj. selbst zum besten gereichen werde, und versehen sich dargegen dessen, so oben bei dem 6. Articul erinnert worden.

5. Das Anbieten bei dem 5ten Articul, die Augsburgische Religion defendiren und schützen zu helfen, nehmen F. und St. dienstfreundlich etc. zu Dank an, jedoch zweifeln sie nicht, es werde solch freundlich und gnädiges Anerbieten insonderheit auch auf die Buchstaben des Majtbriefes, und das zu beständiger Fried und Ruhe im ganzen heil. Römischen Reich viel lange Jahre hero dienende Interdictum: Uti possidetis ita possideatis, sowol auf alle und jede Bedrängnis in libero evangelicae religionis exercitio und nicht nur auf feindselige Bekriegung gerichtet werden können.

Wie dann F. und St. ferner ganz anruflich bitten, I. Churf. Gn. umb der Ehre Gottes willen der Bedrängnis der Christenheit Schutz und künftiger Wolfahrt, auch des treuen

lieben Friedens und allgemeinen Wolstandes wegen, solche Mittel nachmals eifrig und gnädigst ergreifen, befördern und manuteniren helfen wollen, damit F. und St. über allen und jeden obreferirten Versprechungen genugsamb assecuriret und darneben das Churf. Kriegsvolk aus dem Saganischen Fürstenthumb abgeführet, dann auch Pribus und andere abgenommene Orte dem Lande wiederumb eingeräumet und restituiret werden mögen. Schließlich und weil in Böheimben, Mähren und Oesterreich den Inwohnern des Landes Schlesien nicht allein Handel und Wandel bishero gesperret, sondern auch die ausstehende Schulden und Güter verarrestiret und gehemmet werden wollen, solches alles aber der anerbotenen Kais. Gnaden, auch versprochener Accommodation nunmehro zuwiederlaufen will: als bitten F. und St. freundlich und gehorsamst, I. Churf. Gn. es dahin zu dirigiren geruhen wollen, damit solche und andere mehr Feindseligkeiten gänzlich abgewendet, die Arreste relaxiret und denen dem allgemeinen Wesen hochnützlichen Commerciis ihr freier, unverhinderter Lauf wiederumb eröffnet und verstattet werden möge.

Beilage XI.

Auszug aus Litera Q. Erklärung der schlesischen Gesandten auf die von den geheimen kursächsischen Räthen vorgelegten Hauptpunkte und Fragen.

(Buckisch Rel. Acten tom. V., cp. 1, memb. 15.)

[Sie präsentiren die neuerdings erhaltene Legitimation im Original und erbitten sich nur eine vidimirte Abschrift.]

Die praejudicirliche Quästion vors andere belangend, ob nämlich F. und St. nach vollzogener Accommodation I. Fürstl. Gn. den Herrn Markgrafen itzigem seinem Zustand und Beschaffenheit nach noch ferner über das Volk, so sie zu Roß und Fuß, bloß zu Versicherung des Landes und besorgter Plackereien noch eine Zeit lang behalten möchten, das Generalat laßen und vertrauen werden: so seind zwar wir Gesandten hierzu in specie nicht instruiret, jedoch zweifeln wir gar nicht, daß, weil I. Fürstl. Gn., der Marggraf bei I. Kais. Maj. in höchster Ungnade, solch behaltenes Kriegs-Volk aber bloß zu des Landes Assecuration und consequenter zu I. Kais. Maj. selbst eigenem Besten angesehen, es werden auch F. und St. das Generalat darüber keinem anderen vertrauen, als der sich in I. Maj. Devotion befinden werde. Ob aber, wie weit und was maßen und welchergestalt sich F. und St. des Herrn Marggrafen oder sonst der wider ihn ergangenen Acht halben annehmen werden oder nicht, dazu seind wir noch viel weniger instruiret, ja es hat auch bei jüngst vergangenem Fürsten-Tage zu Liegnitz davon gar nichts consultiret werden können, weil er, der Herr Marggraf bei F. und St. dessentwegen gar nichts gesucht noch begehret hat. Da er ins künftige etwas suchen oder begehren sollte, leben wir in keiner andern als dieser Hoffnung, F. und St. sich alsdann dermaßen zu bezeigen wißen werden, daß es allenthalben zuvörderst auch gegen die Kaiserl. Maj. verantwortlich und der getroffenen Accommodation unnachtheilig sein würde. Dabei wir dann auch dieses erinnern müßen, daß gleichwol ex inspectione des

auf die bevorstehende Accommodation gerichteten Mandats und andern anhero gefertigten neulichsten Schreiben so viel erscheinet, daß I. Fürstl. Gn. des Herrn Marggrafen Insiegel an dero keinem zu befinden ist. Dannenhero wir verhoffen, es würden auch Sr. Fürstl. Gn. Person und Interesse halber das Hauptwerk nicht länger aufgehalten, sondern zu den Special-Artikuln von Punkten zu Punkten geschritten werden. Da wir dann gnädiger Resolution in unterthänigstem Gehorsamb mit Verlangen gewärtig sein.

Beilage XII.

Litera R. Exceptio der kurfürstlichen Räthe auf der schles. Gesandten Vortrag vom 19. Februar.

(Buckisch Rel. Acten tom. V., cp. 1, membr. 16.)

Churf. Räthe bedankten sich der Communication, so heut geschehen, und hätten wegen der Vollmacht und des Marggrafens Person, wessen man sich hierinnen erkläret, alles wol vernommen. Wollten die Vollmacht durchlesen und die begehrte Abschrift erfolgen laßen, auch wegen des Marggrafen I. Churf. Gn. referiren und in der Communication fortschreiten. Wegen des Verzugs bedarfs keine Entschuldigung, weil viel Köpfe viel Sinnen und die Sachen wichtig und groß, und haben I. Churf. Gn. gar gerne erfahren, daß man von den Motiven abgestanden, so keinen Traktatum haben admittiren wollen. Würde sonsten Schlesien nicht zuträglich gewesen sein. Ungern aber hätten I. Churf. Gn. vernommen, daß I. Fürstl. Gn. der Herr Oberhauptmann sich abgesondert aus denen Ursachen, weilen er Chur-Pfalz mit doppeltem Eide zugethan. Wann die Loslaßung erfolgt, hätte es zwar nichts zu bedeuten, auf widrigen Fall aber würde es ein seltsames Ansehn gewinnen, daß unter allen so ansehnlichen F. und St. I. Fürstl. Gn. allein ihrem Gewißen anders consuliren wollten. Man wollte sich aber eines andern versehen, weil gegen I. Fürstl. Gn. am Kaiserl. Hofe ohne das der Favor nicht zum besten.

1. Zu den Artikeln zu schreiten, I^mo^ wüßten sie nicht, was man sich über die Worte viel zu beschweren; doch dafern das Wort „aufgelehnet" etwas hart vorfallen möchte, könnte man eine Moderation treffen, sonsten müßte man das Hauptwerk nicht gar jejune tractiren. Perdon zu bitten, und gleichwol recht gethan haben wollen, kann nicht beisammen stehen, könnte dem Pfalz-Grafen sonst ein Nachdenken und Prätension geben.

2. Derohalben möchte der Artikel also stehen bleiben, bis auf das Wort „aufgelehnet."

3. Mit dem 3ten ist man zufrieden, ob man gleich noch was dabei zu erinnern, nämlich wie I. Kaiserl. und Königl. Maj. beim Fürstentage in Breslau anno 1617 angenommen worden.

4. Erneuerung der vorigen Pflicht sei durch den Handschlag nicht wol möglich; weil man sich der ersten ganz entbrochen, wird derowegen eine neue erfolgen müßen.

5. Hat seine Maß und haben I. Churf. Gn. gerne verstanden, was sich die kathol. und evangel. Stände beim Fürstentage gegen einander anerbötig gemacht, wünschen auch, daß es lange möge Bestand haben.

6. Ist man der großen Unkosten der F. und St. wol eingedenk, wolle auch wünschen,

daß man ein ferneres nicht begehren dörfte, ist aber wißend, aus was vor Ursachen man die 5 Tonnen Goldes begehret, verhoffe noch, daß F. und St. auf diese Summam die Gesandten instruiret haben werden.

7. Befindeten keine Difficultät außer wegen der hungarischen Confoederation. Mit der alten hätte es zwar sein Verbleiben, würden Confirmationes vielleicht darüber vorhanden sein, die neue aber müßte nothwendig eingeantwortet und cassiret werden. In Erwägung, daß I. Maj. bei vorhabenden Tractaten mit der Kron Hungarn accordire, fiele dieselbte ohne das; dafern aber die Tractaten sich zerschlügen, hätte es das Ansehen, als F. und St. von neuem sich deswegen auflehnen wollten. Ist auch F. und St. unnachtheilig, weil die vorgehenden Länder sich derselben begeben, und wann sie gleich in esse, würden sich doch Böheimben und Mähren auf derselben Observanz nicht referiren.

1. Das Gegenversprechniß wollten I. Churf. Gn. F. und St. im Namen I. Kais. Maj. zu Gnaden auf- und annehmen.

2. Der Perdon soll auch allhier im Accord erfolgen und soll der Perdon dergestalt geschehen, vor F. und St. und alle deroselben Officirer, Beambten, Diener, vom höchsten bis zum niedrigsten, vom niedrigsten bis zum höchsten, damit weitläufige Specification möchte verhütet bleiben; jedoch soll in diesem Perdon ausgeschloßen sein der Marggraf zu Jägerndorf, weil er allbereit in die Acht erkläret, und das Ober-Ambt, dafern dasselbe in bestimmter Zeit, ehe der Accord ausgefolget wird, sich nit darzu findet.

3. Confirmatio der Privilegien soll erfolgen, deren Originalien F. und St. in Händen haben.

4. Articul 4 hat sein Bleiben; man verdenket auch F. und St. nicht, daß sie sich noch etwas in Verfaßung halten, doch wäre dies nöthig zu apponiren: zu ihrer Landes-Defension und nicht wider I. Kais. Maj.

5. Will man verhoffen, es sei von I. Churf. Gn. ein solch Anerbieten geschehen, darüber man sich nicht zu beschweren habe, sondern vielmehr solches mit Dank acceptiren sollen. Es hätten auch I. Churf. Gn. Ursach gehabet damit zurückzuhalten, weil von der itzt regierenden Kaiserl. Maj. nichts unbilliges wäre vorgenommen worden. Derohalben bleiben sie bei diesem Punkt und können weiter nicht gehen, dabei denn F. und St. wol zu erwägen hätten, daß sie mit Churf. Gn. nicht als einem Churfürsten, sondern einem Kaiserl. Commissario zu handeln anjetzo Vorhabens, und solle derowegen billig bei diesem Punkte mit angehänget werden: wann sie bei I. Kais. Maj. standhaftig halten werden.

Handel und Wandel, sobald der Accord geschloßen, soll wieder eröffnet werden, deswegen I. Churf. Gn. an gehörigen Oertern erinnern wollen.

Was von dem Fürstenthumb Sagan von I. Churf. Gn. Kriegs-Volk eingenommen worden ist, deswegen soll nach dem Accord dermaßen Erklärung beschehen, daß man sich darüber nicht zu beschweren haben wird.

Beilage XIII.

Litera S. Replik der schles. Gesandten auf vorstehende Exception, 22. Februar.

(Buckisch Rel. Acten tom. V., cap. 1, memb. 17.)

[Sie hoffen, das überreichte Mandat pro legitimatione werde kräftig genug sein, danken für die verheißene vidimirte Abschrift, zweifeln auch nicht, daß die Antwort der Gesandten auf das, was wegen des Markgrafen I. Churf. Gn. referirt worden, für erheblich geachtet werden werde und danken ferner, daß die Verzögerung der Antwort der F. und St. nicht ungnädig vermerkt worden sei.]

Daß aber I. Churf. Gn. besorgen, es dörfte bei der Kais. Maj. ein seltsam Ansehen gewinnen, daß I. Fürstl. Gn. der Oberhauptmann eben seiner Fürstl. Person halben ein sonderbar Reservat, Erlaßung voriger doppelter Pflicht zuvorhin zu impetriren, gemacht haben, bevoraus, weil sonsten am Kaiserl. Hofe der Favor gegen I. Fürstl. Gn. nicht zum besten, da bitten I. Fürstl. Gn. der Principal-Gesandte dienstfreundlich, und wir andern unterthänigst und gehorsamst I. Churf. Gn., nicht allein selbst die von Fürstl. Gn. dem Kaiserl. Ober-Ambt gebetene wenige Interims-Dilation ungleich nicht vermerken, sondern auch bei Kaiserl. Maj. dero vielgiltigen Autorität nach zum besten entschuldigen helfen wollen, in sonderbarer Erwägung, daß gleichwol Ihro Fürstl. Gn. ratione der dem Könige Friderico geleisteten Ober-Ambts-Pflichten mehr als einiger anderer Fürst oder Stand gebunden und dahero desto weniger zu verdenken ist, daß I. Fürstl. Gn. dero Fürstl. Gewißen etwas mehr als andere in acht halten muß. So haben ja auch I. Fürstl. Gn. bei diesen bisherigen trübseligen, mühsamen Läuften und Zeiten anders und nichts mehr befördert noch fortgestellet, als was von den gesammten F. und St. auf allgemeinen gehaltenen Fürstentagen jedesmal berathschlaget, beschloßen und dem ganzen Lande zuträglich und rebus ita stantibus et fluctuantibus verantwortlich erachtet worden. Dannenhero I. Fürstl. Gn. sehr übel dazukommen und deroselben die gesammte F. und St. gar nicht gönnen, noch vor Gott und der Welt verantworten würden, wann bei I. Kais. Maj. eben sie über die bisanhero bei diesen öffentlichen Kriegsläuften getragene große Mühe, Sorge und Bekümmernis noch darzu vor andern übel recommandiret zu sein, empfinden und daß ab eventu das Judicium genommen werden sollte. Hochgedacht I. Fürstl. Gn. der Kaiserl. Oberhauptmann wird sich gewislich dahin eifrig bearbeiten, damit von I. Fürstl. Gn. vorbehaltene Erlaßung der doppelten Pflicht, womit sie König Friderico verbunden, ehester Möglichkeit impetriret und zu wege gebracht werden möge. Alldieweil aber gleichwol ungewis, wo jetzo König Fridericus anzutreffen, und wie bald es bei diesen allgemeinen Turbis und Kriegsläuften dahin zu gelangen möglich sein würde, so wollen die Gesandten hoffen, I. Churf. Gn. werde ihr nicht entgegen sein laßen, daß bei dem Accord ein gewisser, doch geraumer Terminus zu Einbringung richtiger und endlicher Erklärung ernennet werden möge, sintemal I. Churf. Gn. ex hactenus actis et actitatis schon genugsam verspüren können, daß I. Fürstl. Gn. der Oberhauptmann zu vorstehender Accommodation auch vor seine Fürstl. Person gar geneigt und nicht allein die Credentiales und erste Instruction, sondern auch noch die letzte und endliche Vollmacht, ja

alles und jedes, so sonsten dieser Accommodation halben aus der Oberambts-Canzlei bishero ausfertigen laßen, mit dero Fürstl. Insiegel zu bekräftigen, kein Bedenken gehabt hat.

Das Hauptwerk und Friedens-Conditiones belangend, so merken die Gesandten, daß zwar bei dem ersten und zweiten Artikel I. Churf. Gn. die löbliche F. und St. nicht gerne ohne Noth beschweren oder in verbis der gemutheten Perdon-Suchung difficultiren wollte; jedoch müßte gleichwol auch hingegen nicht gar zu gelinde oben hingestrichen, noch diese Incompatibilia „Recht gethan haben und doch Perdon bitten," contradictorie gleichsamb impliciret werden, und haben I. Churf. Gn. selbst den Gesandten anheim gestellet, auf ein Model zu denken, das nicht allein erträglich, sondern auch der Perdonsuchung schicklich. Nun wollen sie, die Gesandten zwar viel lieber, da es möglich, daß es bei denen von F. und St. selbst ihnen vorgeschriebenen Formalien nachmals verbleiben könnte, in Erwägung, daß gleichwol F. und St. gegen Gott und ihrem Gewißen versichert, daß bei diesem ganzen Böheimbischen Negotio ihre Intentio zu einiges Menschen, zu geschweigen der höchsten Obrigkeit Offension niemals, sondern einig und allein zu Erhaltung ihres so theuer erworbenen Majtbriefes und zu Fortstellung der zur besten Assecuration confirmireten Unions-Hilfe jederzeit gemeint gewesen seie, dessen sie sich auch supplicando, protestando und in viel andere Wege mehrmals erkläret haben. In eventum aber doch, und da es bei solchen Formalien nicht bleiben könnte, würde es vielleicht nicht unschicklich dahin zu richten sein: demnach F. und St. verspüreten, daß dasjenige, was bei der in Böheimben und andern Landen entstandenen, seithero continuirten Unruhe, auch insonderheit im Lande Schlesien bis auf diese Stunde vorgegangen, von I. Kaiserl. Maj. zur Offension vermerket und angezogen würde, oder, daß sich I. Maj. durch dasjenige offendiret zu sein befinden thäte: als bäten F. und St. umb Perdon und Verzeihung, und daß alles und jedes numehr sempiterna oblivione sepeliret, aufgehoben und ferner nicht mehr gedacht werden möchte. Worbei dann I. Churf. Gn. gnädigst erwägen und beherzigen wollen, daß es Gottlob mit Schlesien derogleichen Zustand, als etwa mit den vor- und nachgehenden Landen nicht hat. Böheimben hat viel Excesse begangen, denen Schlesien niemals beigepflichtet, wie die Protestationes auswiesen. Mähren ist tempore motarum turbarum noch in keiner böheimbischen Union gewesen, Schlesien ist aber mit Kaisers Rudolphi Vorbewußt und Kaisers Matthiae Confirmation schon darinnen gestecket und auf so öfteres Erinnern und Erfordern bis zur Erledigung der gesammten öffentlichen Religions-Gravaminum Assistenz zu leisten schuldig gewesen. So hat auch Mähren mit Absetzung des Landeshauptmanns, Einziehung der geistlichen Güter und sonsten viel attendiret, daran Schlesien allenthalben ganz unschuldig. Nieder-Lausnitz und ein gut Theil Ober-Lausnitz ist durch Kriegsmacht ruiniret, das der barmherzige Gott in Schlesien noch gnädig verhütet und zukünftig verhüten wird. Derowegen es auch billig mit der Schlesischen Accommodation bei weitem dermaßen nicht wie etwa bei andern geschehen zugehen kann. Rebus intellectis in verbis sumus faciles, und würden I. Churf. Gn. fine commissionis assecuto, so auf der Accommodation beruhet,

F. und St. ungnädig nicht verdenken, daß sie gleichwol auch I. Fürstl. Häuser Ehr und Ehrbarkeit, auch die liebe Posterität und deroselben Judicium hierunter in acht nehmen.

Bei dem 3ten Artikel, Ihro Maj. vor dero rechten, erwählten, gekrönten, gesalbten König und Herrn zu erkennen, erachten die Gesandten nicht unschicklich, daß diese von I. Churf. Gn. selbst vorgeschlagene Wort: „Allermaßen I. Maj. bei dem zu Breslau den 14. September stilo novo anno 1617 geendigten Fürstentagsschluß" angenommen worden.

Circa Articulum quartum vermerken die Gesandten, daß I. Churf. Gn. die Erneuerung der vorigen Eidespflicht durch einen Handschlag vor genugsamb nicht ermeßen können, sonderlich weil man sich durch den Actum rejectionis derselben ganz entbrochen. Hingegen bitten die Gesandten zu erwägen, daß solcher Actus rejectionis nicht allein für null und nichtig declariret, sondern auch ex plenitudine Majestatis Imperatoriae vorlängst cassiret. Consequenter ist die vorhin geleistete Pflicht noch bis dato unverruckt, cum utile per inutile non vitietur et quod nullum est, nullum pariat effectum.

2. Daß pluralitas juramentorum billig zu vermeiden und ein Eid auf den andern zu setzen, jederzeit ganz unschicklich geachtet worden.

3. Daß die Annehmung des Eides nicht allein von dem König in Böheimben in der Hauptstadt Breslau persönlich selbst, sondern auch in andern gewissen Erbfürstenthümbern absonderlich zu beschehen pfleget, welches dann nicht allein I. Maj. bei itzigen Läuften selbsten sehr unbequem, sondern auch dem ohne dies erschöpften Lande der großen Kosten halben schwer fallen würde, dessen man, wenn es bei voriger Pflicht gelaßen und durch einen Handschlag die Verneuerung verstattet, auch per Commissarios angenommen würde, entübriget sein könnte.

Der fünfte Artikel hat sein Maß und wird zwischen Katholischen und Evangelischen hinfüro Ruhe und Frieden wol erhalten werden können, wenn nur der Majtsbrief und das Interdictum: Uti possidetis inturbiret gelaßen wird.

Bei dem sechsten Artikel der fünf Tonnen Goldes, wollen doch I. Churf. Gn. nochmalen beherzigen, was große Noth und Bedrängnis das Land nicht allein mit Erhaltung und Quartirung so viel lange Zeit eines kostbaren großen Exercitus, sondern auch durch unterschiedliche Einfälle der rauberischen Cosacken erlitten hat; daß man auch zu I. Maj. selbst eigenem Besten und des Landes Versicherung noch hinfüro die Verfaßung nicht allerdings wird aus Händen laßen, sondern noch in die 1000 Pferde und 3000 Knechte behalten müßen; daß endlich I. Maj. wenig Vortheils davon haben würde, wann dieses gegen die andern ruinirte zu rechnen, fast noch übrige Land jetzo auf einmal per ipsam Accommodationem vollends auch ganz enerviret werden sollte; dahingegen boni et prudentis Regis Interesse in eo maxime versiret locupletes et tales habere subditos, die sich aufm Nothfall, wenn von dem Erbfeind oder anders woher Gefahr und Bedrängnis entstehen sollte, noch in etwas ferner angreifen könnten. Dannenhero hoffen die Gesandten, I. Churf. Gn. itziger Zeiten und Beschaffenheiten nach die anerbotene 100,000 Gulden so gar geringe nicht,

sondern dem Lande schwer und kümmerlich genug erachten werden. Nichts destoweniger und damit I. Churf. Gn. ohne ferner Bieten und Gegenerbieten ja spüren und sehen möge, wessen man sich umb des lieben Friedens willen aufs höchste und äußerste anzugreifen und dardurch I. Kaiserl. Maj. Gnade desto mehr und standhaftiger zu demeriren entschloßen sei, so wollen Sie, I. Fürstl. Gn. der Herr Principal und wir andere Gesandten zu den vorigen von F. und St. bewilligten 100,000 fl. noch 100,000 fl. und also insgesammt 200,000 Gulden zu 20 Meißnischen Silbergroschen oder 30 Schlesischen Groschen derogestalt versprechen und zusagen, daß gleichwol gewisse und erträgliche Termin zu wirklicher Ablegung constituiret und die gethane Amnestia alles bisherigen Verlaufs desto plenius et securius verfaßet und erhalten werden möge. Und bitten die Gesandten dienstfreundlich und unterthänigst I. Churf. Gn., in sie dieses Punktes halber weiter nicht setzen, sondern ihnen gnädigst verzeihen wolle, daß sie ihre Instruction und die ihnen mehr als zu wol bewußte des Landes Möglichkeit oder Unmöglichkeit in acht halten, und wie gern sie auch wollten nicht mehr versprechen müßen, als sie auch zu verantworten und nicht mit Worten, sondern im Werk und in der That zu leisten getrauen dörfen.

7. Die alte Hungarische Union pro 7[do] bleibt in ihrem esse billig. Bei der neuen Conföderation aber und deroselben Renunciation haben F. und St. dies Bedenken gar nicht, daß sie sich durch dieselbe inkünftig, und da gleich die zwischen I. Kaiserl. Maj. und der Kron Hungarn noch währende Tractatus ohne Frucht abliefen, zu einiger Assistenz vermögen laßen wollten; sondern dies ist nur blos einig und allein ihr Intent, deme vorzubauen, daß nicht etwa die Hungarn propter subitam Conföderationis Cassationem das Land feindlich anzugreifen, und immaßen Mähren schon bedrohet, mit Türken und Tartarn zu verderben, Prätext und Anlaß nehmen möchten, dazu sie denn auch wol ohne dies, wann sie nur geringste Color und Prätext hierzu ergreifen könnten, spes praedae vielleicht mehr als in andere schon verderbete und ausgeplünderte benachbarte Lande invitiren und irritiren dörfte. Und weil diese Irruptio, die Gott gnädig verhüte, I. Kais. Maj. selbst zum höchsten Präjudiz gereichen thäte, so werden dieselbe allergnädigst und gar wol geschehen laßen können, daß maioris mali et periculi avertendi causa nur bloß in interim diese Conföderation mit oben angedeuteter aufrichtiger Erklärung in suspenso gelaßen werde.

1. 2. Bei der Churf. Gegenversprechung acceptiret man zu unterthänigstem Dank 1[mo] et 2[do], daß ex Plenitudine Potestatis delegatae et acceptae Imperatoriae Commissionis die Annehmung zur kaiserl. Gnade nicht ferner differiret, sondern F. und St. itzo alsobald kräftiglich widerfahren und ertheilet werden soll.

3. Bei Ertheilung des versprochenen Perdons aber pro tertio suchen F. und St. mehr nicht, als daß sie und alle die Ihrigen hinfüro an Leib und Leben, Ehre, Hab und Gut unbedränget und ungefährdet verbleiben mögen. Und weil dies ein solcher Artikul, der vornehmlich stark, wol und überflüßig fundiret und radiciret werden muß, wann anders das Land nicht vollend gar ad Desperationem gedrungen werden soll, so zweifeln die Gesandten

gar nicht, I. Churf. Gn. als ein rechter, deutscher, aufrichtiger und christlicher Potentat die F. und St. dahin selbst (inmaßen I. Churf. Gn. kraft dieser übernommenen Commission vor allen andern gar wol thun kann und wird) befördern helfen werde, ut tutam et securam pacem consequantur, und damit sie und die Ihren erst nicht etwan ex post facto bereuen und beklagen dürften, daß wir Gesandte uns itzo in tempore, da es eben die rechte, beste Zeit gewesen, nicht beßer und überflüßiger assecuriret und vorgesehen hätten.

I. Churf. Gn. Intent ist gewis gut, so hat man I. Maj. kein anders zuzutrauen; die Religionsfeinde aber, so der evang. Wahrheit täglich nachstellen, seind noch nicht alle todt, dürften sich auch bei diesem Success noch wol täglich neue und mehr finden und herfür thun, dawider man sich förderst auf des höchsten Gottes Schutz zu verlaßen und dann auch dabeinebens die von Gott verliehene und gewiesene Mittel zu ergreifen schuldig ist.

Derowegen bitten die Gesandten I. Churf. Gn., es bei denen von F. und St. vorgeschlagenen generalibus et specialibus verbis hierbei nicht allein gnädigst verbleiben, sondern auch noch der Privat-Personen des Landes Schlesien dabei gedenken, und daß diesem General- und ganz unlimitirten Perdon zuwider niemand, so im Land Schlesien befindlich, oder demselben ratione originis vel cuiuscunque officii aut expeditionis sonsten bishero zugethan oder verwandt gewesen, im wenigsten neque directe neque oblique aut per indirectum bedrängt werden solle, in bester Form inseriren laßen wolle [1]).

I. Fürstl. Gn. des Herrn Markgrafens Person belangend ist zwar denen Gesandten, als vorhin gedacht worden, nicht wissend, daß seithero der Achts-Erklärung I. Fürstl. Gn. etwas weder bei den gesammten F. und St., noch viel mehr oder weniger bei ihnen den Gesandten gesucht oder begehret hätte, alldieweil sie aber doch sehen, was endlich ex desperatione für große Inconvenientia erfolgen könnten, die sie, die Gesandte, dem Lande und I. Kaiserl. Mt. selbst zum besten von Herzen gerne abgewendet wünschen und wißen wollten, so wollen sie nur gar kürzlich ihre einfältige Gedanken hierüber eröffnen. Einmal ist gewis, daß zu der Zeit als die Kaiserl. Commission ausgangen, dem Lande Schlesien denunciret und auf die Absendung geschloßen worden, I. Fürstl. Gn. der Herr Markgraf bei allgemeiner Versamblung zu Breslau noch persönlich selbst zur Stelle gewesen, die generaliter und indefinite anerbotene Kaiserl. Huld und Gnade acceptiren und auf die Absendung mit schließen helfen. In maßen er dann auch die Instruction schon den 2. Jan. dieses Jahres, wie auch nachmals die uns mitgegebene Credentialia, ja auch das Schreiben, so die Herren F. und St. vor 10 Tagen von Liegnitz aus an I. Churf. Gn. abgehen laßen und dadurch den Vorzug entschuldiget, besiegelt und bekräftigt hat.

[1]) Im Dresdner archive befindet sich auch eine petition der domcapitel zu Breslau und Glogau an den kurfürsten, in der sie erklären, sie wollten nicht die letzten sein, die sich submittirten, und weil zu der letzten absendung der f. u. st. zum kurfürsten niemand von ihnen begehret (d. h. kein mitglied der gesandtschaft ihrer mitte entnommen sei), sie aber in abwesenheit des bischofs einen gesammten stand ausmachten, so bitten sie insbesondre, es möge auch ihnen die kaiserliche gnade vermittelt und sie auch in gnaden aufgenommen werden.

Vors andere werden I. Fürstl. Gn. der Herr Markgraf dafür halten, er hätte diese Kaiserl. Offension durch nichts anders als eben durch dies auf sich geladen, wozu er von den gesammten F. und St. als General-Obrister constituiret und bestellet gewesen, und worinnen ihn das Land zu vertreten und schadlos zu halten schuldig wäre. Sollte nun aber vors dritte das Land itzo von I. Fürstl. Gn. ganz absetzen und I. Fürstl. Gn. von dem Perdon gänzlich excludiren und ausschließen laßen, so dürfte wol noch mancher unschuldige Mann darunter leiden müßen und das Land noch in mehr Verderbnis gerathen können. Welches alles nur blos zu dem Ende erwähnt wird, ob doch I. Churf. Gn. dero hohen Autorität und Discretion nach ein solch Mittel ersehen und ergreifen könnte, wodurch auch diese Inconvenientia abgewendet werden möchten.

Mit I. Fürstl. Gn. dem Königl. Ober-Hauptmann hat es, Gottlob, eine viel andere und beßere Gelegenheit und würden sich I. Fürstl. Gn. intra terminum, dessen Benennung von I. Churf. Gn. nochmals gebeten und erwartet wird, also bezeugen, daß I. Kaiserl. Mt. eine gnädigste Satisfaction daran haben wird.

Bey dem 3. Punkt der Confirmation der Privilegien laßen ihnen die Gesandten gar wol gefallen, daß dieselbte voriger Confirmation gemäß nochmals abgefaßet und I. Churf. Gn. durch den Oberhauptmann eine gleichstimmige Notel förderlichst zugeschickt werde. Worbei sie dann auch der Privilegien gnädigst eingedenk zu bleiben bitten, die sich aufm Carlstein befunden und von dem Baierfürsten occupiret sein sollen. Damit das Land Schlesien auch an denselben, so viel das Interesse daran sein und betreffen mag, unverkürzet und ungefährdet erhalten werden möge, immaßen I. Churf. Gn. schon hiebevor unbillig nit befunden haben, so würden auch jedes F. und St. Privilegia specialia dem Herkommen nach billig nicht außer Acht gelaßen werden.

Circa Articulum 4. erfreuen sich die Gesandte, daß I. Churf. Gn. selbst nicht unschicklich befunden, daß F. und St. nach der Accommodation 1000 Pferde und 3000 Knechte geworbenes Volk auf eine Zeit lang behalten mögen, und ist ihnen nicht zuwider, daß diese Erklärung dem Accord ausdrücklich mit inseriret werde, solch Volk blos zu des Landes Defension und nicht wider I. Kaiserl. Mt. zu brauchen. So werden sie auch von sich selbst darauf gedenken, wie sie sich, sobald nur die besorgte Gefahr cassiret, auch solches Volkes je eher je beßer vollend gar entledigen und dadurch die große Kosten und beschwerliche Einquartirungen abwenden mögen. Dagegen F. und St. sich gewis getrösten, daß sie mit einigem Kriegs Volk, Guarnisonen, Durchzügen, Musterungen oder Abdankungs-Plätzen, wie solch Beschwerungen coloriret oder genannt werden möchten, im allerwenigsten nicht beleget noch bedränget werden sollen.

Bei dem 5. Artikel haben zwar F. und St. das Churf. Anerbieten zu schuldigem und unterthänigem Dank acceptiret, hingegen aber dafür gehalten, es würde I. Churf. Gn. nit bloß in eventum, da sie bekrieget, sondern da sie sonsten dem klaren Buchstaben des Majtsbriefes und dem interdicto: Uti possidetis zuwider angefochten oder bedränget werden

Handels und Wandels am gebührenden Orte zu befördern gnädigst anerbietig ist, acceptiren die Gesandten dienstfreundlich und unterthänig. Wegen Abführung des Churf. Kriegsvolks aus dem Saganischen Fürstenthumb aber, wie auch Restituirung Priebuß und anderer abgenommenen Orten bitten sie, I. Churf. Gn. sich etwas deutlicher zu erklären gnädigst geruhen wolle. Wie dann F. und St. nach geschloßenem Accord ihr in Oberlausnitz und in der Grafschaft Glatz noch liegendes Volk gleichergestalt ehestes abzuführen kein Bedenken haben würden.

Beilage XIV.

Auszug aus der urkundlichen Erklärung des Kurfürsten Johann Georg für den Herzog Johann Christian von Liegnitz und Brieg vom 21/11. März.

(Dresdner Archiv.)

Der Kurfürst beurkundet: Da der Herzog am 14. März durch seine Gesandten, die Liegnitzer Räthe Adam v. Stang und Stonsdorf, Abraham v. Sebottendorf und Lorzendorf und den Syndicus von Breslau Dr. Reinhard Rosa hat erklären laßen, alles dasjenige, was die andern Stände in diesem ganzen Accommodationswerke geschloßen, allerdings genehm zu haben und fürstlich aufrecht, stät, fest und unverbrüchlich den getroffenen Accord in allen Punkten und Klauseln zu halten, diese Erklärung zur rechten Zeit eingebracht und gebeten habe, ihn in den Accord mit einzuschließen, so hat der Churfürst diesem Accorde gemäß nicht umhin gekonnt, den Herzog desselben in allen seinen Punkten und Clauseln, insonderheit des ertheilten Generalpardons als Stand und wegen des bisher getragenen Oberamts sammt allen desselben Offizieren und Dienern theilhaftig zu machen [1]).

Beilage XV.

Tenor des Accords [2]).

(Buckisch Rel. Acten tom. V. cp. 1., memb. 19.)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Cleve und Berg p. p., Churfürst p. p. urkunden und bekennen hiemit: Nachdem die Röm. Kais. p. p. Majestät, unser allergnädigster Kaiser, König und Herr uns eine Commission unterm dato Wien d. 22. Aprilis des abgelaufenen 1620. Jahres die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien betreffende gdgst. aufgetragen, und wir aus schuldigem Respect und Gehorsam, so gegen I. Kais. Mjt. Wir haben, zu Wiederbringung guten Friedens und Abwendung alles Unheils, auch böser Consequenzen, welche leichtlich aus entstandenen Empörungen entspringen können, solchen angeregten Herzogthümern selbsten zum besten und Erhaltung dero erlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Immunitäten über uns genom-

[1]) Unterm 25/15. März ergeht dieselbe erklärung des kurfürsten auch an die f. u. st., welche das gesuch des herzogs unterstützt hatten. Vergl. auch ob. s. 83.

[2]) Die abweichungen des concepts vom 17. Februar sind in den anmerkungen mitgetheilt. Der abdruck bei Londorp II. s. 379 ist nur ein unvollständiger auszug.

men, dieselbe auch den hochwürdigen, hoch- und wolgebornen p. lieben Oheimben, Schwägern und besondern Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien sambt einem den 26. Novembris obiges Jahres datirten Ausschreiben insinuiret und notificiret, mit freundlichem Bitten, gnädigstem Begehren, treuen Erinnerungen und Ermahnungen, es wollten hoch- und wolermelte F. und St. der Kais. und Königl. Commission sich submittiren, die angebotene Kais. Gnade und Milde acceptiren und sich aller schuldigen Gebühr und Gehorsambs erzeigen und erweisen, und F. und St. in Ober- und Nieder-Schlesien solche Kais. Commission nit allein unterthänigst, gehorsambst und mit gebührender Reverenz auf- und angenomben, alsbald zu einer stattlichen Absendung sich erboten, sondern auch deroselben zu Folge auf erlangtes unsers sicheres Geleit den hochgeborenen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Oheimb, Schwagern und Sohn, Herrn Karl Friedrichen Herzogen zu Münsterberg in Schlesien zur Oelsen, Grafen zu Glatz, Herrn auf Sternberg und Jaischwitz und andere unten benannte mit gnugsamber Plenipotenz und Vollmacht zu uns abgefertiget und deroselben sonderbare Begierde, so sie allerseits zu dem lieben Frieden trügen, und wie willig und bereit sie wären, der Kais. Commission sich zu bequemen und zu accommodiren, wann sie nur Gnad und Perdon erlangen und bei ihren Privilegien, Majestätsbriefen, Rechten und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Immunitäten verbleiben können, angezeiget und vermeldet, daß wir mit ob erwähnten Fürstl. und andern Abgesandten durch unsere geheimbe Räthe nothdürftige Communication pflegen, was bishero in dem böhmischen Unwesen allenthalben unrechtmäßiger und unverantwortlicher Weise fürgelaufen, ihnen ausführlich neben den Strafen, so die höchste Obrigkeit, als welche dadurch nicht wenig laediret und verletzt, anzuordnen wol befugt, zu Gemüthe führen und endlichen zu schuldiger und gehorsamber Submission durch viel und wichtige angezogene Motiven disponiren laßen:

Wann dann F. und St. in Ober- und Nieder-Schlesien erkennet[1]), daß sie durch dasjenige, so bei währender böhmischen Unruhe vorgangen[2]) die Röm. Kais. p. Majt., als den obristen Herzogen in Schlesien nicht wenig[3]) offendiret und dannenhero wegen höchstgedachter I. Kais. Majt. bei uns umb Verzeihung, Gnade und Perdon unterthänigst und gehorsambst angesuchet und gebeten, dabei anerbötig gemacht, I. Kais. Maj. vor den rechten, erwählten, gekrönten, gesalbeten König und Herren, und Ober-Herzogen in Schlesien, allermaßen F. und St. den 14. Sept. neuen Calenders Ao. p. 1617 denselben bei dem damaligen Fürstentage auf- und angenommen, zu erkennen, ehren und allen schuldigen Gehorsamb zu leisten und praestiren, und solches mit Erneuerung voriger Pflicht zu bestätigen, auch die Katholischen, sie haben Namen wie sie wollen, vom obersten bis zum niedrigsten, vom niedrigsten zum obersten, bei dem Ihrigen geruhiglich verbleiben zu laßen und der

---

[1]) sich nunmehr dahin erkläret.
[2]) sie allenthalben zu viel gethan.
[3]) heftig.

Kais. Majt. zu Bezahlung dero Krieges-Volkes dreimal[1]) Hundert Tausend Gulden von bevorstehendem Georgi an binnen Jahr und Tag auf drei unterschiedliche Termin[2]), deren sich F. und. St. ehistes erklären werden, zu geben und zu reichen, endlich auch der mit andern Ländern aufs neu aufgerichteten Capitulation, Confoederationen, sowol mit Böhmen, Mähren, auch Ober- und Niederlausnitz, als mit Hungarn, Ober- und Nieder-Oesterreich und Siebenbürgen sich gänzlich zu begeben, kräftiglich zu renunciren und uns solche zu cassiren[3]) einzuantworten, und die 1000 Pferde und 3000 zu Fuß, so gedachte F. und St. zu Defendirung des Landes bis die Unruhe gestillet, in Sold behalten, keinesweges wider die Röm. Kais. Majt., noch uns zu gebrauchen, auch nach geschloßenem Accord alles ihr Krieges-Volk zu Roß und Fuß, welches in Böhmen, Grafschaft Glatz und Ober- und Nieder-Lausnitz in Besatzung, alsbald abzuführen und außer beniembter Anzahl abzudanken:

Als nehmen wir der Churfürst zu Sachsen p. p. auf solch vorhergehendes Erkenntnis und Bekenntnis, auch unterthänigste und gehorsambste Submission und Accommodation F. und St. in Ober- und Niederschlesien sambt allen dero Beambten, Officieren, Dienern und allen Einwohnern, sie haben Namen, wie sie wollen, vom obristen bis zum niedrigsten, vom niedrigsten bis zum obristen zu Gnaden auf und an, perdoniren und verzeihen auch denselben kraft tragender Kais. Commission hiemit alles dasjenige, was dieselbe wider I. Kais. Majt. vorgenommen[4]) und begangen haben, dergestalt und also, daß solches nunmehr hierdurch aufgehoben und nun und zu allen Zeiten, auf was Maß und Weise es immer geschehen könnte oder möchte[5]), nicht solle gedacht, vielweniger bestraft werden, außerhalb Markgraf Johann Georgen zu Brandenburg und Fürst Christian zu Anhalt, welche von der Röm. Kais. Majt. vor Schließung des Accords in die Acht und Ober-Acht erkläret worden.

Versprechen daneben eine Verneuerung der vorigen F. und St. bald nach Kaisers Mathiae tödtlichem Hintritt im Aprili Anno 1619[6]) allbereit eingeschickten[7]) Confirmation des Mtsbriefes, aller Privilegien, Freiheiten und Immunitäten, so viel beim neuen Regiment deren nicht erlanget, bei der Röm. Kais. Majt., sobald es zu geschehen möglich, zu Wege zu bringen und daran zu-sein, damit F. und St. an denen aufm Karlstein befundenen Privilegien und Urkunden, so weit dieselbe daran interessiret[8]), unverkürzt verbleiben, sie auch mit keinem geworbenen noch anderem Kriegs-Volk sollen bedrängt noch belegt werden.

Wann auch F. und St. wegen der wahren, reinen, unverfälschten Religion, wie dieselbe in den prophetischen, apostol. Schriften und in der ungeänderten Anno 1530 Kaiser Carln übergebenen Augsburg. Confession begriffen, feindselig sollten bekrieget werden, wegen obig angedeuteter Religion, dieselbte zu schützen und defendiren, sowol auch bei der Röm.

---

[1]) viermal. [2]) in einem jahr auf zwene termin. [3]) fehlt. [4]) gesündigt. [5]) der zusatz fehlt. [6]) fehlt. [7]) eingelieferten und in handen habenden. [8]) fehlt.

Kais. Maj. auf andre bedürftige insonderheit den Mtsbrief concernirende[1]) Fälle an fleißigen gebührlichen Intercessionen und Erinnerungen nichts ermangeln zu laßen.

Doch wofern F. und St. und alle die Ihrigen obigen Erklärungen und Erbieten werden fürstlich und treulich nachkommen, des Churfürsten Pfalzgrafens gänzlich sich begeben, sich als getreue und gehorsambe Unterthanen gegen I. Kais. Majt. jederzeit erzeigen und in deroselben Devotion standhaftig verharren, inmaßen wir denn auch gleichergestalt unser Kriegs-Volk aus denen Orten zum Fürstenthumb Sagan gehörig alsbald[2]) abführen und wegen der in Böhmen, Oesterreich und Mähren[3]) angelegten Arrest und Kummer[4]), damit solche relaxiret und die Commercia ungehindert getrieben werden mögen, an fleißigem Erinnern nichts erwinden laßen wollen.

Wofern auch der hochgeborne Fürst und herr Johann Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien sich diesem Accord dem Erbieten nach innerhalb 6 Wochen[5]) von dato an des Accords werden accommodiren, genießen I. Ld. desselben billig in allen Punkten und Clausuln, im widrigen Fall bleibet es bei der Röm. Kais. Majt. ferneren Anordnung und Verfügung.

Zu mehrer steter und fester Haltung haben wir der Churfürst diesen getroffenen Accord mit unserm Churfl. Secret bekräftiget und eigenen Händen unterschrieben.

Und wir von Gottes Gnaden Karl Friedrich Herzog zu Münsterberg in Schlesien zur Olse p. p., als Principalgesandter, sowol wir Adam von Stang p. p. als Mit- und Neben-Gesandten[6]) versprechen auch unserstheils im Namen und von wegen unsrer Herren Principalen kraft habender Plenipotenz und Vollmacht diesem Accord in allen Punkten und Clausulen treulich, fürstlich und ehrbarlich nachzukommen und darwider nicht zu handeln. Bekräftigen auch denselben gleichergestalt mit unsern Insiegeln und angebornen Petschaften. Geschehen in Dresden den 18. Febr. Anno 1621[7]).

(L. S.) Johann George Churfürst.

(L. S.) Karl Friedrich Herzog von Münsterberg.

(L. S.) Adam von Stang. (L. S.) Siegmund von Bock. (L. S.) Reinhard Rosa.

(L. S.) Johann Wirth. (L. S.) Johann Richter.

---

[1]) fehlt. [2]) fehlt. [3]) desgl. [4]) kummer = beschlagnahme. [5]) vier Wochen. [6]) fehlt.

[7]) Die verhandlungen, so wie deren abschluß scheinen sehr geheim gehalten worden zu sein. So erfuhr der vom kaiser zu wahrnehmung der kaiserl. rechte mit instruction und creditiven nach Dresden gesandte burggraf Dohna, wie es scheint nichts vom gange und stande der verhandlungen, obgleich er am 16. Febr. darum bittet. Vielmehr wird in dem an den kaiser gerichteten schreiben des kurfürsten v. 20. Febr., (2. März) mit welchem er den accord übersendet, gesagt, das kaiserl. schreiben vom 20. Febr., so wie die erklärungen des v. Dohna seien alle zu spät angekommen, nachdem der accord schon abgeschloßen worden. In seinem schreiben hofft der kurf., es werde dem kaiser alle genüge geschehen sein, bittet aber „da ja über alle zuversicht nicht alles dergestalt wäre in acht genommen worden, wie es kais. Mt. gern gesehen, und ich vielleicht

Fürstentags-Beschluß vom 8. Juni 1621.

(Raths-Archiv.)

Demnach die Röm. Kais. auch zu Hungern und Böhmen Kön. Majt. unser allergnädigister Kaiser, König und Herr, dem Durchl. p. p. Fürsten und Herrn, Johann Georgen, Herzog zu Sachsen p. p. und Churfürsten p. p., vorwichener Monaten eine Commission aufgetragen, betreffend den Zustand dieses allgemeinen Landes Schlesien, in welchen dasselbige durch das Böhmische Unwesen eingerunnen und I. Churfürstliche Gnaden uns sämbtlichen F. und St. in Ober- und Nieder-Schlesien unterm Dato Budissin den 26. Novembris abgewichenen Jahres mit satter, weitläuftiger Ausführung die gänzliche Intention freundlich und gnädigist insinuiret und dahin gerichtet und vorgewissert, wie nämlich dieses unser geliebtes Vaterland aus gegenwärtigen Drangseligkeiten und vorstehender Gefahr gerißen, wir F. und St. bei unsern Fürstenthümbern, Land und Leuten, Hab und Gütern geschützt, Fried und Ruhe wiederbracht, und bei denen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten sowol in Religion als Profan Sachen defendiret und erhalten werden, und dieses ganzen bekümmerten Unwesens zu Grunde abkommen mögen; und wir sämbtlichen F. und St. dieser Kaiser- und Königlichen Commission uns zu submittiren, die angebotene Kaiserliche Milde und Gnade zu acceptiren und aller schuldigen Gebühr und Gehorsambs uns zu erzeigen mit schuldigster Reverenz und Demuth erbötig worden, und zugleich dahin einhellig geschloßen, daß vermittels unser ansehnlichen Abgesandten dieses Commissionswerk bei obgedachter I. Ld. und Churfl. Gnaden tractiret und befördert werden solle, auch zu dessen gebühr-

---

auch gewünschet, solches nicht mir, sondern den trübseligen und unruhigen zeiten, die nichts anders als geschwinde remedia erfordern, zuzuschreiben.“ Die ursachen zum accord einzusenden hält er für unnöthig, dieweil ihre Mt. solche leicht bei sich ermeßen könnten, doch weist er auf die baldige bereitwilligkeit hin, mit welcher f. und st. die commission angenommen, und daß er dem kaiser die länder nicht völlig habe ruinieren laßen wollen. Die herzogtümer würden nicht ohne großes blutvergießen zur unterwerfung gebracht worden sein, da sie mit 3500 pferden u. 5000 geworbenen Volkes zu fuß ausgerüstet gewesen, die kaiserliche armada aber zum teil abgeführt, zum teil getrennt gewesen, daß man sich ihrer schwer zu diesem zwecke würde gebrauchen können. Am meisten sei zu berücksichtigen gewesen, daß Böhmen, Mähren und die andern lande noch nicht gefaßt, sondern noch in motu und ihre augen auf Schlesien gerichtet gewesen, Pilsen und Tabor unerobert, die grafschaft Glatz und andre an Schlesien gränzende teile Böhmens mit schlesischem volke besetzt, der Mansfelder den angebotenen stattlichen accord ausgeschlagen, sich des Ellenbogischen kreises bemächtigt, auch auf Eger sein absehen gehabt, dieselben vielleicht auch erlangt, wenn nicht kursächsisches volk ihm zuvor gekommen und auf zureden als besatzung aufgenommen worden; insonderheit auch der betrübte zustand Ungarns, und wie Bethlen Gabor damit umgehe, den Türken ins land zu führen. Derselbe habe auch Schlesien mit harten bedrohungen an der accommodation hindern wollen. Fast 14 tage habe sich der kurfürst bemüht neben dem markgrafen noch andre personen vom pardon auszuschließen, hat aber nicht gehen wollen, weil sich f. und st. zur gemeinsamen vertretung alles beliebten verbunden befunden. Er seinerseits freue sich, daß er die länder ohne blutvergießen in devotion gebracht, zumal sich auch die Oberlausitz nunmehr accommodiert. Er wünscht nur den ungrischen tractaten guten fortgang, u. wenn dieses nicht der fall sein sollte, daß der kaiser doch daraus vorteil haben möge, daß wenigstens diese lande sich der ungrischen confœderation begeben und Bethlen Gabor auf sie nicht mehr zu rechnen habe. (Dresdner archiv.)

lichen An- und Fortstellung aus unserm Mittel gewisse fürstliche und andere ansehnliche Personen erbeten, vermocht und mit nöthiger Instruction und nachmaliger Plenipotenz und Vollmacht cum libera endlich alles zu tractiren und zu schließen vorsehen, abgeordnet und abgefertiget, und es nunmehr durch Gottes des Allmächtigen Gnade, Beistand und Segen mit angeregtem hochwichtigen Commissionswerk dahin kommen, daß mit richtig abgefaßtem Accord die verordneten Herrn Gesandten wiederumb zurück gelanget und ihrer Vorrichtung gebührliche Relation nothdürftig uns sämbtlichen F. und St. zu thun sich angemeldet: als haben die F. und St. sambt und sonders vor nöthig erachtet und ermeßen, daß zu Anhörung angezogener Relation und ganzer Vorrichtung eine allgemeine Zusammenkunft der F. und St. auf den andern Aprilis allhero gegen Breslau ausgeschrieben und dabei die Nothdurft weiter berathschlaget, fortgestellet und befördert werden möge. Zu welcher dann auch die Herrn F. und St. sowol in eigener Person, als auch durch dero Gesandten zu rechter Zeit erschienen; und obwol auch hier durch das Königl. Oberambt, so I. Ld. und Fürstliche Gn. Herzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg anbefohlen und auferlegt gewesen, wiederumb sich geendet und I. Ld. und Fürstl. Gn. weiter dergestalt solches über sich nicht tragen wollen, auch anderer Verhinderung halben [1]) in der Person zur Stelle nicht erschienen, noch auch sich uf der Herrn F. und St. schrift- und mündliches Ansuchen und Bitten bewegen laßen wollen, desselben Vorwaltung so lange uf sich zu haben, bis von der Röm. Kais. und Kön. Maj. solch Oberampt de novo angeordnet würde: hergegen aber dieses Landes Vorfaßung und jederzeit gehaltene Observanz erheischen wollen, daß inzwischen die Direction des Oberampts mit Anstellung allerhand vorgefallener Landesnothdurft, Beschreibung der Zusammenkünfte, Praesidir- und Colligirung der Stimmen, und was sonsten in gemein bei Landessachen zu dirigiren vorzustoßen pflegt, dem ältesten Schlesischen Fürsten an Jahren committiret und anvertrauet werde: als haben zwar anfanges die anwesenden fürstlichen Personen Herzog George Rudolf zur Liegnitz, Brieg und Goldberg und Herzog Karl Friedrich zu Münsterberg und Oelsen, weil anfangs keine andere erlauchte Personen gegenwärtig gewesen, unter sich selber dem Vaterlande also accommodiret und sich I. Ld. und Fürstl. Gn. Herzog Georg Rudolf bewegen laßen, die Direction unverfänglich über sich die Zeit zu tragen [2]). Dieweil aber fast bei Endung dieser Zusammenkunft von der Röm. Kais. und Königl. Majestät, unserm allergenädigsten Herren die Oberamtsvorwaltung I. Ld. und Fürstl. Gn. Herzog George Rudolf zur Liegnitz und Brieg imponiret und durch Kais. Patenta den gehorsamen F. und St. publiciret worden, haben in und bei solcher währenden Mühwaltung die F. und St. I. Ld. und Fürstl. Gn. in allem sich alles schuldigen Respects und Gehorsambs zu erzeigen und gebührlichen nachzuleben, und was anstatt I. Kais. und Königl. Maj. I. Ld. und Fürstl. Gn. von tragender Oberamtsvorwaltung sowol I. Kais. und Königl. Maj. als dem geliebten Vaterlande zu

Ober Amts Vorwaltung.

[1]) Johann Christian war u. a. seit mitte April zu seiner gemahlin nach der mark Brandenburg gereist.
[2]) Vergl. oben s. 60 fl.

Nutz und Bestem bei denen sämtlichen F. und St. anordnen werden, williglich zu praestiren und gehorsamlich zu accommodiren erbötig gemacht[1]).

Hierauf nachdem auf angehörete völlige Relation aus dem vollzogenen, zu richtigem Stand und Schluß gebrachten und unter I. Ld. und Churf. Gn. unterzogenen Handschrift und Secret nebenst der verordneten Gesandten Insiegel ausgefertigten und fürgelegten Original des beschloßenen und angenommenen Accords die sämtlichen Herrn F. und St. zu vornehmen gehabt, wie derselbe in seinen vorfaßeten unterschiedlichen Punkten und Artikeln auf der abgeordneten Gesandten cum libera gehabten Plenipotenz und Mandatum nach gepflogener fleißiger und treulicher Bemühung vor das ganze Land Schlesien und derselben F. und St. beredet, beschloßen und vollzogen worden, und solches alles die sämbtlichen F. und St. in itziger Versamblung umständlich und nothdürftig ponderiret und erwogen: haben sie sich sämbtlich und sonderlich dieses einhelligen Schlußes verglichen.

Anfangs wie die F. und St. des allmächtigen Gottes genädige und väterliche Disposition, Gubernir- und Regierung, welche die göttliche Allmacht in diesem hohen Werk ungezweifelt sehen und spüren laßen, mit schuldigem, dankbarem, demüthigem Herzen erkennen und derer sich erfreuentlich getrösten, also befinden sie sich schuldig und verpflichtet, der itzigen regierenden Röm. Kaiserlichen p. p. Maj. Kaiser Ferdinando ihrem allergenädigisten Kaiser, König und Herrn unterthänigst und in höchster Demuth gehorsambst zu danken, daß I. Kais. Majestät durch die angeordnete Kais. Commission allergenädigist geneigt und bewegt worden, dem entstandenen Unwesen mit solcher angebornen Kais. Mild- und Gütigkeit abzuhelfen und dieses Land in Fried und Ruhstand wiederum zu setzen.

Perdon. Dann auch nehmen die F. und St. mit gebührlichem herzlichen, großen Dank von I. Churf. Gn. freundlich und unterthänig auf und an die freundliche und gnädigste Affection, Freundschaft, Neigung und hohe Gnade, welche I. Churf. Gn. in diesem hochwichtigen Commissionswerk dem allgemeinen Lande Schlesien und allen F. und St., deroselben Land, Leuten, Unterthanen, Dienern und Inwohnern durch und mit Uebernehmung deroselben großen und treuherzigen Sorgfältigkeit, Fleißes und Mühwaltung erzeiget und dero freundliche Gutthat und Gnade an sie geleget und erwiesen, herzlich wünschend, daß der fromme wolthätige Gott I. Churf. Gn. solches alles mit ewigem und zeitlichem Segen in allen Chur- und Fürstlichem Wolstande genädiglich erstatten, auch den F. und St. geben und vorgönnen wolle, damit I. Churf. Gn. sie sämbtlich und sonderlich dieses alles mit ihren freundlichen, willigen unterthänigsten beflißenen Diensten nach höchster Möglichkeit verschulden und verdienen mögen.

---

[1]) Ein schreiben des kurfürsten an herzog Georg Rudolf vom 15/25. April teilt diesem mit, daß der kaiser der meinung gewesen sei, er, der kurfürst, habe dem herzoge schon die verwaltung des oberamts übertragen und deswegen seien ihm das kaiserliche schreiben (Beilage I.) und die patente für den herzog zugegangen. Nun erst ersuche er den herzog, die verwesung des amtes zu übernehmen. Unterm 29/19. April sendet er die bestallung Georg Rudolfs an die f. und st. ein. Dieser dankt und nimmt an u. 30. April. (Dresdn. archiv.)

Diesem nach thun F. und St. sich sambt und sonderlich im Namen des allmächtigen Gottes dahin einmüthig und einträchtiglich resolviren, erklären und beschließen, daß sie all dasjenige, was in dem bei jetziger Absendung zu I. Churf. Gn. zu Dresden von den vollmächtigen alldahin abgeordneten, dieses Landes ansehnlichen Gesandten abgeredeten, angenommenen, beliebeten und vollzogenen Tractat und geschloßenen Accord abgehandelt, gewilliget und versprochen worden, in allen desselben Punkten, Clauseln und Artikeln hiermit kräftiglich ratificiren, wollen auch solches anjetzo approbiret, ratificiret, kräftiglich angenommen und genehmgehalten haben, auch dabei standhaftig vorbleiben und das Aeußerste zu setzen [1]).

Kaiser Ferdinandus recipiret.

Gestalt dann I. Röm. Kais. p. p. Kön. Maj. Kaiser Ferdinandum die F. und St. sambt und sonderlich kraft des angezogenen Accords und dieses Schlußes vor ihren rechten, erwähleten, gekröneten und gesalbeten König, Herrn und Obersten Herzog in Schlesien, allermaßen F. und St. den 14. Septembris An. 1617 ihre damalige Königl. Maj. bei dem da zur Zeit gehaltenen Fürstentage auf- und angenommen, erkennen, ehren und allen schuldigen Gehorsam leisten und praestiren, auch mit Erneuerung voriger Pflicht bestätigen wollen und werden. Und wie von allerhöchst gedachter Röm. Kais. Maj. wegen auf der F. und St. beschehenes schuldigstes und gehorsamstes Erkenntnis, daß I. Kaiserl. Maj. sie nit wenig offendiret, und dannenhero billig umb Vorzeihung, Genad und Perdon unterthänigst und gehorsambst angesucht und gebeten, im Namen, Statt und Befehl allerhöchsterwähleter Kais. Majestät die F. und St. in Ober- und Nieder-Schlesien sämbtlich und sonderlich sambt allen dero Beambteten, Officirern, Dienern und allen Einwohnern, sie haben Namen wie sie wollen, vom obersten bis zum niedrigsten und vom niedrigsten bis zum obersten, Genad, Perdon und Verzeihung derogestalt erlanget haben, und alles dasjenige perdonniret und verziehen worden, was dieselben wider I. Kais. Maj. vorgenommen und begangen haben, also daß solches numehr hierdurch aufgehaben und von jetzt und zu allen Zeiten uf was Maß oder Weise es immer geschehen könnte oder möchte, nicht soll gedacht, viel weniger bestraft werden, außerhalb was wegen Markgraf, Herrn Johann Georgen zu Brandenburg in solchem Accord zu befinden: Also haben F. und St. sich dahin geeiniget, daß I. Kais. Maj. die in solchem Accord vorwilligten dreimal Hunderttausend Gulden zu Bezahlung derer Krieges Volks auf hernach beniemte Termine gehorsambst und williglich sie ablegen und abführen wollen, als 100000 Gulden auf Bartholomäi, 100000 Gulden auf Weihnachten, und 100000 Gulden uf Mitfasten des folgenden 1622. Jahres, welche Summen in zweien Terminen, als auf Johannis und Martini jedesmal mit zwanzig vom Tausend vom Lande einbracht und von dessen Contributionen und Anlagen kein Stand dieses Landes Schlesien geist- noch weltlicher, wer der immer sei, eximiret oder befreiet sein soll.

Ingleichen ist beschloßen worden, daß I. Churf. Gn. durch ein Schreiben von F. und St.

---

[1]) Die danksagung und ratification des accordes durch die f. und st. folgt in beilage II.

berichtet und notificiret werden solle, wie nämlich zur Anhörung der Relation der verordneten Herrn Gesandten die itzige Zusammenkunft ausgeschrieben und der ganze Verlauf und Verrichtung der Sachen wäre nothdürftig vorgetragen worden, und wie gleicher Gestalt F. und St. mit solcher ihrer Gesandten beschehenen Verrichtung ganz wol vergnüget, content und zufrieden wären, auch alles dies, was im Accord gewilliget und gelaßen, kräftiglich acceptiret, angenommen und ratificiret hätten, auch endlich uf was Termin die 300000 Gulden zu Bezahlung des Kais. Kriegs Volks sollen entrichtet und ausgezählet werden; daß auch endlich I. Churf. Gn. zu ersuchen und zu erbitten wären, da es I. Churf. Gn. für rathsamb und nützlich, wie es zwar die F. und St. gehorsambst dafür hielten, ermeßen sollten, I. Churf. Gn. wollten und geruheten bei I. Kais. Maj. dieses Werkes im besten indenk sein, damit dieses Land zuverläßiger Ruhe und Friedens sich zu trösten haben und alles in seinem richtigen Ort und Stand sein und bleiben, auch zum förderlichsten das Oberampt und in den Erbfürstenthümbern die ordentlichen Aempter bestellet werden mögen. Wie dann zwar die F. und St. deshalben Maß noch Ziel anzudeuten oder zu geben nicht vermeinen, ob und wie I. Kais. Maj. nach dero allergenädigistem Gefallen dieses und anderes alles, was beschloßen zu seinem Effect und wirklicher Fortstellung zu dirigiren, zu richten und zu bringen allergnädigist intentioniret sein wollen, alleine dieses freundlichst und gehorsambst ansucheten, F. und St. bei der Kais. Maj. dahin zu vorbitten, damit die Vollziehung der Pflicht durch einen Handschlag möge geschehen, und wir sämbtlichen F. und St. dabei gelaßen, und mit Wiederholung der Eidesschwüre nicht beleget werden; in gleichem daß der Ueblichkeit und Herkommen nach, aller des Landes Privilegien, general und special, in Religion und Prophan-Sachen und Mjtsbriefe vor beschehener Huldigung von I. Kais. Maj. allergenädigiste Confirmation erfolgen möge mit nochmaliger weiterer fleißiger Ansinnung, daß I. Churf. Gn. an dero ersprießlichen guten Erinnerung nichts wollten erwinden und ermangeln laßen, damit dem abgehandelten Accord nach dieses Land Schlesien und alle und jede desselben getreuen F. und St. und Unterthanen vor Einquartirung, Gewaltthätigkeit, Plünderung, Vorderb oder Schaden frembden Kais. oder andern benachbarten Krieges Volks möge gänzlich gesichert und befreiet sein und bleiben.

Der Hr. Abgesanten Relation des Accords.

M./300 R. Kais. Maj. bewilliget.

Homagium und Pflicht durch Handschlag.

Privilegiorum confirmatio.

Und weil in oft angezogenem Accord F. und St. obligat worden, derer mit anderen Ländern aufs neue aufgerichteten Capitulation, Confoederationen sowol mit Böhmen, Mähren, auch Ober- und Nieder-Lausitz, als mit Ungern, Ober- und Nieder-Oesterreich und Siebenbürgen sich gänzlichen zu begeben, kräftiglich renunciren und I. Churf. Gn. solche zu cassiren einzuantworten, solle I. Churf. Gn. zugleich angeregte Capitulation, Confoederationes, wie dieselben vorhanden in Originali durch zwo Personen zur Cassation übergeben und eingehändiget werden, denen dann auch hiemit dieser Schluß, kräftigister Form und Gestalt von den sämbtlichen F. und St. renunciret, widersprochen und gänzlich selbige genichtiget und aufgehoben sein sollen.

Cassirung der Confoederationen.

Nachmals ist auch I. Churf. Gn. insinuiret worden, was vor ein Schreiben von dem

Bethlehen Gabor an die F. und St. in währender Versamblung einkommen, und mit was mündlichem Bescheid die Person, so es hergebracht, abgefertiget worden, nämlich daß die F. und St. aus dem überreichten Schreiben, so sein des abgefertigten Principal an die sämbtlichen F. und St. gethan, die Nothdurft verstanden, weil aber die F. und St. anderer wichtigen Deliberation halben itzo zusammen kommen, gleichwol nicht in völliger Anzahl sich befindeten[1]) und ohne dies wegen der itzigen hochfeierlichen Zeit die Consilia eingestellet werden müßten, und über dies gegenwärtiger Zustand des Landes erheischen thäte, daß in derogleichen einkommenden Sachen ohne Vorbewußt und Zulaß ihrer Kais. Maj. denen F. und St. in Antwort sich einzulaßen nicht wolle gebühren: würde gebeten, die F. und St. vor entschuldigt zu halten, daß sie keine andere Antwort von sich geben könnten. In gleichem daß von Chur-Pfalz ein Diener mit einem Schreiben allhero ankommen, welches, ob es wol an die sämtlichen F. und St. gelautet, doch uneröffnet dem Diener wiederumb eingehändiget und zugestellet worden.

Betlen Gabors und Chur-Pfalz Schreiben unbeantwortet und uneröffnet.

Ferner haben die F. und St. dem beschloßenen und vollzogenen Accord nach ein Begnügen dardurch zu thun hochnöthig erachtet, daß die ganze Soldatesca zu Roß und Fuß, so viel auf diese Stunde von dem Lande Schlesien unterhalten wird, aufs schleunigste abgedanket werde, welches desto füglicher an und fortzustellen dieses Mittel bequemlich befunden und durch ein offen Patent allen und jeden hohen und niedern Befehlichshabern, sowol der schlesischen Armee gevollmächtigtem Ausschuß insinuiret worden: nach deme F. und St. bishero und noch ganz eiferig sich dahin bearbeiteten, damit deme aller Orte dienenden schlesischen Krieges-Volk wegen ihrer hinterbliebenen Kriegesbezahlung durch annehmliche Mittel und Behandlung Rath geschaffet werden und die Abdankung erfolgen könne, daß dessentwegen gedachte Ober- und Nieder-Befehlichshaber vom ersten bis zum letzten neben dem allreit von der schlesischen Armee gevollmächtigten Ausschuß gewisse Personen, als Ausschuß vollmächtig allhero nach Breslau auf den 15. Aprilis abordnen und vollmächtigen sollten, im Namen aller deroselben Compagnien solchem Tractat und Handlungen bei zu wohnen und zu schleuniger Beförderung der vorhabenden Abdankung nach billigen Dingen sich zu accommodiren und mit angeheftetem ernstlichen Ermahnen, daß alle und jede Befehlichsleute die ihrigen Untergebenen in solcher Kriegesdisciplin haben und halten sollen, damit der arme Land- und Stadtmann nicht bedrängt, beschweret oder mit einiger Gewaltthätigkeit und Plünderung einigen Orts, unter was Praetext und Verdrießlichkeit der Religion, Standes- oder Fürstenthumbs es immer geschehen könne oder möge, keinesweges und im geringsten nicht verfahren werde.

Bezahl. und Abdankung der Soldatesca.

Und weil die Ritterschaft der Glätzischen Grafschaft angesucht und gebeten, die Verfügung zu thun, auf daß die alldort in Garnison liegenden Soldaten ab- und zurückgefordert und die Personen, welche auf Verordnung deroselben Landstände zu der Röm. Kais. Maj.

Glatzische Garnison abzuführen und die an Kaiserl. Hof Abgeschickten des Arrests zu erlaßen.

[1]) Diese antwort wurde am 8. April dem gesandten gegeben, unmittelbar vor dem gleich darauf eintretenden osterfest.

unserm allergenädigsten Herrn nach dero Kaiserlichem Hof abgefertiget gewesen und von dem schlesischen Krieges-Volk ohne Vorbewußt und Ordinanz der Herrn F. und St. in Arrest genommen worden [1]), wiederumb auf freien Fuß gestellet würden, ist gleicher gestalt durch ein offen Patent dem Obersten Lieutnambt Seger Spee und Capitain Stengern und Damitzen anbefohlen worden, daß sie alsobald mit allem ihren untergebenen Fuß-Volk sich aus dem jetzigen Quartier und der Stadt und ganzen Grafschaft Glatz erheben und abziehen, auch die ohne Vorwißen der Herrn F. und St. verarrestirte Personen ohne alle Widerrede entledigen, auf freien Fuß geben und an dero Leib, Leben, Gesundheit, Ehr, Hab und Gut im allerwenigsten nichts Freventliches oder Ungeschicktes anfügen laßen, unterweges aber im Fortmarschieren gute Ordnung und Disciplin halten sollten.

Capitain Spees und Stengers Succurs ins Militsche gegen die Kosacken.

Und weil Herr Joachim Malzan der ältere, Freiherr von Wartenberg auf Militsch und Freihan angesucht und gebeten, nachdeme sich in derer Herrschaft und Gebiet allerhand Gefahr wegen Einfallens und Plünderung von etzlichen Polacken ereigenen wollen, auch allreit seiner Unterthanen einen zu Haus eingefallen, daß die F. und St. zu Vorwahrung und Abwendung weiterer Gefahr etwas von Volk dahin ordnen wollten [2]), sollte dem Capitän Stenger die Ordinanz dahin ertheilet sein, daß er mit seinem Fähnlein Knechten auf Militsch fortmarschiren, alldort das Quartier einnehmen, und bis auf weitere der F. und St. Ordinanz in demselben verwarten; der Oberste Lieutenant Seger Spee und Capitän Damitz aber mit ihren Fähnlein auf Kreuzburg und Pitschen des nähesten und geradesten Weges fortrucken, und in denselbigen beiden Städteln das Quartier haben, unterweges die armen Leute nicht bedrängen oder aus Vorwitz und Zunöthigkeit denen benachbarten in Polen und deroselben Gränzen geseßenen nichts Feindliches oder Widerwärtiges anthun sollten. Wiewol nun F. und St. verhoffet, es sollten diese Compagnien sich der Ordinanz halten, und ihrer geschehenen Erklärung nach, so sie durch ein Recipisse gethan, an die angedeutete Quartier fortgezogen sein, so ist doch solches von ihnen nicht erfolget, sondern haben sich ziemblich unbescheiden in der Antwort erzeiget [3]), also daß endlich die Herrn F. und St. einer Nothdurft befunden, durch anderwärts scharfe Anmahnung ihnen anzubefehlen, daß sie bis zur Abdank- und Auszahlung (welche schleunig ergehen wird) alldort im Quartier verwarten und nichts Ungeschicktes vornehmen sollten, inmaßen dann zugleich beschloßen

---

[1]) Die ritterschaft der grafschaft Glatz hatte ihre submission und aussöhnung mit dem kaiser durch eine eigene gesandtschaft, deren relation im anhange folgen wird, beim kurfürsten von Sachsen gesucht und erlangt. Auf dessen veranlaßung war die im text erwähnte gesandtschaft an den kais. hof abgegangen, aber die mit dem markgrafen von Jägerndorf im geheimen einverstandenen befehlshaber der schles. truppen im Glätzischen hatten durch die gefangennahme der gesandten die vollstreckung der unterwerfung zu verhindern gewußt.

[2]) Dieser einfall der Polen ist nicht mit dem einige wochen später erfolgten kosackeneinfall zu verwechseln.

[3]) Ihre antwort lautete nach dem protocoll vom 26. April: sie, die capitäne wollten zwar gern gehorchen, könnten aber ihre soldaten nicht zum anzug bewegen, die sich nach dem beispiel der Neißer garnison nicht von dannen begeben wollten, bis sie gezahlt wären mit vorwenden, daß sie vom general (dem markgrafen), ohne dessen vorbewußt und einwilligung sie das quartier nicht ändern dürften, noch keine ordinanz hätten.

worden, daß absonderliche Commissarien nacher Glatz mit Instruction zu ihrer der Soldatesca Abzahl- und Hinabfertigung ehestes sollen abgeschickt werden [1]).

Capitain Jenckens und Cardinals Abforderung.

Gleicher gestalt haben F. und St. durch ein verschloßen Schreiben Capitän Jenken und Capitän Cardinal mit ihren untergebenen Soldaten von Preßburg, dahin sie quartiret worden, wiederumb ab und ins Land zuruck zu fordern beschloßen [2]).

Hr. Hansen Buchta Despect von den 4 böhmischen Compagnien.

Weil auch Klage einkommen, daß die vier Compagnien, so aus Böhmen kommen und ihr Quartier im Münsterbergischen und Franksteinischen Weichbilde eingenommen [3]), sich unterstanden, der Herrn F. und St. zu ihnen abgeordneten Commissarium, Herrn Hansen von Buchta alldort im Quartier zu verwachen und zu behalten: ist den Soldaten anbefohlen worden, daß sie gedachten Herrn Buchta ohne alle weitere Despectirung auf die itzige Zusammenkunft ins Mittel der Herrn F. und St. zu kommen nicht sollten verweigern oder ein ander ernstes Einsehen gewarten.

Der Soldatesca unförmliche Resolution.

Wie wol nun die Herrn F. und St. sich keines andern versehen, dann daß angeordneter und begehrtermaßen der auf den 15. hujus zu Fortstellung vorhabender Abdank- und Vergleichung allhero erfordete Ausschuß derer beim Herrn General sich befundenen Soldateska sich sollte zu rechter bestimmter Zeit gebührlich eingestellet und der F. und St. Meinung und Mittel, wie man mit den Soldaten zu Roß und Fuß abkommen und accordiren wolle, vernommen und sich zur Sache nach billichen Dingen geschickt haben: jedennoch haben die F. und St. erfahren müßen, daß nicht allein der begehrete Ausschuß oder andere Gevollmächtigte gar nicht erschienen, sondern daß angeregte Soldateska sich nicht gescheuet, uf eine ganz unförmliche und ungewöhnliche Weise ihre Entschuldigung und Gegenantwortung durch ein offenes Patent einzuschicken, und in demselben sich rund und klar anzugeben: daß sie einigen Ausschuß keineswegs abordnen oder auf andere Behandlung einzugehen nicht bedacht, sondern allein dahin resolviret wären, von ihrer begehrten Abdank- und Bezahlung nicht abzuweichen, und daß sie gewarten wollten, daß selbige ohne einige Vorzögerung und Saumsal erfolgen sollte [4]).

---

[1]) Bei ihrer abstimmung erklären die f. und st., es solle den capitänen ein starker verweis gegeben und geantwortet werden, daß die soldaten nur von den f. und st. befehle anzunehmen hätten, zumal auch der general gleich itzo gezahlt und abgedankt, hinfüro kein commando über sie haben werde. — Der vorfall erregte die größten besorgnisse der stände, da sie auf die bis dahin noch immer dunklen absichten des markgrafen ein unerfreuliches licht warfen.

[2]) Dies ist die nach Ungarn auf verlangen Bethlens und königs Friedrich abgeordnete hilfe. Vergl. acta publ. 1620 s. 183 u. 190.

[3]) Cfr. oben s. 4.

[4]) Dieses patent ist nicht dasselbe, was bei Buckisch erhalten, schon unterm letzten März von Schweidnitz aus datiert u. als beilage später u. d. t.: Sendschreiben des generals (d. h. des markgrafen) der hohen und niederen befehlshaber und des bevollmächtigten ausschußes der schlesischen armee, folgen wird. — Den inhalt des im text erwähnten gibt das protocoll noch genauer also an: Es komme ihnen hochbefremdlich vor, daß f. und st. begehret, sie sollten aus ihrem mittel einen ausschuß nach Breslau schicken, da vielmehr f. und st. auf ein andres, nämlich wie ihnen anjetzo zwei drittel ihres soldes in continenti erlegt, das dritte aber ihnen versichert werden zu gedenken, und daß sie für ihre treuen dienste so übel gezahlt und im lande

Wann dann hieraus die herrn F. und St. unschwer abnehmen und schließen können, was dem Lande Schlesien vor Unheil, Schaden, Verderb durch dies begegnen und erwachsen würde, wann angeregtes Krieges-Volk nicht sollte abgedankt und hindan gefertiget und in diesem Punkt dem geschloßenen Accord nach gelebet werden, und aber die Rechnung leicht zu machen, daß durch andere Mittel außer annehmlicher und begehrter Zahlung des ausstehenden Solds mit der Soldateska nicht möglich fort- und durch zu kommen, gleichwol mit der F. und St. General Steuer Cassa es also bewandt, daß vermittelst angelegter Contributionen und Steuern dieses Werk nit zu erheben mensch- und möglich[1]); daß über allen angewandten Fleiß und ernstliche Anmahnung die Steuerrestanten sich über die Maßen gehäufet, und von unterschiedenen alten und neuen Terminen starke und große Reste sich ereigenen: Als haben die Herrn F. und St. diesen Schluß einhellig genommen, daß alle und jede Steuerrestanten vom höchsten bis zum niedrigsten, in gleichem auch diejenigen, welche dem Lande das zugetheilete Vorlehen noch nicht ausgezahlet, alsbald erfordert und von dannen ehender nicht gelaßen werden sollen, bis die verfallene und vertagte Resta und Terminen ganz und vor voll gut gemacht und entrichtet worden, mit ausdrücklicher Protestation und Bedingung, wo dem Land Schlesien oder desselben einem oder mehr Ständen durch Verzögerung und dieses ganzen Werkes Hintertreibung und Vorhinderung einige Gefahr, Schaden oder Plünderung von dem Schlesischen Volk oder auch sonsten wegen dessen, daß einem oder anderm Stande die Nichterfüllung des Accords in diesem Punkt der Abdankung des Schlesischen Krieges Volkes imputiret werden möchte, Nachtheil und ander Ungemach und Ungelegenheit begegnen sollte, daß alles Unheil und verderbliches Wesen bei den säumigen Ständen und Unterthanen an dero Habe, Gut und Vermögen zu suchen und sich daran der nothleidende Stand oder Mitglied zu erholen berechtigt und befugt sein, auch aufm äußersten Fall der Röm. Kais. Maj. unserm allergenädigisten Herrn solche ungehorsame und säumige Stände und Unterthanen mit Namen specificiret zugeschickt werden sollen, hiemit der Unglimpf, Gefahr und Schaden uf den unschuldigen und gehorsamen Stand und Unterthan nit dürfte zugleich beruhen und bewenden.

Einbringung der alten und neuen Steuern.

Protestation wegen besorgenden Unheils und Schadens.

Daneben aber haben die Herren F. und St. auf alle Mittel vorgesonnen, wie immer durch Vorlehen und auf Interesse aufgenommene Gelder der Abgang und Mangel möge ersetzet und die Abfertigung des Schlesischen Krieges Volks befördert werden. Alldieweil aber auch sich bei Erhebung dieses Mittels des Vorlehens viel und große Difficultäten

Valvation der Münzsorten.

herum geführt würden. Sie hätten außer dem mustermonat die ganze zeit nichts empfangen, daher sie sich mit f. und st. in keine weiterung geben, sondern bei jetziger resolution verharren u. bei einander halten und für einen mann stehen wollten. Die gewißen, damit sie berühret, wie auch ihrer kais. mjt. ungnade, würden gar nicht verletzt, oder wider sie bewogen, dann ihre kais. mjt. und männiglich sie nicht verdenken könne, daß sie ihren außenstehenden sold u. zahlung forderten. Begehrten derowegen schließlichen auf gut soldatisch: geld und urlaub.

[1]) Ueber die höhe des bedarfs zur bezahlung der soldaten gibt später das als beilage folgende schreiben der f. und st. an den kurfürsten vom 16. Mai auskunft.

befunden, und unter andern dieses merklichen gehindert, daß in benachbarten Landen und Orten die groben Geld- und Silbersorten in sehr hohen Preis und Werth gestiegen, also daß derogleichen grobe Münzsorten in dieselben Orte aus dem Lande gezogen, und viel eigennützige Leute solchem Geldvortheil begierig nachgehangen und zu besorgen, auch allreit augenscheinlich zu befinden gewesen, daß sich solche Sorten entweder darumb, daß sie hinterhalten oder an dero gleichen Oerter summenweise hingeschickt würden, ganz verlieren und verschwinden thäten, und die äußerste Noth kein anders erheischen noch leiden wolle, dann daß in diesem Land Schlesien mit Erhöhung und stärkerer Valvirung der Münzsorten müße nachgefolget und diese und andere Geldmittel zu Abdank- und Befriedigung der Soldateska dardurch facilitiret werden, und ob es wol mit der Herrn F. und St. ziemlicher Beschwer und Verlust geschehen, dennoch um des allgemeinen offenen Besten willen und höchster Necessität an die Hand genommen worden: so seind die Herren F. und St. zu nachfolgender Valvirung der Münzsorten beweget worden, daß nämlich so lang und bis die Herren F. und St. ein anders verordnen werden, das ganze Stück Reichsthaler ingemein solle giltig, gänge und gäbe sein im Lande Schlesien für zween Thaler 18 Groschen, oder vor 90 Gr.; der halbe und Orts Reichsthaler der Proportion des ganzen Thalers nach; der Dukaten vor 4 Thaler; die Guldenstück eines vor 48 Gr.; die Straßburgische, Hanauische, Mainzische, Lothringische und Schweizerische Dickpfennig vor 21 Gr.; die Böhmische aber, Mährische und Schlesische Stücke, die uf 24 Kreuzer geprägt worden, vor 18 Gr. und die halben Stück der Zwölfkreuzer uf 9 Gr.; die Sächsische, Brandenburgische und Braunschweigische 12 Stücke, sowol die halben Stück als die 6 Gröschner, nit höher als 12 und die halben vor 6 Gr.; die alten Schafhäuser Stück zu 9 Gr. und die 6 Gröschler ohne Unterscheid vor 3 Gr.; die itzigen neuen Dutken ohne Unterscheid vor 4 Gr. und dergestalt im Lande und im Steuer Amt eingenommen und ausgegeben werden sollen und mögen.

Anlehen im General Steuer Amt.

Wann aber dem General Steuer Amt Jemand mit großen und kleinen Summen Vorlehen auf ein Jahr lang zum kürzisten thun und dergleichen specificirte Sorten auszählen würde, sollen dieselben über die verschriebene und verwilligte Interesse etwas höher, benenntlich der Dukaten umb 4 Thaler und 9 Gr., der Reichs Thaler umb 2 Thaler 24 Gr. und in gehöriger Proportion die halben, Orts- und halbe Orts Reichsthaler, die Guldenstück vor 1 Thaler 15 Gr., die Straßburgischen, Hanauischen, Mainzischen, Lothringischen und Schweizerischen Dickpfennig zu 22 Gr. 6 Heller, die Böhmischen, Mährischen und Schlesischen, darauf 24 geprägt, vor 19 Gr. 6 Hl., die halben Stück vor 9 Gr. und 6 Hl. angenommen, sonsten aber von keinem Privato, es sei vorlehens- oder wechselsweise, heimlich oder öffentlich, ausgegeben oder angenommen werden, bei Strafe der Confiscation der ganzen Summen, derer sieben Theil dem Stande, unter deme sie verfället, in Erbfürstenthümern aber der Kais. Majt., der achte Theil aber dem Ansager (welcher doch allemal ungemeldet zu halten) gefolget werden und verbleiben sollen. Und damit es auf alle Mittel versucht und dies Werk der Abdankung der Soldaten befördert werden könne, ist von den Herrn F. und

St. dem General Steuer Amt die Bewilligung erfolget, daß dasselbe uf allen Fall bemächtiget sein soll, wann ein Fürst, Herr oder Stand oder eine Stadt und Commune die angelegten Steuern, so viel auf einen Termin auskommt, 4 oder 5 Wochen vor dem angesetzten Steuertermin baar und vor voll zur Steuer Cassen einbringen und abgeben würde, daß die specificirten goldenen und Silbermünzsorten in ebenmäßigem Preis und Werth mögen und sollen angenommen werden, auf welchen Werth sie vorlehensweise im Steueramt giltig gemacht und valviret worden, und dann daß die vorgeschoßenen Vorlehn, so je solche nit um den gewöhnlichen landüblichen Zins 6 Procento zu behandeln und zu erheben, auch auf etwas höhern Zins und Interesse anzunehmen, dessen sich aber Niemand, wes Standes, Ehren oder Würden er sei, anmaßen und gegen seinem Debitori außerhalb des Steueramts bei derer im Wucher Patent ausgedrückten Pön sich gebrauchen sollen. Inmaßen dann auch die Herrn F. und St. hierdurch den vorgemachten Schluß, wie es zu halten, wann grobe Sorten an Gold und Thalern Stück vor Stück verschrieben worden, und wie viel daran dem Creditori zu Gute kommen, und was dem Debitori daran zu gewarten, keinesweges wollen aufgehaben oder cassiret, sondern ausdrücklich auch durch diesen gegenwärtigen Schluß noch weiter bestätiget und nach der itzigen Valvation, wie solche ingemein, nicht aber wenn vorlehensweise dem Steuer Amt solche Sorten zugezählet werden, oben ausgesetzt ist, auf die groben Gold- und Silbersorten extendiret und verstanden haben.

Erhöhung der Interesse bei des General-Steuer Amts Anlehen.

So haben auch die Herrn F. und St. dem General Steuer Amte diesen Aussatz einhellig gelaßen, daß welcher Einwohner des Landes Schlesien oder auch fremde und ausländische Personen dem Steuer Amte nicht mit Geld oder Münze, sondern etwa mit verarbeitetem Gold, ungrischem, Kronen, oder rheinischem, oder mit vergoldetem und weißem Silber zu Hilfe kommen und dergleichen Gold oder Silber auf eine Zeit herleihen wollten, das Steueramt befugt sein soll, wann die Person, so das Gold oder Silber durch die dem Steueramte zugeordnete Person, als Matthias Jachmann probiren laßen, und den Halt bescheinigen kann, das ungrische Gold je einen Dukaten vor 4 Thaler schlesisch, das Stück Krone vor 3 Thaler 24 Gr. und dann den Goldgülden rheinisch vor 3 Thaler 12 Gr., jede Mark ganz vergoldetes Silbers um 27 Thaler, halb vergoldet um 24 Thaler, was aber nur auf dem Rande vergoldet oder gar schlechtes unvergoldetes Silber ist, Breslisches oder Nürnbergisches Gewichtes um 21 Thaler vorlehensweise anzunehmen und also hoch darauf die Versicherung sambt denen gewöhnlichen Interessen zu vollziehen. Solch Silber oder Gold soll der Steuereinnehmer Caspar Roßmann neben zweien Goldschmieden allemal des Tages frühe von 6 bis zu 7, zu Mittage von 1 bis 2 Uhr von den Leuten, die es bringen möchten, anzunehmen, dasselbige in richtigen Empfang und Ausgabe, item was an geprägten Münzen davon dem Lande einkommt, zu berechnen schuldig sein, welchem hernach vor solche Mühewaltung ein Gratial oder Recompens erfolgen soll.

Probe dero dem General-Steuer Amt hergeliehenen güldenen und silbernen Stücke.

Und dieses Silber oder Gold soll gegen Erlegung der Unkost und Münzgebühr in eine jedere Münze, derer sich itzo die Fürstl. Personen und Stände gebrauchet, bis in 200 mehr

oder weniger Mark wöchentlich zu vermünzen gegeben, nachmalen aber, wann das Land einen Vorrath von Silber vor sich bringen würde, unter einem gewissen Signet, als des schlesischen Adlers und der Ueberschrift moneta Silesiae argentea XXX. Crucigerorum, welche in die Mitten der Platte gepräget werden soll, grobe Geldsorten, derer ein Stück 15 Gr. gilt und die Mark fein mit $4\frac{1}{2}$ Loth zu beschicken, ausgefertiget werden, und damit aller Unterschliff verhütet werde, Münzmeister und Waradeiner bei ihren Eiden versichern, daß sie kein Stück Jemand anders ausfertigen oder eine einzige Mark fremdes Silbers unterschießen wollen, als was nur dem Lande zugehöret. Sonsten sollen in der Fürstl. Personen Münzen auf ein Versuchen zum Anfang von 1000 Mark Silbers Klippen geschlagen werden, deren etzliche ein Loth, die andern zwei Loth Silber ohn allen Zusatz halten und die einlöthigen auf 3 Thaler, die zweilöthigen auf 6 Thaler mit dieser Inscription: Moneta Silesiae III. Thalerorum und die zweilöthigen Moneta Silesiae VI. Thalerorum valviret sein, dabei diejenigen, so solche fertigen, es sei Münzmeister oder Waradeiner, oder auch wen F. und St. darzu deputiren möchten, sollen bei ihrem Eide ermahnet sein, daß nicht ein einziges Stück und Mark noch halbe Silbers untergeschoßen oder Jemandem ausgepräget und gefolget werde, als was allein dem Lande gebühret. Solche Klippen sollen also hoch im Lande Schlesien ganzer 4 Jahr lang an einander ausgegeben und nach Verfließung dieser Jahre aus Handen der Privatorum durch das General Steuer-Amt wiederumb in solchem hohen Preis und Werth eingewechselt, im Steueramt angenommen und ander gäng und gäbe Geld kraft derer darüber ausgegangenen Patent darvor erstattet werden.

Vormünzung dieser silbernen und güldenen Herlehen.

Klippen auf 4 Jahr.

Also ist auch geschloßen, daß ein jeder Fürst in seiner Münze soll vor 1000 Thaler kleine Sorten als Kreuzer und halbe Kreuzer nach dem itzigen auskommenden Werth des Reichs Thalers schlagen, und dann zum wenigsten für 200 Thaler Pfenning, welche an der Mark nur ein Loth fein halten sollen und nichts mehr als die zweene Buchstaben S. L., des Landes Schlesien Münze dardurch zu deuten, darauf signiret werden. In der Bezahlung aber soll dergleichen kleine Heller- oder Pfennig-Münze Niemand mehr anzunehmen eingenöthigt oder eingedrungen werden als ein Kreuzer uf einen Thaler und also in Bezahlung der Summen in 100 Thalern 100 Kreuzer oder 50 Schlesische Groschen.

Kleine Münzsorten.

Und weil nun die Herrn F. und St. allen mensch- und möglichen Fleiß dahin gewendet, wie durch Einbringung der Steuerresta, sowol der hinterstelligen Anlehensgelder, Capitalschatzung und anderer Contributionen, wie nichts wenigers durch Aufborgung baarer Gelder die Abdankung des Krieges Volks zu Roß und Fuß könne wirklichen fortgestellet werden: Als seind die Herrn F. und St. dahin verblieben und die Anordnung gethan, daß in derer Namen, Macht und Gewalt die verordneten Muster Commissarien Hans von Marschalk auf Schmollen, Fürstlich Münsterbergisch-Oelsnischer Rath und Hoferichter, und Hans Debitsch neben dem Zahlmeister sich in das Quartier zu den Soldaten unverlängst begeben und alle Mittel versuchen sollen, wie die Soldaten zu Roß und Fuß abgedankt und bezahlet, der hinterstellige Rest aber durch Einhändigung der Herrn F. und St. Assecuration und brief-

Abdanks-Instruction Hansen Marschalchs und Hansen Debitschs.

lichen Schein selbsten auf künftig Martini vollend abzuführen versichert werde, inhalt derer ihnen den Muster Commissarien und Zahlmeistern ertheileten Instruction und schriftlichen Ermahnung, so zugleich an die Soldateska abgegangen.

Patent wegen gewisser Bereitschaft.

Es haben aber die Herrn F. und St. einer Nothdurft befunden, weil fast verlautet werden wollen, samb an die Schlesischen Grenzen ander frembdes Mährisches Volk zu rucken und die derer Ort verhauenen Pässe mit Gewalt zu eröffenen sich unterfangen thäte, und deshalben Einfall und andere Gefährlichkeit zu besorgen sein wollen[1]), daß durch Patenta von dem Kais. Oberamtsvorwalter im ganzen Lande Schlesien jeder männiglich, wes Standes, Amtes, Würden und Wesens er sei, ernstlich anbefohlen würde, sich bei Vermeidung der Strafe an Leib, Ehr und Gut bei solcher besorgender Gefahr, welche dieses Ihrer Kais. Maj. getreues Land, einen jedwedern selbst, sein Weib, Kind, Hab und Gut betreffen könnte oder möchte, in solcher gewisser Bereitschaft zu halten, damit er zu jeder Zeit, wann und wohin er gefodert würde, zu Beschütz- und Rettung des Vaterlandes, seiner selbst, seines Weibes, Kindes, Hab und Vermögens zu Roß und Fuß am besten und stärksten ausgerüst, mit Heerwägen und anderer Nothdurft gefaßt sein und erscheinen könne. Und damit solche Verordnung, wie die zu Ihrer Kais. Maj. getreuen Landes Sicherung angesehen, also auch nicht ungenädigst vermerket werde, ist vor gut befunden, solche I. Churf. Gn. zu Sachsen als Kaiserlichem Commissario gebührlich zu berichten.

Hansen von Buchta und Hansen von Warkotsch Commission zu Abdankung der 4 Compagnien aus Böhmen.

Ingleichen ist auch diese Verordnung geschehen, daß durch gewisse Muster Commissarien als Hansen von Buchta und Caspar von Warkotsch mit den 4 Compagnien, so aus Böhmen kommen, und bis auf dato ihr Quartier im Münsterbergischen Fürstenthum gehabt, Abfertigung dergestalt getroffen werden sollte, nämlich daß ihnen baar 6 Monat Sold gereichet und der Ausstand und Rest der viertehalb Monat auf nächstkünftige Bartholomäi abzuführen und zu entrichten versprochen und versichert würde[2]), dabei aber die Herrn F. und St. diejenigen übermäßigen hohen Zehrungskosten, welche die Compagnien in selbigem Münsterbergischen Quartier geführet und von den Leuten erzwungen, ganz schwinden und fallen zu laßen nicht gemeinet sein, sondern bei der letzten Auszahlung den Sachen wie zu thun und abzuhelfen wißen werden. Gestalt dann auch die Herrn F. und St. den schweren Despect und hohe Verschimpfung, welche von etlichen aus der Gesellschaft den verordneten Kriegs Commissarien angefüget worden, also schlechtlich nicht vergeßen noch ungestraft hinpassiren laßen wollen.

Und weil von gemelten Compagnien zu vormerken gewesen, samb sie die Abdankung jederer Compagnie, welche anfangs nicht höher als auf 130 Pferde gerichtet, und also hoch

---

[1]) Nach den protocollen scheint dieser bereitschaftsordre mehr die dem lande von den markgräflichen soldaten als die von außen her drohenden gefahren zu grunde gelegen zu haben.

[2]) Der soldrest betrug 9600 taler, nach dessen zahlung der commissarius v. Buchta seiner haft entledigt wurde. Für die zugefügte vergewaltigung desselben büßte wie es scheint, als rädelsführer der reitschmied allein mit strengstem mehrwöchentlichen gefängnis. Vergl. auch oben s. 56.

die Bestallung ausgegeben worden, auf 146 Pferde vor voll zu haben, und dann andere hohe Vortheile von den obersten Befehlichern zu erhalten begehren wollten, ist ihnen, den Compagnien schriftliche Anmahnung geschehen, was maßen sie beides, Ansuchens und Begehrens dadurch keineswegs befugt und die Herrn F. und St. dieses einzuwilligen nicht schuldig. Daß die ausgegangene und von ihnen angenommene Bestellung blos und allein auf 130 Pferde gerichtet, die Compagnien auch etliche viel Zeit und sonderlich, da dieselben aus Böhmen kommen, dermaßen schwach und übel mundiret befunden worden, daß alle 4 Compagnien kaum 130 Pferde stark, der Zehente und Zwanzigste auch mit Pistolen und anderer Nothdurft nicht vorsehen gewesen, also daß die Herrn F. und St. wegen solchen Defects und Mangels, wann die Gefahr dieses Land größer hätte betreffen sollen, sich schlechtlich oder nichts auf dieselben zu verlaßen gehabt hätten: So wäre das Begehren wegen der hohen Vortheil ihrer Bestallung dem Kriegesbrauch nicht gemäß; wollte ihnen auch nicht gebühren, solche Neuigkeit dem Lande mit Beschwer aufzuladen, bevorab da die Herrn F. und St. ein ander Vertrauen auf sie als mehrentheils Patrioten und Landleut gesetzet, und vor andern zu solcher Bestallung herfürgezogen und gebrauchet, auch sonsten gegen ihnen so genau alles nicht gesuchet und geeifert, mit fernerm und ernstlichem Ermahnen, daß sie unverlängst sich mustern, die sechs Monat Sold empfangen und abdanken laßen sollten, wo sie anders künftige Beförderung in solchen und andern Occasionen meritiren wollten. Wie dann in gleichem auch deshalben dem Herrn Buchta die Nothdurft zugeschrieben, und wie sie weiter hierinnen neben gedachtem Warkotsch sich zu erzeigen Information gethan worden.

Abgang und Mängel dieser 4 Compagnien.

Nach dem auch zur Liegnitz eine Anzahl von gefertigten Soldaten-Kleidern vorhanden, ist vor gut befunden, dieselben ehestes in der F. und St. Verwahrung allhero zu bringen und hernach dem Lande zum besten anzuwenden.

Liegnitzsche Soldaten-kleider.

Und weil der Herr Graf von Hohenzollern umb Erlaßung des General-Lieutenant-Ambts angesuchet und ihn zu bescheiden gebeten, ob er auf Erfordern des Herrn Generals sich in dasselbe Quartier einstellen oder wessen sich sonsten mit seinen untergebenen Soldaten er verhalten solle, ist gedachtem Herrn Grafen zum Bescheid erfolget, daß wegen angesuchter Erlaßung des über sich gehabten General-Lieutenant-Ambts unvorlängt endliche Resolution zu vernehmen sein würde, wie dann die Abdankung gedachtem Herrn Grafen erfolgen zu laßen, den Commissarien, so zur Neiß ins Quartier verordnet worden, in der Instruction mitgegeben ist. Unterdes soll er bei seinen Soldaten [1]) gute Disciplin halten und sie dahin disponiren, daß sie sich den Herrn F. und St. gebührlich accommodiren und abdanken laßen, er aber keineswegs zum Herrn General sich begeben, sondern allhier verbleiben und darauf trachten, daß seine Knechte von den andern alterirenden Soldaten sich abwenden und derer ungeschickten unverantwortlichen Händeln nicht theilhaftig machen sollten. Dargegen

Herrn Grafen von Hohenzollern Abdankung.

[1]) Es scheint, daß diese soldaten, über deren verhalten am anfange des jahres viel klagen einliefen (vergl. oben s. 4 fl.), sich jetzt beßer verhielten, als das übrige volk.

seien die Herrn F. und St. zufrieden worden, daß gedachtem Herrn Grafen sein ausständiger Rest gewöhnlich versichert und diejenige Assecuration, die dem Herrn Grafen von den Muster-Commissarien und Zahlmeister interim beschehen möge, ausgewechselt und im Namen der Herrn F. und St. gefertiget und vollzogen werde.

Liegnitzsche Knechte und I. F. Gd. Leib Compagnie.

Es haben auch die Herrn F. und St. bei diesen währenden Gefährlichkeiten nöthig zu sein erachtet, daß das Fähnlein Knechte, so zu Liegnitz in Guarnison liegt, so wol die Leib-Compagnie I. Fürstl. Gn. des Herrn Kreisobristen andern Kreises, welche auf Vorgutansehung des Königl. Oberamts bishero gedienet und mit den andern Compagnien nicht dimittiret worden, noch eine wenige Zeit in ihrem Kriegesdienst aufgehalten und etwa, wo es immer möglich, gedachter Leib-Compagnie des andern Kreises ein Monatssold erfolgen, bis die Musterung und Abrechnung mit I. Fürstl. Gn. dem Herrn Kreisobristen des andern Kreises und der Gesellschaft könne gehalten und nachmal die Leib-Compagnie dimittiret werden [1]). Daneben weil man sich erinnert, daß auf den 7. Mai nächsthin die Zeit und Termin werde herbeikommen, in welchen dem Ausschuß des Defensions-Volks in den Kreisen, als dem andern und dritten der versprochene Monatssold entrichtet und bezahlet werden sollen, und aber die Herrn F. und St. wegen Abdankung der itzigen alterirenden Soldateska solche Mittel in der Eil nicht erreichen und haben können, damit die völlige Contentirung dem Land-Volk könne und möge erfolgen, obgleich von den Landständen des Schweidnitzschen und Jauerischen Fürstenthums denen im dritten Kreis diesfalls die Zahlung versprochen und assecuriret worden: Als sollen von dem Königl. Oberamtsvorwalter diejenigen

Ausschuß im andern und dritten Kreis zur Geduld zu vormahnen.

Obrigkeiten und Aemter schriftlich ermahnet werden, ihre Unterthanen, so viel Defension- und Land-Volk in den andern und dritten Kreis gehörig, mit nöthiger Ausführung itzigen bedrängten gemeinen Wesens und Zustandes zu was weniger Geduld zu bewegen, auch aufm Fall ernstlich anzuhalten; dabei dann die Herrn Kreis Obristen vor sich selbst, als auch die andern hohen und niedern Befehlichshaber gute Officia praestiren und ihre Untergebene zu Roß und Fuß wollen zum besten accommodiren und dahin persuadiren helfen, daß sie als Patrioten schuldig wären, in solchem des Vaterlandes bekümmerten Zustande nicht allein eine solche gewöhnliche Geduld gutwillig zu haben, sondern auch mit allem ihrem Vormögen und äußersten Kräften demselben in dieser Noth beizuspringen, und ein jeder seines Orts sich zum treulichsten bemühen und alle Mittel zu facilitiren, damit vor allen Dingen der geschloßene Accord und dadurch gesuchte Friedstand dieses Landes mit Hintanfertigung und Abdankung der schwierigen Soldateska erhalten und befördert, und ein oder andere Stand des Landes nicht dörfte, wie leider allreit allzu viel geschehen, mit seinen armen Unterthanen von dem Schlesischen Kriegs-Volk bis auf den letzten Grad ausgesogen, verderbet und auch wol endlich gar in Grund ruiniret und viel ander Unglück

[1]) Diese aus den sogenannten defensiönern oder der landwehr gebildeten compagnien wollte man festhalten bis zur erledigung der von den markgräflichen truppen drohenden gefahren. Kreisoberst war herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg.

und Jammer causiret werden. Ferner so haben auch die Herrn F. und St. dem getroffenen Accord in diesem, was die Wiedereinräumung der geistlichen Commenden [1]) betrifft, ein Begnügen zu thun sich schuldig befunden und deshalb auf des Herrn Commendatoren Christoph von Nostitz weiteres Ansuchen dahin sich resolviret, daß ihme die Commenden wiederumb eingethan und die Sequestration durch Herrn Georg Friedrichen von Kittliz, fürstlich. Briegischen Rath vermittelst der Briegischen und Ohlauischen Hofegerichte ehestes geledиget werden sollen; inmaßen derjenigen Person, welcher die Sequestration commitiret und die Einkommen zu berechnen anvertrauet worden, mit der Raitung gefaßt zu sein, allbereit Anordnung geschehen.

Restitution geistlicher Commenden und Wiedereinräumung.

Nachmals seind bei itziger währender Zusammenkunft die Stände des Markgrafthumbs Ober-Lausnitz mit suppliciren bei den Herrn F. und St. einkommen und umb Intercession an I. Churfl. Gn. zu Sachsen vor etzliche dererselben Mitvorwandten [2]) angesucht und gebeten, daß dieselben von dem erlangten Perdon nicht ausgeschloßen, sondern mit und nebenst den andern Landständen in den Perdon genommen und bei ihrer Hab, Gütern, Recht und Gerechtigkeiten genädigist geschützet und erhalten, oder da ja über alles Verhoffen vor dem Landtage der Perdon vor sie nicht zu erlangen, daß ihnen doch die Ursach angegebener Schuld zu ihrer Vorantwortung angemeldet und bei dem Landtage frei ab- und zuzureisen sicher Geleit ertheilet werden möchte, welches ihnen auch gewilliget und erfolget.

Intercession wegen Ober-Lausnitz umb Perdon.

Als haben auch die Herrn F. und St. I. Fürstl. Gn. Herzog Johann Ernsten Herzogen zu Sachsen und Weimar in deroselben beschehenem Ansuchen die hinterbliebene Anweisung etwa 50000 Gulden betreffend [3]) bei so beschaffenem gegenwärtigen veränderten Statu dieses Landes zu gratificiren nicht vermocht, sondern sich deshalben schriftlichen entschuldiget.

Weimarische M. $\frac{}{50}$ R.

Was aber Herr Hans Christoph Proskofsky wegen der Erledigung und Abführung der Soldaten von seinen Hause Gräz gebeten, ist von den Herrn F. und St. vor unbillig nicht erachtet, sondern sobald solches zu geschehen möglich, zu verordnen und zu willfahren gewilliget worden.

Abführung der Soldaten von Grätz.

So hat auch wollen von den Mährischen Ständen durch eine mit Schreiben abgeschickte Person Ansuchung gethan werden, daß ihnen die Summa Geldes, welche dem Bethlehen Gabor wegen des Landes Schlesien sie vor diesem entrichtet und ausgelegt, wiederumb erstattet werden möchte; weil aber hierzu das Land in Eil nicht Mittel gehabt, ist es bis auf kommenden Johannis gehandelt worden [4]).

Mährische Contentirung auf Johannis.

[1]) Es waren dies Kleinöls und Großtinz. Vergl. acta publ. 1620 s. 8.

[2]) Vor allem der in kursächs. gewahrsam gehaltene syndicus der Oberlausitz dr. Abraham Kaul u. der Bautzner syndicus dr. Ambrosius Hademar, über welche der kurfürst sich unterm 15/25. März kaiserl. bestimmungen ausbittet. (Dresdn. Arch.)

[3]) König Friedrich hatte dem herzog eine anweisung auf sein ihm von den schles. ständen bewilligtes, aber nicht gezahltes donativ gegeben. (Acta publ. 1620 s. 314 f.) Die obige weigerung hatte zur folge, daß der vom herzog nach Breslau beorderte gesandte sich gegen die person des oberlandeshauptmanns mit großer insolenz benahm, die ihm durch eine ständische deputation auf's ernstlichste verwiesen, auch in einem schreiben der stände an den herzog hart gerügt wurde. [4]) Vergl. Acta publ. 1620 s. 220 Anm. 2.

Was aber die Mährischen Stände umb Ausfolgung der 100 Paar Pistolen, welche hier im Lande vor sie bestellet und gedinget worden, anbelangt, ist dasselbe darumb zu willigen so viel weniger bedenklich gewesen, daß die Mährischen Stände in der Kais. Mt. devotion sich wiederumb befinden und dabei wieder auch diese Nachricht einkommen, daß hierunter I. Kaiserlichen Mt. oder diesem Lande nichts beschwerliches gesucht oder practiciret werde.

Ausfolgung der 100 Pistolen.

Weil auch die F. und St. Inhalts des Accords 3000 zu Fuß und 1000 zu Roß wegen Verhütung allerhand Gefährlichkeiten und Plackereien zu unterhalten haben, ist vor gut angesehen, etliche Personen zu deputiren, welche ein Consilium und Bedenken faßen sollen, wie etwa solche neue Bestallung und Kriegespraeparation mit des Vaterlandes Nutz könne angestellet und angeordnet werden, so nachmals vom Kaiserlichen Oberambts Vorwalter mit Zuziehung des Kriegs Raths weiter zu deliberiren und fortzustellen sein würde, dabei durch ein Patent die Patrioten zu vormahnen, hiermit sie sich der neuen vorhabenden Werbung accommodiren; diejenigen aber, so nicht zu Bestallung zu befördern möglich, ernstlich zu vorwarnigen, daß sie sich außer Landes in keines Menschen frembder Bestallung bei Vorlust Leib, Ehre und Gutes und Vorlierung aller anwartenden Erbschaft und anderer Gefälle, insonderheit wider die Röm. Kais. Mt., unsern allergenädigisten Herrn, das allgemeine Vaterland oder wider dessen einen oder den andern Stand nicht einlaßen und Kriegesdienste annehmen sollen.

Consilium̃ wegen 3000 Knechte und 1000 Roße.

Wie in gleichem auch öffentlich verboten sein soll, daß sich Niemand unterstehn dürfe, im Lande Schlesien ohne Vorbewußt I. Kais. Mt. und ausdrücklichen Zulaß der Herrn F. und St. oder des Kaiserl. Oberamtsvorwalters heimlich oder öffentlich, unter waserlei Schein und Praetext das immer geschehn möge, einig Kriegs Volk zu Roß und Fuß zu werben, und dann daß auch diejenigen, so itzt im Lande abgedanket oder in neue Bestallung aufgenommen würden, sich rottiren und haufenweise im Lande auf und nieder zu ziehen und den armen Land- und Bauersmann zu beschweren nicht sollten gelüsten laßen, bei der im Patent ausgedruckten schweren Strafe[1]).

Werbungen verboten.

Und nach deme die eilfertige Abdank- und Bezahlung der Soldaten schleunig befördert werden muß, so anders dem Lande nicht größre Gefahr und Verderb zuwachsen soll, haben die Herrn F. und St. auch dieses Mittel wegen Einbringung der restirenden Biergelder aus Noth an die Hand nehmen müßen. Daß nämlich alle Biergelder, so viel derer am einen und dem andern Orte und Fürstenthumb zu Bezahlung der Styrumbischen Reiter und Ablegung der Zinsen auf die Cammerschulden vormöge des zu Liegnitz gemachten Schlußes nicht angewendet worden, sondern noch zu erlegen auf dato außenstehen, vormittels des Kais. Oberambtsvorwalters Anschaffen, es sei durch Patent oder Schreiben zur Steuer Cassa geliefert und zu Bezahlung der Soldaten gebrauchet werden sollen.

Biergelder aller Orten einzubringen.

---

[1]) In dem protokoll nimmt die fürstenstimme zu diesem artikel auf das beispiel der eben vor sich gehenden Braunschweigischen werbung bezug, infolge deren die soldaten haufenweise durchs land zögen.

Wie dann aus diesem Bedenken, daß bei Tag und Nacht den verordneten Kriegs- und Muster-Commissarien zu nöthiger Fortstellung der Abdank- und Hindanfertigung Schlesischer Soldatesca an Geld und Waaren die Nothdurft, und was immer beim Steuerambt zu erheben möglich, könne desto gewisser erfolgen, diese Verordnung beschehn, daß die Fürstenstimme und die von den Erbfürstenthümbern und Städten jedes eine Person namhaft gemacht und deputiret, welche anjetzo uf etzliche Tage stätigs beim Steueramt sein und mit und nebenst den General Steuer Einnehmern zum besten einrathen, auch so oft es Noth, dem Kaiserl. Oberambtsvorwalter Extract und Memorial, oder auch Gutbedünken überreichen und dardurch dieses Werk der Abzahlung mit Fleiß befördern sollen.

Deputierte zum Steueramt.

Und weil gleichwol viel Stände einen ansehnlichen Rest der Steuern an unterschiedlichen allreit verstrichenen Terminen hinter sich haben, ist dieser Schluß gemacht, daß von den Jubilierern und Goldschmieden allhie in Breslau an göldenen Ketten, Armbändern und dergleichen göldenem Geschmeide, item an gemachtem Silberwerk, vergoldt und unvergoldt, alles was nur bei ihnen aufzubringen, solle aufgenommen, und was einem oder dem andern darfür gewilliget, sambt den zugesagten Interessen von demjenigen Stand und Fürstenthumb erstattet und bezahlet werden, welcher einen oder mehr Termin an Steuern verseßen und nicht abgeführet, darzu denn die Herrn F. und St. alle hilfliche Mittel zur Execution thun und ohn Unterscheid verfahren sollen.

Der Goldschmiede und Jubilierer Herlehen.

Nachdem auch von I. Churfl. Gn. zu Sachsen den sämbtlichen F. und St. dieser Tage durch ein Schreiben notificiret worden, wie daß die Röm. Kais. Mt. den getroffenen Accord in allen Punkten allergenädigst beliebet, auch I. Churfl. Gn. die Confirmation aller Privilegien allbereit zugeschickt, seind die Herrn F. und St. dahin einhellig vorblieben, daß solcher Accord nebenst der Erklärung durch offentlichen Druck I. Churfl. Gn. zu Sachsen von dem gewesenen Oberambt I. Fürstl. Gn. Herzog Johann Christian zur Liegnitz und Brieg geschehen, sambt dem itzigen Zuschreiben zusammen in offenen Druck zu jeder männiglichs Wißenschaft solle ausgefertiget, auch was wegen Einhändigung der neuen Confoederations-Capitulation noch hinterstellig, schleunig vollzogen werden.

Publicirung des accords.

Es haben auch die Herrn F. und St. ungleich empfunden, daß aus dem Saganischen Fürstenthumb von Land und Städten Niemand zur Stelle und dahin geschloßen, daß solch Außenbleiben durch den Kaiserl. Oberamtsvorwalter ihnen solle verwiesen und sie künftig zu beßerm Fleiß anermahnet werden.

Der Saganischen Stände Außenbleiben.

Was der Prior zu St. Albrecht wegen des Vorwerks und der Kirchen zur Schweidnitz ihme solche einzuräumen und zu restituiren supplicando angesucht, ist dem Rath zur Schweidnitz zu ihrem Gegenbericht ausgegeben und Ermahnung gethan worden, die Sache ohne Verzögerung schleunig zu fördern und ihre Nothdurft an gehörigen Orten gebührlichen anzubringen [1]).

Restitution der Kirchen zur Schweidnitz.

[1]) Vergl. Acta publ. 1620 s. 8 u. 66. Die Schweidnitzer gesandten bemerkten, daß der kauf der kirche nach verordnung der f. und st. geschehen und so versichert sei, daß sie von letzteren hierin vertreten werden sollten.

Koslowsky Erledigung vorschoben.

So soll Koslowsky über seinem Ansuchen die Erledigung des Gefängnisses zum Brieg betreffende bis zu I. Fürstl. Gn. Herzog Johann Christians zur Liegnitz und Brieg Anwesenheit zur Geduld beschieden werden[1]).

Privatsachen remittiret.

Andere Privatsupplicationes und Ansuchen seind gleicher gestalt nach billigen Dingen resolviret und an I. Fürstl. Gn. dem Kaiserl. Oberamtsvorwalter remittiret worden.

Dankbrief an ChurSachsen.

Also ist beschloßen worden, daß von den sämbtlichen F. und St. ein Dank-Brieflein an I. Churfl. Gn. gefertiget werden solle für die Insinuation, so I. Churfl. Gn. in diesem thun, daß nämblich die Röm. Kais. Mjt. den getroffenen und vollzogenen Accord allergenädigst approbiren und notificiren, auch zugleich I. Churfl. Gn. die Confirmation der Privilegien des allgemeinen Landes originaliter eingeschickt, so wol auf fleißige Erinnerung die Oberambtsvorwaltung im Lande Schlesien angeordnet hätten, mit weiterem gebührlichen und gehorsambsten Bericht, daß die F. und St. nunmehr bis in die fünfte Wochen über dem Werk der Abdank- und Hindanfertigung des Schlesischen Krieges Volks sich treulich und embsig bemühet und verhoffentlich die Abdankung zu Ort und Ende bringen würden, auch erbötig wären, ehistes die Einlieferung der aufgerichteten Confoederation fortzustellen, daneben aber auch I. Churfl. Gn. zu ersuchen, weil noch von deroselben Krieges Volk, so in der Herrschaft Sorau quartieret, gleichwol denen im Saganischen Fürstenthumb angränzenden Benachbarten durch Fütterung und andere Ungelegenheit Schaden und Verderb angefüget würde: daß I. Churfl. Gn. ganz freundlich und genädig verordnen wollten, hiemit deroselben Krieges Volk von denen Gränzen abgeführet und die Angränzenden alles Ungemachs entfreiet und entlediget werden möchten.

Diesen Beschluß Kais. Majt. zu insinuiren.

Wie dann auch vor nöthig befunden, daß der Röm. Kais. Mjt. unterthänigst gedanket werde, für die im Land wiederumb aufgerichtete und angeordnete Vorwaltung der Oberhauptmannschaft in Ober- und Nieder-Schlesien, und I. Kais. Mjt. notificiret werde, was in itziger währender Zusammenkunft vorgegangen und beschloßen worden.

Herzogen zur Teschen und Troppau Wiederkunft.

Es soll auch von I. Fürstl. Gn., dem Kaiserl. Oberamtsvorwaltern schriftlich I. Fürstl. Gn. dem Herzog von Teschen und Herzog von Troppau insinuiret werden, wie nunmehr auf geschloßenem und confirmirtem Accord die Herren F. und St. sich versehen wollen, es würden I. Fürstl. Gn. Herzog von Teschen und Troppau, als schlesischen F. und St. gebühret, bei dem Lande sich erzeigen, mit demselben heben und legen, und den allgemeinen Fürstentagen und Zusammenkünften in künftig beiwohnen, und das itzt geschloßene Memorial in Abschriften zuschicken.

Wirbskys Bescheid.

So ist auch der Kreis Oberster im ersten Kreis, Heinrich von Wirbsky mit einem schriftlichen Memorial einkommen, darauf er folgender gestalt beschieden. Weil er sich beschwert befindet, daß bei Loslaßung seiner Soldaten von dem Muster Commissario Hansen von Buchta keine Abraitung gehalten, auch ihnen keine Restzettel gegeben worden, solle er ein wenig

---

[1]) Vergl. Acta publ. 1619 s. 91 u. 154 u. A. p. 1620 s. 66 u. 213.

in Geduld stehen, bis der von Buchta wiederumb würde zu erlangen sein, da dann wegen gebührlicher Abraitung und Zustellung der Restzettel die Nothdurft von dem Kaiserl. Oberamtsverwalter würde angeordnet werden.

Dann vors andere, nachdem weder dem Land- und Defensions Volk im ersten, andern und dritten Kreise die verwilligte und vertröstete Bezahlung anitzo den 14. Mai nicht geschehen kann, sondern allreit zur Geduld ermahnet worden, würde solche Bezahlung auf Bartholomäi nächstkünftig erfolgen und sich sowol der Ausländische als Einheimische gedulden müßen [1]).

Der 1. 2. und 3. Kreise Ausschuß Bezahlung auf Bartholomäi.

Drittens daß auch Bericht von ihm gethan, wie etwa ziemliche Unordnung eingerißen und ihrer viel straffällig worden, wollen F. und St. dessen indenk sein, wann das Landvolk solle wiederumb aufgefordert werden und in den Kreisen aufziehen, wie solcher Unordnung vorzukommen und diese straffälligen gebührlich zu strafen, inmittels würde Kreisobrister selbige Vorbrecher zu specificiren wißen.

Unordnung und Bestrafung beim 20ten Manne.

Zum Vierten, die angesuchte Besoldung, so ihme und dem andern Kreisobristen und ihren bestelleten Ober- und Nieder-Befehlichsleuten zu einem Wartegeld jährlichen deputiret und ausgesetzet worden, und solche Bestallung nicht cassiret oder aufgehaben, sondern inhalts derselben alle halbe Jahr herauszugeben sich gebühret, anlangend, sei es an ihm selber billich, würde aber sich bei itzigen behäuften Ausgaben und Erschöpfung der Steuer-Cassen gar ein weniges zu gedulden haben.

Besoldung der Befehlichsleute beim 20 fl.

Im fünften Punkt, was anreichet den Bericht, daß nachdem sein Fähnrich von einem mit Namen John entleibet worden, der Thäter auf ergangene Citation zur Fahn kommen und endlich so viel erhalten, daß die Gesellschaft vor ihn eingesprochen, sich vor das Kriegesrecht allemal zu gestellen, nachmals aber sich wiederumb auf flüchtigen Fuß gesetzet und das Recht wider ihn bestellet, auch über ihme, dem John die Fahn geschlagen und vor einen Schelmen ausgeblasen worden, dargegen aber sich der Proclamatus unterwunden, bei der Kaiserl. Maj. ein Geleite auszubringen, und wider ihn den Kreisobristen allerhand Dreuwort sich verlauten ließe, soll die Kaiserl. Maj. umbständlich des ganzen Verlaufes gehorsambst berichtet und umb Cassation des Geleits, auch daß es bei der ergangenen Strafe andern Frevelern zur Abscheu bewenden möge, unterthänigst gebeten werden [2]).

Fähndrich Johns Entleibung.

Capitän Quades Fähnrich Karl Garsen wird das General Steuerambt itzo 100 Gulden ihm oder seinem Vollmächtiger auszahlen, und der hinterstelligen Reste der 400 Floren uf künftige Bezahlung versichern.

Kapitän Quades Fähnrich.

Daß der gewesene Pfarrer zur Gleinitz Bartholomäus Martini habe bei Bezahlung seiner alldort vermittels des Kaiserl. Oberambts erlangten Pfarre dem damaligen abziehenden

Pfarrer zu Gleinitz.

[1]) Auch von den ausschüßen des defensionsvolkes, dessen soldreste nicht ausgezahlt werden konnten, waren ernste drohungen, sich das geld zu nehmen, wo sie dazu gelangen könnten, ergangen; doch hielt man eine vertröstung auf spätere zeit bei diesen landwehren noch eher von wirkung als bei den geworbenen soldaten und zahlte zunächst nicht.

[2]) Der von seinen kameraden verbürgte schuldige hatte sich an einen polnischen gesandten angeschloßen und war so nach Wien gelangt, wo er sich auf ein ganzes jahr sichres geleit erwirkt hatte.

Priester 100 Thaler geben und mit solchem Geld seinen Abzug befördern müßen, und auf itzt vom Commendatore Nostitz erfolgete Enturlaubung solche 100 Thaler von itzigem anziehenden Priester wiederumb zu haben und zu erheben begehret, ist vor rechtmäßig und billig befunden, daß die Anordnung beim Commendatore geschehe, damit solche 100 Thaler supplicanter erstattet, oder da die Sachen anders beschaffen, dem Kaiserl. Oberamts Vorwalter ausführlicher Bericht eingebracht werde.

So soll auch durch des Kaiserl. Oberambts Vorwalter in einem sonderbaren Patent im ganzen Land Schlesien öffentlich verboten und jedermänniglich verwarniget werden, daß forthin sich Niemand gelüsten und betreten laße, mit den Juden Contraband und Geldwechsel zu treiben und entweder gegen Einwechselung grober Sorten die kleinen guten Sorten und Münzen dardurch aus dem Land zu bringen oder mit Einführung geringer und sehr schlechter Münze das Land zu erfüllen, oder sonsten mit solchem Geldwechsel zu beführen und zu vervortheilen, darumben denn den Juden, sowol denen, welche mit ihnen solche Geldwechslerei pflegen möchten, bei Pön der Confiscation des in Wechsel gebrachten Stücks oder Summa Geldes solches ernstlich verboten werden solle.

Patent wegen der Juden Contraband.

Und weil bei währender Abdank- und Bezahlung des Schlesischen Krieges Volks öfters dergleichen Sachen fürfallen, die einer eilfertigen Vorrichtung bedürfen und eine solche Zeit und Frist nicht wol leiden wollen, daß alle Stände und Stimmen in publico ordentlich davon reden und deliberiren möchten: als haben F. und St. vor gut und nöthig befunden, daß dem Kaiserl. Oberambtsvorwalter gewisse Personen zu einem engen und geheimen Rath zuverordnet würden, welche neben I. Fürstl. Gn. allemal die Nothdurft schleunig berathschlagen und fortstellen helfen wollen, darzu denn beniemt worden: Jodocus Martinus Debitsch, Fürstl. Durchlaucht. Herren Bischofs zu Brixen und Breslau Rath und des ehrwürdigen Thum-Kapitels Kanzler, und Syndicus Georg Gerhard, Fürstl. Münsterbergisch-Oelsnischer Rath, Kanzler und Landsbestallter, Siegmund von Bock auf Habendorf und Rosenbach des Reichenbachischen Weichbildes Erbhoferichter und Landesältester der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, Adam von Dobschitz auf Silmenau, des Breslauischen Fürstenthumbs Hauptmann und Rathsältester und Balthasar Leuschner, Rathsverwandter der Stadt Schweidnitz.

Enger Rath dem Ober Amt adjungiret.

Ingleichen haben sich zum Krieges-Rath vermögen laßen: Herr Seifried Freiherr von Promnitz auf Sorau, Pleß, Tribel und Hoyerswerda, Ernst von Poser, Bestandes-Inhaber der Falkenbergischen Güter, Hans von Kreischelwitz und Jacobsdorf, Janitz und Bilau, Fürstl. Briegisch- und Liegnitzscher Rath, und David von Rohr auf Seifersdorf, welche neben dem Kreisobristen und denen andern vorhin zu Krieges Räthen verordneten Räthen, wann es die Nothdurft erheischen sollte, auf des Kaiserl. Oberambtsvorwalters Ersuchen und Erforden allemal die vorfallenden Kriegssachen berathschlagen und des Landes Angelegenheit und Bestes treulich befördern und fortstellen helfen wollen, denen dann, wo sie reisen, das gewöhnliche Liefergeld soll aus dem General Steuerambt gegeben und gefolget werden.

Kriegs Rath.

Nachmalen haben auch die F. und St. der sonderbaren unumbgänglichsten Nothdurft

Notification etwas langsam und spat erfolget, also daß vor Einkommung derselben die Kosacken ins Land allreit mit Gewalt eingebrochen und mit Plünderung und Verheerung großen Schaden den armen Leuten beigefügt, ist I. Kais. Maj. solches unterthänigst zu berichten und zu bitten vor nöthig befunden worden, daß I. Kais. Maj. dieses Land inhalt des von I. Kais. Maj. approbirten und beliebten Accordes vor derogleichen Durchziehung und Einführung frembden Kriegs Volks allergenädigst verschonen wolle, wie in gleichem auch I. Churfl. Gn. zu Sachsen selbiges gebührlich und bescheidentlich anzudeuten und umb Intervention an I. Kais. Maj. anzusuchen, auf daß vor weiterer Bedrängnis und Gefahr das Land gesichert sein möge.

Und wann dann gleichwol die Kosacken im Opplischen Fürstenthumb, sowohl im Kreuzburgischen, Pitschenschen, Rosenbergischen und daranstoßenden Gränzen ganz jämmerlich und übel mit den armen Leuten umbzugehen, Herrn- und Rittersitze zu plündern, mit Feuer und Schwert alles zu verfolgen sich fort unnachläßig unterstanden und die Nothleidenden höchst beweglich umb Rettung, Hilfe und Succurs angeflehet und gebeten, ist einhellig geschloßen, daß I. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oels als Kreis-Obrister des andern Kreises neben seiner Leib Compagnie noch eine andere Compagnie in denselbigen Kreis bei Tag und Nacht aufbringen, derselben Leib Compagnie ein Lehn etwa uf 200 Thaler aus dem General Steuerambt alsobald dargeben laßen, und wie stark sonsten hochgedacht I. Fürstl. Gn. mit ihrer Land- und Ritterschaft aufzukommen vermögen, zum Succurs den Bedrängten zueilen sollen, und damit I. Fürstl. Gn. zu Widerstand desto gewisser gefaßt und auf dem Fuß deroselben könne secundiret werden, sollen aus dem Briegischen Fürstenthumb bis in 100 Musketirer und aus der Stadt Breslau in die 146 schleunig zu Wagen fortgeführet und auf allen Nothfall I. Fürstl. Gn. zur Hand sein, wie nicht minders des Breslauischen Fürstenthumbs Ritterschaft stündlich solle gefaßet sein, und vermittels des Kaiserl. Oberambts Verordnung im Namslauischen, Wartenbergischen, Kreuzburgischen, Pitschenschen die Landschaft, wie der Mann geseßen, aufgefordert und zum Widerstand anermahnet, auch der ganze Opplische Kreis aufgeboten und vor derogleichen Einfall die Glogauischen und Wohlauischen in Zeiten sich in guter Bereitschaft und Aufsicht zu halten verwarniget worden. Und weil zur Thomaskirchen eine Compagnia zu Roß des Schlesischen Kriegs Volks in Quartier sich befindet, solle dieselbe umb einen Gesellenritt angelanget und vom Kaiserlichen Oberambt dahin disponiret, und was immer I. Fürstl. Gn. Kreisobrister zu Fortbringung der Musketirer und sonsten bedürfend, die benachbarten dessen ernstlich erinnert, und damit sie alle gute Hülf- und Handreichung thun anermahnet werden[1]). Doch soll dieser Succurs zu einiger Offension anderer an den Gränzen in Polen

[1]) Man hatte zur abwendung dieser „geschwinden gefahr" daran gedacht, die markgräflichen soldaten in Neiße, die noch in der abdankung begriffen waren, zu benutzen, indem man sich an ihren patriotismus wenden wollte; doch erklärten sich andere stimmen dagegen, sie hätten's zu grob gemacht, als daß man es mit ihnen wagen könne, auch würde der markgraf sich einmengen wollen u. s. w. (Protokoll.)

werden müßte, welches sie hernachmals schwer würden zu verantworten haben, gestalt die Herrn Gesandten aus selbigen Fürstenthümbern, daß den Bericht ihr Landes Hauptmann thun würde, sich anerbötig gemacht haben.

Wann auch die Noth, Zustand und Gelegenheit des erschöpften armen Landes es nit anders leiden wollen, dann daß die Steueranlage, so auf den bevorstehenden Termin Pfingsten vom Tausend 25 Thaler einzubringen ist, wol billich hätte sollen und müßen anticipiret, und täglich und stündlich von allen Ständen eingebracht werden: Als ist von den Herrn F. und St. einhellig verwilliget und derogestalt fortzustellen verordnet worden, daß kein Fürst, Herr oder Stand des Landes vom höchsten bis zum niedrigsten befugt sein solle, an solchem Steuertermin Pfingsten das allerwenigste, es sei wegen beschehenen Vorlegens oder andern vors Land gethanen Ausgaben und dergleichen Ansagen innen zu behalten noch sonst anticipando abzukürzen, sondern den ganzen Termin völlig und gar zur Generalsteuer Cassa abzugeben und einzubringen.

Steuertermin Pfingsten nicht zu kürzen.

Und damit eine gewisse Zuverläßigkeit sei, daß von angeregtem Termin, sowol von den verfloßenen hinterbliebenen Steuerresten unvorzüglich zum Steuerambt eingebracht werde, so soll zu solcher des Termins Pfingsten und der vorhin betagten Steuerrest Einbringung jedem Stande länger nicht als ein Monat Frist ertheilet werden und nach Verfließung solcher Monatsfrist ein jeder Fürst, Herr und Stand und in den Erbfürstenthümbern die Hauptleute schuldig und verbunden sein, was auf diese Zeit nicht eingebracht und abgeführet worden, aller derer Restanten eine Consignation ins Ober Ambt mit Exprimirung der Namen und Resta den Tag nach abgewichenem Monate alsobald einzuschicken, darauf das Oberambt nicht unterlaßen soll, von dem Krieges Volk, so noch unterhalten wird, eine Corporalschaft abzufordern, deroselben Ordinanz durch offenes Patent in aller der specificirten Restanten Güter sich zu begeben, ertheilen, ihnen diejenige Person, so die Herrn F. und St. dem Commissario in solcher Verrichtung bestellet, zuordnen, welcher Commissarius sich neben der zugegebenen Corporalschaft auf der Restanten Güter verfügen und vermittelst eines jeden Fürsten, Herrn und Standes und in den Erbfürstenthümbern der Hauptleute ertheileten Gerichtszwanges, es sei durch Hofegerichte oder sonsten, die Restirenden zu Ablegung der Steuerannahme, und da der Restant länger als einen Tag mit Gutmachung der Steuer Rest verzögerte, alsdann mit Pfändung an Rind und Schafen, Pferden, Getreides und was anderer mehr Mobilien sein, verfahren, selbigen in die nächste Stadt zum verkaufen schicken, und daran wegen der Steuerreste sich bezahlet machen, und nach erfolgter oder erlangter Bezahlung der Restanten im Namen der F. und St. quittiren, welcher säumige Restant denn auch schuldig sein soll, dem Commissario nach Tage Zahl, so viel Tage er auf die Zahlung warten müßen und daran zugebracht, sein Liefergeld des Tages 5 Thaler zu entrichten, auch die Soldaten mit Essen und Trank zu vorsehen. Und damit sich ein jeder geziemlicher Bescheidenheit gegen dem Commissario und den Soldaten zu vorhalten habe, solle in dem ertheilten Ober Ambts Patent ausdrücklichen

Consignation der Steuer-Restanten.

Pfändung bei den Restanten.

vorsehen und jedermänniglich, wes Ehren, Würden, Wesens und Standes er sei, gewarniget werden, daß sich Niemand gegen dem abgeschickten Commissario mit Worten oder Thätlichkeiten oder sonsten ungeschickten, spitzfindigen Reden, Injurien und dergleichen vorgreifen, noch etwa andern Unwillen anfügen solle, sondern daß der oder diejenigen, welche hierinnen freventlich und widersetzlich verfahren würden, an Leib und Gut, als die wider den Landsfrieden und der Herrn F. und St. Beschluß und Verordnung gehandelt und dem Bono publico verhinderlich gewesen, ernstlich und unnachläßig gestraft werden sollen.

Nachdem aber auch durch diese und andere Mittel der angelegten Steuer, Kapital-Schatzung, Mahlgroschen und dergleichen dem so hochvorteufeten Lande nicht gerathen und die obliegenden Schulden abzuführen, oder sonsten des allgemeinen Landes vorfallende Ausgaben zu erheben nicht möglich[2]), haben die Herrn F. und St. alle mensch- und möglichen Mittel an die Hand nehmen müßen, und also auch einhelliglich diesen Schluß gemacht: daß nämlich ein jeder, wes Standes, Ehren, Würden und Wesens derselbe sei, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, Geistlichen noch Weltlichen, vom Lande und in Städten, im ganzen Lande Schlesien Niemand ausgenommen, welcher ein Stück Geldes, viel oder wenig auf Zinse oder Interesse ausgeliehen hat und andern Leuten mit Vorlehen zu dienen pflegt, soll schuldig und verpflichtet sein, von jedem Hundert, das er ausgeliehen, dem allgemeinen Lande auf künftigen Tag Jacobi 36 Gr. Schlesisch, und also auch was unter Hunderten der Proportion nach bis unter 25, welches nicht versteuert oder vergeben werden soll, bei solchem kommen möchte, zu steuern und abzulegen, also daß jedes Orts Obrigkeit und Herrschaft die seinigen Unterthanen und Ambtsunterseßenen ermahne und ihnen auferlege, daß ein jeder bei Gewißen itzt gemeldete Contribution thun und vom Hundert ausgeliehenen Geldes einen Thaler zu 36 Gr., von 50 Thaler 18 Gr. und so fortan hinunter und hinüber an dem Orte, und vor denen Personen, auch auf diese Zeit, die ein jeder Fürst, Herr und Stand nach seiner Bequemlichkeit wird anzuordnen haben, doch daß solches vor dem Termin Jacobi sei, unweigerlich und unsäumblich ablege und entrichte, und bei seinem Gewißen bekenntlichen mache, daß er ein mehrers auf Interesse als 6 Procento nicht ausgeliehen, als was er hiemit in Ablegung gegenwärtigen Stück Geldes vorgeben und hierunter nichts vorschweigen thäte, und dann auch daß er solche Steuer nicht auf den Debitorem geschlagen habe. Worauf dann von den Deputirten jedes Orts solch abgelegtes Geld ungezählet an- und eingenommen und zu rechter Zeit ins General Steuer Ambt mit einer richtigen Vorzeichnis, was ein ganzes Fürstenthumb, Herrschaft oder Ambt auf solchen

Vorgebung vom 100 36 Gr. uf Jacobi.

[1]) Das bild der höchsten verlegenheit der stände, welches diese beschlüße gewähren, erscheint noch um vieles greller in den protocollen der verhandlungen dieser tage. Den stets wachsenden forderungen der meuterischen soldaten, den immer deutlicher hervortretenden absichten des markgrafen v. Jägerndorf, dem drängen des kurfürsten von Sachsen, durch entlaßung der truppen die bedingung des accords zu erfüllen, an welche die bestätigung der privilegien geknüpft war, standen die schwierigkeiten, das unentbehrliche geld zu beschaffen, in erschreckender größe gegenüber und gaben sich in den verschiedenartigsten, oft gewaltsamen vorschlägen, scharfen debatten u. s. w. kund.

angesetzten Termin an dieser Vorgebung der baaren ausgeliehenen Gelder zusammen in eine Summa gebracht, gegen gebührlicher Quittung eingehändiget werden soll, unter welcher Versteuerung der baaren ausgeliehenen Gelder aber keinesweges verstanden, noch begriffen, sondern davon eximiret und befreiet sein sollen, alle unausgeliehene und zum Nothpfennige gehaltene Lagergelder, Schul-, Kirchen-, Hospitalgelder, geistliche, Silber- und wiederkäufliche Zinse, allerlei Kleinodien, Perlen, Gold, Silbergeschirr und Edelgestein, dargegen was Waisen und Fideicommissgelder oder auch Leibgedingszinse sein, sollen gleichergestalt, wie gemeldet vorsteuert werden.

Vorgebung der Kauf- und Handelsleute.

Ingleichen sollen alle diejenigen Kauf- und Handelsleute, welche im Land Schlesien angeseßen und als einheimische ihren Handel treiben, die Summe Geldes, so ein jedweder im Handel hat, dieselbe Handlung heiße oder werde genennt und getrieben wie sie wolle, auf jedes Hundert mit 36 Gr. Schlesisch auf den angedeuteten Termin Jacobi bei Gewißen zu vorgeben schuldig sein.

Factoren Vorgebung.

Die frembden Factores aber, so im Lande Schlesien ihre Gewerbschaft und Handel haben und suchen, die Gewerbschaft sei wie sie wolle, item die Juden sollen von ihrer Handlung, die geschehe gleich mit Waren oder Geldern, von jedem Hundert Handels- oder geliehenen Geldes jederzeit 2 Thaler zu 36 Gr. steuern. Wann aber Jemand mit einigerlei Schuld behaftet und daneben auch Geld auf die Interessen ausgethan hätte, sollen die erweisliche Gegenschulden von den ausgeliehenen Geldern abgezogen und nicht vergeben werden, also auch wo sonst ausgeliehene Gelder unrichtig geworden, daß daran weder Capital noch Interesse zu gewarten, solcher Vorsteuerung nicht unterworfen sein.

Schulden Vorgebung.

Wie die Darleben dem General Steuerambt zu vorgeben.

Damit aber diejenigen, welche zu des gemeinen Wesens Beförderung und etlichermaßen Relevirung der gemeinen Landes Beschwerden dem Vaterland mit ihrem Gelde williglich dienen, ihrer Treu in etwas Ergötzlichkeit haben möchten, ist insonderheit geschloßen worden, daß diejenigen Gelder, so in der Herrn F. und St. General Steuerambt allreit geliehen worden, oder dargeliehen werden möchten, von aller Steuer ganz exempt und befreiet sein, und in nichts vergeben, auch über die gewöhnlichen Zinsen Sechs pro Cento noch mit einem halben Thaler vom 100 aufs Jahr höher verzinset und sonst dergleichen Verzinsung über 6 pro Cento, als ob vermeldet, Niemandem zugelaßen werden sollen. Würde sich aber Jemand, wer der oder dieselben wären, betreten laßen, daß er in der Vorsteuerung seiner ausgeliehenen Gelder etwas verschwiegen oder übergangen, oder über 6 pro Cento was genommen, oder die Vorsteuerung auf den Debitorem, uf waserlei Praetext, Schein und Unterschliff es geschehen, geschlagen hätte, der oder dieselben sollen den dritten Theil des Capitals dem gemeinen Lande verfallen sein, darumb auch die gewöhnliche Clausel in den Vorschreibnngen, den Creditorem in den Steuern von baaren Geldern schadlos zu halten, fortan ganz von Unkräften sein und in keinen Gerichtsstellen darauf etwas erkannt oder gesprochen werden soll.

Damit aber nit Restanten gemacht werden dörften, sollen diejenigen, welche das Ihrige

an dem angesetzten und beniembten Schatztag nach Gewißen einzubringen und abzugeben sich säumig erfinden laßen, alsobald nach dessen Verfließung den dritten Theil desjenigen Vermögens, welches sie hätten vorgeben sollen, dem allgemeinen Lande verfället sein.

Straf der Säumigen beim Schatztage.

Auf daß nun eine gewisse Recompens denen Personen erfolge, so in jedem Fürstenthumb zu der Einnahme solchen versteuerten baaren Geldes werden deputiret und verordnet werden, soll in jedem Fürstenthumbe denselben vor ihre Bemühung mehr nicht, als von jedem 1000 Thaler, das die Einnehmer einbekommen und eingenommen, 8 Thaler passiren und gegeben werden.

Recompens dero zur Schatzung verordneten Personen.

Und weil diese Mittel alle noch nicht erklecken, dem bedrängten Wesen auszuhelfen, ist einhellig geschloßen, daß von dem Kaiserl. Oberambt einem jeden Fürsten, Herrn und Stand nach der Proportion und Ansage der Steuer eine gewisse Quota assigniret würde, die derselbe zwischen dato und dem vom Oberambt beniembten Termin beim General Steuer Ambt entweder baar einbringen solle, oder aber an gewissen Posten und Schulden des Landes ufs beste, als der Stand mit den seinigen Unterthanen weiß, kann oder mag, vertreten und abführen [1]). Derowegen auch einem jeden Stande und Fürstenthumb frei gelaßen und heimgestellt worden, auf was Mittel oder Wege derselbe die assignirte Quotam in seinem Fürstenthumb, Herrschaft, Ambt und Gebiete erheben, aufbringen und vertreten wolle oder könne, selbige zu gebrauchen und fortzustellen, deme sich dann ein jeder Unterthaner kraft dieses Schlußes zu bequemen und bei Pön des vierten Theiles Ueberschuß nicht darwider zu setzen haben wird.

Assignation der Quoten zu Abführung der Termine.

Gehorsam der Unterthanen bei Assignirung der Quoten.

Umb mehrers und deutlichers Vorstandes willen soll jederm Stande zu Abtragung solcher Quota frei sein, die oben gedachte Vergebung der baaren Gelder hieher zu deferiren und nicht allererst ins General Steuer Ambt absonderlich einzubringen oder zu berechnen; item ob er wolle die Capitalschatzung, den Mahlgroschen bei den Seinigen anlegen, ob er wolle die bei seinen Unterthanen befindlichen Quartier- und Proviantschulden, item den ausstehenden Verdienst der im Defensions-Volk habenden Anforderung und derogleichen vortreten, und in Summa, wie ein Fürst, Herr oder Stand würde Rathes werden, die assignirte Quotam zu erheben und auszubringen.

Es sollen auch mit solcher Quota die Status minores belegt und in der Assignation nicht außen gelaßen werden, dieweil aber solche Assignation nicht wol füglich in Puncto geschehen können, als ist sie hinterzogen worden bis nach Jacobi, hiemit der Ueberschlag, was in obigen Vergebungen einkommen, und wie weit es die Schuldenlast zu erheben erklecklich, desto füglicher könnte gemacht werden. Wann solches erfolget, soll der Rest durch vermeldte Assignation ohne Saumsal und der Steueransage nach eingetheilet werden.

Nichts wenigers hat auch die Necessität und drangseliger Zustand dieses Landes, und

[1]) Dieses äußerste mittel wurde erst nach langem widerspruch der erbfürstentümer u. städte durchgesetzt. Am 4. Juni veranschlagte man aber die bedürfnisse von da bis Martini auf 14 tonnen goldes, wovon aus den bisherigen mitteln höchstens 7 tonnen aufzubringen seien.

Anderweit Erhöhung und Valvation der Münze.

sonderlich daß anderswo in den benachbarten Orten die großen und kleinen Münzsorten von Tag zu Tag höher gestiegen und in großem Preis und Werth eingenommen und ausgegeben werden, die Herrn F. und St. dahin gedrungen, daß ob zwar Anfangs bei dieser angegangenen Zusammenkunft[1]) die güldene und silberne Münzsorten auf eine richtige Valvation durch Oberambts Patenta gerichtet worden, man anitzo doch mit dem ausgesetzten Valor in etwas höher folgen und die Geldsorten groß und klein derogestalt in Preis und Werth setzen müßen; nämlich daß fortan von jedermänniglich der Ducaten zu 4 Thaler 9 Groschen, der Reichsthaler umb 2 Thaler 24 Groschen und also der Proportion nach der halbe und Orts und halbe Orts Reichs Thaler; die güldenen Stück Thaler zu 1 Thaler 15 Gr., die Straßburgische, Hanauische, Mainzische, Lothringische und Schweizerische Dickpfennige 22 Gr. 6 Hl., die Böhmische, Mährische und Schlesische, darauf 24 gepräget, jedes Stück vor 19 Gr. 6 Hl., die halben Stück vor 9 Gr. 9 Hl., die Danziger Ort 21 Gr., die Dutgen durch und durch zu 4 Gr., die Sechsgröschler zu 3 Gr., die Zweikreuzer zu 18 Hl., Preußische und Polnische Kreuzer zu 9 Hl., die neuen Kreuzer aber zu 6 Hl., die Gröschlin vor 6 Heller, die Dreier vor fünftehalbe Heller, und die Anderthalbheller zu zwei Hl., die Löwen Pfenninge zu 3 Hl. eingenommen und ausgeben werden und durch ein sonderlich Patent selbiges publiciret werden sollen.

Aufwechsel und Vorführung der Münze.

Dabei dann zugleich jedermänniglich zu verwarnigen, daß in künftig sich Niemand gelüsten laße, die kleinen Münzsorten aufzuwechseln und außer Landes zu vorführen, immaßen es den Münz-Vorlegern, Handelsleuten und jedermänniglich in gemein ausdrücklichen verboten sein soll, daß sie solche kleine Sorten gegen einem Aufgelde aufs 100 weder durch die Juden, noch auch durch andere Mittel außer Landes vertreiben und andere Geldsorten dargegen ins Land bringen, sondern diese und andere kleine Münzsorten im Lande behalten und verbleiben laßen sollen.

Herzog Heinrich Wenzeln wegen der Kosacken Gefahr zu schreiben.

Und weil auch der Einfall der Kosacken noch fortcontinuiren und verlauten wollen, samb sich dieselben von Tag zu Tag stärketen und ander loses Gesindlein zu ihnen stoßen solle, ist vor nöthig angesehen worden[2]): daß I. Ld. und Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oelsen, als verordneter Kreis Obrister des andern Kreises durch ein Schreiben vom Kaiserl. Oberambt ersuchet und vermocht werde: daß sich dieselben wie bis dahero rühmlich beschehen, noch etwas länger an den Gränzen in Quartier und zum Succurs denen bedrängten Orten, in welchen der Einfall urplötzlich geschehen möchte, gefaßt sein und bleiben, und I. Fürstl. Gn. bei sich habende Landschaft dahin disponiren wollten, damit dieselben sowol zu ihrer eigenen als der Benachbarten Defension und Rettung bei wolgedachtem Kreisobristen als zugleich ihrem Landes Fürsten noch in etwas verwarten und nicht abziehen möchten; immaßen dann auch I. Fürstl. Gn. das

---

[1]) Jene erste valvation (vergl. oben s. 129) war den 14. April beschloßen worden, diese zweite wurde schon am 29. Mai notwendig. Vergl. Nic. Pol Jahrbücher V., s. 233.

[2]) Dieser beschluß datiert vom 3. Juni.

Kaiserliche Oberambt dessenthalben gedachte Land- und Ritterschaft Oelsnischen Fürstenthumbes, wie nicht wenigers die Wartenbergische und Namslauische Ritterschaften durch ein Schreiben gnädig und wolmeinend ermahnen sollen, daß von Hochgedachten I. Fürstl. Gn. dem Herrn Kreisobristen sie nicht absetzen, sondern zu desto zuverläßigerem Widerstand noch etzliche Tage im Felde in denen Quartieren vorbleiben wollten: mit dieser genädigen Vertröstung, daß es zuförderst I. Röm. Kais. Maj. unser allergenädigster Herr und die sämbtlichen Herrn F. und St. von ihnen allergenädigst erkennen und die F. und St. nit unterlaßen würden, in künftig darauf zu denken, wie ihnen hiervor mit Dank und Recompens entgegen zu gehen.

Dieweil aber dennoch wegen Befürchtung solchen Einfalles nit so bald die Gränzen und Pässe werden ledig, offen und unbesetzt zu laßen sein, gleichwol auch eines und andern Fürstenthumbs Landschaft schwer verfallen, auf ihre eigene Kost also lange im Felde zu verwarten, soll neben des Herrn Kreisobristen im andern Kreis bei sich habenden Leib-Compagnien und anderm im selbigen Kreis aufgebrachten Defension Volks aus den andern Kreisen, welche am nächsten, nothdürftig secundiret werden.

Besetzung der Gränzen.

Und damit denen im andern Kreis sich befindenden und aus dem Defension Volk zugezogenen zu Roß und Fuß an Proviant und nöthiger Zufuhre nichts ermangele, ist geschloßen worden, daß auf I. Fürstl. Gn. Herzogs Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oelsen Andeuten und Begehren, aus den Städten Brieg, Oelsen, Bernstadt, Wartenberg, Namslau, Trebnitz, Pitschen, Kreuzburg, als die diesem Pass und Gränzen am nächsten gelegen, an Fleisch, Brot und Bier die Nothdurft gegen einen Bekenntniszettel, was und wie viel von dieser oder andern Stadt gefolget worden, in die Quartier zugeführet, in gleichem daß aufm Lande bei gewissen Personen die Nothdurft an Haber oder Gersten behandelt, und was in die Quartier geliefert von des Herrn Kreisobristen im andern Kreis verordnetem Musterschreiber fleißig verzeichnet und unter die Compagnien ausgetheilet werde, damit hernacher solcher erkaufter Proviant dem dienenden Land Volk zu Roß und Fuß an seinem monatlichen Besold hinwiederumb könne decurtiret und abgezogen werden.

Zufuhr an Proviant.

Diejenigen Städte aber und Personen, welche von des Herrn Kreisobristen Musterschreiber einen Bekenntniszettel erlanget dessen Proviants, was an Bier, Brot, Fleisch, Haber und Gerste ein und andrer Ort in das Quartier geliefert, sollen die Bezahlung in dem Steuerambt derselbigen Stadt und Orts, aus welcher der Proviant zugeführet worden, gegen Einstellung ihres Bekenntniszettels abfordern und empfangen und im General Steuerambt des Landes Schlesien solche Bekenntnisnotul anstatt baaren Geldes angenommen werden.

Und nachdem sich auch der Hauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, wegen nicht völliger Einbringung der ansehnlichen hinterbliebenen Steuerreste mit diesem entschuldiget, daß nicht der geringste Theil solcher Reste bei der Geistlichkeit beider Fürstenthümber und etzlichen Privatis bestecket, gleichwol aber die Geistlichkeit ihre Einsagung

Consignation der Steuer-Restanten im Schweidnitzschen.

jedesmal wegen der Privatcontributionen darwider opponiret, ist einer Nothwendigkeit befunden worden, daß dem Kaiserlichen Oberambt gedachter Hauptmann eine richtige Consignation fördersambst einschicken, und was und wie viel, auch welche Landssaßen und Einwohner Geist- oder Weltlich an Steuer auf dato verseßen sein und restiren, specificiren solle, auf daß hernacher die Gebühr ferner desto füglicher könne anverordnet werden.

Die Creditores beim Steuerambt zur Geduld anzumahnen.

Weiter ist auch von den sämbtlichen Herrn F. und St. bei itziger Beschaffenheit des erschöpften armen Landes und bedrängten Steuerwesens erwogen worden, was vor ziemliche Ausgaben zwischen dato und dem Termin Michaelis der General Steuer Cassa dannenhero zugewachsen, daß große Posten Vorlehen aufgekündiget worden, unter denen aber auch solche Creditores anzutreffen, welche von Gott mit Reichthumb gesegnet und sonsten ihre Gelder an andern Orten auf Interesse wegzuleihen und den Leuten damit zu dienen pflegen, sollen solche wolvermögende Creditores mit glimpflichen guten Worten von dem General Steuerambt beweget und durch allerhand dienstliche Motiven erinnert und disponiret werden, daß sie in itzigem des Landes kümmerlichen Zustand mit Abforderung der Capitalien in noch was länger Geduld zu halten und das Vorlehn beim Lande anstehen laßen, und doch nicht etwa solche Gedanken und Einbildung faßen wollten, als ob sie oder ihre Erben derer Vorlehen halben in künftig von dem ganzen Lande würden gefährdet werden dürfen, sintemal es annoch mit der Verfaßung des Landes und den sämbtlichen F. und St. dahin beschaffen und bewandt, daß ein jedes treues Mitglied und Patriot, so dem Lande mit Vorlehen ausgeholfen, wird Gottlob dessen wegen gesichert und die F. und St. zur Wiederzahlung sufficient sein können.

Erstärkung der Fähnlein.

Und wann dann die Gefahr wegen allerhand Besorglichkeit und Praktiken weiter sich blicken laßen[1]), ist beschloßen worden, daß zu den vorigen zwei Fähnlein Knechten noch zwei Fähnlein und 500 Pferde ehist geworben und auf den Fuß gebracht, vornemblich aber in Bestellung der Befehlichshaber auf Patrioten, welche vorhin in expeditionibus mehr gedienet, gesehen und gedacht werden solle, inmaßen solches das Kaiserliche Oberambt also fortzustellen nicht unterlaßen werde.

Patrioten zu Befehlichsleuten.

Es haben auch aus allerhand erheblichen Bedenken die Herrn F. und St. vor gut befunden, daß der bei itziger währenden Zusammenkunft publicirte und aestimirte Silberkauf, ob es wol nicht ohne daß er in all zu hohem Preis und Werth, doch in etwas noch bleiben, nachmals aber mit Gelegenheit cassiret werden solle.

Künftige Cassirung des Silberkaufs.

Mahlgroschen.

Endlich weil der vor diesem gesetzte Mahlgroschen auch von einem Stand vor voll einbracht und abgegeben, von andern aber entweder ein Rest behalten oder derselbe auch wol gar nicht angeordnet, zu geschweigen abgegeben worden: Als soll ein jedweder seinen

[1]) Diese gefahren drohten nach dem protokoll 1. von dem markgrafen, der in Neiße am 4. Juni 16 fähnlein zu fuß und 9 zu roß aufs neue geworben und mit befehlshabern bestellt hatte, 2. von Bethlen Gabor, der auch zu Neiße werben ließ, 3. von dem türken, der stark im anzuge sein sollte, 4. von den kosacken. Das landvolk versagte den aufbruch, darum mußte man werben.

Rest, oder so er mit gedachtem Mahlgroschen ganz hinterstellig blieben, denselben unsäumblichen einbringen, und ob er ihn schon nicht eingenommen, selbsten ersetzen [1]).

Geschehen und gegeben bei der Herrn F. und St. Zusammenkunften in Breslau, den 8. Juni An. 1621.

Beilage I.

Kaiser Ferdinand an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz vom 27. (?) April 1621.

(Dresdner Archiv.)

Hochgeborner u. s. w. Lieber, Getreuer.

Nachdem der Kurfürst zu Sachsen p. kraft der von uns habenden Commission nach unlängst geschloßenem Accord mit unsern F. und St. bei jetzigem Zustande, insonderheit wegen des daselbst zusammen gerotteten Kriegsvolks und noch continuirender Unruhe aus recht treuer, wolmeinender Sorgfältigkeit vor allen Dingen das Oberamt inmittelst und ohne Anstand zu bestellen vor sehr nothwendig angesehen und befunden, und darauf aus ungezweifelter Deiner vermerkten, auch uns gerühmten treuen und unterthänigsten Affection gegen Uns und Unserm löblichen Hause Dir interim und bis zu weiterer Unser gnädigsten Anordnung und völliger Ersetzung die Administration und Verwaltung der angeregten Oberhauptmannschaft in unserm Namen committirt und aufgetragen: So laßen wir uns solche Sr. Kurf. L. interim beschehene wolmeinende Anordnung mit Acceptir- und Genehmhaltung derselben allerdings in Gnaden gefallen. Und haben auch zu dem Ende allbereit Unsere

---

[1]) Der schluß des fürstentags erfolgte nach erschöpfung aller stände; ein großer teil war schon abgereist. Gleichwol war die lage des landes eine höchst bedenkliche. Am 6. Juni teilt das oberamt den ständen mit, der markgraf habe sich in Neiße des schloßes bemächtigt; noch wußte man freilich nicht, was von ihm drohe, aber über die zu ergreifenden maßregeln war man auch völlig im unklaren; die fürstenstimme schlug vor, im falle der not möge ein jedes fürstentum mit dem andern sich benehmen, wie man einander zu hilfe kommen wolle. Beim kosackeneinfall sei auch ein nachbar dem andern zugesprungen, was auf dem lande auch jetzt gewis geschehen werde, denn es seien die landsaßen mehrenteils vater und sohn, bruder und bruder, vetter und schwager und dergleichen, welche ihren proviant mit sich führen und den landmann nicht so kümmerlich aussaugen. Die erbfürstentümer wollten, daß im notfalle das generalaufbot erfolge. Zuletzt blieb man bei der vom oberamt begehrten werbung, für welche die am nächsten steuertermine fälligen summen angegriffen werden müßten; mit dem generalaufbot des landes wollte man noch lavieren, bis man sehen würde, was der markgraf thun werde.

Nach einem berichte des oberlandeshauptmanns an den kurfürsten von Sachsen vom 12. Juni hatte sich der markgraf in Neiße des Bischofshofes bemächtigt, die bischöflichen administratoren und andre vornehme beamten in arrest genommen, angeblich um sich an sie zu halten, wenn er nicht pardon oder freien pass ins reich erhalte, aber er habe wol eine ganz andre absicht; daher stellt der herzog die bitte an den kurfürsten, er wolle sein volk an die grenzen legen laßen, um auf den notfall den Schlesiern bei tag und nacht zu succurrieren, da diese ihre neue werbung noch nicht vollständig auf den fuß gebracht; auch bittet er ihnen gute büchsenmeister und für baare zahlung pulver und blei zu überlaßen, woran großer mangel sei. — Ein andrer privatbericht meldet dem kurfürsten, der markgraf habe den jungen grafen Bernhard von Thurn bei sich, dieser habe sich mit zulaßung des ersteren des Bischofshofes bemächtigt und die darin befindlichen knechte (soldaten) des bischofs wehrlos gemacht. (Dresdner archiv.)

gewöhnliche Patent ausfertigen laßen und überschickt, des gnädigsten und ungezweifelten Versehens zu Dir, Du werdest nicht allein erwähnte Oberamts-Verwesung willig und gehorsamblich auf Dich nehmen, sondern auch dabei Unsere und des Landes Nothdurften und sonsten die geziemende Justitiam gegen männiglichen an Unser Statt dermaßen befördern und Dir angelegen sein laßen, wie Du es in Deinem Gewißen gegen Gott und uns zu verantworten weißt und Unser gnädigstes Vertrauen zu Dir gestellt ist, Uns auch von allem und jedem ausführlich und zum öftersten in Gehorsam berichten. p. Geben in Wien den 27. Monatstag Aprilis 1621.

NB. Das Datum[1]) des Tages in diesen Patente ist zu Fleiß ausgelaßen worden, welches nach Gestalt der Sachen nur mit Ziffern allda zu Dresden gesetzt werden mag.

Beilage II.

Auszug aus dem Schreiben der Fürsten und Stände an Johann Georg Kurfürsten von Sachsen d. d. Breslau 9. April[2]).

(Dresdner Archiv.)

Nach warmer Danksagung für die große durch Abschluß des Accordes ihnen erwiesene Gutthat und insonderheit für die den Gesandten angethane Freundschaft, die der Kurfürst an seinem Hofe und fürstlichen Tafel behalten, folgt die feierliche Erklärung im Namen Gottes, daß sie alles im Accorde Abgehandelte, Bewilligte und Versprochene in allen Punkten desselben ratificiren und approbiren, den Kaiser Ferdinand für ihren rechten, erwählten, gekrönten und gesalbten König p., wie er auf dem Fürstentage zu Breslau am 14. Septbr. 1617 angenommen sei, erkennen und ehren wollen; darauf die weitere Umschreibung aller im Accord geforderten Bekenntnisse und Versprechungen. Die Termine zur Zahlung der 300000 Gulden sollen Bartholomäi, Weihnachten 1621 und Mitfasten 1622 sein; Bitte es nicht ungnädig zu vermerken, wenn sich der Termin der Abdankung des Kriegsvolkes noch etwas verziehe; Renunciation aller Capitulationen und Conföderationen, deren Originalien durch ein paar Mittelspersonen nach Ostern zur Cassation eingesendet werden sollen; Bitte um Rath, ob und wie sie bei I. Maj. dem Kaiser einkommen sollten. Die Nothdurft des Landes erheische dringend baldige Besetzung des Oberamtes. Die Vollziehung der Pflicht

---

1) Im beiliegenden Patent ist dies in Dresden mit dem 27. April geschehen. Zu vergl. oben s. 122 anm. 1.

2) Von zwei um einen tag früher abgefaßten schreiben der f. u. st. an den kurfürsten, enthält das eine die versicherung der stände, das kriegsvolk möglichst schnell abschaffen und das Breslauer bistum vor vermuteten praktiken schützen zu wollen; das zweite meldet die ankunft und abfertigung des oben s. 125 erwähnten gesandten Bethlen Gabors. Dessen schreiben ist beigelegt, doch erfahren wir daraus nichts wesentliches. Der fürst mahnt die schles. stände u. 10. März von Tyrnau aus, das ende ihres abfalls von der conföderation zu bedenken und droht mit bestrafung ihrer untreue. — Ein privatschreiben meldet nach Dresden, der gesandte habe in der audienz der f. u. st. mit 80000 mann Türken, Tartaren und Ungarn gedroht. — Ueber die absichten des fürsten ist sein bei Londorp II. p. 434 an könig Friedrich gerichtetes schreiben zu vergleichen.

möge nur durch Handschlag, nicht durch wiederholten Eidschwur geschehen, vor der Huldigung aber die kaiserl. Confirmation der Privilegien wie immer üblich gewesen, eingeschickt werden. Beschwerde, daß das kurfürstl. Kriegsvolk noch nicht aus dem Fürstenthum Sagan abgeführt sei[1]).

Beilage III.

Auszug aus dem Schreiben des Kurfürsten Johann Georg an die Fürsten und Stände Schlesiens d. d. Dresden vom 16. April 1621.

(Buckisch Relig. Acten tom V., cap. III. memb. 5.)

Der Kurfürst hat alsbald nach geschloßenem Accord I. Kais. Mt. von allem dem, so bei gepflogener Handlung mit den Abgesandten fürgangen, Bericht gethan und zugleich das Original des Accords zugefertiget, darneben die Renovation und Confirmation der Privilegien[2]) gesuchet. Ihre Kais. Mt. hat nun nicht allein den getroffenen Accord aller-

[1]) Das hierauf am 15/5. erfolgte antwortschreiben des kurfürsten weiß nur, daß die abführung des kriegsvolkes von Priebus und andern orten schon erfolgt.

[2]) Aus der correspondenz zwischen kaiser und kurfürst, die im Dresdner archive vollständig erhalten zu sein scheint, wurden schon oben s. 100 u. 120 mitteilungen gemacht. Es folgen hier noch weitere.

Kurfürst Johann Georg an den kaiser u. 15. März.

Er zeigt die unterwerfung des herzogs Joh. Christian von Brieg an, erwartet die ankunft des bischofs von Breslau, des erzherzogs Karl, die ihm von Wies angekündigt war, meldet die gefangennehmung des grafen Joach. Andreas Schlick, gewesenen landvogts der Oberlausitz und bittet um bestimmungen über diesen, wie die beiden gefangen gehaltenen syndici dr. Abraham Kaul und dr. Ambrosius Hademar. Am 10 Febr. sei die kön. burg in Bautzen abgebrannt sammt kanzelei und acten, die ursache sei noch unbekannt.

Der kaiser an den kurfürsten u. 15. März.

Er dankt dem kurfürsten für übersendung des accords, erklärt sich zwar mit demselben einverstanden, fügt jedoch noch allerlei erläuterungen bei, so über den ausdruck: erwählter könig. Dieser sei von den schlesischen ständen falsch gedeutet und darum gegen ihren eid gefolgert worden. Dagegen sei der kaiser nun genugsam versichert, daß dieselben jetzt an der kaiserlichen erbgerechtigkeit keinen zweifel trügen und unter diesem worte nichts verständen, „als die ordentliche annehmung, dadurch wir auf vollkommene cession und renunciation unsers zu dieser succession näher gebornen vetters (sc. des erzherzogs Maximilian) für einen könig von weiland kaiser und könig Ferdinand unserm ahnherrn gekoren, von den ständen in offenbarem landtage erklärt und angenommen, darüber auch sonst unsrer person halber keine andre wahl vorübergegangen, noch von nöten gewesen." — In betreff der confirmation der privilegien und der versicherung der katholiken würde der kurfürst einverstanden sein, daß durch diese confirmation des majestätsbriefes dem bischofe und andern kathol. ständen ihre rechte nicht abgeschnitten seien, auch die interpretation und cognition über solche privilegien nicht bei einem jeden, so zu einer neuen rebellion lust habe, sondern bei ihm, der obersten obrigkeit, wie das überall herkommen, stehen müße. Weil aber mancherlei streitigkeiten und irrungen vorgekommen und sich weiter begeben könnten, auch der kaiser erkläre, am religionsfrieden halten zu wollen, so sähe er es gerne, wenn allen solchen irrungen (da auch der kurfürst im accorde bewilligt, in allen den majtbrief betreffenden fällen intercediren zu wollen) entweder bei anwesenheit des bischofs Karl (den diese streitigkeiten meistens beträfen) abgeholfen, oder wie durch andere bequeme mittel solchen spann- und irrungen auf einmal maß zu geben, mit dem kurfürsten abgeredet würde. Der majtbrief sei nicht weiter zu extendiren als auf die ungeänderte, unverfälschte Augsburgische confession, wie sie kaiser Karl V. übergeben, da zwischen ihr und der hernach sonderlich von den Calvinisten verfälschten

gnädigst beliebet, sondern auch die Confirmation der Privilegien, welche die Kaiserl. Maj. den Ständen Anno 1619 übersandt, allerdings ausfertigen laßen und dem Kurfürsten zur Aushändigung originaliter zugeschickt. Dieser notificirt solches den F. und St. und verheißt ihnen, sobald sie dasjenige, so ihnen vermöge des Accords noch zu adimpliren obliege, zu Werk gerichtet, die mit den Ländern aufgerichtete Confoederations-Capitulationen ihm

---

ein merklicher unterschied sei. — Das kriegsvolk müße mit seinen befehlshabern bei abnahme der erbhuldigung nicht weniger wie alle andere landstände und inwohner ihm dem landesfürsten verpflichtet werden. Auch dürfe den ständen durch diese particular-concession (d. i. den majtbrief) das recht gar nicht eingeräumt werden, den majestätsrechten zuwider nach gefallen volk zu werben und sich so das jus belli anzueignen. — Da der Kaiser nicht zweifle, daß alles erwähnte bei schließung des accords in acht genommen worden, so habe er keinen anstand genommen, mit den einverleibten conditionen und reservationen des accords, wie derselbe denn allbereits wirklich aufgerichtet und vollzogen, wegen der zusage des kurfürsten es bewenden zu laßen, auch in der hoffnung, daß die schlesischen f. und st. dem accord nachkommen, sich des erklärten und denuncirten ächters, so sich einen kurfürsten und pfalzgrafen am Rhein nenne, gänzlich begeben werden, den ihnen allbereit erteilten pardon (ob er zwar, denselben dermaßen insgemein, auch den haupträdelsführern dieser rebellion widerfahren und so hohe verbrecher ohne strafe hingehen zu laßen, hochwichtige bedenken getragen, aus welchen er solche rädelsführer in der erteilten commission sich vorbehalten) zu bestätigen. Wie er denn bei obgedachtem accorde und vergleiche bleiben und denselben in kein disputat ziehen wolle, so möge der kurfürst an diesen erinnerungen keinen anstoß nehmen, die nur geschehen seien, um jedem misverständnis zuvorzukommen. —

Antwort des kurfürsten an den kaiser vom 24. März a. st.

Aus einem dem (mündlichen) anbringen des bischofs Karl beigegebenen verschloßenen schreiben [offenbar also noch aus einem andern als dem vorhergehenden] habe er zwar ersehen, daß der kaiser alle aufgewendete mühe und fleiß mit dank anerkenne, aber zu völliger beliebung desselben und ausantwortung der renovation der vorigen vom kaiser den ständen allbereits [sc. 1619] eingehändigten confirmation zur zeit sich nicht verstehen könne, bis er vernähme, daß der kurfürst in der auffaßung über die artikel des accordes mit ihm einverstanden sei. Solche schwierigkeiten kämen ihm ganz unvermutet, weil er der kurfürst nichts getan, als was die commission mit sich gebracht und die vor augen schwebende gefahr erfordert. Die artikel seien so klar, daß sie keiner erläuterung bedürften, auch pflege er männiglich und insonderheit seiner höchsten obrigkeit aufrichtig und als deutscher kurfürst unter die augen zu gehen. Hinsichtlich des worts „erwählt" habe er keinen entscheid treffen mögen, weil ihm die commission nichts vorgeschrieben, habe auch dem kaiser nichts präjudicieren wollen und sich auf den schluß des fürstentages vom 19. Septbr. 1617 bezogen, auf den die commission sich berufe. — Ueber eines oder des anderen privilegii verstand und erklärung sich zu bekümmern habe ihm nicht obgelegen, er habe die wenigsten gesehen. Da er sich also nur an seine commission gehalten, und wenn ja etwas von ihm nicht derselben gemäß wäre, die sorglichen zeiten und der zustand der kaiserl. majt. solches erfordert, so bäte er untertänigst mit beliebung des accords und ausantwortung der confirmation nicht länger zu verziehen, da der accord bereits geschloßen, f. und st. eröffnet und eingeantwortet, sein ehrenpfand ihnen versetzt und er f. und st. verobligieret worden. Er habe dem kaiser getan und geleistet, was kein stand getan. Niemand habe demselben mit volk oder geld assistieret, er habe viel mehr viele stände nicht wenig offendieret, seiner land und leute nicht zu geschweigen; darum werde der kaiser nicht zugeben, daß sein ehrenpfand unabgelöst und sein guter credit geschmälert werde.

Der kaiser an den kurfürsten u. 17. April.

Was in etlichen punkten des verstandes halber erwähnung geschehen, habe er, der kaiser, zwar nicht unlauter befunden, noch einer andern auslegung für fähig gehalten, namentlich nicht, als ob dem kurfürsten zugemeßen werden solle, als habe er einer oder der andern confession ein präjudiz im accorde zuziehen wollen, sondern sei nur derjenigen wegen geschehen, an denen es jetzt nicht fehle, denen nichts klar genug gesetzt werden könne, was sie nicht zu ihrem vorteil trüb und unlauter sich unterstehen. Damit nun der kurfürst sein vertrauen spüre, übersende er ihm die begehrte confirmation, um sie den schlesischen f. und st. einantworten zu laßen. Da jedoch dem accorde entgegen sich der ächter, Hans George, der sich nennt einen markgrafen von Bran-

originaliter zur Cassirung eingehändiget und ihr Kriegsvolk bis auf die im Accord zugelaßene Anzahl abgedankt (denn wegen der 300000 Gulden würden sie demjenigen unverbrüchlich nachkommen, dessen sie sich in ihrem Schreiben obligiret) alsdann erwähnte Kais. und Königl. renovirte Confirmationen originaliter auszuantworten.

Datum Dreßden den 16. April 1621.

Johann Georg, Churfürst.

---

denburg, noch im herzogtum Schlesien aufhalte, das unbezahlte kriegsvolk an sich ziehe und etlicher städte und flecken sich bemächtigt habe, was abzuwenden den schlesischen ständen obliege, solle der kurfürst die „narrata" auf jetzigen stand richten, welche er nach acquiescierung jetziger unruhe und entlaßung des kriegsvolks den f. und st. zu intimieren wißen werde.

Der kurfürst an den kaiser vom 18/28. April.

Bischof Karl hat das [vorige] schreiben des kaisers und das original der confirmation überreicht, er, der kurfürst habe die schles. f. und st. zur einsendung der conföderationen und zur abdankung des volkes ermahnt. Ehe beides nicht geschehen, will er die confirmation nicht ausantworten.

Karl Hannibal von Dohna an den kurfürsten vom 21/31. März.

Die schlesischen stände haben u. 20. August 1609 ein privilegium „erhebt," nach welchem kaiser Rudolf verwilligt, daß dem erzherzog Karl weder von ihm, noch seinen nachkommen je das oberamt aufgetragen werde, sondern daß der kaiser so lange er lebe dasselbe nur mit einem weltlichen geborenen fürsten besetzen wolle. Dadurch sei nun der erzherzog in seiner ehre und reputation ohne schuld und ursache übel verleumdet und beleidigt und zur rettung seiner unschuld gedrungen worden, diese injurie zu verfolgen, wie er denn hiegegen feierlich protestiert und das privilegium für null und nichtig erklärt. Auch würde dasselbe ohne des kaisers tod und die nachherigen kriegsfälle cassiert worden sein. Nun sei das privileg von selbst erloschen, da es der kaiser den f. und st. nur so lange er lebe, zugesagt, nicht aber die folgenden könige damit gebunden habe. Weil nun der Status publicus ganz verändert, auch die ursachen, derentwegen es gegeben worden, nämlich die treuen dienstleistungen der f. und st. sich ganz verkehrt und mit ihrem untergange auch das privilegium erloschen, habe der erzherzog den kaiser um restitution seiner ehren gebeten, da der kaiser jetzt das oberamt mit einem geistlichen fürsten besetzen könne und kein grund von f. und st. angezeigt werden könne, warum s. fürstl. gnaden nicht eben ihnen, den ständen, an ehren und würden gleich, sondern gar geringer geschätzt werden solle. Da nun der kaiser erwogen, daß das privilegium ihm und seinem hause ein schimpf sei, auch befunden, daß das oberamt in diesen zeiten einem fürsten aufgetragen werden müße, auf den man sich verlaßen könne, so habe der kaiser dem kurfürsten dies zu erkennen geben und sich darauf verlaßen wollen, letzterer werde f. und st. bewegen, freiwillig darauf zu verzichten und so die sache, die sonst nicht ungeahnt bleiben könne, aufheben laßen.

Der kaiser an den kurfürsten u. 4. Mai.

Er unterstützt das gesuch des bischofs, die schlesischen f. und st. bei übersendung der confirmation der privilegien zu bewegen, daß sie zur satisfaction seines bruders von ihrer prätension des oberamts sich freiwillig erklären möchten abzustehen.

Der kaiser fügt mit eigner hand hinzu: „Ew. liebden ersuche ich hiermit ganz gnädig und freundlich, die wöllte hierin ihr bestes beweisen, da sie leicht zu erachten habe, was für nützliche effectus mir zu gute aus diesem werke zu erwarten.

Zur ergänzung dieser correspondenz sei noch aus Mailaths gesch. des oesterreichischen kaiserstaats III., s. 72 die dem k. k. geheimen haus-, hof- und staatsarchive in Wien entnommene notiz mitgeteilt, daß k. Hannibal von Dohna dem kaiser (wol nach der ächtung des markgrafen) geraten hatte, die rädelsführer unvorzüglich in die acht zu erklären und so dem pardon zuvorzukommen, welchen der kurfürst zu geben gesonnen war. Dadurch strafe der kaiser die rebellen und vermeide, daß durch verweigerung der kaiserl. ratification des vom kurfürsten bewilligten accordes dem kurfürsten eine kränkung widerfahre. Als haupträdelsführer werden dort genannt: die herzoge Johann Christian von Brieg und Heinrich Wenzel von Münsterberg-Oels, die freiherrn Joachim von Maltzahn und Hans Ulrich v. Schafgotsch, endlich dr. Wilpert, deputierte der stadt Gr. Glogau, einer der eifrigsten anhänger des königs Friedrich, der sich später dessen fiscal nannte.

Beilage IV.

Sendschreiben des Generals, der hohen und niederen Befehlshaber und des Ausschußes der schlesischen Armee an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 31. März 1621 [1]).

(Buckisch Rel. Acten, tom V. cap. III. memb. 1.)

Durchlauchtige, Hochgeborne etc. etc.

Ew. Lbd. Lbd. und Euch ist genugsamb bewußt, was ich sowohl an Sie, die gesammten F. und St., als auch an Ew. Lbd. das Königl. Oberamt zu vielen unterschiedlichen malen wegen der mir übergebenen schlesischen Armee zu Ross und Fuß dringenden Nöthigkeiten geschrieben; dieweilen aber bis dahero die obliegenden Schuldigkeiten keineswegs in acht

---

[1]) Dieses unförmlichen, vielleicht auch in der abschrift noch mehr verderbten schreibens ist oben s. 127 anm. 4 erwähnung getan. Es ist zwar nicht das dort erwähnte patent, das noch mehr enthält als dieses sendschreiben, wahrscheinlich aber dem offenen patent beigegeben gewesen.

Zur sache selbst bieten die im Dresdner archive sehr reichlich vorhandenen berichte über die vorgänge beim schlesischen heere genügende auskunft. Nach einer meldung des freiherrn von Tschirnhaus und Bolkenhain aus Frauenstein vom 6. März war der markgraf am 27. Februar mit seiner ganzen armada und artillerie, deren größten teil er von den Zittauern bekommen, aus der Lausitz aufgebrochen und hatte um Lemberg (Löwenberg) seine quartiere genommen. Ursache dieses aufbruchs sei ein schreiben des oberamts gewesen, welches ihm angezeigt, daß die fürstentümer Schweidnitz und Jauer die abzahlung des kriegsvolks verweigerten, das sie nicht geworben hätten. Dies schreiben sei unter die knechte geraten, die nun den markgrafen in seinem losament ungestüm überlaufen und ihre bezahlung gefordert. Darauf sei er unter sie gegangen und habe ihnen angedeutet, daß ihm und ihnen nicht gehalten worden, was ihnen von den schlesischen ständen zugesagt worden. Er habe sie zur beständigkeit ermahnt und ihnen versprochen, wenn sie ihm gehorsam sein wollten, werde er sein leben neben ihnen zusetzen und gegen jedermann, der sie angreifen würde, sich als soldat erzeigen, hinfürder auch im kriegsrat von jeder compagnie 2 soldaten beisitzen laßen und sie hierauf ermahnt, mit ihm in Schlesien und die fürstentümer Schweidnitz und Jauer zu ziehen. Der schreiber mahnt den kurfürsten, weil der markgraf an 6000 mann stark, auch die Zittau noch viel markgräfliche luft habe, bei zeiten kursächsische truppen in die lausitzischen städte Zittau, Görlitz und Lauban zu legen.

Eine andre meldung des in der folge sehr fleißigen berichterstatters, des Görlitzer syndicus Gottfried Miech von Miltitz, berichtet dem kurfürsten u. 5. April nach einer mitteilung des Liegnitzer fürstl. rathes dr. Scholz: der markgraf habe nur 1000 reiter abgedankt, sei mit dem andern volke über Goldberg u. Löwenberg Schönau zu marschiert, wolle offenbar am gebirge hin ins Grotkauische und Neißische. Am 27/17. März sei er nach Schweidnitz gekommen und habe sich und seine officiere dort mit bewilligung des rats einquartiert. Die stadt habe ein fähnlein knechte geworben, viel große stücke angeschafft und laße 100 bürger tag und nacht wachen, so lange der markgraf anwesend.

Ein bericht des bischöflichen capellans Christoph von Strachwitz, Neiße den 29. März, meldet dem bischof Karl nach Dresden: das meutenierende kriegsvolk des markgrafen habe sich bereits in Patschkau angemeldet, und beabsichtige sich in die bischöfliche residenz Neiße zu spielen. Beigelegt ist folgende erklärung des markgrafen an seine truppen, die offenbar im zusammenhange mit dem in der beilage enthaltenen sendschreiben steht: Sie hätten ihn gezwungen aus der Lausitz aufzubrechen und im schlechtesten wetter und wege nach Schlesien zu marschieren, wo sie in schlechten quartieren stecken geblieben seien und beßere zeit zu marschieren erwarten müßten. Das alles wäre vermieden worden, wenn man gutem rat gefolgt und nicht jeder seinem kopfe nachgegangen wäre. Er lege ihnen nun 3 artikel vor, auf die sie sich erklären möchten, wenn sie anders wollten, daß er mit und neben ihnen die wolverdiente bezahlung ordentlicher weise und in rechtschaffener manier suchen solle: 1. ob sie ihm, wohin er sie hier im lande an bequeme orte führen würde, um die abdankung zu erwarten, folgen und in guter ordnung und regiment leben wollten;

genommen, sondern alles auf die lange Bank geschoben, auch zum Theil das Wesen mit mir Markgrafen nunmehr unter der Chursächsischen Tractation wegen der Achts-Erklärung auf die Spitz und das Aeußerste gesetzet worden: Als haben wir gesammten der schlesischen

2. ob sie alle einhellig die bezahlung suchen, sich zusammen mit I. Durchlaucht (wie er umgekehrt mit ihnen) verbinden wollten und keiner bei verlust der ehre weichen, bis sie völlige zahlung oder billigen accord erlangt; 3. wenn sie das auf welche weise immer erreicht, ob sie dann ihn den markgrafen alle zu fuß und zu ross bis auf den reichsboden d. i. nach der mark Brandenburg begleiten wollten. Wenn sie dies wollten, würde auch er sich zu ihnen halten, mit ihrem ausschuß, der immer mit zu rate sitzen solle, heben und legen und bei ihnen leben und sterben; sonst müße er sie verlaßen und sie möchten ihren rest für sich suchen.

Berichte des Miech von Miltiz an den kurfürsten (vom 8. u. 14. April) zeigen an, daß der markgraf am 5. April von Schweidnitz aufgebrochen und über Frankenstein auf Neiße zu marschiert sei. Nach einem schreiben desselben an den Bunzlauer rat wollte er in Glatz zu Seger Spee stoßen. Er habe den richtigen mann Ehrenfried von Berbisdorf nach Ungarn geschickt, um sich von dort succurs zu erbitten. (Vom 19. April.) Der markgraf habe 3 fähnlein nach Neiße gelegt, wolle durch dies mittel sich pardon erzwingen, sich auf jeden fall mit Bethlen Gabor verbinden und werbe darum noch mehr kriegsvolk.

Ein Ungenannter meldet dem obristen Eusebius von Waldstein: der markgraf sei am Oster Sonnabend mit 11 fahnen vor Neiße angekommen. Man habe ihm entgegen geschickt und gefragt, ob er als freund oder feind komme, er habe geantwortet, man dürfe sich von ihm nichts böses besorgen. Er begehrte 3 nachtquartiere, wolle gute ordnung halten; so sei er mit 3 fahnen eingelaßen, die andern in die vorstädte, dörfer und nach Altstadt einquartiert worden. 6 stücke führe er mit sich, halte gute ordnung und habe bei den administratoren um intercession des bischofs beim kaiser angehalten. Die soldaten bewachten ihn, daß er sie nicht verlaße, ehe mit ihnen accordiert, was sie sehr wünschten; hätten deshalb eine commission an f. und st. abgeordnet.

Der administrator Christoph von Gellhorn und der kammerpräsident Melcher Tauber an den bischof aus Neiße u. 20. u. 21. April. Der markgraf hat die stadt umritten, die zwinger besehen, die tiefe und breite der gräben abmeßen laßen; die soldaten wirtschaften fürchterlich; es seien weit über 2000 rosse; der markgraf wolle justiz halten, sie frügen aber nicht viel nach ihm; er für seine person wolle gern hinweg, die soldaten ließens aber nicht zu, er würde bei tag und nacht von 2 fähnlein scharf bewacht. Sie verlangten die bezahlung in Neiße, und weigerten die abdankung einzelner compagnien, man seie ihnen 8 bis 9 tonnen gold schuldig, davon wollten sie ein drittel fahren laßen.

Miech von Miltiz an den kurfürsten u. 12. Mai. Der markgraf laße in Breslau neue fahnen, darunter ein überaus stattliches cornet machen. Als unlängst 7 fahnen meuteniert, in Neiße eingefallen und sich an den zahlungscommissarien vergreifen wollen, habe er 4 mann aufhenken laßen. Er verstärke sich, sei schon 9500 mann stark, alles entlaßne volk laufe ihm zu, er habe die quartiere schon erweitert.

Bericht aus Neiße an den bischof erzherzog Karl vom 14. Mai. Der junge graf Bernhard von Thurn, dem Boucquoi pardon ertheilt, welcher dann von den Wiener räten nicht approbiert worden, sei beim markgrafen. Dieser erzeige sich äußerlich gut und tue das seine das unwesen der soldaten zu mindern. Glatz seie wol besetzt, parchen und laufgräben werden gemacht, als ob man es defendieren wolle.

Bernhard von Miltiz an den sächsischen obristen von Schlieben u. 21/31. Mai. Ein schlesischer currier hat berichtet, daß der obrist Stubenvoll, der bisher in Mähren gelegen, mit 500 pferden zum markgrafen in Neiße gestoßen, daß daselbst reiter für Bethlen Gabor geworben und einquartiert würden. Der markgraf habe die bezahlung der f. und st. mit silbergeschirr abgelehnt und geld begehrt, darauf die münzsorten, die ihm geboten, als unter dem werte zurückgewiesen, und als ihm dieselben unter geringerem werte angeboten worden seien, sich 10 tage aufschub bedungen.

Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an den kurfürsten von Sachsen u. 28. Mai. Die gerüchte über den markgrafen lauten sehr verschieden. Nach manchen beabsichtige er nach abdankung des volkes 100 mann zu ross und 300 zu fuß zu werben, um sich in die mark Brandenburg geleiten zu laßen. Den f. und st. habe er die dem lande nicht zugehörigen stücke zum verkauf angeboten; doch sei nichts gewisses. Der kurfürst möge auch ein wachsames auge auf die in die mark führenden pässe haben. F. und st. wollen für ihre vorhabende neue anwerbung vor allem die im dienst des markgrafen bisher stehenden eingebornen Schlesier (patrioten) zu gewinnen suchen, um dessen armada zu trennen.

Armee restirende General-Befehlichshaber und aus jeder Compagnie darzu Gevollmächtigte, die unsere und unserer Soldateska zu Ross und Fuß hierunter steckende äußerste Nothdurft in Berathschlagung gezogen und gehet billichen anfänglich nit wenig zu Gemüth, Herzen und hohem Nachdenken, daß man dergestalt, da man anfänglich jedermänniglich im Lande durch die Chursächsische Tractation das Maul wegen eines General-Perdons aufgesperret, unterdessen das Haupt der schlesischen Armee als des Herrn Markgrafen Fürstl. Gn., welches ich Markgraf hiermit an seinen Ort und Zeit gestellet und remittiret haben will, gerad unversehens und wie es zum Abschluß kommen wollen, in die Acht und Ober-Acht erkläret und darauf zu Dresden gleichsam Anlaß genommen hat, I. Fürstl. Gn. auch im Accord auszuschließen, als wären diese Achts-Consilia und Process nit schon auf der Fahrt gewesen, ehe dann Chursachsens Lbd. und Fürstl. Gn. mit der Kaiserl. Commission bei F. und St. einkommen ist. Dannenhero wir auch in Gedanken gerathen müßen, alldieweilen Herren F. und St. unsere Abdankung nicht befördern, sondern uns dardurch selbst Anlaß geben, daß wir Quartier im Lande suchen und nehmen müßen, man wollte es nur dahin spielen, wie man des Herrn Generals Markgrafens Fürstl. Gn. von uns bringen, hernacher uns trennen und die Folge desto leichter unter der Röm. Kais. Maj. nehmen und den Titel machen könne, daß weilen wir unterm Aechter wider I. Kais. Maj. gekrieget und die Chursächsische Tractation mit den Herren F. und St. unter Connivenz Hr. Markgrafens Fürstl. Gn. in specie ausgesetzet, so könne es der nachgehende Nieder-Befehlichshaber und Soldat nit beßer haben, auf daß man denselben auf alle Wege seines Rests verlustige; welches unwidersprechlich der widrigen Orts-Auslegung nach sequentiret und daraus erfolgen würde. Haben also wir das Wesen in Berathschlagung ziehen müßen und Herrn Generalen Markgrafens Fürstl. Gn. dero obliegenden Zusage erinnert, weil Sr. Fürstl. Gn. von Anbeginn dero Fürstl. Wort und Handschrift von sich geben, sie wollten bei uns stehen und halten, bis wir zu richtiger Zahlung und genugsamer Versicherung unsers Ausstandes kämen. Mag solchemnach von keinem Menschen uns verarget und in Ungüten ausgeleget werden, daß wir aus besorgenden obigen Dingen uns dahin reciproce (sintemal I. Herren Markgrafens Fürstl. Gn. treuen Gewißens und guten Namens halber nicht anders thun können) vereinbaret, für einen Mann beisammen zu stehen, bis genugsame Contentirung und Assecuration wir unsers Rests erlangen und dessen habhaft werden. Ersuchen und bitten derenthalben von Ew. Lbd. den Herren und Euch etc., wir hiermit sämmtliche respective, freundlich, günst-, gnädig, gehorsamst und unterdienstlich, die wollen nunmehro eifriger und ehist zu unserer Auszahlung, Befriedigung und Abdankung thun und sonsten zu mir Generalen Markgrafen das gute Vertrauen setzen und haben, ungeachtet ich unverschuldetermaßen hierunter veracht und ausgesetzet worden, Ew. Lbd. die Herren und Ihr solches auch geschehen laßen, da Sie doch wißen, daß ich mich nach Ihren Befehlichen und Landes-Beschlüßen reguliren müßen, ja in meinem Generalat und Ambt so enge gespannet und

restringiret gewesen, daß ich ohne deren Beliebung nichts fürnehmen, auch oftmals die Quartiere nicht ändern, noch den Feind, wo man seiner mächtig werden können, suchen dürfen, dabei ichs auch gerne gelaßen und verhoffet, ich würde desto weniger Verantwortung auf mich ziehen, sondern meine Herren Principalen ihre Beschlüße und Consilia selbsten zu vertheidigen und justificiren wißen, doch dessen ungeachtet ich nichtsdestoweniger hierzwischen bei der übrigen schlesischen Armee Volkes Abdankung nit allein scharf Regiment halten laßen, [sondern] was zu gänzlicher Contentirung des Volkes ich werde neben der Herren F. und St. verordneten Commissarien vermitteln können, das soll einen als den andern Weg treulich für und an die Hand genommen werden. Wir können uns aber nicht in weitschichtige Quartier, in viel weniger trennen laßen, alldieweil uns von Landleuten und sonst allerhand widrige Advis fürkommen und dabei besorgen müßen, weilen der Feind schon zusammenruckt und allerhand Practiken darunter fürgehen, man werde unsere treue Dienste mit der Münz wie für Prag aufm Weißen Berge geschehen, auszahlen laßen wollen, darzu man dann abermal hier im Lande sitzen und wie bishero durch die Finger sehen möchte, oder sich künftig ehe die Termine herbeikommen, nach anderen Befehlichen vom Hofe ohne demjenigen, was uns zugesagt und versprochen, auch der Herren F. und St. eigenem Vorsatz und Willen zuwider accommodiren müßen, wie die Exempel in Böheimben und Mähren itzunder für Augen. Dabei uns zugleich schmerzlich fürkommen, daß in Ihro Lbd. und Fürstl. Gn. des Königl. Oberamts Schreiben vom 16. Martii uns beigemeßen wird, als sollten wir unchristlich hausen und der Quartier gewaltsamer Weise uns bemächtigen, auch mit Plündern und Bedrängnis des armen, erschöpften Landmannes fast ärger als ein öffentlicher Feind gebaren, welches dem Königl. Oberamt, vermuthlich auch andern mehr Ständen von solchen widerwärtigen Leuten fälschlich ausgesprenget und uns verhaßt zu machen jedermann eingebildet wird, die uns unsern wolverdienten Sold nicht gönnen, sondern gern allerdinges darum bringen wollen, alldieweilen solche nichtige Beschuldigungen von ihnen selbst erdacht und auf uns mit Wahrheit keinesweges gebracht werden können. Dannenhero wir desto lieber I. Fürstl. Gn. Hr. Markgrafen in dem gehorsamen wollen, daß sie uns an sichere Oerter weisen, und gleichwie wir die Befehlichshaber allerseits I. Fürstl. Gn. Hr. Markgrafens Regiment uns billig untergeben und schuldig alle Drangsalen und Beschwer gegen diesem Lande durch die Soldateska einzustellen: also versehen wir uns auch allerseits hingegen zu Ew. Lbd. Lbd. etc. als den sämmtlichen Herren F. und St. freund- gunst- gnädig und unterdienstlich (darum dieselben nochmalen ganz treu und gebührlich anlangend), die wollen in Betrachtung obiger eingeführter Ursachen, sonderlich aber daß wir zum Theil lange gedienet, übel einquartieret und große Dürftigkeiten in allem ausgestanden, jeder treue Diener seines Lohnes wol werth und wir denselben dergestalt zu fordern befugt, die Billigkeit nunmehr obangedeuteter Maßen in acht nehmen und zu wirklichen Mitteln greifen laßen; denn wir mehr als ungern dergestalt herumziehen und

beßere Gelegenheit und Glück darüber versäumen. Und wir sind Ew. Lbd. Lbd. der Herren und Euch, Ew. Fürstl. Gn. und denselben zu Erzeigung freund- günst- gnd. und gehorsamer Dienste bereit.

So geben im Haupt-Quartier Schweidnitz den letzten Martii 1621.

N. N. General, hohe und niedrige Befehlichshaber
und der Schlesischen Armee gevollmächtigter Ausschuß.

Beilage V.

Auszug aus dem von den schlesischen Gesandten Adam v. Stangen und Dr. Reinhard Rosa am kursächsischen Hofe am 16/26. Mai überreichten Memoriale.

(Dresdner Archiv.)

Das Memorial enthält vier Punkte.

1. Die Abdankung des schlesischen Kriegsvolkes belangend berichtet es, daß dieselbe ungesäumt an die Hand genommen worden sei; doch sei die schuldige Summe so hoch angelaufen, daß zur Bezahlung der accordirten zwei Drittel fast 700000 Thaler aufzubringen seien. Darum habe man außer Steuern schwere baare Anleihen an Geld und verarbeitetem Gold und Silber machen müßen, infolge dessen sei einige Verzögerung entstanden, wozu die erloschene Kriegsdisciplin und die Frechheit der Soldaten und Befehlshaber wesentlich beigetragen habe. Nunmehr seien die Geldmittel zur Abdankung größtentheils erhandelt und werde die Abdankung hoffentlich bald zu Werke gerichtet sein [1]). Man bittet den Verzug beim Kaiser zu entschuldigen. Durch Patente sei im Lande verboten worden in fremde Bestallung zu treten, und wenn das allerdings noch keine durchgreifende Wirkung haben sollte, so hoffen doch F. und St., es würden unverhoffte Vorhaben doch nicht gelingen, zumal sich die Soldateska den Commissarien schon so viel gefügt, daß sie ihre Quartiere ziemlich fern vom Hauptquartiere sich hätte legen laßen und zur Abdankung so beßer disponirt, auch auf alle Fälle F. und St. mit ihrer eignen Bereitschaft auf Widerstand gefaßt seien und andern Succurses nicht bedürfen würden, den das Land auch gar nicht zu ertragen vermöge. —

2. Sie überbrächten die Originale der Conföderation, gegen deren Cassation sie nichts einwenden wollten, bäten nur um Rückgabe der anhängigen Siegel der Gesandten.

3. Notificiren sie die Absendung an den Kaiser und bitten für diese um den Rath und Beförderung des Kurfürsten.

4. Da sie merkten, daß dieser noch gewisse Punkte der F. und St. zu communiciren habe, so seien sie, die Gesandten, erbötig diese entgegenzunehmen [2]).

---

[1]) Die abdankung der markgräflichen truppen muß um den 12. Juni beendet gewesen sein. Die abgedankten soldaten wurden alsbald vom markgrafen wieder für den könig Friedrich angeworben. Dasselbe wiederholte sich dann in Glatz, vergl. den später folgenden bericht des ständischen commissarius Debitsch.

[2]) Die den gesandten vorzulegenden punkte bestanden in dem oben s. 155 berührten begehren des kaisers und des bischofs, das privilegium hinsichtlich der besetzung des oberamtes zu beseitigen. Nach dem

Beilage VI.

Der Kurfürst von Sachsen an die schlesischen Fürsten und Stände vom 17/27. Mai 1620.

(Buckisch Religions Acten tom V., cp. III. memb. 6.)

Von Gottes Gnaden etc.

Hochwürdige etc.

Uns haben Ew. Lbd. und Eure anhero geschickte Gesandten und Abgeordnete, die etc., Adam von Stang und Stonsdorf auf Kunitz, Tentschel und Hartenstein, Fürstl. Liegn. Rath und des Fürstenthums Liegnitz Landeshauptmann, und Reinhard Rose, der Rechten Doctor und Syndicus zu Breslau, nit allein Ew. Lbd. und Eure ihnen mitgegebene Schreiben überantwortet, sondern auch in verstatteter persönlicher Audienz dasjenige für- und anbracht, was Ew. Lbd. und Ihr ihnen aufgetragen. Worauf sowol aus ihrem darauf übergebenen schriftlichen Memorial wir verstanden, welchermaßen Ew. Lbd. und Ihr sich wegen des Verzugs, so mit Abdankung ihres Kriegs-Volkes bishero fürgefallen, entschuldigen, die im Wege gelegene Verhinderung andeuten laßen, und daß Sie nunmehr mit solcher Abdankung im Werk, sowol was auch sonsten im einen und dem andern angeordnet; desgleichen daß Ew. Lbd. und Ihr ermeldten deroselben Gesandten und Abgeordneten aufgetragen, die mit den Ländern Böheimb, Mähren, Ober- und Niederlausnitz, dem Königreich Hungarn und Ober- und Niederösterreich aufgerichteten Confoederationes uns vermöge des getroffenen Accords originaliter einzuhändigen, auch Fürhabens, zu der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mt. unserm allergnädigsten Herrn, eine ansehnliche Legation abzuschicken, und welcher maßen mehr erwähnter Ew. Lbd. und Eure Gesandten Befehlich, dasjenige, was wir zu des Landes Schlesien und Ew. Lbd. und Eurer Wolfahrt sonsten zu erinnern haben möchten, anzuhören und zu vernehmen, sowol was Sie endlich in einem absonderlichen Schreiben der durchgezogenen Kosacken halber erwähnen und berichten. Wie wir nun vorlängst gewünschet und gerne gesehen, daß die Abdankung des Kriegs-Volkes ehestes erfolget, das Land Schlesien von solchem Ungemach, Ungelegenheit und Beschwerungen liberiret und dardurch ihrer vielen die geschöpfte Suspiciones benommen worden wären: also ist uns gar lieb zu erfahren, daß man numals damit im Werk und darzu einen guten Anfang gemacht, halten auch Ew. Lbd. und Euch, daß es wegen angezogener Verhinderung nicht eher geschehen, wol entschuldiget, verwarnen und ermahnen dieselben nochmalen freundlich und gnädigst, Sie wollen daran sein, daß mit solchem Werk aufs allerschleunigste verfahren werde. Dann wann es geschieht und das Volk verlaufen, haben sich Ew. Lbd.

---

protokoll der sächsischen geheimen räte vom 17/27. Mai erklärten die gesandten: auf diesen punkt seien sie gar nicht instruiert; der würde sehr schwer werden. Das oberamt sei den bischöfen früher zu ersparung der kosten übertragen, dann aber der religionssachen wegen unter kaiser Rudolf II. ihnen abgenommen worden. Sie stellten anheim, ob sie das an f. und st. bringen sollten. Der schutz des majestätsbriefes liege dem oberamte ob, könne aber doch unmöglich dem bischofe überwiesen werden.

und Ihr an den Grenzen keines frembden Volks weder im Succurs noch in andere Wege zu befahren.

Die Originalia der aufgerichteten Confoederationen sind von Ew. Lbd. und Euren Gesandten und Abgeordneten uns eingehändiget, die haben wir cassiret, diejenigen Siegel, so Ew. Lbd. und Eure dabei gewesenen Gesandte angehängt, davonnehmen und jetzigen Ew. Lbd. und Euren Gesandten zustellen laßen [1]).

Sonsten verstehen wir gerne, daß Ew. Lbd. und Ihr im Werk, zu Ihr. Kais. und Königl. Maj. eine ansehnliche Legation abzufertigen, improbiren dasselbe nicht, sondern loben es vielmehr und werden Ew. Lbd. und Ihr erfahren, daß Ihr Kaiserl. und Königl. Maj. solches vermerken und aufnehmen, auch mit allergnädigster Affection sich bezeigen werden. Was wir auch unsers Theils diesfals und sonsten erinnern und mit den Gesandten communiciren laßen, das werden Ew. Lbd. und Euch sie zu ihrer Zurückkunft gebührlich referiren, auch dieselben sich darauf also erweisen, daß es ihnen selbsten und dem ganzen Lande Schlesien zum besten gereichen möge. Und obwol wir geneigt und gesinnet gewesen, I. Kaiserl. und Königl. Maj. uns originaliter zugefertigte Ratification des getroffenen Accords und Confirmation dero Privilegien und Freiheiten den Gesandten und Abgeordneten zugleich auszuantworten, damit sie solche zurückbringen können, wann wir aber noch zur Zeit nicht verstehen, daß die Abdankung des Volks gänzlich geschehen und dasselbe verlaufen, I. Kais. und Königl. Maj. aber uns ausdrücklich befohlen, ehe dann solches völlig erfolget, die Ratification und Confirmation nicht von uns zugeben: als will uns gebühren, I. Kais. und Königl. Maj. Befehlich diesfals ein Begnügen zu thun. Wir haben Ew. Lbd. und Euren Gesandten das Original zeigen, lesen und vidimirte Copiam davon zustellen laßen. Wann nun von Ew. Lbd. und Euch uns genugsamer Bericht geschieht, daß das Volk abgedanket und hinweg, wollen wir uns auch in diesem Punkt der Gebühr erzeigen. Daß die von I. Kais. und Königl. Maj. abgedankten Cosacken im Durchzuge etwas übel an den Grenzen des Opplischen und Ratiborischen Fürstenthums gehauset, ist uns nicht lieb zu vernehmen gewesen. Sie haben auch hierinnen gewis wider I. Kais. und Königl. Maj. Willen und Befehlich gehandelt; nun seind wir der Gedanken, sie werden nunmehr ganz fürüber und dergleichen Durchzüge nit mehr zu befahren sein; aufm Fall aber sich noch etwas ver-

[1]) Es wurden ausgeliefert die originale 1. der confoederation mit den Böhmen in böhm. sprache; unter 96 siegeln befanden sich 10 schlesische; 2. der confoederation mit den Unterensischen ständen, unter 65 siegeln 9 schlesische; 3. der mit den Böhmen in deutscher sprache; unter 96 siegeln 10 schlesische. 4. der mit den Oberensischen ständen mit 9 schlesischen siegeln unter 60. Ausgeliefert wurden ferner die artikel, welche die einzelnen länder betrafen vom 4. Septbr. 1619, so nicht allerdings besiegelt. Die originale der confoederation mit Ungarn und Siebenbürgen befanden sich nur in Vidimus im schles. archive. Es wurden ausgeliefert die conföderation 1. wie sie der fürst in Ungarn und Siebenbürgen neben den ungrischen ständen von sich übergeben. 2. wie sie der könig in Böhmen sammt den incorporierten und confoederierten ländern dem fürsten von Ungarn und den ungrischen ständen übergeben; 3. der resolution des königs zu Böhmen sammt der stände von Böhmen und der incorporierten länder gesandten zu erklärung der conföderation; 4. der gegenresolution der gesandten des fürsten und der stände von Ungarn.

legien von Unsertwegen zu vorsprechen, darauf dann des Churfürsten Liebden nach treu eifriger Bemühung durch aufgerichteten endlichen Accord auf der Herrn F. und St. allerunterthänigste Bezeigung und Erkennung ihrer Mishandlung, auch Adimplirung anderer dem Accord einvorleibten Conditionen sie kraft tragender Commission in Unserm Namen zu Gnaden aufzunehmen und vollkommenen Perdon ertheilen, auch von Uns die Confirmation ihrer Privilegien, welcher sie sich durch die vorgegangene Rebellion vorlustig gemacht, von Uns zu erhalten anerboten:

Als haben Wir auf mehrgedachtes Churfürsten Liebden Interposition solchem Accorde auch Unsers Theils ein Gnügen zu leisten mit wolbedachtem Muth, mehrerm Wißen und gehabtem zeitlichen Rath aus Böhmischer Königl. Macht kraft dieses Briefes ihnen alle ihre obgemelte Privilegia, so sie sambt und sonderlich von Unsern Vorfahren, Königen zu Böheimb, erlanget und insonderheit das sub dato Ofen von Sanct Andreä des heiligen Zwölfboten Tage nach Christi Geburt im 1498. Jahre den sämbtlichen F. und St. von Wratislao gegebene und dann auch weiter alle und jede Privilegia, so sie von weiland Kaiser und König Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, auch der jüngst vorstorbenen Kaiserl. Maj. Matthiae Unserm geliebten Herrn Vettern und Vatern allerchristmildester Gedächtnis, sowol in geistlichen als auch in politischen Sachen erworben und redlich hergebracht, in specie aber die Confirmation den sämbtlichen F. und St. sub dato Breslau, den 11. Tag des Monats Juni Anno 1577 gegeben, wie dann auch der Augsburg. Confession vorwandten F. und St. absonderlich ertheilte Majestätsbriefe, als nämblich den Majestätsbrief wegen des Oberambts und bischöflicher Wahl, sub dato Prag den 20. Tag des Monats Augusti Anno 1609, item den Religions Majestätsbrief sub eodem dato in allen und jeden Artikuln, Punkten und Clausuln nicht weniger, als wann dieselben von Wort zu Wort hierinnen gesetzet, desgleichen die zwischen den Ständen der Kron Böheimb sub utraque und den F. und St. in Schlesien Augsburgischer Confession bei gemeinem Landtage Anno 1609 getroffene Union, jedoch daß solche Union nicht wider die Katholischen und derselben Religion angesehen, und endlich die den gesambten F. und St. sub dato Breslau den 7. Tag Octobris Anno 1611 ertheilte Confirmation und was sonsten I. Majestät und Liebden ihnen gegeben und ertheilet, als ein König in Böheimb und obrister Herzog in Schlesien gnädiglich vorneuert, bestätiget und confirmiret.

Bestätigen und confirmiren ihnen und ihren Nachkommen die hiermit und in Kraft dieses Briefes aus Böhmischer Königlicher Macht, meinen, setzen und wollen, daß sie und ihre Nachkommen derer in allen Punkten, Clausulen und Artikuln genießen und gebrauchen sollen und mögen, mit diesen fernern angehefteten Clausuln, wo von Jemand vor diesem wider einige alte und neue gemeldte rechtmäßige Privilegia, gute löbliche Gewohnheiten und Majestätsbriefe etwas fürgangen, oder ausbracht worden wäre, es seien Befehle, Inhibitiones, Privilegia oder was es immer wolle, oder noch Jemand was darwider öffentlich oder heimlich directe vel indirecte ohne Fug, Grund und Bestand Rechtens auszubringen,

oder sich zu attentiren unterstehen wollte, daß solches alles, was ausgebracht worden, oder noch erlanget würde, vor unkräftig, todt, null und nichtig sein und gehalten werden solle. Dann Wir die F. und St., allen und jeden Stand insonderheit, bei ihren Freiheiten, Majestätsbriefen, Begnadungen und Landfrieden, Polizeien, rechten Landesordnungen und Beschlüßen, guten, löblichen Satzungen und Gerechtigkeiten ohne Schmälerung und Veränderung allzeit verbleiben laßen, sie darüber schützen, schirmen, auch aufrecht darbei handhaben wollen.

Mit Urkund dies Briefes besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhängenden Insiegel, geben in Unserer Haupt Stadt Wien den 17. Aprilis nach Christi Unsers Herrn Seligmachers glorwürdigen Geburt im 1621. Jahre, Unserer Reiche des Römischen im andern, des Hungarischen im 3. und des Böhmischen im 4. Jahre.

Ferdinand.

Ad mandatum
Regiae Majestatis proprium.

Daß diese Abschrift mit dem rechten von der Röm. Kaiserlichen auch zu Hungern und Böheim Königlichen Majestät unterschriebenen und dero anhängendem größeren Insiegel bekräftigten Original collationirt und demselben von Wort zu Wort gleichstimmig befunden, thue ich Conradus Gehe, Churfürstl. Sächsischer geheimber Reichssecretarius hiermit bekennen. Zu Urkund habe ich dieses mit eigenen Händen geschrieben und unterschrieben, auch mein gewöhnlich Petschaft hierauf gedruckt. Geschehen zu Dresden am 17. Anno 1621.

Conradus Gehe m. pr.

Zusammenkunft

der Nächstangesessenen zu Liegnitz

vom 22. bis 27. Juni.

Protocoll der engen Zusammenkunft[1]).
(Breslauer Rathsarchiv.)

Propositio.

I. Wegen des Herrn Markgrafen Fürnehmen zu Neiße, welcher sich für einen Pfälzischen Commissarium ausgebe, wie solchem zu remediren[2]):

1. D. Wirbsky schreibe, daß 8000 Ungern bei Jablonka durchbrechen wollen.

2. So habe die Briegische Regierung auch geschrieben, die Stadt und Zeughaus in Acht zu nehmen.

3. Die Stadt Troppau berichtet, das Kais. Kriegsvolk ziehe auf, besorgten sich ihrer Stadt.

4. Herr Markgraf habe auch von Gefahr, so der Kosacken halben, welche sich an den Gränzen hielten, geschrieben.

Weil solches alles zu bedenken, so wäre aller Scherz beiseite zu setzen und auf Mittel, wie solchem zu remediren zu gedenken. Gegenwehre zu thun wäre zwar das Beste; dazu gehöre Volk, wo aber solches sollte genommen werden? Der Churf. zu Sachsen habe zwar geschrieben und dem Lande vorwiesen, daß man nicht in Zeiten geworben hätte. Da man nun zu schwach, würde der Kaiser seine Feinde suchen müßen; derhalben nachzusinnen, ob das Volk laut des Dresdnischen Accords nochmals auf den Fuß zu bringen, und wie indessen dero Lande zu versichern. Weil die Noth groß wäre, ob das Aufbot ergehen solle, oder jedem Kreise eine gewisse Quota zu Ross und zu Fuß zuzutheilen, dieselbe auf ihre Unkosten zu halten. Herrn von Sprinzenstein Guttachten ist dabei in die Stimme gegeben worden.

---

1) Erschienen waren nachfolgende Personen: D. Petrus Gebauer, Jodocus Martinus Debitsch (bischöfliche), Abraham von Sebottendorf (Briegischer), Carl Hannibal von Dohna, Sebastian Geppert (Trachenbergischer), Abraham von Bibran, Georg von Falkenhain, Georg von Polsnitz (Schweidnitzsche), Georg von Pusch (Glogischer), Andr. Säbisch und Friedrich v. Merschelwitz (Breslische Gesandte).

2) Vergl. die nachfolgenden berichte den markgräflichen aufstand betreffend.

II. Weil man würde Volk von Einheimischen oder Frembden dergestalt zusammenbringen müßen, und aber der Miswachs vor Augen, so würde von Nöthen sein, etwas von Proviant in Vorrath zu bringen; ob dazu eine Anlage auf die Hube ½ Scheffel Korn und 1 Scheffel Haber zu machen?

III. Lausnitzer hätten mit den Commissariis aufs Proviant abrechnen laßen, wäre bei 3390 Thaler, hätten die Zahlung gerne auf Martini.

IIII. Chur Sachsen antwortet auf die Intercession wegen der Lausnitzer, vorscheubt es bis zum Landtage.

V. Herzog Heinrich Wentzel intercediret vor Carl Buchwitzes Soldaten umb Geld und Abdankung.

VI. Herr Malzahn ingleichen für Alexander Schlichtigen seine Unterthanen, so von den Kosacken beraubet wegen der Steuern.

VII. Herr Suneck bitte umb Geduld wegen der Steuern, und daß ihme die 944 Thaler, so er Capitän Neudeckers Knechten vorgestrecket, möchten bei dem Steuer Ambt abgeschrieben werden.

VIII. Hauptmanns zur Plesse Entschuldigung, daß er weder Steuern abführen, noch dem Herrn Promnitz die ausgesetzten Alimentations Gelder geben könne.

IX. Beschweren sich die beiden Hauptleute Karnitzky und Geißler, daß sie übermäßig Laufgelder ausgeben; begehren zu 2 Thl. auf eine Person.

X. Auf der Briegischen Bitten wäre Hauptmann Geißler mit der Musterung nachm Brieg vorwiesen worden.

XI. Einer von Greifenberg habe bei dem Ober Ambte über den Meister zu St. Matthes geklaget, welcher die ersten beidemal keine Antwort gegeben, zum drittenmal aber böse und garstige Worte ausgelaßen, den Sollicitanten mit Gefängnis bedreuet, an das Oberamt einen weit aussehenden Brief geschrieben; ob er schon darüber in Person erfordert worden, wäre er doch nicht erschienen, noch Abgesandte geordnet, und was dessen wäre gewesen; erinnert derowegen das Ober Ambt auf Mittel zu denken, wie er zum Gehorsamb zu bringen.

XII. Herrn Daniel Kunheimbs Schreiben an Breslischen Hauptmann wegen der Neißischen Sache.

XIII. Bei dieser Gefahr auf die Stadt Breslau und den Thumb allda ein Auge zu haben, und sie gebührlich in Acht zu nehmen, darumb nicht allein die von Breslau anhielten, sondern Stände, auch I. F. Gn. solches selbst vor eine Nothdurft achteten.

XIV. Wird der Steuer Cassa Ueberschlag, und was man dergleichen und in kurzem bedürfte, in die Stimmen zu ersehen gegeben.

XV. Die Bauern zur alten Oelse hätten sich am nächsten Sonntage in 50 stark zusammen rottiret, in die Kirche Feuer gegeben, ihren Junker und sonst 3 Personen erschlagen und erschoßen, der Frauen den linken Arm entzwei geschlagen, am Kopfe heftig vorwundet, und als sie entworden, thäten sie den Edelmann, so sie aufgenommen, mit Feuer bedreuen. Wird begehret einzurathen, wie solchem zu remediren. **23. Juni.**

24. Juni. XVI. Empfangenes Kaiserliches Schreiben mahne zu Fleiße an, vorheischt alle mögliche Hilfe, vormahnet die Schlesische Gränze in Acht zu nehmen und schickt Abschrift, was auch derethalben an Chur Sachsen geschrieben.

XVII. Herrn Debitsches und Hobriges Relation wegen Ablaufs der Glatzerischen Abdankungen; haben aber Glatz nicht übergeben wollen, sondern der Oberst Lieutenambt Seger Spee bleibe in Markgräfischer Bestallung.

XVIII. Herrn Marschalchs Relation wegen der Neißischen Abdankung, kündiget auch seine Commissariats Bestallung auf.

XIX. Georg Koschwitz, so 26 Jahr in der Türkei gefangen gelegen, hält an wegen hinderstelliger Besoldung von 8 Monaten 166 Flor.

XX. Die Bernstädtische Leib Compagnia bitten umb Gelder und Abdankung.

26. Juni. XXI. Stadt Troppau schreibet, daß an sie gemuthet worden, 2 Fähndlein Kaiserlich Volk einzunehmen; dergleichen habe ihnen der Herr Markgraf auch 400 Mann angeboten, oder auf den Fall sie bedreuet, bitten derhalben umb Guarnison vom Lande.

XXII. Wird ein Schreiben vom Kaiser mit dato ultimo Maji einkommen, darin I. Maj. sich zum Succurs erbieten; vermahnet, den Correspondenzen in Ungarn und Mähren zu remediren, beklaget den Schaden, so von Kosacken geschehen; ermahnet auch, alle Werbung für die Widerwärtigen abzustellen.

XXIII. Herr Proskowsky berichtet wegen der Besatzung zu Grätz, so der Herr Markgraf auf ein neues eingelegt und schicket Abschrift der Markgräfischen dahin gegebenen Ordinanz mit.

Dorauf geschloßen worden:

I. Auf den Haupt-Punkt.

Weil die Vorfaßung schlecht, so wäre Werbung das Beste und solche schleunig fortzustellen, dem Accorde nachzugehen, 3000 Knechte und 1000 Rosse anzunehmen und über dieses die halbe Defension aufzubieten; das würde austragen 4000 zu Fuße und 1000 zu Rosse.

Die Stände sollen ein Jedes die Seinigen besolden, aber die Befehlichshaber sollen aus der Landes Casse ihren Sold erlangen. Jedem Kreis zwar freizustellen, wie solche aufzubringen, doch insgemein auf Werbung geschloßen, maßen dann die Glogischen und Schweidnitzschen schon den Anfang gemacht haben. Sollen aufs allerehiste als möglich aufbracht werden, und da es sein kann, umb den 12. Juli bald künftig.

Ueber dieses wäre Ordnung zu thun wegen des persönlichen Zuzuges; das soll per Patenta publiciret werden auf den Nothfall bald gefaßt zu sein. Derhalben solle jeder Musterung. Stand in allen 4 Kreisen (da es ohne Gefahr geschehen kann) ehist als möglich und fast auf einen Tag Musterung fortstellen und alles bald unter gewisse Fahnen und Fähnlein, beides von Ritterschaft und Städten bringen.

Das Defension Volk bleibet unterm Commando der Kreisobristen, aber über das

geworbene Volk hätte man sich nicht vorglichen, sondern das Oberambt solches indessen bei sich behalten.

Zum Obristen Lieutenambt über die Reuterei ist man einstimmig gewesen auf David Rohren, so es auch angenommen hat.

Wegen eines Obristen Lieutenambts aber über die Infanteria hat man zu keinem tauglichen Subjecto diesmal gelangen können, soll aber ehistes im Kriegsrath vollends deliberiret, und was beschloßen, sowol der Capitani Namen, weil solche in 10 Fähnlein getheilet, ehistes den Ständen notificiret werden.

Wenn auch die Noth größer werden sollte, ehe dieses alles auf den Fuß gebracht werden könnte, ist für gut angesehen, nach Anleitung des Kaiserlichen Schreibens und eines Theiles Stände beharrlicher Meinung bei dem Churfürsten zu Sachsen Praeparatoria zu machen, daß sobald man Hilfe bedürfen würde, solche also fertig zu halten, daß man dero bald habhaft werden möge. Wie dann auf solchen Fall von Stande zu Stande Commissarii zur Begleitung zu bestellen und sonst nothwendige Anstellung zu nehmen, wie solche am geschwindesten durch und wieder aus dem Lande zu bringen sein möchte.

II. Wegen des Proviants haben die wenigen anwesenden Stände auf keinen neuen Modum schließen wollen. Wurde vor gut angesehen, den alten Modum des Accisgetreides zu ergreifen, weil ihrer viel noch nichts abgegeben, daß es solle von denenselben einbracht und darnach alles zu des Landes Nothdurft, dazu es auch gemeinet, gebraucht werden.

III. Die Lausnitzer sollen zur Geduld vermahnet werden, denn sie seien dem Lande auch schuldig, was vor sie an den Canzeleigeldern vorgeschoßen worden.

IV. Wegen Chursachsens Antwort müße man es dahin gestellt sein laßen.

V. Wegen Carl Buchwitzes Knechten sollen dieselben gegen Bartholomäi vertröstet werden, sollen indessen Geduld haben.

VI. Herrn Malzans petito kann nicht deferiret werden, denn bisherige Observanz erfordert etwas anders.

VII. Dem Herrn Sunneck soll die Post, so er den Neudeckischen Soldaten fürgeliehen, abgeschrieben werden, weil es schon in das General Steuer Ambt soll eingegeben worden sein.

VIII. Hauptmann zur Plesse soll ins Ober Ambt erfordert und die Rechnung, daraus allerlei Nachricht zu finden sein wird, eher und beßer abgenommen werden.

IX. Dafern die Capitain Karnitzky und Geißler etwas über der Herrn F. und St. Verordnung und ihre Vorwilligung beweislich haben ausgegeben, sollen sie in Acht genommen, wo aber anders, abgewiesen werden.

X. Soll es bei gethaner Verordnung bleiben, aber das Ober Ambt sich erklären, ob indessen die Bewehrung aus dem Briegischen Zeughause solle genommen werden.

XI. Dem Meister zu St. Matthes soll ein starker Vorweis geschehen und sub poena eines Stück Geldes anderwärts erfordert werden, dazu ihme ein Termin zu geben. Solches

I. Kais. Maj. zu berichten, ihme anzudeuten, und da er selber nicht kommt, sondern Gesandte schicken wird, sollen dieselben angehalten und er zum Gehorsamb gebracht werden.

XII. Herrn Kunheimbs schreiben.

XIII. Weil die Herrn Capitulares hätten laßen die Brücke abwerfen, die Wache gestärket, und sich zu guter Correspondenz erboten, so würde man sich beiderseits aller Billigkeit begnügen. Aber gleichwol sollten die von Breslau ihnen auf den Nothfall succurriren und auf die lange Brücke[1]) gute Acht geben laßen, daß dieselbe zu rechter Zeit abgeworfen und an beiden Ufern bewacht werden möge.

XIV. Wegen des Cassa Ueberschlages bleibt es bei deme, so alldort ist anderwärts aufgesetzet worden, und werden die Herren F. und St. darauf bedacht sein, wie die ausgesetzten Posten anderwärts betaget und zu Abzahlung derselben Mittel gefunden werden mögen.

XV. Wegen der Frevelthat zur Alten Oelse sollen die Schweidnitzischen Stände auf Kundschaft, ob sie sich zu Hause halten, bedacht sein, sowol in der Stille etliche Rosse zur Hand bringen. So soll ihnen alsdann mit den Einspännigern und 50 oder 60 Soldaten aus dem Liegnitzischen Fähnlein sie zu überfallen und einzuziehen gewillfahret werden.

XVI. Kais. Maj. zu beantworten und für die väterliche Fürsorge zu danken.

XVII. Glatzische relationes.

XVIII. Herrn Marschalchen zur Geduld bis auf der Herren F. und St. Zusammenkunft zu disponiren.

XIX. George Koschwitz ist an seinen Obristen den Riebisch zu vorweisen, weil ihn derselbe damals für den Kaiser und nicht für das Land geworben hätte.

XX. Die Bernstädtische Leib Compagnia zur Geduld zu vormahnen, sollen indessen den Monatsold annehmen, es solle mit dem ehisten auf mehr Gelder für sie gedacht werden.

XXI. Wegen der Stadt Troppau Vorsicherung soll dem Herrn Kreisobristen Wirbsky geschrieben, und daß sie mit Einlegung frembden Volks verschont werden möchte, bei der Absendung für sie intercediret werden.

XXII. Der Kaiserlichen Maj. abermal zu danken und alle mögliche Anstellung zu thun gehorsambst anzudeuten.

XXIII. Herrn Proskowsky zur Geduld anzumahnen, weil es dieser Zeit nicht zu ändern ist.

Sonst ist geschloßen worden Musterung zu

Wohlau, Neumarkt die Fußknechte,
Gurau, Buntzel die Reuterei,

wie wol die Schweidnitzischen die Stadt Buntzel hoch entschuldiget und auf Gurau alle 1000 Rosse haben dirigiren wollen.

---

[1]) Ueber diese i. j. 1474 zu den zeiten Georgs v. Podiebrad erbaute und 1632 abgebrannte Brücke sind zu vergl. außer Eschenloer II. s. 305 u. 315 die aufsätze des herausgebers im 2. bde. der schles. Provinzialblätter (1863) s. 422 u. namentl. 546 ff.

Correspondenzen

und Aktenstücke den Aufstand des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf betreffend[1]).

König Friedrich an die schles. Fürsten und Stände d. d. Hamburg 17. März[2]).

Daß sein Gesandter die schlesischen Abgeordneten in Dresden nicht mehr angetroffen, sei nicht seine Schuld, sondern Kursachsens, das in solche Handlung nicht einwilligen wollen. Der F. und St. Submission unter den Kaiser habe er nicht erwartet; „Demnach wir aber vernehmen, daß solche nichts desto weniger und dessen ungeachtet geschehen, als müßen wirs gleichwol dahin auch gestellt sein laßen, es Gott und der Zeit befehlen, und wünschen unsers Theils, daß solche Handlung zu des ganzen Herzogthums Schlesien und selbiger Lande beständiger Ruhe gedeihen und ausschlagen möge, daran wir aber noch sehr zweifeln und vielmehr befahren, daß das Gegenspiel erfolgen möchte, alldieweil des Königs in Ungarn Ld. die Sachen nicht dergestalt wie E. Ld. und Ihr vermeinen möchten, werden verstehen, noch dafür halten wollen, daß der Confoederation durch solche absonderliche Haltung ein Genüge beschehen. Dahero dann leichtlich das ganze Herzogthum Schlesien, dem wir doch weit ein Besseres gönnen thun, in große Unruhe und Verderben möchte gesetzt werden.

Wollten wir E. Ld. und Euch in Wiederantwort freundlich und gnädig vermelden und behalten auf alle Fälle uns unser bei dieser Sachen wol erlangtes Recht hiermit ausdrücklichen bevor. Wollen auch uns alles unsers Anspruchs hierdurch ganz nicht begeben haben."

Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an den Burggrafen Karl Hannibal von Dohna v. 15. Juni.

Der Markgraf hat sich für einen Feind des Vaterlands erklärt; er wolle nur denen nichts thun, die sich in Devotion des Königs Friedrich begäben[3]). Darum bleibt den Schlesiern nichts übrig, als den Kurfürsten um Succurs zu ersuchen. Dohna möge bewirken,

---

[1]) Außer den aus Buckisch entnommenen stammen alle in diesem abschnitte enthaltenen actenstücke aus dem kön. Dresdner archive.

[2]) Obiges schreiben, welches nach s. 63 dem könige uneröffnet zurückgeschickt und von diesem später durch den druck veröffentlicht worden war, sei hier nachträglich mitgeteilt.

[3]) Der markgraf hatte als zeitpunkt, mit seinen absichten offen hervor zu treten den augenblick abgewartet, wo seine und seiner truppen völlige und von den ständen zuletzt um jeden preis herbeigeführte bezahlung erfolgt war. Fast gleichzeitig muß er in besitz seiner u. 23. Mai vom Grafenhaag aus datierten bestallung als general und bevollmächtigter commissar des königs getreten sein, deren Wortlaut u. a. Londorp II. 437 giebt. (Im Dresdner archiv „schles. Commission 2. Buch s. 179" ist diese bestallung vom 23. April datiert.) Obiges Schreiben schließt sich an das s. 151 anm. 1 erwähnte des herzogs an den kurfürsten an.

daß der Kurfürst Sagan, Glogau und Grünberg mit seinen Truppen besetzen laße [1]). — Der Markgraf hat seine Erklärung mit der Ausweisung des ständischen Mustercommissars v. Karnitzki aus Neiße begonnen, dem er eröffnet, er lebe und sterbe Friederichisch. Er läßt für den König werben und schwören. Jetzt habe er in Schlesien die Commission, wie ehedem der von Sachsen. Boucquoi sei todt, unter 3 Monaten könne der kaiser nicht aufkommen. Das Geld für die den schlesischen Ständen angebotene Artillerie hat er empfangen, trotz seiner Zusage dann aber erklärt, er wolle den Bettel behalten; er hat sich des Zeughauses bemächtigt und die Munition der F. und St. aufs Schloß bringen laßen, auch Grotkau, Ottmachau und Johannisberg besetzt.

Der Markgraf an die schlesischen Fürsten und Stände, Neiße den 18. Juni.

Sein Hauptmann der Herrschaft Beuthen hat den Jägerndorfer Räthen die Rückkehr der Kosacken und Wallonen aus Polen in seinen Kreis Beuthen mitgetheilt, die sich zur kaiserlichen Armee zurück begeben und ärger als zuvor im Durchziehen hausen wollen. Er stellt anheim, wie F. und St. den armen Leuten zuspringen wollen. Eben komme Bericht ein, daß der junge König von Polen in eigener Person herannahe [2]).

Die Teschenschen Regenten an das kaiserl. Oberamt u. 16. Juni.

Sie zeigen das Herannahen des Kriegsvolks Bethlen Gabors an, welches 8000 Mann stark durch den Jablunka-Pass werde dringen wollen. Sie selbst wollen das Gebirge mit Volk möglichst besetzen.

Hans von Debitz an Herzog Georg Rudolf. Glatz den 20. Juni.

Er sei als ständischer Commissar nach Glatz gekommen, habe dem Obristlieutenant Seger Spee und den Kapitänen den gebührenden Sold ausgezahlt; diese aber hätten die Musterung des Volkes hinausgeschoben und dann erst nach längerem Zaudern die Compagnien einzeln zu mustern gestattet. Als man nun die Uebergabe der Stadt Glatz von dem Obristlieutenant begehrt, habe er keine bestimmte Antwort gegeben, worauf Debitz den Landeshauptmann der Grafschaft, von Tschirnhausen, der auf seinen Gütern abwesend war, vorgeladen habe, jedoch ohne Erfolg. Auf neue Ermahnungen und Befragen Spee's, was er zu thun gedenke, habe dieser endlich erklärt, so lange er sich in der Bestallung der F. und St. Schlesiens befunden habe, sei er diesen zu Gehorsam verpflichtet gewesen; nun nachdem er abgedankt sei, habe er sich in König Friedrichs Dienste begeben, werbe und errichte Fähnlein für diesen. Es sei ihm befohlen, sich dieses Ortes nicht zu begeben. Rath und Bürgerschaft der Stadt hielten es mit ihm und würden, wenn er gleich die Stadtschlüßel übergeben wollte, sie doch wieder von Debitz abfordern. — Da er, Debitz, sich in offenbarer Gefahr gesehen, habe er sich von dannen begeben.

---

1) Man fürchtete damals einen angriff des königs Friedrich von der Mark Brandenburg her, wofür gewisse zeichen zu sprechen schienen.

2) Das schreiben scheint nicht auf täuschung berechnet, sondern hat wol seinen guten grund in dem von Polen damals unternommenen zuge gegen das durch Ungarn dringende heer der Pforte.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen. Liegnitz 27. Juni.

Er meldet, daß die nach Liegnitz schleunigst berufene Versammlung beschloßen habe, die Werbung der zuständigen Truppenzahl möglichst rasch zu bewerkstelligen und die halbe Defension aufzubieten, und bittet um Unterstützung durch ein Regiment Knechte und 1000 Rosse, die zurück geschickt werden sollen, wenn erst die schlesischen Truppen auf dem Fuße seien.

Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf u. 8/18., 11/21., 19/29. Juni.

(18) Er bewilligt den erbetenen Succurs, verlangt aber, diesem gebührliche Zahlung, Speise und Trank verabfolgen zu laßen. Der kaiserliche Commissar zu Prag, der Fürst v. Lichtenstein sei gebeten worden, etwas kaiserliches Volk an die Grenzen legen zu laßen. (21) Georg Rudolf solle des Markgrafen Musterplatz Glatz besetzen laßen, ehe sich jener dessen bemächtige. (29) Er hat befohlen, daß sein Obrist Goldstein sich mit einem Regiment und drei Compagnien Reitern nach Gr. Glogau und Sagan begebe und solche Städte in Acht nehme. Mehr Reiterei könne er nicht schicken, da die seinige an der Vogtländischen Grenze dem General Tilly zugesandt sei, der sich eines Ueberfalls von Mansfeld besorge. — Fürst Karl von Lichtenstein hat u. 23. Juni dem Kurfürsten gemeldet, daß er 3000 Mann unter Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein nach Glatz beordert habe.

Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen. Wien 19. Juni.

Graf v. Mansfeld lauere mit einer ziemlichen Anzahl Volks auf Gelegenheit gegen Böhmen feindseliges zu unternehmen; der junge Graf Thurn habe ein neues Fähnlein Knechte zusammengebracht, der alte Thurn vertröste den von Jägerndorf eines Succurses von 30000 Türken; Bethlen Gabor habe eine bedeutende Summe Geldes nach Schlesien verordnet. Er ersucht den Kurfürsten, Schlesien alle Assistenz zu leisten.

Die Räthe von Teschen an Herzog Georg Rudolf v. 25. u. 26. Juni.

(25) Bethlen Gabor stehe mit großer Heeresmacht zu Dietschau 3 Meilen hinter Sillein; Thurso laße sein Volk in Sillein mustern. Das Volk des Markgrafen befinde sich um Troppau und im Jägerndorfischen, es sei zu besorgen, daß sie sich des Jablunka-Passes bemächtigten, welcher zwar stark verhauen und mit 150 Walachen und andern Teschenschen Unterthanen besetzt, aber doch sehr gefährdet sei. (26) Im Comitat Arva befänden sich 2400 Husaren und Heiducken und wären 400 Bauern mit Aexten in Bereitschaft. Das Boucquoische Volk, was in Mähren gelegen, sei auch an die Grenze gerückt, habe diese überschritten und Ostrau eingenommen.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 2. Juli.

Der Markgraf hat gedroht, mit den gefangen gehaltenen Administratoren zu verfahren, wie man in Prag mit den Häuptern des böhmischen Aufstandes gethan. Zwar scheine dies nur die Absicht zu haben, dadurch für sich Pardon zu erzwingen, aber in der Desperation könne doch etwas schlimmes passiren. Den Administratoren solle eine Ranzion von 10000 Fl.

auferlegt sein [1]); er sähe nicht, wie außer durch Kriegsvolk zu helfen sei, wenn nicht etwa der Kurfürst durch den Bischof, Erzherzog Karl, beim Kaiser etwas durch Intercession erwirken könne. — Er bittet das Goldsteinsche Regiment ins Fürstenthum Schweidnitz gegen Frankenstein und Glatz hin zu legen.

Erstes Patent des Markgrafen Johann Georg an die Schlesier vom 3. Juli.
(Buckisch Rel. Acten tom V., cap. III. memb. 10.)

Des durchlauchtigen, großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich von Gottes Gnaden Königs zu Böheimb, Pfalzgrafen beim Rhein und Kurfürsten Rath, Generalfeldoberster und vollmächtiger Commissarius.

Wir von Gottes Gnaden Johann George der ältere, Markgraf zu Brandenburg etc. entbieten der ganzen löblichen Gemeinde und Bürgerschaft in allen und jeden vornehmen und freien Städten in Ober- und Niederschlesien unsern gnädigsten Gruß und alles Gute und fügen denselben darneben gutmeinend und doch mit betrübtem Herzen zu wißen, wie daß nunmehr leider, Gott erbarme es! die schreckliche, tyrannische, überbarbarische Execution im Königreich Böhmen und dessen Hauptstadt Prag gewiß ergangen und die vornehmsten Columnen und Patrioten, auch sonsten viel ehrliche, fromme Leute, wie vor diesem beschrieben, erbärmlich hingerichtet und wegen ihres ehrlichen Gemüths Standhaftigkeit bei der Religion und ihrem rechtmäßigen König ganz unbarmherzig und schmählich vom Leben zum Tode gebracht worden, welches Gott der Allmächtige an den blutdürstigen Leuten, so die meiste Ursache daran haben, rächen wird.

So hat man auch aus unterschiedenen wahrhaften Avisen erfahren, daß dergleichen tyrannischer Process auch in andern confoederirten Landen, insonderheit aber zu Breslau und andern dergleichen vornehmen Städten, wofern es Gott der Allmächtige anders zuläßt, ohn Unterschied ergehen soll, und sollen diesfalls weder Pardon noch einiger Accord nicht helfen, welches unter andern auch etliche von dem kaiserlichen Volk gefangene Neapolitaner, so wegen ihrer Verrätherei dieser Tage zu Neiße aufgeknüpft worden, öffentlich ausgesaget und viele andre Avisen bekräftigen.

Dieweil dann solche Tyrannei und spanische Inquisition zu keinem andern Ende, als zu endlicher Exstirpirung der wahren christlichen evangelischen Religion und deroselben Bekenner angesehen, wie solches der Augenschein genugsam an Tag gibt: Als wollen wir

---

[1]) Den 21. Juni war in Prag die hinrichtung der rebellen erfolgt. Die wirkung dieses actes auf die anhänger des königs Friedrich äußerte sich in den heftigsten wutausbrüchen. — Jene gefangenen administratoren (s. ob. s. 151 anm.) waren: Christoph v. Gellhorn und Christoph v. Strachwitz, dazu kam noch der landeshauptmann Nicol. v. Kochtitzky, der stallmeister Franz Radhaupt, der kammerpräsident Melchior Tauber von Taubenfurth u. der dr. Andreas Jerin. Ihr schreiben vom 30. Juni bestätigt die forderung und die äußerung des markgrafen, er wäre gar wol befugt mit ihnen zu verfahren, wie man zu Prag verfahren sei, wolle gleichwol dies nicht tun. Sie sollten die ranzion binnen 5 tagen erlegen, sonst werde er mit ihnen zu verfahren wißen. Bitte ihnen ein anlehen von etlichen tausenden beim steueramt zu bewilligen und bei tag und bei nacht solches zuzusenden. Vergl. Kastner Archiv für d. Gesch. des Bisthums Breslau I. s. 198.

aus treuherziger Affection alle und jede vornehme Stände in Ober- und Niederschlesien, insonderheit aber die zwei Hauptstädte Breslau und Schweidnitz und deroselben evangelische Gemeinde und Bürgerschaft väterlich gewarnigt und ermahnt haben, sie wollen sich diesfalls wol in Acht nehmen, denen aus ihrem Mittel, so das Rädel am meisten führen und nur ihre heuchlerische Personen verwahren, Gott gebe, wo die Gemeinde bleibe, nicht zu viel trauen, an andrer Unglück sich spiegeln, höchstgedachter I. kön. Maj. und zu der theuren Confoederation freiwillig geleisteten Eid treulich halten und beständig darbei verharren und die Erlösung von solcher Tyrannei von Gott dem Allmächtigen alleine erwarten, in ungezweifelter Hoffnung, er werde in kurzem Mittel genug dazu verordnen, welche auch Gottlob ziemlicher Maßen vorhanden. Sollten sie aber wider Verhoffen, und welches wir ihnen auch keineswegs nicht zutrauen, ein andres thun, und sich also gutwillig in Gefahr, ja in ihren endlichen Ruin setzen, würden sie, wenn Gottes gerechter Zorn und Strafe über sie ginge, die Schuld Niemandem anders als ihnen selbst zumeßen können; denn es heißt: Felix quem faciunt aliena pericula cautum. Solches wir gemeldten Gemeinden nicht verhalten wollen. Und verbleiben ihnen sammt und sonderlich in Gnaden wol gewogen. Datum Neiße d. 3. Juli Anno 1621.

Andres Patent des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 3. Juli.

(Buckisch Rel. Act. tom. V., cap. III. memb. 11.)

Wir von G. Gn. Johann George etc. entbieten den hochgebornen Fürsten, ehrwürdigen, wolgelehrten Herren, gestrengen, ehrenfesten, ehrsamen, weisen und ehrbaren unsern freundlichen, lieben Vettern, Oheimben, Schwägern u. Gevattern, auch günstigen, besonders lieben Fürsten in Ober- und Niederschlesien unsre freundlichen Dienste, Freundschaft und günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Und fügen hiemit denselben zu wißen, wie daß uns unterschiedliche Patenta zu Handen kommen, daraus wir vernommen, welchergestalt Ew. Lbd. Lbd., die Herren u. Ihr in denselben wider uns, als wenn wir wider Sie und das Land Schlesien etwas feindliches zu tractiren gesonnen wären, angefrischt und zum Aufstande ermahnet worden, wie solches erwähnte Patenta mit mehrerm bezeugen: Als haben gegen Ew. Lbd. Lbd. den Herren und Euch wir uns diesfalls zu erklären nicht umgehen können, und obwol auf Commission und Befehl höchstgedacht I. kön. Maj. zu Böheimb wir eine Armee zu Ross und Fuß allhier im Lande richten, so ist doch solches nicht wider die getreuen und standhaften F. und St., so Ihro der höchsterwähnten kön. Maj. zu Boheimben und dero theuer zusammen geschworenen Confoderation geleistete Pflicht in Acht nehmen, viel weniger zu deroselben Schaden und Ruin im geringsten, sondern vielmehr zu Ihrer Defension und Schützung angesehen.

Ersuchen deshalb Ew. Lbd. Lbd. die Herren und Euch wir hiermit freundlich, günstig und gnädig, daß sie Ihnen dergleichen Widriges von uns nicht einbilden, sondern sich alles Gutes zu uns vorsehen, sich auch wider uns zu keiner Aufwiegelung persuadiren laßen

wollen, viel weniger an höchstgedachter I. kön. Maj. als Ihrem rechtmäßigen und aus freiem Willen erwählten Könige und deroselben getreuen Zugethanen sich vergreifen und also Ihr Gewißen beschweren, sondern vielmehr Ihren Eid und Pflicht in Acht nehmen, den schädlichen spanischen Praktiken, durch welche Sie doch endlich, wofern Sie Ihnen dieselben belieben laßen, wie andre in das äußerste Verderben gesetzt würden, nicht zu viel trauen, sich an dem jetzigen unchristlichen, tyrannischen und überbarbarischen zu Prag gehaltenen grimmigen Executions-Process spiegeln, Ihren hochansehnlichen Vorfahren in christlicher Beständigkeit nachfolgen und also ein reines Gewißen vor Gott und der ganzen Welt behalten werden. Wir wollen auch nicht unterlaßen, die von mehr höchstgedachter kön. Maj. zu Böheimben uns aufgetragene Commission mit ehistem jedermänniglich zur Nachrichtung publiciren zu laßen.

So wir Ew. Lbd. Lbd. den Herren und Euch erheischender Nothdurft nach nicht verhalten wollen und bleiben denselben zu freundlichen Diensten, Freundschaft, günstigem und geneigtem Willen wol beigethan.

Urkundlich haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, auch unser fürstlich Kanzlei-Secret hierunter drücken laßen. So geschehen im Hauptquartier zu Neiße den 3. Juli 1621.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen vom 9. Juli.

Der Markgraf hat den Abt zu Heinrichau um 10000 Fl., den zu Camenz um 8000 Fl., die arme Stadt Kanth um 10000 Fl. ranzionirt. Er gibt vor, daß er, so viel an ihm liege, den Accord ganz nichtig machen wolle. Weil nun durch solche den einzelnen Ständen hin und wieder obtrudirte Schreiben manche Leute irre gemacht werden können, möge der Kurfürst Patente ausgehen laßen, worin er die Einwohner des Landes versichere, den Accord aufrecht halten zu wollen und ferner den Kaiser ersuchen, die Huldigung auf einem auszuschreibenden Fürstentage abnehmen zu laßen. Der Herzog bittet, der Kurfürst möge, wann ihm solches aufgetragen würde, dies nicht ausschlagen und das Friedenswerk, wie er es angefangen habe, so auch schließen. Der Succurs möge seinen Weg aufs schleunigste auf Bunzlau, Löwenberg, Jauer und Schweidnitz nehmen und dort mit dem schlesischen und kaiserlichen Volke zusammen stoßen, um etwas Fruchtbares gegen den Feind zu unternehmen, der sich sonst leicht dieser Pässe ins Reich bemächtigen könne.

Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen an Herzog Georg Rudolf u. 6/16. Juli.

Er bewilligt, daß das Goldsteinsche Regiment und 5 andre Fähnlein unter Oberst Schlieben, wie gebeten, nach Schweidnitz und Jauer rücke und schickt 80 Exemplare eines Patents.

Der Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen u. 8. Juli.

Bethlen Gabor hat das kaiserliche Heer in Ungarn in Confusion gebracht und dessen Führer Posmack Thomas gefangen genommen; darum müße er sein in Böhmen und Mähren

liegendes Volk an die ungarische Grenze rücken laßen [1]). Bitte, auf den Aechter besondre Acht zu haben.

Drittes Patent des Markgrafen Johann Georg an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 10. Juli. (Buckisch Rel. Act. tom V., cap. III., memb. 12.)

[Nach Bezugnahme auf die beiden früheren Patente und die denselben angefügten angeblichen Instructionen des Generals v. Wallenstein, eines Hauptmanns Schleif und verschiedene aus Böhmen eingegangene Avisen (Buckisch tom V., cap. III., memb. 12.) heißt es weiter] Dieweil denn I. fürstl. Gn. in bemeldten Patentis sich freundlich etc. erboten, ihre Commission wolgemeldten Herren F. und St. ferner zu entdecken: Als haben sie bei dieser Gelegenheit nicht umbgehen wollen dasselbe ins Werk zu richten, männiglich freundlich etc. ersuchend, es wolle sich über diesem und anderm I. fürstl. Gn. rechtmäßigen und billigen Procedere Niemand verwundern, in Ansehung, daß dieses alles und viel ein mehrers I. Fürstl. Gn. dero höchstgedachten kön. Maj. zu Boheimb geleisteter Eid und Pflicht, sowol die löbliche zwischen dero königl. Maj. und dem durchlauchtigen, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bethlehem Gabor, König in Ungarn und derer Königreich und Ländern geschloßene Confoderation erfordert, I. fürstl. Gn. auch viel andre Ursachen dazu bewegen; fügen derowegen wolgedachten löblichen Herren F. und St. hiermit zu wißen, demnach obbemeldte Confoderation unter andern auch dies ausdrücklich vermag und erfordert, daß, wann eins unter den Ländern feindlich angegriffen würde, die andern demselben mit einer gewißen Anzahl Kriegsvolk zu Hilfe kommen sollen, wie solches erwähnte Confoderation mit mehrerm bezeugt, und nun höchstgedachte I. kön. Würden zu Hungern sammt dero getreuen Ständen, Königreich und Landen feindlich angefochten werden, daß auf Befehl und Anordnung höchstgemeldter I. kön. Maj. zu Böheimb I. fürstl. Gn. mit dero untergebenen Armee Höchstgedachter I. kön. Würden zu Hungern, deren Königreich und Landen zu Hilfe ziehen, der ungezweifelten Hoffnung, Gott der Allmächtige werde I. fürstl. Gn. gute und treuherzige Intention mit reichem und sieghaftem Segen beschützen. Es werden auch Höchstged. I. kön. Würden zu Hungarn diesen treuherzigen Succurs gleichmäßig wie I. fürstl. Gn. dann dessen allbereit genugsam versichert sein, nicht unvergolten laßen.

Und dieweilen denn I. fürstl. Gn. wie gemeldt auf eine Zeit lang aus dem Lande ziehen, als wollen Sie hiermit anstatt und im Namen I. kön. Maj. zu Böheimb oft erwähnte löbliche Herren F. und St. treulich und väterlich erinnert und ermahnt haben, sie wollen

[1]) Dieser sieg Bethlens zu Mysternitz bei Kaschau über die kaiserlichen befehlshaber Posmack [od. Possinak] Thomas und Stephan Palfi gab dem bisher glücklichen gange der kaiserl. operationen gegen die Ungarn eine unerwartete wendung zu gunsten Bethlens. Die bergstädte fielen wieder in dessen gewalt, und als der graf Boucquoi, nach Dampierres tode der einzige tüchtige general des kaisers, die belagerung von Neuhäusel um jeden preis zu ende führen wollte, fiel auch er im Juli. Die nun eintretende schlimme lage des kaisers erforderte die concentration aller irgend verfügbaren truppen in Ungarn. (Cfr. Nic. Bellus österr. Lorbeerkranz, s. 402 ff.)

doch ihr Gewißen mit keinem Meineid beschweren, die Höchstgedachter I. kön. Maj. zu Böheim geleistete Pflicht und theuer zusammen geschworene Confoederation in Acht nehmen und unversehrt halten, die Blanditias, große Promessen, viel weniger die vorgegebenen Terrores (hinter denen doch wenig steckt) der Widrigen sich nicht betrügen, noch schrecken laßen, denn sollten sie wider Zuversicht ein andres thun und an Höchstgedachter kön. Maj., als ihrem rechtmäßigen Könige und Herrn sich desfalls vorgreifen, so würden sie gewis Gottes gerechter Strafe wie andre mehr nicht entgehen, und I. Fürstl. Gn. würden verursacht werden, mit einer andern Macht und Assistenz wiederumb ins Land zu kommen und solches Verbrechen oft erwähnter Ihrer Commission gemäß wirklich zu eifern, welches denn dem Lande schlechten Ruhm, viel weniger Nutzen bringen würde.

Datum Neiße den 10. Juli.

Decret des Markgrafen Johann George vom 10. Juli. (Buckisch tom V. cap. III. memb. 13.)

Es wollen auch I. fürstl. Gn. vor männiglich nicht bergen, wie daß sie die Herrn Christoph von Gellhorn und Christoph von Strachwitz, beide Administratores des Bisthumbs Neiße, derogleichen Johann Franz Radthabt und Melchior Tauben von Taubenfort, damit unterdes I. fürstl. Gn. allerseits rechtmäßiges Procedere an dero getreuen Räthen, Officieren, Ambtsverwaltern, Dienern, Land und Leuten in Schlesien, wie auch der evangel. Bürgerschaft der Stadt Neiße von Niemandem gerochen, dieselben unbedrängt, mit frembder Gewalt, Garnisonen unbelegt, an Hab und Gütern nicht vorgewaltigt, noch in einige Wege beleidigt werden sollen und mögen, bis der gütige Gott Mittel schicken wird, diesen Sachen durch christlich rechtmäßige sichere Composition oder seinen gerechten Ausschlag abzuhelfen, zum Unterpfand mit sich genommen haben, welches aber in keine Wege dahin angesehen, als sollten bemeldte Personen an ihrem Leben gefährdet werden[1]).

Datum Neiße den 10. Juli 1621.

Mandat

des Kurfürsten von Sachsen an die Fürsten und Stände Schlesiens vom 6/16. Juli 1620.

(Buckisch Rel. Acten tom V., cap. III. memb. 14.)

Der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimben Königl. Maj. in die beiden Herzogthümber Ober- und Niederschlesien verordneter vollmächtiger Commissarius, v. G. G. Wir Johann George etc. etc. entbieten den Hochwürdigen etc. etc. F. und St. in Ober- und Niederschlesien unsere freundlichen Dienste etc. etc. Und fügen Ew. Lbd. Lbd. und Euch aus sonderbarer, freundlicher, gnädigster und gnädiger Affection, so wir gegen Ew. Lbd. Lbd. und Euch sammt und sonders haben und tragen, ohne sondern Ruhm zu melden, in viel und mancherlei Wege allbereit genugsam erwiesen und nachmals erweisen werden, zu wißen, daß uns bei allhiesigem angestellten Landtag, als gleich derselbe geschloßen und

[1]) Die freilaßung der administratoren erfolgte nach Kastner's archiv s. 208 gegen den 20. October.

die gehorsamen Stände des Markgrafthumbs Ober-Lausnitz, nachdem sich dieselbe mit Ablegung der Pflicht und ansehnlichen Contribution gegen der Röm. Kais. etc. Maj. unserm allergnädigsten Herren gehorsamst erzeiget, von einander reisen wollen, zwei Markgräfl. Patenta untern Datis Neyß den 3. Juli zukommen, daraus wir befunden, daß höchstgedacht unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herren anbefohlene mit genugsamer causae cognitione vorgenommene und wider etliche der Kais. und Königl. Maj. Verächter zu Prag neulicher Zeit vollstreckte Execution für eine schreckliche, tyrannische und überbarbarische That ausgerufen und dabei auch vorgegeben werden will, daß dergleichen Process wider andere Länder, insonderheit aber zu Breslau ergehen und weder Perdon noch einziger Accord nichts helfen sollten, dessentwegen dann Ew. Lbd. und Ihr, insonderheit aber die zwo Hauptstädte Breslau und Schweidnitz und deroselben evangelische Gemeinde und Bürgerschaft gewarnet und ermahnet werden, sich in Acht zu nehmen, nicht zu viel zu trauen, viel weniger sich wider diejenigen, so solche ungegründete Patenta ausgehen laßen, in Bereitschaft zu stellen, alldieweil die für Augen schwebende Feindseligkeit für einen Schutz tituliret werden will.

Nun seind Uns Ew. Lbd. Lbd. Fürstl. und aufrichtige und Euer allerseits ehrbare und ehrliche Gemüther mehr denn gnugsamb bekannt, wißen auch dieselben der Discretion des hohen und sonderbaren Verstandes, daß Ew. Lbd. Lbd. und Ihr leichtlich vermerken werden, wohin diese Patente zielen, und wie durch solche nichts anders gesucht, als den durch embsige Bemühung aufgerichteten und vollzogenen Accord zu nicht zu brauchen und zu machen und Ew. Lbd. Lbd. und Euch in diejenige Trübseligkeiten, Gefahr und Noth wiederumb zu bringen, darinnen Ew. Lbd. Lbd. und Ihr vor aufgerichtetem Accord gewesen, daß also unsere fernere Erinnerung bei Ew. Lbd. Lbd. und Euch unnöthig, bevoraus weil wir keine Ursach sehen, darumb Ew. Lbd. Lbd. und Ihr bei solchem einmal aufgerichteten und vollzogenen Accord nicht sollten standhaftig verharren, sonderlich derjenigen Devotion und Gehorsamb gegen dero Röm. Kais. auch Königl. Maj., darzu Ew. Lbd. Lbd. und Euch der bewußte Accord und allerseits Gewißen verbindet. Dennoch aber wir unsere Sorgfältigkeit gegen Ew. Lbd. Lbd. und Euch durch das Patent entdecken wollen. Und stellen anfänglich die hochehrenverletzliche Wort, als sollte die Röm. Kais. und Königl. Maj. unser allergnädigster Herr eine schreckliche, tyrannische und überbarbarische Execution zu Prag angestellet haben, Ihro Kais. und Königl. Maj. zu deroselben Vindication anheimb, dieweil Ew. Lbd. Lbd. und Euch das Contrarium bewußt und daß anderergestalt als vorgegeben wird, procediret, die Notorietät bezeuget; daß aber zu Breslau dergleichen Executiones auch vorgenommen und weder Perdon noch einiger Accord helfen sollte, da hoffen wir nicht, daß Ew. Lbd. Lbd. und Ihr diesen erdichteten Dingen einigen Glauben zustellen, Beifall geben oder die Röm. Kais. und Königl. Maj. in solchen Verdacht ziehen werden, dieweil Ew. Lbd. und Ihr in frischem Gedächtnis, daß höchstgedachte Ihr. Kais. und Königl. Maj. gedachten, aufgerichten und vollzogenen Accord auf unser unterthäniges Anhalten Kaiserlich

und Königlich in allen Clausulen und Punkten, sonderlich den darinnen begriffenen Perdon beliebet, ratificiret und zu mehrerer Bestärkung und Vergewißerung die Confirmationem aller Ew. Lbd. Lbd. und Euerer Privilegien, Majestäten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es von Ihr. Kais. und Königl. Maj. Vorfahren geschehen, vollzogen, ausgeantwortet, welche Ew. Lbd. Lbd. allbereit in Händen, darbei dann Ew. Lbd. Lbd. und Ihr ferner Kaiserlich und Königlich werdet geschützet und gehandhabet werden, wann Ew. Lbd. Lbd. und Ihr bei solchem gleichfalls standhaftig verbleiben und sich dessen nicht selbsten unfähig machen. Wir versichern Ew. Lbd. Lbd. und Euch auch über vorige unsere im Accord befindende Assecuration mit unserem churfürstl. Wort nochmals, daß der ertheilte Perdon sammt dem ganzen Accord festiglich soll gehalten werden, keine Execution, sie habe Namen wie sie wolle, darwider vorgenommen oder angestellet werden, man wollte dann selbsten aus dem Accord schreiten, in vorige Gefahr sich wiederumb stecken und dem Unglück mit Verlust aller Privilegien, Majestäten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten sich unterwerfen, da würden wir entschuldiget und die Kais. und Königl. Maj. nicht zu verdenken sein, dero Kais. und Königl. Ambt wider solche Verbrecher Inhalts der Rechten zu üben und zu gebrauchen. Darneben aber vermahnen Wir kraft tragender Kais. und Königl. Commission Ew. Lbd. Lbd. und Euch väterlich, freundlich gnädigst, treulich und ernstlich, Ew. Lbd. Lbd. und Ihr wollten auf Ihre Schanz gut acht geben, wachsamb sein, des geliebten Vaterlandes Wolfahrt und Gedeihen in gebührende Acht nehmen, eilends, alsbald und ohn allen Verzug mit der nunmehro allbereit beschloßenen Hilfe zu Ross und Fuß sich gefaßt machen, damit aufziehen an Ort und Ende, da es nöthig, die Pässe allenthalben wol verwahren, sonderlich den bei der Jablunka stark besetzen und all dasjenige gählinge anordnen, was zu Defendirung Ew. Lbd. und Euers geliebten Vaterlandes nützlich und dienstlich und sich davon nichts abschrecken laßen, erdichtete und ausgesprengte Discurse, großwörtliche Bedräuungen und was dem anhängig, weil der gerechte Gott nachmals lebet, der vor diesem der gerechten Sache uud der höchsten Obrigkeit und dero Assistenten beigestanden und seithero dessen in nichts schwächer worden, sondern auch die Stände sämmtlich und sonderlich, insonderheit Breslau und Schweidnitz und die an vornehmen Pässen liegen, gebührlich aufsehen und durch Bestellung täglicher und nächtlicher Wachten auf die Einreisenden fleißige Aufsicht haben, die Verdächtigen nach vorhergehender sattsamer Erkundigung alsbald abschaffen oder nach Befindung in sichere Verwahrung nehmen und zusehen, daß sie nicht durch List, Praktiken überrascht und eingenommen werden mögen, sonsten auch im ganzen Lande sich dergestalten mit ihren schuldigen Ritterdiensten und ganzem Aufgebot gefaßt halten, wann dasselbe vom Oberambt ergehet, man eilends aufziehen und das Vaterland retten könnte.

Damit aber auch wir an uns nichts erwinden laßen, was zu Abwendung aller Gefahr nöthig, haben wir Ew. Lbd. und Euch ein Regiment zu Fuß sammt etlichen Compagnien Reitern, alles geworbenes Volk, allbereit zugeschickt, welche auch in Schlesien nunmehr

werden sein angelanget, mit genugsamer Ordinanz Ew. Lbd. und Euch alles, was denselben lieb und angenehm, zu defendiren und zu beschützen, sind auch erbötig, an uns ferner nichts ermangeln zu laßen, was die Nothdurft wird erfordern. Und dies haben wir Ew. Lbd. Lbd. und Euch durch dieses offene Patent anzeigen und vermelden wollen, denen wir sämmtlich angenehme Freundschaft, Churfürstl. gnädigsten und geneigten Willen zu erzeigen, willig und erbötig.

Geben in der Sechsstadt Kemnitz, den 6/16. Juli. Anno 1621.

Kaiserliche Declaration wegen des Markgrafen von Jägerndorf, vom 17. Juli 1621.
(Buckisch Religions-Acten tom V., cap. III. memb. 15.)

Wir Ferdinand etc. etc.

Entbieten den etc. Fürsten und Ständen und sonst allen unsern Unterthanen in Ober- und Niederschlesien unsre kais. Gnade und geben ihnen hiermit zu vernehmen, wie daß uns im Originali fürkommen und geschickt worden, wasmaßen der Aechter, Johann George der Aeltere, so sich Markgraf zu Brandenburg nennet, kurz verschiener Tage öffentlich in Druck verfertigte Patente in unserm Land Schlesien ausgehen und hin und her spargiren zu laßen, in denselben aber ganz vermeßener, ungegründeter und betrüglicher Weise vorzugeben sich unterstanden, samb die neulich in Prag wider etliche vornehmste Ursacher und Aufwiegler der vergangenen so hoch schädlichen Unruhe fürgenommene Execution insonderheit der Religion halben beschehen, und dann als ob auch unser Land Schlesien und sonderlich die Stadt Breslau sich eben dergleichen Process zu befahren habe, auch weder Perdon noch einiger Accord diesfalls helfen würde, und was er also mehrers zu Ausgießung seines eingewurzelten Gifts und boshaftigen Gemüths, auch zu Verführung des gemeinen Mannes annectiret und mit angehangen.

Nun ist unsern gehorsamen F. und St., wie auch sonsten zum Theil männiglich wolbekannt, was für Unrath und viel Uebels bemeldter Aechter gar von vielen Jahren her an unterschiedlichen Oertern gestiftet und angerichtet, wie er manch Land in groß Unheil geführet und sonderlich seit er seinen Fuß in Schlesien gesetzet, was für mannigfältige Zerrüttung er angesponnen, wie widerwärtig er sich wider beide unsere vorhergehende Vorfahren und Herrn Vettern weiland Kaiser Rudolphum und Matthiam hochlöbl. Gedächtnis in allen Occasionen erzeiget und aufgelehnet, und mit einem Wort, wie von Zeiten seiner Ankunft in Schlesien an fast keine Ruhe noch recht friedlicher Zustand jemals gewesen ist. So können dannenhero F. und St. und sonsten männiglich gar leicht bei sich selbst ermeßen, daß eben dasjenige, so er durch seine vermeßene Patente anitzo ausbreitet und den Leuten einzubilden vermeinet, eine Continuation seines alten Brauchs und zu Erweckung neuer Unruhe angesehen, an ihm selbst aber ein pur lauterer Ungrund sei. Dann anlangend die zu Prag fürgenommene Execution, so ist dieselbe auf wolgegründete, durch unser wol

verordnete Commmissarien gesprochene Urtheil, deren Schärfe wir doch mit Erzeigung unserer Gnade mehrentheils gelindert, in notorisch und offenbaren hohen Verbrechen, und zwar wider solche Personen und Rädelsführer wolbedächtiglich ergangen, welche nicht allein des hochschändlichen Aufstandes (dardurch unser Land und Leute in Ruin und Verderben und fast ganz Europa in Unruhe gesetzt und so viel unschuldiges Christenblut vergoßen), die ersten Anfänger und Häupter, sondern auch daß unsere wolgemeinte, intimirte, Commission und angebotene Gnade dermaßen verächtlich ausgeschlagen worden, die fürnehmsten Verursächer und Aufwiegler der Gemein gewesen, und da wir als die höchste Obrigkeit keine Strafe vorgewendet, es uns gegen dem Allerhöchsten unverantwortlich gewesen sein, auch das unschuldige Blut um Rache geschrieen haben würde.

Was aber wegen so viel hundert Personen, so in unserem Königreich Boheimben dergleichen Leibesstrafe gewärtig sein sollen, wie auch wegen unsers Landes Schlesien und in specie von unserer Stadt Breslau der besorglichen Bestrafung halber vom Aechter spargiret und ausgebreitet wird, wolle männiglich vor einen erdichteten Ungrund und öffentlichen Betrug halten und erkennen. Dann gleichwie in obgedachten unserm Königreich Böheimben, da der Ursprung dieses Unheils herrührt, anstatt vieler 1000, so uns dasselbe Königreich mit dem Schwert zu zwingen und unter unseren Gehorsamb zu bringen, verursacht, etliche wenig ohne Unterscheid der Religion als (wie gemeldet) die fürnehmsten Rebellen durch Urtheil und Recht zum Tode verurtheilet und justificiret worden: Also wißen wir uns des unseren F. und St. in Schlesien ertheilten Perdons gnädigst wol zu erinnern, wollen auch, wie zuvor, als nochmals unsere getreue F. und St., sowol alle Privat-Personen die in unterthänigster Devotion treu und standhaftig verbleiben, assecuriret und versichert haben, daß sie bei alle deme, was der von unserm hochansehnlichen Commissario des Churfürsten von Sachsen Lbd. mit ihnen geschloßene Accord in sich haltet und begreifet, von uns willig und unbrüchig gelaßen, geschützt und gehandhabet werden, auch sich Niemand durchaus einziger Strafe dem mit einverleibten General-Perdon zuwider befahren solle oder möge. Hergegen wollen Wir nun auch F. und St. und alle Unterthanen ingemein gnädigst und väterlich ermahnet haben, daß sie sich weder durch des Aechters betrügliche Praktiken und falsche Erdichtungen, noch auch durch Jemanden andern, wer der auch sei, verleiten oder verführen laßen, sondern sich ihres Theils gleichfalls der Schuldigkeit und dem Accord gemäß verhalten, und soviel an ihnen ist, äußerst daran und darob zu sein, damit der oft berührte Aechter, (von dem sie selbst so böslich hintergangen worden) als ein Feind des Vaterlandes mit allem seinen Anhang gedämpfet, das Land von ihm gereiniget und dermaleinst in fried- und ruhigen Wolstand gesetzet werde. Wie wir uns gnädigst keines andern versehen, und wir wollen neben gebührlichem Schutz und Schirm mehrgedacht unser Fürstenthumb Schlesien in Kais. und Kön. Gnaden uns jederzeit befohlen sein laßen.

Geben in unser Stadt Wien, den 17. Tag Juli im 1621. unserer Reiche des Römischen im andern, des Hungarischen im Vierten und des Böheimbischen im 5. Jahre. Ferdinand.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 15. Juli.

Der Markgraf hat am 13. Juli Neiße mit seiner Armada verlaßen, die Administratoren mit sich geführt, angeblich zu seiner Sicherung als Geiseln. Die Stadt ist unbesetzt. Seine zurückgelaßenen Patente sollen bei Strafe an den Geiseln den F. und St. zugebracht werden. Er gebe vor, Befehl zu haben nach Ungarn zu gehen. Ob das wol wahr sei[1])? Man werde Neiße besetzen laßen.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten u. 18. Juli.

Der Kurfürst hat durch Dohna sich erboten, gegen baare Bezahlung Musketen, Piken, Landsknechtsrüstungen und Sturmhauben den F. und St. zukommen zu laßen, was dankbar angenommen wird. Die Zahlung sei jetzt unmöglich, Bitte sich bis Michaelis zu gedulden[2]).

Fürst Karl von Lichtenstein an den Kurfürsten d. d. Prag d. 19. Juli.

Der Jägerndorfer hat sich gegen Ungarn gewendet, um sich mit Bethlen Gabor zu verbinden. Hoffentlich werde die Bereitschaft der Schlesier ihm nachgerückt sein und seinen Zug verzögert, auch die Grenzbesatzungen dem kaiserlichen Feldlager zugeschickt haben. Der Kurfürst möge seine Autorität geltend machen, daß dies auch geschehe.

Der Kurfürst von Sachsen an Fürst Karl von Lichtenstein v. 14./24. Juli.

Das schlesische Volk sei noch nicht auf den Beinen; der Jägerndorfer habe sich auf Troppau gewendet und wolle seinen Weg auf Jägerndorf nehmen. Die Schlesier wollten Neiße sogleich besetzen und die Pässe von Schweidnitz und Jauer verwahren. Er sei Willens, sich der schlesischen Grenze zu nähern, darum möge Lichtenstein mit Ertheilung von Ordinanzen nach Schlesien stille stehen. — Dem Tilly beizustehen, wie gebeten war, sei er außer Stande, da er sein Volk von dort habe wegnehmen müßen.

Der Kurfürst an Herzog Georg Rudolf v. 15./25. Juli.

Oberst Goldstein hat Befehl ins Schweidnitz-Jauersche zu rücken. Der Herzog soll Auskunft geben über die Truppenzahl in Schlesien, die Grenzbesatzungen und die Intentionen der F. und St. mit diesen.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 27. Juli.

Der Markgraf sei bei seinem Aufbruche von Neiße nicht über 8000 M. stark gewesen und habe nur 6 große Stücke gehabt, jetzt aber sei er durch Zuzug aus Mähren auf 12000 Mann gewachsen. Von Troppau sei er aufgebrochen, doch wiße Niemand wohin? Die 5000 zur Landes-Defension Deputierten seien auf dem Fuß, zum geworbenen Volke fehlen nur noch 2 Fähnlein, die Bewehrung aber sei noch schlecht. Jetzt seien Mittel zu

[1]) Die zeit, in welcher dieser abzug erfolgte, macht dies nach der oben s. 177 Anm. 1 bezeichneten lage Bethlens allerdings sehr glaublich.

[2]) In einer vom 30. Juli ausgestellten schuldverschreibung verpflichten sich f. und st. 18690 fl. für die armatur eines regiments knechte zu Michaelis in Leipzig zu zahlen.

Gelde vorhanden; man hoffe noch diese Woche mit den Musterungen zu Ende zu kommen, dann wolle man mit dem Volke nach Oberschlesien dem Markgrafen nachziehen. Nach Neiße und Ottmachau seien etliche Fähnlein schon fort, zu Teschen liegen 300 M. kaiserl. Volk, 400 bei der Jablunka, 800 gegen die mährischen Grenzen. Er bittet, Goldstein ins Neißische und nach Frankenstein und Wartha sich begeben zu laßen.

Karl von Lichtenstein an den Kurfürsten von Sachsen u. 24. Juli.

Die Besetzung von Neiße sei unnöthig, wichtiger dagegen, dem Markgrafen nachzusetzen. Wallenstein der 3500 zu Fuß und 600 Reiter habe, sei beordert nach Olmütz zu rücken[1]). Es scheine, daß der Markgraf nicht nach Ungarn, sondern nach Mähren zu rücken vorhabe. Die Kräfte sollten nicht zersplittert werden; auch die sächsischen Truppen hätten es nun nicht mehr weit, nach Oberschlesien zu rücken; doch stelle er dies in des Kurfürsten Gefallen.

Der Kurfürst von Sachsen an Karl v. Lichtenstein d. d. Lauban d. 23. Juli.

Die schlesischen Truppen 11 Fähnlein zu 300 Mann seien an die mährische Grenze geschickt, 500 Reiter sollen folgen.

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser. Görlitz d. 22. Juli.

Er hat den Schlesiern 3000 Gewehre verabfolgt. Der Kaiser möchte doch mit Ungarn leidlichen Accord zu schließen suchen. Ein unbilliger Friede sei immer noch beßer als ein billiger, aber gefährlicher und schädlicher Krieg. Ob es denn bei der gefährlichen Lage und der Schwierigkeit der Länder nicht gerathener sei, nach ergangener Strafe der Hauptgegner den übrigen einen Generalpardon zu ertheilen und, wo nicht alle, so doch etliche Privilegia in gewisser Weise ihnen wieder zu geben. Er stelle dies der Discretion des Kaisers anheim. Den Rädelsführern würden dadurch alle Argumenta genommen.

Die Goldsteinschen Truppen sollten im August nach Frankenstein, Münsterberg und Wartha gelegt werden, Obrist Schlieben solle in Schweidnitz Quartier nehmen, Obrist Kötteritz mit der Reiterei in Striegau und Reichenbach.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 1. August.

Vom schlesischen Fußvolk sind 11 Fähnlein fortgeschickt; dagegen hat die Reiterei noch nicht gemustert werden können, deren Obrist, Herr von Dohna, noch nicht zurück sei, ohne dessen Beisein das Regiment nicht gerichtet werden könne. Der Herzog stimmt nicht dafür, die Garnisonen aus den Orten, wo sie jetzt sind, zu nehmen, dagegen soll die ganze hiesige (d. h. schlesische neu geworbene) Armada nach Mähren ziehen. Wollte auch der Kurfürst seinem Volke befehlen zum schlesisch-böhmischen zu stoßen, so kann Großes vollführt werden. Im Lande ist großer Mangel an Munition; er bittet, für Bezahlung den Schlesiern mit Pulver, Blei, Lunten und Salniter zu helfen.

---

[1]) Bald darauf berichtet Maximilian v. Lichtenstein seinem Bruder Karl u. 28. Juli, daß er seinen abzug von der belagerung Neuhäusels mit großem verluste habe bewerkstelligen müßen (s. oben s. 177 Anm 1.). Der markgraf habe bei Neutitschein den kaiserl. truppen großen schaden getan. [Dieser sieg des markgrafen wird auch in berichten des Troppauer rates an d. kurfürsten bestätigt.]

Grunde abgelehnt, ebenso die Ablaßung von Munition; dagegen will der Kurfürst hinsichtlich der Abnahme der Huldigung dem Wunsche des Kaisers willfahren.

Die Obristen von Schlieben und Goldstein an den Kurfürsten v. 31. Juli und 4. August.

Der Schweidnitzer Rath will dem v. Schlieben, der mit 3 Fähnlein in und um Schweidnitz liegt, die Schlüssel zur Stadt nicht ausliefern und beruft sich auf seine Privilegien. Goldstein in Frankenstein will Wartha nicht besetzen, weil es zu nahe an Glatz gelegen, auch nicht befestigt sei. (31. Juli.) Der Markgraf solle zwischen Ungrisch Brod und Skalitz in Mähren liegen und 8 Stücke haben; die Zahl seiner Truppen sei ungewis. In Glatz befinde sich Hauptmann Lohe, der 2 ganz complette Compagnien befehlige; die Stadt habe 100 Mann für sich geworben, gestern 400 Bauern gemustert und besitze auf dem Schloße 23 Stücke und 2 Orgeln[1]), von Reiterei jedoch nur 1 Cornet, das bisweilen zu Wünschelburg liege.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 25. August.

Wiederholte Bitte die Vereinigung der sächsischen Truppen mit den schlesischen Truppen zuzulaßen. Wenn sie nicht nach Mähren geschickt werden sollten, so möge doch gestattet werden, daß sie Glatz, wohin immer mehr Volks ziehe, mit absperrten und die Pässe in Wünschelburg, Neurode, Habelschwerdt, Landeck, Reinerz, Mittelwalde und Braunau besetzten. Werde Glatz abgesperrt, so würde es nicht mehr zu halten sein. Auch um Munition wird von Neuem sollicitirt.

K. H. v. Dohna an den Kurfürsten. Datum?

Er unterstützt die vorstehenden Bitten des Herzogs. Sein Regiment ist fast beisammen. 1000 Pferde würden nächsten 30. zu Kanth gemustert werden. Er gehe nach Schweidnitz, um die Mishelligkeiten zwischen Schlieben und dem Rathe, über welche sich der Kurfürst sehr ungnädig geäußert hatte, beizulegen und die 200 Mann der Stadt in kaiserliche oder schlesische Pflicht zu nehmen, oder in sein Regiment zu stecken.

Obrist Schlieben an den Kurfürsten von Sachsen u. 23. August.

Die Schweidnitzer bezeigen sich beßer, haben aber keine Munition, nicht für einen Tag. Auch die F. und St. wißen für ihre Truppen kein Pulver zu erholen. Der Kurfürst möge doch sein Bestes thun und etwa 200 Ctr. Pulver nach Schweidnitz senden.

Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf v. 28. August.

Er lehnt die Bitte des Herzogs um Verlegung der sächsischen Truppen ab. Die genannten Orte liegen zu weit aus einander, seien meist offen und Braunau schon zu Böhmen gehörig. Er will bewirken, daß kaiserliche Truppen nach Wünschelberg und Reinerz kommen; die nach Mähren zu gelegenen Orte Habelschwerdt und Mittelwalde sollen die Schlesier besetzen.

[1]) Eine zu jener zeit nicht seltene art von mitrailleusen, deren auch die schlesischen stände eine anzahl in ihrem zeughause besaßen. Vergl. ein verzeichnis derselben im Anzeiger des germ. Museums 1875 No. 4. s. 118.

Liegnitz u. s. w., seien noch nicht gestört und sicher[1]). „Sollten wir aber Wünschelburg besetzen, so würde sich die Glatzer Besatzung bald an den umliegenden schlesischen Orten rächen und wir bei den Schlesiern ausgeschrieen werden, als führten wir ihnen den Krieg ins Land.“ Diese haben darum auch gar nicht von ihnen solche Hilfe begehrt.

Der Kurfürst von Sachsen an Obrist von Schlieben u. 25. Septbr.

Bis zu seiner bevorstehenden Ankunft in Schlesien soll vorstehender Punkt auf sich beruhen.

K. H. v. Dohna an den Kurfürsten von Sachsen. Troppau d. 2. October.

Er hat das Schloß in Troppau in seiner Gewalt. Hier herum ist alles gut markgräfisch. Da die Kreishilfen nicht über die Gränze gehen, will er mit 1400 Pferden und 2500 Mann aufbrechen und sehen, Neutitschein und Meserig, wo die „Wolochen“ ihre Zusammenkunft halten, zu überrumpeln. Vielleicht könne er dadurch den Feind von der Belagerung von Skalitz[2]) in Mähren divertiren.

Kaiser Ferdinand an den Kurfürsten von Sachsen u. 9. October.

Der kaiserl. Hauptmann Rauber hat Skalitz dem Feinde übergeben und ist zu demselben übergegangen, ebenso sei Schloß Straßnitz in des Feindes Gewalt gekommen. Die Gefahr wachse an der mährischen Gränze. Der Feind wolle auf Ostra und Vessele[3]) und von da nach Schlesien. Zwar sei die kaiserliche Armada aus der Schütt aufgebrochen und habe dem Feinde auf dem Fuße nachgesetzt, werde aber mit ihrer schweren Armatur einem so schnellen Gegner nicht leicht nachfolgen können. Darum möge der Kurfürst verfügen, daß sein Volk sich an die Orte erhebe, wo es die Noth am meisten erfordre.

K. H. v. Dohna an den Kurfürsten von Sachsen. Troppau d. 13. October.

Er hat erfahren, daß 500 Ungarn von Meseritsch aus mit 100 Wolochen einen Streifzug machen wollten. Um ihnen zu begegnen sei er den 5. Octob. mit der Reiterei und 200 Musketieren auf Neutitschein gezogen, welches 3 Meilen von Meseritsch gelegen, in der Hoffnung, daß das Schloß Alt-Titschein und der Ort sich nicht widersetzen würden. Obristlieutenant Elbel sollte mit 3 Compagnien folgen. Wider Erwarten habe jedoch die Stadt bei seiner Ankunft ihm die Thore versperrt, die Mauern seien mit Musketieren besetzt gewesen und auch von Alttitschein sei die Erklärung gekommen, daß man ihn nicht aufnehmen werde. Er habe nun sein Volk zurückgeführt, da ihm aber der Besitzer von Alttitschein habe melden laßen, daß er für seine Person allein ihm willkommen sein werde, habe er am folgenden Tage sein Volk in der Nähe des Schloßes geführt und im Walde

---

1) Charakteristisch für diese verhältnisse ist u. a. ein pass des obrist v. Schlieben für 3 Glatzer kaufleute für eine reise nach Leipzig. Dagegen erklärt Joh. v. Loo, der commandant des schloßes zu Glatz u. 28. Septbr. den sächs. obersten, ein Glatzer handelsmann sei in Troppau angehalten worden. Bisher habe man gute nachbarschaft gehalten, sollte jedoch der mann nicht freigegeben werden, so drohe er mit repressalien.

2) Meseritsch a. d. Beczwa, Skalitz an der ungrischen Gränze.

3) Straßnitz nördlich von Skalitz und an der March, ebenso an dieser nördlicher Wessely und Ostra.

auf 2, für das Fußvolk auf 1 Monat aufgebracht sei. Solderhöhung könne nicht bewilligt werden. Das Land solle mit allen Kräften defendirt werden.

Resolutionen des Kurfürsten von Sachsen u. 1. u. 7. November.

Er habe nichts dagegen, daß Dohna mit seinen 1000 Pferden und 3000 zu Fuß die kaiserliche Armada in Mähren verstärke; die übrigen geworbenen 5000 Mann bleiben dagegen billig an den Grenzen, und wenn sie irgendwo zu schwach sein sollten, dann dürften sächsische Truppen sie verstärken, vorausgesetzt, daß ständische Deputirte letzteren beigegeben würden. Wenn das ganze schlesische Volk aus dem Lande rücke, könne nicht bewilligt werden, daß die sächsische Armee die Pässe allein vertheidige, die zu weitläufig seien.

(7. Novemb.) Er gibt zu, daß sein Volk die Orte Troppau, Jägerndorf, Freudenthal, Engelsberg, Frankenstein, Silberberg, Johannisberg, Reichenstein, Wartha, Freiwaldau, Ottmachau, Goldenstein und Zuckmantel besetze, das Volk der F. und St. dagegen: Bielitz, Jablunka, Teschen, Friedeck, Oderberg, Hultschin, Benischau und Ostra. Der Handel mit Glatz sei jetzt zu sperren.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen. (Datum fehlt.)

Bitte, daß der kurfürstliche General Wolf von Mansfeld auch das schlesische Volk mit commandiren dürfe [1]).

Oberst Rudolf von Colloredo an den Kurfürst von Sachsen. (Datum fehlt.)

Das kaiserliche Heer lagere 14000 Mann stark zu Kremsier, die Feinde 2 Meilen davon bei Ungrisch Brod, 16000 Mann Ungarn, meist Reiter, und 3000 M. Jägerndorfisches Volk. Ihr Vorhaben sei in Schlesien oder Mähren zu überwintern. Das kaiserliche Fußvolk sei frisch und wolauf, die Reiterei aber stark abgemattet; man könne es nicht wagen, den Feind anzugreifen. Das schlesische Volk möge deshalb mit dem kaiserlichen zusammenstoßen, damit man den Feind aus Mähren nach Ungarn zurückschlage. Es solle gut versorgt werden, müße aber dem Kaiser schwören, damit man seiner gewis werde. Ließe man die wenige gute Zeit vorübergehen und träte erst Frost ein, dann würden die Ungarn bei den Pässen bald ihr Heil versuchen.

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser. Breslau d. 13. November.

Es sei nicht rathsam, das schlesische Volk dem Kaiser schwören zu laßen; dies würde große Schwierigkeiten haben. F. und St. hätten Dohna Befehl gegeben, sich mit dem kaiserlichen Volke zu conjungiren.

Der Kurfürst von Sachsen an den Bürgermeister und Rath der Stadt und an die Stände der Grafschaft Glatz u. 16./26. October.

Nach Bezugnahme auf die im Febr. von den Ständen der Grafschaft an ihn gerichtete

[1]) Diese und die vorhergehenden schriftstücke finden ihre nähere erklärung in dem später folgenden memoriale dieses fürstentages.

Geheimes Schreiben von Georg Mallß (?) ohne Datum.

Die Glatzer Bürgerschaft werde von den Capitänen tyrannisirt, alle Schre ben gingen durch deren Hände. Soldaten seien 1100 Mann in der Stadt. Ein guter Mann aus der Stadt habe erklärt, er sähe keinen Rath, Briefe an den Rath in die Stadt zu bringen. Die Bürgerschaft müße wider Willen 2 Compagnien Knechte zu 200 Mann und 50 Pferde halten. Endlich sei es gelungen einen Mann von Frankenstein zu bewegen, die Briefe zu besorgen.

Bethlen Gabor an die schlesischen Fürsten und Stände. Ungr. Brod 5. November.

Das frühere Verhältnis rühmend, ihren Abfall bedauernd und dessen Gefahren ihnen zu Gemüthe führend bezeugt er bei Gott und allen christlichen Völkern, daß er nur gezwungen und fast wider Willen zum Aeußersten schreite, und daß die Stände sich allein die Schuld am Verderb ihres Landes zuschreiben möchten.

Markgraf Johann Georg von Jägerndorf an Fürsten und Stände eodem die et loco.

Er insinuirt den Vertrag des Königs von Polen mit dem türkischen Kaiser[1]). Sie könnten sich die Absichten des letzteren denken, der schon etliche Tausend Tartaren dem Könige von Ungarn zugeschickt habe. Nach Ermahnung bei der Conföderation zu verharren, verlangt er kategorische Erklärung, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Er könne, sollten sie seiner Mahnung nicht Folge leisten, mit äußerstem Bedauern das Elend seines Vaterlands nicht hindern und müße es ihnen zur Verantwortung überlaßen.

Recognition der Fürsten und Stände Schlesiens u. 11. November.

Sie hätten zwei offene, doch innen versiegelte Schreiben erhalten. Nun wüßten sie von keinem andern Könige zu Böhmen u. s. w. als der röm. kaiserl. Majestät, wollten bei diesem halten und könnten den Schreiben nichts deferiren, sondern schickten die Originale zurück und wollten ferner damit verschont bleiben.

Die Befehlshaber und Soldaten des Markgrafen,
die früher in Bestallung der Fürsten und Stände waren und noch rückständigen Sold zu bekommen haben, fordern denselben, wollen ihn bevorstehenden Martini-Termin abholen, bitten um sicheren Pass.

Antwort der Fürsten und Stände.

Obwol sie dessen sich verlustig gemacht, wolle man doch, wenn sie sich von ihrem jetzigen Vorhaben abwendeten, ihren Forderungen gerecht werden und sie bei ihrem Kommen sichern.

Bischof Karl an den Kurfürsten von Sachsen u. 3. December.

Das schlesische Volk unter David v. Rohr hat bei einem Angriff der Walachen auf die Stadt Bautsch in Rudelshau etliche Hunderte erschlagen und eine Fahne eingebracht.

[1]) Es ist der im bisherigen kriege Polens mit der Pforte anfang October geschloßene frieden.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 2. u. 6. December.

(2. Dec.) Nach Aussage von Gefangenen sei Bethlen Gabor nach Siebenbürgen zurückgegangen, weil der ältere Prinz von Polen mit 30000 Kosacken dort eingefallen sei. Der Markgraf habe nun nicht mehr als 4000 M. deutsches Volk bei Ungr. Brod bei sich, das große Noth leide. 8000 Kosacken seien zum kaiserlichen Heere gestoßen. (6. Dec.) Die F. und St. haben beschloßen, das Defensionsvolk im Teschnischen zusammenstoßen zu laßen, um den Einfall des Markgrafen abzuwehren; er wünscht, es möchte sich ein Theil des sächsischen Volkes mit jenem conjungiren.

David von Rohr an Herzog Georg Rudolf. Pramitz im Troppauischen u. 3. Decemb.

Er berichtet seinen oben erwähnten Schlag gegen die Walachen. Viel Volks komme vom Markgrafen herüber. Letzterer will das schlesische Volk im Teschnischen überfallen. 15—30000 Tartaren werden erwartet [1]).

Obrist Goldstein an den Kurfürsten v. Sachsen. Obersteinich (Steine) 25. Nov./5. Dec., Neurode 27. Nov./7. Dec., 3./13. Dec.

Er und Obrist Kraft v. Bodenhausen haben zu Mittelsteinich in der Grafschaft die Reiter der Glatzer Landschaft 50 Pferde stark überfallen und sammt ihrem Befehlshaber, einem Rittmeister A. v. Maltitz und 6 andere von Adel gefangen genommen. (7. Dec.). In Neurode hat er die Compagnie der Stadt und Landschaft 200 M. zu Fuß und 36 Pferde stark gefangen, Reiter und Fußvolk schwören laßen, in 6 Monaten nicht wider den Kaiser und die schlesischen Stände zu dienen. Die aus den Bürgern sollen morgen dem Kaiser huldigen. (13. Dec.) Am 30. Nov./10. Dec. hat er Habelschwerdt angegriffen, welches sich ergeben, und hat dort 200 Musketiere unter Hauptmann Pfordten gelaßen, später sollen Hauptmann Schleinitz und Rittmeister Kalkstein dort quartieren. Ebenso hat sich das offene Landeck ergeben, wo Hauptmann Wallwitz Quartier nehmen soll. Wünschelburg hat sich ergeben wollen, und war der Rath der Stadt nach Neurode beordert; inzwischen ist dasselbe von der kaiserlichen Garnison in Braunau angegriffen und mittelst einer Petarde erobert worden. Er, Goldstein, hat zwar dem kaiserlichen Hauptmann erklären laßen, die Stadt habe sich ihm schon ergeben, das hat aber nichts helfen wollen. Bitte um Verhaltungsbefehle.

K. H. v. Dohna an den Bischof Karl. Troppau, v. 12. Decemb.

Ein Anschlag der Ungarn auf das schlesische Volk ist gelungen. Drei seiner Compagnien hat er noch unversehrt bei sich; was den übrigen und den Musketieren widerfahren, welche

[1]) Nach einem privatschreiben im schles. staatsarchive war namentlich auch in Breslau das gerücht verbreitet, der Sultan habe sich entschieden, den kurfürsten Friedrich von der Pfalz in seinen schutz zu nehmen und wieder in seine länder einzusetzen. Ein türkischer gesandter sollte ein Schreiben dieses Inhalts ins Lager Bethlen Gabors überbracht haben; selbst Abschriften desselben wurden verbreitet.

er nach Jägerndorf geschickt, wiße er noch nicht. Er bittet Sprinzenstein und Goldstein nach Lübschütz zu ihm stoßen zu laßen, um sich mit Elbel zu verbinden.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 13. Decemb.

David Rohr, der Obristlieutenant der 1000 Mann schlesischen Volks, soll niedergehauen sein.

K. H. v. Dohna an den Kurfürsten v. Sachsen. Troppau den 13. Decemb.

Drei seiner Compagnien sind bei Jägerndorf am Passe vom Feinde, der 2000 deutsche Pferde, 3000 Ungarn und 1000 Türken stark die ganze Nacht von Leipnik hermarschiert sei, überfallen, ganz zertrennt und zu nichte gemacht worden. David Rohr, welcher hart verwundet, sei gefangen; 100 Musketiere, die den Jägerndorfer Marschall begleiten sollten, seien ebenfalls niedergehauen worden.

Derselbe an den Bischof Karl u. 13. Decemb.

Die geschlagenen Compagnien seien die des Metzrod und Kittlitz. Eine Compagnie hat sich nach Ratibor gerettet. Er selbst hatte sich anfangs nach Lübschütz zurückziehen wollen, dann aber den Plan aufgegeben, um sein Fußvolk nicht zu zage zu machen.

Obrist Goldstein an den Kurfürsten v. Sachsen. Neiße u. 8./18. Decemb. u. Poln. Neustadt u. 11./21. Decemb.

(8. Dec.) Nach seinen Nachrichten soll's in Oberschlesien nicht so schlimm stehen. David v. Rohr sei zwar gefangen und solle in Weißkirchen gestorben sein, auch seien 2 Compagnien getrennt worden, doch sei der Feind wieder nach Weißkirchen zurückgegangen, also wol nicht so stark, als man ihn gemacht. 150 Mann sollen geblieben und die Feinde bis nahe vor Lübschütz gefolgt sein, was sie fast ganz umringt hätten. (21. Dec.) Die Gefahr ist nicht so groß, weshalb er 3 Compagnien an Oberst Krahe zurückgeschickt hat. Er selbst liegt jetzt 2 oder $2\frac{1}{2}$ Meile von dem Ort, wo der Einfall geschehen. David Rohr ist nicht todt.

Der Kurfürst v. Sachsen an den Kaiser u. 13./23. Decemb.

Nach dem Unglück, was Dohna zugestoßen, sei das sächsische Volk, was die Grafschaft bis auf Glatz erobert, eilends auf seinen Befehl zur schlesischen Armada gestoßen; sonst hätte man sich dieser Stadt wol schon bemächtigt. Indes seien die eingenommenen Pässe und Orte mit sächsischem Volke besetzt geblieben.

Obrist v. Krahe an den Kurfürsten von Sachsen. Frankenstein u. 18. und 23. December.

Sein Rittmeister Bernstadt und Hauptmann Wallwitz sind ohne Befehl zu haben nach Fourage ausgeritten und auf Feinde gestoßen, die an 600 Mann stark gewesen. Hauptmann Wallwitz mit 80 Mann seien gefangen und auch er, Krahe, habe viel verloren und im Augenblick nicht mehr als 5 Pferde. (23. Dec.) Er hat das Fähnlein aus Landeck und Neurode an sich nach Frankenstein gezogen, in Habelschwerdt aber Vitzthum belaßen.

K. H. v. Dohna an Herzog Georg Rudolf u. 24. December.

Er hat vor allem den Schutz des Bischofs in Neiße im Auge; darum sollen alle 8 Goldsteinischen Fähnlein in Neiße bleiben, sich mit den schlesischen conjungiren und so ein Corpus von 1800 Pferden bilden, das dem Feinde gewachsen sei; die Quartiere sollten sie in Lübschütz, Hotzenplotz und Ober Glogau nehmen. Er schlägt vor, da das Fußvolk jetzt nicht fortkommen könne, etwa 1500 von den Musketieren beritten zu machen und will, daß die Pferde dazu von den Bauern der Neißischen, Opplischen und Ratiborschen Dörfer geliefert werden (!). Diese Dragoner seien nach Ratibor, Oderberg und Zülz zu verlegen. Die Officiere wolle man schon dazu schaffen; doch müßten ihnen Vortheile gewährt werden. Er bittet den Vorschlag zu erwägen und ihm rasch Bescheid zu geben. Wagstadt ist mit 110 Musketieren (?), Odra dagegen schon vom Feinde besetzt. Das geworbene Kriegsvolk muß nothwendig bezahlt werden, dann wird beßere Disciplin gehalten werden können.

Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf u. 28. December.

Oberst Bodenhausen hat bittre Beschwerden aus Poln. Neustadt eingehen laßen, daß die seinen Fähnlein angewiesenen Orte schon von schlesischem Volke eingenommen gewesen seien, das nicht habe weichen wollen, so daß seine Reiter Noth litten. Die schlesischen Kriegs-Commissare würden nicht beachtet. Wenn das so fortgehe, müße der Kurfürst die Seinigen wieder abführen laßen.

Oberst Bodenhausen an den Kurfürsten von Sachsen. Neustadt 28. Decemb.

Er berichtet von einem vergeblichen Anschlage, den er mit Elbel auf Freudenthal gemacht habe. Der Feind hatte die Stadt vorher besetzt; sie war fest und wol verwahrt, so daß man sich habe zurückziehen müßen.

Der Kaiser an den Bischof Karl v. 2. Januar 1622.

Mit den ungrischen Ständen und Bethlen Gabor ist Frieden geschloßen [1]).

K. H. v. Dohna an den Bischof Karl u. 10. Januar 1622.

„Der kaiserliche Oberamts-Verwalter hat mir zum neuen Jahre einen höflichen Filz gegeben, als wenn ich dem sächsischen Obrist Bodenhausen die Quartiere verhielte und nicht genug Correspondenz mit ihm führte. Nun hätte dieser wol noch einmal so viel Briefe von mir vorzuweisen als ich von ihm. Hätte es ihnen voraussagen können, daß sie auf die Manier, wie sie's vor Freudenthal gethan, nichts anfangen würden.“ Hätten sie mit ihm Raths gepflogen, so hätten sie u. a. den jungen Grafen Thurn mit seiner Gemahlin, der 4 Tage mit schwacher Reiter-Bedeckung zu Wagstadt gelegen, wol fangen können.

[1]) Es ist dieser höchst überraschende und zu einer ganz neuen wendung der dinge führende friede der von Nikolsburg, in welchem Bethlen Gabor dem königstitel und dem besitze von Ungarn entsagte, wogegen ihm der kaiser 7 gespannschaften dieses königreichs nebst der stadt Kaschau, die fürstentümer Oppeln und Ratibor in Schlesien und eine jährliche geldrente von 50000 gulden zusagte. Der markgraf von Jägerndorf war nebst dem grafen Thurn u. a. „declarirten rebellen“ vom frieden und pardon ausgeschloßen. Beide wurden von ihrem bisherigen gönner und beschützer in der diesem eigenen weise aufs schnödeste preis gegeben. Die kaiserliche diplomatie dagegen hatte wieder einen überaus glücklichen streich geführt.

Bei dem überall hervorblickenden Ehrgeiz sei nicht viel zu hoffen. Jetzt seien Wagstadt und Freudenthal so besetzt, daß nichts zu unternehmen sei. Weil er sehe, daß es mit dem Kriege seltsam gehe, habe er auf ein eigenes Mittel zu helfen gesonnen. Dies bestehe in Unterhandlungen mit den markgräflichen Hauptleuten, die schon persönlich bei ihm gewesen seien. Wenn ihm Vollmacht zum unterhandeln gewährt würde, wollten diese Hauptleute die Mittel angeben, die ganze deutsche Soldateska auf die kaiserliche Seite zu bringen. Zu dieser Vollmacht solle der Bischof ihm verhelfen. Es ziele auf Pardon und Zahlung der Soldreste, die sie in Mähren und Schlesien, auch noch unterm Markgrafen zu bekommen hätten.

Bischof Karl an K. H. v. Dohna u. 11. Januar.

Der Bischof weist ihn an, dem sächsischen Obristen, als dem Vertreter des obersten Generals v. Mansfeld nicht vorzugreifen. Den Vorschlag die Dragoner betreffend haben weder das Oberamt, noch Mansfeld, noch Bodenhausen gebilligt; die Zeit sei inzwischen auch verstrichen. Warum er denn, als er zu Lübschütz, die andern zu Neustadt gewesen seien, sich nicht zu ihnen begeben und ihnen seine Meinung communicirt habe? Da er seine Meinung nicht recht von sich gegeben, so sei Niemand daraus klug geworden. Wäre es so leicht gewesen, den Thurn in Wagstadt abzufangen, warum habe er denn das nicht gethan? — Das vorgeschlagene Mittel die markgräfliche Armee herüber zu ziehen wird dagegen belobigt, auch daß er sich damit zuerst an den Bischof und nicht direct an den Kaiser gewendet habe. Die begehrte Vollmacht wird ihm ertheilt; doch auch die Warnung sich vorzusehen, daß es nicht etwa ein Spiegelfechten sei. Zu gewissen Bedingungen, z. B. zur Wiedereinsetzung der Rebellen in ihre Güter, könne er nicht seine Zustimmung geben, wiße auch nicht, wie weit F. und St. die Zahlung der Reste bewilligen würden. Da von den Türken und Ungarn jetzt nichts mehr zu besorgen sei, wäre es eigentlich schimpflich für die beiden Armaden [sc. die vereinigte sächsische und schlesische] sich solchem Gesindel nicht zu widersetzen und so das Land von der Gefahr zu befreien, als es bei so starker Anzahl noch mehr zu ruiniren.

Oberst v. Krah an den Kurfürsen von Sachsen. Frankenstein d. 17. Januar.

Er hat die gefangenen sächsischen Soldaten aus Glatz ranzionirt (91 Mann mit 666 Fl., an Zehrung vom 18. December bis 10. Januar 324 Fl. und andere Auslagen mit eingerechnet in summa mit 1137 Fl.) aber den Hauptmann Wallwitz nicht loskriegen können. Die Theuerung nehme furchtbar überhand; wenn seine Soldaten sich nur an trocknem Brote sättigen wollten, brauche der Mann 4—6 Gr.; daher tägliches und stündliches Anlaufen und Lamentiren. Es sei keine Möglichkeit, daß ein Knecht mit 1 Gulden die Woche auskomme. — Die Glatzer fallen oft 200 Pferde stark aus, bei denen eine Anzahl Bauern, deren 1000 bis 2000 neben der Stadt zu stehen sich verschworen. Bitte die Ankunft des Rittmeisters Helwigsdorf mit der dringend nöthigen Munition zu beschleunigen, damit den Ausfällen begegnet und der Bauernbund zerstört werden könne.

Bischof Karl an den Herzog Georg Rudolf. Neiße d. 16. Januar.

Opitz von Kalkstein, von den F. und St. zu Hans von Cöln[1]) geschickt, der bei Bethlen Gabor in großem Ansehen gestanden, hat schriftlich und mündlich die Bitte des v. Cöln um persönlichen Zutritt und Restitution überbracht. Er, der Bischof, habe kein Bedenken ihn vorzulaßen und ihm Pardon zu gewähren; doch kenne er den status rei nicht. Cöln habe 2 Briefe überschickt; in dem einen handelt er von der Aussöhnung und Unterwerfung des Markgrafen, die ein schweres Werk sei. Vielleicht könnte man ihm durch den Cöln insinuiren laßen, daß er nebst seiner Armada sich dem Kaiser unterwerfen, seine errores bekennen und sich nicht viel justificiren, sondern sich auf das Beispiel des jungen Fürsten v. Anhalt beziehen solle, der in gleichem Falle peccirt, aber durch seine Demuth so viel erlangt habe, daß er jetzt täglich und stündlich Sr. Majestät aufwarte, ja sogar 600 Fl. monatlich zu seinem Unterhalte empfange. Wolle der Markgraf dies jetzt thun und sich Sr. Maj. zu Füßen werfen, sich seiner Session und Voti unter den F. und St. Schlesiens begeben und nur usum fructum seiner Güter haben, so zweifle er nicht, daß er des Kaisers Gnade werde erlangen können. Sollte er aber plenarie restituirt werden, so würde das seltsame Sequelen geben. — Es sei ihm u. a. von Falkenhain mitgetheilt worden, daß dem Vetter von Bethlen Gabor die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor eingeräumt werden sollten[2]). Das sei gegen die Landesprivilegien und könne nicht einseitig von Sr. Maj. beschloßen werden. Dagegen sei schleunigst zu remonstriren.

K. H. von Dohna an den Kurfürsten v. Sachsen. Troppau d. 22. Januar.

David Rohr soll mit 12000 Thalern ranzionirt werden, ist in der Gewalt des Lohausen. Der Markgraf ist in Kaschau mit wenigen Begleitern und werde sich vielleicht durch Polen und Schweden nach der Mark begeben wollen, da er bei Bethlen Gabor bereits schlecht gehalten werde. Der markgräflichen Soldateska habe Bethlen zwar einen Monat Sold versprochen, aber nicht gezahlt, weil Friede geschloßen worden sei.

Oberst Krah an den Kurfürsten von Sachsen v. 21./31. Januar.

Er berichtet den Erfolg seines Anschlages auf Glatz. Wiederholt haben die Bauern die Anschläge auf sie gemerkt und Allarm gemacht, weswegen ihnen schwer beizukommen gewesen. Gleichwol sei er ihnen in Heinzendorf unerwartet in den Rücken gefallen und habe trotz trefflicher Gegenwehr ihrer 100 erschlagen. Bald sei von Glatz Succurs gekommen, 100 Pferde und 70 Musketiere, die aber beim Anblick der Sachsen zurückgegangen seien. Die Bauern dieses Dorfes, welches der Hauptort des ganzen Bauernbundes gewesen, seien ganz getrennt worden. Gleichzeitig sei Hauptmann Bernstadt nach Kunzendorf gerückt, habe dort 17 Mann gefangen und den Edelhof angesteckt. In Ullersdorf seien 200 Bauern todt geblieben. Ueberall sei dieser Bauernbund gefährlich; auch in Habelschwerdt sei man

---

[1]) Hans v. Cöln war 1620 principal-gesandter der conföderirten länder und des königs Friedrich an die Pforte. Vergl. acta publ. 1620 s. 178. — [2]) Siehe oben s. 195 anm. 1.

zum Abfall geneigt, daher die Entwaffnung der Bürger nothwendig geworden sei. Böses Wetter habe bisher die weitere Bestrafung der Bauern verhindert; vielleicht aber nehmen sich die übrigen Ortschaften am Schicksal dieser ein Beispiel. (Es waren: Heinzen-, Ullers-, Kunzen-, Eisers-, Merzdorf und Werdeck.)

K. H. v. Dohna an den Bischof Karl. Wagstadt d. 28. Januar.

Er ist nach Wagstadt mit dem schlesischen Fußvolk gezogen, hat die Stadt beschoßen, bis sie sich ergeben; morgen wolle er nach Odra. Der Besatzung sei gegen Niederlegung der Waffen und den üblichen Eid, 6 Monate nicht gegen den Kaiser zu dienen, Abzug mit der Bagage gewährt worden.

Christian von Drandorf (sonst Trandorf) an den Kurfürsten von Sachsen u. 27. Januar / 6. Februar.

Graf Bernhard v. Thurn hat sich mit 200 Dragonern nach Glatz geflüchtet; der Gräfin ist freier Abzug bewilligt worden. Auch die vornehmsten Befehlshaber des Markgrafen z. B. Graf Ortenburg haben Pardon nachgesucht.

Obrist v. Bodenhausen an den Kurfürsten von Sachsen. Odra den 3. Februar [1]).

Da sich die Unterhandlungen mit den markgräflichen Hauptleuten an der Unbilligkeit ihrer Forderungen zerschlagen, sein Volk aber großen Mangel an Proviant gelitten, sei er mit Obrist v. Dohna und den andern schles. Officieren überein gekommen, mit vereinten Kräften den Feind aufzusuchen. So seien denn beide Armeen 15 Compagnien zu Fuß und 15 zu Ross mit 4 Geschützen am 16. Januar von Troppau des Nachts aufgebrochen, und er mit 6 Compagnien als dem Vortrabe früh vor Wagstadt angekommen, worin, wie er erfahren, Graf Thurn mit seiner Gemahlin, 2 Fähnlein zu Fuß und 2 Cornet Reitern gelegen habe. Nachdem er die Ausgänge besetzt habe, sei die Stadt nach Ankunft der übrigen Compagnien zur Uebergabe aufgefordert worden, die deren Commandant Trandorf in Abwesenheit des Grafen Thurn verweigert habe. Während nun etliche Schüße gegen die Thorwehren gethan und aus der Stadt erwidert worden seien, habe er seinen Capitän-Lieutenant v. d. Wacha mit 150 Pferden und 50 Musketieren auf ein 2 Meilen entfernt liegendes Dorf geschickt, wo sich diesem ein markgräfliches Fähnlein unter Nicol Rohr ergeben habe. Gegen Abend haben sich auch die aus der Stadt gegen Pardon und freies Geleit ergeben, die am folgenden Morgen nach Niederlegung der Waffen und dem geleisteten Eide, 6 Monate nicht wider den Kaiser, Kursachsen, Baiern noch die schlesischen F. und St. zu dienen, entlaßen worden. Hierauf seien die Verbündeten auf Oder gezogen, wo 4 Compagnien zu Ross und 3 zu Fuß gelegen, die ihnen aber schon 1 Meile vor der Stadt ihre Ergebung auf gleiche Bedingungen, wie die zu Wagstadt ertheilten, angeboten hätten. In der folgenden Nacht habe auch Graf Ortenburg und 12 Compagnien sich hierzu erboten, 6 davon hätten sich früh Morgens gestellt und geschworen, 6 andre zu Fuß habe der genannte Graf nebst

[1]) Der Brief, welcher u. a. auch bei Londorp II. 596 gedruckt ist, zeigt, welchen anteil an diesem ereignis doch auch die von Dohna gar nicht erwähnte mitwirkung der sächsischen armee gehabt hatte.

seiner Compagnie zu Roß in Tetschin abgedankt und sei davon gezogen. Diesen seien in 2 Tagen alle andern gefolgt, so auch die unter Spee und Lohausen, so daß binnen 5 Tagen 40 Compagnien zu Roß und Fuß cassiert und zerstreut worden seien. Nur drei seien noch übrig, davon sich eine an das kaiserliche Volk ergeben, eine mit dem jungen Grafen Thurn sich nach Glatz aufgemacht[1]), und eine 3. in Freudenthal unter Hauptmann Rauber auch schon ihre Ergebung angeboten habe. „Ist demnach nunmehr durch Gottes Beistand dieses ganze Land bis auf die Festung Glatz, vom markgräflichen Volke errettet, und weiß man außer Glatz von keinem Feind mehr. Gott helf, daß es mit Glatz auch dergleichen Ende gewinne[2])." Die ungemeßenen Forderungen der Feinde im Betreff ihrer Reste seien Veranlaßung gewesen, daß diese ihnen ganz abgeschnitten worden und sie weder Heller noch Pfennig haben sollen. —

Er ziehe jetzt mit seinem Volke wieder in seine alten Quartiere; alle vom Feinde bisher besetzten Orte seien mit schlesischem Volke besetzt. Alle haben im Gebirge aus großem Froste überaus gelitten, so daß mancher Soldat es nicht bald überwinden werde.

[1]) Nach einem späteren berichte im sächs. archive war graf Thurn von Altstadt in Mähren in einem überaus kühnen Ritt über den Schneeberg und gefrorene Moräste bis Neustädtel (?) und von da über Winkelsdorf nach Glatz gelangt, wo er am 1. Februar eintraf.

[2]) Der wunsch sollte sich noch lange nicht erfüllen, da durch die ankunft Thurns die vertheidigung der stadt eine ganz andre gestalt gewann und noch bis ende October höchst energisch fortgesetzt wurde. Das 1. heft 13. bandes der zeitschrift des histor. vereins wird eine anziehende ausführliche darstellung des verlaufes dieser belagerung aus der feder des herrn premier-lieutenant von Wiese bringen, auf welche schon hier aufmerksam gemacht werden soll.

Wir haben hier die im Dresdner archive vorhandenen correspondenzen bis zu diesem abschnitte selbst noch ins jahr 1622 fortgeführt, um damit ein abgerundetes ganze zu geben.

Nachträge

aus dem schlesischen Staatsarchive*).

Fürst Karl von Lichtenstein an den Landeshauptmann der Grafschaft Glatz von Tschirnhausen, Prag d. 24. Juni.

Auf die Nachricht, daß Hans Georg, so sich den älteren, Markgrafen von Jägerndorf nennt, wie auch andre von dem Friederico, so sich Pfalzgraf bei Rhein nennt, bestätigte Befehlshaber unterstehen, in der Grafschaft Glatz wider die röm. kaiserl. Maj. neue Kriegswerbungen anzustellen und den Musterplatz dahin zu benennen, befiehlt er im Namen und anstatt Sr. Maj., diese Musterungen in Land und Städten nicht zu gestatten, noch sich selbst etwa dabei gebrauchen zu laßen, sondern dieselben nach Möglichkeit zu hindern und die Befehlshaber, so sich deren unterstehen, fest zu nehmen. Zu diesem Ende habe er den k. k. Kämmerer, Hofkriegsrath und bestellten Obristen Wenzel Albrecht Eusebius von

*) Während des drucks der letzten bogen aufgefunden.

Wallstein, Freiherrn mit einer guten Anzahl Volks zu Ross und Fuß an die Orte abgeordnet und ihm das Commando übertragen, um den Ständen in allen Fällen zu assistiren.

Wenzel Albrecht Eusebius von Wallstein an die Stände der Grafschaft Glatz. Nachod d. 12. Juli.

Er zeigt ihnen seine Ankunft und seinen Auftrag an und fordert dieselben auf, zum 15. Juli zu ihm nach Wünschelburg zu kommen, um sich über den Schutz des Landes mit ihm zu besprechen. Die Ausbleibenden werde er als vom Kaiser Abtrünnige betrachten.

Beschluß der Land- und Ritterschaft der Grafschaft Glatz. Glatz im Landhause, den 22. October.

Auf Anordnung des itzo dieses Orts sich enthaltenden Oberbefehlshabers, zur allgemeinen Landesdefension auf vorgehende Unterredung 1 Cornet von 50 Reitern zu werben, haben sie ihren Mitlandsaßen Georg Albrecht von Maltiz aus dem Hause Zedlitz von Jezuhut auf Weißbrodt zum Rittmeister dieses Cornets angenommen. Derselbe soll in höchster Eil das Cornet, wol versehen mit geübten Reitern, tüchtigen Rossen und anitzo gebräuchlichen Rüstungen und Wehren, höchstens innerhalb 8 Tagen werben und zur Musterung an einem noch zu benennenden Orte richten und bringen. Er erhält dazu für seine Person 200 Fl., wovon er jedoch alle Befehlshaber (außer einem Trompeter, der 25 Fl. auf 3 Monate bekommt) zu zahlen hat. Die Besoldung solle 15 Fl. auf jedes Roß und 12 Fl. auf jedes gemusterte Roß beim Anritt betragen. Die Werbung erfolge zunächst auf 3 Monate. Alsbald werden ihm zur Werbung und Ausrüstung 600 Fl. und nach erfolgter Musterung ein Monatssold von 950 Fl. auf Abschlag ausgezahlt werden. „Und weil diese Landes-Werbung Niemand zu beleidigen, sondern allein zu hochgenöthigter Defension und den einfallenden mördrischen Streif- und Plünderungsrotten Widerstand zu thun einzig angesehen und gemeinet, als soll gemeldter Rittmeister ohne des Landes gemeßene Ordinanz außer hoch nothdringlicher feindlicher Anfallung über den Grenzen etwas zu tentiren, wie auch die Reiterei in den von den verordneten Commissarien angegebenen Quartieren sich eingezogen zu halten, nothdürftige Speise und Fütterung aber baar zu kaufen und endlich außer Lands weder mit Plünderung, Schatzung oder andrer Vergewaltigung bei großer Strafe Niemand bedrängen noch zu beschädigen höchlich verbunden sei*).“ (Es folgen 30 Siegel.)

*) Das schicksal dieses reitercornets und seines rittmeisters ist oben s. 193 berichtet. Es scheint, daß der s. 192 erwähnte absender des geheimen schreibens Mallß niemand anders als dieser rittmeister G. A. Maltitz ist.

Verhandlungen

beim

Fürstentage vom 25. October bis 18. November.

Verhandlungen die Abnahme der Huldigung durch den Kurfürsten von Sachsen betreffend.

Die erste Erwähnung einer Stellvertretung des Kaisers durch den Kurfürsten bei der Erneuerung des Huldigungsactes der Schlesier findet sich oben S. 176 in der Bitte des Herzogs Georg Rudolf v. 9. Juli an den Kurfürsten: er möge, wenn ihm ein derartiger Auftrag ertheilt würde, denselben nicht ausschlagen. Ebenso bittet Dohna u. 9. August, das inzwischen erfolgte Ansuchen nicht zurückzuweisen (S. 185) und spricht u. 24. September seine Freude aus, als ihm der Kurfürst von Torgau aus u. 20. September seine Zusage mitgetheilt hat. Als Tag seiner Ankunft hatte er zunächst den 14./24. October festgesetzt.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 14. September.

Der Fürstentag ist zwar auf den Michaelis Termin angesetzt worden, wird aber auf den 4. October verschoben werden und sich wol bis zum 24. October erstrecken.

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser. Moritzburg d. 11/21. September.

Er verlangt Erläuterungen zu der ihm von Wien aus zugesendeten Instruction[1]) und will u. a. wißen, wie die Huldigung mit den Fürsten und wie mit den Erbfürstenthümern zu vollziehen, wie weit in den Geldanforderungen nachzugeben sei. Die Proposition möge der Kaiser selbst entwerfen laßen. Da es üblich, daß bei der Huldigung die Aemter besetzt würden, so bittet er auch darüber um Auskunft.

Der Agent des kursächsischen Hofes Johann Zeidler, genannt Hoffmann, an den Kurfürsten von Sachsen. Wien den 26. September.

Der Bruder des Kaisers, Bischof Karl, ist nach Neiße abgereist. Dem Kurfürsten soll zum Huldigungsact kein andrer kaiserlicher Vertreter, weder der Erzherzog, noch der böhmische Landhofmeister beigegeben werden, einmal da keiner begehrt sei und dann, damit der Kurfürst freie Hand und den größten Respect haben solle. Eine Zusammenkunft mit ersterem, dem Bischof, wird in Neiße oder auf der Jagd in Aussicht genommen, damit von der Einnahme von Glatz und andern Sachen deliberirt werden könne. Otto von Nostitz[2]) sei schon abgereist, gleichsam als schlesischer Vicekanzler, doch nicht plene adjunctus, um den Geschäften mit Information und Rath beizuwohnen.

---

[1]) Dieselbe ist fast wörtlich in der später folgenden Proposition enthalten.

[2]) Otto v. Nostitz war vicekanzler der schlesisch-böhmischen kanzelei in Prag. Vergl. acta publ. 1619 s. 19 u. 219.

Von ungrischen Friedens-Unterhandlungen sei noch nichts zu berichten. Graf Thurso sei krank; auch würden die kaiserlichen Commissarien bei den Ungarn schwerlich angenehm sein, die höchst erbittert wären über eine Handlung des Erzbischofs Pazman von Raab und des Obersten Graf Colalto, die vor kurzem zu Zschapering viele hundert evangelische Knaben, die in selbiger evangelischen Schule studiert, sollen haben niederhauen und die auf einen Kirchthurm geflüchteten verbrennen laßen.

Das kaiserliche Volk sei von der Schütt fort nach Heimburg, das deutsche darunter sei dem Bethlen Gabor nach Mähren gefolgt.

Der Kaiser an den Kurfürsten von Sachsen u. 25. September.

Die Erbhuldigung gewisser Stände pflege in den Erbfürstenthümern, nicht in Breslau zu geschehen. Er möge solches durch Subdelegaten thun laßen. Die Geldhilfen würden nach alter Ordnung so vertheilt, daß auf die Oberlausitz der 7. Theil von Schlesien falle. Es sei darauf zu dringen, daß die Biergelder, die zur Unterhaltung der kaiserlichen Hofstatt bewilligt würden, ohne Abzug auf 10 Jahre continuirt werden möchten. Ohne die Hilfe an Volk hätten F. und St. auch in der Bozkaischen Unruhe und sonst Geldhilfen unter dem Namen Grenzsteuern bewilligt; dazu seien sie auch jetzt besonders zu veranlaßen. „Und da wir auf dato wenige oder gar keine Einkommen außer den genannten Contributionen in unserm Lande Schlesien haben, als ersuchen wir D. Lbd. hiermit gnädig und freundlich, sie wolle mit unserm geliebten Bruder, auch unserm Oberamts-Verwalter und einem oder dem andern der F. und St. Communication pflegen, ob nicht Mittel zu finden, daß, wie wir gegen unserm Lande Schlesien ein Großes gethan, also uns etwa ein gewisses beständiges Einkommen zu Wege gebracht werden könne.“

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 25. September.

Der Fürstentag soll statt zu Michaelis auf den 13. October ausgeschrieben und in Liegnitz abgehalten werden. In Breslau gebe es viel üble Discurse; der Rath verbürge sich zwar für die gute Gesinnung der Stadt, doch sei es bedenklich unter den gegenwärtigen Umständen in Breslau zu tagen. Unter dem gemeinen Pöbel fürchte man, dem Accord zuwider mit Garnison belegt zu werden. Er stelle es dem Kurfürsten anheim, ob er demungeachtet Breslau, oder ohne Rücksicht auf die Privilegien einen andern Ort zur Huldigung bestimmen wolle.

Der Kurfürst von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf u. 20. u. 24. September.

Er werde sich nach Breslau aufmachen und spätestens am 14/24. October dort eintreffen (24), will den 9. October in Bunzlau sein, den 10. dort rasten, den 11. in Liegnitz ankommen, aber nicht rasten, sondern erst auf der Rückkehr dort sein Hoflager nehmen; den 13. wird er in Neumarkt, den 14. in Breslau eintreffen.

Der Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten u. 9. October.

Er bittet, Liegnitz nicht umzugehen, sondern am 10. October Abends dort einzutreffen, und sich den 11. auszuruhen.

Der Kurfürst von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf u. 3./13. October.

Die Bitte in Liegnitz zu rasten wird bewilligt[1]).

Der Kurfürst an den Kaiser v. 26. October / 5. November.

Der Kurfürst meldet dem Kaiser den Hergang der Reise, den Empfang der F. und St. in Breslau, die ihn nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten stattlich und in ziemlicher Menge eingeholt, dabei der Rath der Stadt, die Bürgerschaft in ihren Rüstungen und etliche Fähnlein geworbenen Volks der Stadt. Die Huldigung sei etwas aufgehalten worden durch die Forderung des Kurfürsten, die Bürgerschaft solle einen körperlichen Eid mit Aufhebung der Finger leisten. Der Burggraf v. Dohna, der bei der Gesandtschaft nach Wien gewesen sei, habe aber erklärt, auch auf die Bürger sei des Kaisers Bewilligung, statt des Eides den Handschlag zu thun, zu beziehen. Daher habe er ungern darin nachgegeben, hätte das Gegentheil für nützlicher und dem Kaiser ersprießlicher gehalten. Am 24. October [3. November] nach dem Gottesdienst bei St. Elisabeth sei er von den F. und St. feierlich auf die Burg geleitet worden, habe dort deren Danksagung und Handschlag empfangen und ihnen dann die Proposition angekündigt.

Aus den kursächsischen Aufzeichnungen über den Huldigungsact.

Der Eid wurde am 24. October / 3. November auf der Burg in Gegenwart des Kurfürsten durch den Präsidenten des geh. Raths Caspar v. Schönberg laut verlesen; darauf leisteten die 3 Herzoge: Georg Rudolf, Johann Christian und Karl Friedrich dem Kurfürsten den Handschlag. Herzog Heinrich Wenzel hatte sich wegen des Kreis-Obristen-Amtes entschuldigt und erboten, den Handschlag dem Oberamt später zu thun. Der Erzherzog, Bischof Karl, die teschenschen Vormünder und Herzog Karl von Troppau haben ihn nicht geleistet, weil sie allerseits den Eid dem Kaiser standhaft gehalten. Den Freiherrneid hat Joachim von Malzahn stehend und mit aufgehobenem Finger geleistet, weil er dem Kaiser überhaupt noch nicht gehuldigt; mit Handschlag: Seifried von Promnitz und Hans Ulrich v. Schafgotsch; verschont wurde K. H. v. Dohna.

Die 4 Capitulares, die im kurfürstlichen Zimmer auf der Burg den Eid erneuerten, ließen nach dem Handschlag vorbringen, sie hätten ehedem nach den Fürsten geschworen, nur bei Matthias Huldigung wären sie zurückgesetzt worden und hätten dies in der Anticamera gethan. Auf ihre Protestation hätten sie einen Revers erhalten, welchen sie auch jetzt wieder erbaten und erhielten.

[1]) Die reiseroute wurde innegehalten, wie sie oben angegeben; der kurfürst kam am 9./19. nach Bunzlau, lag dort den 10./20. still, war den 12./22. in Liegnitz, den 14./24. in Lissa und den 15./25. in Breslau. Die beschreibung seines einzugs in Breslau gibt Pol V. s. 230. Ein privat-bericht gibt noch an, der einritt sei ziemlich abgelaufen und ein sehr heimlicher tag dazu gewesen; allein I. kurf. Gn. habe was lange unterwegs von der Lissa aus warten müßen, bis f. und st. mit ihrer reiterei hinaus entgegen gekommen, also daß I. kurf. Gn. solches was empfunden haben. Auch obrist Goldstein kam mit ein; Der fourierzettel war für Breslau ausgestellt auf 855 personen, 470 reisige und 408 wagenpferde. Unter dem personal befanden sich u. a.: Dominicus, der mohr: Michael, der narr; 16 musikanten sammt dem kapellmeister. — Der bischof Karl erschien unter der bedeckung einer compagnie sächsischer reiter, die sich derselbe vom kurfürsten erbeten hatte und die ihn zuerst von Schweidnitz nach Neiße, dann nach Breslau geleiten mußte.

Von Aebten huldigten der von Vincenz und auf dem Sande durch Handschlag am 25. Octob., darauf die Exempten und der Städte Abgeordnete im kurfürstlichen Gemach. Die Bürgerschaft wurde auf dem Markte präsentirt, während der Kurfürst an einem Fenster seines Logis saß, C. v. Schönberg las ihr den Eid vor und sie bekräftigte ihn durch „Ja.“ Dann leisteten die Honoratiores dem Kurfürsten den Handschlag in seinem Gemach, die Abgeordneten der Zünfte dem Rathe auf dem Rathhause. Als Exempter that dies noch am 29. October Konrad von Dohna, der vorher nicht zur Stelle gewesen war, dem Kurfürsten persönlich. — Das Verzeichnis zählt die Namen von 63 Deputierten der Bürgerschaft und 110 aus den Zechen auf. Jede Zunft hatte deren 2, nur zwei einen einzigen gestellt, Neumarkt und Namslau je zwei.

Kaiserliches Commissoriale an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, vom 4. September 1621.
(Buckisch Religionsacten tom V. cap IV. memb. 3.)

Hochgeborner, Lieber Oheimb und Churfürst!

Wie uns nichts lieber gewesen, als daß Deine Lbd. auf die nacher Regensburg ausgeschriebene Zusammenkunft erscheinen können, also und dieweil Wir uns in Ansehung derer von Deiner Lbd. angezogenen Ursachen solcher Entschuldigung halber in einem andern Schreiben gegen Dr. Lbd. erkläret, so setzen wir das gnädigste Vertrauen in dieselbte, Sie werden in andern jetziger Zeit vorfallenden und Uns und Unserm Königreich und Ländern hochangelegenen Sachen Sich Ihrer gegen Uns in viel Wege erkannten Treuwilligkeit nach gebrauchen zu laßen, kein Bedenken tragen, indeme Dr. Lbd. wol bewußt, was maßen Unsere gehorsamen F. und St. in Schlesien, die Uns allbereit für diesem gethane Erbhuldigung zu erneuern schuldig. Ob nun wol solches durch einen körperlichen Eid hätte geschehen sollen, auch daß es Dr. Lbd. im Accord dahin gerichtet, wir zu sonderm freund- und gnädigen Gefallen aufgenommen, alldieweil aber obberühret Unsere gehorsame F. und St. sich alsbald nach geschloßenem Accord ihrer vorigen Pflicht erinnert, Uns als verpflichtete Unterthanen treu und gehorsamb zu sein schuldigst angegeben, folgendes bei Uns sie mit einem neuen Eidschwur zu verschonen und es bei einem Hand-Gelöbnis zu laßen, gehorsamst gebeten, so haben Wir in Erwägung, daß vorangezogene Erbhuldigung und die daher rührende Obligation an sich selbst nicht aufgehoben, auch anitzo dieselbe von ihnen ganz purificiret und was darwider allerseits fürgenommen, für null und nichtig erkennet und bekennet wird, ihnen neben andern auch diese Gnade erzeiget, daß sie ihre vorige allbereit auf sich tragende Eid und Pflicht durch Handgelöbnis an Eides statt bekräftigen und aufs neue angeloben, auch solch Gelöbnis sie Ehren- und Gewissens halber nichts weniger, als ob sie wiederumb einen Eid geleistet, verbinden solle, wie Dr. Lbd. aus beiliegendem Revers, so die Gesandten gutwillig von sich gegeben und darauf obberührte Nachlaßung des Eides von Uns gnädigst bewilliget, mit mehrerm zu vernehmen. Und demnach anitzo dem Her-

kommen nach ein Fürstentag in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu Ende dieses Monats ausgeschrieben und Wir darauf nicht allein mehr angeregte Erbhuldigung, sondern auch was sonsten auf solchem Fürstentag Uns zum Besten erhalten werden könne, fürnehmen zu laßen, gnädigst gemeinet: Als gesinnen Wir an Dr. Lbd. gnädigst und freundlich begehrend, Sie wolle solche Commission, sowol was anlangt die Aufnehmung mehr berührter Huldigung (so Wir, alsbald Wir Nachrichtung, daß Sie Ihr mehrgedachte Commission nicht zuwider sein läßt, neben andern darzu gehörigen Nothdurften zuschicken wollen) auf Sich nehmen und Uns in diesem wie in allem andern bishero von Dr. Lbd. zu Unserem hohen Contento geschehen, willfahren, auch da die zu dem Fürstentage angesetzte Zeit Dr. Lbd. etwas zu kurz fallen möchte, Unserm Oberambt kraft jetzo angeregter Commission andeuten, daß es Unsere gehorsamen F. und St. etwas länger beisammen behalten solle. Inmaßen wir dann auch gedachtem Unserem Oberamts-Verwalter solche Commission in beiliegendem Unserem Kaiserlichen Schreiben notificiren, so Dr. Lbd. in originali überschicket wird. Das seind Wir Dr. Lbd. mit Freundschaft, Kaiserl. Gnade und allem Guten, damit Wir dero ohne dies jederzeit wol und beständig zugethan sein und verbleiben, zu erkennen geneigt. Geben Wien, den 14. Sept. Anno 1621.

Kaiserliche Proposition an die Fürsten und Stände durch den Kurfürsten von Sachsen Johann Georg vom 30. October/9. November 1621 [1]).

(Buckisch Religionsacten tom V. cap. IV. memb. 6.)

Die Röm. Kais., auch in Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unser allergnädigster Kaiser, König und Herr, laßen den Hochwürdigen etc. Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien dero Kais. und Königl. Gnaden vermelden, nehmen ihr gehorsames Erscheinen zu gegenwärtigem Fürstentage mit allen Gnaden und sonderbarem Gefallen an, und wäre Ihro Kaiser- und Königl. Maj. nichts liebers gewesen, als daß Sie selbsten in der Person ankommen und was Ihr und dero Land Schlesien zum Besten gereicht, anordnen können. Demnach aber I. Kaiser- und Königl. Maj. auf diesmal wegen anderer deroselbten hohen Obliegen darzu nicht gelangen mögen, so haben Sie uns zu dero vollmächtigen Commissarium verordnet und vermocht, daß anstatt I. Kaiser- und Königl. Maj. Wir die Nothdurft bei jetzigem Fürstentage handeln und verrichten sollten, welches Wir denn auch I. Kaiser- und Königl. Maj. zu unterthänigstem Gehorsamb und Darthuung der sonderbaren Liebe und Affection, so Wir gegen F. und St. der Herzogthümber Ober- und Nieder-Schlesien

[1]) Gedruckt u. a. bei Londorp II. s. 518. Gegenwärtig waren 3 Herzoge, je 2 Gesandte der Herzoge von Münsterberg, Teschen und Troppau, 4 Freiherrn, je 3 Gesandte der Erbfürstenthümer Schweidnitz, Jauer, Glogau, Oppeln und Sagan, 1 von Münsterberg, 4 von Breslau; von den Städten hatte Schweidnitz 2, die übrigen als: Janer, Striegau, Lemberg, Bunzlau, Hirschberg, Reichenbach, Glogau, Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Sagan, Frankenstein, Münsterberg, Oppeln, Ratibor und Neumarkt je einen abgeordnet.

tragen, über uns genommen und anhero verfüget. Nun hätten zwar I. Kaiser- und Königl. Maj. insonderheit gewünschet, daß dieses und andere der Königreiche und Länder in dero Glück und friedlichem Wolstande, dorinnen sie sich bei Ihren hochgeehrten Vorfahren befunden, verblieben wären; demnach aber der Allmächtige die Strafe verhangen und die Sachen nunmehro soweit kommen, daß diejenigen, so (unter dem gesuchten Schein der Religion, für sich selbst aber aus Begier, sich mit der Länder Schaden, Unheil und Ruin zu bereichern) dieser hochschädlichen Unruhe Anfänger und Ursacher gewesen, I. Kaiser- und Königl. Maj. gehorsamste, getreue Unterthanen wider Treu und Glauben, ja aller Völker Recht tractiret, einen ansehnlichen Raub aus denen Ländern gebracht, folgends sich mit Türken und Tartern conjungiret, nebst denselbigen bekriegen, Land und Leute verwüsten, verderben, arme und unschuldige Christen denselbigen zur Beute geben und in eine viehische Dienstbarkeit bringen helfen, ist I. Kaiser- und Königl. Maj. solches jederzeit zum heftigsten zuwider gewesen und an Kaiser- und Königl. Vorsorge und embsiger Bemühung nichts erwinden laßen, bis durch Verleihung Gottes des Allmächtigen und vermittelst angewandten treuherzigen Fleißes und Sorgfältigkeit und I. Kaiser- und Königl. Maj. mildreiche Bezeigung die Herzogthümber Ober- und Nieder-Schlesien wieder in Frieden und in einen solchen Zustand gesetzet, daß es vor allen andern Ländern die Kriegsschäden am wenigsten empfunden. Hierumb und dieweil I. Kaiser- und Königl. Maj. gar nicht zweifeln, es werden die gehorsamen F. und St. bei I. Kaiser- und Königl. Maj. standhaftig, wie dieselbe auch bei ihnen gnädigst zu thun gemeinet, Gut und Blut dero gehorsamstem Erbieten und Schuldigkeit nach zusetzen und I. Kaiser- und Königl. Maj. bei also gestalten Sachen und sich ereigneten Nothwendigkeiten soviel möglich ihnen selbst zum Besten und zu Abwendung des barbarischen Volkes und desselben Einbrechen hilfliche Hand reichen: als ersuchen I. Kaiser- und Königl. Maj. F. und St. gnädigst, sie wollen mit einer erklecklichen Geld-Hilfe bis in fünfmalhundert Tausend Thaler I. Kaiser- und Königl. Maj. treuherzig beispringen, solche desto willfähriger I. Kais. und Kön. Maj. dessentwegen leisten, weil andere, viel geringere und durch fürgegangenen Krieg mehr verderbte Länder sich ihrer Proportion nach stattlich gegen I. Kaiser- und Königl. Maj. erzeiget und angegriffen.

Weil auch den gehorsamen F. und St. wol bewußt, was an den Hungarischen Grenzen gelegen, derer Ursachen halben F. und St. löbliche Vorfahren auch gegen I. Kaiser- und Königl. Maj. hochlöbliche Vorfahren im Königreich Böheimben jederzeit treuherzige ansehnliche Bewilligungen gethan, die Gefahr aber der Oerter jetzo größer als sie jemals gewesen, und ihnen, den F. und St. nit weniger, ja fast mehr als anderen I. Kaiser- und Königl. Maj. Ländern zu besorgen ist, derentwegen und damit dieselbe desto beßere Mittel, dieselbe Grenzen zu assecuriren und mehrgedachte gehorsamste F. und St. selbsten diesfalls in einen sicheren Stand zu bringen haben mögen: so begehren I. Kaiser- und Königl. Maj. gnädigst, sie wollen deroselben einmalhunderttausend Thaler jährlich auf 6 Jahr nach einander zu Manutenir- und Erhaltung obberührter Grenzen treuherzig bewilligen.

Demnach auch die Biergelder zu Erhaltung I. Kaiser- und Königl. Maj. Hofstatt insonderheit angesehen, auch außer etlichen wenigen Jahren vor dero Regierung dieselben jederzeit völliglich ohne Defalcir- und Abkürzung des sechsten Groschens gereichet worden: so ersuchen I. Kaiser- und Königl. Maj. die gehorsamen F. und St. ferner, sie wollten in treuherziger Achthabung, daß I. Kaiser- und Königl. Maj. nicht weniger als dero Vorfahren das Ihrige bei ihnen allbereit gethan und hinführo gnädigst zu thun geneigt sein, auch in Ansehung, daß dero Renten und Kammer-Gefälle mehr als jemals erschöpfet und durch die ohne einzige Ihre Schuld entstandenen einheimischen Kriege fast gänzlich erloschen, sich so treuwillig erzeigen und angeregte Biergelder vollständig auf 10 Jahr lang continuiren.

Alldieweil auch den gehorsamen F. und St. selbsten am meisten daran gelegen, daß der Sedes Belli weit von dem Land Schlesien abgehalten und der Krieg außer und nit inner Landes geführet, sie auch von ihrem eigenen Kriegsvolke unbeschweret gelaßen werden: so seind I. Kaiser- und Königl. Maj. demnach der großen Zuversicht, ersuchen auch F. und St. gnädigst, sie wollen mit ihrem geworbenen Volke (im Fall es nicht allbereit geschehen) die Anstellung thun, daß nach nothwendiger Besatzung der Grenzen und Pässe das übrige Volk gegen Ungarn dem Feind entgegen geführet, demselben dadurch gesteuert, auch angeregte Hilfe auf etliche Monate, so lange die Noth währet, continuiret werden möge. Und wie höchstgedachte I. Kais. und Königl. Maj. an der gehorsamen F. und St. Willfährigkeit, und daß dieselben I. Kaiser- und Königl. Maj. aus angedeuteten wichtigen Motiven nicht aus Händen gehen werden, gar nicht zweifeln: als wollen sie, die gehorsamen F. und St. wegen dieser ihrer treuherzigen Bewilligung, so I. Kais. und Königl. Maj. geschehen wird, mit gewöhnlichem Revers, daß solche ihre gutwillige Contributiones ihnen und ihren Nachkommen jetzo und in künftig an ihren von I. Kais. und Königl. Maj. und dero hochgeehrten Vorfahren erlangten und confirmirten Privilegien und Freiheiten unnachtheilig sein sollen, nicht allein gnädigst versehen, sondern auch ihre gehorsamste Treue wie insgesammt also gegen einen jeden insonderheit mit Kais. und Königl. Gnaden in allen fürfallenden Occasionen zu gedenken ganz unvergeßen halten. Wir als I. Kais. und Königl. Maj. verordneter Commissarius erwarten hierüber F. und St. willfährige Erklärung und seind F. und St. mit Freundschaft- und Churfürstl. Gnaden wol zugethan und gewogen.

Datum Breslau den 30. Oct. Anno 1621. Johann George, Churfürst.

Fürstentags-Schluss
vom 8. November 1621.

(Breslauer Rathsarchiv.)

[Fürsten und Stände haben sich auf den zum 24. ausgeschriebenen und durch den Kurfürsten von Sachsen als kaiserlichen Commissarius abzuhaltenden Fürstentag theils in Person, theils in Gesandten eingestellt und nach Vollziehung der Erneuerung ihres Homagiums von dem Commissarius des Kaisers dessen Proposition vernommen und sodann in Erwägung gezogen. Sie danken nun zunächst für die

darin kundgegebene Fürsorge für das Land, für die Bestätigung ihrer Privilegien, Majestätsbriefe und Freiheiten, für die Abwendung der Feindes-Gefahren und die Herstellung eines friedlichen Zustandes und wünschen dafür Sr. Maj. die göttliche Vergeltung in einer friedlichen und langen Regierung u. s. w.

Sie danken ferner für die Erlaubnis, die Erneuerung ihrer Pflicht nur durch Handschlag leisten zu dürfen und versichern ihre standhafte Treue und Anhänglichkeit. In gleicher Weise danken sie für die Ertheilung des kaiserlichen Commissariates an den Kurfürsten von Sachsen],

Deme die F. und St. und dieses allgemeine Vaterland vor die hochausehenliche beschehene Bemühung und durch den getroffenen und vollzogenen Accord erweisete Gutthat, Liebe, Gnad, und unvordiente Affection sich jederzeit zu freundlich-, schuldig- und gehorsamer Dankerzeigung obligat erkennen und befinden, auch derer mit aller Posterität zu I. Lbd. und Churfl. Gnd. ewigem Lob und Nachruhm nimmermehr vergeßen wollen.

So viel nun I. Kais. und Königl. Maj. allergnädigstes Begehren antrifft, daß deroselben von den gehorsamen F. und St. bis an die 500000 Thl. zu einer gutherzigen Contribution und dann wegen beßerer Anstell- und Assecurirung der Hungrischen Grenze uf 6 Jahr lang, jedes Jahr 100000 Thl., endlich auch die Biergelder zu Erhaltung I. Kais. und Königl. Maj. Hofstatt unabgekürzt des 6. Groschens uf zehn Jahr lang an einander solle und möge unterthänigst verwilliget und hergegeben werden, erkennen sich zwar die gehorsamen F. und St. schuldig, können auch nicht in Abrede sein, daß I. Kais. und Königl. Maj. Gnad und Wolthat, so den F. und St. sämbtlich und sonderlich väterlich erzeiget worden, dermaßen großgerühmbt und hochwerth sei, daß billig die getreuen F. und St. in diesem sich ufs äußerste angreifen und I. Kais. und Königl. Maj. zu schuldigstem Dank nach deren Wunsch und Begehren, wie in allem andern, also auch in diesem leben, thuen und bezeugen sollten.

Es werde aber I. Kais. und Königl. Maj. allergnädigst bewußt sein, in was elendem und bekümmerlichem Zustand durch das unselige Böheimsche Unwesen dieses Land eingeronnen und durch die immerfort währende Krieges Last und Unterhaltung so vielen Krieges Volkes bis uf das letzte und äußerste verderbt und ausgesogen worden, also daß, obwol alle Mittel und Wege, welche immer zu erdenken mensch- und möglich gewesen, an und vor die Hand genommen werden müßen, damit nur die an der Spitzen allezeit gestandene endliche Ruin noch abgewendet und verhütet werden möge, dennoch nirgends durch und fort zu kommen, oder ichtwas Erkleckliches zu erheben sein wollen.

Dannenhero seind nicht allein die Steuer-Contributiones und Anlagen unaufhörlich und zwar in solcher übermäßiger Summen dem Lande ufgeladen blieben, daß auch ihrer viel darunter schon ganz bestecken und fortzukommen nicht vermögen, sondern es seind auch viel andere neue Modi mit Capitalschatzung, Anlegung eines schweren Mahlgroschen, gemachter gewisser Auflage und Accisen uf allerhand Getreidig, uf die täglichen und nöthigen Commercia, Handel und Wandel, ja gar uf das übrige baare Vermögen, so wenig etwa dessen im Lande sein können, mit höchster Beschwerde des armen Landes herfürgesucht und aus unvormeidentlicher Noth an die Hand genommen worden. Zudem so hat sich das

Land mit Aufnehm- und Aufborgung großer ansehenlicher Summen Geldes über solches alles schwer und unerschwindlich einschulden und verstecken müßen. Und ist aller Orte, sowol bei dieser Hauptstadt Breslau, als auch bei anderen Städten und Orten, wo nur immer bei den Privatis und Einwohnern etwas zu erlangen und zu erheben gewesen, es sei an baarem Gelde, oder verarbeitetem Golde und Silber, auf Interesse aufgeborget, und was sonst zu dem letzten Noth- und Zehrungs Pfennig eingesammlet und gesparet worden, den Leuten ausgepresset und abgelehnet worden.

Darbei es noch nicht bewendet, sondern was auch an Vorrath Geldes, Goldes und Silbers nicht zureichen und erklecken wollen, hat mit Aufborgung und Aufnehmung allerlei Tuch und dergleichen theuer und schwer erstattet und zu Wege gebracht werden müßen.

Dennoch ist gleichwol die Noth, Drangseligkeit und Beschwerde diesem Lande so hoch zu Haupten gewachsen, daß auch die gehorsamen F. und St. bei Befriedigung und Abzahlung ihrer Soldaten umb Verhütung größeres Verderbs des Landes aus Mangel völliger baarer Bezahlung solche Zahlungs- und Assecurations Mittel willigen und eingehen müßen, dergleichen fast in keinem Königreich, Land oder Provincien unerhöret (sic) und einem Lande nicht wol füglich zuzumuthen ist und es ohne seinen sonderen Schimpf und Nachtheil nicht über sich nehmen kann.

Dannenhero mit Worten nicht wol auszusprechen das Elend, Noth, Jammer und Dürftigkeit, welche durch die stetig währende Einquartierung des geworbenen und aus der Landesdefension aufgebrachten Krieges Volkes dem armen Lande, Stadt- und Bauersmanne begegnet, also daß dem größten Theile nur das elende Leben übrig gelaßen, sonsten alles ausgezehret, mit Gewalt genommen und verderbet worden.

Und ist I. Kais. und Königl. Maj. unverborgen und öffentlich notorium, was vor Vorderb, Schaden und Gewalt auch hochansehenlichster Stände Unterthanen, Land und Leuten und vielen andern unschuldigen Mitgliedern durch die Feindseligkeit und Einfall und Plünderung des markgräflichen Volkes mitten in diesem Vaterlande erbärmiglich angethan und ganz grausamlich und übel gebahret, und des Ihrigen beraubet worden, (sic) also daß ein gut Theil des Landes, welches solche Plünderung ausgestanden, dermaßen verarmet, daß sie bei den allgemeinen Oneribus publicis mit Contribution, Ausrüstung des Land Volkes und dergleichen, was die Noth noch fort und fort erfordert, im allerwenigsten nichts zu thun und mit dem Lande zu heben und zu legen vermögen, sondern von dem Lande müßen übertragen werden, wordurch also auch diejenigen, so noch ein weniges übrig behalten, vollends durch solche unerträglich duppelt aufgeladene Last in die äußerste Noth, Unvormögen und Armuth einsinken und gerathen.

Und weiset vor die Augen stehende Drangseligkeit genugsam aus, indem diesem erschöpfeten Lande fast nicht ein einziges Mittel frei gelaßen, daß es die Bezahlung seiner Soldatesca erheben könnte, wohin es mit dem armen bekümmerten Lande seines Vermögens halben gediegen, zu welchem dann auch noch dieses kommet und noch mehr die Noth

vermehren hilft, daß aller Proviant und Vorrath fast verzehret, die Theuerung über Maßen täglich zunimbt, hergegen alle Commercien, Hantierung, Urber und Gewerbe stecken blieben und durch die im Reiche und andern benachbarten diesem Lande anreinenden Orten und Landen in mehr und mehr hochsteigende Münz und Geldsorten, grob und klein, alles in höchsten Preis und Kauf getrieben und in Summa auf einen Haufen alles verderblich und zum höchsten beschwert gemacht wird. Und obwol die gehorsamen F. und St. gänzlich gehoffet und zu dem Allmächtigen sehnentlich geseufzet, es werde und solle nunmehr die Feindes Noth und Gefahr, Einfall und Plünderung von dieses Vaterlandes Grenze abgewendet und sie in etwas zu einem ruhigen, beständigen Fried- und Wolstand gelangen, und darunter respiriren können, so wollte doch die Feindesgewalt unabläßlich verspüret werden, und von Tage zu Tage je länger je näher dieses Landes Grenzen zueilen, dadurch die vorige bisher erlittene Kriegeslast nicht alleine nicht geleichtert, sondern dem Lande überhäufter aufgeladen würde, also daß zu derjenigen Anzahl Krieges Volkes, welches zu Defendir- und Beschützung dieses Landes Grenzen inhalts aufgerichteten und vollzogenen Accords zu unterhalten freigelaßen, aus unvormeidentlicher äußerster Noth sowol von geworbenem, als aus der Landes-Defension zusammen gerichtetem Volke noch ein mehres uf den Fuß gebracht und bis in die 2000 Mann zu Ross und Fuß die Zeit daher unterhalten werden müßen, geschwiegen, daß umb Abwendung feindlichen Einfalls, Verherg und Verderb des Landes auch von anderen Orten Hilfe zu suchen und von I. Lbd. und Churfl. Gn. zu Sachsen eine ziemliche Anzahl Krieges Volkes zu Ross und Fuß zu erbitten und mitten im Lande in die Guarnisonen einzuquartieren die äußerste Noth erheischet habe.

Wordurch den dieses vorhin ganz erschöpfete Land fast allen Vorraths geblößet und zum höchsten ausgezehret worden, also gar daß den sämbtlichen F. und St. gleichsam alle Mittel vorschwinden wollen, wie und wannhero sie die große aufgewachsene Schuldenlast abtragen, mit dem Krieges-Volk ihrer Contentirung und Bezahlung halben durchkommen und sonst andere des Landes nöthige unvermeidliche Ausgaben erheben sollen oder mögen. Dannenhero I. Kais. und Königl. Maj. die gehorsame F. und St. alles unterthänigsten Fleißes in Demuth anzuseufzen, anzurufen und zu bitten hätten, I. Kais. und Königl. Maj. geruheten aus angeborner Gnade und Gütigkeit diese im Grunde sich erhaltende drangseligste Beschaffenheit väterlich zu beherzigen und dieses Land mit dergleichen fast ihme zu erschwinden unmöglichen Hilfen und Contributionen in etwas alsolang allergenädigst zu verschonen, bis es durch des Allmächtigen Gnad und Segen sich recolligire und in einen beharrlichen Friedstand wiederumb aufrichten könne.

Damit aber dennoch I. Kais. und Königl. Maj. deroselben getreuen und gehorsamen F. und St. unterthänigste Treuherzigkeit und höchste Begierde I. Kais. und Königl. Maj. nach äußerstem Vermögen Satisfaction zu thun in der That allergnädigst zu verspüren haben mögen: so wollen hierauf I. Kais. und Königl. Maj. gemelte F. und St. zu gut-

williger treuherziger Contribution 400000 Thl. dergestalt abzulegen unterthänigst verwilliget haben, nachdem diesem Lande große Summen Geldes von Termin zu Termin abzuführen obliegen und allreit in unterschiedliche Zeiten also genau und an einander solche mit Contributionen und andern Mitteln zu erheben eingetheilet, daß bis uf den Termin Mitfasten inclusive des bald folgenden 1622. Jahres alle Termin occupirt worden, daß auf die Termin Johannis Baptistae, Michaelis, Weihnachten des 1622. Jahres und dann folgends uf Mitfasten, Johannis, Michaelis des 1623. Jahres und also auf 6 Termin allemal von Termin 66666 abgeführet und I. Kais. und Königl. Maj. unterthänigst abgeleget werden sollen, des unterthänigsten Verhoffens, I. Kais. und Königl. Maj. bei diesen ganz hochbekümmerten schweren Bedrängnissen solches nicht vor ein Geringschätziges achten, sondern hieraus der gehorsamen F. und St. unterthänigstes dankbares Gemüthe und treuschuldigste Devotion in Kais. und Königl. Gn. erkennen und befinden werden.

$\frac{m}{400}$ Thal. I. K. M. bewilligt.

Termin.

Dannen und vors andere, was wegen beßerer Anstell- und Assecurirung der Hungrischen Grenze uf 6 Jahr lang jedes Jahr 100000 Thl. zu verwilligen allergnädigst gemuthet und begehret worden, ist zwar den gehorsamen F. und St. nicht unbewußt, was allerhöchstgedachte I. Kais. und Königl. Maj. an angeregten Hungrischen Grenzen, daß dieselbe zum besten mögen assecurirt sein, gelegen, und wie auf dieselben alle möglichste Vorsorge anzuwenden hochnöthig, damit sie als ein antemurale und Vormauer dieser Lande bewehret und vorsichert bleiben und erhalten werden mögen. Es müßen aber auch I. Kais. und Königl. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst und mit gutem Grunde berichten, daß wie dieses Land dergleichen Anstellung und Assecurirung der Hungrischen Grenze über sich tragen zu helfen unmöglich, auch dessen nicht schuldig, sondern was bei voriger Kais. und Königl. Maj. hochlöblichster Gedächtnis in dieser consideration vorgegangen und von den gehorsamen F. und St. bei einer und anderer Occasion unterthänigst verwilliget worden, anders nicht als eine gut- und freiwillige Hilfe erfolget: also sei es diesem Lande, wie unterthänigst, treuherziglich gerne I. Kais. und Königl. Maj. auch hierinnen gewillfahret werden wollte, nach I. Kais. und Königl. Maj. Begehren zu verwilligen und dergleichen große und schwere Contributiones zu erheben unmensch- und unmöglich, hätten auch nichts anders zu fürchten, dann daß hierin die Verwilligung, ob sie dergestalt gleich angebracht würde, dennoch nicht effectuiret werden könnte. Und weil dann der itzige Zustand, darein dieses Land gerathen, also beschaffen, daß fast der ganzen Welt kundig worden, wie es zum höchsten und äußersten erschöpft und aller dergleichen Geldhilfen und Mittel ganz und gar geblößet stehet, I. Kais. und Königl. Maj. auch allergnädigst Wißenschaft beiwohnet, wie dieses Land aus Drangseligkeit dahin gebracht, daß es sich umb Aufnehm- und Aufborgen großer Summen Geldes, auch gar bei andern benachbarten Orten höchlichen bemühen und bearbeiten muß, so wollen zu I. Kais. und Königl. Maj. die gehorsamen F. und St. das unterthänigste Vertrauen und Hoffnung setzen, auch I. Kais. und

Königl. Maj. unterthänigst gebeten haben, dieselben geruhen und werden solch Ihr armes und doch getreues Land mit diesem Begehren allergenädigst verschonen.

Ungrische Grenzhilfe.

Nichts wenigers aber I. Kais. und Königl. Maj. auch noch mehr unterthänigste Devotion zu bezeigen, wollen die gehorsamen F. und St. anstatt und von wegen solcher gesuchten Hungrischen Grenzhilf und Assecuration jährlich 70000 Thl. uf nachfolgende Termin als: Johanni, Weihnachten des 1622. Jahrs, Johanni, Weihnachten 1623 und dann Johanni, Weihnachten und also auf 3 Jahr lang jeden Termin 35000 Thl. abzulegen hiemit uf sich genommen und verwilliget haben; doch daß solche Hilfgelder vorigem Modo nach an diejenigen Ort und Grenzhäuser, welche diesem Lande am nächsten angelegen, conferiret und verwendet werden mögen, und daß sowol wegen dieser als der obigen beschehenen gutherzigen Verwilligung der 400,000 Thl. Niemand vom höchsten bis zum niedrigsten, geistl- und weltlichen Standes exempt sein, und der Gehorsame den Ungehorsamen nicht übertragen solle oder dürfe.

Biergelder.

Anbelangende die gnädigst begehrten Biergelder, wiewol diesem Lande fast nicht viel andere Mittel in Handen gelaßen sein, derer sie zu täglich vorfallenden schweren und überhäuften Ausgaben gebrauchen können, als dieses Mittel der Biergelder, selbiges auch allemal mit ausdrücklicher Condition bewilligt worden, daß wann es irgend eine Noth anstoßen würde, dieselbe ihme zum Besten verbleiben und angewendet werden sollten, und I. Kais. und Königl. Maj. unverborgen, wasergestalt allerhand Feindseligkeit und Gefahr sich noch dieses Land zu besorgen, und dannenhero solche und andere freiwillige und gutherzige Geldhilfen in Handen zu behalten höchst benöthiget sein: Jedennoch wollen gegen I. Kais. und Königl. Maj. die gehorsamen F. und St. auch in diesem allergnädigsten Begehren ihre unterthänigste Affection erweisen und von dem 1. Januarii des bald antretenden 1622. Jahres an zu raiten auf folgende 3 Jahr lang nach einander sechs Groschen vom Faße verwilligen, derogestalt, daß der sechste Gr. zu des allgemeinen Landes Ausgaben dem Lande verbleibe, und daß diejenigen, welche vor ihre Hausnothdurft, auch zu hochzeitlichen Freuden und Ehren und nicht zum verkaufen Bier aus den Städten abführen und einlegen laßen, insonderheit die armen geplünderten Leute in der Stadt Neiße hiervon eximirt und befreiet sein mögen. Inmaßen dann auch I. Kais. und Königl. Maj. diese Condition nicht ungnädigst vermerken werden, wann je solche Noth das Land anstoßen sollte, so der Allmächtige gnädig wolle abwenden, daß es dieser Gelder selbst bedürfend, daß diese Bewilligung auf einen solchen unverhofften Fall dem Lande unschädlich sei, und vorigem Herkommen nach selber zu seiner Nothdurft verbleiben und gelaßen werden soll. Worbei I. Kais. und Königl. Maj. von den gehorsamen F. und St. unterthänigst gebeten werden, weil solche Biergelder hiebevorn mehrentheils zu Abführung der im Lande vorbürgeten Cammerschulden und derselben Interessen angewendet, daß auch in künftig die itzo verwilligte Biergelder zu Erhaltung des Cammer-Credits und Sublevirung derer im Lande haftenden Bürgen zu conferiren allergnädigst geruhen wollten. Und weil verhoffentlich I. Kais. und Königl. Maj. hieraus der gehorsamen F. und St. unterthänigste Treu-

währender Versammlung der F. und St. von dem Fürsten aus Siebenbürgen Bethlem Gaborn und dem Markgrafen von Jägerndorf erfolgeten öffentlichen Bedreuung und schriftlich angekündigten Einfall, Verfolg- und Verherung genugsam zu vorspüren und solches nicht zu vorachten und in Wind zu schlagen, sondern numehr zu einem kräftigen Widerstand alle Mittel und Gegenwehr zu ergreifen, die allerhöchste Noth erfordern wolle, die gehorsamen F. und St. aber gleichwol in Kummer und Furchten stehen müßen, wann sie dergestalt mit angedreueter Macht der Türken und Tartern zugleich angefallen und das Land angegriffen werden sollen, welches der gnädige und barmherzige Gott väterlich und gnädiglich wolle abwenden, und die Feinde seines göttlichen Namens selber schlagen und zurücke treiben, daß das arme vorhin erschöpfete Land zu einem solchen Widerstand übel würde genug und bastant sein:

So bitten I. Kais. und Königl. Maj. die gehorsamen F. und St. unterthänigst, dieselbe allergnädigst bedacht zu sein geruheten, damit I. Kais. und Königl. Maj. allbereit aufgebrachte Armada an den mährischen Grenzen eilend zusammen stoßen und mit der F. und St. uf den Fuß gerichtetem Volk, sowol mit deme, so von I. Lbd. und Churfl. Gnd. zum Succurs diesem Lande freundlich und gnädigst verwilliget worden und allreit Ordinanz bekommen, den Einfall, Plünderung und Verherg des Landes eiferig abwenden, dem Feind Widerstand thun und von I. Kais. und Königl. Maj. getreuen Landen abtreiben helfen. Es sind die gehorsamen und getreuen F. und St. hinwiederumb des unterthänigsten Anerbietens, daß sie mit dem ganzen aufgebotenen Lande in stündlicher Bereitschaft stehen und auf alle Nothfälle sich zu Rettung I. Kais. und Königl. Maj. und dieses Landes gefaßt und fertig halten und erfinden laßen wollen. Und thun sich hiermit I. Kais. und Königl. Maj. als ihrem allergenädigsten Kaiser, Könige und Herren die gehorsamen F. und St. mit ihren getreuesten unterthänigsten Diensten zu Kaiser. und Königlichen Hulden und Gnaden gehorsambst und in Demuth empfehlen, dabeneben I. Lbd. und Churfl. Gn. als hochansehenlichst verordneten Herren Commissarium freundlich und gehorsambst ersuchen und bitten, daß I. Kais. und Königl. Maj. seiner Lbd. und Churfl. Gn. die gehorsamen F. und St. und das ganze Land zu weiterer Erweckung Kais., Königl. und väterlicher Clemenz und Hulden im besten und dahin insonderheit zu recommendiren geneigt sein, damit, wie dem Lande die Generalconfirmation privilegiorum numehr allergnädigst widerfahren, als auch einem jedern Stande absonderlich seine wol erlangete Particular Privilegia ehester und bester Möglichkeit allergnädigst bestätiget werden mögen, auch Seiner Lbd. und Churfl. Gn. selbsten, wie bisher rühmlich beschehen, diesem Lande und den sämbtlichen F. und St. freundlich und gnädigst affectionirt bleiben wollten.

Actum Vratislaviae in Conventu P. P. Ordinum et Statuum Silesiae,
octavo die Novemb. 1621.

Revers der Fürsten und Stände gegen Kaiser Ferdinand II. vom 3. November 1621.
(Buckisch Religionsacten tom V., cap. IV. memb. 5.)

[Nachdem der Kaiser ihnen den F. und St. die Erneuerung der früher ihm schon geleisteten Pflicht statt durch Eidschwur durch Handschlag zu leisten gestattet hat]:

Als erkennen wir F. und St. in Ober- und Niederschlesien diese sonderbare Kaiserl. und Königl. Gnade zu unterthänigst gehorsamstem Dank, versprechen und zusagen dann beinebenst, solche durch den Handschlag erneuerte Pflicht nicht weniger noch geringer Ehren- und Gewißenshalber in aller standhaftigen Treue und Unterthänigkeit in Acht zu halten und derselben steif, fest, treu und unverbrüchlich nachzuleben, als ob wir insgesammt und sonders einen abermals körperlichen Eid dem vorigen Anno 1617 eventualiter geleisteten und seithero purificirten Eid allerdinges gemäß anderwärts derentwegen abgeleget und geleistet hätten. Inmaßen wir uns dann auch kraft voriger unserer Pflicht alsbald bei dem mit Ihrer Lbd. und Churfürstl. Gn. zu Sachsen als Ihro Maj. hochansehnlichem Commissario geschloßenen Accord (durch welchen alles widrige aufgehoben, cassiret und annulliret worden ist und bleibet) schuldig erkennet und nochmals auch jederzeit erkennen, I. Kais. und Königl. Maj. (allermaßen Ihro Mt. wir den 14. Sept. vorgedachten 1617. Jahres bei dem damaligen Fürstentage auf- und angenommen) allen schuldigen Gehorsamb und Treue zu erzeigen und bei deroselben in Standhaftigkeit zu verharren, auch Leib, Gut und Blut zuzusetzen und uns in allem, wie es treuen, verpflichteten und gewärtigen F. und St. und Unterthanen gebühret, erfinden zu laßen. So soll auch diese einzige Erlaßung des körperlichen Eides zu keiner Consequenz, viel weniger Ihro Kais. und Königl. Maj. durchaus zu einigem Präjudiz weder jetzo noch in künftig auf keinerlei Weise noch Wege gedeutet noch angezogen werden. Geschehen zu Breslau bei allgemeiner Unser Zusammenkunft den 3. Novbr. dieses instehenden 1621. Jahres.

Correspondenzen die Huldigung in den Erbfürstenthümern betreffend.

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser. Jauer d. 17. November.

Am 16./26. November haben die Stände von Jauer und Schweidnitz auf dem Saale im Schloße in der früheren Weise gehuldigt, die Bürgerschaft und Gemeinde zu Jauer im Schloßhofe. Die Stände haben eine Anzahl unerledigter Gravamina vorgebracht und u. a. gefordert, daß erst ihre Special-Privilegien vor der Huldigung confirmirt würden. Der Kurfürst hat darauf, da er nicht gefaßt gewesen, ihnen einen Revers ertheilt und bittet nun, ihnen diese Confirmation nachträglich zu ertheilen und den Gravaminibus abzuhelfen.

Der Kurfürst von Sachsen an den Herzog Georg Rudolf. Görlitz d. 23. November.

Die Weiterreise des Kurfürsten ist über Lauban (21. Nov.) nach Görlitz gegangen, wo

am 23. Stillager gehalten wurde. Der Kurfürst dankt dem Herzog für dessen stattliche Tractation in Breslau und erinnert daran, daß die Mandate wegen Sperrung der Commercien gegen Glatz noch nicht ausgefertigt seien[1]).

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser. Görlitz u. 23. November.

[Aus diesem Schlußberichte über das ganze Werk heben wir nur folgendes hervor.] Beim Fürstentage sei Streit über den Vorsitz zwischen dem Bischof und dem Oberamts-Verwalter, Herzog Georg Rudolf gewesen, durch Nachgeben des letzteren aber geschlichtet worden. Es sei nun freilich nicht alles nach kaiserlichem Wunsche geschloßen worden, jedoch hätte man die Noth des Landes erwägen müßen, welches ein Heer von 9000 Mann unterhalte. Das Erscheinen des markgräflichen Trompeters habe das gemeine Volk in Breslau etwas furchtsam und schwierig gemacht; die Antwort und das Verfahren der F. und St. habe er, der Kurfürst, angeordnet. Er theilt die zur Absperrung der Stadt Glatz getroffenen Maßregeln mit. Weil der Zusicherung des Kaisers entgegen in Böhmen und Mähren immer noch nicht der General-Pardon publicirt worden sei, bittet er, daß dies endlich geschehen möge.

Der Kurfürst von Sachsen an Hoffmann, seinen Agenten in Wien. Görlitz u. 21. Nov.

Hoffmann wird angewiesen obigen Bericht dem Kaiser nebst einem Handbriefel zu überreichen, in welchem der Kurfürst etwas wegen seiner Liquidation erinnert!

In ähnlicher Weise berichtet der Kurfürst unter dem 23. November das glückliche Ende seiner Commission dem Herzog in Baiern und den drei geistlichen Kurfürsten.

Herzog Georg Rudolf an den Kurfürsten von Sachsen u. 16. December.

Die Huldigung im Fürstenthume Glogau ist am 1. December, in Oppeln und Ratibor am 8. December an Delegirte geleistet worden, und zwar waren diese in Glogau: Hans v. Kreckwitz auf Landschütz und Wirsiben (sic.), Hauptmann von Trachenberg und Alexander Portugall auf Nimkau und Gimmel; in Oppeln und Ratibor: Nicol. v. Kochtitzky, Friedr. v. Gelhorn und Abraham von Sebottendorf.

Johann Zeidler, gen. Hoffmann an den Kurfürsten von Sachsen. Wien 4./14. December.

Er habe keine Unzufriedenheit am Hofe über das schlesische Huldigungswerk vernommen. Mit dem ungarischen Frieden hat's noch gar kein Ansehen[2]); der Krieg gehe

---

[1]) Die reise war zunächst von Breslau nach Schweidnitz und von da nach Jauer gegangen; ob der kurfürst von da nach Liegnitz gekommen ist und dort verweilt hat, ist aus der correspondenz nicht ersichtlich, doch ist zu beachten, daß die tage vom 18. bis 21. November dazu wol raum bieten. Das stattliche banket auf der kaiserl. burg hatte am 11. Nov. stattgefunden. — Ueber die sperrung des handels mit Glatz vergl. s. 190. Nach einem protocoll der kurfürstlichen räte war diese auf bitten der Münsterberger und Frankensteiner bisher unterblieben, die sonst ruinirt worden wären.

[2]) Der friede wurde doch geschloßen, vergl. oben s. 195.

auf Stelzen, und will das kaiserliche Volk, wann schon die beste Gelegenheit sei, keinen Zug thun. Die Obristen werden nicht in Autorität gehalten wegen der Zahlung, welche der spanische Ambassador demjenigen Volke, was er zahlen solle, ungeachtet er's wol thun könne, nicht leiste; darum solche Soldaten ihrem eignen General-Obersten, Maxim. v. Lichtenstein neulich 2 Schlößer geplündert hätten.

Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Georg Rudolf. Breslau d. 12. November.

Der Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg ist am Typhus erkrankt gewesen; ihm wird gestattet, den Handschlag dem Herzog als Oberamts-Verwalter zu leisten; nicht so dem Freiherrn Hans von Schönaich, der seinen Bruder Jacob bevollmächtigt dies kraft seines Privilegs zu thun. Er soll es persönlich abmachen.

Auszug aus den Interventions-Gesuchen und deren Bescheiden an den und von dem Kurfürsten v. Sachsen.

Die Troppauer Landstände wollen trotz ihrer Sonderung[1]) von dem Lande Schlesien mit in den Pardon eingeschloßen sein, werden aber abgewiesen, weil sich der Kurfürst in die Differenzen zwischen Mähren und Schlesien nicht einmischen will.

Für die Stände des Fürstenthums Glogau intercedirt der Kurfürst beim Kaiser, daß ihnen ihre Special-Privilegien bestätigt werden mögen.

Die Augsburger Confessions-Verwandten von Neiße und Ziegenhals bitten, bei ihrem freien Religions-Exercitium belaßen zu werden. Das Oberamt, an welches die Petition zunächst übergeben, antwortet, es wiße, daß die katholischen F. und St. sich stets dagegen gesetzt und alle Verhandlungen nichts geholfen hätten. Als die Conföderation geschloßen worden, habe man geglaubt der Unterhandlungen erübrigt zu sein und die Neuerung des evangelischen Gottesdienstes angeordnet[2]). Da aber dieselbe aus der Conföderation stamme und laut des Accordes abgeschafft und der vorige Zustand wieder hergestellt werden solle, so wiße das Oberamt nicht, wie diese Restitution zu verweigern sei. —

Der Kurfürst erwiedert also, daß den Supplicanten ihr Gesuch abgeschlagen werden solle, jedoch unbeschadet der aus dem Majestätsbriefe für sie herzuleitenden Rechte. Denen zu Neiße sei insbesondere zu untersagen, daß sie dem Bischofe den Respect versagten und keinen schuldigen Gehorsam leisten wollten. Den katholischen Ständen wird erklärt, daß sie gemäß des Accordes in ihre Rechte restituirt werden sollten, jedoch mit Vorbehalt der aus dem Majestätsbriefe für die Evangelischen folgenden Rechte.

Hartwig von Stitten fürstlich Jägerndorfischer Rath bittet u. 24. October von Frankfurt a. d. O. den Kurfürsten um Intercession beim Kaiser. Zwar sei er nach dem Accord in den Pardon eingeschloßen, da er seitdem nichts gethan, zumal er in Frank-

[1]) Ueber die sonderung der Troppauer landstände von Schlesien s. u. a. acta publ. 1618 s. 20.
[2]) Vergl. acta publ. 1618 s. 233, 235; acta publ. 1619 s. 236, 315, 392.

furt auf den Tod krank liege. Aber der Burggraf von Dohna habe seine und seines Weibes Güter im Jägerndorfischen eingezogen und verwüstet, darum bittet er um Restitution.

Dohna hat auf Befragen erklärt, die Einziehung der Güter sei auf kaiserlichen Befehl erfolgt, da Stitten als Landeshauptmann des Markgrafen einer der schlimmsten Rebellen gewesen sei, von dem man sich nichts Gutes zu versehen habe. Auch die Stadt Breslau habe ihm neulich den Aufenthalt in ihren Mauern verweigert. Die Güter seien übrigens auf Stittens und nicht auf seines Weibes Namen in die Landtafel eingetragen.

Stitten replicirt: Dohna habe bis jetzt kein kaiserliches Mandat in Betreff seiner Person vorgewiesen. Daß er sich nach Breslau habe begeben wollen, sei gerade ein Beweis für seine Unschuld, er habe sich in des Kaisers Schoß flüchten wollen.

Fürsten und Stände intercediren ebenfalls für Stitten u. 21. November und bezeugen, daß Stitten an des Markgrafen Vorhaben kein Gefallen getragen, ihn davon abgemahnt und schließlich darum verlaßen habe.

Der Kurfürst stellt die Sache dem Kaiser anheim, hält es aber für billig, daß Dohna dem Stitten die Güter restituire.

Dohna berichtet aus Troppau u. 22. Januar 1622 dem Kurfürsten, er habe dem Stittenschen Amtmann sein Gut wieder eingeräumt [1]).

Relation

der an die Röm. Kaiserliche, auch zu Hungern und Böhmen Königliche Majestät gewesenen Abgesandten d. dato 20. Septbr. 1621 [2]).

(Schlesisches Staatsarchiv.)

Durchlauchtiger, Hochwürdigster etc.

E. Gnaden seind unsere unterthänige, gehorsame, auch freundliche und bereitwillige Dienste zuvorn. Und erinnern sich dieselbe gnädig, großgünstig und gutermaßen, aus was hochwichtigen Motiven und Ursachen bei der im Majo jüngsthin allhier zu Breslau gehaltenen allgemeinen Zusammenkunft uf eine unterthänige Absendung an die Römische Kaiserliche etc. Maj. unsern allergnädigsten Kaiser, König und Herrn, einhelliglich geschloßen, und hierzu unsere Personen vorgeschlagen, deputirt und verordnet, auch mit nothwendigen Creditiven und ausführlicher Instruction de dato den 18. Mai dieses 1621. Jahres versehen worden.

Alledieweil aber bei dieser Occasion auch insonderheit I. Churfürstl. Gn. zu Sachsen

[1]) Stitten war inzwischen d. 1. Januar in Frankfurt verstorben. Es schien billig den letzten schicksalen dieses tüchtigen und in den wichtigsten landesangelegenheiten früher stets mittätigen mannes hier einen raum zu gönnen.

Unter der sehr großen menge anderer intercessionsgesuche, die keine erledigung vom kurfürsten finden konnten, erwähnen wir noch der des Melchior von Rechenberg, freiherrn von Klitschdorf und Primkenau, welcher seine schon oben s. 75 erwähnte rechtssache gegen den Hans Ernst von Sprinzenstein mit mehreren dickleibigen gedruckten facultäts-gutachten begleitet, vergeblich vorlegt.

[2]) Von den zu dieser relation gehörigen beilagen ist außer der kaiserl. resolution vom 2. August keine abgedruckt worden, da deren inhalt zum teil ganz unwichtiges enthält, während das etwa bedeutsame der instruction und des vortrags vorm kaiser sich aus des letzteren antwort zur genüge ergibt.

abermals, und zwar zuvorhero compelliren zu laßen, nicht unschicklich erachtet, haben wir, Siegmund von Bock, Dr. Reinhard Rosa, und Nicol Krebs (sintemal mit gnädigem Oberamtsconsens und Erlaubnis, ich, Arnold von Berglas, und ich, Jodocus Martin Debitz, gerades Weges uf Prag fortgereiset) unsere Gelegenheit dahin angestellet, daß wir den 6. Juni zu Dresden angelanget, do wir uns alsobald bei dem Herren Principalgesandten angemeldet und darauf mit desselben Rath und Gutachten bei des Churfürstlichen Sächsischen Rathes Directoren, Herrn Caspar von Schönberg umb Beförderung zur Churfürstlichen Audienz sollicitiren und bitten laßen, welcher sich aller Gunst und Güten, sobald nur I. Churfürstl. Gn., demnach dieselbe etwas ausspaziren gewesen, wiederumb zur Hofstatt gelangen würden, anerboten hat. Folgenden 7. Tages Juni circa quartam pomeridianam seind wir durch zwei Churfürstl. Hofräthe und etliche Hofjunkern aus unserm Losament nach Hofe erfordert, begleitet und daselbst uf dem Churfürstl. Schloße ansehenlich losiret worden. Allda wir so lange verwartet, bis I. Churf. Gn. circa quintam uns in dero Churfürstl. Zimmer zur persönlichen Audienz berufen laßen.

Und habe ich, Dr. Rosa, die Proposition alsdann nebens Ueberreichung der Creditiven des Inhalts abgeleget, auch darauf alsobald ein schriftlich Memorial abgegeben, wie die Copia sub lit. A besaget und auserweiset. Darauf haben sich I. Churf. Gn. mit dero geheimem Rath, vorwolgedachtem Herrn Caspar von Schönberg, ein wenig unterredet und durch denselben die Antwort praemissis curialibus dahin ertheilen laßen, S. Churf. Gn. erfahre gerne, daß F. und St. die Absendung an I. Kais. Maj. fortstelleten, zweifelten auch nicht, I. Maj. allergnädigst vormerken würde. So vornehmen S. Churf. Gn. auch, was F. und St. bei Anfertigung Kaiserlicher Confirmation des Accords und Landesprivilegien des Eingangs und der Formalien halber erinnern thäten.

Nu hätten aber S. Churf. Gn. in solchen Formalibus et Narratis I. Kais. Maj. so genau nichts vorschreiben können, sondern es wären dieselbe bei I. Maj. allergnädigstem Gefallen und Belieben gestanden, und hätte sich S. Churfürstl. Gn. damit contentiret, daß die Materialia et Verba dispositiva der vorigen Confirmation allerdings und durchaus gleichstimmig befunden worden.

Jedoch wollten S. Churf. Gn. die itzo gebetene Intercession gar gerne ertheilen und hoffen, es würden sich S. Kaiserl. Maj. auch diesfalls allergnädigst ferner erweisen, damit F. und St. ihres hierunter tragenden Kummers entnommen werden möchten.

Daß das schlesische Kriegsvolk numehr abgedanket und hindabgefertiget, wie auch, daß F. und St. zu Verfolgung derjenigen Feinde, so sich wider I. Kaiserl. Maj., sowol das Land und den lieben Frieden herfürthäten, neue Werbungen obhanden hätten, vernähmen S. Churfürstl. Gn. gleichergestalt gerne, doch wäre beßer und zu wünschen gewesen, daß man mit solcher vorhabenden Werbung so lange nicht gesäumet, sondern etwas zeitlicher verfahren hätte, und verblieben sonsten S. Churf. Gn. F. und St. mit Freundschaft, gutem Willen und Churf. Gnaden wol beigethan.

Worauf wir gnädigst dimittirt und in unsere angewiesene Zimmer deducirt worden. Bald nachher ist mir wolgedachter Herr Caspar von Schönberg in mein, des Principalgesandten Losirung kommen mit Bericht, daß I. Churf. Gn. gleich diese Stunde von dero Obersten Goldstein Schreiben zukommen, darinnen derselbe mit sonderbarer Beschwerde vermeldete, wie Herr Johann Ernst Freiherr von Sprinzenstein und Schlesischer Kreisoberster dem Churf. sächsischen anziehenden Kriegesvolk im Glogauschen und Saganschen Fürstenthumb Quartier zu vorstatten der Ursache vorweigern thäte, weil solcher Ort zu seiner als des Kreisobersten Quartierung gehörig und angewiesen wäre.

Nun könnten sich I. Churf. Gn. in diese Entschuldigung nicht richten, sintemal dergestalt und wann es eine solche Meinung haben sollte, daß das Sächsische Volk keinen Kreis in Schlesien berühren dürfe, der Churf. Succurs ganz verhindert und abgestellet werden müßte, begehrten derwegen I. Churfürstl. Gn. an uns gnädigst, solchen Vorlauf per posta I. Fürstl. Gn. dem Kais. Oberamts-Verwalter zu wißen zu thun, damit I. Churf. Gn. der Quartierung halben, welche keinen Verzug erleiden möchte, von Oberamtswegen gebührliche Ordinanz anstellen könnte. Darzu wir uns dann unterthänigst erboten, auch an hochgedachte I. Fürstl. Gn. ein Schreiben in continenti abgefaßet und fortgeschicket haben.

Circa septimam seind wir zur Churf. Tafel erfordert, daran sich I. Churf. Gn. ganz fröhlich und gnädigst erwiesen haben.

Den 9. Juli ist uns vorhin beschehener ersten Vertröstung nach die Churf. Intercession an I. Kais. Maj. in originali verschloßen benebens einer Copie, laut unten angehefter Beilage sub litera B. eingehändigt worden. Darauf wir, Siegmund von Bock, Dr. Rosa und Nicol. Krebs unsern Weg von Dresden nacher Prage genommen, ich aber, Herr von Dohna, um etlicher Angelegenheiten halben noch ein paar Tage zu Dresden blieben und desto eilender hernachmals fortgereiset.

Den 12. Juli sind wir itzo benannte drei zu Prag wol einkommen, haben uns auch bei den andern Herrn Abgesandten, Herrn Berglaß und H. Debitz alsobald angegeben, und obgleich der Herr Principalgesandte noch nicht hernach kommen war, haben wir doch zu Gewinnung der Zeit und Beförderung unserer Fortreise bei I. Fürstl. Gn., Herzogen Carl von Lichtenstein, als einem vornehmen Stand des Landes Schlesien und itziger Zeit Kaiserlichem vollmächtigen Commissario des Königreichs Böheimb uns ingesambt gebührlich anmelden und umb Audienz bitten laßen, die uns auch folgenden 13. Juli circa 8. antemeridianam gnädigst verstattet worden, do wir praemissis curialibus I. Fürstl. Gn. kürzlich vermeldet, aus was wichtigen Motiven F. und St. diese vorhabende Legation an I. Kais. Maj. abzuordnen bewogen worden, dabei auch gebeten, I. Fürstl. Gn. als ein vornehmer schlesischer Fürst und Stand wollte an ihrem Orte, inmaßen I. Fürstl. Gn. vor andern gar wol zu thun vermöchte, hierbei und sonsten dasjenige befördern helfen, was zu allergnädigster Expedition, zu Wiederbringung beständigen Friedens, zu Abwendung aller ferneren Feindseligkeit und zu des Landes Schlesien Aufnehmen und Besten gereichen könnte, wie wir

und andern amice conversirt, seind wir circa decimam durch vorbenannten Obersten Kammerherrn in das Kaiserliche Zimmer berufen und erfordert worden. Allda stunde Sr. Kais. Maj. gegen dem Fenster an einem mit rothem Sammet bedeckten Tischlein ganz allein, bote jeglichem unter uns dero kaiserl. Hand, hörete darauf die Proposition, die ich, Dr. Rosa mit Uebergebung der Creditiven sowol der Chursächsischen Intercession in tiefster Unterthänigkeit mündlich vorbrachte, allergdst. zu und gab darauf alsobald mit dero kaiserlichem Munde diese erfreuliche Antwort:

„Ich (sagte I. Kais. Maj.) habe angehöret und mit mehrem vernommen, was im Namen der F. und St. aus Schlesien durch euch itzo vorgebracht. Wie ich mich nun der Gratulation und Glückwünschung gdst. bedanke, also weiß ich mich der I. Lbd. dem Churfürsten zu Sachsen aufgetragenen Commission gar wol zu erinnern; ist mir zwar leid gewesen, daß F. und St. sich so weit verleiten und in das Böhmische Unwesen einmengen laßen, weil sie aber numehr ihren Error erkennet, der Accord auch nach allem meinen Willen und Wolgefallen mit ihnen geschloßen, so bleibet es dabei billig, und will ich ihnen alles dasjenige, so vorgegangen, bei Grund meines Herzens vorzeihen; es soll auch dessen ganz nicht mehr gedacht, sondern der getroffene Accord in allen seinen Punkten und Articuln treulich gehalten werden. Ich will auch der F. und St. in Schlesien gnädigster Kaiser, König und Herr, so lang ich lebe, sein und bleiben. Dagegen ich mich vorsehe, F. und St. sich ihrem Erbieten nach jederzeit also erzeigen werden, wie es getreuen F., St. und Unterthanen gebühren thut.“

„Deren petita begehre ich mir schriftlich zu übergeben, damit ich mich darinnen ersehen, darüber Rath halten und die Gesandte ferner bescheiden laßen könne.“

Und dies seind beinahe, so viel als in der Eil zu faßen und zu behalten möglich, allerhöchstgedachter I. Kais. Maj. selbsteigene Worte gewesen.

Nach solcher Vorrichtung haben wir I. Hochf. Durchl. Erzherzog Carolo aufgewartet, seind auch alsobald zu gndgst. Audienz gelaßen worden, do wir dann praemissis curialibus I. Hochf. Durchl. als einem vornehmen Stande des Landes Schlesien die allgemeine desselben Wolfahrt und Angelegenheit zum Besten recommendirten, mit Bitte, I. Hochf. Durchl. gn. Beförderung, wie sie vor allen andern gar wol thun könnten, thun helfen wollten, damit wir Gesandte mit ehester allergn. Resolution abgefertiget werden möchten.

Darauf I. Durchl. alsobald sich hinwieder erkläret, Sie gönneten und wünscheten F. und St. und dem ganzen Lande Schlesien allen Fürstl. und guten Zu- und Wolstand, und wie Sie jederzeit als ein treuer Stand und Mitglied sich bezeigt, auch bei dem Lande, außer deme, so wider Ihr Gewißen und dero hochlöblich Haus vorgelaufen, gehalten, also wollten I. Durchlauchtigkeit auch künftig und itzo bei I. Maj. gar gerne dasjenige, was zu Fried, Ruhe und des Landes Besten gereichen könnte, befördern helfen, welches alles wir zu unterthänigstem, gehorsambstem Dank acceptiret und angenommen.

Folgende Tage haben wir uns angelegen gehalten den vornehmbsten Kaiserlichen

F. und St. in I. Maj. unterthänigster Devotion desto standhafter zu verbleiben Ursach haben, welches er der Oberste Kanzler von Herzen wünschete und sich dabei zu aller Gunst und Freundschaft anerböte. —

Wir haben die Kaiserliche Resolution mit unterthänigster Reverenz und Danksagung empfangen, uns zur schuldigen Relation aller Kaiserl. und Königl. Gnade anerboten, I. Maj. allen Kais. und Kön. Wolstand nochmals allerunterthänigst verwünschet, auch das Land Schlesien zu sein des Obersten Kanzlers Gunst und Förderung bestes Fleißes recommendiret und darauf mit großer Freundlichkeit, auch Einhändigung eines Kaiserl. Passbriefes, davon Copia sub lit. F., dimittiret worden.

Und weil wir dann dergestalt gnädigste Abfertigung erlanget gehabt, seind wir zwar ehestes wiederumb aufgebrochen und unsern Rückweg zu nehmen entschloßen gewesen, hat uns aber auch daran gemangelt, daß weder die aus Schlesien vertröstete Wechselbriefe ankommen, noch wir auch sonsten bei diesen betrübten Kriegsläuften und dahero gesteckten commerciis zu füglichen Geldmitteln gelangen können, bis wir endlich, wiewol wider all unsern Willen aus der Noth eine Tugend machen und ein Stück Geldes, weil sonderlich die bisherige Zehrung sehr hoch angelaufen an unterschiedlichen Orten nicht ohne sonderbaren Unrath dergestalt aufnehmen müßen.

Dabei wir dann unterthänig, gehorsamlich und dienstlich bitten, die Hochlöbliche F. und St. uns nicht allein diesen Unrath nicht imputiren, sondern auch bei derò Generalsteuerambt gnädige und großgünstige Anordnung thun wollen, damit des Landes Credit, wie vorhin jeder Zeit, also auch diesmal ehrbarlich gerettet, die Wiedererstattung uf benannte Maß und Termin befördert, auch unser immittels darüber ausgestellte Brief und Siegel gelöset und uns wieder ausgeantwortet werden mögen. Den 5. Augusti haben wir I. Hochf. Durchl. Erzherzog Carolo nochmal aufgewartet, uns nach erlangter gnädigster Dimission und eingenommenem Frühstück in des Allerhöchsten Namen uf den Rückweg gemacht, seind auch Gottlob den 11. Augusti hinwiederumb glücklich zu Prag einkommen.

Darauf wir nicht unterlaßen sollen, uns den folgenden 12. Augusti bei I. Fürtl. Gn., Herzog Carl von Lichtenstein anzumelden und unserer Verrichtung etlichermaßen Andeutung zu thun. Welches dann I. Fürstl. Gn. nicht allein gnädig vermerket, sondern uns auch den 13. Augusti Mittags zu der Fürstl. Tafel gewürdiget und gefordert hat.

Und ob wir wol unsere Intention dahin allerdings gerichtet hatten, zu Prag über zwei oder drei Tage nicht zu verharren, sondern unsere Reise ehest fortzustellen, alldieweil wir aber diese uf Brandeis zu nothwendig nehmen müßen und berichtet worden, daß gleich den 15. Augusti, war der 20. Sonntag nach Trinitatis, eine große Walfahrt dahin aus Prag gehalten und dadurch die Losirung allda vor und nach solchem Fest häufig erfüllet würden, haben wir eher nicht als den 16. Augusti von Prag aufbrechen können, haben uns aber gleichwol unterwegens gar nicht gesäumet, sondern seind den 18. Augusti zu Sittau und

den 21. hujus zu Liegnitz wol eingelanget, do dem kais. Oberamtsverwalter die kaiserl. Resolution originaliter in Unterthänigkeit überreichet und abgelegèt worden.

Und dies ist also, gnädige F. und St. etc. bei dieser Absendung unsere Verrichtung, dabei wir der Zuversicht leben, bitten auch darumb unterthänig etc. die Herrn ihnen dieselbe gefallen laßen, auch unsere allerseits gnädige Fürsten und Herrn sein und bleiben wollen. Denen wir alle Unterthänigkeit, Gehorsamb und Aufwartung wie auch Dienst und Freundschaft zn bezeigen schuldig und willig sein.

Datum Breslau, den 20. Septembris.

Der Herrn

unterthänige, gehorsame, dienstwillige

H. Burggraf zu Dohna.

Reinhard Rosa.

Resolution des Kaisers Ferdinand für die schlesischen Abgesandten vom 2. August 1621.

(Buckisch Religionsacten tom V., cap. IV., memb. 2.)

Die Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unser allergnädigster Herr haben gnädigst angehöret und vernommen, was die gehorsamen F. und St. in Ober- und Niederschlesien durch ihre Abgesandte, die Wolgebornen etc. Carl Hannibal, Burggraf zu Dohna, Freiherr zu Wartenberg, Bralin und Goschütz, Röm. Kais. Maj. Rath, Kämmern und Landvoigten des Markgrafthumbs Ober-Lausnitz, Arnolden von Berglaß, Röm. Kais. Maj. Rath, auch hochfürstl. Durchl. Erzherzogs Carln Rath und Regiments-Canzlern, Jodocum Martin Debitz von Brockau, hochfürstl. Durchl. Erzherzogs Caroli Rath, auch beider Dom-Capitel zu Breslau Syndicum, Siegismundum von Bock auf Habendorf und Rosenbach, Kais. Maj. Rath, Verwaltern der Hauptmannschaft im Münsterbergischen Fürstenthumb und Frankensteinischen Weichbildes, Reinhard Rosam, beider Rechten Doctor und der Stadt Breslau Syndicum und Nickel Krebs, der Stadt Jauer bestellten Syndicum, sowol mündlich bei der ihnen den Gesandten gnädigst ertheilten Audienz als auch schriftlich in Unterthänigkeit für- und anbringen laßen. Und zwar erstlich, wie sie den Verzug solcher vorlängst geschloßenen Absendung mit der itzigen neuen Angelegenheit und Bekümmernis im Lande entschuldigen und darauf sich mit mehrerem gehorsam erinnern, auch billig und unterthänigsten Herzens erkennen und bekennen, was maßen I. Kaiser- und Königl. Maj. aus angeborener recht väterlichen und ewig ruhmwürdigen Güte, Gnade und Clemenz dem übelen Zustand und Unwesen, darein F. und St. aus böser Verleitung gerathen und eingesunken, nicht durch ernste, zu Ruin und Verderb gerichtete, sondern ganz gelinde Mittel, nämlich durch eine ansehnliche dem durchl. hochgebornen Fürsten Herrn Johann George, Herzogen zu Sachsen, Churfürst, aufgetragene Commission remediren und abhelfen wollen, F. und

St. auch solche große Huld und Gnade in schuldigster Reverenz und Demuth mit großer Begierde alsbald ergriffen, der Commission gebührlich sich submittiret, und folgends die ganze Sache zu völligem von I. Kais. und Königl. Maj. angenommenem Vergleich kommen, auch kraft desselben alle und jede in währender Unruhe fürgegangene Excess aufgehoben und gänzlich nachgelaßen worden seien. Hierüber sich nun F. und St. neben allen des Landes Schlesien Unterthanen und Einwohnern zum unterthänigsten bedanken und noch ferner mit demüthigem Gemüth und herzlicher Bereuung abermals erkennen und bekennen, daß sie I. Kais. und Königl. Maj. durch dasjenige, was also vorgemelter Maßen bei der leidigen Unruhe fürgegangen, höchlich offendiret, nochmals demüthigst bittend, I. Kais. und Königl. Maj. geruheten ihnen solches alles vermög des allbereit erlangten Generalperdons gnädigst und väterlich zu verzeihen und zu vergeßen, auch sie wieder in dero Huld und Gnade aufzunehmen und zu erhalten, dargegen sie in standhafter Devotion, wie getreue Unterthanen bei I. Kais. und Königl. Maj. Leib, Gut und Blut darzusetzen, auch ihre unterthänigste Pflicht, wann und zu welcher Zeit es I. Kais. Mt. erbötig zu verneuern, anerbötig seien, bitten allein aus sonderer Begnadigung sie mit Wiederholung des körperlichen Eidschwurs zu verschonen und zu einem Handschlag gnädigst zuzulaßen. Wie sie dann auch weiter umb diese Gnade alles gehorsamen Fleißes anlangen thun, weil in der jüngsten ausgefertigten Confirmation der Privilegien im Eingang von der Adhärenz der Rebellion, item nichtigen Rejection und neuen Wahl, und daß sich die Fürstenthümber Schlesiens durch solche vergangene Rebellion ihrer Privilegien verlustig gemacht, narrative Meldung geschieht, nun aber die Confirmatio Privilegionem als ein Schatz und Kleinod des Landes in Archivis aufbehalten und auf die Posterität gebracht wird, darmit solcher Eingang etlichermaßen geändert und die angedeuteten Worte übergangen werden möchten, und was also noch mehrers und weiters wegen allbereit beschehener Auslieferung der Confoederationen und Renovirung derselben, sowol der eingewendeten Entschuldignng, warumb es sich mit der Abdankung des Kriegs-Volks im Lande verzogen und dann der vorigen geschloßenen und neu verursachten Werbung auf 9000 Mann, item der im Accord bewilligten 300000 Gulden halber, auch letzlich der Verneuerung der Compactaten mit Polen betreffend in vermeldten münd- und schriftlichen Anbringen mit angehangen worden ist.

Welches alles I. Kais. Maj. in fleißige Deliberation gezogen und die Gesandten solchergestalt zu bescheiden gnädigst anbefohlen: Daß Sie erstlich wegen der eingewendeten Entschuldigung der verzogenen Absendung insonderheit mit Gnaden auf- und annehmen, daß F. und St. und alle Einwohner in Schlesien die in erwähnter Unruhe fürgegangene Excesse in rechter Demuth erkennen und bekennen, auch umb Nachlaß und Verzeihung demüthigst bitten und auch sich desfalls gnädigst erklären, daß Sie nicht allein dieses alles, was also widerwärtiges und unverantwortliches fürgelaufen, aus dero gnädigstem Gemüth und Herz sinken und fallen laßen, auch nimmermehr dessen gedenken, sondern auch der angebornen Kaiser- und Königl. Güte und Milde nach gegen F. und St. und allen Einwohnern in

Ansehung ihres zu schuldiger Unterthänigkeit und getreuer Standhaftigkeit so hoch betheuerlichen Anerbietens und Verobligirens also erzeigen und erweisen wollen, daß sie aller väterlicher Fürsorge, Huld und Gnaden versichert sein sollen. Wie dann zu mehrer Bezeigung dessen Ihro Kais. Maj. aus sondern Gnaden dahin geschloßen und gewilliget, daß die Verneuerung der Pflicht gegen neuen Revers auf vorgethanen nothwendigen Fürtrag durch einen Handschlag gebetenermaßen geleistet und vollzogen werde, darzu Sie dann ehistens dero Commissarium verordnen wollen. Ingleichen haben auch Ihro Kais. Mt. den Eingang der obermeldten Confirmatio Privilegiorum also zu moderiren und zu ändern angeordnet, daß daraus verhoffentlich F. und St. I. Kais. Maj. zu dem ganzen Lande Schlesien tragende gnädigste Affection in Gehorsamb wol werden spüren und merken können [1]).

Mit Ausantwortung der Confoederationen und Capitulationen, auch ewigen Renuncirung derselben ist beschehen, was an ihm selbst billig und recht und sonsten zu Erweisung schuldiger Unterthänigkeit von nöthen gewesen.

Wie getreu, auch embsig und eifrig sich auch F. und St. mit Beförderung der Abdankung und Werbung neuen Volkes gegen den turbirenden Aechter Johann Georgen, so sich Markgraf zu Brandenburg nennet, dem Vaterland zum Besten erwiesen, haben I. Kais. und Königl. Maj. seithero genugsamb erkennet und befunden, auch wie zu dero sondern gnädigsten Wolgefallen und Fürsten und Stände Ruhme solches gereiche, deroselben Rath, Kämmerer und Verwalter der Ober-Hauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien, Herzog George Rudolphen zur Liegnitz und Brieg durch Schreiben öfters zu vernehmen gegeben. Und ist auch schließlich wegen der Compactaten mit Polen und anderer guten Vorsichtigkeit allbereit vorher dergleichen Fürsehung geschehen, wie mit mehrerem anitzo begehret und erinnert worden. Auf dieses alles nun und gegen jetziger auf obangedeutete Punkten gethanen Erklärung versehen sich I. Kais. Maj. gnädigst, ja versichern sich end- und gewislich, die getreuen und gehorsamen F. und St. werden solche von I. Kais. Maj. in einem und andern erwiesene sonderbare Gnade mit gebührender Demuth in sonderliche hohe Acht nehmen und ziehen und hergegen in Vermerkung I. Kais. Maj. so treuen und väterlichen Gemüths auch vor das Vaterland und desselben Wolstand tragenden eifrigen Sorgfältigkeit bei jetzigen Nöthen und sonsten fürfallenden Occasionen mit ihren unterthänigsten und pflichtschuldigsten Diensten und Hilfen sich in Gehorsamb desto willfähriger erzeigen. Das wollen I. Kais. und Königl. Maj. noch ferner mit Kais. und Königl. Gnaden wirklich zu erkennen wißen, mit denen Sie zu förderst F. und St. auch deren oberwähnten Abgesandten jederzeit wolgewogen verbleiben.

Decretum per Imperatoriam Majestatem Viennae die 2. Mensis Augusti Anno 1621.

Sdencko Poppel de Lobkowicz.

Philippus Fabritius.

---

[1]) In der tat sind in der schließlich angeordneten faßung der confirmation die anstößigen stellen weggelaßen.

Memoriale.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach der Kais. und Königliche Ober Amts Vorwalter, I. Fürstl. Gn. nicht allein erwogen des Landes ansehnliches Privilegium und hohes Kleinod vom Ober- oder Fürstenrecht lautend, und gesehen, daß die gewöhnliche Zeit herbeigerücket, solch Ober- und Fürstenrecht fortzustellen, haben sie nicht unterlaßen, solches dem Brauche nach zu rechter Zeit auszuschreiben, sein auch der gänzlichen Gedanken gewesen, dasselbe ordentlich zu hegen und zu halten; ja sie haben auch einer hohen Nothdurft zu sein geschätzet, daß bald nach solchem eine der Herrn F. und St. in Schlesien allgemeine Zusammenkunft, bei welcher des Landes höchste Angelegenheit erwogen, bestellet und angestellet würde, welches hochermelten Herrn F. und St. also insinuiret worden. Wann aber die Römische Kaiserl. etc. Maj., unser allergnädigister Kaiser, König und Herr, indessen sich gegen F. und St. allergnädigst erkläret, daß sie gemeinet, durch den Churfürsten zu Sachsen, Burggrafen zu Magdeburg etc. in aufgetragener Commission die Erneuerung der Pflicht fortzustellen, I. Churfürstl. Gn. aber sich, wann dasselbe eigentlich würde zu Werke gerichtet werden, aus erheblichen Ursachen nicht erklären mögen und I. Fürstl. Gn. nicht gerne die Stände des Landes aufhalten und zu schweren Unkosten ursachen wollen: Als haben sie das Oberrecht, besondern, weil alle darbei schwebenden Sachen ohne dies abgeschrieben worden und die Zusammenkunft bloß in observatione solemnitatis gestanden wäre, zu selbigem Male zurücke setzen wollen, damit aber der allgemeinen Noth gleich sehr succurriret würde, darauf sobald eine enge, doch etwas stärkere Zusammenkunft als sonsten nach Liegnitz ausschreiben und den Ständen indiciren, wie auch die Nothdurft proponiren laßen.

Ob nun wol hinc inde von unterschiedenen Punkten geredet, ist doch der Schluß [1]) in derselbigen, und daß I. Churfl. Gn. bereit im Anzuge nacher Breslau, hinterhalten und bloß das praeparatorium ad actum renouationis geendet, das Uebrige aber bis zu itzigem Fürstentage vorschoben und gesparet worden.

Alldieweil dann nach verbrachtem actu den Hrn. F. und St. vornehmlich angelegen gewesen, wie I. Kais. und Kön. Maj. auf die durch dero höchst ansehnlichsten Commissarium proponirte Punkten allerunterthänigst und zum fördersambsten möchte beantwortet, dann auch das Land wegen der eindringenden Feindsgefahr gesichert und gute Anstellung gemacht werden, haben sie sich zwar, so viel in proponirten Kaiserl. Punkten begriffen, eines gewissen Schlußes geeiniget, denselben auch I. Churfl. Gn. als Kaiserlichem Commissario gebührlich und dem Herkommen nach eingeantwortet, dann auch den andern Passum anbelangend, vor höchst nöthig befunden, die von I. Kaiserl. Maj. so vielfältig allergenädigst begehrte, nochmals im Ernst urgirte Conjunction des schlesischen Kriegs Volkes mit der kaiserlichen Armada, doch so viel nach genugsamer Besetzung der Pässe möglich, ungesäumbt zu stellen. Zu welchem Ende dann beides, das unter dem Obristen Herrn von Dohna nach Zulaß des

Conjunction des Landvolks mit der Kais. Armee.

[1]) Von dieser zusammenkunft hat sich denn auch kein schriftlicher schluß vorgefunden.

aufgerichteten Accords geworbene Volk, dann auch die unter den Kreisobristen sich befindende Soldatesca aufgeführet und damit diejenigen Orte, welche in der Churfürstlichen Assignation den Herrn F. und St. zukommen, in Acht genommen, das übrige conjungiret werden sollen.

Wann auch an einem Haupt in militia gar viel, ja das meiste gelegen, haben F. und St. darauf vornehmlich Acht haben wollen, sintemal sie nicht absehen mögen, wie ohne gewisse Direction das Land des seinigen Kriegs Volks recht genießhaft werden könnte, und weil sie beinebenst die Churfürstliche Armee auch in Erwägnis gehabt, soweit daß sie zwischen ihnen, als welche auch ein gut Theil der Gränzen zu bewahren haben, und mit dem schlesischen Volke, gute Correspondenz gerne sehen wollten, seind sie Raths worden, I. Churfl. Gn. daß dieselben solch Volk nebenst dem ihrigen von Herrn Graf Wolfen von Mansfeld, als einem respectu des schlesischen Kriegs Volks General Obristen Lieutenant des Landes Schlesien wollen commendiren laßen, welches dann auch S. Churfl. Gn. genädigst, wie auch Herrn Grafen, doch wo man mit ihme des Solds halben abkommen, und vermöge seines eingeschickten Memorials beides die aufgesetzte Aempter und Conditionen betreffend adimpliren würde, vorwilliget.

Besoldung Hrn. Grafen von Mansfeld General Obr. Lieutenants.

Was nun anlanget seine begehrte Besoldung, wollen die Herrn F. und St. sich zu wol ermeltem Herrn Grafen vorsehen, er werde erwägen des Landes ausgestandene Drangseligkeit, in welcher es sich auch annoch leider befindet, derwegen die geforderte 2000 Reichsthaler zum Anzuge und so viel vom Abzuge nicht begehren. Es werden aber I. Fürstl. Gn. der Kaiser- und Königl. Oberambtsvorwalter I. Gn. auf ein gutes Honorarium, damit von den Herrn F. und St. solle beim Abzuge gedacht werden, vertrösten. So fällt dem Lande auch beschwerlich vor die monatlich auf Unterhaltung von drei Personen begehrten 1000 Thaler, derowegen mit dem Herrn Grafen daraus zu handlen sein würde. Seinen Monatsold aber betreffende, werden hochgedachte I. Fürstl. Gn. mit I. Gn. aufs leichtste abzukommen wißen. Doch ist befunden worden, daß solcher monatliche Leibesbesold auf 4000 Floren zu richten sein würde. Der Kundschaft halben wird sich im gleichen I. Fürstl. Gn. mit ihrer Gn. zu vornehmen und dero Fürstlichen Discretion nach abzukommen haben.

H. Seifried von Promnitz General Commissarius und andere Kriegs-Aembter.

Betreffende die Aembter ist zu einem perpetuo und generali Commissario von den Hrn. F. und St. erkieset worden, I. Gn. Herr Seifried von Promnitz, Freiherr, zum Generalquartiermeister Herr Friedrich von Herrnberg, zum Rumormeister Herr Hans von Braun, zum Regimentscholz Herr Balthasar Geißler. Andere Aempter, als den Oberst Wachmeister, General Wagenmeister, General Profos, Ingenieur und Minirer, und wie viel derer von nöthen zu bestellen, wie in gleichem mit ihnen allen zu tractiren und ihnen ihre Besoldung auszusetzen, soll ihre Fürstl. Gn. dem Kais. Oberambtsvorwalter nebenst I. Gn. dem Herrn General Lieutenant heimgestellet sein.

Ingenieur.

Doch weil Friedrich Jungerman von Leipzig der Ingenieurkunst sonderlich erfahren, wird er auch billig also in acht genommen. Den Obristen Proviantmeister betreffend ist zu solchem officio Herr Heinrich von Hoberg deputiret worden. Wann aber derer zwei im

Lande unumbgänglich zu halten, wird auch auf eine andere qualificirte und der böhmischen Sprache erfahrene Person aus dem ersten Kreise des Landes zu sinnen sein.

Ausreiten auf Fütterung vermieden.

Proviantwesen und Gutachten wegen desselben.

Diesem nach, und weil nicht das geringste daran gelegen, daß dies Kriegs Volk mit nothdürftig ausreichendem Proviant vorsehen, und das Ausreiten auf die Fütterung vermieden, wie auch der arme Land- und Stadtmann der großen Beschwerden, welche sie wegen Kostfreihaltung der Soldaten erdulden müßen, entnommen werden soll, so ist je billig auch das Proviantwesen von den Herrn F. und St. erwogen worden, zumalen, weil I. Churfl. Gn. zu Sachsen einen Proviant Commissarium auch ihres Volkes halben im Lande aufzurichten, inständig begehret, deswegen dann, wie solche Proviant Punkt in eine dem Land vorträgliche Richtigkeit zu bringen, durch Deputirte und sonsten in gute und vernünftige Gutachten und Bedenken gefaßet worden[1]).

Ob nun wol, wann gedachter Punkt exquisite ausgearbeitet und nochmals ad effectum perduciret werden sollte, dem Lande gar ein Hohes und Großes vormöge darüber aufgesetzten Ueberschlages gehen würde, welches anitzo, und bei solcher Beschaffenheit zu erreichen, ganz unmöglich, dennoch aber haben hoch- und wolermeldte Herrn F. und St. dahin geschloßen, daß doch zu solchem nützlichen Proviantwerk ein Anfang zu machen, und vornehmlich quoad formam et dispositionem Herrn Hansen Marschalks, Fürstlichen Münsterbergischen Oelsnischen Raths und Lands Hoferichters abgefaßtem Gutachten zu diesem mal nachzugehen sein würde. Dann auch, weil die im Gutachten ausgesetzten 10000 Thaler nicht bald baar erleget werden können, daß die bestelleten Proviantmeister in dem Kreise, wo die Proviantháuser angeordnet, welche dann zu Teschen, Troppau, Neiß und Schweidnitz sein sollen, oder wo sie es bekommen können, auf kurze Zeit ichtwas, und so viel solche 10000 Thaler austragen möchten, von Getreide erhandeln mögen, welches nachmals aus der Steuer Cassa gezahlet werden sollte. Dann auch, daß auf jedweden Stand, der Fürstenthümber und Herrschaften befindlicher Proportion nach et ex aequo et bono eine Anzahl Getreides, dasselbige in die Proviantháuser, welche ihm am nächsten gelegen, einzubringen, geschlagen werden solle. Da dann die Stände solche assignirte Anzahl nicht auf den armen Mann setzen und von selbem erzwingen, sondern von dem seinigen und vormögenden Kaufs und andrer Weise erhandeln, auch entweder dem venditori oder dem Stande selbsten aus dem Steuer Ampt, wie es zwischen dato und Georgi am theuersten sein möchte, auf denjenigen Termin, der im Contract beniemet, doch daß er etwas hinaus und erschwinglich gesetzt werden möcht, gezählet, oder an Steuern passiret werden sollen.

Opplische und Ratiborische Steuerreste.

Ingleichem, weil in Fürstenthümbern Oppeln und Ratibor große Steuer Reste vorhanden, sollen geregte Proviantmeister im Abschlag solcher bei den Restirenden eine Anzahl Getreide zu nehmen und zu behandeln befuget sein.

---

[1]) Dergleichen gutachten liegen mehrere im staatsarchive in abschriften vor.

Wann auch in Herrn Marschalks Gutachten Meldung gethan, was dem Soldaten in der Taxa enthangen [1]) werden möchte, ist befunden worden, daß derselbige mit solchem Aussatz nicht wol zulangen möchte, darumb rathsamer, auf den halben Theil des Werths und Einkaufs zu gehen, und denselben der Soldateska zu enthängen [2]). Es soll aber dieses Proviantwesen, bei welchem dann vor allen Dingen der Luxus abzuschaffen, der sächsischen Armee auch zu statten kommen, und I. Churfl. Gn., damit es dem Aussatze nach bezahlet werden möchte, ersuchet, auch wannenhero bei solcher Armee wegen des übrigen halben Theiles man sich zu erholen hätte, auf Mittel gesonnen werden.

Luxus beim Proviantwesen abzustellen.

Wann aber bei solcher großen Gefahr nicht stille zu sitzen und zuzusehen, sondern dem anbrennenden Feuer zuzulaufen und demselben zu wehren, und solches zu thun alle und jede Patrioten im Lande schuldig sein, so sollen männiglich zur Bereitschaft und sich zum Aufbruch gefaßt zu machen anermahnet werden, die Stände auch die Ihrigen zu Ross und Fuß unter Fahnen und Fähnlein bringen, wie auch daß er damit fertig, inner 14 Tagen jeder dem Oberambt anzeigen und solches alles bei Vorlust seiner Ehr, Hab und Gutes, allermaßen solches die deswegen publicirte Patenta besagen.

Patent wegen Bereitschaft des Landes.

Weil auch zu diesem kommen das abgedankte Kriegsvolk, welches mit großem Ungestüm seine Zahlung gefordert, sich auch fast gar nicht deuten oder weisen laßen wollen, als ist es endlichen nach unterschiedenen vielfältigen Behandlungen darbei vorblieben, daß den anwesenden, beides vom geworbenen und Defension Volk, weiln, daß sie sich in Wirthshäusern vorzehret und nicht auslösen können, sie sich höchlichen beklaget, den geworbenen der dritte Theil ihres Nachstandes und nachmals die völlige Bezahlung der Zollerischen auf Mitfasten, den andern auf Jubilate, dem Defensions Volk aber ein halber Monats-Sold zum Anlehn gegeben, dieses aber zu Bezahlung auf Trium Regum, beides des bald kommenden 1622. Jahres an die Kreisstände und also jeder an seinen Stand, wie auch derselben Befehlichshaber vorwiesen werden solle, doch derogestalt, daß die denen in dem Defensionswesen gewesenen Officianten gethane Bezahlung dem Stand nachmals beim General Steuer Ambt an Steuern solle passiret und ihre Restzettel oder Schein anstatt baares Geldes angenommen werden.

Bezahlung des geworbenen und Defension-Volks auf Mitfasten, Jubilate und Trium Regum.

Demnach auch das Land mit fast unerträglichen und unerschwindlichen Ausgaben beladen, auch in ein groß Schuldwesen geronnen, nebenst diesem die Soldateska, welche zu unterhalten, wie schwer es auch immer fallen mag, das Land bis dato von wegen der augenscheinlichen Gefahr gedrungen wird, sich durch anders nicht als Geld im Zaum und Officio will halten laßen, so hat den Herrn F. und St. vor allen Dingen obliegen wollen,

Modus zu neuen Geldmitteln.

[1]) enthängen = einräumen, gestatten.

[2]) Der betreffende vorschlag Marschalks lautete: man solle dem soldaten andre mittel sich mit schaden des landes zu erhalten abschneiden, dafür aber notdürftig sich mit proviant gefaßt halten, denselben billig taxieren und dem soldaten für den 3. teil seiner besoldung hinlaßen; das andre drittel müße auf unterhaltung des gesindels (der soldatenweiber und kinder) armatur und kleidung, das 3. drittel auf den verdienst des soldaten gerechnet werden.

de nervo rerum gerendarum und den Geldmitteln sorgfältig zu sein, und haben dahin einhelliglichen sich verglichen: Daß erstlich all und jede Rest, sie rühren auch her, wo sie wollen an Steuern, Capitalgeld, Mahlgroschen und ausständigen Vorlehn ungesäumbt bei Tag und Nacht, und zulängst inner vier Wochen in der Herrn F. und St. General Steuerambt einbracht oder die Execution vom Stande gegen die Privatos, von dem Kaiserlichen Oberambt aber gegen den Stand oder Hauptleuten der Erbfürstenthümber mit Erforderung und Anhaltung derselben, oder auch manu militari vorgenommen und fortgestellet werden solle.

Capital-schatzung, Mahl-groschen, Vorlehen.

Es soll auch nunmehr ungesäumbt vormöge vorigen Schlußes und darauf ausgegangener Publication die ausgesetzte Vergebung der baar ausgeliehenen Gelder, Handels und Wandels und was sonsten mehr das Patent besaget, von allen Ständen zu Werke gerichtet und der Termin zur Einnahme Lichtmess, zu Einbringung aber im Steuerambt Ostern gesetzt werden. Und weil itzo mehr baar liegendes, als ausgeliehenen Gelds vorhanden, haben die Herrn F. und St. geschloßen, daß ebenermaßen solches in die Vorgebung mit zu bringen und auf angesetzten Termin Lichtmesse nach Gewißen zu versteuern sei, doch derogestalt, daß eine Fürstliche oder Herrenstandes Person 30000 Thaler, einer vom Adel 3000, ein Bürger und Handelsmann aber 2000 Thaler frei und unvorgeben behalten soll. Denjenigen aber, welche unter 30000 Thaler oder 3000 oder 2000 Thaler dem Stande nach baar liegendes Geldes haben, solle so viel freigelaßen werden, als sie jährlich auf ihre Hof- und Haushaltung dem Ueberschlag eines guten Wirthes nach bedürftig sein möchten, das übrige soll in die Vorgebung kommen.

Vorgebung der baaren Gelder auf Lichtmess.

Stillliegendes Geldes Vorgebung.

Weiter ist auch befunden worden, daß ihre Fürstl. Gn. das Kais. Oberambt die vormögenden im Lande executive und zu ansehnlichen Vorlehn disponiren wollen: Ingleichen soll der Herr Steuer Director neben Einnehmern ein ergiebig Vorlehen dem Land aufzubringen, sich nach bestem Vermögen befleißen.

Wann auch die Landes Stände Troppauischen Fürstenthumes des Landes General Perdones genießhaft zu sein und bei I. Kais. und Kön. Maj. hiemit sie in denselben in specie eingeschloßen werden möchten, von den Herren F. und St. vorbeten zu werden, Ansuchung thun, gleichwol aber einen ansehnlichen Rest an Steuern ausständig sein: Als ist befunden worden, daß neben andern Conditionen, welche sie adimpliren sollen (davon in den Lands Punkten Vormeldung geschehen wird) ihnen auch vorgeschlagen werden solle, daß sie dem Lande baar in Abschlag solcher hohen Rest 100000 Thaler gut machen und erlegen sollen.

Troppauischer Perdon.

Wie auch nicht unbillig erachtet ist, daß ein jedweder, welcher Gold- oder Silbergeschmeide hat, und dasselbe zu nichts anderm als zur Pracht brauchet, es den Herrn F. und St. auf eine Zeit lang vorzuleihen zu disponiren sei, in sonderlicher Anmerkung, daß wann bei einem oder dem andern ichtwas von solchem Vorrath abgenommen wird, er der Recompens halben seinen Recurs zu den Herrn F. und St. nehmen thue.

Gold- und Silbergeschmeide.

Ferner haben hoch und wolermelte Hr. F. und St. vor ein ergebiges und rechtmäßiges Geldmittel geschätzet, weil itziger Zeit im Lande so viel seßhaftige Juden sich befinden,

dann auch, daß von andern in dies Land großer Gewerb getrieben, in gleichem Factoren, Niederländer, Schotten und andere sich niedergelaßen, welche gleichsam den Kern des Landes zu sich ziehen, daß dieselbigen alle, so viel derer seßhaftig, mit einem gewissen Anlehn zu belegen, wie in gleichem auf der nicht seßhaftigen Waren, die aus dem Lande geführet, item Handel und Wandel eine gewisse Vorgebung geschlagen, welcher Aussatz und Fortstellung dann bei I. Fürstl. Gn. dem Kais. und Königl. Oberamtsvorwalter stehen solle.

Juden-, Factoren-, Niederländer-, Schotten-Anlehen.

Und demnach auch der Waisengelder erwähnet worden, sintemal wann derselben zwei Theil dem Lande vorgeliehen würden, das dritte Theil aber in der Vormünden Disposition bliebe, nebenst diesen der Terminus zu Einbringung inner Jahr und Tag gesetzet, auch zwischen ansehnlichen und geringen Erbschaften ein Underscheid gehalten würde, dem ganzen Vaterlande eine sondere Hilfe, anderen aber, welche sich itzo damit nähren, kein sonderer Schaden erwachsen würde: als haben zwar alle Stände dieses medium vor unbequem oder unbillig nicht erachtet, doch die Herrn Gesandten aus den Erbfürstenthümbern und den Städten gebeten, den Schluß solches etwas aufzuziehen, sie wollten es ihren Herrn Principalen referiren hoffende, sie würden sich der Gebühr erzeigen, welcher Aufschub, ob er ihnen zwar diesmal nicht geweigert worden, doch nicht den Verstand haben soll, daß einem und dem andern Stand wider das alte Herkommen, und daß alle Stände und Gesandten zum Schluß von den Ihrigen genugsam instruiret und gemächtiget sein sollen, freistehen noch belieben solle, diese oder jene Sache zu hinterziehen und sich mit Unvollkommenheit des Mandats zu entschuldigen. Wann auch etliche von Ständen gerne gesehen, daß der Mahlgroschen von neuem noch einmal angeleget worden wäre, in Erwägung, daß solcher, wann jährlichen auf jedes Haupt, welches über zehn Jahr ist, vier weiße Groschen, und also jedes Viertel Jahr ein weißer Groschen geschlagen würde, dem gemeinen Manne nicht schwer, dem Lande aber behilflich und ersprießlich sein würde, andere aber lieber gewollet, daß auf die Kaiserl. oder andere Contributiones ein oder zweimal mehr geschlagen und der Mahlgroschen eingerichtet würde, als soll bei ehister Zusammenkunft weiter davon geredet, indessen aber der restirende von den Restanten bei Vermeidung angesetzter Execution ungesäumbt eingebracht werden. So soll auch auf diejenigen liegenden Gründe, welche gar in keiner Ansage liegen, dem vorigen Schließen nach eine Steuer geschlagen und dieselben in die Mitleidung gezogen werden.

Waisengelder zu vorgeben.

Mahlgroschen.

Ob nun wol dieses alles Mittel, durch welche bisher das publicum Bonum befördert worden, dennoch aber haben die hochlöblichen Herrn F. und St. erwogen, wie schwer und langsam es mit Einbringung der Contributionen von liegenden Gründen und Effectuirung dieser oberzählten Geldmittel zugehe, ihrer viel auch von den Contributionibus ganz zu eximiren sich bearbeiten, hierumb noch ferner vorzusinnen Ursach genommen, wie solcher Mangel ersetzet und des Landes Nutz gemehret werden möchte, kein vorträglichers aber zu sein erachtet, als daß eine Landmünze aufgerichtet und darinne zu Bezahlung ihrer

Landmünze in Breslau.

Kais. Maj. vorwilligten Summa Geldes, wie auch der Mährischen und andern dringenden Schulden Silbergroschen und halbe Thaler gemünzet und ausgefertiget würden. Wiewol nun dieses den Fürstlichen Personen und andern Münzberechtigten an ihre wol erlangten Regalien und Freiheiten gegangen, haben sie doch ob necessitatem & ad promovendam publicam utilitatem so weit darein consentiren wollen, daß es ihren Privilegien, wie auch habenden Münzen ganz unschädlich sein solle [1]).

Und weil zu Aufrichtung solcher Landmünze der Ort allhiero in der Herrn F. und St. Hause beniemet, ein ehrenvester, hochweiser Rath dieser Stadt Breslau aber ausgeführet, daß solch Haus bis dato vormöge vorgegangen Reservats unter des Raths Jurisdiction vorblieben, vor sich auch keine Münzgerechtigkeit hätte, darum denn von den Herrn F. und St. wie über solcher angestellter Münze, also auch darbei der Römischen Kais. Maj. Vortretung halber einen Revers gebeten, so ist geschloßen worden, daß wolgedachtem Rath der Stadt Breslau unter der Herrn F. und St. pressur solcher Revers abzugeben und auszufolgen sei.

Revers wegen der Hr. F. und St. Hauses dem Rath zu Breslau.

Wann dann bei Aufrichtung der Münze guter Raum von nöthen, als soll derselbe in gedachtem Hause aller Orten gesuchet und genommen, sonderlich soll der Buchhalter seine Stuben, so er inne hat, wo es von nöthen, darzu einräumen, ihme auch hergegen andere freie Wohnung verschaffet werden.

Es befinden auch hoch und wolermelte Herrn F. und St. rathsamer, daß solche Landmünzen auf Raitung verwaltet, als jemandem Bestandsweise hingelaßen werde.

Demnach aber die gedachte Landmünze mit einem tauglichen Director zu vorsehen, als ist darzu erkieset worden Herr Caspar Roßmann, der Herrn F. und St. Steuereinnehmer, sintemal daß er solches Münzwesens kündig, sie genugsamb Wißenschaft tragen.

Caspar Roßmann Director der Landmünze.

Mit diesem Director wird sich nunmehr I. Fürstl. Gn. das Kais. und Kön. Oberambt, daß also bald das Münzwesen fortgestellet werden möchte, zu vornehmen haben, wie in gleichem, daß er die zugehörige Personen, als Wardeiner, Schmiedmeister, Münzschreiber, Gießer, Glierer, Präger und andere annehme und fortstelle, hiermit so viel deren von nöthen, voreidet werden können. Es werden I. Fürstl. Gn. auch gemelten Münz Director, Wardeiner und andere mit gehörigen Instructionen vorsehen laßen; hiermit aber der Director, weil er ohnedies ein mühsames Ambt der Steuer Einnahme auf sich, auch diesem wol vorstehen möge, haben die Herrn F. und St. geschloßen, daß eine gemeine Buchhalterei stuben, wie auch eine Cassa hinfüro gehalten werde und ein Steuer Einnehmer den andern vertreten, der Buchhalter aber alle Einnahme und Ausgabe eintragen und darüber Buch halten solle, allermaßen dann solches vor diesem vor thunlich und rathsam gehalten worden. Den Schrot und Korn in solcher Münz betreffend, soll derselbe sowol an halben Thalern als Silbergroschen itziger Zeit gehalten werden, wie sonsten in andern Münzen des Landes

Münz-Personen.

[1]) Diese einwilligung war von den münzberechtigten ständen nur sehr schwer zu erreichen gewesen; mehrfache gutachten und petitionen der anderen stände, die für dies zeitweilige aufgeben des damals so einträglichen vorrechtes sprechen, liegen handschriftlich vor.

Schlesien die Werke ausgehen. Das Gepräg aber beider Sorten soll auf einer Seiten I. Kais. Maj. Bildnis nebenst deren Ueberschrift, auf der andern Seiten aber den schlesischen Adler, darunter eine (3) oder (24) cum Inscriptione: Moneta Argentea Silesiae haben.

Weil auch dieses unter allen andern Münzen im Lande ganz zuträglich befunden worden, daß ein gleicher Silberkauf auf denselben gehalten würde, in Betrachtung, daß durch die Steigerung der Abfall am Schrot und Korn und dannenhero alle Erhöhung der Commercien causiret würde, so haben sich die Herrn F. und St. dahin vorglichen, daß solcher gleicher Silberkauf im ganzen Lande zu publiciren und die feine Mark von den Münzmeistern höher nicht als pro 38 Thaler erkauft und angenommen, wie auch alle Abführung des Silbers außer Landes bei hoher Strafe verboten, dann auch im Münzen gleicher Schrot und Korn gehalten werden solle.

Silberkauf.

Den zur Landmünzen gehörigen Wechsel betreffende, obwol die Stadt Breslau ihre Privilegia, darin den Privatis der Wechsel abgeschaffet, vorschützen wollen, ist es doch darbei verblieben, daß sie außem Weg gehalten und denselben verstattet haben.

Wechsel und Abführung des Silbers vorboten.

Wann auch endlich bei den Münz Pursche Muthwillen pflegt vorzugehen, als laßen F. und St. ihnen nicht entgegen sein, daß ratione poenae et coercitionis ein ehrenvester, hochweiser Rath, doch damit nicht etwa der Geistlichkeit, welche mit Gerichten belehnet, in ihrer Jurisdiction über die Ihrigen zu nahe gegangen, oder die Münz Pursche mit den Oneribus civilibus als Wachen und andern, sintemal dann die Münze in praejudicium des Landes vorhindert wird, es auch gar ein weniges anlangende ist, beleget werden, dieselben unter ihrer Jurisdiction haben und halten.

Jurisdiction und exemption der Münz Pursche.

Diesen Geldmitteln noch meinen die Herrn F. und St. billig anhängig zu sein, die Reductionem (sic) monetae ad certum et aequum terminum, derowegen dann sie ex aequo et bono, sintemal die eigentliche und genaue Valvation der Münze I. Kais. Maj. zuständig, bis so lange dieselbe erfolgen möchte, solche zu Werk gerichtet und vor nothwendig befunden haben, männiglich zur Nachricht zu publiciren, daß nämlich bis zu obgesagter I. Maj. Valvation allhier im Lande Schlesien folgende Geldsorten also und dergestalt sollen ausgegeben und eingenommen werden, als

Valvation der Münzsorten.

Der Ducat pro	10 Thaler.
Die Gold-Krone	8 Thaler.
Der Gold-Gülden	7 Thaler.
Der Reichsthaler	6 Thaler.
Der Gulden Thaler	4 Thaler.
Ihrer Majestät Gulden-Thaler, darinnen 120 stehen, wie auch I. Churfl. Gn. zu Sachsen Engels Thaler	3 Thaler.
Die alten Dickpfennig, was vor Sorten die auch sein, als Schaffhäuser, Luzerner, Lothringer, Metzer, Straßburger, Hanauer, Züricher und alle andere derer Sorten	1 Thaler.

Die Danziger Oerter . . . . 30 Gr.
Die neuen Dickpfennige, wie die auch sein . . . . 27 Gr.
Die vor etlichen Jahren in Böhmen, Baiern und Mähren gemünzte
24 Kreuzer . . . . 27 Gr.
Schlesische halbe Thaler . . . . 24 Gr.
Alte Dutgen . . . . 16 Gr.
Engelsköpfe aller Sorten durchaus . . . . 15 Gr.
Halbe Engelsköpfe . . . . $7\frac{1}{2}$ Gr.
Polnische Dutgen unterm itzigen Könige . . . . 9 Gr.
Sechsgroschner aller Sorten ohne Unterscheid . . . . 6 Gr.

Kleinere Sorten, wie sie am nähern und in vorigen Patenten reduciret und publiciret worden.

Privatsteigerung verboten.

Demnach aber es so weit kommen, daß jetweder Privatus ihme in Sinn ziehen darf seines Gefallens das Geld zu steigern und zu mindern, daraus dann anders nicht als die numehr vor männigliches Augen sich erweisende Confusion entsprießen thut, so haben solchem vorzukommen, die hochlöblichen Herrn F. und St. dieses beinebenst zu publiciren vor rathsamb erachtet, daß allen und jeden im Land geseßenen, wie auch die Commercien treiben, bei Verlust ihrer Ehr, Hab und Gut vorboten sein soll, einzige Privatsteigerung einzuführen, oder aber die Sorten höher als dieser Aussatz vormag, auszugeben oder einzunehmen, und im Fall daß einer darüber sich betreten ließe, daß desselben Vermögen, alsobald I. Maj. in Erbfürstenthümbern, sonsten aber den F. und St. darunter der Vorbrecher beseßen oder, so er nicht angeseßen, sich ergreifen laßen, heimgefallen sein soll; derjenige aber, welcher den Delinquenten anzeiget, soll nicht gemeldet, den achten Theil solchen eingezogenen Vermögens erlangen und bekommen, der Stand und Hauptmann, welchem die misthätliche Person angesaget und solchem Vorbrechen nachsiehet, I. Kais. Maj. 10000 Thaler in dero Cammer jedesmal verfallen sein. Es solle auch in berührte Publication beigesetzet werden, daß dieses die letzte und höchste Reduction sein soll.

Valvation denen Angränzenden zu insinuiren.

Demnach aber das Land mit der Münze in solchem Valor bei den Angränzenden nicht wol fortkommen, die Bezahlung des Kriegs Volks auch nicht wol thun kann, es sei dann, daß das Geld an den benachtbarten Orten eben dergleichen genommen werde, als ist I. Kais. und Kön. Maj. umb allergenädigste Ratihabition und daß Sie an I. Königl. Maj. in Polen und Churfl. Gn. zu Sachsen schreiben, in Böhmen aber und Mähren die Verfügung das Geld dem Aussatze nach anzunehmen, thun wollten allerunterthänigst zu bitten.

Klippenpatent.

Es haben sich auch die Herrn F. und St. zurück erinnert, was vor Patenta der Klippen halben ausgegangen. Wann aber sie gegen denen, welche der Klippen habhaft worden, länger nicht vormöge gethaner Obligation als diesen itzt kommenden Georgetag vorbunden sein wollen, so soll in angeregtem Patent dasselbige auch eingeführet werden, derogestalt, daß alle die, welche ihre habende Klippen, es sei an Gold oder Silber ausge-

wechselt haben wollten, zwischen hier und Georgio des bald kommenden 1622. Jahres im General Steuerambt einbringen und daselbst andern Geldes, wie es im Patent ausgesetzet worden, gewärtig sein sollen, und daß nach Verfließung angesetzten Termins die Herrn F. und St. Niemand solcher Klippen halber weiter vorhaftet sein wollen.

Sorten-extract.

So ist auch endlich vor nöthig befunden worden, daß die Steuer Cassa den darinnen befindlichen Sorten nach revidiret und alle Monate ins Oberambt ein Sorten Extract zu mehrer Nachrichtung eingeschickt werden solle.

100000 Fl. vor I. Kais. Maj. zu münzen in unterschiedliche Münzen ausgetheilet.

Dieweil auch die Landmünze fürnehmlich dahin angesehn, hiermit I. Kais. Maj. unserm allergenädigsten Kaiser, König und Herrn die bereit Bartholomäi gefällige 100000 Floren, und dann die itzo kommende Weihnachten wieder fällige 100000 Floren, dann auch die Mährische Post, ohne weitern Verzug abgeführet werden möchten und aber dasselbe in der Eil nicht wol möglich, allerhöchst gedachte Kais. Maj. aber länger nicht aufzuziehen: als haben diejenigen Stände, welche ihre Münzen öffenen, auf beschehenes Bitten und Suchen der andern dahin Vorwilligung gethan, daß auf jeder Münze Funfzehntausend Floren Silbergroschen ausgefertiget und ins Generalsteuer Ambt abgeliefert, im Steuerambt aber mit den Münzern zwischen hier und Weihnachten sich des Verlags und Unkosten halben verglichen, oder auch dem Stande, aus dessen Vorlag die Funfzehentausend und mehr Gulden dem Münzen nach erhoben, an Steuern abgeschrieben werden sollen. Ingleichen haben auf Bitten der andern Stände die münzberechtigten F. und St. auch Bewilligung gethan, weil der Soldat mit Vorlehen monatlichen zu vorsehen, dasselbe Vorlehen aber auch aus der Land Münze künftig zu nehmen sein würde, daß sie, bis gedachte Landmünze ufbracht werden möge, indessen von jeder Münze 2000 Thaler zum Vorlehen herschießen wollten, derogestalt daß solch Vorlehen ihnen nachmals aus der Landmünze wiederumb erstattet, oder dem Stand, welcher es anstehet laßen wolle, gebührlichen vorsichert werden soll.

Salpeter.

Zeugwart.

Dieweil aber auch nicht allein Proviant und Geld zu diesen Zeiten, sondern auch Munition von nöthen, als soll von Herrn Steuer-Directoren aus Polen und sonsten von Salpeter und Pulver eine Anzahl aufs leichtste als möglich erhandelt, das Geld aus den Contributionen genommen, auch nothwendige Personen beim Zeugambt bestellet, wie auch der Zeugwart und Zeugschreiber der Herrn F. und St. vereidet werden.

So viel nun die in vier unterschiedenen Classen von dem Kais. Oberambtsvorwalter I. Fürstl. Gn. vorgetragene Landes Punkta betreffend, ist anfangs bei der ersten Classe nachfolgendes befunden worden:

Cassations-Patenten-Publication im Reich.

Daß erstlich der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Maj. allerunterthänigst Dank zu sagen, daß Sie dieses bekümmerte Land, wie bishero vor andern also auch in diesem allergdst. in Obacht haben halten und die wegen der abgedrungenen unerhöreten Obligationen [1]) Cassations Patenta im Heiligen Röm. Reich publiciren laßen wollen, wie ingleichen Sie zu berichten, was wegen der Proviant in diesem Lande vor Ordnung gemachet

[1]) Die verschiedenen in den beiden letzten jahren eingegangenen verpflichtungen sind gemeint.

und erfunden worden, auch wie es der Conjunction halber beschaffen, und dann, ob sich zwar das Land Schlesien umb der so vielfältigen Kais. und Kön. Gnaden willen, welche I. Maj. demselben allergenädigst bewiesen, schuldigst befindet, nach äußerstem Vermögen sich anzugreifen und zu befleißigen in alle Wege und zu Erweisung dessen aller unterthänigsten Devotion I. Kais. Maj. Begehren ein sattsames Genügen und Erfüllen zu thun, auch in puncto anreichend die erforderten schweren Fuhren; weil aber solches zu leisten auch bei währenden Türkenkriegen, und da das Land noch nicht in dergleichen erbärmlichen Zustand gerathen, ganz unmöglich, anitzo aber umb vorgegangener Plünderung, Vorheer- und Vorzehr-, ja Wegnehmung der Rosse willen, es viel unvermöglicher, aller unterthänigst zu bitten, es vor diesmal allergenädigst vor entschuldigt zu halten, und daß es in hoc passu gar nicht fortkönne, in Ungnaden nicht zu vormerken.

Fuhren.

In der andern Classe haben die Hr. F. und St. befunden, daß ein Unterscheid unter denen Personen, welche entweder gänzliche Befrei- und Nachlaßung der Steuer oder dasselbe auf eine Zeit lang bitten, so weit zu machen sei, wie sie nämlich etwas in specie an Plünderung und andern Schäden erduldet, oder mit den andern Landen ingemein leiden und tragen müßen. Und daß die erste Partei dahin zu bescheiden sein soll, daß sie auf nähere der Herrn F. und St. Zusammenkunft ihrer erlittenen Schäden Special Consignationes und zwar sub sigillo & testimonio ihrer Obrigkeit ins Oberambt umbständlichen abgeben sollen, wollten alsdann die Herrn F. und St. auf Mittel sinnen, wie sie zur Recompens gelangen und kommen könnten. Bei welcher Partei denn zu diesem mal vornehmlich gezogen: I. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Unterthanen im Neißischen, die Frau Aebtissin zu Liebenthal, die Priorin zu Ratibor, die Stadt Freistadt in Ober Schlesien, außer deme, was das Neapolitanische Kriegsvolk bei ihnen vorzehret, oder sie demselben reichen müßen: Peter Bojakowsky, die Frau Plawezkin, die Landschaften und Städte Beuthen und Tarnowitz, der Herr Abt von Kamenz, Scholz zu Probsthain, Stadt Falkenberg und alle diejenige, welche bei diesem Fürstentag einkommen, derer in der andern Partei nicht expresse gedacht wird. Die andere Partei aber soll mehr erwägen, daß kein Stand des Landes nicht sei, der nicht ins Mitleiden gezogen worden und die Drangseligkeit empfunden hätte, darumb sie sich usque ad meliora tempora und bis es in etwas respiriret hätte, zu gedulden haben würden. Allermaßen dann hoch- und wolermelte F. und St. dem Herrn Abt von Sagan wegen der vom Rittmeister Rauschendorfen den Stiftsgütern angefügten Schäden halber darumb nicht deferiren können, weil es res et actio privata und der Herr Abt erwähnten Rittmeister bei seiner ordentlichen Obrigkeit ob damnum datum conveniren kann, dahin er auch gewiesen wird.

Schäden Liquidation.

Den Herrn Georgen von Oppersdorf betreffende, mag seinem petito zu diesem mal auch nicht stattgethan werden, sintemal bei dem entstandenen Unwesen niemand im Lande, und welche sich gleich demselben vor die Person entzogen, der Steuern geübrigt gewesen,

dannenhero um dieser und andern Bedenken willen er zu Ablegung aller und jeder auf seinen Gütern vorseßenen Steuern soll angemahnet werden.

Ingleichen wird Hans von Schellendorf zum Roy ad meliora tempora gewiesen.

Die Stadt Lübschütz kann der Steuern halben auch nicht Nachlaß erlangen; sintemal dem Lande durch dergleichen der nervus ganz entzogen würde. So liefe es auch wieder den einmal gemachten Schluß, daß jedweder Stand seine Beschädigten übertragen solle; wären derwegen dahin zu weisen; im Fall sie aber umb eine Bei- oder Brandsteuer, auch Intercession an I. Kais. Maj. oder die schlesische Cammer umb Nachlaßung der Biergelder ansuchen, möchten sie mit beidem nach I. Fürstl. Gn. des Kais. Oberamtsvorwalters Befindung bedacht werden.

Der Herrn Hansen Christofs von Walstein halber ist geschloßen worden, daß umb ergangenen casus fortuiti willen, und daß es in seiner Macht nicht gestanden, demselben zu widerstehen, er aber übel dazu komme, wann er die abgenommene Steuer noch einmal gelten solle, der Termin Mitfasten 1621 abgeschrieben und nachgelaßen sein solle.

Dem Herrn Obristen Colloredo aber, wie es billig, daß die aus der Commenda Großtinz im Steuerambte empfangenen 1500 Thaler und weggeführeter Haber wolgedachtem Herrn Commendatorn restituiret werde, als ist ihme auch der Steuern halber umb erwachsenden Sequel willen nicht zu gratificiren; sondern er wird die Seinigen zur Schuldigkeit anzuhalten, und sie bis zu beßerer Gelegenheit in Geduld zu halten wißen.

Commenda Großtinz.

Wie sich dann auch Herr Nicklas Kochtizky wegen seiner Unterthanen zu gedulden haben wird. So ist auch endlich der Martin Zimmermann, Scholze zu Porschütz seines Bitten halben, wie vor diesem also auch itzo ganz abzuweisen, I. Maj. auch aufn Fall der Noth, wie es umb solche Schölzerei und des Zimmermanns Bitten bewandt, auch warumb F. und St. nicht deferiren können, unterthänigster Bericht einzuschicken.

Und demnach in der dritten Classe unterschiedene Geldforderungen sich befunden, derer theils von der Soldateska, theils von andern Personen herrühren, seind hoch und wolgedachte Herrn F. und St. mit der Soldateska, wie oben erwähnet, abkommen, die Quartierschulden auch auf besagte Bezahlunge gewiesen worden, außer der von den vier Compagnien, so im Münsterbergischen Fürstenthumb vorgangenen Sommer abgedanket worden, welche mit berührten Fürstenthumbs Gesandten von Land und Städten ihrer gemachten Quartier Schulden halben auf einen Monat Sold sich vortragen, denselben also auch bald bei der Herrn F. und St. Steuerambt abgetreten, weswegen denn geschloßen, daß dieselbigen angeregten Monat Sold an besagten Münsterbergischen Fürstenthumbs und Frankeinischen Weichbildes vorseßenen Steuern inne zu behalten und abzukürzen befuget sein sollen.

Soldatenschulden.

Quartierschulden im Münsterbergischen.

[Es werden dagegen zurückgewiesen die auf 1200 Fl. sich belaufende Schadens-Forderung Sr. Fürstl. Gn. des Don Matthiae de Austria.]

Des Steuer- und Biergelder Einnehmers in der Grafschaft Glatz petitum der dem Seger Spee und Capitän Stengel vorgereichten Gelder halber soll umb gewisser Ursachen willen deferiret werden.

Intercession von H. Grafen von Zollern.

Herrn Grafen von Hohenzollern Ansuchen concerniret die Herrn F. und St. zwar nicht, sondern es ist bei der Kaiserlichen Kammer zu sollicitiren, es soll aber Herrn Grafen, weil er sich beim Lande wol verdienet, an I. Kais. und Kön. Maj. eine unterthänigste Intercession zu beßerer Beförderung der Sachen von den Herrn F. und St. ertheilet werden.

Polkenhainische Quartierschulden.

Was anlangen thut des Raths zu Polkenhain Quartierungschulden, stehen dieselben, sintemalen sie von dem sächsischen Krieges Volk geführet worden, dem Lande zu zahlen nicht zu, weniger mag die Stadt dieselben an Steuern oder an Biergeldern abkürzen, sondern sie werden sic bei denen, welche sie geführet, zu suchen haben, umb derentwillen ihnen eine Intercession an I. Churfl. Gn. zu Sachsen oder die Obersten ertheilet werden könnte.

Steinische Justificirungs Unkosten.

So ist dem Rath von der Steina diejenigen Unkosten, welche sie zu Justificirung eines von des Landes Einspännigern aufgefangenen Uebelthäters gewendet, an Steuern abzuziehen gewilliget worden.

Breslische Kosacken-Unkosten.

Ingleichen sollen einem ehrenfesten, hochweisen Rath der Stadt Breslau diejenigen Unkosten, welche sie vorm Jahr auf der Kosacken Process gewendet, erstattet werden.

Postrosse Unkosten.

Dem Rath zur Ohlau, Brieg, Schweidnitz, Breslau und Neumarkt, Bunzel, Hain und andern soll wegen der Post Rosse, nach einbrachter Liquidation und Justification Satisfaction erfolgen, doch zur Ohlau die Verfügung beim Rath geschehen, daß sie mit Haltung der Rosse continuiren, andere Städte aber sollen die ihrigen abschaffen, doch seind die zur Liegnitz beim Oberamt, auch zu Breslau und Neumarkt aufwartende Post Rosse in der Abschaffung nicht mit gemeinet. Es soll auch ein Underscheid in Vorleihung der Posten gehalten werden und jedweder, der die begehret, seiner Verschickung genugsamen Schein vorweisen.

[Die Forderungen von Resten und die Begehren von Gratialen einzelner Privat-Persönlichkeiten sind hier und an einigen anderen Stellen übergangen worden.]

Einspänniger, Sold-Besserung.

Es haben hoch und wolermelte Herrn F. und St. auch der Einspänniger Ansuchen wegen Verbesserung ihrer Besoldung, ungeachtet was sie zur Erhaltung dessen angeführet, vor erheblich nicht befunden, soll derowegen bei itziger Besoldung bleiben, ihnen aber, weiln die Zeit etwas schwer, ein Gratial gegeben und sie zu mehrerm Fleiß angemahnet und gehalten, auch so viel möglich bei ihrem Dienst gelaßen und ihr Numerus bei itziger Unsicherheit auf der Straßen des Kaiserlichen Oberambts Vorwalters Gefallen nach bis auf 100 Personen augiret werden.

Wansnische 800 Thaler.

Die Wansener seind zu diesemmal auch wegen der 800 Thaler, so ihnen als eine Beisteuer vor diesem versprochen worden, an des Bisthumbs Steuerambt von den Herrn F. und St. vorwiesen worden.

Was weiter der Rath von Troppau des von dem Capitän Peter Quadt vor diesem

abgenommenen, nachmals in einer andern Post aus den Troppauischen Kammergütern gegebenen Miethgeldern, im Steuer Ambt empfangenen Geldes halber, welches sich in der ersten Post auf 3090 Thaler, in der andern auf 4000 Thaler belaufen, darauf doch bereit gezahlet, angehalten, befinden die Herrn F. und St., daß umb zugesagter Vortröstung willen auch vormöge des Accords solche Gelder, so viel sich nach gehaltener Abreitung im Rest befinden, billig refundiret werden, wann aber dasselbe wirklich zu thun dem Lande itziger Zeit ganz unmöglich, soll I. Fürstl. Gn. der Fürst von Lichtenstein, Herzog zu Troppau gebeten werden, solch Geld dem Land als ein Vorlehen auf eine Zeit lang und gebührliche Versicherung anstehen zu laßen.

Stadt Troppau Refusion ihres vom Capitän Quadt abgenommenen Geldes.

Es sollen auch dem Herrn Commendatori zur Klein Oels die 10000 Thaler, welche von besagter Commenda ins General Steuerambt kommen, restituiret, aber dieselben aus Mangels des Geldes zu einem Vorlehen auf eine Zeit lang erbeten werden.

Commendator zu Kl.-Oels.

In der vierten Classe anlangend des Barthel Koslowskis Ansuchen umb seine Liberation soll er, wie es vor diesem die Herrn F. und St. begehret, den Revers und Assecuration, auch so viel den Jordan betrifft, zu verfertigen und einzustellen und nachmals anderwärts Resolution gewärtig sein; die von der Stadt Brieg aber aufgewendete Unkosten, weil er gleichwol des falschen Münzwesens halben sich nicht ganz zu entbrechen oder zu entschuldigen gehabt, de suo entrichten und gutmachen.

Koslowskis Liberation und Briegische Unkosten.

Die Kupferstraßen, wie dasselbige die Fürstl. Teschnische Regierung begehret, itziger Zeit zu eröffnen, halten die Herrn F. und St. nicht vor rathsam, wie imgleichen auch sich nicht schuldig, daß sie des Neapolitanischen Kriegs Volks Zehrung, sintemal es nicht auf ihrer, sondern der Kön. Maj. Ordinanz dahin geleget, abtragen sollen. Der Walachen halben aber sollen sie mit den Ihrigen der Billigkeit nach verglichen werden.

Kupferstraße.

Dieweil auch die katholische Gemeinde zu Cosel nebenst ihrem Priester umb Restitution angehalten, als soll dieselbe durch Erneuerung voriger Commission erfolgen.

Priester zu Cosel.

Ingleichem auch dem Prior zur Schweidnitz, wie auch dem Abt zum Sagan, sintemal die Herren F. und St. nicht absehen mögen, wie solche, indeme sie vermöge des Accords alles dasjenige in pristinum statum zu setzen schuldig, was ex confoederatione seinen Ursprung genommen, aufzuziehen; derwegen dann fordersambst vom Kaiserlichen Oberambtsvorwalter eine Commission auszuschreiben und die Restitution fort zu stellen sein würde. Kann aber nachmals durch Behandlung eines und des andern Theiles guten Willen, was erhalten werden, laßen die Herrn F. und St. dasselbe ihnen nicht entgegen sein.

Prior zu Schweidnitz und Abt zum Sagan restituiret.

So ist der Prior zu Großen Glogau seines beklagten Kirchenornats, und was demselben mehr anhängig, ebenfalls zu restituiren und deswegen an Hauptmann desselben Fürstenthumbs zu schreiben.

Prior zu Gr. Glogau.

Wann auch der Pfarrer von Gleinitz Bartholomeus Martinus entweder umb weitere Bestellung der Pfarrstelle oder seinen verdienten Decem und ehrliche Dimission angehalten, ist sein letztes Ansuchen vor unbillig nicht erkennet worden, deswegen dann an Herrn

Pfarrer von Gleinitz.

Commendatorem Colloredo zu schreiben, ob er bei der Stelle möchte gelaßen werden, und da solches nicht sein, daß er ihme seinen verdienten Sold und Decem, wie auch dies, was er in die Pfarre gewendet, folgen laßen, ihn auch nicht etwan zu geschwind oder ungemächlich abschaffen wollte.

Wiederkäuflicher Zinsen Interims-Lieferung.

Diesem nach, und weil unterschiedene Personen aufm Land, allhier in Breslau und dann der Rath zu Oppeln, wie sie die wiederkäufliche Zinsen und Fideicommiss-Gelder, welche sie bisher an groben Sorten, als Ducaten und Thalern erleget, hinführo weil das Geld überhaupt steigen thäte, entrichten sollten, sich bei den Herren F. und St. Raths erholet, dieselben auch umb einen billichen Aufsatz alles Fleißes ersuchet: als ist erwogen worden, daß die Jura und Fundamenta der Censiten nicht gleich, darumb ein jedweder, welcher dergleichen etwas zu fordern oder zu vorgeben, solche beim Oberambt einbringen solle, nach welchem I. Fürstl. Gn. nicht allein darinnen sich genüglich ersehen, sondern auch dieselben der Röm. Kais. Maj. zu einem gewissen Aussatz zuzuschicken nicht unterlaßen wird. Indessen aber sollen diejenigen, welche dergleichen wiederkäufliche Zinsen oder Fideicommiss-Gelder zu vorgeben schuldig sein, ne damnum sentiat creditor, sie so hoch vergeben, als es jedesmal betaget, hinfüro aber bis zu I. Maj. allergenädigsten Resolution, wie der Ducat oder Reichs Thaler, als dieselben nächsten Jahres hätten abgeführet werden sollen, gegolten. Es soll aber diese Interims Vorgebung Niemandem an seinem Recht verfäng- und schädlich sein, sondern vielgedachte Vorgebung nach Einkommen der Kaiserlicher Resolution reguliret und in acht genommen werden. Diesen Verstand soll es auch haben mit denen in Specie vorschriebenen Sorten, daß nämlich I. Kais. Maj. umb allergenädigsten Aussatz unterthänigst anzulangen, indessen aber das Incrementum in drei Theile getheilet und der dritte Theil dem Creditori zugeschlagen werden, zwei Theile aber dem Debitori zuwachsen sollen.

Abtheilung des Incrementi beim groben Geld.

Troppau und Jägerndorfische Lamentationes.

Betreffende der Stadt Troppau, wie auch der Land Stände, des Raths und Gemeine zu Jägerndorf vielfältiges und bewegliches Lamentiren über den Drangsal und Unbilligkeit der Soldaten, und was derselben sonsten vor eingebrachte Supplicationen gewesen, befinden hoch und wolgedachte Herrn F. und St. Anfangs ganz unbillig, daß sie den Soldaten, welcher seine richtige Bezahlung hat, im Quartier und sonsten unterhalten sollen. Derwegen dem Commissario mitzugeben sein würde, daß er der Soldateska solch unbillig Muthen untersagen und dahin anhalten soll, daß sie der Zehrung halben die Leute befriedigen. Sie haben aber darneben auch befunden, daß beide Ort wegen der Einquartirung sollen zur Geduld und, daß es itzo nicht anders sein können, ermahnet werden.

Troppauische Schanzen.

Ingleichem auch wegen des Schanzens zu Troppau wollen obgedachte Herrn F. und St. es besichtigen laßen und nachmals weitere Verfügung thun.

Es achten auch die Herrn F. und St. der Aequität gemäß sein, daß denen zu Jägerndorf ihre abgenommene Waffen wieder restituiret oder im Fall sie in utilitatem des Landes bereit gewendet, dessen sie doch nicht Wißenschaft tragen, gezahlet werden.

Weiter auch die enthaltenen Gefangene zu Jägerndorf und Neutitschein loßgelaßen, und das Ranzioniren eingestellet werden soll; allermaßen auch deswegen des Commissarii Instruction darauf zu richten, hiermit er sich der eigentlichen Beschaffenheit erkundigen und die Billigkeit derer Orte verfüge.

Jägerndorfische Gefangene.

Die Landstände im Troppauischen Fürstenthumb anlangend, daß sie des General Perdons billig theilhaftig sein, im Fall sie demselben die vorseßenen Steuern entweder gar oder zum Theil und zum wenigsten 100000 Thaler alsobald ablegen, hinfüro mit ihnen heben und legen und I. Fürstl. Gn. den Fürsten von Lichtenstein als ihren rechten Erbherrn und Herzog zu Troppau erkennen, halten und ehren wollen, deswegen ihnen auch auf solchen Fall die gebetene Intercession an I. Kais. und Kön. Maj. zu ertheilen.

Troppauischer Perdon.

Demnach den Gesandten auch solches angezeiget und sie sich ob defectum mandati nicht wol categorice erklären könnten, ist ihnen mitgegeben worden, solche categoricam responsionem auf alle conditiones und zwar neben den Katholischen zwischen hier und Trium Regum schrift- oder mündlich ins Oberambt unfehlbahr einzubringen, indessen wollen die Herrn F. und St. an Herrn Obristen von Dohna, damit sie ungeirret und mit weiterer Ranzionirung unbeschweret gelaßen werden mögen, schreiben, wie auch der Obligation halber, welche besagte Landstände ihm einstellen müßen, Ordinanz ertheilen.

Demnach auch die Stadt Oppeln umb Intercession an Allerhöchstgedachte Kais. Maj. in unterschiedenen Punkten als des angegebenen juris lignandi halber in den Opplischen Wälden, item de se non alienando gebeten, soll ihnen darinnen gewillfahret werden; was betrifft aber die Zulaßung des begehrten Zolles, erinnern die Herrn F. und St. sich zurück, was das alte Lands Privilegium vor Aussatz macht, bei dem sie es auch bewenden laßen, und wollen ingleichen I. Maj. die Sachen mit sattem berichten, sie auch bis zu dero allergenädigsten Resolution zur Geduld ermahnet haben.

Opplische Lignation.

Die zu Troppau gefangen gehaltene Ungern ist nicht unbillig sie völlig loszulaßen und zu restituiren.

Ungrische Gefangene.

I. Churfl. Gn. zu Brandenburg Schreiben anlangend sind dieselben, daß F. und St. das Jägerndorfische Wesen gar nicht anginge, zu beantworten und I. Churfl. Gn. an I. Maj. zu remittiren.

So viel aber Crossen betreffende, hätten sie gar keine feindselige Intention niemals sich in Sinn kommen laßen, sie hätten aber deswegen bishero anders nichts urgiret, als weil das Fürstenthumb Crossen ein Glied des Landes Schlesien, daß es auch billig zur Mitleidung gezogen werden sollte, und dieses, daß es nicht unbillig wäre, hielten sie nochmals darfür, und wäre I. Churfl. Gn. zu bitten, daß sie dessen Verfügung thun wollten [1]).

Crossnische Mitleidung.

So viel den gewesenen Jägerndorfischen Landeshauptmann Hr. Hartwig von Stitten

---

[1]) Das betreffende schreiben der kurf. brandenburg. regierung ist nicht aufzufinden gewesen. Ueber die verhältnisse Krossens zu Schlesien enthalten die acta publ. von 1619 s. 130 u. 172 nähere aufschlüße.

betreffe, wäre von den Herrn F. und St. wegen desselbigen bei I. Churfl. Gn. zu Sachsen eine Vorbitt gethan worden.

Anreichend I. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel als Obristen andern Kreises, soll desselben Volk der dritte Monat unsäumlich compliret, der vierte auch zusammen gebracht werden, wie auch derselben und ihrer Befehlichshaber Leibes Vortheil folgen.

Neißnische Uebertragung.

Es haben I. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit sich auch erboten, den Uebertrag Neißischen Bisthumbs selbst herzuschießen, derwegen dann Patenta an desselbigen Kreises-Soldateska auszufertigen und sie zu Gehorsam zu ermahnen, auch weil etliche Rädelsführer bereit bekannt, derselben Namen ins Oberambt zu weiterer Resolution einzuschicken sein würden.

Verschiedene Gratiale.

Balthasar Hoffmann betreffend, soll man ihme seine Besoldung, was sich, daß man ihm ausständig, befindet, geben, wie auch eine Recompens auf 500 Fl. Rheinisch gemacht werden, ob er aber länger vom Lande zu unterhalten, stehe bei des Oberambts Vorwalters I. Fürstl. Gn. Befindung.

Dem Secretari Heiden wegen seiner geleisteten Dienste in Fortförderung der Posten willigen die Herrn F. und St. einen vorgulten Becher von fünf Marken.

Ingleichem auch Herrn Otto von Nostitzen Kais. Maj. Reichs Hoferath in signum gratitudinis 5000 Thaler. Melchior Marschkes Gratial aber wegen hereingebrachter Bewehrung von Dresden stehet bei I. Fürstl. Gn. des Königl. Oberambts Aussatz. So befinden und erkennen die Herrn F. und St. vor rechtmäßig, daß Herr Hans von Debitz wie Herr Hans von Marschal gleiches Liefergeld wegen der Neißischen Commission, weil er gleiche labores sustiniret, erlange.

Churfürstliche Freihaltung.

Wann auch ein ehrenfester, hochweiser Rath umb Restitution der bei Anwesenheit I. Churfl. Gn. aufgewendeten Unkosten bei F. und St. ganz inständig und umbständlich angehalten, nebenst Ausführung, daß sie als einziger Stand ganz übel dazu kämen, daß sie die Sumptus, welche wegen des ganzen Landes geführet, alleine gelten sollten, da sie sich doch bald anfangs angegeben, daß sie dieselbigen auf sich zu nehmen sich gar nicht schuldig erkennten, auch nicht vermöchten, weniger gegen der Gemeine zu vorantworten getrauten, dann I. Churfl. Gn. solche Spesen nicht von ihnen, sondern vom Lande vormöge der Anweisungs- und Zehrungszettel begehret, sich auch auf vorige Actus bei diesem als einem diverso gar nicht zu referiren wäre, sondern hieße, quae noviter emergunt, novo etiam indigent remedio, bei den vorigen Actibus auch dergleichen Zehrung gar nicht aufgewendet werden dürfen, indeme der Rath mehr nicht, als die Königl. Tafel zu versorgen gehabt, das andere Volk aber alles aus seinem Beutel gezehret hätte, nebenst diesem daß auch die Kön. Maj. als Ferdinandus primus und Maximilianus secundus christsel. Angedenken geduppelte Kostfreihaltung von der Stadt niemals begehret, die itzige Kaiserl. Maj. auch verhoffentlich, sintemal sie bereit dies, was sie andern Kaisern und Königen gethan, derselben praestiret, nicht begehren würden; zu welchem dann kommen ist die Stadt Neumarkt, die Stadt Jauer, die Stadt Bunzlau und Lemberg mit ihrem in gleichem Passu Angeben: als hätten die hochlöbliche Herrn F. und St.

Majestät etc., Ew. Fürstl. Gnd. gnädigst aufgetragenen Oberamtsverwaltung Ew. Fürstl. Gnd. der gesammten Fürsten und Stände General-Steuerreitung vom 1. Januar Anni 1820 bis den letzten Decembris eiusdem dem Herkommen und der Herrn Fürsten und Stände Beschluß nach ordentlich abzunehmen, sintemal jetziger eingefallener beschwerter Läufe und anderer beim Lande sich ereigneter Impedimenten halber eher darzu nicht zu gelangen gewesen, gebührliche und gnädige Verfügung und Verordnung gethan, daß zufolge Ew. Fürstl. Gnd. geschehenen Ausschreibens wir als der Herren F. und St. (außer weniger, so unten consigniret) verordnete Abgesandten allhier erschienen, den 2. gegenwärtigen Monats Juli früh um 9 Uhr in dem gewöhnlichen Zimmer der Schöppenstuben auf dem Rathhaus zusammengekommen, uns niedergesetzet, die Reitung von den verordneten General-Steuereinnehmern abgenommen, dieselbe modo consueto abgelesen, besten Fleißes ersehen, alte und neue Extract mit einander collationiret, alles überleget, reiflich erwogen, mit gehörigen Probationen, Auszügen, Registern und ander zugehörigen Documentis erstärken und belegen laßen und befunden, daß der

Empfang

gewesen

1. Von Restanten, die beim Schluß nächst vorhergehender Reitung verblieben und sich belaufen auf . . . . 871516 Thl. 10 Gr. $7\frac{1}{2}$ Hl.

2. Dann ferner von neuen Anlagen, da vom Tausend der Steueransage nach auf Mitfasten 25, Georgi 15, Bartholomaei 15, Galli 15, Andreae 12, Summa 82 Thl. gewilliget worden, welche durchs ganze Land Schlesien, so auf 8120996 Thl. 25 Gr, $4\frac{1}{2}$ Hl. geschätzet ist, austragen . . . . 665921 Thl. 26 Gr. 3 Hl.,

Summa Summarum beides, Restanten und neuer Anlagen 1537438 Thl. — Gr. $10\frac{1}{2}$ Hl.

Worauf von allen Ständen entrichtet und in Empfang zu der Generalsteuercasse gebracht worden . . . . 754794 Thl. 34 Gr. 6 Hl.

und hinterbleiben zu künftiger Reitung Restanten auf . . . 782643 Thl. 2 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.

3. Item an der Generalcasse Bestand oder vorhandenem Vorrath, so sich belaufet auf. . . . . 86723 Thl. — Gr. 10 Hl.

4. Item, die Ober- und Niederlausnitzischen Stände zu geschweigen, welche in Abschlag ihres vierten Theils wegen der Schlesischen und Lausnitzischen Expedition dies Jahr über nichts entrichtet und gut gemacht.

5. An dem, was aus der Herren F. und St. Breslauischen Hause von Zinsen eingenommen worden . . . . 100 Thl.

6. An dem, was wegen der Bewehrung der neu geworbenen und gemusterten Soldaten zu Fuß innegehalten und hinwieder laut übergebener Auszüge empfangen ist . . . . 3174 Thlr. 18 Gr.

7. An dem was bei Abführ- und Auszahlung der Gelder zu Contentirung des Kriegs-

volkes von Herrn Commissariis und Zahlmeistern erhalten und ins Generalsteueramt zurückgebracht worden . . . . . . 3156 Thl. 34 Gr. $2\frac{1}{2}$ Hl.

8. An dem, was wegen der Juden zum Zülz ihrer freien Handlung halber erlanget . . . . 505 Thl. 20 Gr.

9. An dem, was wegen eingezogener Commenda Klein-Oels einkommen . . . . 7001 Thl. 19 Gr.

10. An dem, was von Fürstl. Lichtensteinischen Intraden Troppauischen Schloßes und hierzu gehöriger Kammergüter unterwegen auf- und innengehalten worden . . . . 3690 Thl. 4 Gr. — Hl.

11. An Kaufgeldern wegen des vom Rathe zu Schweidnitz erkauften Priorats . . . . 3500 Thl.

12. An dem von Herren Gesandten nach Prag bei Erkaufung der Präsenten erübrigtem Gelde . . . . 49 Thl. 30 Gr.

13. An dem, was aus der Münze vor die eingeschmelzete böse Gröschlein aufgebracht . . . . 178 Thl. 30 Gr.

14. An Biergeldern an allen Orten . . . . 89218 Thl. 25 Gr. $9\frac{1}{2}$ Hl.

15. An Mahlgroschen, da von jedem Scheffel, ausgenommen des Malzscheffels ohn Unterschied des Maßes von Obrigkeit und Unterthanen 1 Gr. abgegeben werden sollen . . . . 3997 Thl. 7 Gr. $1\frac{1}{2}$ Hl.

16. An Capitalgeldern, so von neuem auf Interesse erborgt worden, theils von Personen, als 172922 Thl. 16 Gr., theils von Ständen, als 105361 Thl. 24 Gr., theils von geistlichen Gestiftern, als 133700 Thl., Summa . . . . 411984 Thl. 4 Gr.

Sollten hierzu die bei vorgehender Reitung verbliebene unter den Empfang schon damalen gerechnete Anlehen, so auf Interesse stehen und allhier nur pro memoria vermerket, addirt werden, als . . . . 393514 Thl. 6 Gr. — Hl.
würde sich bis Dato, den letzten December Ao. 1620 die zu verzinsen anstehende Capital- und Landesschulden erstrecken auf 805498 Thl. 10 Gr., an welcher Schuld, was dies Jahr über vom Beschluß jüngster Reitung gezahlet worden, Item was noch für Schulden zu entrichten, ist nachgehends bei der Ausgabe zu befinden.

Summa Summarum des ganzen und völligen Empfangs . 1368075 Thl. 11 Gr. $5\frac{1}{2}$ Hl.

Ausgabe.

1. Kaiserl. Maj. verordnetem Rentmeister an denen I. Maj. von den Herren F. und St. bewilligten 120000 Thl. Schuldenlastshilfe . . . . 1420 Thl.

2. Wegen der schlesischen und lausnitzischen Hof-Canzlei-Expedition	2591	Thl.	24	Gr.		
3. An Quartal, Bestallungen, Wartegeldern inner Landes	16512	Thl.	21	Gr.		
4. An Liefergeldern auf unterschiedliche Absendungen außer Landes, als nach Prag und Böhmen, nach Rätz in Oesterreich, nach Preßburg und Neusol in Ungarn, item an die ottomanische Pforte und dann nach Warschau in Polen	55952	Thl.	30	Gr.	9	Hl.
5. Zur Kriegesexpedition, als zu Anritt, Lauf- und Liefergeldern, monatlichen Besoldungen und Vorlehnen, zu Fahnen, Fähnlein und anderen Nothwendigkeiten	1072416	Thl.	7	Gr.	$6\frac{1}{2}$	Hl.
6. Für erkaufte Munition, Schanzzeug, Kraut und Loth, ohne was hierzu vom Capitalgelde sonderlich erzeuget worden	10556	Thl.	7	Gr.	5	Hl.
7. An Liefergeldern zu Abnehmung der General-Steuerreitungen, an Verehrungen, zu Kundschaften, an Botenlohn, an Particular-Steuereinnehmer-Besoldung (vom 1000 einen Thaler) item wegen Unterhaltung des Generalsteueramts, der Fürsten und Stände Haus und allerhand angewendeten Unkosten . .	96169	Thl.	29	Gr.	11	Hl.
8. Zu Abführung etlicher erborgter Capital und Interessen	86405	Thl.	24	Gr.	3	Hl.,
hierunter sich allein die Capitale erstreckt auf 84085 Thl. 24 Gr., welche wofern sie von obgesetzter Schuld, der 805498 Thl. 10 Gr. defalciret und abgezogen werden, verbleiben noch Capital zu entrichten	712412	Thl.	22	Gr.		
9. Die vertagten und völligen Interessen von noch anstehenden Capitalsposten	19685	Thl.				
10. Sonst wird pro Ausgabe auch angesetzt, was von alten Steuern abgeschrieben worden, ist aber bei dieser Reitung nichts hiervon zu befinden.						
Summa Summarum aller dieser Ausgabsposten	1361710	Thl.	$10\frac{1}{2}$	Hl.		
Diese Ausgabssumma vom völligen Empfang obgedachter 1368075 Thl. 11 Gr. $5\frac{1}{2}$ Hl. gezogen, bleiben zum Beschluß dieser Reitung auf Ultimo Decembris An. 1620 im Generalsteueramt bestehen	6365	Thl.	10	Gr.	7	Hl.
Restanten verbleiben, wie obstehet	782643	Thl.	$4\frac{1}{2}$	Hl.		
hiervon Ihr. Maj. restiren	95357	Thl.	22	Gr.	5	Hl.
Die andern Reste allesammt stehen F. und St. zu, belaufen sich auf	687285	Thl.	15	Gr.	11	Hl.
Hergegen ist an oberwähnten Capitalien oder Posten, so auf Interesse stehen, zu entrichten Summa	721412	Thl.	22	Gr.		

Und weil bei Abnehmung vorgehender Reitung Schulden verblieben 393514 Thl. 6 Gr., befindet sichs, daß man sich vergangenes Jahr tiefer eingeschuldet um . . . . 317898 Thl. 16 Gr.

Wann dann auch die sämmtlichen Herren F. und St. zu Erhebung mehrern Geldes und Erleichterung der hohen Landesbeschwerden auf ein gewisses Capitation- oder Hauptschatzungsgeld und solches auf unterschiedene Termin als Johannis 1619 und Trium Regum 1620 zu erlegen einhellig geschloßen, solches aber zu obstehender Reitung nicht gebracht, sondern neben einem Empfang pro verkaufte Munition Fürsten und Ständen seit Anfangs des ersten Termins bis Ultimo Decembris 1620 absonderlich verrechnet worden, haben wir ebener Maßen bemeldete Reitung nach ihrer Beschaffenheit, wie sichs erheischt und gebührt, reiflich erwogen und befunden, daß der Empfang gewesen

1. Was von Ständen auf den ersten Termin Johannis Baptistae Ao. 1619 ist abgeführet worden . . . . 68351 Thl. 2½ Hl.

2. Was von Ständen auf den andern Termin Trium Regum Ao. 1620 abgegeben worden . . . . 38950 Thl. 8 Gr. 2 Hl.

3. An dem, was vor etzlich aus der Herren F. und St. Vorrath verkauften Musketen und Pulver, so unterschiedlichen Ständen auf Oberambtsbefehl hingelaßen, empfangen worden 806 Thl. 9 Gr.

Summa des ganzen Empfanges . . . . 108107 Thl. 27 Gr. 4½ Hl.

Hergegen ist ausgegeben:

1. Vor erkaufte Geschütz und deren Zugehör, vor Kupfer und Zinn zu neuen Stücken, vor Piken, Musketen und andere Munition, item vor Blei, Lunten und Pulver, dann zum Pulver vormachen, vor Salpeter und Schwefel . . . . 70776 Thl. 1 Gr. 5 Hl.

2. Vor die Fahnen und Fähnlein und deren Stangen, vor Trompeterfahne und Feldspiele, item vor Richtschwerter, vor Eisen und Bande, so in die 4 Kreise haben müßen bestellet werden 2641 Thl. 5 Gr.

3. Den Herren Kreisobristen und unterhabenden Befehlshabern an deputirten Wartegeldern, auch theils Liefergeldern, item auf Ingenieur- sowol Conducteursbesoldung . . . . . 22027 Thl.

Den Particular-Steuereinnehmern von jedem Tausend 8 Thl. und dann auch von den verordneten Ober- und General-Steuereinnehmern und Buchhaltern zu sonderer Recompens auf beide Termin 1200 Thl., Summa . . . . 1771 Thl. 5 Gr. 1 Hl.

Summa Summarum aller und jederer vorhergesetzter Ausgaben . . . . 97215 Thlr. 11 Gr. 6 Hl.

Wann nun die Summa der Ausgabe von obgesetztem

Empfang der Einnahme abgezogen wird, bleiben auf Ultimo Decembris Ao. 1620 in dieser Cassa pro Resto bestehen . . 10892 Thl. 15 Gr. 10½ Hl. welcher Cassa Bestand hernach in die Generalsteuercassa genommen und den Herrn Fürsten und Ständen ordentlich berechnet werden soll.

Steuer-Reitungs-Relation

von Ultimo Decembris 1620 bis ad Ultimum Decembris 1621 [1]).

(Reichenbacher Stadtarchiv.)

Empfang.

1. Erstlich das abgewichene 1620. Jahr verblieben Ultimo Decembris an den Restanten in Allem. . . . . 782643 Thl. 2 Gr. 4½ Hl.

2. Dazu vors andere kommen die neuen Anlagen, als auf folgende Termin 120 Thl. vom Tausend benenntlich auf Trium Regum 25, Mitfasten 25, Georgi 25, Pfingsten 25, Johannis 20, Summa. . . . . 120 Thl.

Und nochmals auf die Ihr. Kais. Maj. im Accord versprochene 300 fl. von jedwederm 1000 Thl., so in die Schatzung bracht, 40 Thl. als Termin Bartholomaei 20, Martini 20, Summa 40 Thl.

Und in solchen obgesetzten Terminen allen, ratione der Schatzung des ganzen Landes, so sich auf 8120996 Thl. 25 Gr. 4½ Hl. belauft, in einer Summen . . . . 1299359 Thl. 16 Gr. 9 Hl.

Dazu gesetzet obige Restanten, träget die Summa . . . 2082002 Thl. 19 Gr. 1½ Hl.

Darauf aber von Ständen nicht mehr baar entrichtet als 835959 Thl. 32 Gr. 3 Hl.

NB. Bei welchem dann dies vornehmlich zu merken, daß das Fürstenthum Teschen wie auch die Herrschaft Freistadt in Oberschlesien nicht gezahlet.

3. Drittens haben wir befunden, daß pro Einnahme gesetzet, der nach Ausweisung des Extracts und der Reitung de Ao. 1620 in der Casse verbliebene Bestand, welche sich belaufen auf. . . . . 6365 Thl. 10 Gr. 7 Hl.

NB. Allhier sollte zuvor die Rubrika, was die ober- und niederlausnitzischen Stände in Abschlag ihrer restirenden Quoten wegen der schlesischen und lausnitzischen Expedition dieses Jahr über hätten gut machen sollen, gesetzet werden, weil aber nichts erfolget, als ist sie auch übergangen worden.

[1]) Wir fügen auch diese zwar erst im folgenden jahre 1622 am 22. April abgelegte relation noch hinzu, die derselben quelle wie die vorige entnommen sich den acten des jahres 1621 bequemer im vorliegenden als im später folgenden bande anfügt. Auch hier beschränken wir uns auf den abdruck der hauptangaben des empfangs und der ausgaben; die einleitung entspricht mutatis mutandis der in voriger reitung und ist deshalb ebenfalls weggeblieben.

4. Zum vierten, daß vor die Bewehrung, so auf die neugeworbene Donauische, sowol andern Kreises Soldateska kommen, empfangen worden . . . . 2380 Thl. 9 Gr.

5. Vors fünfte, was bei Abführung und Auszahlung der Gelder dem geworbenen Kriegsvolk in unterschiedenen Posten hinwiederum in das Generalsteueramt zurück an Ueberschuß von den Herren Commissarien ist eingeantwortet worden, als 15862 Thl. 22 Gr. 7 Hl.

6. Item was wegen etlicher eingenommenen Commenden abgeführet, als . . . . 8494 Thl. 27 Gr.

7. Zum siebenten, was von Herren Hans von Gelhorn wiederum ist abgegeben worden, so ihm die Herren schlesischen Abgesandten zu Wien an 129 Stücken Reichsthalern vorgeliehen haben . . . . 378 Thl.

8. Vors achte, was an etlichen Sorten Geldes durch die Steigerung der Münze vermöge eines absonderlichen Extracts, wie hoch ein und ander Sort eingenommen und wieder ausgegeben worden, der Zuwachs gewesen, benenntlichen . . . 5855 Thl. 31 Gr.

9. Item Biergelderempfang, bei welchem doch die Stände ganz ungleich abgegeben und etliche entweder ganz nichts, etliche 1, 2 oder mehr Quartal vermöge eines zu- und beigehangenen Memorials das gehörige entrichtet . . . . . . 35368 Thl. 8 Gr. $1\frac{1}{2}$ Hl.

10. Weiter daß an dem vorwilligten Mahl- oder Scheffelgroschen, dazu ebenfalls wenige und hinten nach verzeichnete Stände gegeben, einkommen . . . . 3955 Thl. 16 Gr. $6\frac{1}{2}$ Hl.

11. Dann und zum elften, an Capitalschatzung . . . . 10892 Thl. 15 Gr. $10\frac{1}{2}$ Hl.

Dazu getragen, was dieses Jahr als vom Fürstenthum Liegnitz 4000 Thl., Herrschaft Zulauf 80 Thl. 1 Gr. 6 Hl., Stadt Polkwitz 86 Thl. 24 Gr. — einkommen, thut 4166 Thl. 35 Gr. 6 Hl. und also in einer Summa . . . . 15059 Thl. 15 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.

12. Item was aus den Münzen ins General-Steueramt gekommen als . . . . 494066 Thlr. 26 Gr. 3 Hl.

13. Auch an Vorlehnen und Interesse Geldern, welche in baarem Gelde bestanden als . . . . 916111 Thl. 33 Gr. $11\frac{1}{2}$ Hl.

14. Endlich befindet sich auch, daß an Gold und Silber empfangen worden . . . . 79641 Thl. 12 Gr.

Also daß der ganze Empfang sich in einer Summa belauft auf . . . . 2437508 Thl. 23 Gr. 5 Hl.

NB. Wenn aber die letzten zwo Posten als ein Debitum

der Herren F. und St. considerirt werden, die sich dann zusammen summirt belaufen auf . . . . 995735 Thl. 10 Gr. $8\frac{1}{2}$ Hl.

und dazu getragen die vergangenes Jahr sich befundne Schuld benenntlich . . . . 721412 Thl. 22 Gr.

befindet sich, daß die Herrn F. und St. ultimo Decembris 1621 schuldig gewesen . . . . 1717165 Thl. 32 Gr. $8\frac{1}{2}$ Hl.

Ausgabe.

Wie nun obig gesetztes von primo Januarii bis ultimo Decembris incl. eingenommen und empfangen, also ist hiegegen in unterschiedenen Posten und Rubriken vermöge vorgelegter Probationen und Documenten ausgegeben worden, wie folgt:

1. In der ersten Post, und zwar so viel das Jahr an gethanen kaiserlichen und anderen Bewilligungen abgeführt als 40225 Thl.

2. In der andern Post, was auf die schlesische und lausnitzische Canzelei-Expedition ausgegeben, als . . . . . . 800 Thl.

3. In der dritten Post, so viel auf Bestallung und Wartegelder gegangen als . . . . 19944 Thl. 24 Gr.

4. In der vierten Post, was auf 5 Absendungen nacher Warschau, Dresden und Wien an Liefergeld sammt dem Lagio entrichtet als . . . . 48604 Thl. 18 Gr. 4 Hl.

5. In der fünften Post, was wegen des in Bestallung gehaltenen, theils abgedankten, auch hinwiederum etzlichem aufs neu geworbenen Kriegsvolk zu Ross und Fuß an Monatszahlungen, auch Lauf- und Anrittgeld, wie denn ingleichem auf das Kreis- und Defension-Volk entrichtet, gezahlt und gut gemacht, benenntlichen . . . . 1436179 Thl. 4 Gr. 6 Hl.

6. In der sechsten Post, was dieses Jahr über an Kriegsarmatur und Munition eingeschaffet und angekauft als . . . 43333 Thl. 29 Gr. 7 Hl.

7. In der siebenten Post, was wegen des gemeinen Landes unterschiedliche Ausgaben an Verehrungen, Liefergeldern und Steuerbesoldungen entrichtet . . . . 54019 Thl. 4 Gr. 10 Hl.

8. In der achten, was an General-Steueramts-Besoldungen und Unkosten ausgegeben ist, als . . . . 9610 Thl. 8 Gr. 7 Hl.

9. In der neunten Post, was an Capital und Interesse bezahlt als . . . . 295143 Thl. 17 Gr. 7 Hl.

10. In der zehenten, was an vertagten Interessen von ausstehenden Capitalien baar ausgezahlt, als . . . . . . 39033 Thl. 27 Gr. 2 Hl.

11. In der eilften, was an Golde und Silberwerk zum Münzverlag ist behandelt worden . . . . 420114 Thl. 35 Gr. $4\frac{1}{2}$ Hl.

Also daß sich in solch eilf Posten die ganze Ausgabe erstrecket auf	2407008 Thl.	25 Gr.	$11\frac{1}{2}$ Hl.
Wann nun diese Ausgaben von beigesetztem Empfang abgezogen, so befinden wir, daß ultimo Decembris An. 1621 in der Steuer Cassa davon übrig blieben.	30500 Thl.	28 Gr.	$5\frac{1}{2}$ Hl.
Wie denn auch allerhand Restanten auf	1246042 Thl.	23 Gr.	$10\frac{1}{2}$ Hl.
Davon laut Consignation Ihrer Kaiserl. Maj., ...	96813 Thl.	2 Gr.	$11\frac{1}{2}$ Hl.
das übrige aber als	1149229 Thl.	20 Gr.	11 Hl.
den Fürsten und Ständen gehörig, hergegen aber das Land dieses Jahr sich wie oben erwähnt bis in die	1429841 Thl.	5 Gr.	3 Hl.
und also in	708428 Thl.	19 Gr.	3 Hl.

höher als vorm Jahre eingeschuldet hat.

Anhang.

Relation der Gesandten der Stände der Grafschaft Glatz an den Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen im Februar 1621 [1]).

(Archiv der Stadt Glatz.)

Demnach die Herren und Stände der Grafschaft Glatz in diesen schweren Kriegesläuften und entstandenem böhmischen Unwesen auf mündliches unseres Herrn Landeshauptmanns im Namen Kön. Maj. Friderici aviso und hierauf gehabten reifen Rath um Abwendung der Grafschaft bevorstehender Gefahr und Ruin, Erhaltung unserer christlichen evangelischen Religion und wolerworbenen confirmirten Privilegien, rechten Gerechtigkeiten und begnadeten Freiheiten an den Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürsten, Landgrafen in Düringen, Markgrafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Kaiserl. und Königl. Maj. zur Wiederbringung des lieben Landfriedens deputirten vornehmsten Commissarien unsere wenige Personen [2]) mit Credentialen, Instruction und Plenipotenz

---

[1]) Vergl. oben s. 72.

[2]) Die namen der ständischen abgesandten sind in der relation wol aus rücksicht auf die bedenklichen stimmungen und zustände der grafschaft weggelaßen. Vielleicht gehörten zu diesen gesandten auch einer oder der andere der von der stadt im März der ständischen gesandtschaft an den kaiser (cfr. oben s. 126.) beigegebenen bürger, deren namen uns ein in demselben stadtarchiv enthaltenes creditiv aufbewahrt hat; sie hießen: Heinrich Fellmann ratsfreund, Salomo Kötner, stadtschreiber und M. Johann Wallisius, gerichtsverwalter und vogt der stadt.

abzufertigen geschloßen, wir auch mit genügsamer zuvorgehender Entschuldigung die gefährliche Reise und schwere Verrichtung auf uns nehmen müßen und solche nach fernerer Verordnung im Namen Gottes angetreten, relationiren und berichten hierauf die Herren Stände sammt und sonderlich, daß wir nach unser Abfertigung den 28. Tag Januarii in großer, heftiger Kälte zu Görlitz in Ober-Lausitz ankommen, allda in großer Gefahr wegen der meutenirenden Soldaten bis auf den ersten Februarii das Churfürstliche Geleit erwarten müßen, welches uns gedachten Tags zu Abends durch der Herrn bestellte wol überantwortet worden, worauf wir uns dann den 2. dieses früh zu verordneter Reise in Gottes Namen begeben und den 4. dieses Monats zu Dresden an dem Churfürstlichen Hof ankommen und beim Morgenstern am Ringe einlosiret.

Den 5. Februarii haben wir uns bei dem Woledlen, Gestrengen und Wolbenannten Herrn Caspar von Schönberg, Churfürstlichen Präsidenten und geheimen Rathe angemeldet und gnädigste Audienz im Namen der Herrn Stände der Grafschaft sollicitiret, welcher sich mit Handbieten bei dem Churfürstl. Durchlauchtigsten, seinem Gnädigen Churfürsten und Herrn unser Petitum anzutragen, freundlichen erboten, auch alsbald zu Werke gesetzet und den 6. Tag Februarii um 10 der halben Uhr Vormittag in den geheimen Rath zur Audienz wir erfordert und vorgelaßen worden. Allda haben wir der Instruction mit Reverenz und anderem der gehorsamen Stände der Grafschaft Glatz gebührenden Erbieten und Glückwünschung des Churfürstlichen Hauses Wolstandes das Credential oder Creditiv überreichet, um Intercession an die Kaiserl. und Königl. Majestät zu Böhmen, damit die gehorsamen Stände und alle Inwohner bei dem alleinseligmachenden Worte Gottes und Religion Augsburgischer Confession, sowol bei den wolerworbenen confirmirten Privilegien, Freiheiten, Begnadungen, Rechten und Gerechtigkeiten erhalten und mit Einlegung Kaiserl. Kriegsvolks in gnädigster Betrachtung, daß das Land zuvor schwere Durchzüge erlitten und ganz ausgezehrt worden, in Gnaden möchten verschonet werden, auch um Churfürstl. gnädigsten Schutz habender Commission nach unterthänigst, gehorsamst sollicitiret und gebeten, welches alles die geheimen wol verordneten Herrn Räthe ad referendum angenommen und ferner zu beantworten, uns diesmal dimittiret.

Um 5 der halben Uhr Nachmittags obengesagten Tages sind wir wiederum sonderlichst in den geheimen Rath citiret und nachfolgend uns eingehalten und beantwortet worden:

Es hätten Ihre Churfürstl. Gnaden unser im Namen der gehorsamen Stände der Grafschaft Glatz schriftliches und mündliches unterthäniges Begehren und Bitte mit mehrem in Gnaden vernommen und erwogen; befinden, daß wir uns zuvörderst bei dem Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Herzogen zu Baiern, Kaiserl. und Königl. Majestät zu Böhmen in dieser Sache hochverordneten Commissario angeben, und wie die Böhmen, dahin wir auch gehörten, zu Gnaden legen und Pardon hätten suchen sollen. Weil es aber präteriret und nicht geschehen, so sollten die gehorsamen Stände bei dem (:tittul:) Fürsten und Herrn von Lichtenstein, Kaiserl. und Königl.

Majestät zu Böhmen Präsidenten, Rath und Commissario, Gnade suchen, die Röm. Kaiserliche und Königl. Majestät Ferdinandum vor unsern recht erwähleten, gesalbten und gekrönten König und Herrn und keinen andern dafür erkennen, bekennen und halten, außer diesem könnte Ihre Churfürstliche Durchlaucht Unser sich nicht annehmen. Es wär auch unser Creditiv etwas zu jejun und zu einiger Subjection nicht gerichtet. Nach unser dienstlicher, gehorsamster Danksagung Churfürstl. gnädigster Resolution haben wir folgende Excusationes in meliori forma so viel möglich hiergegen gesetzt.

Erstlich, daß uns nach gehaltener Niederlage und Victoria wegen allerhand streifenden Rotten und muthwilligen Gesindels, so großes Rauben und Morden verübt, durchzukommen unmöglich gewesen, noch einige Courier oder Boten nach Hofe fertigen können.

Zum Andern wäre höchstermeldter Kaiserl. und Königl. Majestät Principal Commissarius, der Durchlauchtigste Hochgeborene Fürst und Herr Maximilianus, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern aus dem Lande gerückt, und nicht wißen können, wer eigentlich an dessen Stelle geordnet.

Zum Dritten, so wäre die Grafschaft bis dato von I. Kaiserl. und Königl. Majestät, derer Räthen oder Herrn Commissarien dahin zu compariren niemals citirt worden, sondern ganz verlaßen stehen müßen, und nirgends wohin, als zu Ihrer Churfürstl. Durchlauchten Zuflucht zu nehmen wißend, mit gehorsamlichem, unterthänigem Bitten, daß Ihre Churfürstl. Gnaden erzählter Ursachen die Grafschaft Glatz in gnädigsten Schutz nehmen und mit Intercessionalen, der Churfürstl. Milde Beliebung nach, gnädigst bedenken wollten. Hierauf die Herren Räthe sich erkläret, es würde zwar Ihrer Churfürstl. Gnaden uns mit Intercession nicht verlaßen, noch daran mangeln; allein die obige angedeutete Submission müßte zuvorgehen und hernach zur Defension Kaiserl. Kriegsvolk annehmen.

In diesem wir vorgetragen, daß das Ländlein zuvor in äußersten Verderb gerathen, ganz ausgezehret und solches zu ertragen unmöglich, unterthänigst gehorsamst bittend, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht den endlichen Verderb des Landvolks in Gnaden abzuwenden gnädigst geruhen wollten.

Hinwiederum die Herren geheimen Räthe apponiret, wenn Ihr gnädigster Churfürst und Herr uns schützen sollte, so würden wir doch dero Volk annehmen müßen, hätten wir doch schlesisch Volk angenommen, fragend warum solches geschehen, wie stark sie wären, und wie wir dero wollten los werden, warum wir denn Nachod besetzt hätten?

Auf dieses haben wir anders nichts ein- noch vorwenden können, als daß die gehorsamen Stände theils um der Schlesinger Zuzüge nicht Wißenschaft gehabt, wären in keinen andern Gedanken gewesen, als daß sie nur einen Durchzug, wie vor geschehen, nehmen würden, welche aber bisher nur defensiv allda verblieben; wenn die hochlöblichen Stände in Schlesien Friede würden geschloßen und sich accomodiret haben, würden sie dieselben ungezweifelt, wo nicht eher, wol abfodern, ansagend, daß ihrer nur zwei Fähnlein wären.

Wegen Besatzung von Nachod wären die gehorsamen Stände der Grafschaft nicht,

sondern vielleicht etliche Capitaine, so das Commando über das Volk praetendiret, unwißend fast wohero, daran schuldig und zu dero Verantwortung. Letztlichen eingehalten, warum man zugegeben, daß der Thumb ganz zerstört und spoliret worden, wir würden alles restituiren müßen.

Diesen Punkt haben wir abgelehnet, daß die gehorsamen Stände der Grafschaft Glatz an diesem unschuldig. Nach Removirung der Jesuiten wäre ermeldter Thum oder Collegium von der Ritterschaft und Städten verschloßen, versiegelt und bewachet worden, etliche Wochen auch also verblieben. Es wären aber etliche Mandata und Commissarien angelanget, solches ohne der gehorsamen Stände Vorwißen geöffnet und hernach spoliret und verderbet worden. Es würden diejenigen solches ausführen und restituiren, die sich dessen bemächtiget. Ferner gefragt, wer solche gewesen, wir aber keinen anderen, als Herrn Sadowsky von Sadowa, itzo im Grätzer Kreis Kaiserl. Commissarien und Capitain Semligk [1]) andeuten können, mit diesem sie zufrieden gewesen. Endlich und zum Beschluß unsere habende Plenipotenz zu sehen begehret, so wir vorgezeiget, und darauf uns im Namen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht aufgegeben, wir sollten eine rechte Erklärung zu Kaiserl. und Königl. Maj. Submission obangedeuter Maßen schriftlichen eingeben, wann solches geschähe laut habender Instruction, würde Ihre Churfürstl. Durchlaucht der Grafschaft Glatz sich in Gnaden annehmen und mit guter Resolution abfertigen. In Erwägung unserer Vollmacht und Instruction nun wir gar nicht weichen können, so die Erklärung, wie hierbei zu sehen [2]), in erlangter sechstägiger Frist, so wir auf unsere Instruction und übergebenes Credential gerichtet, den 10. Februarii den Herren geheimen Räthen überantwortet und zugestellet. Hernach täglich um gnädigsten Schutz und gute Expedition angehalten und den 12. Tag Februarii um 4 Uhr in den geheimen Rath gelaßen und von dem Herrn Präsidenten und Räthen beschieden worden, wie folgt:

Es hätten Ihre Churfürstl. Durchl. Ihr gnädigster Herr unser im Namen der gehorsamen Stände der Grafschaft Glatz anderwärts schriftliches und mündliches Anbringen und demüthiges Bitten vortragende in Gnaden vernommen und alles genugsam erwogen. Weil wir uns dann in Ihr Churfürstl. Durchl. Schutz begeben, um Gnade und Pardon unterthänigst gehorsamst bitten, die Kais. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. vor den recht erwählten, gesalbten und gekrönten König und Herrn erkenneten: Als nehmen anstatt Ihrer Kaiserl. und Königl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnaden dieselbe zu Gnaden auf, und würde uns die Churfürstl. Resolution abgelesen und eingehändigt werden. Hierauf bald abgelesen worden.

Hergegen wir uns gebührender Maßen gegen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht der gnädigsten Resolution und Churfürstl. Gnaden Schutzes über die wahre Religion, Erhaltung unserer Privilegien, Freiheiten, Begnadungen, Rechten und Gerechtigkeiten unterthänigst, gehorsamst,

[1]) Auch v. Sembling; er commandierte in der stadt im jahre 1620 ein compagnie böhm. truppen.

[2]) Im ratsarchiv, wie es scheint, nicht mehr vorhanden.

höchlichen bedanket und wollten nicht allein diese Churfürstl. große Gnade rühmen, sondern zu unserm aller andächtigen Gebet um Ihre Churfürstl. Durchlaucht, der Gemahlin und jungen Fürsten gesundes, langes Leben, glückliche Regierung und um allen glücklichen Wolstand bei dem Allmächtigen Gott täglich zu bitten und zu flehen nicht unterlaßen, uns erboten.

Ferner anhaltend, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht uns mit Credentialen und sicheren Passbriefen, auch daß der Wolgeborne Graf, so im Grätzer Kreise mit seinem untergebenen Kriegs-Volk an unsrer Gränze läge, uns nicht bedrängen sollte, noch einen Einfall vor die Hand nehmen, in Churfürstl. Gnaden versehen wollte.

Worauf uns Antwort erfolget, es wäre bereits von Ihrer Churfürstl. Gnaden alles angeordnet, wir sollten uns nicht besorgen, diese Ihre Churfürstl. gnädigst Resolution in Acht nehmen, nichts verabsäumen, fromm und gehorsam sein und in Frieden zu Hause reisen.

Haben demnach unseren Abschied mit sonderlicher Danksagung gegen den Wolverordneten Herrn geheimen Präsidenten und Räthen genommen und in Gottes Namen den 13. Februarii früh die Reise angetreten und den 17. dieses Monats Februarii glücklich, Gott sei Lob und Dank! zu Hause gelanget.

Mehr haben wir nicht verrichten können, hoffen und bitten, es werden und wollen die Herren Stände uns ihnen laßen befohlen sein und gegen denen, so ihnen diese unsere mühselige Verrichtung nicht belieben laßen wollen und uns hierum anfechten, nach gethaner Promission schützen und handhaben, denen löblichen Ständen wir uns hiermit befehlen.

Nachträge und berichtigungen.

S. 25. anm. 1. Irrtümlich ist herzog Georg Rudolf als intermistischer verwalter des oberamtes genannt; dies war im Februar noch Johann Christian von Brieg.

S. 54. überschrift. Hier so wie auf s. 60, 161 und 178 ist in überschriften die jahreszahl 1620 in 1621 zu verbeßern.

S. 56. anm. 2. Ein memorial der ersten zusammenkunft im Februar hat sich in der tat im Dresdner archive vorgefunden.

S. 74. z. 14. Die formeln der kaiserl. achtserklärung wider den markgrafen von Jägerndorf, den fürsten Christian von Anhalt und den grafen zu Hohenlohe sind abgedruckt u. a. bei Londorp II. buch VI. cap. 1 u. 2.

S. 156 u. 57. Der dort wiederholt genannte syndicus von Görlitz heißt nicht Miech sondern Gliech, wie er s. 72 richtig genannt ist.

S. 185. anm. 1. zeile 2. und 3. ist zu berichtigen nach s. 225, 2, 13 u. folg.

Orts- Personen- und Sach-Register.

A. Abdankung, s. Soldatesca.
Absendungen 250, 254.
— nach Kursachsen, s. Schlesien.
Abt zu St. Vincenz 206.
Accise 210.
Accomodation des Schlesier 7, 16, 44, 48, 53, 82, 90, 94, 97, 99, 101, 102, 109, 118.
Accord, schlesischer 44, 62, 82, 93, 109, (Tenor) 116, 122, (Publicirung) 137, 138, (Ratification) 152, 154, 166, 179, 217.
— oberlausitzischer 83.
Achtserklärungen 74, 77. 102.
Albrecht St. Prior zu 137.
Altstadt 191, 199.
Alttitschein 188.
Amnestie 46, 83, 89, 91, 93, 95, 99.
Anhalt, Fürst v. 197.
Anlagen, Landes 248, 252.
Anlehen, s. Vorlehen.
Anna, Königin 40.
Arreste in Böhmen u. s. w. 119.
Arva, Comitat 173.
Assecuration der Privilegien 47, 48, 49.
— der Grenzen 213.
Augsburgische Confession 43, 105, 118, 153.
Ausschuß zur Abdankung der Soldaten 125.
Axt, Ernst v. 59.
B. Baiern, Herzog 19, 51, 88, 89, 93, 218, 256, 257.
Basta 29.
Bauernbund 196, 197.
Bekenntniszettel 149.
Belgiojoso 29.
Benischau 190.
Berbisdorf, Ehrenfried v. 70, 83, 157.
Bereitschaft 233.
Bereitschaftsordnung 132.
Berglas, Arnold v. 221, 222.
Berka v. 70.
Bernstadt, Rittmeister 194, 197.
Bernstadt 189.
— Leib-Compagnie 168, 170.
Bethlen Gabor 53, 54, 56, 72, 77, 120, 125, 127, 135, 150, 152, 157, 172, 173, 176, 177, 183, 192, 193, 195, 197, 204, 216.
Beuthen, Herrschaft 172.
— Stadt 240.
Bibran, Abraham v. 166.
Bielitz 190.
Biergelder 7, 10, 13, 15, 136, 204, 209, 214, 249, 253.
Bischofswerda 68, 83.
Bock, Siegmund v., auf Habendorf 28, 59, 71, 119, 140, 221 ff.
Bodenhausen Kraft v., Oberst 193, 195, 196, 198.
Böhmen. Confoederation mit 18, 162.
— Erbkönigreich 70, 88, 95, 98.
— Excesse 110.
— König 90, 162.
— Königreich 51, 52, 54, 87, 88, 92, 176, 182, 218, 238.
— Krone 48.
— Religionsbedrängnisse 30.
— Stände evang. 30, 32.
— Wahlkönigreich 40, 95, 98.
— Wahlrecht 45, 89.
Bojakowsky 240.
Bolkenhain 242.
Botzkai (Potschkai) 29, 204.
Bouquoi 43, 45, 157, 172, 173, 177.
Brandeis 226.
Brandenburg, Kurfürst 245.
— Mark 157, 172.
Braun, Hans v. 231.
Braunau 186, 187, 193.
Breslau, Bischof 94, 218, s. Karl.
— Bisthum 4, 9, 152.
— Capitulare 205.
— Dom 167.
— Domcapitel 113, 170.
— Rath 236, 246.
— Stadt, 142, 157, 167, 174, 175, 179 folg. 187, 204, 205, 207, 211, 218, 220, 237, 242.
Brieg, Fürstenthum 142.
— Herzog, s. Johann Christian.
— Regierung 166.
— Stadt 149, 243.
Brod, Ungar. 186, 190, 193.
Brünn 29.
Buchs, Hans 31.
Buchta, Hans v. 127, 132, 138.
Buchwitz, Karl 167, 169.
Budissin 66, 83, 84.
Budweis 88.
Bulle goldne, Karls IV. 95.
Bunzlau 85, 157, 170, 176, 204, 205, 207, 242, 246.
Burghaus, Niclas Freiherr v. 56.
C. Calvinisten 95.
Camenz, Abt 176, 240.
Capitalgelder 249, 250, 254.
Capitalschatzung 27, 145, 147, 210, 234, 251, 253.
Cardinal, Capitain 127.
Carlstein 93.
Cassationspatente 239.
Chamietz, s. Kamenz.

Christian, Fürst v. Anhalt 56, 74.
Christian II. Kurfürst v. Sachsen 42, 86.
Churpfalz s. Friedrich.
Colalto Grf. Oberst 204.
Cölin 223.
Colloredo, Rudolph Fürst v. 190, 241, 244.
Collowrat, Zbinco v. 83.
Cöln, Hans v. 197.
Commenden 135.
Commercien 106, 108.
Compagnien, 4. aus Böhmen 6, 10, 12, 13, 15, 56, 127, 132.
Conföderation 18, 19, 21, 22, 38, 44, 46, 54, 88, 97, 102, 104.
— Einlieferung der 118, 124, 138, 152, 160, 161, 228.
Conjunction des schles. u. kaiserl. Kriegsvolk 230.
Contributionen s. Steuern oder Kriegskosten.
Contributionsmodus 27.
Creditoren des Landes 150.
Crossen 245.
D. Damitz, Capitain 126.
Dampierre 177.
Debitsch (auch Debitz), Hans 131, 160, 168, 172, 246.
— Jodocus 140, 166, 221, 222.
Defension des Landes 7, 173.
Defensionsvolk 6, 139, 149, 168, 187, 189, 193, 233.
Defensoren 30, 31.
Deputierte zum Steueramt 137.
Dickpfennige 129, 148, 237, 238.
Diehern s. Dyhrn.
Dietschau 173.
Disciplin der Soldatesca 17.
Dobschütz, Adam v. 60, 140.
Dohn, Caspar 59.
Dohna, Karl Hannibal v. 100, 119, 155, 166, 171, 183, 184, 185, 187, 188, 190, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 203, 205, 220, 222 ff. 230, 245.
— Volk des 189.
— Konrad v. 206.
Donativ 7, 10, 13, 15, 21.
Drandorf (auch Trandorf), Christian v. 198.
Dresden 64, 68, 185, 221.
Ducaten 10, 129, 148, 237.
Dutgen 11, 15, 129, 148, 238.
Dyhrn, Friedr. v., 16.
E. Eger 120.
Eid s. Pflicht.
— Abnahme, 111, 124, 206, 217, 228.
Einspänniger 242.
Eisersdorf 198.
Elbel, Heinrich v., Hauptmann, 187, 188, 189, 195.
Ellenbogen, Kreis, 120.
Engelsberg 190.
Engelsköpfe 238.
Erbfürstenthümer 11, 26, 111, 147, 151, 203, 204, 238.
— Gesandte 96, 207.
Expedition, schlesisch-lausitzische, 252, 254.
F. Fabricius, Philipp, 223, 225, 229.
Factoren 146.
Falkenberg 240.
Falkenhain, George v. 166, 197.
Fellmann, Heinrich 256.
Ferdinand I., Kaiser 40, 92, 246.
Ferdinand II., Kaiser 17, 35, 39, 42, 49, 51, 52, 54, 55, 56, 72, 77, 88, 92, 94, 99, 122 ff., 151, 152, 153, 162, 163 ff., 173, 181, 184, 185, 187, 189, 190, 203, 206, 217 ff., 221 ff., 227 ff., 246.
Fideicommissgelder 244.
Frankenstein, Stadt 174, 184, 190, 192, 207.
— Weichbild 127, 157, 241.
Freibeuter 10, 15.
Freistadt in Niederschlesien 207.
— in Oberschlesien 240, 252.
Freiwaldau 66, 190.
Freudenthal 190, 195, 196, 199.
Friedeck 190.
Friedensbedingungen 86 ff., 103, 110 ff.
Friedensverhandlungen s. Tractaten.
Friedrich, König v. Böhmen und Kurfürst v. d. Pfalz 16, 20, 49, 51, 53, 55, 56, 63, 72, 80, 89, 90, 95, 103, 109, 125, 127, 135, 155, 160, 171, 174, 175, 177, 193, 199.
Fürsten und Stände.
— Haus, 236, 248, 250.
— Schluß v. J. 1617: 111, 117, 123, 154.
— Zusammenkunft, 50, 59, 120, 173.
G. Gaffron, Siegmund v. 59.
Garz, Karl 139.
Gebauer, Johann, Petrus 59, 166.
Gebhard (Geppert), Sebastian 59, 166.
— Justus 72.
Gehe, Konrad 82, 165.
Geisler, Dr. 26, 27, 100.
— Balthasar, Hauptmann 167, 169, 231.
Geldhilfen 204, 208.
Geldmittel 6, 17, 25, 235, 237.
Gellhorn, Christoph v. 157, 174, 178.
— Friedrich v. 218.
— Hans v. 253.
Georg Rudolf, Herzog v. Liegnitz 59, 63, 121, 151, 157, 171, 176, 183, 186, 189, 190, 191, 193, 195, 197, 203, 204, 205, 218 ff. 229.
Gerhard, Georg 140.
Gersdorf, Hans v. 68.
— Siegmund 72.
Glatz, Besatzung 187, 188, 191.
— Bürgerschaft 172, 192.
— Dom 258.
— Gesandte 126, 191, 256.
— Grafschaft 116, 120, 126, 187, 256, 257.
— Rath 190.
— Ritterschaft 125, 191, 193, 200.
— Stadt 126, 127, 160, 172 ff. 185 ff. 190, 196, 197, 199, 203, 218.
— Stände 72, 125, 190.
— Steuereinnehmer 242.
Gleiwitz 243.
Gliech, Gottfried (Miech) 72, 156, 157.
Glogau (Groß), Fürstenthum 8, 12, 16, 142, 168, 207, 208, 222.
— Gesandte 13.
— Prior 243.
— Religionsbeschwerde 35.
— Stadt 172, 207.
— Stände 219.
Gold 130, 254.
Goldberg, Biergelder 11, 12, 15.
— Stadt 156.
Goldenstein 190.
Goldstein, Obrist 173, 174, 176, 183, 184, 185, 186, 187, 193, 194, 205, 222.
Görlitz 64, 68, 83, 84, 156, 217, 256.
Gotsch, s. Schafgotsch.

Grätz 135, 168.
Gravamina, schlesische, wegen der Religion 34, 35, 91, 217.
Greifenberg 167.
Grenzhäuser 214.
Grenzhilfen 208, 210, 213, 214.
Groschen, s. Silbergroschen.
— sechster 209, 210.
Großmann, Abraham 60.
Großtinz 135, 241.
Grotkau 156, 172.
Grünberg 172, 207.
Grüttschreiber, Ernst v. 27. 60.
Guhrau 170, 207.
Gulden 129.
— Gold- 237.
Guldenthaler 237.
Gumprecht, Georg 60.
H. Habelschwert 186, 191, 193, 194, 197.
Hademar, Ambrosius 135, 153.
Haimburg 78, 204:
Hain[au] 242.
Handelsleute 146.
Haubitz, Christoph v. 16.
Hausdorf 191.
Heiden, Secretär 246.
Heilbronn, Versammlung der Unirten 76.
Heinrich Wenzel, Herzog v. Münsterberg und Oels 59, 63, 142, 148, 149, 155, 167, 187, 205, 219, 246.
Heinrichau, Abt 176.
Heinzendorf 197.
Heller 129, 131.
Helwigsdorf, Rittmeister 196.
Hernals 225.
Hernberg, Friedr. v. 231.
Hobrig 168.
Hofcanzelei, schlesisch-lausitz., 250.
Hoffmann, s. Zeidler.
— Balthasar 246.
Hohberg, Christoph v. 59.
— Heinrich v. 231.
Hohenlohe, Georg Friedrich, Graf 52, 64, 72, 74, 80, 89, 93.
Hohenzollern, Graf 4, 9, 133, 242.
Hollach, Graf v. 56, 73.
Hotzenplotz 195.
Huldigung von 1617. 107.
— von 1621. 98, 203, 205, 206, 217, 218.
Hultschin 190.
Hungwitz, Christoph v. 60.
J. Jablunka, Pass 172, 173, 184, 187, 190.
Jachmann, Mathias 130.
Jägerndorf, Abgesandte 16.
— Gebiet 173.
— Gemeinde 244.
— Hauptmann 219.
— Stadt 183, 187, 194, 245.
Jauer, Fürstenthum 4, 5, 156.
— Geistlichkeit 149.
— Hauptmann 149, 207.
— Stadt 176, 183, 207, 218, 246.
— Stände 217.
Jenke, Capitain 127.
Jerin, Andr. 174.
Jesuiten 93, 95.
Instruction für die Gesandten nach Dresden 28.
Interposition 33.
Johann Christian, Herzog v. Brieg, Ober-Landeshauptmann 24, 59, 60, 61, 63, 103, 114, 116, 119, 121, 137, 153, 155, 205.
Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Weimar 135.
Johann Georg, Kurfürst v. Sachsen 28, 37, 51, 116, 118, 119, 120, 137, 151 ff. 161 ff. 163, 166, 178 ff. 202, 209, 255.
— — Markgraf von Jägerndorf 15, 25, 56, 74, 80, 106 ff. 113 ff. 118, 123, 126, 151, 154, 156 ff. 166, 171, 173 ff. 181, 192, 197, 199, 216, 218, 220, 229.
Johannisberg 172, 190.
John, Friedr. 60.
— Fähnrich 139.
Jordan 243.
Juden 146, 148, 234, 249.
— Contrabande 140.
Jungermann, Friedrich 231.
K. Kahl, Dr. 26.
Kaiser, s. Ferdinand II.
Kalkstein, Opitz v., Rittmeister 193.
Kamenz (Chamietz), lausitzisches 8.
Kammerschulden 214.
Kanth 176, 186.
Karl, Bischof und Erzherzog 31, 153, 174, 185, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 203, 205, 224, 226.
Karl IV., Kaiser 95.
Karl V., Kaiser 102, 118, 153.
Karl, Herzog v. Oels 62.
Karl Friedrich, Herzog zu Münsterberg u. Oels 28, 59, 64, 68, 69, 72. 82, 117, 119, 121, 205.
Karnitzky, Ernst v. 20, 21, 22, 25, 26, 27, 59, 60, 63, 71, 72, 79, 100, 167, 169, 172.
Kaschau 195, 197.
Kaul, Abraham 135, 153.
Kiesel v., Kammerherr 223.
Kittlitz, Siegm. v. 20.
— Friedrich v., Commendator 135.
— Compagnie 194.
Kleinöls, Commendator von 243, 249
Kleintinz 135.
Klippen 131, 238.
Knothe, Hans 60.
Kochtitzky, Nic. v. 174, 218, 241.
Königgrätz 187.
Königshain 191.
Kosacken 111, 141, 142, 143, 148, 150, 161, 166, 168, 172, 193, 242.
Koschwitz, Georg 168, 170.
Kosel 243.
Koslowsky 138, 243.
Kötener, Salomo 255.
Kötteritz v., Oberst 184, 185.
Krahe v., Oberst 194, 196, 197.
Kreckwitz, Hans v. 218.
Kreischelwitz, Hans v. 140.
Kreisobersten 134, 139, 148, 168, 251.
Krebs, Nicol. 221, 222.
Kremsier 190.
Kreuzburg 126, 142, 149.
Kreuzer 129, 131, 148, 238.
Kriegscommissare 4, 5, 132, 136, 137, 195.
Kriegskosten 71, 102, 104, 107, 111, 112, 118, 123, 208.
Kriegsvolk (s. auch Soldateska), kaiserliches 36, 102, 104, 105, 189, 230.
— neapolitanisches 242.
— sächsisches 116, 138, 212, 242.
— schlesisches in der Lausitz 66 ff. 105, 111, 116, 118.
— — zu werbendes 114, 118, 136, 168, 253.
Kriegswesen 5.

Krone, Gold- 237.
Kunheim, Daniel 60, 167, 170.
Kunzendorf 197, 198.
Kupferstraße 242.
Kurfürsten 87, 89.
Kurpfalz, s. Friedrich.
L. Landeck 186, 193, 194.
Landeseinnahmen und Ausgaben 245 ff.
Landesschulden 249, 251, 254.
Landmünze 236, 239.
Landvolk Abdankung 10, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 139.
Langer, Balzer 60.
Lauban 156, 217.
Lausitzen 7, 11, 12, 14, 15, 51, 52, 54, 66, 156, 163.
— Confōderation mit, 18, 65.
— Proviant, 20, 21, 22, 167.
— Stände, 64, 66, 169, 248, 252.
Leipnik 189, 194.
Lemberg (Löwenberg), Bauern 143.
— Stadt 156, 176, 207, 246.
Leuschner, Balthasar 140.
Lestwitz v. 59.
Leuthard, Niclas 56, 60.
Lichtenstein, Karl, Fürst v. 74, 173, 183, 184, 199, 222, 243, 245, 256.
— Maximilian v. 184, 219, 226.
Liebenthal 12, 15, 240.
Liefergelder 250.
Liegnitz, Herzog, s. Georg Rudolf.
— Knechte 134.
— Stadt 51, 85, 188, 204, 205, 218, 226, 253.
Liga 43, 92, 115.
Lissa 205.
Löbau 68.
Lobkowitz, Zdenko v. 91, 229.
Lohausen, v. 16, 20, 23, 26, 27, 197, 199.
Lohe oder Loo, Johann v., Hauptmann 186, 191.
Loß, Siegmund 27, 59.
— Joachim v. 69, 73, 82, 115.
Lübschütz (Leobschütz) 187, 194, 195, 196, 241.
M. Mahlgroschen 27, 145, 147, 150, 210, 234, 235, 249, 253.
Mähren, Confōderation mit 18, 88, 162.
— Kriegsvolk 6, 7, 132.
— Markgrafthum 51, 52, 54, 110, 112, 163, 168, 176, 184, 185, 187, 204, 216, 218, 238.
— Stände, 135, 136.
— evang. 29, 74.
Mährer 44, 54.
Majestätsbrief 22, 29 ff., 37, 41, 46, 86, 91, 93, 97, 98, 105, 115, 118, 164, 168, 219.
— Wladislai 95, 164.
Maltitz A. v., Rittmeister 193, 200.
Malzahn, Freiherr Joachim 126, 155, 167, 169, 205.
Mansfeld, Ernst Graf v. 54, 74, 120, 173.
— Wolf, Graf v. 69, 82, 190, 196, 231.
Markgraf, s. Johann Georg.
Marschalk, Hans v. 131, 168, 170, 232, 233, 246.
— Bartholomäus 139, 243.
Martini, Jodocus 59.
Martinitz, Jaroslaw 30.
Matthias II., Kaiser 24, 29, 30, 32, 38, 40, 41, 42, 47, 49, 85, 91, 92, 97, 110, 118, 181, 205.
— Meister zu 167, 169.
— de Austria 241.
Maximilian II., Kaiser 40, 163, 246.
Meckau, Graf v. 225.
Menzel, Stenzel 60.
Merschelwitz, Friedr. v. 166.
Merzdorf 198.
Meserig oder Meseritsch 188.
Metzrod 194.
Miech s. Gliech.
Militsch 126.
Mittelwalde 186, 191.
Moritz, Landgraf v. Hessen 78.
Mosch, Hans v. 191.
Motschelnitz, Hans v. 60.
Munition 18, 239, 250, 251, 254.
Münsterberg, Fürstenthum 13, 56, 241.
— Herzog 207.
— Stadt 27, 184.
— Weichbild 127, 132.
Münzberechtigte 236.
Münze 10, 11, 15, 21, 236, 237, 238, 249, 253, 254.
Münzordnung 12, 13, 23.
Münzpersonen 236.
Münzsorten 129, 140, 148.
Münzsteigerung 212, 237, 238, 253.
Mustercommissarien 135, 137.
Musterungen 168.
Mysternitz 177.
N. Nachod 200, 257.
Näfe, Achatius v. 56, 60.
Namslau 142, 149, 206.
Neiße, Administratoren 151, 173, 178, 183.
— Bischof 157, 195.
— Bisthum 246.
— Bürgerschaft 178.
— — Evangelische 219.
— Fürstenthum 156, 157, 184, 195, 240.
— Religionsbedrängnisse 36.
— Stadt 26, 27, 142, 150, 151, 172, 174, 183, 184, 194, 195, 203, 205, 214, 232.
Neudecker, Capitain 167.
Neuhäusel 184.
Neumarkt 16, 170, 204, 206, 207, 242.
Neurode 186, 193, 194.
Neustadt Poln. 194, 195, 196.
Neutitschein 184, 188, 245.
Nicolsburg Friede zu, 195.
Niederländer 235.
Niederlausitz 88, 110.
Niemitz, Conrad 59, 60.
Nostitz, Elias v. 72.
— Christoph v. 135, 140.
— Otto v. 203, 223, 225, 246.
O. Oberamt 3, 14, 22, 24, 26, 27, 51, 59 ff, 85, 116, 121, 124.
— Verwaltung 121, 138, 151, 160, 161.
Ober-Glogau 195.
Oberhauptmann 83, 106, 109, 114.
Oberlausitz 64, 110, 120, 201.
— Confoederation 88.
— Gesandte 72, 79.
— Stände 3, 4, 8, 14, 83, 135, 179.
Oberrecht 230.
Oderberg 141, 190, 195.
Odra 195, 198.
Oels, Alt- 167, 170.

Oels, Fürstenthum 149.
— Herzog, s. Karl Friedrich.
— Stadt 149.
Oesterreich, Confoderation mit 18, 88, 162.
— Erzherzogthümer 52, 54, 89.
— Haus 95.
Ohlau 242.
Olmütz 184.
Oppeln, Fürstenthum 4, 162, 195, 197, 207, 232.
— Hauptmann 141.
— Kreis 142.
— Stadt 207, 245.
Oppersdorf, Georg v., 240.
Ort, Danziger 148, 238.
Ortenburg, Graf v. 198.
Ortsthaler 148.
Ostra, 188 190.
Ottmachau 172, 184, 190.
P. Palfi, Stephan 177.
Pardon 18, 20, 22, 62, 71, 74, 83, 84, 95, 100 ff., 112 ff., 118, 123, 163, 174, 179, 218.
Pässe 141, 149, 215, 230.
— gegen Mähren 25, 27, 189.
— nach d. Lausitz 66.
— gegen Ungarn 189.
Patschkau 156.
Pazmann, Erzbischof 203.
Pfalz 87.
Pferde s. Reiter.
— Tausend 7, 9, 10, 12.
Pflicht, Erneuerung 19, 21, 104, 170, 111, 124.
Pfordten v. der, Hauptmann 193.
Pforte 172.
Pilsen 120.
Pitschen 126, 141, 142, 149.
Plackereien 6, 10, 12, 13.
Plau, Rittmeister 6.
Pless 167, 169.
Podiebrad, Georg 95, 99.
Polacken 126.
Polen, Compactaten mit 229.
— König 172, 192, 238.
— Land 67, 89, 92, 98, 126, 143, 197.
Polkwitz 253.
Pölnitz Bernhard v. 69, 71, 73, 82.
Polsnitz Georg v. 166.
Portugall, Alex. v. 218.
Poser, Hans v. 16.
Poser, Ernst v. 140.
Postrosse 242.
Prag, Execution 174, 176, 179, 181, 182,
— Niederlage bei 51, 65, 88, 159.
— Stadt 47, 54, 93, 174, 179, 181, 222, 223, 226.
Pressburg 127.
Priebus 20, 21, 24, 116, 153.
Privilegien 19, 21, 35, 41, 93, 96, 97, 99, 102 ff., 114, 118, 124, 138, 153, 163, 216, 228.
Promnitz, Seifried v. 140, 167, 205, 231.
Proposition des Kaisers 207.
— des Oberamts 3.
Proskowsky, Hans Christoph 135, 168, 170.
Proßzy, Kanzler 77.
Proviantcommissarien 2, 32.
Psalmen, Lobwassers 95.
Pückler, Hans v. 60.
Pusch, Georg v. 196.
Q. Quadt, Capitän 139, 242.
R. Rädelsführer 99, 100, 155, 175.
Radhaupt, Franz 174, 178.
Ratibor, Fürstenthum 4, 162, 195 197, 232.
— Priorin 240.
— Religionsbeschwerden 35.
— Stadt 194, 207.
Rauber, Hauptmann 188, 199.
Rauscha 66.
Rauschendorf, Rittmeister 240.
Rechenberg, Hans v. 74, 75.
— Melchior 75, 220.
Reichenbach, Christoph v. 191.
Reichenbach in der Lausitz 67, 84.
— in Schlesien 184, 191, 207.
Reichenstein 190.
Reinerz 186.
Reiter s. Pferde.
— Solmische 9.
— Styrumbische 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 20, 21, 23, 136.
— Zollerische 4, 11, 13, 14, 15, 25, 26, 233.
Relation der Gesandten nach Dresden 11, 60, 62, 63, 124.
Reste 4, 27.
Revers, kaiserlicher 87, 88, 91, 95, 97, 163, 209, 215, 217.
Richter, Johann 28, 119.
Rießner, Georg 60.
Rohr, Albrecht v. 59.
— David v. 140, 169, 192, 193, 194, 197.
— Nicol. 198.
Rosa, Dr. Reinhard 28, 60, 68, 73, 74, 75, 82, 83, 99, 116, 119, 160, 161, 221 ff.
Rosenberg 142.
Rossmann, Caspar 170, 236.
Rudolph II., Kaiser 24, 29, 30, 40, 49, 85, 92, 110, 155, 161, 163, 181.
Rudolph, Joseph 60.
S. Säbisch, Adam 60, 166.
Sachsen, Commission des Kurfürsten 44, 51, 55, 108, 116, 120, 122, 163, 206, 207, 216, 217, 224, 230.
— Gegenversprechungen 104, 108, 112.
— Kurfürst 20, 26, 42, 55, 64, 69, 89, 90, 126, 169, 173, 176, 183, 184, 185, 187 ff., 203 ff., 216 ff., 221, 238.
— Truppen 180, 185, 190, 212, 222.
— Unterhandlungen 7, 19, 93.
Sadowsky v. Sadowa 258.
Sagan, Abt 141, 240, 243.
— Fürstenthum 12, 13, 15, 24, 108, 116, 137, 153, 207, 222.
— Gesandte 20.
— Stadt 21, 27, 172, 207.
Schädenliquidation 240.
Schafgotsch, Hans Ulrich v. 7, 59, 155, 205.
Schatztag Lichtmess 11, 12, 14.
Schellendorf, Hans v. 241.
Schickfuß, Jacob v. 59.
Schiedlowsky 10.
Schiemansky, Balzer 60.
Schlawa 75, 76.
Schleif, Hauptmann 177.
Schleinitz, Hauptmann 193.
Schlesien, Bischof 97.
— Gesandte nach Dresden 7, 9, 28, 49, 56, 60, 64, 85 ff., 250.
— — — Wien 185, 220, 250, 253.
— Land 110, 123.
— Nachfolge hinter den andern Kronländern 18.
— Religionsbedrängnisse 29 ff.
— Unterwerfung, s. Accommodation.

Schlesien, Zustand des Landes 18, 211.
Schlichtig 167.
Schlick, Andreas Graf 153.
Schlieben, Oberst v. 157, 176, 184, 185, 186, 187, 188, 189.
Schmelzanzky 30, 32, 91, 94, 98.
Scholz, Anton 26, 156.
— Hans 60.
Schubert, Christian 60.
Schweidnitz, Fürstenthum, 4, 5, 10, 11, 12, 156, 168, 174, 185, 207.
— Hauptmann 149.
— Kirchenverkauf 137.
— Prior 242.
— Priorat 249.
— Stadt 175, 176, 179, 183, 184, 185, 186, 189, 205, 207, 218, 232, 242.
— Stände 168, 217.
Schönaich, Hans und Jacob v. 219.
Schönau 156.
Schönberg, Caspar, Präsident v. 69, 70, 71, 73, 76, 82, 115, 205, 221, 222, 256.
Schotten, 234.
Schuldenlastshilfen 249.
Schütt 188, 204.
Sebottendorf, Abraham v. 59, 116, 166, 218.
Sedes belli 209, 215.
Seger, s. Spee.
Seidlitz v., Rittmeister 5.
Semis, Kapitain 191.
Semligk, Kapitain 258.
Siebenbürgen, Fürst v., s. Bethlen Gabor.
Siegismund, Kaiser 19.
Silber 130.
Silberberg 190.
Silbergroschen 11, 13, 15, 16, 20, 21, 129, 148, 236.
Silberkauf 237.
Sillein 173.
Sittau, s. Zittau.
Slawata 30, 32, 91, 94, 98.
Skalitz 186, 188.
Sold 128, 138, 158, 250, 254.
Soldatesca 4, 9, 12, 134.
— Abdankung, schlesische 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 125, 127, 138, 140, 160, 161, 211, 228, 233.
Soldatesca, Markgräfliche 142, 156, 190, 192, 197, 201.
Soldatenschulden 241.
Solms, Graf v. 83.
Sorau 138.
Spanien, Inquisition 89.
— Gesandte 219.
— König 40, 43, 95.
— Königreich 45.
— Succession 42, 92, 95, 99.
Spee, Obrist-Lieutenant 126, 157, 168, 172, 199.
Spinola 43.
Sprinzenstein, Hans Ernst v. 75, 166, 187, 194, 220, 222.
Sprottau 207.
Städte, Abgeordnete 96, 206.
— Votum 12, 21, 27.
Stangen, Adam v., auf Stonsdorf 28, 83, 116, 119, 160, 161.
Status minores 147.
Stauden, Christoph 59.
Stenger, Capitain 126.
Steiermark, Religionsverfolgungen 92, 95, 98.
Steina(u) 241.
Steinich, Ober- 193.
Steuern, 160, 210, 213.
— Amt 239.
— Commissare 144.
— Einnehmer 241, 248, 251.
— Reitung v. 1620. 247.
— — v. 1621. 252, 255.
— Restanten 128, 144, 248, 252.
— Reste 137, 232.
— Termine 128, 144, 147, 213.
— Quoten 147.
Stitten, Hartwig v. 219, 220, 245.
Strachwitz, Christoph v. 156, 174, 178.
Straßnitz 188.
Striegau 184, 207.
Stubenvoll, Obrist 157.
Sunneck 167, 169.
T. Tabor 120.
Tarnowitz 141, 240.
Tartaren 44, 112, 192, 193.
Taube, Melchior v. 157, 174, 178.
Taunzel, Gabriel 69.
Teschen, Fürstenthum 193.
— Herzog 138.
— Regenten 172, 173, 205, 243.
Teschen, Stadt 184, 190, 232.
Tetschin 199.
Thaler 10, 129, 148.
— halbe 236.
Thomas, Posmack 176, 177.
Thomaskirchen 142.
Thurn, Bernhard v. 88, 151, 157, 173, 195, 196, 198, 199.
— Matthias 173.
Thurso, Grf. v. 173, 204.
Tilly 29, 173, 183.
Trachenberg, Hauptmann v. 218.
Trandorf, s. Drandorf.
Tractaten mit Kursachsen 3, 8, 17, 18, 24, 53, 66, 67, 104, 157.
— mit Ungarn 18.
Trebnitz, Aebtissin 6.
— Stadt 149.
Troppau, Fürstenthum 245, 249.
— Herzog 138, 205, 245.
— Stände 219, 234.
— Stadt 166, 168, 170, 173, 183, 187, 188, 189, 190, 193, 198, 232, 243, 244, 245.
Tsches 3.
Tschirnhaus, Freiherr v. 156, 172, 199.
Türken 17, 28, 39, 44, 89, 90, 112, 120, 150, 152, 187, 192, 194, 196.
Ullersdorf 197, 198.
Ungarn 19, 127, 168, 172.
— Conföderation 22, 46, 104, 105, 112, 162, 177.
— König 7, 17, 23, 26, 171, 192.
— Königreich 51, 54, 89, 91, 112, 120, 143, 157, 177, 183, 184, 215.
— Friede mit 29, 204, 218.
— Heer 152, 185, 187, 189, 190, 194, 196.
— Union 112.
Union 30, 35, 46, 78, 91, 98, 110, 115, 124, 164.
Unionshilfe 32 ff. 94, 97, 110.
V. Valvation der Münzsorten 128, 148, 237.
Vergebung (Versteuerung) 145 ff. 234.
Verlehen 128, 137, 145, 234, 253.
Vessele 188.
Viatische 223.
Vitzthum 194.
Vize, Kaspar 60.

Vollmacht, der Gesandten nach Kursachsen 24.
Vota, Erbfürstenthümer 11.
— Fürsten 8, 15.
— Oberamt 14.
— Städte 12.
W. Wacha, v. der, Capitain 198.
Wagstadt 189, 195, 196, 198.
Wahl des röm. Königs 87.
Wahlfreiheit der böhm. Länder 40.
Waisengelder 235.
Walachen 173, 188, 193, 243.
Waldstein, Christoph v. 241.
— (Wallenstein) Eusebius v. 157, 173, 177, 184, 187, 199, 200.
Wallisius, Johann 256.
Wallwitz, Hauptmann 193, 194, 196.
Wansen 242.
Warkotsch, Caspar v. 132.
Warnsdorf v., Landeshauptmann von Schweidnitz 189.
Wartenberg, Gebiet 141, 142, 149.
Wartha 184, 186, 190.
Weißkirchen 194.
Weißwasser 70.
Weizenrode (Wiessenrode) 13.
Werdeck 198.
Werbungen 6, 136, 143, 168.
— Braunschweigische 136.
Wien 223.
Wilpert, Dr. 155.
Winkelsdorf 199.
Wirbsky, Heinrich 138, 166, 187.
Wirth, Johann 28, 71, 73, 74, 119.
Wladislaus (Wratislaus), König 95, 164.
Wohlau 142, 170.
Wolfenbüttel, Gesandte 82.
— Herzog 80.
Wünschelburg 186, 187, 188, 191, 193, 200.
Z. Zeidler, Johann, gen. Hoffmann 203, 218.
Ziegenhals, Evangelische zu 219.
Zimmermann, Martin 241.
Zinsen, wiederkäufliche 243.
Zinsfuß 130, 146.
Zittau 156, 226.
Zollerische, s. Reiter.
Zschapering 204.
Zuckmantel 190.
Zulauf 253.
Zülz 195, 249.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Druck von
Robert Nischkowsky in Breslau.